This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 106 246 747

HARVARD LAW LIBRARY

Received Feb. 17, 1925

Germany

Digitized by Google

Digitized by Google

# Das Sächsische

# Strafproceßrecht.

Systematisch geordnet

von

**W. Th. Kritz,**

stellvertretender Staatsanwalt beim Königl. Bezirksgericht Leipzig.

Zweite Hälfte.

Leipzig

Verlag von Otto Wigand.

1857.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Das Sächsische

# Strafproceßrecht.

Systematisch geordnet

von

**W. Th. Kritz,**

stellvertretender Staatsanwalt beim Königl. Bezirksgericht Leipzig.

Zweite Hälfte.

Leipzig

Verlag von Otto Wigand.

1857.

Digitized by Google

# Das Sächsische

# Strafproceßrecht.

Systematisch geordnet

von

**W. Th. Kritz,**

stellvertretender Staatsanwalt beim Königl. Bezirksgericht Leipzig.

Zweite Hälfte.

Leipzig

Verlag von Otto Wigand.

1857.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Das sächsisches Strafproceßrecht.

Systematisch geordnet

von

**W. Th. Kritz,**

stellvertretendem Staatsanwalt beim Königl. Bezirksgericht Leipzig.

Leipzig

Verlag von Otto Wigand.

1857.

Digitized by Google

CtW
K9288s

FEB 17 1925

Digitized by Google

# Vorbemerkung.

Die Literatur des neuesten sächsischen Strafproceßrechts umfaßt, abgesehen von einer Mehrzahl kleinerer Abhandlungen über einzelne Materien des Strafprocesses, welche in der Zeitschrift „die Gerichtszeitung" veröffentlicht worden sind, und abgesehen von den durch den Druck veröffentlichten Beurtheilungen, welche dem Entwurfe der Strafproceßordnung zu Theil geworden sind, drei Schriften: den Commentar zur Strafproceßordnung von Herrn Oberstaatsanwalt Ritter Dr. Schwarze, die Grundsätze des königlich Sächsischen Strafproceßrechts, ein Leitfaden zu akademischen Vorlesungen und zum Selbststudium, von Demselben, und endlich noch das von Professor Dr. Hermann Theodor Schletter bearbeitete, zu Anfange des vorigen Jahres in der Hinrichs'schen Buchhandlung erschienene Lehrbuch des königlich Sächsischen Strafproceßrechts nach der Strafproceßordnung vom 11. August 1855.

Indem der Verfasser die gegenwärtige Schrift dem juristischen Publikum Sachsens übergiebt, muß er, um sich selbst vor einer ungerechten Beurtheilung und den geneigten Leser vor der Gefahr zu bewahren, sich getäuscht zu fühlen, jeden, der es der Mühe werth erachtet, dieselbe in die Hand zu nehmen, dringend bitten, durchaus nicht mehr davon zu erwarten, als der Titel zu erwarten berechtigt.

Digitized by Google

Die Schrift enthält lediglich eine systematische Zusammenstellung der in der Strafproceßordnung vom 11. August 1855 und einigen anderen damit in Verbindung stehenden Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, mit welcher ich nichts weiter beabsichtigte, als eine die Anwendung des Gesetzes erleichternde übersichtliche Darstellung der Vorschriften desselben zu liefern.

Daß ein solches Bedürfniß auch nach dem Erscheinen des Commentars wie des Lehrbuchs vorhanden ist, werden Diejenigen am besten wissen, die durch ihren Beruf verpflichtet sind, sich in das neue Gesetz hineinzuarbeiten, und dabei die Schwierigkeiten kennen gelernt haben, die mit dem Studium desselben verbunden sind; ihrem Urtheile muß es auch anheimgestellt bleiben, darüber zu entscheiden, ob und wie weit vorliegende Schrift dem Bedürfnisse zu entsprechen geeignet ist.

Ein Lehrbuch des Strafproceßrechts oder einen Commentar zur Strafproceßordnung zu schreiben konnte nicht meine Absicht sein, da ich nur zu gut weiß, wie wenig meine Kräfte zu einem solchen Unternehmen ausreichen.

Leipzig, im Juli 1857.

**Der Verfasser.**

Digitized by Google

# Allgemeines Inhaltsverzeichniß.

## Erste Abtheilung.

### Allgemeiner Theil.

#### Erstes Capitel.

**Von den Hauptgrundsätzen des Strafprocesses.**


Seite

§ 1.

I. Von dem Untersuchungsprincip . . . . . 3

§ 2.

II. Das Princip der Oeffentlichkeit . . . . . 7

§ 3.

III. Das Princip der Unmittelbarkeit . . . . . 8

§ 4.

IV. Das Princip der Scheidung der verschiedenen Stadien des Strafprocesses . 8

§ 5.

Von dem Verhältnisse der drei Haupttheile des Strafverfahrens untereinander 9

§ 6.

V. Von der Nothwendigkeit eines Strafantrags.

A. Im Allgemeinen . . . . . 14

— Verbrechen, wegen deren der Verletzte den Strafantrag bei dem Staatsanwalte zu stellen hat, S. 14. 17.

— Verbrechen, deren Anzeige an das Gericht unmittelbar gehört, S. 17.

— Vorgängige Berichterstattung des Staatsanwalts an das Justizministerium, S. 18.


#### Zweites Capitel.

**Von den zur Ausübung der Strafrechtspflege bestimmten Behörden.**


§ 7.

Im Allgemeinen . . . . . 19

— Summarische Aufzählung der sämmtlichen im Strafprocesse thätigen Behörden . . . . . 20


Digitized by Google

Seite

§ 8.

I. Eintheilung der Geschäfte zwischen den Bezirksgerichten und den Gerichtsämtern 20

Aufzählung der Verbrechen, welche vor den Einzelrichter gehören, S. 21—24.

§ 9.

Fortsetzung . . . . . 24

Modification des Grundsatzes über die Geschäftsvertheilung zwischen den Gerichtsämtern und Bezirksgerichten.

§ 10.

II. Von der Verfassung der Gerichtsämter und Bezirksgerichte . . . . 26

Fälle, in denen collegialische Beschlüsse zu fassen sind . . 27

§ 11.

III. Von den Gerichtspersonen . . . . . 30

A. Begriff und Arten.

§ 12.

B. Von den Hauptpersonen . . . . . 30

1) Von den Richtern.

a. Absolute Erfordernisse derselben . . . . . 30

§ 13.

b. Relative Erfordernisse derselben . . . . . 31

§ 14.

2) Von den Urkundspersonen . . . . . 33

§ 15.

C. Von den Nebenpersonen.

Die Actuarien.

a. Im Allgemeinen . . . . . 34

§ 16.

b. Von den Protocollen insbesondere . . . . . 35

§ 17.

IV. Von der Thätigkeit der Gerichte . . . . . 36

§ 18.

Von den Erkenntnissen insbesondere . . . . . 38

§ 19.

V. Von den Mitteln zur Aufrechthaltung der richterlichen Autorität . . . 39

§ 20.

VI. Von der Zuständigkeit der Gerichte.

A. Vorbemerkung . . . . . 40

§ 21.

B. Von dem außerordentlichen Gerichtsstande . . . . . 42

§ 22.

C. Von dem ordentlichen Gerichtsstande

1) Im Allgemeinen . . . . . 42

§ 23.

2) Insbesondre von dem Gerichtsstande der begangenen That . . 44

Digitized by Google

Seite

§ 24.

Modification der allgemeinen Regel . . . . . 45

§ 25.

VII. Von der Unzuständigkeit der Gerichte . . . . . 47

---

## Drittes Capitel.

### Von der Staatsanwaltschaft.

§ 26.

A. Im Allgemeinen . . . . . 48

§ 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33.

B. Von dem Berufe der Staatsanwaltschaft . . . . . 50

— Einleitende Bemerkungen . . . . . 50

— Aufzählung der Rechte und Pflichten der staatsanwaltschaftlichen Beamten . . . . . 52

— Thätigkeit der Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung . 54

— Im Anklageverfahren und in der Hauptverhandlung . . 55

— Recht und Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Einwendung von Rechtsmitteln . . . . . 56

— Von der Mitwirkung des Staatsanwalts als Ankläger in den zur Zuständigkeit der Einzelrichter gehörigen Sachen . . 59

---

## Viertes Capitel.

### Von der Privatanklage.

§ 34.

A. Im Allgemeinen . . . . . 64

§ 35.

B. Von den Befugnissen des Privatanklägers . . . . . 65

§ 36.

Bestimmungen über den Strafantrag, welche bei den auf Privatanklage strafbaren, wie bei den von der Staatsanwaltschaft auf Antrag des Verletzten zu verfolgenden Verbrechen Anwendung leiden . . . . . 68

§ 37.

Begriff des Strafantrags und gesetzliche Voraussetzungen der Wirkungen desselben . . . . . 70

§ 38.

Von der Berechtigung zur Antragstellung insbesondere . . 71

Ausnahmen von der allgemeinen Regel.

A. Aus Rücksicht auf die Person des Verletzten . . 72

§ 39.

B. Wegen Beschaffenheit des Verbrechens . . . . 72

Digitized by Google

Seite

§ 40.

Von der Zurücknahme des Strafantrags . . . . . 74
— Personen, welche den Antrag zurücknehmen können . . 75
Wirkungen der Zurücknahme . . . . . 75

---

## Fünftes Capitel.
### Von der gerichtlichen Polizei.

§ 41.

A. Begriff und Ausübung der gerichtlichen Polizei . . . . . 76

§ 42.

B. Von den Befugnissen der gerichtlichen Polizei . . . . . 77

§ 43.

C. Von den Verpflichtungen der Polizeibehörden bei Ausübung der gerichtlichen Polizei . . . . . 78

§ 44.

D. Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei Ausübung der gerichtlichen Polizei 79

---

## Sechstes Capitel.
### Von der Vertheidigung des Angeschuldigten.

§ 45.

A. Von der Vertheidigung im Allgemeinen . . . . . 80

§ 46.

B. Von der formellen Vertheidigung insbesondere . . . . . 81
und zwar
1) in den vor die Bezirksgerichte gehörigen Untersuchungen.

§ 47.

C. Von der nothwendigen Vertheidigung . . . . . 82
a. Vor den Enderkenntnissen des Bezirksgerichts.
Aufzählung der Fälle, in denen die Vertheidigung eine nothwendige ist.

§ 48.

Von der Bestellung des Vertheidigers . . . . . 87

§ 49.

Von den Rechten des Vertheidigers . . . . . 88

§ 50.

Von den Pflichten des Vertheidigers . . . . . 90

§ 51.

Von den Rechten des Angeschuldigten selbst in Beziehung auf seine Vertheidigung . . . . . 90

§ 52.

Von der Vorbereitung der Vertheidigung . . . . . 91

§ 53.

Von der Vorbereitung der Vertheidigung durch den Defensor selbst . . 93

Digitized by Google

Seite

§ 54.

Von der Führung der Vertheidigung . . . . . 94

§ 55.

b. Von der formellen nothwendigen Vertheidigung nach dem Enderkenntnisse des Bezirksgerichts . . . . . 94

§ 56.

2) Von der Vertheidigung in den zur Zuständigkeit der Einzelrichter gehörigen Untersuchungen . . . . . 95

---

# Zweite Abtheilung.

## Specieller Theil.

## Darstellung des Verfahrens.

### Erste Unterabtheilung.

### Von dem Verfahren in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Sachen.

### Erstes Capitel.

### Von der Voruntersuchung.

§ 57.

I. Von der Voruntersuchung im Allgemeinen und den Voraussetzungen derselben 99

§ 58.

II. Von den in der Voruntersuchung thätigen Behörden und Personen.

A. Die Staatsanwaltschaft . . . . . 101

§ 59.

B. Das Bezirksgericht . . . . . 102

§ 60.

C. Der Untersuchungsrichter . . . . . 102

1) Von der Bestellung desselben.

§ 61.

2) Von den Befugnissen des Untersuchungsrichters . . . . 103

§ 62.

3) Von den Pflichten des Untersuchungsrichters . . . . 104

§ 63.

III. Von dem Beginne und dem Schlusse der Voruntersuchung . . . 105

§ 64. 65.

IV. Von den Mitteln zur Untersuchung . . . . . 107

§ 66. 67.

Von den Zeugen insbesondere . . . . . 108

§ 68.

V. Von der Art und Weise, die zur Untersuchung nöthigen Personen und Sachen zur untersuchungsrichterlichen Disposition zu stellen.

A. Im Allgemeinen . . . . . 110

§ 69.

AA. Von den Mitteln den Angeklagten vor Gericht zu stellen . . 111

1) Von der Vorladung.

Digitized by Google

Seite

§ 70.

2) Von der Vorführung . . . . . 112

§ 71.

3) Von der Nacheile . . . . . 113

§ 72.

4) Vom Steckbriefe . . . . . 113

§ 73.

5) Von der Beschlagnahme des Vermögens . . . 114

§ 74.

6) Das sichere Geleit . . . . . 115

§ 75.

7) Die Verhaftung.

a. Voraussetzungen derselben . . . . . 116

§ 76.

b. Vollstreckung der Haft . . . . . 117

§ 77.

c. Beendigung der Haft . . . . . 119

§ 78.

Von der Entlassung auf Handgelöbniß insbesondere . . . . 119

§ 79.

Von der Entlassung gegen Caution . . . . . 120

§ 80.

BB. Von der Gestellung der Zeugen und Sachverständigen . . 121

§ 81.

CC. Von der Herbeischaffung der zur Untersuchung nothwendigen Urkunden und sonstigen körperlichen Gegenstände . . . 123

A. Im Allgemeinen.

§ 82.

B. Regeln, welche der Richter bei der Aussuchung zu befolgen hat . 125

§ 83.

VI. Von den einzelnen Untersuchungshandlungen . . . . . 126

Im Allgemeinen.

§ 84.

1) Von der Beaugenscheinigung insbesondere . . . . 127

§ 85.

2) Von den Sachverständigen . . . . . 128

a. Im Allgemeinen.

§ 86.

b. Von den Voraussetzungen der Giltigkeit der Gutachten Sachverständiger . . . . . 129

§ 87.

c. Vorschriften für besondere Fälle . . . . . 131

§ 88.

3) Von der Abhörung der Zeugen . . . . . 134

§ 89.

4) Von der Vernehmung des Angeschuldigten . . . . 137

Digitized by Google

Seite

## Zweites Capitel.
### Von dem Anklageverfahren.

§ 90.

I. Von dem Anklageverfahren im Allgemeinen . . . . . 139
— Die Personen, welche dabei thätig sind. Der Staatsanwalt 140
Der Untersuchungsrichter . . . . . 141
Das Bezirksgericht . . . . . 142
Anhang wegen der vom Privatankläger verfolgten Verbrechen . 143

§ 91.

II. Von den im Anklageverfahren zu fällenden Erkenntnissen insbesondere . . 143
Das Einstellungserkenntniß . . . . . 143
Erkenntniß auf Fortstellung . . . . . 144

## Drittes Capitel.
### Von der unmittelbaren Vorladung.

§ 92.

1) Antrag auf unmittelbare Vorladung . . . . . 144

§ 93.

2) Entschließung über den Antrag . . . . . 145

## Viertes Capitel.
### Von der Hauptverhandlung.

I. Von der Hauptverhandlung im Allgemeinen und den Voraussetzungen derselben.

§ 94.

1) Genügende Vorbereitung der Hauptverhandlung . . . 146

§ 95.

2) Gegenwart der zur Hauptverhandlung erforderlichen Personen . 147

§ 96.

3) Vornahme aller wesentlichen Handlungen . . . . . 149

§ 97.

4) Urkundliche Aufzeichnung . . . . . 151

§ 98.

5) Einheit der Handlung . . . . . 152

§ 99. 100. 101.

6) Oeffentlichkeit und Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung . . 152

§ 102.

II. Darstellung des Verfahrens bei der Hauptverhandlung.
A. Vorbereitung der Hauptverhandlung.
a. Im Allgemeinen . . . . . 156

§ 103.

b. Die Constituirung des Gerichts . . . . . 156

§ 104.

c. Aufstellung der Beweismittelliste . . . . . 157

Digitized by Google

Seite

§ 105.

d. Von der Vorladung der bei der Hauptverhandlung betheiligten Personen . . . . . 158

§ 106.

e. Von der Herbeischaffung etwaiger Beweismittel . . . 160

§ 107.

f. Besondere Bestimmungen . . . . . 161

§ 108.

g. Von der Vertagung der anberaumten Hauptverhandlung . 161

B. Darstellung des Verfahrens in der Hauptverhandlung selbst.

§ 109.

AA. Das regelmäßige Verfahren.

a. Im Allgemeinen . . . . . 163

§ 110.

b. Von einzelnen Acten der Hauptverhandlung insbesondere . 166

1) Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

§ 111.

2) Von der Befragung der Zeugen und Sachverständigen 167

§ 112.

3) Vorlesung von Protocollen aus den Voruntersuchungsacten . . . . . 169

Anhang.

Verzicht auf Beweismittel . . . . . 170

§ 113. 114.

4) Von dem Enderkenntnisse . . . . . 171

BB. Bestimmungen für besondere Fälle.

§ 115.

a. Vertagung . . . . . 174

§ 116.

b. Handhabung der Gerichtspolizei . . . . . 177

§ 117.

c. Ordnungsstrafen . . . . . 177

Anhang in Bezug auf die von dem Privatankläger verfolgten Verbrechen . 178

## Zweite Unterabtheilung.

## Von dem Verfahren in den zur Zuständigkeit der Einzelrichter gehörigen Sachen.

§ 118.

I. Vorbemerkung . . . . . 179

§ 119.

II. Darstellung des regelmäßigen Verfahrens vor dem Einzelrichter . . . 180

§ 120.

III. Verhandlungstermin vor dem Einzelrichter . . . . . 182

§ 121.

IV. Strafverfügungen des Einzelrichters . . . . . 183

§ 122.

V. Von dem Verfahren bei angezeigten Beleidigungen und Verleumdungen . 184

Digitized by Google

Seite

## Fünftes Capitel.

### Von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

§ 123.

I. Von der Vollstreckung freisprechender Erkenntnisse . . . . . 186

§ 124.

II. Von der Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse . . . . . 186

1) im Allgemeinen.

§ 125.

2) Von der Vollstreckung der Todesstrafe . . . . . 187

§ 126.

3) Von der Vollstreckung der Freiheitsstrafen . . . . . 188

§ 127.

4) Besondere Vorschriften im Betreff jugendlicher Verbrecher . . 190

§ 128.

5) Verwandlung erkannter Gefängnißstrafen in körperliche Züchtigung 191

§ 129.

6) Abkürzung der Gefängnißstrafen durch Schärfung . . . . 192

§ 130.

7) Aufschub und Unterbrechung der Verbüßung zuerkannter Freiheitsstrafen . . . . . 192

§ 131.

8) Geldstrafen . . . . . 193

§ 132.

9) Von dem Verfahren gegen die aus der Strafhaft Entwichenen . 193

§ 133.

10) Verfolgung des flüchtigen Verurtheilten . . . . . 194

---

## Sechstes Capitel

### Von den Rechten des Verletzten und insbesondere von dem Anschlusse des Beschädigten an das Strafverfahren.

§ 134.

A. Von dem Verletzten im Allgemeinen . . . . . 195

§ 135.

B. Von dem Anschlusse des Beschädigten an das Strafverfahren . . 197

I. Begriff und Voraussetzungen.

§ 136.

II. Von dem Verhältnisse des Adhäsionsprocesses zum Civilprocesse . . . 198

§ 137.

III. Von dem bei dem Anschlusse des Beschädigten an den Criminalproceß zu beobachtenden Verfahren . . . . . 198

A. Vor dem Einzelrichter.

B. Vor den Bezirksgerichten . . . . . 199

§ 138.

IV. Von der Entscheidung über den Antrag des Beschädigten . . . . 200

Digitized by Google

Seite

§ 139.

V. Von dem Einflusse der Verurtheilung in der Hauptsache auf den Beweis der eingeklagten Schäden . . . . . 201

§ 140.

VI. Von den Rechtsmitteln gegen die Entscheidung über den Antrag . . . 202

---

## Siebentes Capitel.

### Von den Untersuchungskosten.

§ 141.

I. Begriff und Arten der Untersuchungskosten . . . . . 203

§ 142. 143. 144. 145.

II. Von der Verpflichtung zur Tragung der Untersuchungskosten . . . 204

§ 146.

III. Entscheidung über den Kostenpunkt . . . . . 208

---

# Dritte Abtheilung.

## Die Lehre von den Rechtsmitteln, der Wiederaufnahme des Strafverfahrens und der Begnadigung.

## Erstes Capitel.

### Von den Rechtsmitteln.

§ 147.

I. Von den Rechtsmitteln im Allgemeinen.

1) Begriff derselben . . . . . 211

§ 148.

2) Eintheilung der Rechtsmittel . . . . . 213

§ 149.

3) Voraussetzungen der Zulässigkeit der Rechtsmittel . . . 214

§ 150.

4) Von den Wirkungen der Rechtsmittel . . . . . 215

§ 151.

5) Von der Concurrenz der Rechtsmittel . . . . . 216

§ 152.

6) Von dem Verluste der Rechtsmittel . . . . . 217

§ 153.

7) Von den Personen, welche die Rechtsmittel einwenden können . 218

§ 154.

8) Von den Behörden, welchen die Entscheidung über das Rechtsmittel zusteht . . . . . 220

§ 155.

II. Von den einzelnen Rechtsmitteln.

A. Im Allgemeinen.

1) Gemeinschaftliches für alle Rechtsmittel . . . . . 221

Digitized by Google

Seite

§ 156.

2) Unterschied zwischen den ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln . . . . . 222

§ 157.

3) Unterschied zwischen der Berufung und dem Einspruche einer-, und der Nichtigkeitsbeschwerde andererseits . . . . . 223

§ 158.

4) Verschiedenheit zwischen der Berufung und dem Einspruche . . 225

§ 159.

B. Von der Berufung insbesondere . . . . . 225

1) Von dem Begriffe und den Personen, denen sie zusteht.

§ 160.

2) Von dem bei der Berufung zu beobachtenden Verfahren.

a. Im Allgemeinen . . . . . 227

§ 161.

b. Das Verfahren vor dem Bezirksgerichte . . . . . 228

§ 162.

c. Das Verfahren vor dem Oberappellationsgerichte . . . 229

aa. Bei der von der Staatsanwaltschaft eingewendeten Berufung . . . . . 229

§ 163. 164. 165. 166. 167.

bb. Bei der von dem Angeklagten eingewendeten Berufung 230

§ 168.

cc. Bei der von dritten Personen eingewendeten Berufung 234

§ 169.

C. Von dem Einspruche insbesondere.

1) Begriff des Einspruchs . . . . . 234

§ 170.

2) Verfahren . . . . . 235

§ 171. 172.

3) Verhandlungstermin . . . . . 236

§ 173.

4) Entscheidung des Bezirksgerichts . . . . . 238

§ 174.

D. Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

1) Von der Nichtigkeit im Allgemeinen.

a. Absolute und relative Nichtigkeit . . . . . 239

§ 175.

b. Gründe der Nichtigkeit . . . . . 240

§ 176.

2) Von den Personen, welchen die Nichtigkeitsbeschwerde zusteht . 243

§ 177.

3) Von dem Gegenstande der Nichtigkeitsbeschwerde . . . 244

§ 178.

4) Von dem Verluste der Nichtigkeitsbeschwerde . . . . 244

Digitized by Google

Seite

§ 179.

5) Von den einzelnen Fällen der Nichtigkeitsbeschwerde . . . 248

a. Gegen das Verweisungserkenntniß.

§ 180.

b. Gegen das Enderkenntniß des Bezirksgerichts . . . 249

§ 181.

6) Von dem bei der Nichtigkeitsbeschwerde zu beobachtenden Verfahren.

aa. Im Allgemeinen . . . . . 250

§ 182. 183. 184. 185. 186.

bb. Insbesondere von der Entscheidung . . . 252

§ 187.

7) Von dem Zusammentreffen der Nichtigkeitsbeschwerde mit der Berufung und beziehendlich dem Einspruche . . . . . 256

E. Von der Beschwerde.

§ 188.

a. Im Allgemeinen . . . . . 258

§ 189.

b. Von dem Instanzenzuge bei der Beschwerde . . . . 259

§ 190.

c. Von dem Verfahren bei der Beschwerde . . . . . 259

§ 191.

d. Einzelne Fälle der Beschwerde . . . . . 260

## Zweites Capitel.

### Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

§ 192.

I. Begriff und allgemeine Voraussetzungen . . . . . 262

§ 193.

II. Zusammenstellung der Gründe, aus welchen eine Wiederaufnahme beantragt werden kann . . . . . 265

A. Von Seiten der Staatsanwaltschaft.

B. Von Seiten des Angeschuldigten . . . . . 266

§ 194.

III. Von dem Begriffe der neuen Thatsache . . . . . 268

§ 195.

IV. Von der Wiederaufnahme zum Nachtheile des Angeklagten . . . . 268

§ 196. 197.

V. Von dem bei der Wiederaufnahme zu beobachtenden Verfahren . . . 269

## Drittes Capitel.

§ 198.

Von der Begnadigung . . . . . 272

Digitized by Google

# Erste Abtheilung.

# Allgemeiner Theil.

Digitized by Google

FEB 17 1925

Digitized by Google

## Erstes Kapitel.

# Von den Hauptgrundsätzen des Strafprocesses.

### I. Von dem Untersuchungsprincip.

### § 1.

Seitdem um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts in Deutschland die Inquisitionsmaxime die vollständige Oberherrschaft über den accusatorischen Proceß des alten Rechts errungen hatte, ist es auch in Sachsen nach und nach allgemein und ohne weitern Widerspruch zu finden, anerkannt worden, daß in dem Verbrechen nicht blos eine Verletzung der unmittelbar davon betroffenen Person, sondern zugleich auch eine Gefährdung der gesammten bürgerlichen Gesellschaft zu erblicken sei, und daß demnach Verbrechen, wenigstens nicht blos um des Verletzten willen, sondern zugleich auch aus Rücksichten auf die Gesammtheit des Staates bestraft werden müssen.

Diesen Grundgedanken des zeither in Sachsen in Uebung gewesenen strafrechtlichen Verfahrens hat auch die neue Strafproceßordnung wieder aufgenommen, indem sie im 1. Artikel bestimmt,

daß Verbrechen im öffentlichen Interesse zur Bestrafung gezogen werden sollen.

Das öffentliche Interesse ist das des Staates. Dieses aber erheischt nicht nur, daß der Schuldige der durch das Verbrechen verwirkten Strafe unnachsichtlich überantwortet werde, es verlangt auch, daß kein Unschuldiger verfolgt werde, und daß den Schuldigen keine härtere Strafe treffe, als die im Gesetze bestimmte; denn jede Bestrafung eines Unschuldigen würde ein neues, die Gesammtheit nicht minder als das Verbrechen selbst verletzendes Unrecht sein.

Als eine Vorzeichnung des Weges, auf welchem dieser Grundgedanke des Strafverfahrens verwirklicht und das letzte und höchste Ziel desselben erreicht werden kann und soll, reihet sich an die Bestimmung im ersten Artikel die fernere, in dem dritten Artikel enthaltene Vorschrift an,

daß alle in dem Strafprocesse thätige Behörden und Beamten in ihrem Wirkungskreise die Erforschung der thatsächlichen Wahrheit zu ihrem Zielpunkte nehmen und also mit gleicher Sorgfalt die zur Ueberführung



Digitized by Google

sowohl als die zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Umstände erörtern und berücksichtigen sollen,

und neben dieser Vorschrift ist noch eine Mehrzahl anderer Bestimmungen des Gesetzes zu erwähnen, welche in der Anwendung der allgemeinen Regel auf das Einzelne, sich als eine in dem ganzen Gesetze consequent festgehaltene Durchführung der Untersuchungsmaxime darstellen.

So wurzelt zunächst das für Sachsen neu eingeführte Institut der Staatsanwaltschaft recht eigentlich in dem Untersuchungsprincipe, und findet in diesem seine vollgiltigste Erklärung und Rechtfertigung. Als Wächterin des Gesetzes von der Strafproceßordnung hingestellt*), soll die Staatsanwaltschaft, sobald sie Kunde von einem begangenen Verbrechen erlangt, alle zur Ermittelung der Thäter, sowie zur Vorbereitung der Untersuchung nöthigen Erörterungen vornehmen, die zur Einleitung der Untersuchung erforderlichen Anträge bei den zuständigen Gerichten stellen, dieselben auch durch Mittheilung aller ihr bekannt werdenden Verdachtsgründe und Beweismittel unterstützen. Zu ihrem Berufe gehört es aber auch, darüber zu wachen, daß die Untersuchung allenthalben den gesetzmäßigen Gang einhalte und daß alle zweckdienlichen gesetzlichen Mittel zur Erforschung der Wahrheit benutzt werden, dies Alles aber in steter Festhaltung des Zielpunktes des Strafverfahrens, daß nur der Schuldige, und auch dieser nicht härter als es der Wille des Gesetzes ist, bestraft werde.

Aus dem Untersuchungsprincipe ist es ferner zu erklären, wenn die Strafproceßordnung in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Rechte, eines Theils die Verpflichtung zur Zeugnißablegung als eine allgemeine Staatsbürgerpflicht hinstellt (Art. 211), andern Theils aber auch (Art. 225) diejenigen Personen, wenigstens von dem eidlichen Zeugnisse, ausschließt, welche wegen Falscheides bestraft, des Rechtes zur Zeugnißablegung als unwürdig sich zu erkennen gegeben haben.

Im Interesse der Erforschung der thatsächlichen Wahrheit ist es ferner angeordnet, daß alle Zeugen und Sachverständigen, welche abgehört und überhaupt alle Beweismittel, welche in der Hauptverhandlung gebraucht werden sollen, sei es von dem Staatsanwalte, sei es von den Angeschuldigten, rechtzeitig von beiden Parteien bei dem betreffenden Bezirksgerichte namhaft gemacht und bezeichnet werden sollen (Art. 260 folg.), daß ferner der Staatsanwalt und der Angeschuldigte im Voraus davon unterrichtet werden, jener, mit welchen Beweismitteln der Angeschuldigte die Vertheidigung zu führen, dieser, wodurch der Staatsanwalt die Anklage zu begründen gedenkt, und

*) Artikel 20 folg.

Digitized by Google

daß die Abhörung anderer Zeugen und Sachverständigen, sowie überhaupt der Gebrauch anderer Beweismittel, als welche in dem Verzeichnisse oder in dem Antrage des Angeschuldigten benannt sind, bei der Hauptverhandlung von dem Vorsitzenden, nur vermöge des ihm in Art. 277 eingeräumten Befugnisses verfügt werden kann. Der Vorsitzende nämlich, welcher das ganze Verfahren zu leiten, den Angeklagten zu vernehmen, die Zeugen und Sachverständigen zu befragen hat, ist verpflichtet, nach allen Kräften die Wahrheit, es sei zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeklagten, zu erforschen und zu diesem Zwecke kann er auch von solchen Beweismitteln, die erst in der Hauptverhandlung sich ihm darbieten, Gebrauch machen.

In engem Zusammenhange damit stehen die Bestimmungen der Strafproceßordnung über die Vertagung einer anberaumten und nach Befinden auch schon eröffneten Hauptverhandlung, ingleichen die Ermächtigung des Gerichts, bei neu hervortretenden Umständen, die für die Entscheidung von Einfluß werden können und einer gründlichen und genauen Vorerörterung bedürfen, die Hauptverhandlung abzubrechen und die Verweisung der Sache zur nochmaligen Voruntersuchung zu verfügen. Art. 298. Gerade diese Bestimmungen sind es, durch welche die Möglichkeit einer vollständigen Ermittelung der Wahrheit am meisten sicher gestellt wird.

Am allerdeutlichsten tritt aber die Anerkennung der Untersuchungsmaxime und der daraus sich ergebenden Verpflichtung zur Erforschung der thatsächlichen Wahrheit in der nothwendigen Beschränkung hervor, welcher die Strafproceßordnung selbst gewisse andere sehr wichtige Grundsätze unterworfen hat, deren streng consequente Durchführung die Ermittelung der Wahrheit geradezu zur Unmöglichkeit machen würde.

So ist es z. B. eine der durchgreifendsten Anordnungen, daß ein Strafverfahren bei den, der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes zugewiesenen Verbrechen in der Regel nur auf Antrag des Staatsanwalts und beziehendlich des Privatanklägers eingeleitet werden darf. Diese Maxime mag sich durch sehr viele Gründe als eine heilsame und gute empfehlen; überall und mit voller Consequenz durchgeführt müßte sie zu den größten und unerträglichsten Uebelständen führen. Es bedarf, als hinlänglich bekannt, keines besondern Nachweises, daß bei sehr vielen Untersuchungen der Zweck des Strafverfahrens nur dann erreicht werden kann, wenn das dazu Erforderliche zu rechter Zeit, d. h. mit der möglichsten Beschleunigung vorgenommen wird. Wie oft würde das aber geschehen können, wenn z. B. bei dem Verbrechen der Tödtung oder der Brandstiftung und überall da, wo es sich um die sofortige Festhaltung eines der That Verdächtigen oder um die unverzügliche Constatirung vergänglicher Spuren eines Verbrechens handelt, die gerichtlichen oder

Digitized by Google

polizeilichen Behörden, die vielleicht unmittelbar nach Begehung des Verbrechens die erste Kunde davon erhalten, erst dem vielleicht entfernten Staatsanwalt die vorschriftsmäßige Anzeige machen und unthätig die Hände in den Schooß legen müßten, bis von der Staatsbehörde die erforderlichen Anträge auf Ergreifung zweckdienlicher Maßregeln gestellt werden könnten.

In solchen Fällen ist es nothwendig, das Wesen der Sache nicht um der gesetzlichen Form willen zu gefährden; hier muß die Nothwendigkeit eines legalen Strafantrags vor dem Untersuchungsprincipe zurücktreten und in consequenter Durchführung desselben, wie dies auch in der Strafproceßordnung nach Art. 75 folg., 112 folg. geschieht, den Polizeibehörden sowohl als den Gerichten das Recht gegeben und damit zugleich die Pflicht auferlegt werden, in dringenden Fällen das Nothwendigste aus eigner Machtvollkommenheit vorzukehren. Zwar darf von den Gerichten auch in solchen Fällen ein förmliches untersuchungsmäßiges Verfahren gegen eine bestimmte Person ohne Antrag der Staatsanwaltschaft nicht eingeleitet werden; sie können und sollen aber überall, wo Gefahr im Verzuge ist, die zur Erhaltung sichtbarer Spuren der That und zur Feststellung des Thatbestandes nöthigen Vorkehrungen und Erhebungen vornehmen, und sind unter gewissen, weiter unten näher zu erwähnenden Voraussetzungen sogar ermächtigt, die sofortige Vorführung und einstweilige Verwahrung des der That Verdächtigen zu verhängen.

Eine gleiche Berücksichtigung finden die sogenannten Eilfälle auch in den auf die Zuständigkeit der Gerichte bezüglichen Bestimmungen.

Allerdings erkennt auch das neue Gesetz den Grundsatz an, daß gerichtliche Handlungen mit voller Wirksamkeit nur von dem zuständigen Gerichte vorgenommen werden können. Allein, da einestheils das zuständige Gericht nicht immer auch das zunächst zu erlangende ist, anderntheils aber auch von vornherein es in sehr vielen Fällen zweifelhaft sein kann, welches von mehren Gerichten als das zuständige zu betrachten ist, so würde eine allzu rigoristische Festhaltung dieser Regel den Untersuchungszweck sehr häufig gefährden. Es ist demnach eine, sowohl im Interesse des Staates als auch des Einzelnen, nur zu billigende Vorschrift, daß auch unzuständige Gerichtsbehörden, und selbst auch relativ unfähige oder aus einem gesetzlich anerkannten Grunde abgelehnte Richter, den, keinen Aufschub gestattenden, Handlungen sich zu unterziehen haben, ohne daß es nachmals einer Wiederholung derselben Handlung vor dem zuständigen Gerichte bedürfte, wie denn auch nach ferner weiter Vorschrift der Strafproceßordnung aus demselben Grunde die von einem unzuständigen Gerichte in der irrthümlichen Voraussetzung seiner

Digitized by Google

Zuständigkeit vorgenommenen Handlungen ihre volle rechtliche Geltung behalten sollen, wenn die Unzuständigkeit später erkannt wird.

## II. Das Princip der Oeffentlichkeit.

### § 2.

Vermöge des Princips der Oeffentlichkeit, welches in der Strafproceßordnung seine Anerkennung gefunden hat, ist es dritten unbetheiligten Personen gestattet, bei solchen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen eine mündliche Beweisaufnahme stattfindet, und in denen der Angeklagte und der Staatsanwalt vor dem erkennenden Gerichte selbst erscheinen können und mit ihren Anträgen und Ausführungen gehört werden, als Zuhörer und Zuschauer zu erscheinen.

Dies findet Statt nach Art. 5

1) bei den Hauptverhandlungen vor den Bezirksgerichten;

2) bei dem Verhandlungstermine vor dem Oberappellationsgericht, in welchem über eine, gegen das Enderkenntniß des Bezirksgerichts eingewendete, Berufung entschieden wird, Art. 341;

3) bei dem Termin zur Entscheidung über die Identität eines aus der Strafhaft Entwichenen, Art. 432;

4) bei den Verhandlungsterminen vor dem Einzelrichter, Art. 364, jedoch mit der für das Verfahren bei angezeigten Beleidigungen und Verläumdungen geltenden Beschränkung, daß unbetheiligte dritte Personen nicht zugelassen werden, wenn der Beleidigte den Ausschluß der Oeffentlichkeit ausdrücklich verlangt, Art. 376.

Nicht öffentlich ist:

a) der Termin zur besondern Aburtheilung des Handgelöbnißbruches, Art. 151. Abs. 4;

b) der Termin zur vorläufigen Beweisaufnahme bei dem Außenbleiben des Angeklagten, Art. 317;

c) der Termin zur anderweiten Entscheidung nach Aufhebung des Enderkenntnisses wegen Nichtigkeit durch das Oberappellationsgericht, Art. 354;

d) der Termin zur Entscheidung über den Einspruch, wenn derselbe nur auf die Höhe der Strafe gerichtet ist, und diese eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe oder eine Geldbuße von 150 Thalern nicht übersteigt, Art. 381.

Uebrigens ist auch in den oben, unter Nr. 1—4 erwähnten Fällen, die Oeffentlichkeit auf die Zulassung erwachsener Personen beschränkt, und überdem kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Verletzten oder des Bezüchtigten, sowie auch von Amtswegen die Oeffentlichkeit der Verhandlung, ohne Unterschied, ob diese bereits begonnen hat oder nicht,

Digitized by Google

ausschließen, wenn nach seinem Ermessen bei der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung des Schamgefühls oder Gefahr für die öffentliche Ordnung zu befürchten ist, oder sonst das Interesse des Staates den Ausschluß der Oeffentlichkeit räthlich erscheinen läßt.

Dadurch wird aber die Sitzung durchaus nicht zu einer geheimen oder heimlichen; denn das Enderkenntniß, welches auf eine nicht öffentliche Verhandlung begründet wird, ist stets in öffentlicher Sitzung bekannt zu machen, und außerdem können auch der nicht öffentlichen Sitzung nicht nur der Verletzte, die Mitglieder der Staatsanwaltschaft, der Vorstand des Justizministeriums und die bei demselben angestellten Räthe, sowie nach dem Ermessen des Gerichtsvorsitzenden, richterliche Beamte, Sachwalter und Mitglieder der Polizeibehörden beiwohnen, sondern es ist auch Personen vor erfülltem achtzehnten Altersjahre und Frauenspersonen, wenn sie die Angeschuldigten oder Verletzten sind, gestattet, zu der nicht öffentlichen Verhandlung den gesetzlichen Vertreter, und beziehendlich den Ehemann, sowie einen, oder mit Genehmigung des Gerichtsvorsitzenden, einige ihrer nächsten Verwandten und Freunde mitzubringen.

### III. Das Princip der Unmittelbarkeit.

### § 3.

Unter Unmittelbarkeit (Mündlichkeit), auf welcher der neue sächsische Strafproceß beruht, versteht man den Grundsatz, wonach die Aufnahme des Beweises, auf welchen die Entscheidung über Verurtheilung oder Lossprechung des Angeschuldigten sich stützt, vor denselben Richtern und durch diese Richter selbst erfolgen muß, welche das Urtheil zu sprechen haben.

Aus diesem Grundsatze ergiebt sich, daß bei einer mündlichen Verhandlung ein Wechsel in der Person der Richter nicht zulässig ist und zugleich bedingt derselbe auch die Nothwendigkeit des persönlichen Erscheinens des Angeschuldigten und der Zeugen in denjenigen Terminen, in denen eine Beweisaufnahme stattfindet.

### IV. Das Princip der Scheidung der verschiedenen Stadien des Strafprocesses.

### § 4.

Die schon im älteren Rechte, mit seinem Unterschiede zwischen General- und Special-Inquisition richtig erkannte, im Laufe der Zeit aber in der Praxis immer mehr und mehr aus der Acht gelassene Nothwendigkeit, die Vermischung der ihrer Natur nach verschiedenen und auseinander zu haltenden Stadien des Strafprocesses zu beseitigen, liegt den Abtheilungen des Strafverfahrens zu Grunde, welche in Art. 4 der Strafproceßordnung bestimmt sind.

Digitized by Google

Darnach zerfällt das Verfahren in allen wichtigern, d. h. in allen den Bezirksgerichten im Gegensatz zu den Gerichtsämtern in erster Instanz zur Untersuchung und Aburtheilung zugewiesenen Fällen in drei Haupttheile, von welchen der erste,

die Voruntersuchung,

der zweite,

das Anklageverfahren,

der dritte aber,

die Hauptverhandlung

umfaßt.

Die letztere, die Hauptverhandlung ist es, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes und nach der ganzen Tendenz des neuen Verfahrens, den eigentlichen Mittelpunkt des Strafprocesses bildet. In ihr erfolgt die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gerichte selbst, und nur auf Grund der Ergebnisse, welche in der Hauptverhandlung selbst gewonnen werden, erfolgt die freisprechende oder die verurtheilende Entscheidung über die erhobene Anklage.

Voruntersuchung und Anklageverfahren haben nur das in der Hauptverhandlung zu verarbeitende Material herbeizuschaffen und für die letztere vorzubereiten. Sie sind also nur Mittel zur Erreichung eines bestimmten Zweckes, von deren Anwendung das Gesetz selbst abzusehen gestattet und gebietet, wenn dieser Zweck, nämlich die Möglichkeit einer ununterbrochenen Abhaltung der Hauptverhandlung auf andere, minder aufhältliche Weise erreicht werden kann.

Dann tritt an die Stelle der Voruntersuchung und des Anklageverfahrens die sogenannte **unmittelbare Vorladung** (Art. 253), in Folge deren, unter gewissen im Gesetze angegebenen Voraussetzungen, die Hauptverhandlung auf Grund eines einfachen Gerichtsbeschlusses Platz ergreift, dessen Unterlage die polizeilichen Vorerörterungen bilden.

## § 5.

Von dem Verhältnisse der drei Haupttheile des Strafverfahrens untereinander.

Das Anklageverfahren (Art. 4) besteht lediglich in der Prüfung der Ergebnisse der Voruntersuchung und in Entscheidung der Frage, ob diese Ergebnisse hinreichen, um auf Grund derselben den Angeschuldigten zur Hauptverhandlung zu verweisen oder ob eine Einstellung des weitern Verfahrens zu verfügen sei. Dies ist an sich klar und bedarf keiner Erläuterung. Große Schwierigkeiten dürfte aber das Verhältniß bieten, in welchem Voruntersuchung und Hauptverfahren zu einander stehen.

Digitized by Google

Die erstere ist der Inbegriff aller derjenigen Handlungen, durch welche der Thatbestand des in Frage befangenen Verbrechens erhoben, und alle zur Ueberführung sowohl als auch zur Entlastung des Angeschuldigten dienenden Beweismittel in so weit gesammelt werden, als es nothwendig ist, um über die Verweisung zur Hauptverhandlung zu entscheiden, und im Falle dieser Verweisung die Hauptverhandlung selbst ohne Unterbrechung abhalten und auf ihre Ergebnisse ein Enderkenntniß begründen zu können.

Ihrer äußern Form nach, wenigstens in der Hauptsache, mit der Untersuchung des frühern Rechts übereinstimmend, unterscheidet sie sich doch sehr wesentlich von derselben in Betreff des Zweckes, den sie verfolgt.

Die Untersuchung im alten Strafverfahren bezweckte nicht nur die Herbeischaffung und Sammlung, sondern auch die logische Sichtung und vollständigste Verarbeitung des gesammten Untersuchungsmaterials. Sie konnte demnach nicht eher geschlossen werden, als bis eine Unterlage gewonnen war, auf welche eine rechtsgültige, definitive Entscheidung über die Existenz des Verbrechens, über die Thäterschaft und über den Grad der Verschuldung des Inquisiten gefällt werden konnte. Sie war also die unmittelbare und einzige Vorbereitung der Entscheidung. Anders die Voruntersuchung des neuen Rechts.

Diese soll nur ein Urtheil darüber vorbereiten, ob ein Verbrechen begangen worden ist, und ob gegen eine bestimmte Person ein hinlänglicher Verdacht der Thäterschaft vorliegt. Sie bereitet also nicht mehr das Enderkenntniß, sondern nur die Hauptverhandlung vor, die, als die alleinige Quelle, aus der die Richter angewiesen und berechtigt sind, ihre richterliche Ueberzeugung zu schöpfen, nicht blos eine Wiederholung der Voruntersuchung sein darf.

Dieser Satz, die Voruntersuchung ist nur eine Vorbereitung der Hauptverhandlung, nicht aber diese eine bloße Wiederholung jener, so nothwendig er sich aus der im Gesetze selbst enthaltenen Begriffsbestimmung der Abtheilungen des Strafverfahrens, sowie aus dem Principe der Unmittelbarkeit ergiebt, so schwierig erscheint die unerläßliche Lösung der praktischen Frage, wie die Thätigkeit des Untersuchungsrichters einzurichten und wie weit sie auszudehnen sei, um einerseits das der Voruntersuchung gesteckte Ziel zu erreichen, ohne doch andrerseits der künftigen Hauptverhandlung vorzugreifen. Die Frage erscheint um deswillen höchst schwierig, weil die Strafproceßordnung selbst eine Mehrzahl von Bestimmungen enthält, durch welche der die Voruntersuchung leitende Richter sehr leicht in die bedenkliche Alternative gebracht werden kann, entweder in irrthümlicher Auffassung des von dem Gesetzgeber vorgezeichneten Verhältnisses der Voruntersuchung zur Hauptverhandlung

Digitized by Google

durch oberflächliche Behandlung der Sache die Interessen, entweder des Angeschuldigten oder des Staates zu gefährden, oder in die — nach dem Sinne des neuen Gesetzes — zwecklose Gründlichkeit und Ausführlichkeit des alten Verfahrens sich zu verlieren. Denn während nach den Worten des Art. 4 leicht angenommen werden könnte, als ob der Wille des Gesetzgebers neben der Erhebung des Thatbestandes nur auf die **Sammlung** der Beweismittel gerichtet sei, findet sich eine große Anzahl anderer Bestimmungen, in welchen die größte Vollständigkeit der Voruntersuchung auf das Unzweifelhafteste vorgeschrieben ist.

Wir wollen davon hier nur die wesentlichsten hervorheben.

In Art. 118 ist angeordnet, daß alle geeigneten Mittel **benutzt** werden sollen, um die Gewißheit der That, und der Person des Thäters, die strafrechtliche Beschaffenheit der That und die, die Strafbarkeit erhöhenden oder dieselbe mindernden oder ausschließenden Umstände festzustellen.

Ferner sollen, nach der im Art. 130 enthaltenen Bestimmung, die Aussagen der in der Voruntersuchung abgehörten Personen, soweit möglich, in den von ihnen gebrauchten Ausdrücken niedergeschrieben werden.

Art. 168 schreibt vor, daß die Befragung des Angeschuldigten bei seiner Vernehmung auf die Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Beseitigung von Widersprüchen, in denen seine Angaben unter sich oder mit andern Thatsachen stehen, gerichtet und zugleich mit dafür Sorge getragen werden soll, daß er im Laufe der Voruntersuchung die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe erfahre und dadurch ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung erhalte. Ebenso sollen nach Art. 222 die Zeugen bei ihrer Abhörung über die Sache zur Hebung etwaiger Widersprüche und Dunkelheiten veranlaßt werden.

Endlich gehören hierher noch die Bestimmungen, nach welchen nach Schluß der Voruntersuchung sowohl von der Staatsanwaltschaft als von dem Angeschuldigten Anträge auf deren Vervollständigung gestellt werden können und das Bezirksgericht vor Ertheilung des Erkenntnisses auf Fortstellung die Vollständigkeit der Untersuchung zu prüfen und nach Befinden die Vervollständigung anzuordnen hat.

Denkt man sich diese Vorschriften — wie es denn doch geschehen soll —, pünktlich befolgt, so wird, wenn nicht in allen, aber doch in den meisten Fällen, der Hauptverhandlung Nichts weiter übrig bleiben, als sich auf eine Reproduction des in der Voruntersuchung Verhandelten zu beschränken.

Dann ist aber der Charakter der Hauptverhandlung verwischt und der wichtigste Grundsatz des neuen Strafverfahrens, die Unmittelbarkeit, aufgehoben.

In ihrer vollständigen Reinheit wird dieselbe allerdings wohl nur

Digitized by Google

erhalten werden können, wenn die Hauptverhandlung nach unmittelbarer Vorladung anberaumt wird, und es ist daher im Interesse der Sache sehr zu wünschen, daß die Staatsanwälte sowohl als die Gerichte davon in jedem Falle, wo es das Gesetz gestattet, Gebrauch machen. Aber auch wo dies nach dem Gesetze nicht statthaft ist, wird es die Pflicht aller in dem Strafverfahren thätigen Behörden und Beamten sein, der Hauptverhandlung ihren Charakter zu erhalten und das Princip der Unmittelbarkeit zu bewahren, indem sie sich bemühen, zwischen einer zu oberflächlichen und einer zu weit ausgedehnten und zu erschöpfend behandelten Voruntersuchung den richtigen Mittelweg zu finden. Sehr Vieles und wohl das Meiste wird hierbei von dem richtigen Tacte des Untersuchungsrichters und des Staatsanwaltes abhängen, allein einige allgemeine Regeln für die richterliche Thätigkeit in der Voruntersuchung lassen sich theils aus dem höchsten Zwecke des Strafverfahrens, Erforschung der thatsächlichen Wahrheit, theils aus dem besonderen Zwecke der Voruntersuchung und ihrem durch das Princip der Unmittelbarkeit bestimmten Verhältnisse zu der Hauptverhandlung in Verbindung mit den positiven Vorschriften der Proceßordnung ableiten.

1) Alle auf die Ermittelung und Feststellung des objectiven Thatbestandes abzweckende Untersuchungshandlungen, namentlich diejenigen, die ihrer Natur nach bei der Hauptverhandlung entweder gar nicht, oder doch nicht mit der nämlichen Zuverlässigkeit wiederholt werden können, z. B. Sectionen, Localbesichtigungen bei Tödtungen, Brandstiftungen, Einbrüchen; ferner chemische Untersuchungen und ähnliche, sind schon in der Voruntersuchung so vollständig und umfassend vorzunehmen und ihr Ergebniß in der Art actenkundig zu machen, daß das in der Hauptverhandlung zu fällende Urtheil darauf mit Sicherheit begründet werden kann.

Der Nachweis für die Richtigkeit dieser Regel liegt theils in der im zweiten Absatze des vierten Artikels enthaltenen Bestimmung des Zweckes der Voruntersuchung *), theils in denjenigen Vorschriften, welche die Strafproceßordnung im speciellen Theile über Leichenöffnung, über Localbesichtigung, über Werthsermittelungen, über die Zuziehung von Urkundspersonen, über Einholung von Gutachten ꝛc. enthält.

Es wird also der Untersuchungsrichter z. B. bei dem Verbrechen der Tödtung nicht blos die Localbesichtigung, Leichenschau und Section vorzunehmen und ein ausführliches und motivirtes ärztliches Gutachten einzuholen haben, sondern er wird zugleich auch bedacht sein müssen, seine Aufmerksamkeit auf die Ermittelung und Feststellung aller, auch der anscheinend geringfügigsten

*) Die Voruntersuchung erhebt den Thatbestand.

Digitized by Google

Umstände, die möglicherweise Einfluß auf die Beurtheilung gewinnen können, zu richten, und namentlich auch diejenigen Personen, die den Getödteten zuerst aufgefunden haben, ganz speciell und ausführlich über die Lage, in der sie ihn gefunden ꝛc., zu befragen haben, weil rücksichtlich solcher Momente die reine und unverfälschte Wahrheit nur so lange zu erzielen und herzustellen sein wird, als in den Zeugen noch die volle Erinnerung an dergleichen an sich unbedeutende Erscheinungen lebendig ist. Namentlich wird eine solche ausführliche Befragung dann nicht zu umgehen sein, wenn voraussichtlich von dem Momente der Entdeckung des Verbrechens, bis zur Anberaumung der Hauptverhandlung eine längere Zeit verstreichen dürfte, wie dies namentlich in Untersuchungen wegen schwerer Verbrechen in der Regel der Fall sein wird.

2) Alle Beweismittel, von denen es wahrscheinlich ist, daß sie bis zu der Zeit, wo die Hauptverhandlung anberaumt werden kann, verloren gehen möchten, wie dies z. B. bei hochbejahrten oder kranken Zeugen, oder bei solchen Personen der Fall ist, die ihren Wohnsitz im Auslande haben und bis zur Anberaumung der Hauptverhandlung nicht am Orte des Untersuchungsgerichtes zurückgehalten werden können, sind gleich in der Voruntersuchung vollständig und erschöpfend zu benutzen und die darüber aufzunehmenden Protocolle nach Form und Inhalt so abzufassen, daß sie als solche in der Hauptverhandlung mit zur Unterlage des Enderkenntnisses dienen können.

3) Die Vernehmungen des Angeschuldigten sind speciell auf alle thatsächlichen Umstände des Verbrechens auszudehnen und er allenthalben zu einer erschöpfenden Erklärung darüber und insbesondere zu genauer Angabe derjenigen Beweismittel aufzufordern, durch welche er gegentheilige Behauptungen nachzuweisen gemeint ist.

4) Stehen die Angaben des Angeschuldigten mit andern Erhebungen im Widerspruch, so ist ihm im Allgemeinen zwar das Vorhandensein eines Widerspruchs vorzuhalten, aber bedenklich dürfte es sein, ihn genau davon zu unterrichten, worin der Widerspruch besteht. Denn befindet er sich nicht in Haft, so liegt darin nur eine Veranlassung zu Collusionen, und ist er in Haft, so bekömmt er dadurch hinlängliche Gelegenheit, bis zur endlichen Hauptverhandlung auf lügenhafte Ausflüchte sich zu besinnen.

Es findet daher auch

5) in der Regel eine Gegenüberstellung des Angeschuldigten und Mitschuldigen oder Zeugen nicht statt. Nur ausnahmsweise kann sie vorgenommen werden, wenn sie sich ohne Nachtheil nicht bis zur Hauptverhandlung verschieben läßt, namentlich wenn es sich um die Herstellung der Identität einer Person handelt.

Digitized by Google

6) Die Zeugen sind ebenfalls speciell über alle Umstände des in Frage befangenen Verbrechens zu befragen und zur Angabe des Grundes ihrer Wissenschaft zu veranlassen.

7) Auch den Zeugen sind Widersprüche ihrer Aussagen mit andern Erhebungen nur im Allgemeinen vorzuhalten.

8) Eine Confrontation der Zeugen unter sich oder mit dem Angeschuldigten findet nicht statt.

9) Die Voruntersuchung ist nicht eher zu schließen, als bis ihre Ergebnisse übersehen lassen, daß neue, eine Vertagung der Hauptverhandlung bedingende Umstände später voraussichtlich sich nicht ergeben können.

## V. Von der Nothwendigkeit eines Strafantrags.

### § 6.

### A. Im Allgemeinen.

Schon das frühere Recht machte einen Unterschied zwischen den von Amtswegen und den auf Antrag zu bestrafenden Verbrechen in der Art, daß bei jenen der Richter kraft seines Amtes einschreiten mußte, sobald er Kenntniß von der Verübung eines Verbrechens erlangt hatte, während er bei diesen den Antrag des durch das Verbrechen Verletzten abzuwarten hatte. Dies gilt in gleicher Weise auch nach der neuen Strafproceßordnung bei allen der Zuständigkeit der Einzelrichter zugewiesenen Verbrechen. Was dagegen die vor die Bezirksgerichte gehörigen Verbrechen anbelangt, so kann rücksichtlich dieser ein strafrechtliches Verfahren des Gerichts unter allen Umständen und ohne alle Ausnahme nur auf vorgängigen Antrag eintreten. Dieser Antrag aber ist zu stellen theils von Amtswegen von den durch das Gesetz dazu beauftragten Beamten, den Staatsanwälten, theils von dem Verletzten, und zwar von diesem wieder rücksichtlich gewisser Verbrechen bei dem Staatsanwalte, der, wenn er den Antrag für begründet erachtet, ganz in derselben Weise, wie bei den von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen weiter zu verfahren hat, rücksichtlich anderer Verbrechen aber, in den Fällen der sogenannten Privatanklage, mit völliger Umgehung der Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte unmittelbar.

Die Verbrechen, in denen der Verletzte selbst und zwar

**A.** bei dem Staatsanwalte

den Antrag zu stellen hat, sind folgende:

1) Hausfriedensbruch. Art. 151.

2) Schwere Körperverletzungen aus Unbedachtsamkeit. Art. 175.

3) Schwere Körperverletzung bei Ausübung des Züchtigungsrechtes. Art. 176.

Digitized by Google

4) Entführung, in den Fällen des Art. 188 bis mit 192, d. h. Entführung einer Frauensperson in der Absicht, sie zur Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen oder mißbrauchen zu lassen, wenn sie über zwölf aber unter vierzehn Jahre alt und mit dem Entführer einverstanden, die Entführung aber ohne Wissen und Willen der Eltern, Wahleltern oder des Vormundes erfolgt ist, Art. 188, ferner

wenn zur Erreichung des nurgedachten Zweckes eine Ehefrau mit ihrer Zustimmung, aber wider den Willen ihres Mannes entführt worden ist, Art. 189, und endlich,

wenn die Entführung geschah, um die Frauensperson zur Eingehung der Ehe zu nöthigen, Art. 191, 192.

In andern Fällen, namentlich auch dann, wenn die Absicht des Entführers darauf gerichtet war, eine unbescholtene Frauensperson zu gewerbmäßiger Unzucht zu verleiten, hat der Staatsanwalt von Amtswegen den Antrag zu stellen.

5) Einsperrung zur Züchtigung, dafern dadurch eine schwere Körperverletzung herbeigeführt worden ist. Art. 199.

6) Nöthigung und Bedrohung, nach Art. 207, ausgenommen die Fälle in Art. 203 und 204, in denen die Staatsanwaltschaft von Amtswegen einschreitet, nämlich dann, wenn Drohung und Gewalt angewendet wurde, um einen Staatsbürger an der Ausübung seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Rechte oder Pflichten, oder ein Ständemitglied, oder Mitglied der städtischen oder ländlichen Gemeindevertretung an der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Functionen, oder einen Beamten an der Verwaltung seines Amtes zu hindern, oder zu einer Amtshandlung widerrechtlich zu bestimmen.

7) Entwendung einer eignen Sache, dafern sie nicht in der Absicht verübt wurde, die Sache oder deren Werth dem Inhaber dessenungeachtet noch einmal abzufordern. Art. 274.

8) Entwendung gemeinschaftlicher Sachen bis zum Betrage des dem Thäter gehörigen Antheils. Zum Betrage des andern Theils wird die That als gemeiner Diebstahl angesehen. Art. 275.

9) Betrug bei Verträgen nach Art. 286 unter 2, 3, nämlich:

a) wenn die Täuschung sich auf solche Eigenschaften einer Person oder Sache bezieht, welche ausdrücklich zur Bedingung des Geschäfts gemacht oder ausdrücklich vorausgesetzt worden sind;

b) wenn bei der Vollziehung eines Vertrags der eine Theil statt des Vertragsgegenstandes einen andern, minder werthvollen untergeschoben oder sonst sich seinen Obliegenheiten arglistig entzogen hat;

Digitized by Google

dafern nicht einer der in Artikel 285 unter 1 angeführten Erschwerungsgründe, nämlich

a) wenn die Täuschung durch den Gebrauch unechter oder verfälschter öffentlicher oder Privaturkunden oder obrigkeitlicher Bezeichnungen einer Sache oder durch Verheimlichung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung echter Urkunden, oder von Kaufleuten durch falsche Einträge in ihre Handlungsbücher oder Verfälschung der letztern, 285, 1 a,

b) wenn die Täuschung von einer in öffentlichen Pflichten stehenden Person durch Mißbrauch ihrer, oder Beilegung ihr nicht zukommender Befugnisse, Art. 285, 1 b,

c) wenn sie durch Unterdrückung oder Verheimlichung der Familienrechte eines Menschen verübt, 285, 1 c,

d) oder wenn dadurch das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gebracht worden ist, 285, 1 d,

eintritt.

Ferner wird auch nur auf Antrag verfahren, wenn bei Eingehung eines Vertrags eine Täuschung nur in der Absicht verübt wurde, Geld oder Geldeswerth auf Credit zu erhalten und nicht einer der in Art. 285 unter 1 erwähnten Erschwerungsgründe eintritt. Art. 286.

10) Unterschlagung, wofür nach Art. 288 auch die Verpfändung fremder Sachen gilt, in den Fällen des Art. 289 unter 3, d. h.

a) wenn das Verbrechen **nicht** von einer in öffentlichen Pflichten stehenden oder von einer Behörde oder einem Notar zu Privatdiensten verpflichteten Person, an Geldern oder Gegenständen, die vermöge ihrer Pflicht in ihre Hände gekommen, und

b) wenn es nicht an gleichenem oder sonst anvertrautem Gute oder bei Gelegenheit einer Geschäftsführung für einen Andern verübt worden ist,

denn in diesen in Art. 289 unter 1, 2 gedachten Fällen hat der Staatsanwalt den Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens von Amtswegen zu stellen.

11) Fundunterschlagung.

12) Böslicher Bankrott in den geringern Fällen des Art. 306, nämlich dann, wenn sich die begangene Unredlichkeit darauf beschränkt hat, daß der Schuldner vor oder nach dem Ausbruche der Gant einzelne, zu seinem Hausrathe gehörige Gegenstände, oder geringe, zur Deckung seines Lebensunterhaltes bestimmte Geldsummen bei Seite gebracht hat.

13) Leichtsinniges Aufborgen. Art. 309.

14) Täuschungen in Hinsicht auf persönliche Verhältnisse mit Ausnahme der Fälle Art. 313, Abschnitt 2 und 3, nämlich wenn sich Jemand fremder

Digitized by Google

Reisepässe oder Paßkarten, Wanderbücher, Gewerbscheine ꝛc. bedient, oder Legitimationsurkunden an Andere abgetreten oder zum Zwecke des erleichterten Fortkommens Fälschungen daran vorgenommen hat, Art. 313.

15) Bevortheilung von Personen, welche über ihr Vermögen nicht frei verfügen, Art. 315.

16) Verleitung zur Flucht aus der Familie, Art. 316.

17) Betrügliche Verleitung zur Eingehung einer Ehe, Art. 317.

18) Arglistige Verleitung einer unbescholtenen Frauensperson zum Beischlafe, Art. 318.

19) Hinterziehung von Abgaben und Täuschung der Behörden, Art. 319.

20) Beschädigung fremden Eigenthums aus Bosheit oder Muthwillen, ausgenommen, wenn dieselbe an den in Art. 277 unter Nr. 1, 2, 3 genannten Gegenständen, an Kirchen, Bethäusern, zum öffentlichen Gebrauche dienenden Bauwerken, öffentlichen Denkmälern, Gräbern oder Grabmälern, an öffentlichen Feuergeräthschaften, an Frucht- oder andern Bäumen, an Weinstöcken, Hopfenanlagen, Sträuchern oder Holzpflanzungen ausgeübt worden ist, Art. 335 und 336.

21) Ansteckung beim Beischlaf, Art. 359.

22) Amtsmißbrauch, Art. 362, als

pflichtwidrige Annahme von Geschenken, Art. 363,

Bestechlichkeit, Art. 364 folg.,

Bestechung, Art. 367, insbesondere bei Wahlen, Art. 308*).

Dagegen ist von dem Verletzten selbst als Privatankläger der Strafantrag nothwendig

B. bei dem Gerichte unmittelbar

bei folgenden Vergehungen zu stellen. Bei

1) leichten Körperverletzungen, Art. 167, 3;

2) Ehrverletzungen, nämlich

Verleumdung, Art. 235—238,

Beleidigung, Art. 239, 241,

Pasquille, Art. 242—243,

thätliche Angriffe auf die Schamhaftigkeit, Art. 244.

Ausgenommen hiervon sind aber thätliche Beleidigungen gegen Verwandte und Verschwägerte in aufsteigender Linie, gegen Pflegeeltern, während der Dauer dieses Verhältnisses, und gegen Wahleltern, ingleichen die Ver-

*) Insofern die hier aufgeführten Verbrechen zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, kann der Verletzte den Antrag entweder bei dem Staatsanwalte, oder bei dem Gerichte stellen.



Digitized by Google

leumdung, wenn ihr die Absicht untergelegen hat, den Verleumdeten wegen eines Verbrechens in Untersuchung zu bringen.

3) Selbsthilfe, Art. 247.

4) Einfacher und doppelter Ehebruch, Art. 259—262.

5) Böswillige Verlassung, Art. 265, 266.

6) Entfremdung, d. h. von in Cap. XII des Strafgesetzbuchs erwähnten Eigenthumsvergehen, Diebstahl, Entwendung der eignen Sache, Entwendungen gemeinschaftlicher Sachen, Fundunterschlagung, Partirerei und Hehlerei, wenn sie unter Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandten und Verschwägerten bis mit dem 4. Grade, sowie unter Wahl- und Pflege-Eltern und Kindern verübt worden sind, ausgenommen der in Art. 280 des Strafgesetzbuchs gedachte Fall, wenn der Dieb sich mit gefährlichen Werkzeugen und Waffen versehen, oder auf der Flucht ertappt, sich in dem Besitze des Gestohlenen mit Gewalt oder durch Bedrohung zu behaupten gesucht hat.

7) Entwendung von Eß- oder Trinkwaaren, zum alsbaldigen Genuß und in einer auf Befriedigung der Lüsternheit oder des augenblicklichen Bedürfnisses berechneten Menge, Art. 303.

8) Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen, Art. 312.

9) Entwendung unschätzbarer Gegenstände, widerrechtliche Benutzung fremder Sachen, widerrechtliche Beeinträchtigung fremder Vermögensrechte durch betrügliche Handlungen, widerrechtliches, mit Gefahr für den Eigenthümer verbundenes Gebahren mit fremden, im Gewahrsam des Thäters befindlichen Sachen, Art. 330.

10) Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums, Art. 332.

11) Verbreitung nachtheiliger Gerüchte, Art. 338.

12) Verletzung der Dienstpflicht, Art. 371.

13) Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit, Art. 372.

14) Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse, Art. 374 *).

Alle übrigen Verbrechen werden von Amtswegen von der Staatsanwaltschaft verfolgt, insofern sie nicht in solchen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur Einleitung förmlicher Untersuchung eine Entschließung des Justizministeriums vorausgesetzt wird, an dasselbe zuvor Bericht zu erstatten hat. Dieß ist vorgeschrieben

1) bei Verbrechen solcher Personen, welche nach den Grundsätzen des Völkerrechts die Exterritorialität genießen, und überhaupt aller derjenigen Aus-

*) Vergleiche übrigens die beiden Gesetze, die Beschädigungen an Telegraphen ꝛc., und die Forst-, Feld-, Wilddiebstähle ꝛc. betreffend.

Digitized by Google

länder, welche von ihrer Regierung zur Besorgung gewisser Geschäfte nach Sachsen gesendet und in dieser Eigenschaft bei der diesseitigen Regierung beglaubigt sind, deren Ehefrauen, zum Hausstande gehörigen Kinder und nicht staatsangehörigen Diener.

2) Bei von andern Ausländern **im Auslande** verübten Verbrechen, es müßten denn dieselben entweder gegen den sächsischen Staat, dessen Behörden oder diesseitige Unterthanen oder Staatsangehörige, welche sich zur Zeit der That innerhalb Sachsens befanden, gerichtet gewesen sein, oder der Verbrecher sich bleibend nach Sachsen gewendet haben und daselbst staatsangehörig geworden sein.

3) Wenn eines der im ersten Capitel des zweiten Theils des Strafgesetzbuchs genannten Verbrechen gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Regenten,

oder eines der im dritten Capitel des zweiten Theils aufgeführten Verbrechen gegen ausländische Behörden begangen worden ist,

oder eines der im zweiten Capitel des zweiten Theils aufgeführten Verbrechen vorliegt.

Durch die vorgeschriebene Berichtserstattung werden übrigens die keinen Aufschub gestattenden, zur Aufklärung der Sache, zur Verhinderung der Flucht des Thäters und zur Erhaltung der Spuren der That gereichenden Maaßregeln nicht ausgeschlossen.

---

## Zweites Capitel.

## Von den zur Ausübung der Strafrechtspflege bestimmten Behörden.

### § 7.

#### Im Allgemeinen.

Die Hauptgesetze in Betreff der zur Ausübung der Strafrechtspflege bestimmten Behörden sind neben der Strafproceßordnung, das Gesetz, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855, und die Ausführungs-Verordnung vom 13. September 1856.

Darnach concurriren bei der Verwaltung der Strafrechtspflege

I. die Appellationsgerichte,

jedoch nur als Justizaufsichtsbehörden, denen die Cognition über Beschwerden über Verschleife, Bedrückungen und sonst ungebührliches Verhalten der bei den Gerichten Angestellten, ingleichen über den Widerspruch zusteht, der von den Eltern oder den die Stelle derselben vertretenden Personen gegen den Beschluß des Gerichtes erhoben wird, durch welchen gegen ein Kind vor zurückgelegtem



Digitized by Google

vierzehnten Altersjahre im Falle des Art. 89 des Strafgesetzbuches eine körperliche Züchtigung verhängt wird. Art. 108 und Art. 416 der Strafproceßordnung.

Viel bedeutender — und in vielfacher Beziehung weit von den Bestimmungen des ältern Rechtes abweichend — ist die Stellung, welche die neue Gesetzgebung

II. dem Oberappellationsgerichte

angewiesen hat.

Denn nicht nur, daß dasselbe

1) alle Streitigkeiten der Bezirksgerichte über ihre Zuständigkeit in den einzelnen Fällen entscheidet, Art. 60, steht ihm

2) auch das Recht zu, die Untergerichte mit Führung von Untersuchungen zu beauftragen, die nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören.

Ferner entscheidet

3) das Oberappellationsgericht als zweite Instanz über die gegen die Enderkenntnisse der Bezirksgerichte eingewendeten Berufungen, sowie über Beschwerden gegen Verfügungen der Bezirksgerichte,

und endlich

4) als Cassationshof über alle Nichtigkeitsbeschwerden, gleichviel ob sie gegen Erkenntnisse und Entscheidungen der Bezirksgerichte oder der Gerichtsämter gerichtet sind.

Ferner gehören hierher

III. die Staatsanwaltschaft,

IV. die Bezirksgerichte,

theils als Strafgerichte erster Instanz in den zu ihrer Zuständigkeit gewiesenen Verbrechen, theils als zweite Instanz zur Entscheidung über Beschwerden gegen Einzelrichter und über die gegen Erkenntnisse derselben erhobenen Einsprüche.

Endlich V. die Gerichtsämter,

als Strafgerichte erster Instanz für diejenigen Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehören.

Anlangend die Bezirksgerichte und die Gerichtsämter, so ist vor Allem die Geschäftseintheilung bei denselben, ihre Verfassung und ihre Zuständigkeit im einzelnen Falle in Betracht zu ziehen.

## § 8.

### I. Die Eintheilung der Geschäfte zwischen den Bezirksgerichten und den Gerichtsämtern.

Die Eintheilung der Geschäfte zwischen den Bezirksgerichten und den Gerichtsämtern als einzelrichterlichen Behörden, wie sie die Strafproceßordnung

Digitized by Google

bestimmt hat, beruht auf keinem bestimmten Principe, so daß es z. B. von der in thesi angedroheten oder in hypothesi zu erkennenden Strafe abhängig gemacht wäre, ob ein Verbrechen von dem Bezirksgerichte oder von einem Gerichtsamte untersucht und bestraft werden soll. Vielmehr hat das Gesetz, ohne principielle Rücksichtnahme auf die Höhe der Strafe oder die Natur des Verbrechens, gewisse Verbrechen ausgeschieden, und der Zuständigkeit der Gerichtsämter überwiesen, andere wiederum den Bezirksgerichten vorbehalten, und so ist es zu erklären, daß manche, mit sehr geringen Strafen bedrohte Vergehen, wie z. B. widerrechtliches Eindringen in fremde Geheimnisse, vor die Bezirksgerichte gewiesen sind, während der Einzelrichter gar nicht selten in den Fall kömmt, auf mehrjährige Arbeitshaus- und selbst Zuchthausstrafe erkennen zu müssen.

Vor den Einzelrichter gehören nämlich nach Art. 44 der Strafproceßordnung:

1) leichte Körperverletzungen, Art. 167 unter 3 des Strafgesetzbuchs, und zwar auch selbst dann, wenn der Thäter ohne die bestimmte Absicht dem Angegriffenen die in Art. 167 unter 1 oder 2 oder im Art. 168 erwähnten Verletzungen zuzufügen, eines gefährlichen Instrumentes sich bedient oder besondere Veranstaltungen getroffen hat, woraus leicht eine gefährliche Verletzung hervorgehen kann, Art. 169 unter 2 des Strafgesetzbuches;

2) alle aus Unbedachtsamkeit zugefügte Körperverletzungen;

3) alle im 9. Capitel des besondern Theils des Strafgesetzbuchs aufgeführte Verletzungen der Ehre, als

a) Verleumdung, Art. 235, auch wenn dieselbe auf ein Verbrechen geht, welches im Mindestbetrage mit Arbeitshaus oder mit einer schwerern Strafe bedrohet ist, oder die Absicht des Verleumders dahin gerichtet gewesen ist, den Andern, sei es auch wegen eines leichtern Vergehens, in Untersuchung zu bringen, Art. 236;

b) die Verbreitung eines, der Ehre eines Andern nachtheiligen, Gerüchtes, ohne Kenntniß von dessen Unwahrheit, Art. 237;

c) Beleidigung, Art. 239;

d) Pasquille, Art. 242;

e) thätliche Angriffe auf die Schamhaftigkeit, Art. 244.

4) Einfache Diebstähle, deren Betrag den Werth von zehn Thalern nicht übersteigt, auch wenn sie unter erschwerenden Umständen begangen worden sind, nämlich:

a) wenn der Diebstahl in zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden oder Locale zur Zeit des Gottesdienstes oder an daselbst aufbewahrten Gegenständen,

Digitized by Google

b) oder an öffentlichen Sammlungen für Kunst, Wissenschaft oder Gewerbe,

c) oder an Vieh auf der Weide, im Pferch, oder im Triebe, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthen im Freien, an Bleichstücken, an Reisegepäck in Posthäusern, Eisenbahnhöfen oder Landungsplätzen, an nutzbaren Mineralien vom Gewinnungsbaue weg oder überhaupt an Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut zu werden pflegen, verübt worden ist;

d) wenn Gelegenheiten, welche die Aufsicht über das Eigenthum erschweren, z. B. Feuers- oder Wassergefahr, Aufruhr oder Tumult, Wochen- oder Jahrmärkte oder Messen, zum Stehlen benutzt worden sind;

e) wenn der Diebstahl nach eingetretener Nachtruhe in bewohnten Gebäuden verübt worden ist;

f) wenn Mehrere den Diebstahl nach vorgängiger Verabredung gemeinschaftlich ausgeführt haben;

g) wenn sich der Dieb als ein Mensch darstellt, der auf rechtswidrigen Eigenthumserwerb auszugehen pflegt. Art. 277 des Strafgesetzbuchs.

5) Erpressungen, dafern der Betrag des Objects, auf welches sie gerichtet sind, den Werth von zehn Thalern nicht übersteigt; dann aber auch selbst in dem Falle, wenn Mehrere die Erpressung nach vorgängiger Verabredung gemeinschaftlich ausgeübt haben, oder der Verbrecher als ein Mensch sich darstellt, der auf rechtswidrigen Eigenthumserwerb auszugehen pflegt, oder wenn Aufruhr oder Tumult zur Verübung einer Erpressung benutzt worden sind. Art. 282 des Strafgesetzbuchs.

6) Unterschlagungen, bei einem Betrage des unterschlagenen Gutes bis mit zehn Thalern, Art. 287 unter 2 und 3, und Art. 289 des Strafgesetzbuchs.

7) Betrügereien unter der gleichen Voraussetzung.

8) Fundunterschlagung, bis zum Betrage von zehn Thalern, Art. 291.

9) Partirerei, insofern sie als ein selbstständiges Verbrechen zur Untersuchung kömmt, und das Object des Diebstahls, in Beziehung auf welchen die Partirerei begangen worden ist, den Werth von zehn Thalern nicht übersteigt.

10) Entfremdungen, ohne Rücksicht auf den Werth der entfremdeten Sache, außer wenn die in Art. 280 und 289 unter 1 gedachten Fälle eintreten.

11) Hinterziehung der Militairpflicht, Art. 131 des Strafgesetzbuchs.

12) Verletzung öffentlicher Bekanntmachungen, Art. 146 des Strafgesetzbuchs.

13) Störung des Hausfriedens, wenn dabei weder an Personen, noch an Sachen, Gewalt verübt worden ist, Art. 151 des Strafgesetzbuchs.

Digitized by Google

14) Medicasterei, Art. 164 des Strafgesetzbuchs.

15) Selbsthülfe, dafern solche ohne Gewalt und Bedrohung ausgeführt worden ist, Art. 247 des Strafgesetzbuchs.

16) Einfacher und doppelter Ehebruch, Art. 259, 260 und 262 des Strafgesetzbuchs.

17) Bösliche Verlassung, Art. 265 und 266 des Strafgesetzbuchs.

18) Entwendung von Eßwaaren, zum alsbaldigen Genusse und in einer auf Befriedigung der Lüsternheit oder des augenblicklichen Bedürfnisses berechneten Menge, Art. 303.

19) Fälschungen von Privaturkunden, dafern nicht wegen eines, durch den Gebrauch einer gefälschten Urkunde, verübten oder versuchten schwereren Verbrechens härtere, als die in Art. 276 und 277 angedrohten Strafen eintreten, Art. 311.

20) Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen, Art. 312 des Strafgesetzbuchs.

21) Täuschungen in Hinsicht auf persönliche Verhältnisse, Art. 313 des Strafgesetzbuchs.

22) Bevortheilung von Personen, welche über ihr Vermögen nicht frei verfügen können.

23) Alle in Art. 324, 325 und 326 gedachten Vergehungen, insoweit dabei die Strafen des einfachen Betrugs eintreten, und der Betrag des durch Betrug erlangten rechtswidrigen Vortheils den Werth von zehn Thalern nicht übersteigt.

24) Entwendung unschätzbarer Gegenstände, ingleichen Entwendungen mit der Absicht, den Gegenstand in den Nutzen des Verletzten zu verwenden, und widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache, Art. 330 des Strafgesetzbuchs.

25) Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums, Art. 332 des Strafgesetzbuchs.

26) Verletzung von Landesgrenzzeichen, Art. 333 des Strafgesetzbuchs.

27) Beeinträchtigung des Bergregals, Art. 334.

28) Hinterziehung von Abgaben, Art. 319.

29) Verbreitung nachtheiliger Gerüchte, Art. 338.

30) Winkelschriftstellerei, Art. 339.

31) Gewerbmäßige Unzucht, Art. 354.

32) Beförderung der Unzucht, Art. 355.

33) Kuppelei, nach Art. 356, Abs. 1.

34) Widernatürliche Unzucht, Art. 357.

35) Oeffentliche Verletzungen der Sittlichkeit, Art. 360.

36) Thierquälerei, Art. 361.

Digitized by Google

37) Alle nach Art. 8, 9, 10 des Gesetzes die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen betreffend, vom 11. August 1855 zu bestrafende Vergehungen, endlich

38) die in dem Gesetze vom 11. August 1855, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle betreffend, in Art. 8 bis mit 13 erwähnten Vergehungen, sowie die in Art. 1, 2, 3 gedachten Entwendungen, wenn sie mit den ebendaselbst angedrohten Strafen oder nach Art. 277 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Art. 276 Nr. 1 zu ahnden sind, auch wenn die in Art. 5 bis mit 7, sowie in Art. 14 bis mit 16 erwähnten Erschwerungsgründe eintreten.

Uebrigens wird die Zuständigkeit des Einzelrichters weder dadurch ausgeschlossen, daß das Verbrechen im Rückfalle verübt worden ist, noch auch dann, wenn mehrere Verbrechen, von denen jedes an sich zur einzelrichterlichen Zuständigkeit gehört, gleichzeitig gegen den Bezichtigten angezeigt sind.

Dies gilt namentlich, wenn gleichzeitig mehrere Eigenthumsverbrechen zur Anzeige gelangen, von denen keines den Werth von zehn Thalern übersteigt. Hier kann — bei dem Zusammentreffen mehrerer gesetzlichen Erschwerungsgründe — der Einzelrichter sehr leicht in den Fall kommen, sogar eine zwölfjährige Zuchthausstrafe erkennen zu können.

Alle übrigen Verbrechen gehören vor das Bezirksgericht, ohne Unterschied, ob im einzelnen Falle das Verbrechen ein vollendetes oder nur ein versuchtes ist.

## § 9.

### Fortsetzung.

Diese allgemeine Regel erleidet jedoch eine doppelte Modification.

Erstens kann es nämlich vorkommen, daß in gewissen Fällen die Untersuchung und beziehendlich Aburtheilung eines zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Verbrechens dem Einzelrichter übertragen wird.

Dies ist zulässig, wenn nach den Umständen des vorliegenden Falles nicht zu erwarten ist, daß der Angeschuldigte im Falle seiner Verurtheilung mit einer höhern Strafe, als mit einer im Gerichtsgefängnisse zu verbüßenden, also viermonatlichen Gefängnißstrafe, oder einer Geldstrafe zu bestrafen sein werde, und die Staatsanwaltschaft zu der von dem Bezirksgerichte **vor Eröffnung der eigentlichen Voruntersuchung** beschlossenen Verweisung der Sache an den Einzelrichter, ihre Zustimmung ertheilt.

Der Einzelrichter erscheint in einem solchen Falle als ein Beauftragter des Bezirksgerichts, und hat sich als solcher streng in den Grenzen des ihm ertheilten Auftrags zu halten. Kommen daher im Laufe der Untersuchung

Digitized by Google

noch andere, bisher nicht bekannte Verbrechen des nämlichen Angeschuldigten zur Sprache, oder findet es sich später, daß bei dem Verbrechen noch andere Personen betheiligt sind, so hat er, vor weiterem Vorschreiten in der Sache, Anzeige an das Bezirksgericht zu erstatten und dessen fernere Anweisung zu erwarten.

Ferner gehört hierher noch die in Artikel 115 getroffene Bestimmung. Darnach gilt es zwar als Regel, daß, wenn der Antrag auf Voruntersuchung bei dem Bezirksgerichte gestellt worden ist, der Vorstand ein Mitglied desselben zum Untersuchungsrichter zu bestellen hat. Ausnahmsweise können aber, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, auch Einzelrichter mit der Voruntersuchung von Verbrechen beauftragt werden, die in ihrem Sprengel verübt worden sind, aber zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehören.

Umgekehrt hat aber auch das Bezirksgericht, nach dem in der Strafproceßordnung festgehaltenen Grundsatze, die Untersuchungen wegen verschiedener Verbrechen eines und desselben Angeschuldigten möglichst vor dem nämlichen Gerichte zu vereinigen, seine Thätigkeit auch mit auf Verbrechen zu erstrecken, die an sich dem Einzelrichter zugewiesen sind.

Dies tritt ein:

1) wenn bei einem Verbrechen mehrere Personen als Urheber, Anstifter oder Gehilfen sich betheiligt haben, bei denen in Folge der Verschiedenheit ihrer persönlichen Verhältnisse, oder ihres verbrecherischen Willens, verschiedene Strafgesetze zur Anwendung zu bringen sind, so daß nach Art. 44 und 45 rücksichtlich einiger Theilnehmer der Einzelrichter, rücksichtlich eines oder mehrerer Theilnehmer aber das Bezirksgericht zuständig sein würde. Hier wird das Bezirksgericht rücksichtlich **aller** Theilnehmer für zuständig erachtet, und zwar selbst dann, wenn der nach dem schwereren Strafgesetze zu Bestrafende nicht mit in der Untersuchung begriffen ist. Wenn z. B. A. B. C., Söhne des D. auf Anstiften des E. ihren Vater D. um die Summe von zwanzig Thalern bestehlen, und E. stirbt vor Eröffnung der Untersuchung oder erlangt Niederschlagung der Untersuchung durch landesherrliche Gnade, so gehört die Untersuchung über A. B. und C. dennoch vor das Bezirksgericht, obwohl in Betreff dieser Personen, vermöge ihres Verhältnisses zu dem Bestohlenen, das Verbrechen nur eine Entfremdung ist und als solche vor das Forum des Einzelrichters gehört, Art. 115;

2) wenn wider denselben Angeschuldigten Verbrechen zur Anzeige kommen, welche theils zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit, theils zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, und der letztere rücksichtlich dieses Verbrechens ein Erkenntniß noch nicht abgefaßt, oder in der Untersuchung des zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehörigen Verbrechens die Hauptverhandlung noch

Digitized by Google

nicht anberaumt, oder die Einstellung der Untersuchung noch nicht rechtskräftig beschlossen worden ist.

Hier hat das Bezirksgericht sich auch der Untersuchung und Aburtheilung des vor den Einzelrichter gehörigen Verbrechens zu unterziehen, und zwar der Aburtheilung unbedingt und unter allen Umständen, während es mit Fortführung der Untersuchung (die in einem solchen Falle als Voruntersuchung zu betrachten ist) den Einzelrichter beauftragen kann, wenn es befindet, daß dieselbe zweckmäßiger von dem letzteren geführt werden kann.

Hat aber der Einzelrichter rücksichtlich seiner Untersuchung bereits ein Erkenntniß abgefaßt, oder das Bezirksgericht bereits die Hauptverhandlung anberaumt oder die Einstellung der Untersuchung rechtskräftig beschlossen, so kann eine Vereinigung der einzelrichterlichen Untersuchung mit der vor das Bezirksgericht gehörigen nur von dem Oberappellationsgerichte vermöge des in Art. 61 ihm ertheilten Auftragsrechtes verfügt werden. Macht das Letztere von diesem Rechte keinen Gebrauch, so werden sowohl die vor das Bezirksgericht als die vor den Einzelrichter gehörigen Verbrechen gesondert untersucht, in jeder Untersuchung ein besonderes Erkenntniß abgefaßt und die erkannten Strafen in der Art hintereinander verbüßt, daß mit der schwersten derselben der Anfang gemacht wird, Art. 58, 59, 423.

## § 10.

### II. Von der Verfassung der Gerichtsämter und der Bezirksgerichte.

Was die Verfassung der Strafgerichte, und zwar zunächst der Gerichtsämter anbelangt, so sind dieselben nach § 10 des Organisationsgesetzes bureaukratisch organisirte Behörden, in welchen unter einem Gerichtsamtmann als Vorstand, durch Actuarien und das erforderliche expedirende und dienende Personal die Geschäfte besorgt werden.

Der Vorstand hat die Geschäftsführung in allen ihren Zweigen zu leiten und zu überwachen; er allein ist dafür verantwortlich. Es können ihm aber, wo sich das Bedürfniß dazu herausstellt, ein oder mehrere Assessoren zur Unterstützung und zur Vertretung in Behinderungsfällen beigegeben werden, denen gewisse Zweige der Strafrechtspflege, unter Aufsicht des Vorstandes, zur vorzugsweisen Bearbeitung überwiesen werden können.

Im Gegensatze zu den Gerichtsämtern sind die Bezirksgerichte collegiale Behörden, welche aus einem Vorstande und der erforderlichen Anzahl von Räthen bestehen, denen Actuarien und das nöthige expedirende und dienende Personal beigegeben ist.

In gewissem Sinne kann man die Verfassung der Bezirksgerichte aber auch eine gemischte, theils collegiale, theils bureaukratische nennen, indem

Digitized by Google

gewisse Entschließungen dem Vorstande vorbehalten worden sind, und haben vorbehalten werden müssen, wenn nicht der Geschäftsgang ein überaus weitläufiger und schleppender werden sollte.

Als Collegium tritt das Bezirksgericht auf bei der Hauptverhandlung und bei Einsprüchen gegen Erkenntnisse eines Gerichtsamtes, und zwar in diesen Fällen allemal in einer Versammlung von fünf Richtern, während bei andern Entscheidungen und Beschlüssen, welche collegialisch ertheilt und gefaßt werden, das Collegium, insoweit die Strafproceßordnung*) nicht etwas Anderes bestimmt, nur aus drei Personen gebildet wird.

Abgesehen von den Hauptverhandlungen bei den Bezirksgerichten und denjenigen Verhandlungsterminen, in welchen über Einsprüche gegen Erkenntnisse des Einzelrichters entschieden wird, findet eine collegiale Berathung und Beschlußfassung nach der klaren Bestimmung des Gesetzes unzweifelhaft statt:

1) in allen denjenigen Fällen, in welchen richterliche Entscheidungen zufolge ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes mittels förmlichen Erkenntnisses zu ertheilen sind**);

2) bei Entscheidungen über einen Antrag auf Ausschluß der Oeffentlichkeit bei der Hauptverhandlung, Art. 6;

3) bei Ertheilung der Genehmigung zur Veröffentlichung von Actenstücken, bevor sie bei der Hauptverhandlung vorgelesen worden sind, Art. 8; insofern das Gericht überhaupt in den Fall kommen kann, eine solche Ermächtigung zu ertheilen;

4) bei Abänderungen von Schreibe- und Rechnungsfehlern in einer bekannt gemachten Entscheidung, Art. 14;

5) bei Strafverfügungen gegen Diejenigen, welche sich bei der gerichtlichen Verhandlung ein ungebührliches Betragen zu Schulden kommen lassen, Art. 18***);

6) bei Ertheilung der Zustimmung, wenn die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Einleitung der Untersuchung, nach Eröffnung derselben, zurücknehmen will, Art. 27;

7) bei Entscheidung über Gesuche des Vertheidigers um Gestattung der Einsichtsnahme der Acten vor rechtskräftiger Verweisung zur Hauptverhandlung, oder um Mittheilung der Acten in die Wohnung des Vertheidigers;

8) bei der nach Art. 47 dem Bezirksgerichte nachgelassenen Verweisung einer zu seiner Zuständigkeit gehörigen Sache an den Einzelrichter;

---

*) Z. B. bei der Entscheidung über die Identität eines aus der Strafhaft Entwichenen.

**) Vergl. Art. 11, 94, 157, 233, 236.

***) Uebrigens kann auch der bestellte Untersuchungsrichter dergleichen Strafen verhängen.

Digitized by Google

9) bei Entscheidungen der Streitigkeiten der Gerichtsämter über ihre Zuständigkeit im einzelnen Falle, Art. 60;

10) bei Entscheidungen über die Zulässigkeit der Ablehnung eines Mitgliedes des Bezirksgerichts, Art. 71;

11) bei Entscheidungen über Beschwerden, welche gegen einen Einzelrichter erhoben worden sind, Art. 98;

12) bei Einstellung der Voruntersuchung auf Antrag des Staatsanwalts oder des Untersuchungsrichters und einer nach Befinden damit zu verbindenden Entscheidung über den Kostenpunkt, Art. 125, 126;

13) bei Entscheidungen über Zweifel und Bedenken, welche dem Bezirksgerichte von dem Untersuchungsrichter vorgetragen worden sind, Art. 132;

14) bei Entschließungen über die, von dem Untersuchungsrichter beantragte, Veranstaltung einer anderweiten Begutachtung durch andere Sachverständige, oder Einholung eines Obergutachtens von einem Medicinalcollegium, Art. 182;

15) bei Prüfung der Vollständigkeit der Voruntersuchung vor Ertheilung eines Erkenntnisses im Anklageverfahren, und Erlassung einer die Vervollständigung bezweckenden Verfügung an den Untersuchungsrichter, Art. 237;

16) bei Entschließungen des Antrags der Staatsanwaltschaft auf unmittelbare Vorladung, Art. 253, 254;

17) bei Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung, Art. 274;

18) bei dem, mit Zustimmung des Staatsanwalts und des Angeklagten zu verfügenden, Schlusse der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung, wenn die erlangten Ergebnisse die vollständige Ueberzeugung der Richter von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten begründen und mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die noch übrigen Zeugen und Beweismittel, dieselbe abzuändern, jedenfalls nicht geeignet sind;

19) bei dem Beschlusse, daß vor der Urtheilsfällung, nach Beendigung des Hauptverfahrens, die Verhandlung wegen einzelner Theile des Beweises wieder aufgenommen werden soll, Art. 301;

20) bei einem Beschlusse auf Vertagung der Hauptverhandlung, Art. 313, 314;

21) bei Erkennung der Strafe gegen einen Zeugen, welcher in der Hauptverhandlung unentschuldigt außengeblieben ist, Art. 321;

22) bei dem Beschlusse auf Aussetzung oder Vertagung der Hauptverhandlung, wenn sich aus derselben mit Wahrscheinlichkeit ergiebt, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, und derselbe auf geeignete Belehrung über

Digitized by Google

die Folgen einer solchen falschen Aussage, durch den Vorsitzenden, von derselben nicht zurückgeht, Art. 329.

Gewöhnlich bedient sich die Strafproceßordnung da, wo eine Entschließung nicht dem Vorstande des Bezirksgerichts oder einem von demselben beauftragten Richter überlassen, sondern dem Collegium des Bezirksgerichts zugewiesen werden soll, des Ausdrucks: „das Gericht, oder das Bezirksgericht, oder das Ermessen des Bezirksgerichts" entscheidet. Jedoch ist dieser Sprachgebrauch kein constanter, indem es nicht wenige Stellen in dem Gesetze giebt, wo sich der Gesetzgeber ebenfalls des Ausdrucks: „das Gericht, oder das Bezirksgericht" bedient hat, und wo doch nach dem Zusammenhange und zum Theil sogar nach ausdrücklicher Vorschrift der Ausführungsverordnung vom 31. Juli 1856 nicht daran gedacht werden kann, daß das Collegium des Bezirksgerichts, als solches, thätig sein soll.

So enthält z. B. der Art. 109 die Vorschrift, daß der Staatsanwalt, wenn er eine ihm zugekommene Anzeige eines Verbrechens für soweit begründet erachtet, daß gegen eine bestimmte Person mit der Untersuchung verfahren werden kann, den Antrag der Einleitung derselben gegen diese Person bei dem Bezirksgerichte stellen, und daß auf diesen Antrag, sowie auf etwaige andere, auf Vornahme vorläufiger Erörterungen gerichtete Anträge das Gericht Entschließung fassen soll, und doch ist in § 36 der angezogenen Ausführungsverordnung ausdrücklich bestimmt, daß die Entschließungen des Bezirksgerichts über die im 2. Absatze des 109. Art. bemerkten Anträge, so lange die Untersuchung selbst noch nicht eröffnet worden ist, durch den Vorstand des Gerichts oder ein, von diesem beauftragtes Mitglied, gefaßt und ertheilt werden sollen.

Ferner besagen Art. 36:

die Gerichte haben Strafanträge, welche bei ihnen gestellt werden, jedoch nach Art. 29 bei der Staatsanwaltschaft anzubringen sind, an die Letztere abzugeben;

sodann Art. 39:

daß dem Angeschuldigten unter den daselbst bemerkten Voraussetzungen ein Vertheidiger durch das Bezirksgericht von Amtswegen beigeordnet werden soll;

endlich Art. 112 und 113:

daß das Bezirksgericht auch ohne vorherigen Antrag des Staatsanwalts ausnahmsweise, soweit Gefahr im Verzuge ist, gewisse Untersuchungshandlungen von Amtswegen vornehmen soll,

und doch kann auch hiermit kein anderer Sinn verbunden werden, als daß die erwähnten Verfügungen von dem Vorstande oder in dessen Auftrage von einem Mitgliede des Bezirksgerichts ausgehen sollen.

Digitized by Google

Denn für den Fall des Art. 112 und 113 ist dies in dem 5. § der für die Gerichte in Strafsachen ergangenen Instruction ausdrücklich angeordnet, und was die Art. 36 und 39 anbelangt, so bedarf es keines Nachweises, daß die gegentheilige Annahme zu einer Weitläufigkeit und Umständlichkeit und Unbeholfenheit des Geschäftsganges führen würde, die unmöglich in dem Willen des Gesetzgebers gelegen hat.

## § 11.

### III. Von den Gerichtspersonen.

#### A. Begriff und Arten.

Criminalgerichtspersonen werden im Allgemeinen alle diejenigen Personen genannt, welche zu dem Zwecke der Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit verfassungsmäßig angeordnet sind.

Sie sind aber entweder Haupt- oder Nebenpersonen, je nachdem ihre Anwesenheit und Mitwirkung zur rechtsgültigen Criminalverhandlung nach den Gesetzen wesentlich erforderlich ist oder nicht, vielmehr ihre Theilnahme an der Verhandlung und an Besorgung der, den Criminalgerichten obliegenden Geschäfte, letztere nur erleichtert und befördert.

Diese, schon dem älteren Rechte bekannte, Unterscheidung hat auch die Strafproceßordnung beibehalten, aber allerdings mit einer sehr bedeutenden Modification des älteren Rechtes. Nach diesem gehörten bekanntlich zu den Hauptpersonen der Criminalgerichte, der Richter, der Actuar und die Schöppen, während Gerichtsdiener, Gefangenwärter, Scharfrichter ꝛc. als Nebenpersonen vorkamen. Nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung hingegen sind als Hauptpersonen unbedingt und überall die Richter, und außer diesen, jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen und bei gewissen gerichtlichen Acten der Voruntersuchung und des einzelrichterlichen Verfahrens, die Schöppen, Urkundspersonen zu betrachten, während alle andern Personen, die bei Ausübung der Criminalrechtspflege mitzuwirken haben, ohne alle und jede Ausnahme nur als Nebenpersonen erscheinen.

## § 12.

#### B. Von den Hauptpersonen.

##### 1. Von den Richtern.

###### a. Absolute Erfordernisse derselben.

Der Richter, als Einzelrichter, ist diejenige Person, welche nicht nur die Thätigkeit aller andern, ihm untergebenen, Gerichtspersonen ordnet und leitet, sondern auch die Untersuchung entweder selbst führt, oder durch eine von ihm beauftragte Person, unter seiner Verantwortlichkeit, führen läßt, und das

Digitized by Google

Urtheil fällt. In den Collegialgerichten sind die Richter die mit richterlichen Functionen versehenen Mitglieder des Gerichts, welche unter der obersten directoriellen Leitung des Vorstandes, theils einzelne Geschäfte besorgen, theils bei den collegialen Berathungen des Gerichts Sitz und Stimme haben.

Die Einzelrichter sowohl, als die Mitglieder der Collegialgerichte, müssen einer wie der andere in Ansehung des Geschlechts, der Religion, des Alters, der physischen und geistigen Gesundheit, der bürgerlichen Ehre und ihrer praktischen und wissenschaftlichen Befähigung, allen denjenigen Erfordernissen entsprechen, und alle diejenigen Eigenschaften in sich vereinigen, welche die Gesetzgebung von dem Civilrichter verlangt. Dies sind die absoluten Erfordernisse der Richter.

## § 13.

### b. Relative Erfordernisse der Richter.

Zu den relativen Erfordernissen der Criminalrichter gehören*):

1) daß sie nicht in eigner Sache criminalrichterliche Handlungen vornehmen.

Daher erklärt die Strafproceßordnung alle diejenigen Richter zu gerichtlichen Verhandlungen für unfähig, welche durch das Verbrechen selbst verletzt, oder welche Angehörige**) des Angeschuldigten oder des Verletzten sind, Art. 65; nicht minder diejenigen, welche außerhalb ihrer Dienstverrichtungen Zeugen der in Frage befangenen strafbaren That gewesen, und hierüber als solche entweder abgehört oder zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen worden sind, sowie diejenigen, welche schon in der frühern Instanz als Richter oder in der Untersuchung als Anwalt des Verletzten oder als Staatsanwalt, wenn auch nur in Folge eines ihnen ertheilten Auftrags, thätig gewesen sind, Art. 66.

Sobald daher ein Richter Kenntniß von dem Verhältnisse erlangt, welches seine relative Unfähigkeit begründet, so hat er dies ungesäumt dem Gerichte, zu welchem er gehört — der Einzelrichter dem betreffenden Bezirksgerichte — anzuzeigen, und sich jeder Betheiligung bei der Untersuchung, in Beziehung auf welche seine Unfähigkeit eintritt — zu enthalten, Art. 68.

---

*) Ueber die Erfordernisse zur Theilnahme an der Berathung im Anklageverfahren und der Hauptverhandlung siehe unten.

**) Angehörige im Sinne des Gesetzes sind: Verwandte in auf- und absteigender Linie, und Geschwister, die Ehegatten und Verschwägerten bis mit dem zweiten Grade, und zwar letztere auch nach Auflösung der dieses Verhältniß begründenden Ehe, ferner Wahleltern und Wahlkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, so lange das pflegeelterliche Verhältniß besteht, und der Vormund. Art. 41.

Digitized by Google

Jede von einem Richter, von der Zeit an, wo ihm die, seine Unfähigkeit begründende, Thatsache bekannt wurde, vorgenommene Handlung ist nichtig.

Jedoch bleiben die früher von ihm vorgenommenen Handlungen jedenfalls in Kraft, auch soll die Nichtigkeit nicht auf solche, wenn gleich spätere Handlungen sich erstrecken, welche im Eilfalle vorgenommen worden sind, Art. 69.

Ein fernerweites relatives Erforderniß der Richter besteht

2) darin, daß sie für den vorliegenden einzelnen Criminalfall competent sind, wiewohl die Strafproceßordnung in Eilfällen auch das Einschreiten unzuständiger Gerichtsbehörden zuläßt und sogar gebietet. Es hat sich aber die Thätigkeit unzuständiger Behörden unbedingt zu beschränken auf die zur Erörterung und Feststellung des Thatbestandes, ingleichen zur Sicherung der Gestellung und künftigen Bestrafung des Thäters erforderlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Handlungen, zu welchen sich ihnen Gelegenheit darbietet. Auch haben die unzuständigen Behörden bei Vornahme von dergleichen Handlungen, die für dieselben im Gesetze vorgeschriebenen Formen zu beobachten, das zuständige Untersuchungsgericht aber mit thunlichster Beschleunigung von Allem in Kenntniß zu setzen, Art. 84.

Endlich wird von dem Richter

3) noch verlangt, daß er im vorliegenden Falle wegen vorhandenen Verdachts nicht wirksam perhorrescirt worden sei.

Das Recht der Ablehnung von Gerichtsmitgliedern steht nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung Art. 70 sowohl dem Angeschuldigten als auch dem Privatankläger und dem Staatsanwalte zu.

Einer wie der Andere aber muß Gründe anführen und, so weit nöthig, bescheinigen, wegen deren dem Ablehnenden ungeschwächtes Vertrauen in die Unpartheilichkeit des Richters nicht zugemuthet werden kann.

Zur Bescheinigung der Thatsachen, auf welche ein Ablehnungsgesuch gestützt wird, kann ein Bestärkungseid auferlegt werden. Bestätigt jedoch der Abgelehnte selbst die Wahrheit des Ablehnungsgrundes auf seinen Diensteid, so bedarf es keiner weitern Bescheinigung.

Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung entscheidet bei Einzelrichtern das Bezirksgericht, bei andern Richtern das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört.

Der abgelehnte Richter darf an diesen Entscheidungen nicht Theil nehmen, auch sind Rechtsmittel gegen diese Entscheidung nicht zulässig, Art. 71.

Die Wirkung einer für statthaft befundenen Ablehnung besteht darin, daß die gerichtlichen Handlungen eines abgelehnten Richters von dem Zeit-

Digitized by Google

punkte an nichtig sind, wo die Ablehnung für statthaft erachtet und solches dem Richter amtlich eröffnet worden ist.

Frühere Handlungen und spätere im Eilfalle vorgenommene Handlungen bleiben aber ebenfalls rechtsgültig.

## § 14.

### 2. Von den Urkundspersonen.

Urkundspersonen sind diejenigen Personen, welche, mit der Qualität classischer Zeugen versehen, bei der Vornahme gewisser Untersuchungshandlungen zugezogen werden, um dieselben als legal vorgenommen bekunden zu können.

Sie werden entweder im Allgemeinen, d. h. im Voraus für alle Fälle, in denen ihre Anwesenheit eine nothwendige ist, oder für jeden einzelnen Fall, wo sie zuzuziehen sind, vereidet, Art. 127.

Die Urkundspersonen müssen volljährige, unbescholtene, bei der Sache unbetheiligte Männer sein, welche weder Subalternen des Gerichts, noch durch Dienstverhältnisse von dem Richter oder Protocollanten abhängig sind. Auch soll nach ausdrücklicher Vorschrift der Strafproceßordnung darauf Bedacht genommen werden, daß sie weder zu dem Angeschuldigten, noch zu dem Verletzten in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschafts- oder einem andern, diesem durch das Gesetz*) gleichgestellten Verhältnisse stehen.

Die Nothwendigkeit der Zuziehung von Urkundspersonen tritt da, wo das Bezirksgericht als Collegium handelnd auftritt, gar nicht, sondern nur bei denjenigen criminalprocessualischen Handlungen ein, welche von einem Mitgliede des Bezirksgerichts oder einer andern, von diesem beauftragten Person vorgenommen werden; aber auch hier nur in den von dem Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen. Unbedingt und bei Strafe der Nichtigkeit müssen nämlich zwei Urkundspersonen zugezogen werden: bei einer Leichenschau, bei einer Leichenöffnung, ferner bei einer Ortsbesichtigung, wenn es sich dabei um Feststellung vergänglicher Spuren des Verbrechens handelt, und endlich auch bei andern minder wichtigen Ortsbesichtigungen, welche nicht von dem Richter selbst, sondern von einer bei dem Gerichte in Pflicht stehenden Person, in Folge dazu erhaltenen Auftrags, vorgenommen werden, Art. 173, 189.

Dagegen genügt die Anwesenheit nur einer Urkundsperson bei der Aussuchung, sowie bei der Beschlagnahme und Durchsuchung von Papieren, bei der Entsiegelung der in Beschlag genommenen Gegenstände, und endlich bei den Vernehmungen, bei denen ein Dollmetscher zugezogen wird. Auch ist

*) Vergl. Art. 41.



Digitized by Google

in diesen Fällen die Zuziehung einer Urkundsperson keine absolut, sondern nur in soweit nothwendige, als nicht die Dringlichkeit des Falles eine Ausnahme von der Regel erheischt. Den Polizeibehörden wird man daher sehr selten nur aus der unterlassenen Zuziehung einer Urkundsperson einen gerechten Vorwurf machen können, denn diese werden sich in den meisten Fällen auf die Dringlichkeit berufen können.

## § 15.

### C. Von den Nebenpersonen.

### Die Actuarien.

#### a. Im Allgemeinen.

Von den bei den Criminalgerichten vorkommenden Nebenpersonen sind hier nur die Actuarien zu erwähnen, weil deren Stellung, insoweit sie als solche fungiren, und nicht, wo dies nach dem Gesetze allerdings zulässig ist, zu Untersuchungsrichtern bestellt oder mit der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen beauftragt werden *), durch die Strafproceßordnung eine wesentlich andere geworden ist, als sie bisher war.

Nach dem bisherigen Rechte war der Actuar eine, zwar dem Richter untergeordnete, aber von demselben in seiner amtlichen Function unabhängige Person, welche dazu bestimmt war, zur Sicherung eines gesetzmäßigen Verfahrens und zur steten Controle des Richters, alle gerichtlichen Verhandlungen, welche auf die Beurtheilung eines Criminalfalles von Einfluß sein konnten, sogleich in Gegenwart des Richters protocollarisch aufzuzeichnen. Er war eine zur Besetzung der Gerichtsbank nothwendige und daher auch immer eine von dem Richter verschiedene Person, und hatte als solcher, abgesehen von andern geringfügigern Obliegenheiten, wie z. B. Sammlung, Anordnung und Aufbewahrung von Acten ꝛc., vor Allem das Recht und die Pflicht, die Protocolle über gerichtliche Verhandlungen nach seiner eignen, unabhängigen und pflichtmäßigen Ueberzeugung vollständig getreu zu führen.

Die Strafproceßordnung dagegen gestattet dem Richter selbst das Protocoll aufzunehmen, läßt es ihm aber auch nach, sich hiezu eines von ihm beigezogenen vereideten Protocollführers zu bedienen. Diese Bestimmung macht den Actuar zum Schreiber des Richters, der rücksichtlich dessen, was in das Protocoll aufgenommen oder nicht aufgenommen werden soll, nicht mehr seiner eignen Ueberzeugung folgen darf, sondern hierbei den Anweisungen des

*) In diesen Fällen haben sie die nämlichen Rechte und Pflichten, wie die Mitglieder des Gerichts selbst.

Digitized by Google

Richters nachzugehen verbunden und in seinen amtlichen Functionen nur insoweit von dem Richter unabhängig ist, als er die Pflicht hat, für die Wahrheit und Treue des Protocolls einzustehen, und sonach auch das Recht beanspruchen kann, sich einer von dem Richter angeordneten, aber dem wirklichen Hergange bei einer gerichtlichen Handlung nicht entsprechenden Fassung des Protocolles zu widersetzen.

## § 16.

### b. Von den Protocollen insbesondere.

Was die Protocolle selbst anlangt, so enthält die Strafproceßordnung, welche übrigens rücksichtlich des Befugnisses zur Aufnahme von Protocollen und der Erfordernisse derselben lediglich auf die in den Gesetzen über das Verfahren in den bürgerlichen Rechtssachen geltenden Vorschriften Bezug nimmt, folgende Bestimmungen:

1) Das Protocoll ist bei der Verhandlung, auf welche es sich bezieht, und nur wo dies nicht möglich ist, sofort unmittelbar nach derselben aufzunehmen.

2) Die Aussagen der befragten Personen sollen, so weit möglich, mit den von ihnen gebrauchten Ausdrücken und jedenfalls in der Art niedergeschrieben werden, daß aus der Fassung des Protocolles deutlich hervorgeht, ob und wo die abgehörte Person sich in freier Rede ausgesprochen, und wo sie dagegen nur auf die an sie gerichteten Fragen geantwortet hat.

3) Jedes Protocoll ist Behufs der Genehmigung dem Abgehörten, sowie den sonst zur Verhandlung zugezogenen Personen vorzulesen, oder ihnen auf Verlangen, und dafern dem Richter dagegen nicht ein Bedenken beigeht, zum Durchlesen vorzulegen.

Ist weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist die Niederschrift nicht als ein gerichtliches Protocoll anzusehen.

4) Nach erfolgter Vorlesung oder Durchlesung ist der Abgehörte zu befragen, ob er gegen die Richtigkeit des Protocolles Etwas zu erinnern habe.

5) Vorlesung und beziehendlich Durchlesung sind im Protocolle zu bemerken.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Protocolle über die Vernehmungen des Angeschuldigten und über die Befragungen der Zeugen in der Voruntersuchung, sowie das über die Hauptverhandlung aufzunehmende Protocoll.

Auch rücksichtlich dieser gelten die so eben angeführten allgemeinen Vorschriften, zu denen aber, für gewisse Fälle, noch weitere specielle Bestimmungen hinzukommen.

Dies tritt ein:



Digitized by Google

1) zunächst dann, wenn der Abgehörte der deutschen Sprache nicht mächtig ist, Art. 164.

Die Vernehmung und beziehendlich Abhörung erfolgt in diesem Falle unter Zuziehung eines Dollmetschers. Es sind dabei die Fragen des Gerichts sowohl, als die Antworten des Angeschuldigten von dem Dollmetscher in der fremden Sprache, und von dem Protocollführer in der deutschen Sprache niederzuschreiben. Der Dollmetscher hat sodann die Niederschrift dem Abgehörten Behufs der Genehmigung vorzulesen oder vorzulegen. Ist der Dollmetscher jedoch des Schreibens in der fremden Sprache nicht kundig, so hat er das vom Gericht aufgenommene Protocoll dem Angeschuldigten Behufs der Genehmigung zu übersetzen.

Es ist aber hierbei dem Abgehörten unverwehrt, seine Antworten in der Ursprache selbst niederzuschreiben und die Niederschrift zu dem gerichtlichen Protocolle zu geben, in welchem Falle der Dollmetscher etwaige Abweichungen des Niedergeschriebenen von den ihm mündlich gemachten Mittheilungen dem Gerichte anzuzeigen hat.

Uebrigens ist auch das gerichtliche Protocoll dem Dollmetscher zur Genehmigung vorzulesen oder vorzulegen, Art. 164.

Ferner gehört hierher

2) der Fall, wenn der Abgehörte des Gehörs nicht mächtig ist. Kann er lesen, so ist ihm das Protocoll behufs der Genehmigung und Unterzeichnung zum Durchlesen vorzulegen. Wenn aber das Letztere nicht möglich ist, so ist einem deshalb zuzuziehenden Dollmetscher das Protocoll zur Genehmigung vorzulesen und beziehendlich vorzulegen, Art. 164 und 165.

Was hiernächst das in der Hauptverhandlung aufzunehmende Protocoll anbelangt, so ergeben sich die Erfordernisse desselben aus der Bestimmung, die es hat. Es soll nämlich als Unterlage zur Beantwortung der Frage dienen, ob alle gesetzlichen Formen des Verfahrens gehörig beobachtet worden sind, und hat daher, und zwar regelmäßig ohne die Materialien selbst mit zu umfassen, den Verlauf der Verhandlungen dergestalt wiederzugeben, daß daraus die wirkliche Vornahme aller vorgeschriebenen gerichtlichen Handlungen und deren Gesetzlichkeit zu erkennen ist.

## § 17.

### IV. Von der Thätigkeit der Gerichte.

Die Thätigkeit der Gerichte ist theils eine collegiale, theils wird sie von einzelnen Mitgliedern des Gerichts im Betreff bestimmter Acte, zu denen sie beauftragt werden, ausgeübt.

Das letztere ist der Fall bei allen, dem Stadium der Vorerörterung und

Digitized by Google

der Voruntersuchung zugehörigen, insbesondere die Sammlung der Beweismittel betreffenden Handlungen, während die collegiale Thätigkeit des Gerichts in der Hauptverhandlung, Art. 4, und überhaupt überall da eintritt, wo es sich um Entscheidungen und diese vorbereitende Berathungen handelt.

Jeder richterlichen Entscheidung soll, insoweit sie nicht durch das Gesetz einem einzelnen Richter übertragen worden ist, eine mündliche Berathung der Richter vorangehen, welche der Vorsitzende leitet, Art. 9.

Die Entscheidungen werden entweder unter der Form eines einfachen — von dem Vorsitzenden zu unterschreibenden — Beschlusses, oder in der Form eines solennen — von allen Richtern, welche an der Abfassung desselben Theil genommen haben, zu unterzeichnenden — Erkenntnisses ertheilt, Art. 11.

Bei jedem Erkenntnisse und bei jeder abfälligen Entschließung sind die Gründe, von welchen die Richter geleitet worden sind, anzuführen, indem sie der Entscheidung entweder beigegeben oder eingeschaltet werden. Sie haben sich bei jedem Erkenntnisse sowohl auf die Rechts- als auf die Thatfrage zu beziehen; jedoch soll ein Erkenntniß wegen Verletzung dieser Vorschrift nur dann für nichtig geachtet werden, wenn entweder gar keine Entscheidungsgründe ertheilt worden sind, oder wenn die ertheilten Entscheidungsgründe nur auf die Thatfrage, oder nur auf die Rechtsfrage sich beziehen, Art. 12.

Für die Bekanntmachung der richterlichen Entscheidungen enthält die Strafproceßordnung verschiedene Vorschriften, jenachdem sie bei einer mündlichen Verhandlung beschlossen und ertheilt werden oder nicht.

Im ersteren Falle wird das Erkenntniß oder die Entscheidung in der Sitzung des entscheidenden Gerichts von diesem selbst bekannt gemacht, im zweiten erfolgt sie durch den Untersuchungsrichter, entweder an Gerichtsstelle oder durch abschriftliche Zufertigung an den Betheiligten, und zwar an den Betheiligten selbst und unmittelbar bei allen solchen Entscheidungen, gegen welche noch ein aufschiebendes Rechtsmittel zulässig ist. Bei andern Entscheidungen kann die Abschrift auch einer von denjenigen Personen zugestellt werden, welchen, statt des Betheiligten, eine Verfügung nach den Bestimmungen der bürgerlichen Proceßgesetze giltig behändigt werden kann.

Läßt sich die Bekanntmachung nicht auf eine der vorstehend geordneten Weisen bewirken, so kann das Gericht einen Bekanntmachungstermin ansetzen, und zu demselben den Angeschuldigten öffentlich vorladen. Bleibt er dessen ungeachtet außen, so ist, auch wenn dieses Präjudiz in die Vorladung nicht mit aufgenommen worden ist*), weiter so zu verfahren, als ob ihm die Entscheidung in dem Termine selbst bekannt gemacht worden wäre, Art. 13.

*) Bericht der Deputation der I. Kammer. S. XII.

Digitized by Google

## §. 18.

### Von den Erkenntnissen insbesondere.

Nach der in Art. 11 der Strafproceßordnung enthaltenen Bestimmung sollen feierliche Erkenntnisse nur in den Fällen ertheilt werden, für welche es das Gesetz ausdrücklich vorschreibt. Dieß tritt ein:

A. Bei allen, auf eine Nichtigkeitsbeschwerde sowie auf eine Berufung ertheilten Entscheidungen, wenn die angefochtene Entscheidung mittels eines Erkenntnisses erfolgt war, Art. 94.

B. Bei der Entscheidung über die Bestrafung des Handgebönißbruches, wenn die Abtheilung über das Hauptverbrechen nicht stattfindet, oder bereits erfolgt ist, Art. 157.

C. Bei der vom Oberappellationsgerichte oder dem Bezirksgerichte zu ertheilenden Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens, Art. 394, wogegen die Einzelrichter aus gewissen, in Art. 396 unter 1, 2*) angegebenen Gründen, die Wiederaufnahme der Untersuchung von Amtswegen, einfach „verfügen“ kann, Art. 401.

D. Im dann im Art. 424 vorgesehenen Falle.

Überall nämlich, wo vermöge des, der Staatsanwaltschaft eingeräumten, Wahlrechtes, oder in Folge eines ertheilten Auftrages, Untersuchungen gegen einen und denselben Angeklagten, welche zu einer Untersuchung hätten vereinigt werden können, getrennt geführt worden sind, sei es nun vor demselben, oder vor verschiedenen Gerichten, sind zwar diese Untersuchungen sämmtlich mittels Enderkenntnisses, dafern es zu einem solchen überhaupt kommt, zu beendigen. Es ist jedoch in einem solchen Falle der Vollstreckung des verschiedenen Erkenntnisse, soweit sie denselben Angeklagten betroffen, und eine Strafe über denselben verhängen, so lange Anstand zu geben, bis die Erkenntnisse in den übrigen Untersuchungen gesprochen und rechtskräftig geworden sind, und es hat sodann dasjenige Gericht, welches auf die schwerste Strafe erkannt hat, die von dem Angeklagten verwirkte Gesammtstrafe nach den Vorschriften des 78. Artikels mittels eines besondern Erkenntnisses (das sogenannte Nachtragserkenntniß) zu bestimmen.

---

*) 1. Wenn nach erfolgter Einstellung des Strafverfahrens, oder nach erfolgter Klag- oder Straffreisprechung des Angeklagten sich ergiebt, daß die eine oder die andere durch falsches Zeugniß, Fälschung, Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung des Angeklagten, oder einer dritten Person herbeigeführt worden ist;

2. wenn das Verfahren wegen Mangels ausreichender Beweismittel eingestellt worden ist, und neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche entweder schon vorhandene Verdachtsgründe bestärken oder neue Verdachtsgründe darbieten, oder Entschuldigungsthatsachen, welche der erfolgten Einstellung unterlegen haben, beseitigen.

Digitized by Google

Ferner wird ein förmliches Erkenntniß verlangt:

E. Bei der Entscheidung über die Identität eines aus der Strafhaft entwichenen und später wieder ergriffenen Sträflings.

F. Bei der Verhängung gewisser Ungehorsamsstrafen*), dafern sie nicht in dem Haupterkenntnisse selbst mit ausgesprochen werden, Art. 324.

G. Im Anklageverfahren bei der Entscheidung über die Ergebnisse der Voruntersuchung (Einstellungs- oder Fortstellungserkenntniß), ferner

H. bei der auf Grund der Hauptverhandlung über die Hauptsache selbst zu ertheilenden endlichen, freisprechenden oder verurtheilenden Entscheidung, und endlich

I. bei den von den Einzelrichtern zu ertheilenden Enderkenntnissen.

Uebrigens setzt jedes Erkenntniß zu seiner Giltigkeit unbedingt voraus, daß die Betheiligten, d. h. die Staatsanwaltschaft oder nach Befinden der Privatankläger und der Angeschuldigte, sowie nach Befinden der Verletzte, gehört worden sind, oder ihnen wenigstens Gelegenheit gegeben worden ist, mit ihren Ausführungen hervorzutreten.

## § 19.

### V. Von den Mitteln zur Aufrechthaltung der richterlichen Autorität.

Gegenüber den schweren und verantwortungsvollen Pflichten, welche den Richtern, und insbesondere den Criminalrichtern, obliegen, räumt das Gesetz ihnen auch sehr wichtige und bedeutende Rechte ein, unter denen, abgesehen von andern speciellen und an den betreffenden Orten zu erwähnenden, die vornehmlichsten die sind, daß sie einestheils rücksichtlich ihrer Amtshandlungen, dafern sie, wofür übrigens stets die Vermuthung streitet, in legaler Form vorgenommen worden sind, öffentlichen Glauben genießen, und daß sie Anspruch auf die gebührende Achtung haben.

Namentlich in Betreff des Letztern hat die Strafproceßordnung die Richter mit einer ziemlich weit greifenden Strafgewalt gegen alle Diejenigen ausgestattet, welche entweder im Allgemeinen die dem Gerichte schuldige Achtung verletzen oder gewissen, durch den Zweck des Criminalprocesses gebotenen und von den Richtern kraft ihres Amtes getroffenen Anordnungen und Verfügungen nicht Folge leisten, oder sich denselben wohl gar widersetzen.

Die wichtigsten der hier einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes mögen in der Kürze hier erwähnt werden.

Zuvörderst gehört hierher die in Art. 18 enthaltene Vorschrift über die „Gerichtspolizei".

---

*) Vergl. Art. 320 unter 3, Art. 321 unter 1, Art. 322 unter 1, Art. 323.

Digitized by Google

Darnach ist es Recht und Pflicht des Vorsitzenden des Gerichts, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaale zu sorgen. Er kann deshalb, bei eintretender Störung der Verhandlung, nach seinem Ermessen einzelne, oder auf eine zu bestimmende Zeit sämmtliche Zuhörer aus der Sitzung entfernen lassen, oder auch die Verhandlung selbst schließen.

Gegen Diejenigen, welche sich bei irgend einer gerichtlichen Verhandlung ein ungebührliches Betragen zu Schulden kommen lassen, kann das Gericht (und dieselbe Ermächtigung ist auch dem Untersuchungsrichter ertheilt) eine Strafe bis zu zwei Wochen Gefängniß, oder dafern der Schuldige sich bereits in Haft befindet, Verlängerung derselben um zwei Wochen oder statt dessen Schärfung der Haft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod — jedoch nicht über vier Wochen verfügen — dergestalt, daß gegen eine solche Verfügung, wenn sie vom Bezirksgerichte ertheilt wird, nicht einmal ein Rechtsmittel zulässig ist.

Sehr wichtig ist demnächst auch die dem Untersuchungsrichter in Art. 142 eingeräumte Ermächtigung. Begiebt sich derselbe nämlich nach Verübung einer strafbaren That an Ort und Stelle, um erkundigungsweise eine unbestimmte Zahl von Personen abzuhören, so kann er jedem, in Betreff dessen er es für angemessen erachtet, befehlen, daß er während der nächsten vier und zwanzig Stunden in seiner Wohnung bleibe, oder sich wenigstens nicht außerhalb des Ortes begebe, und, wo er im Orte anzutreffen sei, anzeige.

Wer diesem Befehle zuwiderhandelt, kann von dem Untersuchungsrichter mit einer Gefängnißstrafe bis zu einer Woche, oder mit einer Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Thalern belegt werden.

Endlich gehören hierher auch noch die gesetzlich angeordneten Zwangsmaaßregeln gegen diejenigen Personen, welche unberechtigter Weise die Ablegung des Zeugnisses verweigern, Art. 218, 284, ingleichen die Strafen, welche den Zeugen, welche, der gehörigen Vorladung ungeachtet, in der Hauptverhandlung nicht erscheinen, oder, der Vorschrift zuwider, sich mit einander besprechen, sowie endlich auch den Vertheidigern angedrohet sind, welche die dem Gerichte schuldige Achtung verletzen.

## § 20.

### VI. Von der Zuständigkeit der Gerichte.

#### A. Vorbemerkung.

Das ältere Recht, welches in der Hauptsache auf der Verordnung der Landesregierung, den Gerichtsstand in Criminalsachen betreffend, vom 7. Februar 1820 beruhte, machte im Betreff der Competenz der Criminalbehörden zuvörderst einen Unterschied zwischen den im Auslande und zwischen den im

Digitized by Google

Inlande begangenen Verbrechen, und verordnete rücksichtlich der ersteren, daß, gegen einen sächsischen Unterthan, oder nach Befinden auch gegen einen Ausländer, wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens, der Richter mit der Untersuchung verfahren soll, in dessen Bezirke sich der Verbrecher aufhält oder ergriffen worden ist.

Im Betreff der im Inlande begangenen Verbrechen kannte das ältere Recht einen ordentlichen gemeinen Gerichtsstand, den der begangenen That, welcher bei allen schweren Criminalfällen, d. h. im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1838, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, bei allen denjenigen Verbrechen eintrat, welche in thesi mit Todes-, Zuchthaus- oder Arbeitshaus-, oder einer höhern als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht waren.

Bei allen diesen Verbrechen war dasjenige Gericht zur Führung der Untersuchung berechtigt und verpflichtet, welchem die peinliche Gerichtsbarkeit an dem Orte zustand, wo das Verbrechen verübt, d. h. wo die das Wesen des Verbrechens ausmachende Handlung vorgenommen worden war.

Die Zuständigkeit des Gerichts über den Haupturheber begründete auch die Zuständigkeit über alle Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger, indessen blieb es, wenn bei Führung der Untersuchung wider letztere besondere Schwierigkeiten eintraten, dem Ermessen der Regierung vorbehalten, andere Anordnung zu treffen und den Richter, in dessen Bezirke die Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger sich aufhielten oder ergriffen wurden, zur Anstellung der Untersuchung gegen selbige anzuweisen.

Ausgenommen von der allgemeinen Regel waren theils gewisse Personen, aus Rücksichten auf ihre persönlichen Eigenschaften, theils gewisse Verbrechen, wegen Beschaffenheit der Sache, indem z. B. die Untersuchungen wegen aller fleischlichen Verbrechen, wegen Zinswuchers, wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigungen, und überhaupt wegen aller derjenigen Vergehen, zu deren Erörterung nach der oben angezogenen Verordnung vom Jahre 1820 in Verbindung mit dem Gesetze vom 30. März 1838 die Besetzung der Gerichtsbank nicht erforderlich war, von dem Richter, in dessen Bezirke der Angeschuldigte sich aufhielt oder ergriffen worden war, geführt werden mußten.

Anlangend nun die Vorschriften der Strafproceßordnung, so beruht darnach die Zuständigkeit der Gerichte, d. h. dasjenige Verhältniß derselben, vermöge dessen sie das Recht und die Verpflichtung haben, im einzelnen Falle ein Verbrechen zur Untersuchung zu ziehen, entweder auf gesetzlichen Vorschriften, welche ein für allemal für Fälle einer bestimmten Art gegeben sind, oder sie beruht auf einem, für den einzelnen Fall, von der dazu nach dem Gesetze ermächtigten Oberbehörde ertheilten Auftrage, und so ergiebt sich

Digitized by Google

ein Unterschied zwischen dem ordentlichen und dem außerordentlichen Gerichtsstande.

## § 21.

### B. Von dem außerordentlichen Gerichtsstande.

Das Recht, für den einzelnen Fall eine an sich nicht zuständige Behörde zur Führung der Untersuchung mit Auftrag zu versehen, steht — und dies ist eine der wesentlichsten Abweichungen von den Bestimmungen des älteren Rechtes — dem Oberappellationsgerichte zu.

Dasselbe kann nach Art. 61 von seinem Auftragsrechte ebensowohl aus eigner Bewegung, als auch auf Antrag eines Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft und beziehendlich des Privatanklägers Gebrauch machen, dafern sich ergiebt, daß die Untersuchung eines zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Verbrechens, oder mehrerer zusammenhängender, zu gleicher Zuständigkeit gehöriger Verbrechen zweckmäßiger von einem Bezirksgerichte geführt werden kann, zu dessen Zuständigkeit an sich keines der vorliegenden Verbrechen gehörte.

Eben so ist das Oberappellationsgericht ermächtigt, aus Gründen der Zweckmäßigkeit Voruntersuchungen, die von verschiedenen Bezirksgerichten geführt worden sind, sowohl behufs der Entscheidung im Anklageverfahren und der Aburtheilung, als auch behufs der letztern, einem dieser Bezirksgerichte, sowie Untersuchungen, und zwar in jedem Stande derselben, rücksichtlich einzelner Verbrechen oder einzelner Theilnehmer oder Begünstiger verschiedenen Bezirksgerichten zuzuweisen.

Nur einer gesetzlichen Beschränkung ist das Auftragsrecht unterworfen, indem es auch dem Oberappellationsgerichte nicht gestattet ist, die Untersuchung oder die Aburtheilung eines zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Verbrechens einem Einzelrichter zu übertragen.

Nächstdem steht aber auch dem Bezirksgerichte in dem Falle des Art. 58 unter 3 und 47 und unter den daselbst gedachten Voraussetzungen, und im Falle des Art. 115 auch dem Vorstande des Bezirksgerichts das oben schon erwähnte Auftragsrecht zu.

## § 22.

### C. Von dem ordentlichen Gerichtsstande.

#### 1. Im Allgemeinen.

Als ordentliche Gerichtsstände werden in der Strafproceßordnung aufgeführt:

der Gerichtsstand der begangenen That, forum delicti commissi,

Digitized by Google

der Gerichtsstand des Wohnorts, oder in Ermangelung eines solchen, des letzten Aufenthaltsortes des Angeschuldigten, oder des Ortes, wo der Angeschuldigte ergriffen worden ist, forum domicilii und forum deprehensionis.

Der Gerichtsstand der begangenen That ergreift Platz bei allen im Inlande begangenen Verbrechen, sowohl bei den vor die Bezirksgerichte, als bei den vor die Einzelrichter gehörigen, insoweit nicht eine der nachstehend bemerkten Ausnahmen eintritt, Art. 48.

Dagegen ist das Gericht des Wohnortes oder des letzten Aufenthaltsortes des Angeschuldigten als solches, und wenn der Angeschuldigte weder Wohnort noch Aufenthaltsort im Inlande hat oder gehabt hat, das Gericht, in dessen Bezirke der Beschuldigte ergriffen worden ist, zuständig

1) bei allen im Auslande verübten Verbrechen;

und zwar hat, wenn das Verbrechen ein solches ist, welches, wenn es im Inlande begangen worden wäre, zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehört haben würde, das Bezirksgericht, hingegen bei denjenigen Verbrechen, welche, im Inlande begangen, von dem Einzelrichter zu untersuchen und zu bestrafen gewesen wären, der Einzelrichter sich der Untersuchung der im Auslande verübten Verbrechen zu unterziehen, Art. 51.

Haben an dem Verbrechen mehrere Personen Theil genommen, die in den Bezirken verschiedener Gerichte gewohnt oder sich aufgehalten haben, oder ergriffen worden sind, so ist unter den verschiedenen Gerichten, deren Zuständigkeit in einem solchen Falle gleichzeitig würde begründet worden sein, das zuvorkommende zur Untersuchung wegen dieses Verbrechens rücksichtlich aller Theilnehmer und Begünstiger zuständig.

Wenn jedoch der Thäter oder nur einer der Theilnehmer und Begünstigen außer dem im Auslande begangenen Verbrechen auch noch im Inlande strafbare Handlungen verübt hat, so ist dasjenige inländische Gericht, welches für die im Inlande verübten Verbrechen zuständig ist, auch zur Untersuchung der im Auslande verübten berechtigt und verpflichtet, mit der einzigen Modification, daß, wenn die im Inlande verübten Verbrechen zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, während die im Auslande verübten der Zuständigkeit der Bezirksgerichte zugewiesen sind, das Bezirksgericht des Bezirks die Untersuchung wegen aller dieser Verbrechen zu führen hat, zu welchem der für die im Inlande verübten Verbrechen zuständige Einzelrichter gehört.

Außerdem tritt der Gerichtsstand des Wohnortes und beziehendlich der Ergreifung ein

2) bei dem Vergehen der Ehrverletzungen

und

3) beim Ehebruch, Art. 52,

in der Art, daß, wenn bei diesen Verbrechen mehrere Personen concurriren, welche in den Bezirken verschiedener Gerichte wohnen, gegen eine jede vor dem Gerichte ihres Wohnortes die Untersuchung geführt wird.

In allen übrigen Fällen ist, wie oben angegeben, der Gerichtsstand der begangenen That der allein zuständige.

## § 23.

### 2. Insbesondere von dem Gerichtsstande der begangenen That.

Gerichtsstand der begangenen That ist die Verpflichtung und die Befugniß des Gerichts, sich der Untersuchung und Bestrafung derjenigen Verbrechen und zwar nicht blos wegen des Haupturhebers, sondern auch rücksichtlich aller Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger, ingleichen in der Regel wenigstens der Partirer, zu unterziehen, welche an einem in seinem Bezirke oder Sprengel gelegenen Orte begangen worden sind, Art. 48.

Als Ort der begangenen That ist derjenige anzusehen, an welchem diejenige Handlung vorgenommen worden ist, welche das Wesen des Verbrechens ausmacht, ohne Unterschied, ob das Verbrechen in den Grenzen des Versuchs stehen geblieben, oder ob es vollendet, und wo solchenfalls der etwa nach dem Strafgesetze zur Annahme der Vollendung des Verbrechens nöthige Erfolg eingetreten ist.

War die wesentliche Handlung von dem Verbrecher noch nicht vorgenommen worden, so entscheidet der Ort, woselbst der Angeschuldigte zuletzt für Ausführung des Verbrechens thätig gewesen ist.

Ist der Ort der That ungewiß, oder ist es streitig, zu welchem Gerichte derselbe gehöre, oder ist die That auf der Grenze mehrerer Gerichtsbezirke begangen worden, so ist unter den mehrern Gerichten das zuvorkommende, d. h. *dasjenige* zuständig und als Gericht der begangenen That anzusehen, bei welchem in Betreff dieses Verbrechens zuerst ein Antrag auf Untersuchung gestellt wird, oder welches durch den Beschluß, die Untersuchung einzuleiten, zuerst von seiner Zuständigkeit Gebrauch gemacht hat, Art. 49.

Die Regel, daß als Ort der begangenen That derjenige, wo die das Wesen des Verbrechens ausmachende Handlung vorgenommen worden ist, angesehen werden soll, erleidet nach der Vorschrift in Art. 50 eine Ausnahme bei den Verbrechen der Unterschlagung, des Bankrotts und der Partirerei, bei letzterem jedoch nur in dem Falle, wenn keiner der Theilnehmer des Verbrechens, in Bezug auf welches die Partirerei verübt worden ist, zur Untersuchung gezogen worden ist. Bei diesen Verbrechen soll nämlich das Gericht des Wohnorts, in dessen Ermangelung der letzte Aufenthaltsort des

Digitized by Google

Angeschuldigten im Inlande, und in dessen Ermangelung der Ort, wo derselbe ergriffen worden, als das Gericht der begangenen That angesehen werden.

In diesem Falle gilt also von dieſem Gerichte des Wohnortes alles, was von dem Gerichte der begangenen That, im eigentlichen und natürlichen Sinne des Wortes, gilt; namentlich erstreckt dasselbe seine Zuständigkeit bei den genannten Verbrechen auf alle Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger des Verbrechens.

## § 24.

### Modification obiger Regel.

Die Regel, daß das Gericht des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, die Untersuchung zu führen hat, erleidet verschiedene Modificationen, wenn gegen einen Angeschuldigten mehrere Verbrechen vorliegen, oder bei einem oder mehrern Verbrechen eine Mehrzahl von Personen betheiligt ist. Dieß tritt ein zunächst in dem schon oben erwähnten Falle, wenn

I. Bezirksgerichts- und Einzelgerichtssachen concurriren, indem hier das Bezirksgericht unter den in Art. 58 und 59 enthaltenen Voraussetzungen seine Zuständigkeit auch über die an sich vor den Einzelrichter gehörigen Verbrechen zu erstrecken hat. Ferner gehört hierher der Fall, wo

II. mehrere zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehörige Verbrechen vorliegen.

Hier ist zu unterscheiden, zunächst ob alle diese Verbrechen in dem Bezirke eines Bezirksgerichts oder unter verschiedenen Bezirksgerichten begangen worden sind.

Sind sie alle an Orten begangen, welche einem und demselben Bezirksgerichte unterworfen sind, so ist dieses natürlich als das Gericht der begangenen That zuständig. Kommen dann alle diese Verbrechen gleichzeitig, oder zwar eines nach dem andern, aber doch noch zu einer Zeit zur Anzeige, wo noch rücksichtlich keines der früher zur Kenntniß des Bezirksgerichts gekommenen Verbrechen eine Hauptverhandlung anberaumt worden ist — so werden die Untersuchungen wegen sämmtlicher Verbrechen zu einer einzigen vereinigt. Gelangt aber die Anzeige eines Verbrechens erst dann an das Bezirksgericht, nachdem von ihm die Hauptverhandlung wegen eines andern Verbrechens desselben Angeschuldigten anberaumt worden ist, so können die Untersuchungen nicht vereinigt werden. Vielmehr sind in einem solchen Falle die neuerdings angezeigten Verbrechen besonders zur Untersuchung zu ziehen und in jeder Untersuchung ein besonderes Erkenntniß abzufassen.

Hat aber ein und derselbe Angeschuldigte verschiedene Verbrechen in den

Digitized by Google

Bezirken verschiedener Bezirksgerichte begangen, so gilt jetzt nicht mehr die Regel des ältern Rechts, nach welcher derjenige Richter die sämmtlichen Untersuchungen zu führen hatte, in dessen Sprengel das letzte Verbrechen von dem Angeschuldigten verübt worden war, vielmehr stellt es hier die Strafproceßordnung dem Ermessen des Staatsanwalts anheim, bei welchem der mehrern Gerichte die Untersuchung geführt werden soll. Es entscheidet hier die Prävention, die aber nicht, wie im ältern Rechte, durch einen Act des Gerichts selbst, sondern dadurch begründet wird, daß der Staatsanwalt bei dem einen oder dem andern Gerichte den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung stellt. Das der Staatsanwaltschaft hier zustehende Ermessen ist ein ganz freies, indem es von ihr abhängt, ob sie den Antrag auf Einleitung der Untersuchung wegen jedes der verschiedenen Verbrechen bei dem für ein jedes als forum delicti commissi zuständigen Bezirksgerichte oder wegen aller Verbrechen bei mehrern oder bei einem und bei welchen oder welchem der an sich zuständigen Bezirksgerichte stellen will.

Ist wegen eines oder einiger Verbrechen bereits bei einem oder mehreren Bezirksgerichten die Untersuchung eröffnet, und es kommen Verbrechen deßelben Angeschuldigten zur Anzeige, welche zur Zuständigkeit eines andern Bezirksgerichts gehören, so hängt es gleichfalls von dem Ermessen der Staatsanwaltschaft ab, ob sie den Antrag wegen der später angezeigten Verbrechen bei dem an sich zuständigen Bezirksgerichte oder bei einem desjenigen Bezirksgerichte stellen will, bei welchen bereits eine Untersuchung anhängig ist.

Ein Gleiches tritt ein bei dem Zusammentreffen mehrerer Personen bei mehrern Verbrechen, die von verschiedenen Bezirksgerichten zu untersuchen sein würden. Auch hier steht der Staatsanwaltschaft die Wahl zu, bei welchem der mehrern Bezirksgerichte sie den erforderlichen Antrag stellen will.

Die Staatsanwaltschaft kann die getroffene Wahl auch wieder abändern, jedoch nur so lange, als wegen eines oder einiger der verschiedenen Verbrechen in Folge des gestellten Antrags die Untersuchung noch nicht eröffnet worden ist, Art. 53.

Auch kann die Staatsanwaltschaft dann, wenn wegen der sämmtlichen Verbrechen die Voruntersuchung rechtskräftig eingestellt, oder auch nur wegen eines derselben die Hauptverhandlung von dem Bezirksgerichte anberaumt worden, bei dem letztern nicht ferner den Antrag auf Untersuchung von Verbrechen stellen, welche nicht an sich zur Zuständigkeit desselben gehören, Art. 55.

Endlich ist

III. noch des Falles zu gedenken, wenn mehrere zur Zuständigkeit ver-

Digitized by Google

schiedener Einzelrichter gehörige Verbrechen desselben Angeschuldigten zusammentreffen. Hier ist rücksichtlich aller dieser Verbrechen der zuvorkommende Einzelrichter competent. Die Prävention wird hier begründet durch den Befehluß, die Untersuchung einzuleiten, kann aber auch, da die Staatsanwälte auch in Betreff der zur Zuständigkeit der Einzelrichter gehörigen Sachen das Recht und die Pflicht haben, Strafanträge zu stellen, durch einen solchen Antrag des Staatsanwalts begründet werden.

Die sämmtlichen Verbrechen sind sodann in einer und derselben Untersuchung zu erledigen.

Es erstreckt sich jedoch diese Zuständigkeit des zuvorkommenden Richters nicht auch auf diejenigen Verbrechen, wegen deren von dem an sich zuständigen Gerichte bereits ein Erkenntniß abgefaßt worden ist, Art. 57.

Streitigkeiten der Bezirksgerichte unter sich über ihre Zuständigkeit im einzelnen Falle werden durch das Oberappellationsgericht entschieden, dergleichen Conflicte zwischen Einzelrichtern aber durch Weisungen des Bezirksgerichts erledigt.

## § 25.

### VII. Von der Unzuständigkeit der Gerichte.

Nur die zuständigen Gerichte haben das Recht, sich der Untersuchung und Bestrafung eines begangenen Verbrechens zu unterziehen und nur die von einem zuständigen Gerichte vorgenommenen gerichtlichen Handlungen haben vollgiltige rechtliche Wirkung.

Die Unzuständigkeit eines Einzelrichters, insofern sie darin begründet ist, daß derselbe sich der Führung einer zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehörigen Untersuchung unterzogen hat, kann, so lange noch kein Erkenntniß gesprochen worden ist, ebensowohl auf Antrag des Betheiligten, als von Amtswegen gerügt und von Amtswegen das Nöthige verfügt werden; ist jedoch schon ein Erkenntniß gesprochen worden, so kann dieses mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Die Unzuständigkeit des Bezirksgerichts kann in der Voruntersuchung, und wenn eine solche gar nicht stattgefunden hat, sondern die Hauptverhandlung in Folge eines Antrags auf unmittelbare Vorladung beschlossen worden ist, noch vor der Eröffnung der Hauptverhandlung von dem Angeschuldigten geltend gemacht werden.

Das ihm zu diesem Behufe zustehende Rechtsmittel ist die Beschwerde; auch steht ihm die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Verweisungserkenntniß zu, wenn darin auf Verweisung an ein nicht zuständiges Gericht erkannt worden.

Digitized by Google

Ein Enderkenntniß kann wegen Unzuständigkeit des Gerichts niemals angefochten werden.

Uebrigens darf hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß, wenn die zuständigen Gerichts- und Polizeibeamten nicht sofort zu erlangen sind, im Interesse der Gerechtigkeit und um die Erforschung thatsächlicher Wahrheit zu ermöglichen, auch unzuständige Gerichte, gleichviel ob Einzel- oder Bezirksgerichte, sich denjenigen Handlungen zu unterziehen haben, bei welchen Gefahr im Verzuge ist, wohin namentlich alle auf Erörterung und Feststellung des Thatbestandes, ingleichen alle zur Sicherung der Gestellung und künftigen Bestrafung des Thäters abzweckende Handlungen zu rechnen sind.

Sie haben dabei die gesetzlichen Formen dieser Handlungen ebenso zu beachten, wie die zuständigen Behörden, und unter allen Umständen für baldigste Benachrichtigung des zuständigen Gerichts besorgt zu sein.

---

## Drittes Capitel.

## Von der Staatsanwaltschaft.

### § 26.

#### A. Im Allgemeinen.

Als ein, abgesehen von dem schon im Jahre 1848 gemachten kurzen Versuche ganz neues, viel gelobtes und viel getadeltes, aber, wenn man aufrichtig sein will, wohl nur von sehr Wenigen verstandenes Institut ist durch die Strafproceßordnung die Staatsanwaltschaft eingeführt worden, mit der, im Art. 20 angegebenen Bestimmung und mit dem Berufe:

„darüber zu wachen, daß Niemand der durch eine strafbare Handlung verwirkten Ahndung entgehe, zugleich aber auch darauf zu achten, daß Niemand schuldlos verfolgt, und der Schuldige mit keiner höhern als der im Gesetze bestimmten Strafe belegt werde."

Was zunächst die äußere Organisation der staatsanwaltschaftlichen Behörden und ihre äußere Stellung den Gerichten gegenüber anbelangt, so ist dieselbe eine sehr einfache und leicht zu übersehende.

Die Staatsanwaltschaft ist eine, weder unter, noch über den Gerichten, sondern neben denselben (Art. 25) bestehende Behörde, welche Hand in Hand mit dem Gerichte zur Erreichung des Zweckes des Strafprocesses thätig sein soll.

Es sind bei Bezirksgerichten Staatsanwälte und beziehendlich Gehülfen und Stellvertreter derselben, und bei dem Oberappellationsgerichte ein Oberstaatsanwalt und ein Stellvertreter für denselben angestellt.

Digitized by Google

Letzterer hat die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberappellationsgerichte zu versehen, die Staatsanwälte als solche bei den Bezirksgerichten zu fungiren. Hierbei ist es zulässig, daß Staatsanwälte zu gegenseitiger Stellvertretung unter sich, sowie auch zur Stellvertretung für den Oberstaatsanwalt angewiesen werden, Art. 22. Umgekehrt kann auch der Oberstaatsanwalt, wenn er es für zweckmäßig erachtet, in einzelnen Fällen die Geschäfte der Staatsanwaltschaft statt des Staatsanwaltes, bei den Bezirksgerichten ebensowohl, als bei dem Einzelrichter selbst besorgen, oder durch einen andern Staatsanwalt besorgen lassen, Art. 26. Ingleichen kann, wenn der Beamte der Staatsanwaltschaft an Ausübung seines Amtes verhindert wird, und durch einen andern Beamten derselben nicht sofort vertreten werden kann, der Vorstand des Gerichts ein Gerichtsmitglied mit der Stellvertretung beauftragen.

Die staatsanwaltschaftlichen Beamten sind Staatsdiener, auf welche alles dasjenige Anwendung erleidet, was die Gesetze rücksichtlich der Anstellung und Entlassung von solchen Staatsdienern bestimmen, welche, juristische Befähigung erfordernde, Richterstellen bekleiden, Art. 23.

Ein Instanzenzug findet bei den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft nicht statt. Die bei den Bezirksgerichten angestellten Staatsanwälte stehen unter einander im Communicationsverhältniß; ihr Verhältniß zu dem Oberstaatsanwalte, als dessen Beauftragte sie durchgängig erscheinen, ist das der Subordination, der Oberstaatsanwalt selbst ist dem Justizministerium unmittelbar unterworfen.

Aus dem so eben angegebenen Verhältnisse der Unterordnung der Staatsanwälte folgt, daß der Oberstaatsanwalt den Weisungen des Justizministeriums, die Staatsanwälte denen des Justizministeriums und des Oberstaatsanwalts nachzugehen, auch die staatsanwaltschaftlichen Beamten, wenn ihnen im Betreff ihrer Amtshandlung Bedenken beigehen, behufs ihrer Bescheidung hierüber an die ihnen vorgesetzte Behörde Bericht zu erstatten haben.

Alle Mitglieder der Staatsanwaltschaft zusammen bilden unter sich ein geschlossenes Ganze, dessen oberste Spitze der Vorstand des Justizministeriums ist, Art. 24.

Eine Ablehnung eines Mitgliedes der Staatsanwaltschaft findet nicht statt, wohl aber erleidet dasjenige, was oben über die Unfähigkeit der Richter gesagt worden ist, in gleicher Weise auch Anwendung auf die Mitglieder der Staatsanwaltschaft.

Sie sind nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes zur Verrichtung der staatsanwaltschaftlichen Functionen unfähig, wenn sie durch das Verbrechen selbst verletzt, oder wenn sie Angehörige des Angeschuldigten, oder außerhalb



Digitized by Google

ihrer Dienstverrichtung Zeugen der in Frage befangenen strafbaren That gewesen und hierüber als solche entweder abgehört oder zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen worden sind, oder endlich, wenn sie in derselben Untersuchung früher als Vertheidiger fungirt haben.

## § 27.

### B. Von dem Berufe der Staatsanwaltschaft.

Unter den verschiedenen Vorwürfen, welche man dem gemeinen deutschen Criminalprocesse gemacht hat, ist fast keiner so oft wiederholt und anscheinend mit so wichtigen Gründen unterstützt worden, als der, daß die sogenannte Vereinigung des Anklägers, des Richters und des Vertheidigers in einer Person, wie sie allerdings nach dem gemeinen und ältern Strafprocessrechte Statt fand, eine Incompatibilität sei.

Es ist hier nicht der Ort, nochmals zu untersuchen und nachzuweisen, ob und in wie weit dieser Vorwurf in der That begründet ist oder nicht, und es mag daher auch hier ganz dahingestellt bleiben, ob nicht dieser scheinbare Widerspruch in den verschiedenen Aufgaben, welche dem deutschen Inquirenten zu lösen oblagen, in der aus diesen verschiedenen Functionen und aus dem Zwecke des Inquisitionsprocesses sich ergebenden Pflicht zur Erforschung der Wahrheit seine harmonische Auflösung fand.

Jedenfalls ist es gewiß, daß, wenn man in der Verbindung der angegebenen drei Functionen in einer Person eine Unzuträglichkeit befinden zu müssen glaubt, eine vollständige Beseitigung derselben nur denkbar und möglich ist, wenn eine consequent festgehaltene Scheidung dieser Functionen eintritt. Es ist dann unbedingt erforderlich, daß, wie einerseits der richterlichen Thätigkeit Alles entnommen werden muß, was der Anklage oder was der Vertheidigung zukömmt, andererseits hinwiederum auch die Anklage streng nur als solche angesehen werden muß, und diejenigen Personen, welche zur Vertretung derselben durch den Staat bestimmt sind, nicht mit Rechten oder Pflichten ausgerüstet und belastet sein dürfen, welche der Sphäre des Richters oder des Vertheidigers angehören.

So gewiß es ist, daß der Gedanke, Anklage, richterliche Entscheidung und Vertheidigung von einander trennen zu müssen, wenigstens in Deutschland für die Einführung des Instituts der Staatsanwaltschaft maaßgebend gewesen ist, so gewiß ist es auch, daß man wohl nirgends diese Trennung nach einem festgehaltenen Principe durchgeführt hat. Wir haben gegenwärtig in Deutschland nur noch sehr wenige Staaten, in denen das Institut der Staatsanwaltschaft nicht besteht, und dennoch, wie verschieden sind in den einzelnen Ländern die Rechte und Pflichten der staatsanwaltschaftlichen Be-

Digitized by Google

hörden begrenzt. Es ist unmöglich, zum Nachweise dieser Behauptung die verschiedenen Gesetzgebungen der einzelnen Länder ins Detail zu verfolgen — nur die beiden äußersten Extreme mögen kurz berührt werden.

Einzelne Gesetzgebungen nämlich, nicht im Stande, zu dem Gedanken sich zu erheben, daß der Staatsanwaltschaft, als der vom Staate bestellten Vertreterin der Anklage, nothwendig die Initiative eines jeden Strafverfahrens gebühre, ließen die Voruntersuchung in der bisherigen Weise bestehen, so daß der Untersuchungsrichter von Amtswegen einschreitet und eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht stattfindet. Auf die Functionen des öffentlichen Anklägers im engern Sinne des Wortes beschränkt, d. h. bestimmt, die in sehr vielen Fällen, wenn nicht ganz überflüssigen, aber doch auch ebensowenig, namentlich rechtsgelehrten Richtern gegenüber unbedingt nothwendigen Schlußvorträge bei dem contradictorischen Verfahren in der Haupt- oder Schlußverhandlung zu halten, tritt der Staatsanwalt erst nach dem Schlusse der Untersuchung ein, indem er die Anklage entwirft und in der öffentlichen Sitzung vertritt. Darnach ist die Stellung des Staatsanwaltes eine mehr untergeordnete, etwa der eines Referenten in einem Spruchcollegium zu vergleichende.

## § 28.

### Fortsetzung.

Im schroffsten Gegensatze damit sind wiederum nach andern Gesetzgebungen, die sich in Beziehung auf das Institut der Staatsanwaltschaft enger dem französischen Vorbilde angeschlossen haben, die Rechte der staatsanwaltschaftlichen Behörden so weit ausgedehnt, daß ihnen gegenüber die Richter in einer untergeordneten Stellung erscheinen, indem vom Anfange bis zum Ende des Strafprocesses fast Alles in die allmächtige Hand der Staatsanwaltschaft gelegt ist.

Nach diesem Extreme hat die Staatsanwaltschaft nicht nur, wie dieß ihrem Begriffe nach nothwendig ist, die Initiative der Strafverfolgung, sondern es steht ihr auch als eine sich von selbst ergebende Folge die Befugniß zu, jeder Zeit den Antrag auf strafrechtliche Verfolgung zurückzunehmen und beziehendlich die Einstellung der Untersuchung zu verlangen. Demnächst räumt man der Staatsanwaltschaft auch das Recht zu allen Anordnungen und Nachforschungen ein, welche zur Stellung des Antrags auf Einleitung einer Untersuchung erforderlich sind. Der Staatsanwalt soll ferner den gesetzlichen Gang der Untersuchung überwachen. Um ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu ermöglichen, gestattet man ihm die Acteneinsicht zu jeder Zeit, setzt ihn von der Vornahme gewisser Untersuchungshandlungen in Kenntniß, bei denen er gegenwärtig sein soll oder kann, und hört ihn während des Ganges der Unter-



Digitized by Google

suchung mit seinen Anträgen. Alles dieß mag aus dem Begriffe der Staatsanwaltschaft, als Vertreterin der Anklage, zwar nicht mit absoluter Nothwendigkeit folgen, aber ebensowenig mag auch behauptet werden, daß es mit diesem Begriffe im Widerspruche stehe.

Wenn aber manche Gesetze sogar vorschreiben, daß die staatsanwaltschaftlichen Beamten die von dem Richter ausgehenden Ladungen und Verhaftungsbefehle vollziehen sollen; wenn man der Staatsanwaltschaft den Strafvollzug ganz überläßt, ihr die Aufsicht über die Strafanstalten überträgt und sogar Requisitionen der Verwaltungsbehörden und auswärtiger Gerichte an die Gerichte des Landes nur durch Vermittelung der Staatsanwaltschaften erledigt werden dürfen, so mag vielleicht hier und da ein praktisches Bedürfniß zu so weit greifenden Maaßregeln und zu einer so außerordentlichen Beschränkung der richterlichen Thätigkeit geführt haben, aber als im Begriffe der Staatsanwaltschaft selbst liegend können diese Befugnisse wohl kaum betrachtet werden.

## § 29.

### Fortsetzung.

Die Strafproceßordnung, der zu Folge die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nur in den, zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen, Untersuchungssachen eine nothwendige ist, in ihren Bestimmungen über den Beruf der Staatsanwaltschaft, hat sich von dem einen wie von dem andern Extreme fern gehalten, und so ziemlich in richtiger Mitte zwischen beiden den Schwerpunkt der Staatsanwaltschaft in das Anklageamt gelegt, indem sie in Art. 20 vorschreibt, daß sie darüber wachen soll, daß Niemand der durch eine strafbare Handlung verwirkten Ahndung entgehe.

Aus dieser Bestimmung ergeben sich als Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft folgende:

I. Sie ist vom Staate als diejenige Behörde eingesetzt, welche als öffentliche Anklägerin alle, von Amtswegen sowohl, als auf Antrag des Verletzten, strafbare Verbrechen, insofern die letztern nicht ausdrücklich der Privatanklage zugewiesen sind, zu verfolgen hat. Sie hat demnach die Initiative der strafrechtlichen Verfolgung.

Die Bezirksgerichte können daher eine eigentliche Untersuchung niemals einleiten, ohne daß der Staatsanwalt zuvor den Antrag darauf gestellt hat. Nur für Eilfälle, wo Gefahr im Verzuge ist (vgl. Art. 112 u. 113), können sie unter baldmöglichster Benachrichtigung des Staatsanwalts einschreiten, müssen aber nach Anordnung der dringendsten Maaßregeln die weitern Anträge desselben abwarten.

Digitized by Google

Ist aber auf Antrag und mit Einwilligung des Staatsanwalts die Untersuchung einmal eröffnet worden, so kann dieser Antrag ohne Zustimmung des Bezirksgerichts nicht wieder zurückgenommen werden, Art. 27.

II. Wenn ein von Amtswegen zu verfolgendes Verbrechen zur Kenntniß der staatsanwaltschaftlichen Beamten gelangt, oder wenn sie den bei ihnen gestellten Antrag des Verletzten*) für begründet erachten, Art. 30, so haben sie die zur Ermittelung der Thäter, sowie zur Vorbereitung der Untersuchung nöthigen Erörterungen durch die Polizeibehörden oder diejenigen Gerichte, durch welche es ihrer Ansicht nach am zweckmäßigsten geschehen kann, vornehmen zu lassen, Art. 20.

Wenn aber nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft die Antragstellung bei der Polizeibehörde mit Verzug, und dieser mit Gefahr verbunden ist, oder wenn die Polizeibehörde den gestellten Antrag ablehnt, so können die Staatsanwälte unmittelbar selbst die Handlungen vornehmen, deren Vornahme nach den Vorschriften der Strafproceßordnung zunächst den Polizeibehörden zusteht, Art. 83.

III. Eine Folge der der Staatsanwaltschaft zustehenden Initiative ist, daß die Gerichte ebensowohl als die Polizeibehörden Strafanträge, welche bei ihnen gestellt werden, aber nach der Strafproceßordnung bei der Staatsanwaltschaft anzubringen sind, an die Letztere zur Entschließung abzugeben haben, Art. 36.

IV. Wenn gegen einen und denselben Angeschuldigten mehrere Verbrechen angezeigt sind, welche zur Zuständigkeit verschiedener Bezirksgerichte gehören, oder wenn ein Zusammenhang zwischen mehrern Verbrechen, die an sich vor verschiedenen Bezirksgerichten zu untersuchen sein würden, dadurch begründet wird, daß Personen, welche bei dem einen als Theilnehmer oder Begünstiger betheiligt sind, auch bei einem andern concurriren, so hat die Staatsanwaltschaft das Recht, nach ihrer freien Wahl dasjenige oder diejenigen Bezirksgerichte zu bestimmen, bei welchen die Untersuchungen einzeln oder getrennt geführt werden sollen, Art. 53, 54.

V. Nach den im Art. 75 folg. enthaltenen Bestimmungen über die gerichtliche Polizei steht zwar das Recht zu den Nachforschungen und Anordnungen, welche zur Stellung des Antrags auf Einleitung der Untersuchung erforderlich sind, den Staatsanwälten regelmäßig und zunächst nicht zu, vielmehr haben sie sich mit ihren dießfallsigen Anträgen an die Polizeibehörden zu wenden.

---

*) Wobei sie übrigens an die rechtliche Auffassung, von der der Verletzte ausging, nicht gebunden sind. Art. 35.

Digitized by Google

Sie können aber den von den Polizeibehörden vorgenommenen Handlungen beiwohnen und die betreffenden Acten zu jeder Zeit einsehen, Art. 75.

## § 30.

### Fortsetzung.

VI. Die Thätigkeit des Staatsanwalts, als des öffentlichen Anklägers, tritt gleichmäßig in der Voruntersuchung sowohl als in dem Anklageverfahren und in der Hauptverhandlung hervor.

Anlangend zunächst

A. die Voruntersuchung, so hat der Staatsanwalt,

1) wenn er eine ihm zugekommene Anzeige für so weit begründet erachtet, daß gegen eine bestimmte Person mit der Untersuchung verfahren werden kann, den erforderlichen Antrag auf Einleitung derselben gegen diese Person bei dem zuständigen Bezirksgerichte zu stellen, Art. 109.

Obwohl ihm eine directe und unmittelbare Mitwirkung bei der Untersuchung nicht zusteht, und er namentlich nicht berechtigt ist, den Vernehmungen des Angeschuldigten und den Abhörungen der Zeugen durch den Richter beizuwohnen (Art. 133), so kann er doch,

2) wenn der Richter Augenschein, Ausfuchungen, Beschlagnahmen, Durchsuchungen von Papieren, Leichenschau oder Leichenöffnung vornimmt, denselben beiwohnen und hierbei Anträge wegen einzelner, solchenfalls von ihm anzugebender Punkte, oder wegen der Gegenstände stellen, worauf sich diese Handlungen erstrecken sollen, Art. 133.

Wie er ferner

3) das Recht und die Pflicht hat, die Gerichte durch Mittheilung aller ihm bekannt werdenden Verdachtsgründe zu unterstützen (Art. 20), und auch nach Eröffnung der Voruntersuchung zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Aufsuchung dahin führender Anzeigen mitzuwirken, ebenso ist er

4) während des Ganges der Voruntersuchung ermächtigt, Anträge auf Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen zu stellen, denen der Untersuchungsrichter zu entsprechen hat, dafern sie nach den Gesetzen zulässig und nicht völlig unerheblich sind, Art. 117.

5) Findet der Untersuchungsrichter, daß noch andere Personen, auf welche der Antrag des Staatsanwaltes nicht lautet, bei der strafbaren Handlung betheiligt gewesen, oder daß von den Personen, auf welche der Antrag lautet, noch andere, in dem Antrage nicht berührte Verbrechen begangen worden sind, so hat er hiervon den Staatsanwalt zu benachrichtigen, und sich mit ihm über die Ausdehnung der Untersuchung auf jene Personen und Verbrechen in Vernehmung zu setzen, Art. 124.

Digitized by Google

6) Findet der Untersuchungsrichter, daß die Voruntersuchung einzustellen sei, so ist zuvor der Staatsanwalt mit seinen etwaigen Anträgen und Ausführungen zu hören, Art. 125, derselbe auch

7) von dem endlichen Schlusse der Voruntersuchung in Kenntniß zu setzen.

Die Thätigkeit des Staatsanwalts

B. in dem Anklageverfahren, in seiner Eigenschaft als öffentlicher Ankläger besteht darin, daß er

1) nach dem Schlusse der Voruntersuchung wegen Fortstellung der Untersuchung mittelst Einleitung des Anklageverfahrens oder wegen Einstellung derselben einen schriftlichen Antrag zu den Acten einzureichen hat, Art. 229 und

2) an der, zur Fällung eines Erkenntnisses über den Fortstellungs- oder Einstellungsantrag anzuberaumenden, Sitzung Theil nimmt, und nach vorgängigem Vortrag eines Mitgliedes des Gerichtes über den Stand der Sache, das zur Unterstützung seines Antrags Erforderliche ausführt, Art. 233.

Was endlich

C. die Mitwirkung des Staatsanwalts in der Hauptverhandlung anbelangt, so hat er zur gehörigen Zeit

1) das Verzeichniß derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Befragung in der Hauptverhandlung er für nothwendig erachtet, bei dem Bezirksgerichte einzureichen, Art. 260.

2) Erachtet der Vorsitzende die Vorladung noch anderer Zeugen und Sachverständigen für die Hauptverhandlung nothwendig, so hat er sie in das Verzeichniß mit aufzunehmen und davon den Staatsanwalt zu benachrichtigen, Art. 260.

3) Hält der Vorsitzende eine vorläufige Befragung des Angeklagten vor der Eröffnung der eigentlichen Hauptverhandlung für angemessen, so ist dem Staatsanwalte eine Abschrift des betreffenden Protocolles zuzustellen, Art. 268.

4) Bevor das Gericht eine Vertagung der anberaumten, aber noch nicht eröffneten Hauptverhandlung beschließt, hat es den Staatsanwalt mit seinen Anträgen zu hören, Art. 271.

5) Der Staatsanwalt hat sich zu der für die Hauptverhandlung festgesetzten Zeit in dem Gerichtssaale einzufinden und der Hauptverhandlung selbst — deren Gültigkeit davon abhängt — ununterbrochen bis zum Ende beizuwohnen.

6) Er kann in der Hauptverhandlung selbst die seiner Ansicht nach zur bessern Aufklärung des Sachverhaltes zweckdienlichen Anträge stellen, Art. 278 und

Digitized by Google

7) durch den Vorsitzenden Fragen an den Angeschuldigten und an die Zeugen richten, Art. 287.

8) Vor der Vereidung der Zeugen ist der Staatsanwalt zu befragen, ob er Einwendungen dagegen vorzubringen habe, Art. 283.

9) Der Staatsanwalt kann im Laufe der Verhandlung Beweismittel fallen lassen, wenn das Gericht und der Gegner damit einverstanden sind, Art. 291.

10) Nach Beendigung der Beweisaufnahme hat der Staatsanwalt auf die Ergebnisse der Untersuchung, welche er zur Unterstützung der Anklage für geeignet hält, aufmerksam zu machen und, dafern er die Verurtheilung des Angeklagten für gerechtfertigt erachtet, auf Anwendung des von ihm anzugebenden Strafgesetzes anzutragen, Art. 296, wobei es ihm unbenommen ist, neben der gesetzlichen Bestimmung, welche er für anwendbar erachtet, noch auf andere sich zu beziehen, nach denen er die Handlung für den Fall, wenn die erstere für unanwendbar geachtet werden sollte, bestraft haben will, Art. 229.

VII. An dem Strafvollzuge nimmt der Staatsanwalt keinen directen Antheil, wohl aber hat er die Befugniß, den richtigen Vollzug der Strafe zu überwachen und durch geeignete Anträge zu befördern.

Er ist deshalb von dem Untersuchungsrichter, von der Anordnung der Strafvollstreckung, sowie von dem Antritte und der erfolgten Verbüßung erkannter Freiheitsstrafen in Kenntniß zu setzen, Art. 414.

Bei Vollstreckung einer Todesstrafe soll ein Mitglied der Staatsanwaltschaft gegenwärtig sein, Art. 426.

## § 31.

### Fortsetzung.

Ferner steht der Staatsanwaltschaft als der vom Staate bestellten Vertreterin der Anklage auch noch

VIII. das Befugniß zu, gegen die ergehenden Urtheile und Verfügungen der Gerichte, Rechtsmittel einzuwenden. Hierher gehört zunächst

1) das Rechtsmittel der Beschwerde, welches dem Staatsanwalte in demselben Umfange zusteht, wie dem Angeschuldigten.

Gelegenheit, von diesem Rechtsmittel Gebrauch zu machen, würde der Staatsanwalt z. B. haben, wenn ein Gericht, oder nach Befinden die Polizeibehörde sich der Vornahme der nach Art. 109 beantragten Erörterungen weigern sollte, und überhaupt in allen den Fällen, wo ihm zur Vertretung seiner Ansicht gegen eine abfällige Entschließung der Unterbehörde ein anderes Rechtsmittel nicht zusteht, ausgenommen den einzigen Fall, wenn das Be-

Digitized by Google

zirksgericht, auf Antrag des Staatsanwalts auf unmittelbare Vorladung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung nicht diese, sondern die Eröffnung förmlicher Voruntersuchung beschließt. Hier hat es bei dem Beschlusse des Bezirksgerichts unbedingt sein Bewenden.

Nächstdem kann der Staatsanwalt auch

2) das Rechtsmittel der Berufung — jedoch niemals gegen das Enderkenntniß — wohl aber gegen das Erkenntniß im Anklageverfahren einwenden, wenn in demselben wegen Mangels genugsamer Verdachtsgründe, oder wegen genügenden Entlastungsbeweises auf Einstellung der Untersuchung erkannt worden ist, Art. 240, und wenn das Bezirksgericht wegen Mangels ausreichender Beweise oder wegen geführter Entschuldigungsbeweise nicht nur die unmittelbare Vorladung, sondern auch die Eröffnung förmlicher Voruntersuchung verweigert hat, Art. 256.

Endlich steht dem Staatsanwalte auch

3) die Nichtigkeitsbeschwerde und zwar diese in einem weit größeren Umfange zu, als die Berufung.

Er kann dieselbe nämlich einwenden

A. gegen das Erkenntniß des Bezirksgerichts in dem Anklageverfahren,

a) wenn in der Voruntersuchung oder bei dem Anklageverfahren von dem Gerichte eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens verletzt oder unrichtig angewendet worden ist;

b) wenn die Sache an ein nicht zuständiges Gericht zur Verhandlung und Aburtheilung verwiesen, oder

c) die Strafverfolgung durch unrichtige Gesetzanwendung für rechtlich unzulässig erklärt, oder

d) die dem Angeschuldigten beigemessene Handlung einem auf dieselbe nicht anwendbaren Gesetze unterstellt worden ist, Art. 242.

B. Gegen den vom Bezirksgerichte über den Antrag auf unmittelbare Vorladung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung gefaßten Beschluß, wenn die Ablehnung des Strafantrags deshalb erfolgt ist, weil das Gericht unzuständig, oder der Strafantrag rechtlich unzulässig sei.

C. Gegen das Enderkenntniß und zwar aus folgenden Gründen:

a) wenn bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung oder bei der Hauptverhandlung selbst bis zur Aburtheilung der Sache durch das Gericht eine bei Strafe der Nichtigkeit ertheilte Vorschrift, oder eine andere, das Strafverfahren betreffende, für wesentlich zu achtende Vorschrift verletzt oder unrichtig angewendet worden ist;

b) wenn eine solche Verletzung oder unrichtige Anwendung bei der Be-

Digitized by Google

rathung, Abfassung oder Bekanntmachung des Erkenntnisses stattgefunden hat;

c) wenn der Strafantrag in Folge unrichtiger Gesetzesanwendung für rechtlich unzulässig erklärt worden ist, und

d) wenn das Gericht, ohne Anführung eines gesetzlichen Grundes dafür, entweder auf eine geringere, als die in der angewendeten Gesetzesstelle nachgelassene Strafart, oder unter das in derselben bestimmte niedrigste Maaß erkannt hat.

Endlich steht

IX. dem Staatsanwalte als öffentlichen Ankläger auch noch das Recht zu, aus gewissen Gründen die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu beantragen:

1) wenn nach erfolgter Einstellung des Strafverfahrens, oder nach erfolgter Straf- oder Klagfreisprechung des Angeklagten sich ergiebt, daß die eine oder die andere durch falsches Zeugniß, Fälschung, Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung des Angeklagten oder einer dritten Person herbeigeführt worden ist;

2) wenn das Verfahren wegen Mangels ausreichender Beweismittel eingestellt worden ist, und neue Thatsachen und Beweismittel beigebracht werden, welche entweder schon vorhandene Verdachtsgründe bestärken, oder neue Verdachtsgründe darbieten, oder Entschuldigungsthatsachen, welche der erfolgten Einstellung unterlegen haben, beseitigen;

3) wenn nach einer Klagfreisprechung der Angeklagte gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß der ihm beigemessenen That ablegt, oder wenn andere neue Thatsachen oder Beweismittel sich ergeben, welche schon an sich und ohne daß es eines Zurückgehens auf die Ergebnisse der frühern Beweisaufnahme in Betreff des Beweises der Thäterschaft gegen den Angeklagten bedarf, die Ueberführung des letztern, daß er die ihm beigemessene That begangen habe, zu begründen geeignet sind; endlich

4) wenn der Verurtheilte nach dem Enderkenntnisse gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß ablegt, oder andere neue Thatsachen sich ergeben, aus welchen hervorgeht, daß die Handlung desselben nach einem härteren Strafgesetze oder einem höhern gesetzlichen Strafsatze zu beurtheilen gewesen wäre. Es soll jedoch die Wiederaufnahme nicht stattfinden, wenn es sich nur um die Wahl einer höhern Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes handelt.

Digitized by Google

## § 32.

Von der Mitwirkung des Staatsanwalts als Ankläger in den zur Zuständigkeit der Einzelrichter gehörigen Sachen.

Während die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in allen*), der Zuständigkeit der Bezirksgerichte zugewiesenen Sachen, in der Art eine nothwendige ist, daß das Bezirksgericht ohne vorgängigen Antrag des Staatsanwalts nicht einschreiten darf, ist in den von dem Einzelrichter zu führenden Untersuchungen diese Mitwirkung nur eine facultative.

Denn nach der in Art. 358 der Strafproceßordnung enthaltenen Bestimmung, hat der Einzelrichter bei den zu seiner Zuständigkeit gehörigen Verbrechen, soweit deren Untersuchung in dem Strafgesetze nicht von dem Antrage eines Verletzten abhängig gemacht worden ist, von Amtswegen und ohne daß es eines Antrags des Staatsanwalts bedarf, wegen Einleitung der Untersuchung Entschließung zu fassen.

Bei alledem soll aber das Befugniß und die Verpflichtung des Staatsanwalts bei Anzeigen von Verbrechen, die zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, Anträge auf Einleitung der Untersuchung zu stellen, durch die erwähnte Vorschrift nicht aufgehoben werden, Art. 359, und die Strafproceßordnung enthält in der That auch eine Mehrzahl von Bestimmungen, die ihrem Zwecke nach darauf gerichtet sind, der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit der ihr nachgelassenen und beziehendlich zur Pflicht gemachten Mitwirkung zu sichern.

Hierher gehören folgende:

Der Einzelrichter hat zunächst die Verpflichtung, auf alle Anträge, welche von dem Staatsanwalte in einer einzelrichterlichen Untersuchungssache gestellt worden sind, Entschließung zu fassen, und sie dem Staatsanwalte mitzutheilen, Art. 359.

Auch hat der Einzelrichter von den bei ihm eingegangenen Anzeigen und den von ihm darauf gefaßten Entschließungen — nach der Strafproceßordnung wöchentlich, nach einer spätern Verordnung allmonatlich — den Staatsanwalt in Kenntniß zu setzen, und es bleibt hierbei dem Letztern unbenommen, Anträge in Bezug auf die Untersuchung sowohl bei dem Einzelrichter, als auch unmittelbar bei dem Bezirksgerichte zu stellen, Art. 359, wiewohl es nach den allgemeinen, über die Behandlung einzelrichterlicher Untersuchungssachen geltenden Grundsätzen einer Mitwirkung des Staatsanwalts bei Fortführung der Untersuchung in keiner Weise bedarf, Art. 360.

Will der Einzelrichter — was seiner eignen pflichtmäßigen Ueberzeugung

*) Drei Ausnahmen, welche diese Regel erleidet, werden weiter unten zu erwähnen sein.

Digitized by Google

überlassen bleibt — das Verfahren einstellen, so bedarf es hierzu zwar nicht einer vorgängigen Anfrage bei dem Staatsanwalte, wohl aber ist die erfolgte Einstellung nachträglich und unverzüglich dem Staatsanwalte zu eröffnen, Art. 361, um ihm die Möglichkeit, noch weitere Anträge zu stellen, offen zu halten, eine Rücksicht, auf der auch die Verbindlichkeit des Einzelrichters beruht, den Staatsanwalt von dem erfolgten Schlusse der Untersuchung zu benachrichtigen, ihm auch das Erkenntniß zur Einsichtnahme und zur Entschließung über ein dagegen vielleicht einzuwendendes Rechtsmittel mitzutheilen.

Aehnlich der Thätigkeit, welche der Staatsanwalt in den Hauptverhandlungen über die zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Verbrechen, als öffentlicher Ankläger im engern Sinne des Wortes zu entwickeln hat, gestaltet sich seine Mitwirkung bei den einzelrichterlichen Untersuchungen, wenn der Einzelrichter, in Anwendung der ihm in Art. 364 ertheilten Ermächtigung, einen besondern Termin zur Beweisaufnahme und mündlichen, beziehendlich öffentlichen, Verhandlung der Sache ansetzt.

In diesem Falle ist der Staatsanwalt zwar von dem anberaumten Termin in Kenntniß zu setzen; sein Erscheinen in demselben und eine selbstthätige Betheiligung bei der Verhandlung aber nicht nothwendig.

Am durchgreifendsten erscheint die staatsanwaltschaftliche Thätigkeit in Beziehung auf die, gegen die Enderkenntnisse der Einzelrichter nach der Strafproceßordnung zulässigen, Rechtsmittel.

Der Staatsanwalt kann nämlich diese Erkenntnisse nicht nur mit der Nichtigkeitsbeschwerde, und zwar aus denselben Gründen, aus welchen dieses Rechtsmittel gegen die Enderkenntnisse der Bezirksgerichte zulässig ist, sondern auch mit dem Einspruche, sowohl wegen der Entscheidung über die Schuldfrage und den Kostenpunkt, als wegen der Strafabmessung anfechten, mit der Wirkung, daß in Folge dessen in zweiter Instanz gegen den Angeschuldigten in durius erkannt werden kann, Art. 379.

Macht der Staatsanwalt von diesem Rechte Gebrauch, so kann er, sowohl bei Einwendung des Einspruchs, als auch in dem in Folge dessen von dem Bezirksgerichte anzuberaumenden öffentlichen Verhandlungstermine (Art. 380) bei der Verhandlung früher nicht vorgebrachte oder neu aufgefundene Thatsachen und Beweismittel vorbringen und auf wiederholte Befragung abgehörter Zeugen und Sachverständiger, sowie auf sonstige Beweisaufnahmen antragen, insoweit hierdurch der von ihm eingewendete Einspruch gerechtfertigt, oder der vom Gegner, dem Angeschuldigten, eingewendete, widerlegt werden soll.

Das Erscheinen des Staatsanwalts in dem öffentlichen Verhandlungs-

Digitized by Google

termin, in welchem über einen Einspruch entschieden werden soll, ist nothwendig.

Ist aber der Fall von der Art, daß das Bezirksgericht von Abhaltung eines öffentlichen Termins nach der in Art. 381 enthaltenen Bestimmung absieht, so wird der Staatsanwalt zwar zu der Sitzung eingeladen, um ihn mit seinen Anträgen und Ausführungen zu hören; sein Außenbleiben hindert aber das Gericht nicht an der Entscheidung. Und ist der Einspruch nur gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt gerichtet, so bedarf es nicht einmal der Einladung des Staatsanwalts.

## § 33.

### Fortsetzung.

Geht man die ganze Reihe der bisher erwähnten Rechte und Pflichten der staatsanwaltschaftlichen Beamten durch, so rechtfertigt sich dadurch die Ansicht, daß die Stellung der Staatsanwaltschaft die der öffentlichen Anklägerin ist, welche die richterliche Thätigkeit vorzubereiten, anzuregen und im Interesse der Anklage selbstthätig zu begleiten hat durch alle Stadien des Processes bis zur endlichen rechtskräftigen Entscheidung. Allein die Strafproceßordnung ist dabei nicht stehen geblieben; denn der Beruf der Staatsanwaltschaft besteht nicht blos darin, das Interesse des Staates durch die Anklage zu vertreten. Sie soll vielmehr auch darüber wachen, daß Niemand unschuldig verfolgt, und der Schuldige mit keiner härtern, als der im Gesetze bestimmten Strafe belegt werde, und dieser Bestimmung verdanken Rechte und Pflichten ihren Ursprung, die aus der Stellung der Staatsanwaltschaft als Anklägerin theils nicht folgen, theils mit derselben nothwendig in Widerspruch stehen müssen, und dadurch eine Inconsequenz und Halbheit erzeugen, die dem Institute um so weniger förderlich sein können, als den staatsanwaltschaftlichen Beamten nicht einmal die erforderlichen Organe und Mittel zu Gebote stehen, deren sie bedürfen, um gewisse Pflichten, die man ihnen auferlegt hat, zu erfüllen. Wir wollen beispielsweise nur Einiges davon erwähnen.

1) Die Staatsanwälte sollen und können gewisse polizeiliche Erörterungen selbst vornehmen, wenn die Polizeibehörden Anträgen auf Vornahme polizeilicher Erörterungen, welche bei ihnen gestellt werden, zu entsprechen sich weigern, oder nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft die Antragstellung bei der Polizei mit Verzug und dieser mit Gefahr verbunden ist. Dem Anschein ist dies ein Recht, in der That aber eine Pflicht, deren Erfüllung den staatsanwaltschaftlichen Beamten, namentlich in den größern Städten, geradezu unmöglich ist. Daß die staatsanwaltschaftlichen Beamten nicht selbst in

Digitized by Google

ihrem Bezirke herumgehen und recherchiren können, liegt auf der Hand. Erstens würde es ihnen — in Anbetracht der vielen andern Geschäfte, welche ihnen obliegen, an der erforderlichen Zeit fehlen, zweitens aber dürfte ein directes und unmittelbares polizeiliches Spioniren mit der Würde ihres Amtes sich nicht vereinbaren lassen, und wenn sie sich auch darüber hinwegzusetzen und die erforderliche Zeit zu erübrigen vermöchten, so würde eine unmittelbar eingreifende, directe Thätigkeit der Staatsanwälte in dieser Beziehung ohne allen Erfolg sein — sie würden nicht das Geringste erfahren, denn kein Mensch würde ihnen Etwas sagen. Sie bedürfen zu derartigen Recherchen einer Mehrzahl hinlänglich erfahrener und gewandter Executivbeamter, die eine detaillirte Kenntniß aller Local- und Personalverhältnisse des Bezirks haben. Aber gerade diese gehen ihnen ab; denn eine unmittelbare und directe Verfügung über die Executivmannschaft der Polizeibehörde steht ihnen nicht zu, und der einzige Bote — über welchen z. B. die staatsanwaltschaftlichen Beamten in Leipzig verfügen können — hat mit einfachen Botengängen und den Bestellungen, die zwischen den verschiedenen Behörden der Stadt nothwendig werden, so viel zu thun, daß gar nicht daran zu denken ist, ihm irgend einen Auftrag criminalpolizeilicher Natur zu ertheilen.

Nach den über die Verwaltung der Criminalpolizei geltenden Bestimmungen steht den Staatsanwälten das Recht zu, einen Bezichtigten vorläufig in Verwahrung zu nehmen. Wie aber hierbei der Mangel an geeigneter Executivmannschaft in den meisten Fällen ebenfalls sehr fühlbar hervortreten wird, so macht sich auch noch ein anderer Uebelstand darin bemerklich, daß den staatsanwaltschaftlichen Beamten keine Gefängnisse zur Disposition gestellt sind. Unter diesen Umständen kann eine derartige von einem staatsanwaltschaftlichen Beamten ergriffene Maaßregel, über deren rechtliche Zulässigkeit kein Zweifel sein kann, factisch zu den allergrößten Unzuträglichkeiten führen. Sobald ein Untersuchungsgefangener in ein Gerichtsgefängniß eingeliefert wird, hat der Vorstand des Gerichts jedes Mal reiflich zu erwägen, in welcher Gefängnißzelle er unterzubringen ist, ob derselbe in der Einzelhaft behalten werden muß, oder ob er gemeinschaftlich mit andern Arrestanten detinirt werden kann, eine Erwägung, die nothwendig ist, wenn nicht in sehr vielen Fällen der Zweck der Haft durch Collusionen und sonstige Ungehörigkeiten vereitelt werden soll. Der Staatsanwalt wird, in den allerseltensten Fällen nur, genaue Kenntniß von den Persönlichkeiten der Verhafteten und dem Grunde ihrer Verhaftung haben, und kann daher, wenn auf seine Veranlassung ein Bezichtigter in Haft gebracht wird, durch eine solche Verfügung die Anordnungen des Vorsitzenden, die dieser in Betreff der Ver-

Digitized by Google

theilung und Absonderung der Gefangenen gemacht hat, geradezu durchkreuzen, wenn dem nicht vielleicht ein glücklicher Zufall vorbeugt.

Nächstdem gehören hierher noch einige Befugnisse des Staatsanwalts, die wenigstens aus seiner Stellung als öffentlicher Ankläger, die, man mag sich dagegen verwahren, so viel man will, immer eine Parteistellung bleibt, nicht abgeleitet werden, und wohl ohne Gefährdung der allgemeinen Rechtssicherheit lediglich dem richterlichen Ermessen hätten überlassen bleiben können.

Dies gilt namentlich von der in Art. 136 enthaltenen Bestimmung, nach welcher der Untersuchungsrichter zu der von ihm beschlossenen Entlassung eines Verhafteten, sowie zur Rücknahme öffentlicher Vorladungen und erlassener Steckbriefe, ingleichen Aufhebung von Beschlagnahmen, wenn ein solcher Beschluß nicht von dem Staatsanwalte selbst beantragt worden ist, die Zustimmung des letztern einzuholen und bis zu deren Eingang mit Ausführung des Beschlusses Anstand zu nehmen hat*).

Nicht minder auffällig erscheint es, daß der Richter die Beschlagnahme des Vermögens eines flüchtig gewordenen und steckbrieflich verfolgten Angeschuldigten nicht von Amtswegen verfügen darf, sondern dazu ebenfalls den Antrag der Staatsanwaltschaft abzuwarten hat, Art. 146.

Endlich aber ist hier einer Befugniß der Staatsanwaltschaft zu gedenken, die sich aus den im Gesetze (Art. 20) festgesetzten Grenzen ihres Berufes im Allgemeinen ergiebt, aber mit ihrem Anklageamte allerdings im schroffen Widerspruche steht.

Die Staatsanwaltschaft soll nicht blos Verbrechen verfolgen, sondern auch darüber wachen, daß Niemand schuldlos verfolgt und der Schuldige mit keiner härtern, als der im Gesetze bestimmten Strafe belegt werde, ein Satz, in dessen consequenter Durchführung man allerdings, wie dies auch in den Gesetzgebungen anderer Länder geschehen, dahin gelangt ist und gelangen mußte, dem Staatsanwalte nicht nur aus gewissen Gründen die Wiederaufnahmen des Strafverfahrens zu Gunsten des Angeschuldigten zu gestatten, sondern ihm auch die Befugniß zu ertheilen, zu Gunsten des Angeklagten, statt desselben, der ihm nachgelassenen Nichtigkeitsbeschwerde sich zu bedienen.

Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz ist, nicht ohne Widerspruch bei der ständischen Berathung zu finden, erfolgt. Erfolgte sie aber einmal, so würde es wohl der Consequenz entsprochen haben, nicht blos die

*) Der Zustimmung des Staatsanwaltes bedarf es bei der Rücknahme von öffentlichen Vorladungen und Steckbriefen nicht, wenn sie wegen der erfolgten Gestellung oder des bescheinigten Todes des Angeschuldigten beschlossen worden ist.

Digitized by Google

Nichtigkeitsbeschwerde, sondern in gleicher Weise auch das Rechtsmittel der Berufung und des Einspruchs den Staatsanwalt zu Gunsten des Angeschuldigten einwenden zu lassen.

---

## Viertes Capitel.

## Von der Privatanklage.

### § 34.

#### A. Im Allgemeinen.

Wiewohl in der Strafproceßordnung*) die Ansicht festgehalten ist, daß das Verbrechen eine Verletzung des gesammten Rechtszustandes, nicht blos des davon unmittelbar Betroffenen ist, so hat das Gesetz doch nicht verkannt, daß bei sehr vielen Verbrechen nicht blos ein gleichzeitiges, sondern auch ein überwiegendes Interesse des Verletzten in der Art vorhanden sei, daß wider den Willen des Letztern eine strafrechtliche Verfolgung nicht Platz ergreifen soll, wenn dieselbe mit erheblichern Uebelständen für den Verletzten verbunden sein würde, als die Straflosigkeit für die Gesammtheit. Das Gesetz berücksichtigt dabei namentlich gewisse Verletzungen in Familien- und andern Verhältnissen der Privatpersonen, ingleichen gewisse Vermögensbeschädigungen, und läßt bei diesen Verbrechen die strafrechtliche Verfolgung nur auf vorgängigen Antrag des Verletzten zu, ohne jedoch in dieser Beziehung eine ganz gleichmäßige Behandlung dieser sämmtlichen Verbrechen eintreten zu lassen. Das Gesetz geht von der Ansicht aus, daß bei einigen dieser Verbrechen das Privatinteresse und das Recht des Beschädigten vollständig gewahrt sind, wenn die strafrechtliche Verfolgung von dem Antrage des Beschädigten abhängig gemacht ist; behandelt aber, wenn der Antrag einmal gestellt, und, so lange dies zulässig, nicht wieder zurückgenommen worden ist — das Verbrechen wie ein von Amtswegen zu verfolgendes und läßt daher, nach der erfolgten Stellung des Antrags, die Staatsanwaltschaft mit ihren Rechten und Befugnissen eintreten. Bei andern auf Antrag strafbaren Verbrechen, bei denen das Gesetz das Privatinteresse als ein fortwährend überwiegendes betrachtet, und daher die Einmischung des Staates durch den Staatsanwalt bedenklich erscheint, erachtet es für angemessen, den Beschädigten selbst durchgängig als den Ankläger zu behandeln, und eine Mitwirkung des vom Staate bestellten Anklägers auszuschließen. Der Verletzte

*) Vergleiche die Motive zu dem ersten Capitel des allgemeinen Theils.

Digitized by Google

tritt in diesen Fällen bei dem Gerichte unmittelbar als Privatankläger auf und verfolgt selbstständig die ihm zugefügte Rechtsverletzung.

## § 35.

### B. Von den Befugnissen des Privatanklägers.

Auch bei den nur auf Privatklage strafbaren Verbrechen und den deshalb einzuleitenden Untersuchungen behält das Inquisitionsprincip seine Giltigkeit, und bleibt das Recht und die Pflicht des Richters zur Erforschung thatsächlicher Wahrheit dieselbe. Es tritt eine Modification derselben nur insofern ein, als einestheils der Beginn der richterlichen Thätigkeit von dem Antrage des Verletzten abhängig ist, anderntheils diese Thätigkeit wieder sistirt wird, wenn der Verletzte in gesetzlich zulässiger Weise den Strafantrag zurückzieht. Ist der Antrag aber einmal gestellt und nicht zurückgenommen worden, so schreitet der Richter vor, wie bei den von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechen. Was nun im Allgemeinen die Befugnisse des Privatanklägers anlangt, so hat das Gesetz, soweit nicht einzelne Ausnahmen festgesetzt sind, dem Privatankläger rücksichtlich des von ihm verfolgten Verbrechens nach eröffneter Untersuchung dieselben Rechte und Befugnisse ertheilt, welche dem Staatsanwalte zustehen.

Namentlich ist in den Fällen, in welchen das vorherige Gehör des Staatsanwalts vorgeschrieben ist, auch der Privatankläger rücksichtlich des von ihm verfolgten Verbrechens mit seinen Anträgen und Ausführungen zu hören, und in den Fällen, in welchen das Gesetz eine Bekanntmachung oder sonstige Verfügung an den Staatsanwalt zur Wahrnehmung eines Befugnisses vorschreibt, eine solche auch an den Privatankläger zu erlassen.

Ferner gehört es zu den Befugnissen des Privatanklägers, sich, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, rücksichtlich des von ihm verfolgten Verbrechens derselben Rechtsmittel, wie die Staatsanwaltschaft, zu bedienen, und in gleichem Maaße Anträge auf Wiederaufnahme einer eingestellten oder durch Enderkenntniß entschiedenen Untersuchung zu stellen.

Keineswegs aber sind die Befugnisse des Privatanklägers durchgängig dieselben, wie die der Staatsanwaltschaft; ihre Verschiedenheit ist eine Folge davon, daß die Staatsanwaltschaft ein öffentliches Organ des Staates ist, und das Verbrechen im Interesse der Gesammtheit verfolgt, während der Privatankläger ein ihm zustehendes Recht um seiner selbst willen und in seinem eignen Interesse als Privatmann geltend macht.

Alle Befugnisse daher, die aus der öffentlichen Stellung des Staatsanwalts fließen, gehen dem Privatankläger ab.



Digitized by Google

Hieraus ergiebt sich Folgendes:

1) Es ist dem Privatankläger gestattet, den Hauptverhandlungen, sowie den Verhandlungsterminen des Einzelrichters, des Bezirksgerichts und des Oberappellationsgerichts beizuwohnen.

Seine Anwesenheit ist aber keine nothwendige, und es wird daher das Gericht, wenn er nicht erschienen ist, weder an der Beweisaufnahme noch an der Verhandlung und Entscheidung der Sache verhindert, Art. 33.

2) Wenn das von dem Privatankläger verfolgte Vergehen neben einem von dem Staatsanwalte verfolgten den Gegenstand der Untersuchung bildet, so kann er, nach Beendigung der Voruntersuchung, einen Antrag auf Fortstellung des Verfahrens stellen. Nothwendig aber ist ein solcher Antrag nicht.

3) Einer besondern Ausführung des Strafantrags nach geschlossener Beweisaufnahme durch den Privatankläger bedarf es nicht, Art. 337.

4) Ist gegen ein Erkenntniß des Bezirksgerichts, in welchem zugleich die Entlassung des Angeschuldigten aus der Haft verfügt worden ist, von dem Privatankläger Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet worden, so wird dadurch die sofortige Entlassung des Verhafteten nicht verhindert, Art. 252.

5) Den übrigen Sitzungen der Gerichte außer den unter 1 erwähnten darf der Privatankläger nicht beiwohnen.

6) Der Privatankläger kann weder zu Gunsten des Angeschuldigten die Nichtigkeitsbeschwerde einwenden, noch der Entlassung desselben aus der Haft widersprechen.

7) Ein Recht des Privatanklägers, vor Eröffnung der Voruntersuchung seine Zustimmung zur Verweisung eines vor das Bezirksgericht gehörigen Verbrechens an den Einzelrichter zu ertheilen, existirt nicht.

Das Bezirksgericht hat daher eine solche Verweisung, wo es dieselbe für zweckmäßig erachtet, aus eigner Machtvollkommenheit zu beschließen.

8) Dem Privatankläger steht keinerlei Wahlrecht bei dem Zusammentreffen verschiedener Gerichtsstände zu, wie ein solches der Staatsanwaltschaft in Art. 53 folg. eingeräumt ist, Art. 33; wohl aber ist es ihm unbenommen, wegen einer Auftragsertheilung den erforderlichen Antrag bei dem Oberappellationsgerichte zu stellen, Art. 61.

9) Dem Privatankläger steht weder eine directe noch eine indirecte Theilnahme an der Ausübung der gerichtlichen Polizei zu, Art. 33, mit Ausnahme des in Art. 80 gedachten Falles, insofern nach der Bestimmung dieses Artikels überhaupt jeder Privatmann befugt ist, einen auf der That oder auf der Flucht betroffenen Verbrecher anzuhalten, zu entwaffnen, ihm die Werkzeuge des Verbrechens, sowie das durch das Verbrechen erlangte Gut abzunehmen und ihn festzuhalten.

Digitized by Google

10) Der Privatankläger hat seinen Antrag bei dem zuständigen Gerichte zu stellen, keineswegs aber wird ihm gestattet, zur Vorbereitung eines solchen Antrags erst die Vornahme von Erörterungen bei andern ihm geeignet erscheinenden Gerichten zu beantragen, Art. 33.

Ebensowenig ist

11) der Privatankläger berechtigt, den im Art. 133 gedachten Untersuchungshandlungen gleich dem Staatsanwalte beizuwohnen, Art. 33, oder in der Weise, wie dies nach Art. 134 dem Staatsanwalte zusteht, in den Gang der Untersuchung durch Verfolgung und beziehendlich Verwahrung Verdächtiger einzugreifen.

12) In der auf Privatanklage angestellten Untersuchung kann der Richter jede von ihm zur Gestellung eines Angeschuldigten ergriffene Maaßregel zurücknehmen, ohne daß er — wie dies dem Staatsanwalte gegenüber der Fall ist — an die Zustimmung des Privatanklägers gebunden ist, Art. 33.

13) Eine Benachrichtigung des Privatanklägers von der erfolgten Verhaftung des Angeschuldigten findet nicht statt, Art. 33.

14) Befindet der Untersuchungsrichter, daß die Entlassung eines Angeschuldigten thunlich und zulässig sei, so erfolgt sie, ohne daß es dazu einer vorgängigen Anfrage bei dem Privatankläger und dessen Zustimmung dazu bedarf, Art. 33.

15) Wird der auf Handgelöbniß entlassene Angeschuldigte wegen Handgelöbnißbruchs zur Verantwortung gezogen, so ist vor der Entscheidung darüber zwar der Angeschuldigte selbst und der Staatsanwalt, nicht aber auch der Privatankläger zu hören.

16) Auf Verlangen des Staatsanwalts ist Jeder verpflichtet, über dasjenige, was ihm von dem Gegenstande einer Untersuchung oder von andern damit in Verbindung stehenden Umständen bekannt geworden ist, Zeugniß abzulegen.

Der Privatankläger kann dem Gerichte zwar Zeugen benennen, nicht aber sie selbst befragen und zur Ablegung des Zeugnisses zwingen, Art. 33.

Ebensowenig hat

17) der Privatankläger das Recht, zu verlangen, daß der Vorsitzende sich vorher mit ihm über den Tag, auf welchen die Hauptverhandlung anberaumt werden soll, in Vernehmung setze, Art. 33.

18) Dem Privatankläger steht nicht, wie dem Staatsanwalte, die Befugniß zu, das Protocoll einzusehen über die vorgängige Befragung des Angeschuldigten, welche der Vorsitzende noch vor der Hauptverhandlung selbst vorgenommen hat, Art. 33.



Digitized by Google

19) Der Privatankläger hat kein Recht, der sofortigen Entlassung eines durch das Erkenntniß losgesprochenen Angeschuldigten aus der Haft zu widersprechen, Art. 33.

20) Eine Benachrichtigung des Privatanklägers von dem Strafvollzuge findet ebensowenig statt als

21) eine Mitwirkung desselben bei dem, gegen einen aus der Strafhaft entwichenen und wieder erlangten Sträfling Behufs der Feststellung der Identität der Person des Letztern, einzuleitenden Verfahren.

## § 36.

**Bestimmungen über den Strafantrag, welche gleichmäßig bei den auf Privatanklage strafbaren, wie bei den von der Staatsanwaltschaft auf Antrag des Verletzten zu verfolgenden Verbrechen Anwendung leiden.**

Beide Arten von Verbrechen, sowohl diejenigen, welche nur auf Privatanklage strafbar sind, als auch diejenigen, welche die Staatsanwaltschaft auf Antrag des Verletzten zu verfolgen hat, haben zunächst

1) das mit einander gemein, daß bei dem einen wie bei dem andern der Beginn der strafrichterlichen Thätigkeit von dem Antrage des Verletzten abhängt. Der Richter kann daher nicht nur, bevor ein solcher Antrag nicht gestellt worden ist, nicht einschreiten, sondern er hat auch von Amtswegen nichts zu thun, um den Berechtigten zur Stellung eines Antrags zu veranlassen.

Diese Regel erleidet jedoch Modification, einmal bei solchen Verbrechen, welche nach dem frühern Rechte von Amtswegen bestraft wurden, jetzt aber nur auf Antrag zur Untersuchung zu ziehen sind, und das andere Mal bei solchen Verbrechen, welche, wie dies z. B. namentlich bei dem Betruge sehr zweifelhaft ist, unter Umständen auf Antrag, unter andern Umständen von Amtswegen zu bestrafen sind, ingleichen auch, wenn im Laufe des Verfahrens wegen eines an sich von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechens, der Thäter in einer Person ermittelt wird, deren Bestrafung von dem Antrage des Verletzten abhängen würde.

In den beiden letzten Fällen hat der Richter den Betreffenden zu fragen, ob er einen Antrag stellen wolle oder nicht; im erstern hat er den Berechtigten zu einer Erklärung aufzufordern, und wenn derselbe erklärt, daß er keinen Antrag stelle, oder sich binnen einer sächsischen F. ist gar nicht erklärt, mit weiterm Verfahren Anstand zu nehmen und die Acten beizulegen, Art. 105.

Wie es bei allen auf Antrag zu bestrafenden Verbrechen von dem Willen des Verletzten abhängt, ob überhaupt ein Strafverfahren eingeleitet werden soll oder nicht, so hat der Verletzte

Digitized by Google

2) auch das Recht, diejenigen Personen in dem Antrage namhaft zu machen, gegen welche das Verfahren gerichtet werden soll.

Haben daher bei einem Verbrechen mehrere Personen als Urheber, Anstifter, Gehülfen und Begünstiger mitgewirkt, deren Bestrafung von dem Antrage eines Betheiligten abhängt, so ist das Strafverfahren nur gegen diejenigen Personen zu richten, gegen welche ein solcher Antrag vorliegt, Art. 103 des Strafgesetzbuchs.

Aber auch diese Regel erleidet mehrfache Beschränkungen.

a) Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens, dessen Urheber nur auf Antrag strafbar ist, sind nur dann zur Strafe zu ziehen, wenn gegen den Urheber, oder wenigstens gegen einen der Urheber ein Antrag auf Bestrafung gestellt worden ist.

Wenn also A, unter Mitwirkung des B und C als Gehülfen und Begünstiger, seinen Vater bestiehlt, so ist dem Antrage des Vaters auf Bestrafung des B und C nur Folge zu geben, wenn derselbe zugleich auch den A mit umfaßt. Dagegen würde gegen andere Personen, die vielleicht als physische Miturheber, oder als Anstifter oder Partirer sich bei einem Verbrechen betheiligt haben, von Amtswegen zu verfahren sein, denn die Letztern sind nicht Gehülfen und Begünstiger im Sinne des Strafgesetzbuchs. Art. 103 des Strafgesetzbuchs *).

b) Ist eine Ehefrau mit ihrer Einwilligung entführt worden, so gilt der Antrag auf Bestrafung des einen Theils auch zugleich als solcher gegen den andern, Art. 193 des Strafgesetzbuchs.

c) Bei dem Verbrechen des Ehebruchs gilt der Antrag auf Bestrafung des schuldigen Ehegatten zugleich als Antrag auf Bestrafung seines Mitschuldigen und umgekehrt, Art. 263.

3) Wie der Beginn der strafrichterlichen Thätigkeit von dem Willen des Verletzten abhängt, so ist es auch in die Macht des letztern gestellt, diese Thätigkeit wieder zu sistiren, indem er den Antrag zu einer Zeit, wo dieß rechtlich noch zulässig ist, entweder ausdrücklich zurücknimmt, oder durch eine concludente Handlung seine Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens zu erkennen giebt.

Wird z. B., soviel das Verbrechen des Ehebruchs anlangt, nachgewiesen, daß der Ehegatte den Ehebruch ausdrücklich oder stillschweigend verziehen habe, so kann er einen Antrag auf Bestrafung der Schuldigen nicht stellen; ist aber die ausdrückliche oder stillschweigende Verzeihung der Stellung des Antrags gefolgt, so gilt der Antrag für zurückgenommen.

---

*) Vergleiche Krug, Commentar I. Seite 212.

Digitized by Google

## § 37.

**Begriff des Strafantrags und gesetzliche Voraussetzungen der Wirkung desselben.**

Zu dem Begriffe eines Antrags auf Bestrafung wird nicht, wie dieß im ältern Rechte der Fall war, vorausgesetzt, daß derjenige, der den Antrag stellt, ausdrücklich sich der Formel, er **beantrage** die Bestrafung des oder jenes wegen eines Verbrechens, bediene. Vielmehr genügt dazu jede Anzeige, welche ein zu dem Antrage Berechtigter entweder bei dem Staatsanwalte, oder bei dem Gerichte, oder bei der Polizeibehörde, oder auch nur bei einer Polizeiperson macht.

Nur darf die Anzeige nicht blos das Verbrechen im Allgemeinen betreffen, sondern sie muß sich direct auf eine oder mehrere Personen beziehen, deren Bestrafung begehrt wird, oder der Anzeigende muß wenigstens im Voraus erklären, daß er die Bestrafung desjenigen beantrage, von dem es sich bei den anzustellenden Erörterungen herausstellen werde, daß er bei dem Verbrechen in irgend einer Weise betheiligt sei.

Eine von einer Behörde veranlaßte Auskunftertheilung über das Thatsächliche eines Verbrechens gilt nicht für einen Strafantrag, Art. 104 des Strafgesetzbuchs.

Damit nun der Antrag auf Bestrafung einer Person die rechtliche Wirkung haben, d. h. eine gesetzliche Unterlage für ein strafrechtliches Verfahren bilden könne, wird vorausgesetzt:

1) daß er an sich strafrechtlich zulässig ist, d. h. die zur Bestrafung angezeigte Handlung muß den Thatbestand eines Verbrechens enthalten.

Bei der Prüfung der strafrechtlichen Zulässigkeit des Antrags sind weder die Gerichte noch die Staatsanwälte an die rechtliche Auffassung der Thatsache gebunden, von welcher der Verletzte bei Stellung seines Antrags ausgegangen ist. Nur wenn auf eine Handlung *mehrere* strafgesetzliche Vorschriften Anwendung leiden, und es nach jeder dieser Vorschriften zur Einleitung einer Untersuchung eines Antrags des Verletzten bedarf, haben Staatsanwälte und Gerichte sich an diejenige gesetzliche Vorschrift bei Beurtheilung des Vergehens zu halten, welche der Verletzte angewendet zu sehen in dem Strafantrage ausdrücklich erklärt hat.

Eine weitere Voraussetzung der rechtlichen Wirkung eines Strafantrags ist:

2) daß derselbe zu gehöriger Zeit gestellt worden, d. h. daß er noch nicht verjährt ist, denn durch die Verjährung wird nach der in Art. 109 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmung die Untersuchung einer strafbaren That

Digitized by Google

ausgeschlossen, soweit dieselbe nicht zur Entscheidung über das Dasein der Verjährung nothwendig ist.

In Betreff aller nur auf Antrag strafbaren Verbrechen verjährt die Strafbarkeit nach Art. 110 des Strafgesetzbuchs mit Ablauf von einem Jahre.

Diese einjährige Frist (vgl. Art. 111) beginnt mit dem Tage, an welchem die zum Antrage berechtigte Person oder Behörde Kenntniß von der Verletzung und der Person des Thäters erlangt hat. Aber auch innerhalb dieser einjährigen Frist findet der Antrag nicht statt, wenn von Stellung desselben seit Verübung der That ein Zeitraum von fünfzehn Jahren ohne Unterbrechung abgelaufen ist.

Bei fortgesetzten Verbrechen beginnt die Verjährung von der letzten strafbaren Handlung, bei fortdauernden mit dem Aufhören derselben, insonderheit bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe mit dem Tage, an welchem durch die Auflösung der frühern oder spätern Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört oder der Verbrecher das verbrecherische Eheverhältniß gänzlich aufgegeben hat, Art. 112.

Die Verjährung ist mit dem Anfange des letzten Tages der gesetzlich bestimmten Frist vollendet, Art. 113, wird aber durch jede Handlung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft oder der Polizeibehörde, welche wegen der verübten That gegen den Thäter als Angeschuldigten gerichtet wurde, sowie durch jede actenkundig gewordene Anregung des Antragsstellers bei Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft behufs der Fortstellung der Sache unterbrochen.

Von der Anregung des Antragsstellers und beziehendlich von Endigung der letzten Handlung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft oder der Polizeibehörde beginnt der Lauf der Verjährung von Neuem.

Endlich wird

3) zu einem rechtlich wirksamen Strafantrag noch vorausgesetzt, daß er von einer dazu berechtigten Person ausgegangen ist.

## § 38.

### Von der Berechtigung zur Antragstellung insbesondere.

In den Fällen, wo nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ein Strafverfahren nur auf Antrag einzuleiten ist, steht das Recht zur Stellung eines solchen Antrags, wo nicht etwas Anderes besonders festgesetzt ist, nur Demjenigen zu, der durch das Verbrechen unmittelbar in seinem Rechte verletzt ist, Art. 98.

Digitized by Google

Ausnahmen von dieser Regel treten ein, theils aus Rücksicht auf die Person des Verletzten, theils wegen der Beschaffenheit gewisser Verbrechen, die auf Antrag bestraft werden.

### A. Aus Rücksicht auf die Person des Verletzten.

1) Für Minderjährige, welche das vierzehnte Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben, für Geisteskranke, ingleichen für Taubstumme, welche zu bevormunden sind, sind deren gesetzliche Vertreter, jedoch der Vormund nur mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, zu dem Antrage berechtigt, Art. 99.

Wird ein, nur auf Antrag strafbares Verbrechen gegen eine zu bevormundende Person verübt, die noch keinen Vormund hat, so liegt der Staatsanwaltschaft und beziehendlich dem Gerichte die Verbindlichkeit ob, wegen Bestellung eines solchen die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen.

2) Bei Verbrechen gegen andere Minderjährige ist sowohl der Verletzte selbst, als auch für denselben dessen Vertreter zu dem Antrage berechtigt.

Für eine minderjährige Ehefrau kann jedoch der Antrag auf Bestrafung des Ehemanns von dem gesetzlichen Vertreter derselben nicht gestellt werden, Art. 100.

3) Personen, welche gerichtlich für Verschwender erklärt worden sind, haben wegen Verbrechen gegen ihre Person, den erforderlichen Antrag selbst zu stellen.

Wegen Verbrechen gegen ihr Vermögen kann derselbe sowohl von dem Verschwender als auch von dem Vormunde, und zwar von dem Letztern selbst wider den Willen des Verschwenders gestellt werden, Art. 101. Außerdem sind

4) Personen, denen die Verwaltung oder Beaufsichtigung eines fremden Vermögens oder von Theilen desselben übertragen worden ist, zur Stellung von Anträgen auf Bestrafung von Beeinträchtigungen dieses Vermögens auch ohne besondern Auftrag für ermächtigt zu halten.

## § 39.

### B. Wegen Beschaffenheit des Verbrechens.

Das Strafgesetzbuch kennt eine Mehrzahl von Verbrechen, bei denen außer dem unmittelbar Verletzten und seinen gesetzlichen und beziehendlich durch Auftrag legitimirten Stellvertretern auch noch andere Personen kraft des Gesetzes, theilweise sogar ohne, oder auch wider den Willen des unmittelbar Verletzten, den gesetzlichen Strafantrag zu stellen, befugt sind.

Es tritt dieß in folgenden Fällen ein:

Digitized by Google

1) Wenn Beamte ihr Amt zu einer Nöthigung gemißbraucht haben, so ist auch die Dienst- oder Aufsichtsbehörde des Thäters zu einem Antrage auf Bestrafung berechtigt, Art. 118 und 202 des Strafgesetzbuchs.

Dasselbe gilt

2) auch dann, wenn ein Beamter eines der im zwölften Capitel des zweiten Theils des Strafgesetzbuchs genannten Verbrechen, insoweit dieselben nur auf Antrag strafbar sind, sich schuldig gemacht hat, also wegen Betrugs in Vertragsverhältnissen, Art. 286, wegen Unterschlagung nach Art. 289, 3, wegen Fundunterschlagung, Art. 291, wegen Entfremdung nach Art. 302 und wegen Entwendung von Eßwaaren nach Art. 303 zur Untersuchung zu ziehen ist.

Der Grund dieser Bestimmung liegt darin, daß die Würde und das Ansehen des Amtes beeinträchtigt werden könnten, wenn ein solches Vergehen eines Beamten unbestraft bliebe.

3) Bei den im neunten Capitel des zweiten Theiles des Strafgesetzbuchs gedachten Ehrverletzungen.

Sind dieselben nämlich gegen Eheweiber, Kinder, im öffentlichen Dienste angestellte Personen und öffentliche Behörden begangen worden, so können die Ehemänner, die Eltern, die Wahleltern und die amtlichen Vorgesetzten, und bei Ehrverletzungen gegen ganze Stände und Körperschaften jedes Mitglied derselben den Strafantrag stellen.

Ehrverletzungen, welche einem Verstorbenen bei dessen Lebzeiten zugefügt worden sind, können daher von dem Ehemanne, den Eltern, Wahleltern und amtlichen Vorgesetzten auch nach dem Tode desselben zur Anzeige gebracht werden.

Bestand die Ehrverletzung darin, daß dem Verstorbenen eine Handlung beigemessen worden war, die ihn in der allgemeinen Achtung herabzusetzen und seinen guten Ruf zu gefährden geeignet war, oder war dem Verstorbenen fälschlich ein im Mindestbetrage mit Arbeitshausstrafe bedrohtes Verbrechen beigemessen worden, so kann die Anzeige auch von der Ehefrau des Verletzten, sowie außer den Eltern auch von andern Verwandten in aufsteigender Linie, ingleichen von Verwandten in absteigender Linie, einschließlich der Wahlkinder gemacht werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Verletzte von der Verletzung oder dem Thäter bei seinen Lebzeiten keine Kenntniß erhalten hat, oder innerhalb der ihm laufenden Verjährungsfrist verstorben ist.

Diesen Personen läuft solchen Falls die Verjährungsfrist, wenn sie von der Verletzung oder dem Thäter erst nach dem Tode des Verletzten Kenntniß erhalten haben, von dem Zeitpunkte an, wo sie diese Erkenntniß erlangten; wenn sie aber schon bei Lebzeiten des Verletzten davon Kenntniß hatten, von dem Tode des letztern an.

Digitized by Google

Wegen Ehrverletzungen, welche einem Verstorbenen erst nach seinem Tode zugefügt worden, sind die Ehegatten, die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, wohin auch die Wahleltern und Wahlkinder zu rechnen, sowie in der Seitenlinie bis mit dem dritten Grade, ingleichen, ohne Rücksicht auf Verwandtschaft, die Erben zu dem Antrage berechtigt.

In allen Fällen, in welchen wegen einer und derselben beleidigenden oder verleumderischen Handlung eine Mehrzahl von Personen zum Strafantrage berechtigt ist, findet nur eine einmalige Bestrafung statt.

Es können daher, wenn von Einem der Betheiligten der Antrag gestellt worden ist, die andern zwar diesem Antrage sich anschließen, oder den zurückgenommenen Auftrag wieder aufnehmen, auch kann jeder auf Veröffentlichung des Erkenntnisses antragen, nicht aber neben demjenigen, welcher bereits einen Antrag auf Bestrafung gestellt hat, eine besondere oder nochmalige Bestrafung beantragen. Ingleichen ist in einem solchen Falle nur eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses auszufertigen, welche demjenigen behändigt wird, welcher den Strafantrag gestellt oder wieder aufgenommen hat.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß von dem Justizministerium die Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Verfolgung solcher Ehrverletzungen ermächtigt werden kann, welche den Staatsbeamten verbündeter Staaten in Beziehung auf ihre amtliche Thätigkeit durch Schrift zugefügt worden sind, Art. 246.

Endlich kann

4) bei allen in Art. 362 bis mit Art. 373 des Strafgesetzbuchs genannten Verbrechen, nämlich bei Amtsmißbrauch, pflichtwidriger Annahme von Geschenken, Bestechlichkeit, Bestechung, Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit und unbefugtem Eindringen in fremde Geheimnisse, der Strafantrag außer von der Dienst- und Aufsichtsbehörde nur von einem durch das Verbrechen Benachtheiligten, gestellt werden*), Art. 374 des Strafgesetzbuchs.

## § 40.

### Von der Zurücknahme des Strafantrags.

Der von dem Berechtigten gestellte Antrag auf Bestrafung kann bis zur Bekanntmachung eines Straferkenntnisses wieder zurückgenommen werden, Art. 106.

Bei dem Verbrechen des Ehebruchs und der böslichen Verlassung,

*) Es kann daher z. B. ein Polizeidiener, welchen Jemand zu bestechen versucht hat, kraft eignen Rechtes einen Strafantrag nicht stellen.

Digitized by Google

Art. 264 und 267 des Strafgesetzbuchs, ist die Zurücknahme des Strafantrags auch nach der Bekanntmachung eines Straferkenntnisses und selbst nach dem Antritte der Strafe noch zulässig.

Ist jedoch wegen Ehebruchs oder wegen böslicher Verlassung die Ehe bereits geschieden worden, so findet eine Zurücknahme des Strafantrags nicht weiter statt.

Die Zurücknahme ist entweder eine ausdrückliche oder eine stillschweigende, aus concludenten Handlungen gefolgerte. Hierher gehört der Fall, wenn bei dem Gerichte, zu einer Zeit, wo dieß überhaupt noch zulässig ist, ein Vergleich beigebracht wird, durch welchen sich der Berechtigte zur Zurücknahme des Strafantrags verbindlich gemacht hat.

Anlangend die Frage, wer zur Zurücknahme des Strafantrags berechtigt sei, so gilt im Allgemeinen die Regel, daß derjenige, welcher zur Stellung eines Antrags berechtigt ist, auch die Befugniß hat, denselben wieder zurückzu nehmen.

Jedoch erleidet auch diese Regel einige Ausnahmen.

a) Minderjährige, welche das vierzehnte Jahr ihres Lebens zurückgelegt haben, können den für sie von ihrem gesetzlichen Vertreter auch vor dem vierzehnten Lebensjahre gestellten Antrag, nicht aber der Vertreter den von ihnen selbst gestellten, zurücknehmen.

b) Verschwendern ist die Zurücknahme in den Fällen, wo der Vormund zum Antrag berechtigt ist, und einen solchen gestellt hat, nicht gestattet.

c) Der von andern Stellvertretern gestellte Antrag kann sowohl von dem Verletzten, als auch von dem Stellvertreter, von Letzterem jedoch nicht wider den Willen des Erstern, zurückgenommen werden.

Ist der Verletzte, ohne den von ihm oder für ihn gestellten Antrag zurückgenommen zu haben, verstorben, so geht das Recht der Zurücknahme in allen Fällen auf die Erben des Verletzten über.

Das Gericht hat daher die zur Zurücknahme berechtigten Erben zur Erklärung über die Fortstellung aufzufordern.

Erfolgt diese nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen, so gilt dieß für eine Zurücknahme des Antrags. Innerhalb der gedachten vierwöchentlichen Frist kann die Verjährung, wenn sie dem Verletzten gegenüber begonnen hatte, nicht beendigt werden.

Eine bedingte Zurücknahme wird nicht beachtet. Nur eine unbedingte hat rechtliche Wirkungen.

Diese Wirkungen aber bestehen darin, daß

1) das Gericht befugt ist, sich wegen der bis dahin erwachsenen Kosten an den Antragsteller und beziehendlich dessen Erben zu halten, Art. 107, und

Digitized by Google

2) darin, daß das weitere Verfahren, und zwar durch Zurücknahme des Antrags gegen den Urheber, oder die sämmtlichen Urheber auch gegen die Gehülfen und Begünstiger, ausgeschlossen wird, dafern nicht von Seiten anderer berechtigter Personen noch ein Antrag vorliegt oder gestellt wird.

Nimmt übrigens der Verletzte den Strafantrag durch eine Erklärung bei der Staatsanwaltschaft oder einer Polizeibehörde zurück, so ist das Gericht hiervon unverweilt in Kenntniß zu setzen, Art. 36 der Strafproceßordnung.

---

## Fünftes Capitel.

# Von der gerichtlichen Polizei.

## § 41.

### A. Begriff und Ausübung der gerichtlichen Polizei.

Unter gerichtlicher Polizei versteht man den Inbegriff aller derjenigen Handlungen gewisser Behörden, welche darauf gerichtet sind, durch zweckdienliche Vorerörterungen zur Aufklärung des Sachverhaltes und Ergreifung geeigneter Maaßregeln zur Verhütung der Flucht der Thäter und zur Erhaltung der Gegenstände und Spuren des Verbrechens die eigentliche gerichtliche Untersuchung vorzubereiten. Die letztere selbst beginnt erst mit dem verfassungsmäßigen Beschlusse des bestellten Untersuchungsrichters, durch welchen er dem Antrage auf Einleitung der Voruntersuchung Statt giebt.

Die gerichtliche Polizei hat — wie es in Art. 75 der Strafproceßordnung heißt, verübten strafbaren Handlungen, jedoch bei den auf Antrag zu untersuchenden, nur nach vorgängigem Verlangen des zum Antrage Berechtigten, nachzuforschen, die Beweismittel zu sammeln und die der That Verdächtigen den zuständigen Gerichten zur Untersuchung zu überweisen.

Die Geschäfte der gerichtlichen Polizei werden, unter der obersten Aufsicht und Leitung des Justizministeriums, von den mit Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten Behörden und Beamten, sowie von der Staatsanwaltschaft besorgt.

Zunächst sind zur Vornahme der criminalpolizeilichen Vorerörterungen nur die zuständigen Polizeibehörden befugt und verpflichtet, Art. 75.

In allen Fällen aber, in denen die Beamten der zuständigen Polizeibehörde nicht sofort zu erlangen sind, hat jedes Bezirksgericht und jedes Gerichtsamt, auch wenn ihm die Führung der Untersuchung nicht zusteht, die zur Erörterung und Feststellung des Thatbestandes, ingleichen zur Sicherung der Gestellung und künftigen Bestrafung des Thäters erforderlichen, keinen Aufschub gestattenden Handlungen, zu welchen sich ihm Gelegenheit darbietet,

Digitized by Google

unter Beobachtung der für die einzelnen Handlungen in der Strafproceßordnung vorgeschriebenen Formen vorzunehmen, das Untersuchungsgericht von dem Vorgenommenen aber durch Uebersendung der Protocolle ungesäumt zu benachrichtigen, Art. 84.

Eine gleiche Berechtigung steht den Dorfgerichtspersonen und den Gensdarmen nach Maaßgabe ihrer Dienstvorschriften zu, Art. 79, ja sogar jeder Privatmann ist befugt, einen auf der That oder auf der Flucht betroffenen Verbrecher anzuhalten, zu entwaffnen, ihm die Werkzeuge des Verbrechens, sowie das durch das Verbrechen erlangte Gut abzunehmen und ihn festzuhalten. Jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß der Verbrecher ungesäumt der Behörde überliefert werde, Art. 80.

## § 42.

### B. Von den Befugnissen der gerichtlichen Polizei.

Die Thätigkeit der mit Ausübung der gerichtlichen Polizei beauftragten Behörden beginnt von dem Augenblicke an, wo sie Kenntniß von einer strafbaren, ihre Mitwirkung in Anspruch nehmenden Handlung erhalten, und dauert mindestens so lange fort, bis der Zweck erreicht, d. h. bis in den Ergebnissen der angestellten Erörterungen eine Unterlage gewonnen ist, auf Grund deren die Einleitung förmlicher Voruntersuchung gegen eine bestimmte Person von dem Staatsanwalte mit voraussichtlichem Erfolge beantragt, und von dem Untersuchungsrichter beschlossen we den kann, Art. 76, 109.

Aber auch selbst nach Eröffnung der Voruntersuchung haben sie zur Entdeckung noch unbekannter Thäter durch Aufsuchung dahin führender Anzeigungen mitzuwirken, nicht minder Verdächtige zu verfolgen und zu verwahren, dagegen der Vornahme weiterer Handlungen sich zu enthalten. Sollte jedoch Gefahr vorhanden sein, daß bei Verzögerungen Beweismittel verloren gehen, oder Gegenstände und Spuren der strafbaren That vernichtet werden könnten, und der Untersuchungsrichter oder dessen Stellvertreter nicht sofort zu erlangen sein, so können die Polizeibehörden auch Augenschein, Aussuchungen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen von Papieren vornehmen, Art. 134, was ihnen, vor Eröffnung der Voruntersuchung, in dringenden Fällen stets gestattet ist, Art. 77.

Nicht minder können die Polizeibehörden den Bezichtigten und Personen, von welchen sie Aufklärung zu erwarten haben, jedoch ohne Vereidung, abhören, erstern auch bewachen lassen oder in Verwahrung nehmen und zu diesem Behufe Nachelle verfügen. Auch können von ihnen die Legitimationspapiere des Bezichtigten mit Beschlag belegt und innebehalten werden, Art. 76.

Digitized by Google

Ferner ist ihnen gestattet, Briefe und Paquete wegzunehmen, welche ein Bezichtigter empfängt, Art. 77.

Begiebt sich ein Beamter der Polizeibehörde nach Verübung einer strafbaren That an Ort und Stelle, um erkundigungsweise eine unbestimmte Anzahl von Personen abzuhören, so kann er jedem, im Betreff dessen er es für angemessen erachtet, befehlen, daß er während der nächsten 24 Stunden in seiner Wohnung bleibe oder sich wenigstens nicht außerhalb des Ortes begebe, und wo er im Orte anzutreffen sei, anzeige.

Selbst die einstweilige Verwahrung der abzuhörenden Personen kann von dem Beamten auf die gedachte Zeit verfügt werden, wenn zu besorgen ist, daß dieselben dem Befehle nicht Folge leisten oder sich über ihre Aussagen besprechen werden, Art. 142*).

Die Bestrafung derer, welche den diesfallsigen Anordnungen der Polizeibehörde nicht nachkommen, kann jedoch nur von dem Gerichte, bei welchem deshalb der entsprechende Antrag zu stellen ist, verfügt werden.

## § 43.

### C. Von den Verpflichtungen der Polizeibehörden bei Ausübung der gerichtlichen Polizei.

Gegenüber den so eben erwähnten Befugnissen, welche den Polizeibehörden zustehen, werden den Letztern auch sehr bedeutende Verpflichtungen in dem Gesetze auferlegt.

Sie bestehen in Folgendem:

1) Machen die Polizeibehörden eintretenden Falls von dem ihnen zustehenden Rechte, Aussuchungen und dergleichen vorzunehmen, Gebrauch, so haben sie die in Art. 169 folg. der Strafproceßordnung erwähnten, für den Richter ertheilten Vorschriften gleichfalls zu beobachten.

2) An den Bezichtigten gelangende Briefe und Paquete haben sie, dafern nicht Gefahr im Verzuge ist, uneröffnet an das Gericht abzugeben.

3) Von den eingegangenen Anzeigen und den etwa getroffenen vorbereitenden Anordnungen haben sie ungesäumt den Staatsanwalt, und, wenn die sofortige Feststellung des Thatbestandes nothwendig erscheint, insbesondere bei Tödtungen und Brandstiftungen, auch das Gericht in Kenntniß zu setzen, Art. 78.

4) Im Betreff der Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwal-

*) Die § 43 der Ausführungsverordnung weist die Polizeibehörden an, von dem Befugnisse, die Entfernung aus der Wohnung, beziehendlich aus dem Orte zu verbieten, nur in sehr dringenden Fällen Gebrauch zu machen.

Digitized by Google

tungsbehörden bei Aufhebung von Leichnamen, bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 30. Juli 1839 in Kraft.

Es haben jedoch die Polizeibehörden in Fällen, wo der Tod aus einer scheinbar nicht natürlichen Ursache herrührt, hievon auch den Staatsanwalt in Kenntniß zu setzen, § 33 der Ausführungsverordnung vom 31. Juli 1856.

5) Die Polizeibehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß bis zum Eintreffen des Gerichts oder des Staatsanwalts keine Veränderungen am Orte der That, oder mit den Gegenständen und Spuren des Verbrechens vorgenommen werden.

6) Jede in Folge eigner Entschließung oder in Folge des Antrags der Staatsanwaltschaft vorgenommene Verwahrung eines Bezichtigten, hat die Polizeibehörde spätestens am dritten Tage, wenn er nicht wieder entlassen worden ist, dem Gerichte zur weitern Verfügung anzuzeigen, Art. 81.

7) Ingleichen hat sie den Beschluß des Gerichts dem Verhafteten alsbald zu eröffnen, letztern auch, dafern die Fortdauer der Haft verfügt worden ist, ohne Verzug in das Gerichtsgefängniß abzuliefern, Art. 81.

8) Die Polizeibehörde darf eine Verwahrung, welche sie auf Veranlassung des Staatsanwalts verfügt hat, nicht ohne dessen Zustimmung und dafern die Verwahrung bereits dem Gerichte angezeigt worden ist, nicht ohne Genehmigung des letztern wieder aufheben, Art. 81.

## § 44.

### D. Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei der Ausübung der gerichtlichen Polizei.

Wenn im Art. 75 der Strafproceßordnung gesagt ist, daß die Geschäfte der gerichtlichen Polizei unter der obersten Aufsicht und Leitung des Justizministeriums von den mit Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten Behörden und Beamten, sowie von der Staatsanwaltschaft besorgt werden sollen, so darf dabei nicht übersehen werden, daß dieser Artikel nur im Zusammenhange mit Art. 83 richtig verstanden werden kann. Darnach ist die selbstständige Thätigkeit der staatsanwaltschaftlichen Beamten bei Ausübung der gerichtlichen Polizei nur eine subsidiäre, die ihnen in demselben Umfange wie den Polizeibehörden nachgelassen bleibt und beziehendlich zur Pflicht gemacht ist, entweder wenn letztere sich weigern, den von der Staatsanwaltschaft bei ihnen gestellten Anträgen zu entsprechen, oder, wenn nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft die Antragsstellung bei der Polizeibehörde mit Verzug und dieser mit Gefahr verbunden ist.

Abgesehen davon steht der Staatsanwaltschaft nur eine Mitwirkung neben den Polizeibehörden zu, indem sie mit ihren Anträgen wegen Ausführung der von ihr beschlossenen Maaßregeln an die Polizeibehörden sich zu

Digitized by Google

wenden angewiesen und berechtigt ist, den hierauf bezüglichen Handlungen derselben beizuwohnen.

Beschwerden der Staatsanwälte über die Polizeibehörden, und der letzteren über jene in Betreff einzelner Handlungen der gerichtlichen Polizei, werden von dem Oberstaatsanwalte und dem Justizministerium erledigt, Art. 75.

Auch ist den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, von den eingegangenen Anzeigen und den etwa getroffenen, vorbereitenden Anordnungen ungesäumt*) den Staatsanwalt in Kenntniß zu setzen, Art. 78; auch darf die Polizei eine Verwahrung des Bezichtigten, welche sie auf Veranlassung des Staatsanwalts verfügt hat, ohne dessen Zustimmung nicht wieder aufheben.

---

## Sechstes Capitel.

## Von der Vertheidigung des Angeschuldigten.

### § 45.

#### A. Von der Vertheidigung im Allgemeinen.

Wenn, wie oben schon bemerkt worden ist**), Verbrechen im öffentlichen Interesse zur Bestrafung gezogen werden, und diesem Grundsatze entsprechend alle bei dem Strafverfahren thätigen Behörden und Beamten angewiesen sind, in ihrem Wirkungskreise die Erforschung der thatsächlichen Wahrheit zum Zielpunkt zu nehmen, und mit gleicher Sorgfalt die zur Ueberführung sowohl, als zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Umstände zu erörtern und zu berücksichtigen, so folgt daraus, daß in jeder Untersuchung, die wegen eines Verbrechens eingeleitet und vorschriftmäßig geführt wird, materiell die Vertheidigung des Angeschuldigten zugleich mit enthalten ist.

Allein, wie schon das gemeine deutsche Criminalproceßrecht mit Verleugnung dieser letzten und äußersten Consequenz des Inquisitionsprincips ein Recht des Angeschuldigten auch auf formelle Vertheidigung anerkannt hat, so auch die Strafproceßordnung, indem sie die formelle Vertheidigung, und zwar als Nebenvertheidigung *gestattet*, als Hauptvertheidigung aber in *allen* Fällen gestattet, in einzelnen Fällen aber und unter gewissen Voraussetzungen sogar *erfordert*, und zwar erfordert, als einen so

*) Eine spätere Generalverordnung besagt allerdings, daß es nicht *sofort* geschehen müsse.

**) S. Seite 3.

Digitized by Google

wesentlichen Bestandtheil des Strafprocesses, daß er bei Strafe der Nichtigkeit des ganzen Verfahrens nicht fehlen darf.

Die Nebenvertheidigung, sowohl in den vor den Einzelrichter gehörigen als in den der Zuständigkeit der Bezirksgerichte zugewiesenen Sachen stets nur eine freiwillige, und für das Verfahren nicht wesentliche, hat den Zweck, den Angeschuldigten gegen gewisse criminalprocessualische Acte, wie z. B. Verhaftung zu sichern, während die Aufgabe der formellen Hauptvertheidigung in der Ausführung alles dessen besteht, was geeignet ist, die dem Angeschuldigten drohende Strafe aus Rechtsgründen entweder ganz abzuwenden oder doch wenigstens zu mildern.

Diese Hauptvertheidigung ist nun aber entweder eine freiwillige nachgelassene oder eine nothwendige.

Die Grundsätze, welche für dieselbe gelten, sind wesentlich verschieden, je nachdem es sich von einer bezirksgerichtlichen oder einer einzelrichterlichen Untersuchung handelt, und je nachdem das Verfahren sich noch in dem Stadium vor dem Enderkenntnisse befindet, oder ob das Enderkenntniß bereits gesprochen ist.

## § 46.

### B. Von der formellen Hauptvertheidigung insbesondere

und zwar

1) in den vor die Bezirksgerichte gehörigen Untersuchungen.

Das bisherige Recht machte einen Unterschied zwischen einer feierlichen und einer minder feierlichen förmlichen Hauptvertheidigung. Unter der letztern wurde der Fall verstanden, wo der Angeschuldigte selbst die aus Form und Inhalt der Untersuchung sich ergebenden rechtlichen Vertheidigungsmomente vor Gericht zu Protocoll gab. Dieß geschah am Schlusse der Untersuchung, wo dem Angeschuldigten die gesetzlich vorgeschriebene Frage vorgelegt wurde, ob er vielleicht etwas, oder was er noch zu seiner Entschuldigung oder Vertheidigung anzuführen habe. Dagegen verstand man unter feierlicher förmlicher Hauptvertheidigung die, bisweilen von dem Angeschuldigten selbst, in wichtigern Fällen aber stets von einem Sachwalter in Form einer Deduction gefertigte und zu den Untersuchungsacten gegebene Schrift, welche die An- und Ausführung aller zur Exculpation des Angeschuldigten und Abwendung oder Milderung der ihm drohenden Strafe geeigneten rechtlichen Momente enthielt.

Beide, die feierliche und die minderfeierliche Vertheidigung konnten auch vereinigt in einem und demselben Processe vorkommen.

Mit Einführung der Unmittelbarkeit des Verfahrens mußte der Begriff der formellen Vertheidigung sich ändern.



Digitized by Google

Man kann jetzt zwischen einer formellen Vertheidigung im weitern und einer formellen Vertheidigung im engern Sinne unterscheiden.

Im weitern Sinne begreift nämlich die formelle Vertheidigung alle von Bekanntmachung des Verweisungserkenntnisses oder des Verweisungsbeschlusses an bis zum Schluß der Hauptverhandlung von dem Angeschuldigten selbst oder von seinem Sachwalter vorgenommenen Handlungen, welche theils auf Aufhebung des Verweisungserkenntnisses, theils auf Minderung oder Abwendung der dem Angeschuldigten drohenden Strafe aus rechtlichen Gründen abzwecken.

Formelle Vertheidigung im engern Sinne dürfte aber vielleicht nicht ganz unpassend die von dem Sachwalter, dem eigentlichen Vertheidiger in den mündlichen Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte zum Schutze des Angeschuldigten gehaltenen Schlußvorträge genannt werden.

Die formelle Vertheidigung in den vor das Bezirksgericht gehörigen Untersuchungen ist nun entweder eine nothwendige oder eine freiwillige, je nachdem sie dem Angeschuldigten zur bessern Wahrung seiner Rechte und Interessen nur nachgelassen ist oder je nachdem sie einen so wesentlichen Bestandtheil des Strafverfahrens bildet, daß sie bei Strafe der Nichtigkeit desselben nicht fehlen darf.

## § 47.

### C. Von der nothwendigen Vertheidigung,

und zwar

a) vor den Enderkenntnissen des Bezirksgerichts.

Die Nothwendigkeit der Vertheidigung bei dem Verfahren in erster Instanz tritt in folgenden Fällen ein:

a) wenn wenigstens ein Verbrechen vorliegt, welches allein und an sich durch das Strafgesetz im Höchstbetrage mit einer Arbeitshausstrafe in der Dauer von mindestens vier Jahren, oder mit Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe bedrohet ist und deshalb die Verweisung zur Hauptverhandlung beschlossen worden ist.

Es entscheidet demnach über die Nothwendigkeit der Vertheidigung nicht, wie im bisherigen Rechte, das jus in hypothesi, sondern das jus in thesi.

Liegen gleichzeitig mehrere Verbrechen desselben Angeschuldigten vor, von denen kein einziges für sich mit einer derartigen Strafe bedrohet ist, sondern wegen deren nur in ihrer Gesammtheit zu einer solchen Strafe gelangt werden könnte, so ist die Vertheidigung ebensowenig eine nothwendige, als wenn

Digitized by Google

wegen eines Verbrechens auf eine solche Strafe nur wegen eines allgemeinen Straferhöhungsgrundes, z. B. wegen Rückfalls erkannt werden kann.

Dagegen wird umgekehrt die Nothwendigkeit der Vertheidigung auch nicht ausgeschlossen, weil wegen eines vorhandenen speciellen oder allgemeinen Strafmilderungs- oder Strafausschließungsgrundes in dem vorliegenden Falle bis zu einer mindestens vierjährigen Arbeitshausstrafe nicht hinaufgegangen werden kann.

Die einzelnen Verbrechen, welche in thesi im Höchstbetrage mit mindestens vierjähriger Arbeitshaus- oder Zuchthaus- oder Todesstrafe bedrohet sind, sind folgende:

1) Hochverrath, Art. 116.

2) Versuch des Hochverraths, Art. 117.

3) Handlungen, welche zur Vorbereitung des Verbrechens des Hochverrathes bestimmt sind, Art. 118.

4) Gewaltsame Angriffe gegen die Selbstständigkeit und Verfassung des deutschen Bundes.

5) Staatsverrath, Art. 121.

6) Die in Art. 116 bis mit Art. 122 bezeichneten Handlungen, wenn sie gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten oder Staat begangen worden sind, Art. 124.

7) Theilnahme an staatsgefährlichen Verbindungen, Art. 129.

8) Majestätsverbrechen, Art. 132.

9) Bedrohung des Staatsoberhauptes mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen, Art. 133.

10) Beleidigende oder verleumderische Aeußerungen über die Person des Staatsoberhauptes, Art. 134.

11) Thätlichkeiten gegen Mitglieder der Familie des Staatsoberhauptes, Art. 135.

12) Bedrohung dieser Personen mit Thätlichkeiten oder Körperverletzungen, Art. 136.

13) Thätlichkeiten gegen fremde Regenten, deren Familie und deren Bevollmächtigte, Art. 139.

14) Bedrohung derselben Personen mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen, Art. 140.

15) Widersetzung gegen Behörden, Art. 144.

16) Landfriedensbruch, in Betreff der Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer, und in Betreff aller Theilnehmer dann, wenn die Gewalt von einer so großen Menge und unter solchen Umständen verübt worden ist,



Digitized by Google

daß dadurch die Wirksamkeit der Behörden gelähmt und ein Einschreiten derselben verhindert wurde, Art. 148.

17) Aufruhr, rücksichtlich der Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer, und rücksichtlich aller Theilnehmer überhaupt, wenn es bei dem Einschreiten der Behörde zu thätlichem Widerstande gegen dieselbe oder ihre Diener gekommen, oder der thätliche Widerstand gegen die zum Schutze der Ordnung aufgetretene bewaffnete Macht gerichtet, oder der Aufruhr von einer so großen Menge und unter solchen Umständen verübt worden ist, daß dadurch die Wirksamkeit der Behörden gelähmt und ihr Einschreiten verhindert worden ist, Art. 149.

18) Befreiung von Gefangenen, insofern dabei die zur Bewachung und Beaufsichtigung bestellten Personen mitgewirkt haben, ingleichen rücksichtlich derjenigen, welche diese Personen zu diesem Behufe durch Bestechung oder auf andere Weise zu Pflichtwidrigkeiten verleitet haben, Art. 152.

19) Gewaltsame Befreiung von Gefangenen unter allen Umständen, Art. 153, 154.

20) Mord, Art. 155.

21) Todtschlag, Art. 156.

22) Tödtung eines Einwilligenden, Art. 158.

23) Kindestödtung, Art. 159.

24) Abtreibung der Leibesfrucht, Art. 160, 161.

25) Aussetzung hülfloser Personen, mit Ausnahme des im dritten Absatze des 163. Artikels gedachten Falles, wenn nämlich nach der Art der Aussetzung gar keine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der ausgesetzten Person zu befürchten war.

26) Körperverletzungen, wenn der Verletzte dadurch der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht worden ist, Art. 166, 167.

27) Zerrüttung der Geisteskräfte und verhinderte Ausbildung derselben, Art. 168.

28) Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge, Art. 170.

29) Theilnahme an Raufhandel, wenn dabei ein Mensch getödtet worden ist, Art. 173.

30) Körperverletzung bei Ausübung des Züchtigungsrechts, wenn dabei die Absicht des Thäters bestimmt auf die in Art. 167 unter 1 und 2, oder in Art. 168 gedachten Verletzungen gerichtet war, Art. 176.

31) Raub, Art. 177.

32) Räuberische Erpressung, Art. 178.

33) Nothzucht, Art. 180, 181.

Digitized by Google

34) Unzucht mit Personen in wehr- oder bewußtlosem Zustande, Art. 182.

35) Unzucht mit Kindern, Art. 184.

36) Entführung, in der in Art. 187 bezeichneten Form, und in dem in Art. 188 gedachten Falle dann, wenn die Absicht des Thäters darauf gerichtet war, eine unbescholtene Frauensperson zu gewerbsmäßiger Unzucht zu verleiten.

37) Menschenraub, Art. 194.

38) Menschenhandel, ausgenommen den Fall, wenn die Ueberlassung von Kindern an Gaukler ꝛc. ohne gewinnsüchtige Absicht erfolgt ist, Art. 195.

39) Widerrechtliche Freiheitsberaubung, Art. 197, 198, 200.

40) Nöthigung, Art. 201, 202, 204.

41) Brandstiftung, Art. 209.

42) Inbrandsteckung eigner Gebäude, Art. 210.

43) Hervorbringung von gefährlichen Explosionen, Art. 214.

44) Die in Art. 215, 216, 217, 219 erwähnten anderen gemeingefährlichen Handlungen, als Vergiftung von Brunnen, Verbreitung von Viehseuchen ꝛc.

45) Aus Unbedachtsamkeit begangene gemeingefährliche Handlungen, Art. 220.

46) Meineid, Art. 221 und falsche Versicherungen an Eidesstatt, Art. 228.

47) Störung gottesdienstlicher Handlungen, Art. 233.

48) Selbsthilfe, wenn dabei Gewalt gegen Personen oder Bedrohung mit solcher angewendet worden ist, Art. 247.

49) Hinterlistige Tödtung oder Körperverletzung beim Zweikampf, Art. 232, in Verbindung mit Art. 167, 1. 2. und Art. 168.

50) Doppelehe in dem in Art. 268 unter a. gedachten Falle.

51) Verleitung zur Doppelehe, Art. 269.

52) Einfacher Diebstahl bei einem Betrage über funfzig Thaler, Art. 276, und einfacher Diebstahl unter erschwerenden Umständen unter der nämlichen Voraussetzung, Art. 277.

53) Ausgezeichneter Diebstahl bei einem Betrage über zehn Thaler, Art. 278.

54) Alle Diebstähle, welche nach Art. 280 beurtheilt werden müssen.

55) Erpressung, bei einem Betrage über 50 Thaler stets, und bei einem Betrage über zehn Thaler dann, wenn eine in besondern öffentlichen Pflichten

Digitized by Google

stehende Person die in ihrer öffentlichen Stellung liegenden Eigenschaften oder Befugnisse zu einer Erpressung gemißbraucht hat, Art. 282, 283.

56) Betrug, bei einem Betrage über 50 Thaler, und ausgezeichneter Betrug schon bei einem Betrage über zehn Thaler, Art. 284, 285.

57) Unterschlagung, bei einem Betrage über 50 Thaler; insofern sie aber von in besonderen öffentlichen Pflichten stehenden, oder von einer Behörde oder einem Notar zu einem Privatdienste verpflichteten Personen an Geldern oder andern Gegenständen, welche vermöge der Geschäfte, zu welchen sie verpflichtet worden, in ihre Hände gekommen sind, verübt worden ist, schon bei einem Betrage über 10 Thaler, Art. 287, 289.

58) Gewerbsmäßige Hehlerei und Partirerei, Art. 293.

59) Verleitung jugendlicher Personen ꝛc. zu Eigenthumsverbrechen, Art. 294.

60) Böslicher Bankerott in den schweren Fällen, Art. 304, 305.

61) Hinterziehung der Hülfsvollstreckung bei einem Betrage über 50 Thlr.

62) Unterdrückung der Familienrechte eines Menschen, Art. 314.

63) Verführung unbescholtener Frauenspersonen zur Unzucht, wenn die angewendete Arglist in solchen Veranstaltungen bestanden, daß die verleitete Frauensperson den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, Art. 318.

64) Falschmünzen, Art. 320.

65) Verfälschung echten Geldes, Art. 322.

66) Beschädigung fremden Eigenthums, Art. 325.

67) Betrüglicher Wucher bei einem Betrage über 10 Thaler, Art. 346.

68) Unzucht zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie rücksichtlich der Ascendenten, Art. 349.

69) Unzucht unter Mißbrauch einer gesetzlichen Auctorität, Art. 352.

70) Mißbrauch junger Mädchen, insofern dadurch der Tod der gemißbrauchten Person herbeigeführt worden ist, Art. 353.

71) Kuppelei, insofern dieses Verbrechen an Kindern unter vierzehn, jedoch über zwölf Jahren, an der eignen Ehefrau, Verwandten oder Verschwägerten in absteigender Linie, Pflege- oder Wahlkindern, Geschwistern, dem eignen Mündel, oder zur Erziehung anvertrauten Personen, oder von gewerbsmäßigen Beförderern der Unzucht begangen worden ist, Art. 356.

72) Vorsätzliche Beschädigung an Eisenbahnanlagen ꝛc., Art. 1 des Gesetzes vom 11. August 1855.

73) Vornahme von Handlungen der in Art. 1—6 des erwähnten Gesetzes gedachten Art aus Unbedachtsamkeit, insofern dabei ein Mensch, oder eine Mehrzahl von Menschen beschädigt worden oder ums Leben gekommen sind.

Digitized by Google

Ohne Rücksicht auf die Höhe der angedrohten Strafe tritt die Nothwendigkeit der Vertheidigung ferner

b) dann ein, wenn ein besonderes Interesse auch in Abwesenheit des Angeklagten die Verhandlung und Aburtheilung desselben in contumaciam erheischt, Art. 317.

Neben diesen beiden Fällen der nothwendigen Vertheidigung ist noch ein dritter zu erwähnen, in welchem nach den Worten des Gesetzes die Vertheidigung ebenfalls für eine nothwendige erachtet wird.

Wenn nämlich

c) ein Angeklagter, der ohne Vertheidiger erschienen ist, während der Verhandlung erkrankt, aber mit Fortstellung und Beendigung der Sache auch in seiner Abwesenheit sich einverstanden erklärt, so ist das Gericht, dafern es wirklich die Fortstellung der Sache beschließt, zwar nicht genöthigt, aber ermächtigt, dem Angeklagten einen Vertheidiger zu bestellen. Macht es nun von dieser Ermächtigung Gebrauch, so ist die Vertheidigung eine nothwendige, d. h. die Vertheidigungskosten sind aus der Staatskasse zu verlegen.

Auch wird die Nothwendigkeit der Vertheidigung dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Angeschuldigte ein Rechtsverständiger ist und seine Vertheidigung selbst führen will.

Uebrigens beginnt die Nothwendigkeit der Vertheidigung bei der Bekanntmachung des Verweisungserkenntnisses und beziehendlich Verweisungsbeschlusses und dauert bis zum Schlusse der Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung. Dieß ergiebt sich aus der in Art. 322 der Strafproceßordnung enthaltenen Bestimmung, wornach die ohne Genehmigung des Gerichts und vor dem Schlusse der Verhandlung erfolgte Entfernung des Vertheidigers der Fortsetzung und Beendigung der Verhandlungen nicht hinderlich sein soll.

## § 48.

### Von der Bestellung des Vertheidigers.

Der Vertheidiger kann entweder ein gewählter des Angeschuldigten, oder ein vom Gericht bestellter sein. In einem wie in dem andern Falle werden aber als Vertheidiger nur Advocaten zugelassen, die zur juristischen Praxis in Sachsen gesetzlich befähigt sind, Art. 41.

Daß der Vertheidiger seinen Wohnsitz gerade in dem Bezirke des Untersuchungsrichters habe, wird nicht erfordert, der Mehraufwand aber, der dadurch entsteht, daß der Angeschuldigte einen nicht am Orte des Gerichts

Digitized by Google

wohnhaften Vertheidiger sich erwählt hat, muß stets von dem Angeklagten getragen werden, und wird nicht auf die Staatscasse übernommen, vorausgesetzt, daß an dem Orte des Untersuchungsgerichts, oder an einem nähern Orte, als woselbst der Vertheidiger wohnhaft ist, mindestens zwei Advocaten waren, denen die Vertheidigung hätte übertragen werden können.

Ausgeschlossen sind von der Vertheidigung diejenigen, welche in der Untersuchung als Zeugen oder Sachverständige abgehört oder als solche zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen worden sind.

Der gewählte sowohl als der bestellte Vertheidiger kann den Auftrag zur Uebernahme der Vertheidigung nur aus erheblichen Gründen ablehnen, Art. 40.

Die Beiordnung eines Vertheidigers durch das Gericht erfolgt erst, wenn der Angeschuldigte, bei Bekanntmachung des Verweisungserkenntnisses zur Wahl eines Vertheidigers aufgefordert, dieser Aufforderung nicht binnen drei Tagen nachgekommen ist, Art. 38.

Sie erlischt wieder, sobald der Angeschuldigte selbst noch nachträglich einen Vertheidiger wählt. Auch kann der Angeschuldigte jederzeit, wenn dadurch das Verfahren nicht aufgehalten wird, die von ihm getroffene Wahl eines Vertheidigers abändern *).

## § 49.

### Von den Rechten des Vertheidigers.

Anlangend die Rechte des Vertheidigers, so steht demselben

1) von dem Augenblicke an, wo die Verweisung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung beschlossen worden ist, die Befugniß zu, die Acten einzusehen, und zwar an Gerichtsstelle.

Die Einsichtsnahme der Acten zu einer frühern Zeit, oder die Mittheilung der Acten in die Wohnung des Vertheidigers ist zwar nicht verboten, kann aber von dem Vertheidiger nicht als ein Recht in Anspruch genommen werden. Vielmehr hängt die Entscheidung über ein diesfallsiges Gesuch von dem Ermessen des Gerichts ab, Art. 42.

Nicht minder hat der Vertheidiger

2) das Recht der Unterredung mit dem Angeschuldigten.

Ist der Letztere nicht verhaftet, so findet in dieser Beziehung, wie sich von selbst versteht, gar keine Beschränkung statt. Ist der Angeschuldigte aber in Haft, so kommt es darauf an, ob die Verweisung desselben zur Hauptver-

*) Bei dem Verfahren gegen den abwesenden Angeschuldigten können auch dessen Angehörige den Vertheidiger wählen.

Digitized by Google

handlung bereits rechtskräftig erkannt worden ist oder nicht. Ist ein rechtskräftiges Erkenntniß vorhanden, so kann dem Vertheidiger die Unterredung mit dem Angeschuldigten auch ohne die Anwesenheit einer bei Gericht in Pflicht stehenden Person gestattet werden, vor der Rechtskraft des Verweisungserkenntnisses ist aber eine solche Unterredung nur in Beisein einer verpflichteten Person gestattet.

Ferner hat der Vertheidiger

3) das Recht, alle durch den Zweck der Vertheidigung gebotenen und in der Richtung der Vertheidigungen liegenden Handlungen, ohne besondern Auftrag des Defendenden vorzunehmen.

Namentlich kann er Rechtsmittel einwenden und Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anbringen, ohne dazu einer besondern Ermächtigung seines Auftraggebers zu bedürfen.

Nur wenn er die Wiederaufnahme einer Untersuchung beantragt, tritt insofern eine Beschränkung ein, als der Antrag, bevor darauf irgend Etwas verfügt werden kann, zuvörderst dem von ihm Vertretenen zur Erklärung vorgelegt werden muß.

4) Wenn der Vorsitzende bei Vorbereitung der Hauptverhandlung Kenntniß von neuen Thatsachen oder Beweismitteln erlangt hat, und dieselben hat erheben und herbeischaffen lassen, so kann der Vertheidiger die diesfalls aufgenommenen Protocolle gleichfalls einsehen, Art. 269, auch kann der Vertheidiger

5) die Vorlegung des Protocolles über die Berathung und Beschlußfassung im Anklageverfahren verlangen.

6) Der Vertheidiger (ebenso auch die auf seiner Expedition arbeitenden Personen) kann in Ansehung dessen, was ihm in dieser Eigenschaft rücksichtlich der dem Angeschuldigten beigemessenen That anvertraut worden, nur dann zum Zeugnisse angehalten werden, wenn der Angeschuldigte selbst seine Abhörung verlangt, Art. 213, wobei jedoch das Gericht befugt ist, von ihm eine eidliche Versicherung zu verlangen, daß er von dem Gegenstande seiner Befragung außerhalb seiner Stellung als Vertheidiger keine Kenntniß erlangt habe.

Ferner kann er

7) nicht zur Herausgabe seiner Correspondenz mit dem Angeschuldigten gezwungen werden, und endlich

8) hat der Vertheidiger das Recht, der Hinrichtung seines Defendenden beizuwohnen, Art. 426.

Digitized by Google

## § 50.

Von den Pflichten des Vertheidigers.

1) Der Vertheidiger muß den ihm ertheilten Auftrag zur Uebernahme und Führung der Vertheidigung annehmen, dafern er nicht triftige Ablehnungsgründe hat, Art. 40.

2) Er muß in der Hauptverhandlung, und zwar vor Eröffnung derselben, in dem bestimmten Locale sich einfinden und darf sich vor dem Schlusse der Verhandlung ohne Genehmigung des Gerichts nicht entfernen, Art. 275 und 322, widrigenfalls er eine Geldbuße bis zu 150 Thalern zu erwarten hat.

3) Er darf die dem Gerichte schuldige Achtung nicht verletzen. Läßt er sich in dieser Beziehung Etwas zu Schulden kommen, so kann er ebenfalls zu einer Geldbuße von 150 Thalern verurtheilt, nach Befinden auch ihm das Wort entzogen und ein anderer Vertheidiger bestellt, auch auf seine Kosten die Verhandlung vertagt werden, sobald ein anderer Vertheidiger nicht sofort zu erlangen ist.

4) Ueber die Strafe, welche der Vertheidiger wegen Einwendung einer völlig unbegründeten Nichtigkeitsbeschwerde zu erwarten hat, siehe unten.

## § 51.

Von den Rechten des Angeschuldigten selbst in Beziehung auf seine Vertheidigung.

Der Angeschuldigte hat

1) das Recht, während der Voruntersuchung Anträge auf Vornahme von Untersuchungshandlungen zum Zwecke seiner Vertheidigung zu stellen, denen der Untersuchungsrichter zu entsprechen hat, dafern sie nicht völlig unerheblich sind, und nicht ohne Nachtheil für den Angeschuldigten oder für die Untersuchung der Hauptverhandlung vorbehalten werden können, Art. 117.

Ingleichen kann er

2) sobald die Voruntersuchung geschlossen worden ist, die Acten, jedoch nur an Gerichtsstelle und unter Aufsicht einer bei Gericht in Pflicht stehenden Person, einsehen, Art. 42, er darf sich

3) mit seinem Vertheidiger unterreden, Art. 42, und hat auch

4) das Recht der Besprechung mit demselben während der Hauptverhandlung, nur darf die Fortstellung des Verfahrens nicht unterbrochen werden. Auch ist ihm nicht gestattet, wegen Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen mit dem Vertheidiger sich in Vernehmung zu setzen, Art. 295.

5) Der Angeschuldigte ist berechtigt, auf seine Kosten sich mehrerer Vertheidiger zu bedienen, jedoch dergestalt, daß bei der mündlichen Verhandlung

Digitized by Google

die einzelnen Schlußvorträge nur von je einem derselben gehalten werden dürfen, Art. 41.

Neben dem Vertheidiger und zur Unterstützung desselben kann der Angeschuldigte

6) einen Sachverständigen, und bei verschiedenartigen Gegenständen der Begutachtung für jeden derselben einen besondern Sachverständigen zuziehen, dafern nicht das Gericht hierin einen Verschleif der Sache findet. Die Kosten einer solchen Zuziehung hat stets der Angeschuldigte zu tragen.

7) Der Angeschuldigte kann die Abhörung von Zeugen und Sachverständigen, die nicht mit in die Beweismittelliste aufgenommen worden sind, beantragen, und sie, dafern ihre Vorladung von dem Vorsitzenden verweigert wird, auf seine Kosten in der Hauptverhandlung sistiren, Art. 261.

8) Vor Vereidung der Zeugen ist er mit seinen dagegen zu machenden Einwendungen zu hören, Art. 283, und kann

9) nicht nur durch den Vorsitzenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen richten, Art. 287, sondern überhaupt alle zu seiner Vertheidigung dienenden Thatsachen geltend machen, Art. 294, wie ihm dann auch

10) nach dem Schlusse der Verhandlung stets das letzte Wort gebührt.

## § 52.

### Von der Vorbereitung der Vertheidigung.

Die Vorbereitung der Vertheidigung erfolgt theils durch das Gericht, theils durch den Vertheidiger und beziehendlich den Angeschuldigten selbst.

Daß das Gericht die Vertheidigung vorzubereiten habe, folgt schon aus der wiederholt angegebenen Verpflichtung aller im Strafverfahren thätigen Behörden und Beamten zur Erforschung der thatsächlichen Wahrheit, indem dadurch für die materielle Vertheidigung gesorgt und für eine erfolgreiche formelle Vertheidigung in der Untersuchung gleich von vornherein das erforderliche Material beschafft wird, in dessen Bearbeitung die Aufgabe der formellen Vertheidigung besteht.

Diese Rücksicht hat neben der gedachten allgemeinen Vorschrift auch zu einer Mehrzahl specieller Bestimmungen geführt, deren Zweck die materielle Vorbereitung der formellen Vertheidigung ist. Die wichtigsten derselben sind folgende:

1) Ist der Angeschuldigte abwesend, insbesondere flüchtig, so daß ihm die beschlossene Eröffnung der Voruntersuchung nicht bekannt gemacht werden kann, so sind dessen ungeachtet alle Mittel zu benutzen, um, neben der Gewißheit der That und der Person des Thäters, auch die die Strafbarkeit mindernden oder aufhebenden Umstände festzustellen, Art. 118.

Digitized by Google

2) Die Entschließung wegen Einleitung der Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten längstens bei seiner ersten Vernehmung zu eröffnen, Art. 115.

3) Der Untersuchungsrichter hat den Angeschuldigten in Kenntniß zu setzen, wenn er Bedenken trägt, einem von ihm gestellten Antrage zu entsprechen, Art. 117, ingleichen ist

4) dem Angeschuldigten der Schluß der Voruntersuchung bekannt zu machen, Art. 135.

5) Im Laufe der Voruntersuchung ist Sorge zu tragen, daß der Angeschuldigte die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe erfahre, und dadurch ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung erhalte, Art. 168, und sollen dabei

6) alle suggestiven und captiösen Fragen ebenso vermieden werden, Art. 170 als

7) der Gebrauch von Zwangsmaaßregeln irgend einer Art, um den Angeschuldigten zu einem Geständnisse oder zu andern Angaben zu bewegen, verboten ist, Art. 171.

8) Die Fragen an den Zeugen sollen deutlich und bestimmt gefaßt und überall der Grund seines Wissens erforscht werden, Art. 222.

9) Der Vorsitzende kann für die Hauptverhandlung die Vorladung noch anderer, als der vom Staatsanwalt beantragten Zeugen und Sachverständigen verfügen, wenn er sie, namentlich mit Rücksicht auf die Vertheidigung, für nothwendig erachtet, Art. 260.

10) Der Vorsitzende ist verpflichtet, in der Hauptverhandlung nach allen Kräften die Wahrheit, es sei zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeschuldigten, zu erforschen, Art. 277.

11) In der Hauptverhandlung müssen alle zur Vertheidigung gegen die Anschuldigung dienenden Thatsachen von Amtswegen berücksichtigt werden, ohne daß ein in der Voruntersuchung oder in dem Anklageverfahren gefaßter Beschluß entgegensteht.

12) Wenn bei der Hauptverhandlung neue Umstände hervortreten, so hat der Vorsitzende, bei Strafe der Nichtigkeit, den Angeschuldigten aufzufordern, etwaige darauf bezügliche Anträge noch vor dem Schlusse der Verhandlung anzubringen, Art. 298.

Neben diesen, die materielle Vertheidigung des Angeklagten bezweckenden Verpflichtungen, hat der Richter aber auch noch andere Obliegenheiten, die sich auf die formelle Vertheidigung unmittelbar beziehen.

1) Sofort bei Bekanntmachung des Verweisungserkenntnisses oder des Verweisungsbeschlusses hat der Richter die Pflicht, den Angeschuldigten über sein Recht auf formelle Vertheidigung und die Nothwendigkeit derselben auf-

Digitized by Google

merksam zu machen, und ihn dem entsprechend zur Wahl eines Vertheidigers aufzufordern.

Kommt der Angeschuldigte dieser Aufforderung nicht binnen 3 Tagen nach, so hat das Bezirksgericht

2) dem Angeklagten einen Vertheidiger von Amtswegen beizuordnen, und diesem

3) nicht nur die Einsicht der Acten an Gerichtsstelle, sondern auch

4) die Besprechung mit dem Angeschuldigten, beziehendlich unter Aufsicht einer bei Gericht in Pflicht stehenden Person, zu gestatten.

## § 53.

### Von der Vorbereitung der Vertheidigung durch den Defensor selbst.

Die Vorbereitung der Vertheidigung durch den Vertheidiger selbst erfolgt

1) durch das Studium der sämmtlichen Untersuchungsacten, welche ihm zu diesem Behufe entweder an Gerichtsstelle vorgelegt oder, nach dem Ermessen des Bezirksgerichts, in seine Wohnung mitgetheilt werden, und die er noch vor Eintritt der Rechtskraft des Verweisungserkenntnisses zu prüfen hat, um für den Fall, daß irgend eine Nichtigkeit verhangen sein sollte, noch rechtzeitig das geeignete Rechtsmittel ergreifen zu können.

2) Durch Unterredung des Defensors mit dem Angeschuldigten, die ihn in den Stand setzt, Stoff zu geeigneten Defensionalanträgen zu gewinnen, zu welchem Ende

3) der Vertheidiger auch durch außergerichtliche Erkundigungen sich auch über alles dasjenige zu unterrichten hat, was möglicherweise einen günstigen Einfluß auf das Schicksal des Angeklagten zu äußern im Stande sein könnte. Ferner hat der Vertheidiger auch noch

4) alle Handlungen des Gerichts vom Augenblicke der Rechtskraft des Verweisungserkenntnisses bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung selbst im Interesse seines Clienten zu überwachen, um, wenn die Vorbereitung der Hauptverhandlung an einer Nichtigkeit leiden sollte, eine darauf etwa zu begründende Nichtigkeitsbeschwerde zur gehörigen Zeit und spätestens bis zu der Vorlesung des Verweisungserkenntnisses dem Vorsitzenden anzeigen zu können, Art. 272.

Endlich ist es

5) Sache des Vertheidigers, in der Hauptverhandlung selbst den Gang der Verhandlungen mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, und durch geeignete Fragen, die er das Recht hat, durch den Vorsitzenden an die Zeugen und Sachverständigen zu richten, den Stoff für den Vertheidigungsvortrag sich zu verschaffen.

Digitized by Google

## § 54.

### Von der Führung der Vertheidigung.

Die eigentliche Führung der Vertheidigung besteht in dem Schlußvortrage des Vertheidigers, welchen er in der mündlichen Hauptverhandlung zu halten hat, nachdem zuvor der Staatsanwalt in seinem Vortrage auf die Ergebnisse der Untersuchung, welche er zur Unterstützung der Anklage für geeignet hält, aufmerksam gemacht und auf Anwendung des verletzten Strafgesetzes angetragen hat.

Die Ausführungen des Vertheidigers haben hier den Zweck, die zur Widerlegung der Anklage sowohl, als des gestellten Strafantrags dienlich erscheinenden Ergebnisse der Verhandlung und die dem Angeklagten zu Statten kommenden Rechtsgründe vorzutragen.

## § 55.

### b) Von der formellen nothwendigen Vertheidigung nach dem Enderkenntnisse des Bezirksgerichts.

Während die Nothwendigkeit der Vertheidigung in der ersten Instanz davon abhängt, daß die Verweisung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung wegen eines im Höchstbetrage mindestens mit vierjähriger Arbeitshausstrafe bedrohten Verbrechens beschlossen worden ist, wird in zweiter Instanz diese Nothwendigkeit nur bestimmt durch die in erster Instanz wirklich erkannte Strafe, insofern diese Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ist.

Nur in diesem Falle kann von einer nothwendigen Vertheidigung im eigentlichen Sinne des Wortes die Rede sein, d. h. nur in diesem Falle ist sie dergestalt nothwendig, daß sie einen wesentlichen Theil des Verfahrens bildet, und daß, dafern der Angeschuldigte sich nicht selbst einen Vertheidiger wählt, ein solcher ihm durch das Oberappellationsgericht beizuordnen ist.

Ist nicht auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe, sondern auf eine andere, aber nicht geringere, als **vierjährige** Arbeitshausstrafe erkannt worden, so hängt es von dem Ermessen des Angeschuldigten ab, ob er sich zu seiner Vertheidigung, d. h. zur Ausführung des ihm nachgelassenen Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde oder der Berufung eines Vertheidigers bedienen will oder nicht.

Erklärt er, sich eines solchen bedienen zu wollen, so kann er denselben selbst wählen, oder die Beiordnung eines solchen durch das Gericht verlangen, und es ist in diesem Falle von einer Nothwendigkeit der Vertheidigung nur im uneigentlichen Sinne des Wortes, d. h. insofern die Rede, als die Kosten einer solchen Vertheidigung aus der Staatskasse zu verlegen und im Unvermögensfalle des Angeklagten auf die Staatskasse zu übertragen sind.

Digitized by Google

Die Thätigkeit des Vertheidigers in der zweiten Instanz ist nur verschieden, je nachdem der Angeschuldigte gegen das Enderkenntniß des Bezirksgerichts Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, oder das Rechtsmittel der Berufung eingewendet hat.

Bei der Nichtigkeitsbeschwerde besteht die Thätigkeit des Vertheidigers lediglich in der schriftlichen Ausführung derjenigen Gründe, auf welche das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gestützt worden ist.

Dasselbe gilt zunächst auch bei der Berufung. Bei dieser kommt es weiter darauf an, ob auf Todes- oder Zuchthausstrafe erkannt worden ist und ob, wenn das Erkenntniß des Bezirksgerichts auf eine andere Strafe lautet, eine anderweite Beweisaufnahme stattfinden soll.

Ist auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt, oder erachtet das Oberappellationsgericht eine anderweite Beweisaufnahme für nothwendig, und wird dem zufolge von dem Oberappellationsgericht ein Termin zur Verhandlung und Entscheidung über die Berufung anberaumt, so ist die Mitwirkung des Vertheidigers ganz die nämliche, wie bei der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte.

## § 56.

### 2) Von der Vertheidigung in den zur Zuständigkeit der Einzelrichter gehörigen Sachen.

In allen Untersuchungen, welche nach dem Gesetze zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, oder nach den Bestimmungen in Art. 47 der Strafproceßordnung von dem Bezirksgerichte, in Uebereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft, dem Einzelrichter zugewiesen worden, ist die Vertheidigung unter allen Umständen und ohne alle und jede Ausnahme nur eine freiwillige, nie eine nothwendige.

Setzt der Richter, in Anwendung der ihm in Art. 364 ertheilten Ermächtigung, einen besondern Termin zur Beweisaufnahme und mündlichen Verhandlung der Sache an, so kann der Angeschuldigte in demselben mit einem Vertheidiger erscheinen, dessen Thätigkeit sich dann, wie sich aus Art. 366 ergiebt, ebenso gestaltet, wie bei der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte.

Wird ein solcher Termin aber von dem Richter nicht anberaumt, sondern die Untersuchung nach den in Art. 360 folg. enthaltenen Vorschriften geführt, so tritt — wie dies schon im ältern Rechte der Fall war — ein Unterschied zwischen einer feierlichen und minder feierlichen Vertheidigung wieder ein.

Der Richter hat nämlich bei dem Schlusse der Untersuchung dem Angeschuldigten nochmals die gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe vorzuhalten,

Digitized by Google

und ihn zur Angabe dessen, was er dagegen noch geltend zu machen gemeint sei, aufzufordern, Art. 362.

Es kann sodann der Angeschuldigte seine Vertheidigungsgründe selbst zu Protocoll geben oder sich einen Vertheidiger wählen.

Thut er das Letztere, so werden dem Vertheidiger nach Schluß der Untersuchung die Acten entweder an Gerichtsstelle zur Einsicht vorgelegt, oder auch, nach dem Ermessen des Einzelrichters, in die Wohnung mitgetheilt, und ihm unter Einräumung einer geeigneten Frist — über welche jedoch nähere Bestimmungen in dem Gesetze nicht enthalten sind, nachgelassen, für seinen Clienten dasjenige, was er zu dessen Vertheidigung für nothwendig erachtet, in einer Schrift auszuführen und diese bei den Acten einzureichen.

Wie bei der Nichtigkeitsbeschwerde und bei der Berufung gegen die Enderkenntnisse des Bezirksgerichts ist auch bei der Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde und des Einspruchs die Ausführung dieser Rechtsmittel durch einen Sachwalter gestattet, aber nie geboten. Die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde ist auch hier nur eine schriftliche, während bei dem Einspruch ein Erscheinen und die Mitwirkung des Vertheidigers bei dem von dem Bezirksgerichte zur Entscheidung über den Einspruch anzuberaumenden Verhandlungstermine nachgelassen bleibt.

Digitized by Google

## Zweite Abtheilung.

# Specieller Theil.

---



Digitized by Google

Digitized by Google

# Darstellung des Verfahrens.

## Erste Unterabtheilung.

Von dem

## Verfahren in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Sachen.

---

### Erstes Capitel.

### Von der Voruntersuchung.

#### I. Von der Voruntersuchung im Allgemeinen und den Voraussetzungen derselben.

#### § 57.

Das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Untersuchungen zerfällt, wie bereits bemerkt worden ist, in drei Haupttheile: die Voruntersuchung, das Anklageverfahren und die Hauptverhandlung.

Die Voruntersuchung ist der Inbegriff aller derjenigen gerichtlichen Handlungen, durch welche der Thatbestand des in Frage befangenen Verbrechens erhoben und festgestellt, und die sowohl zur Ueberführung, als auch zur Entlastung des Angeschuldigten dienenden Beweismittel gesammelt werden, soweit, daß über die Verweisung zur Hauptverhandlung entschieden und im Falle dieser Verweisung die Hauptverhandlung selbst ununterbrochen abgehalten werden kann.

Jede Voruntersuchung setzt voraus

1) die Wahrscheinlichkeit der Existenz einer Handlung, welche die Merkmale eines im Strafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Verbrechens an sich enthält, Art. 109.

2) einen gewissen Verdacht, daß eine bestimmte Person der Urheber dieser Handlung sei, und



Digitized by Google

3) einen auf die beiden Voraussetzungen unter Nr. 1, 2 gestützten Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung, der beziehendlich von dem Staatsanwalte, oder von dem Privatankläger bei dem betreffenden Bezirksgerichte gestellt wird, Art. 109.

Ob der Angeschuldigte anwesend ist oder nicht, ist für die Einleitung der Voruntersuchung gleichgültig, indem Art. 118 die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß auch im Falle der Abwesenheit des Angeschuldigten alle geeignete Mittel benutzt werden sollen, um, soweit möglich, die Gewißheit der That und der Person des Thäters, die strafrechtliche Beschaffenheit der That und die, die Strafbarkeit erhöhenden oder dieselbe mindernden oder ausschließenden Umstände festzustellen.

Die unter 1, 2, 3 erwähnten Voraussetzungen müssen absolut vorhanden sein, wenn von Einleitung einer Voruntersuchung die Rede sein soll.

Allerdings kann und soll überall da, wo Gefahr im Verzuge ist, das Bezirksgericht auch ohne vorherigen Antrag des Staatsanwalts die nöthigen Erörterungen anstellen und Verfügungen treffen, sobald es Kenntniß von einem von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechen erlangt, oder der Verletzte den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung bei dem Gerichte unmittelbar gestellt hat, Art. 113. Namentlich kann und soll das Bezirksgericht in dringenden Fällen durch eines seiner Mitglieder die zur Erhaltung sichtbarer Spuren der That und zur Feststellung des Thatbestandes nöthigen Vorkehrungen und Erhebungen auch ohne Antrag des Staatsanwalts vornehmen. Auch ist es berechtigt, die Vorführung und einstweilige Verwahrung des Verdächtigen zu verfügen, wenn derselbe entweder

1) Anstalten zur Flucht macht, oder aus besonderen Gründen der Flucht verdächtig ist; oder

2) auf frischer That betroffen oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch Nacheile bezeichnet wird; oder

3) wenn Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß er die Spuren des Verbrechens vertilgen oder die Freiheit zur Vollendung des Verbrechens mißbrauchen werde.

Bei alledem bleibt aber dennoch der Antrag des Staatsanwalts ein wesentliches Erforderniß zur Einleitung förmlicher Untersuchung. Denn die nur erwähnten Ermächtigungen des Gerichts beziehen sich nur auf die Vornahme einzelner Handlungen; auch hat sich das Gericht bei Ausführung der angegebenen Maaßregeln auf das unbedingt Nothwendige zu beschränken, den Staatsanwalt von den getroffenen Verfügungen zu benachrichtigen, und seine weitern Anträge abzuwarten.

Digitized by Google

## § 58.

### II. Von den in der Voruntersuchung thätigen Behörden und Personen.

#### A. Die Staatsanwaltschaft.

Zu den Behörden, welche in der Voruntersuchung concurriren, gehört

A. Die Staatsanwaltschaft.

Sie ist es, von welcher regelmäßig, d. h. bei allen Verbrechen, die nicht blos auf Privatanklage bestraft werden, die eigentliche Anregung der richterlichen Thätigkeit ausgeht.

Sobald nämlich ein Verbrechen, bei welchem die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vorgeschrieben ist, zur Kenntniß dieser Behörde gelangt*), hat sie zunächst zu prüfen, ob in der angezeigten Handlung ein Verbrechen enthalten ist, und ob hinreichender Verdacht vorliegt, um eine bestimmte Person der Verübung dieses Verbrechens für verdächtig halten zu können.

Glaubt die Staatsanwaltschaft, diese beiden Fragen auf Grund des ihr von Anfange herein gebotenen Untersuchungsmaterials nicht erschöpfend beantworten zu können, und hält sie zur Vorbereitung einer definitiven Entschließung darüber, ob der Antrag auf Einleitung der Untersuchung zu stellen sei, noch Vorerörterungen für nothwendig, so kann sie dieselben nach Maaßgabe der in Art. 83 der Strafproceßordnung enthaltenen Bestimmungen nicht nur selbst vornehmen, sondern auch die Vornahme derselben entweder bei dem zur Führung der Untersuchung zuständigen Gerichte, oder bei irgend einem andern Gerichte stellen, welches sie nach Lage der Sache am geeignetsten dazu hält.

Erweisen nun die Ergebnisse solcher Erörterungen die Voraussetzungen der Voruntersuchung als vorhanden, oder hält der Staatsanwalt die ihm zugekommene Anzeige gleich von vornherein für soweit begründet, daß gegen eine bestimmte Person mit der Untersuchung verfahren werden könne, so hat er den Antrag auf Einleitung derselben gegen diese Person bei dem Bezirksgerichte zu stellen, Art. 109.

Hiermit ist jedoch die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung noch keineswegs beschlossen.

Vielmehr dauert dieselbe auch während der Voruntersuchung behufs der Unterstützung des Richters fort. Die Zulässigkeit der Mitwirkung ist jedoch

*) Auch Anzeigen, deren Urheber unbekannt sind, dürfen nicht gänzlich außer Acht gelassen werden, jedoch berechtigen sie nur zu solchen Handlungen, welche geeignet sind, den Grund oder Ungrund ihres Inhalts ohne Nachtheil für die Ehre oder andere Rechte der dadurch beschuldigten Person aufzuklären, Art. 14.

Digitized by Google

(vergl. Art. 34) darauf beschränkt worden, daß der Staatsanwalt Anträge auf Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen stellen, die Acten zu jeder Zeit einsehen, auch noch unentdeckte Theilnehmer an einem Verbrechen erforschen und da nöthig, zur Haft bringen, endlich überhaupt solche Handlungen vornehmen kann, deren Beanstandung den Untersuchungszweck gefährden würde. Der Vornahme weiterer Handlungen hat sich der Staatsanwalt zu enthalten, insbesondere darf er den Angeschuldigten und die Zeugen weder selbst vernehmen und abhören, noch auch deren Befragung durch den Richter beiwohnen.

Wohl aber ist er, wenn der Richter Augenschein, Aussuchungen, Beschlagnahme von Papieren, Durchsuchungen, Leichenschau, Leichenöffnung vornimmt, diesen Handlungen beizuwohnen berechtigt, und hierbei Anträge wegen Erörterung einzelner, diesfalls von ihm zu bezeichnender Punkte, oder wegen der Gegenstände zu stellen, worauf diese Handlungen erstreckt werden sollen, Art. 133.

## § 59.

### B. Das Bezirksgericht.

Das Bezirksgericht entwickelt bei der Voruntersuchung eine unmittelbare Thätigkeit nur nach einer Seite hin, insofern es nämlich, nachdem, sei es von dem Staatsanwalte, sei es von dem Privatankläger, der Antrag auf Einleitung der Untersuchung gestellt ist, seine Zuständigkeit zur Führung derselben zu prüfen hat, Art. 110.

Erachtet es sich für incompetent, so hat es den Antragsteller davon in Kenntniß zu setzen, und sich nur auf Vornahme derjenigen Handlungen zu beschränken, bei denen Gefahr im Verzuge ist.

Entgegengesetzten Falles geht die Sache in die Hand des Untersuchungsrichters über, und eine Mitwirkung des Bezirksgerichts, und zwar eine sehr bedeutende Mitwirkung, dauert auch nachher insoweit fort, als es eines Theils ermächtigt ist, zu jeder Zeit von dem Untersuchungsrichter sowohl schriftlichen als mündlichen Vortrag über den Stand der Untersuchung zu erfordern, und ihm Weisungen über den einzuschlagenden Weg zu ertheilen, andern Theils aber auch der Untersuchungsrichter die Befugniß hat, Bedenken, welche ihm hinsichtlich des Verfahrens beigehen, zur Kenntniß des Bezirksgerichts zu bringen, Art. 132.

## § 60.

### C. Der Untersuchungsrichter.

#### 1) Von der Bestellung desselben.

Der Untersuchungsrichter wird für jeden einzelnen Fall von dem Vorstand des Bezirksgerichts bestellt, Art. 115.

Digitized by Google

In der Regel ist es ein Mitglied des Bezirksgerichtes. Jedoch können auch andere zum Richteramte befähigte und bei dem Bezirksgerichte angestellte Personen, d. h. die mit dem Richtereide belegten Actuarien und Protocollanten als Untersuchungsrichter bestellt, Art. 120, oder bei Verhinderung des Untersuchungsrichters mit Vornahme einzelner untersuchungsrichterlicher Handlungen beauftragt werden.

In Beziehung auf diese Handlungen haben sie dann die nämlichen Verpflichtungen, aber auch die nämlichen Befugnisse wie der Untersuchungsrichter selbst.

Ausnahmsweise können auch Einzelrichter mit der Voruntersuchung von Verbrechen beauftragt werden, welche in ihrem Sprengel verübt worden sind, aber zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehören.

## § 61.

### 2) Von den Befugnissen des Untersuchungsrichters.

Der Untersuchungsrichter bildet den eigentlichen Mittelpunkt der gesammten, in der Voruntersuchung zu entwickelnden Thätigkeit. Dem entsprechend, hat ihm das Gesetz mit zum Theil sehr weit gehenden Befugnissen und Rechten ausgestattet.

Die wichtigsten derselben sind folgende:

a) Der Untersuchungsrichter kann zur Vorbereitung der Entschließung über den Antrag auf Einleitung der Untersuchung Erörterungen anstellen, Art. 115, welchen, wenn dabei die für Untersuchungshandlungen dieser Art im Gesetze vorgeschriebenen Formen beobachtet worden sind, dieselbe Beweiskraft zukommt, wie den erst nach Eröffnung der Voruntersuchung vorgenommenen, Art. 116.

b) Was ihm zur Vervollständigung der Untersuchung nothwendig erscheint, kann er von Amtswegen vornehmen, auch kann er die von dem Staatsanwalte und von den Polizeibehörden aufgenommenen Verhandlungen nach Form und Vollständigkeit prüfen, und nöthigenfalls die Ergänzung oder die Wiederholung der Handlung bewirken, Art. 117.

c) Der Untersuchungsrichter kann, wenn er es im Interesse der Untersuchung für nothwendig oder zweckmäßig erachtet, Untersuchungshandlungen auch in fremden Gerichtsbezirken, jedoch unter Benachrichtigung des dasigen Gerichts vornehmen, Art. 119.

d) Die von ihm ausgehenden Verfügungen, wie Vorladungen, öffentliche Bekanntmachungen, Steckbriefe u. s. w. erläßt er unter seinem Namen, Art. 123.

e) Wiewohl dann, wenn die Entscheidung einer Strafsache von privat-

Digitized by Google

rechtlichen Vorfragen oder Zwischenfragen abhängt, die Untersuchung einstweilen auszusetzen ist, so bleibt es doch in das Ermessen des Untersuchungsrichters gestellt, die Wiederaufnahme der Untersuchung auch vor Beendigung des Civilprocesses zu verfügen, sobald er es für zweckmäßig erachtet, Art. 129.

f) Trägt der Untersuchungsrichter Bedenken, welche ihm im Laufe des Verfahrens kommen, dem Bezirksgerichte vor, so kann er der Berathung des Gerichts darüber beiwohnen, darf aber an der Beschlußfassung nicht theilnehmen, Art. 132.

g) Begiebt sich der Untersuchungsrichter nach Verübung einer strafbaren That an Ort und Stelle, um erkundigungsweise eine unbestimmte Anzahl von Personen abzuhören, so kann er Jedem, in Betreff dessen er es für angemessen erachtet, befehlen, daß er während der nächsten vier und zwanzig Stunden in seiner Wohnung bleibe oder sich wenigstens nicht außerhalb des Ortes begebe, und, wo er im Orte anzutreffen sei, anzeige.

Diejenigen, die diesem Befehle zuwiderhandeln, kann er mit einer Gefängnißstrafe bis zu einer Woche oder mit einer Geldbuße bis mit fünf und zwanzig Thalern belegen, Art. 142.

h) Der Untersuchungsrichter ist es, der über die Anlegung der Untersuchungshaft Entschließung zu fassen hat, Art. 151.

i) Es ist ihm gestattet, die Zeugen in Sicherheitshaft zu nehmen.

## § 62.

### 3) Von den Pflichten des Untersuchungsrichters.

Die Pflichten des Untersuchungsrichters bestehen in folgenden:

1) Er hat die auf den Antrag wegen Einleitung der Untersuchung gefaßte Entschließung zu den Acten zu bringen und sie sowohl dem Antragsteller, als auch, wenn dem Antrage stattgegeben wird, dem Angeschuldigten, und zwar letzterm längstens bei dessen erster Vernehmung zu eröffnen, Art. 115.

2) Bei Führung der Untersuchung hat er in Gemäßheit der gestellten Anträge zu verfahren, soweit sie nach den Gesetzen zulässig und nicht völlig unerheblich sind, Art. 117.

3) Findet der Untersuchungsrichter, daß noch andere Personen, auf welche der Antrag des Staatsanwalts nicht lautet, bei der strafbaren Handlung betheiligt gewesen, oder daß von den Personen, auf welche der Antrag lautet, noch andere, in dem Antrage nicht berührte Verbrechen begangen worden sind, so hat er hiervon den Staatsanwalt zu benachrichtigen, und sich mit ihm über die Ausdehnung der Untersuchung auf jene Personen und Verbrechen in Vernehmung zu setzen, Art. 124.

Digitized by Google

4) Vor Einstellung der Untersuchung hat der Untersuchungsrichter den Staatsanwalt und beziehendlich Privatankläger zu hören, Art. 125.

5) Im Falle der Einstellung hat er dem Angeschuldigten auf dessen Verlangen ein schriftliches Zeugniß über den Grund derselben auszustellen, Art. 125;

ingleichen hat

6) der Untersuchungsrichter den Staatsanwalt von der Vornahme solcher Handlungen zu benachrichtigen, bei denen die Anwesenheit des letzteren gestattet ist, Art. 133.

7) Der Schluß der Voruntersuchung ist sowohl dem Staatsanwalte als dem Angeschuldigten bekannt zu machen, Art. 135.

8) Vor der Entlassung des Angeschuldigten aus der Haft hat der Untersuchungsrichter die Zustimmung des Staatsanwalts einzuholen, Art. 136.

9) Von den besondern Pflichten, welche der Untersuchungsrichter bei den Verhören des Angeschuldigten, bei den Befragungen der Zeugen ꝛc. zu beobachten hat, siehe unten.

## § 63.

### III. Von dem Beginne und dem Schlusse der Voruntersuchung.

Die Voruntersuchung beginnt mit dem Augenblicke, wo der Richter die Entschließung, durch welche dem Antrage auf Einleitung derselben Statt gegeben wird, faßt und zu den Acten bringt, Art. 116.

Wie dieß für den der That Verdächtigen zunächst die Wirkung hat, daß er von nun an formell als Angeschuldigter gilt, so hat es auch zugleich die weitere Folge, daß von jetzt an der Antrag auf Einleitung der Untersuchung von dem Staatsanwalte nicht mehr einseitig zurückgenommen, auch die einmal beschlossene Untersuchung durch einseitigen Beschluß des Untersuchungsrichters oder des Bezirksgerichts nicht wieder eingestellt werden kann, Art. 27.

Vielmehr bedarf es bei einer Zurücknahme des Antrags durch die Staatsanwaltschaft der Zustimmung des Bezirksgerichts und umgekehrt ist vor der, überhaupt stets nur durch eine förmliche Beschlußfassung des Collegiums des Bezirksgerichts zulässigen Einstellung des Verfahrens, nach Einleitung der Voruntersuchung, der Staatsanwalt und bei den auf Privatanklage strafbaren Verbrechen, derjenige, der den Antrag gestellt hat, zu hören, Art. 125, 129.

Das Nämliche gilt auch von dem Falle, wo es nothwendig wird, die Fortführung einer bereits eingeleiteten Voruntersuchung einstweilen auszusetzen, weil die Entscheidung der Straffache von privatrechtlichen Vor- oder Zwi-

Digitized by Google

schenfragen abhängt, indem hier, vorausgesetzt, daß die Anhängigmachung der Civilsache bereits erfolgt oder wenigstens mit Sicherheit zu erwarten ist, der Richter das Recht hat, die Untersuchung einstweilen auszusetzen, nachdem zuvor ebensowohl der Staatsanwalt als der Privatankläger mit ihren Erklärungen gehört worden sind.

Weigert sich im Falle der Aussetzung das für die bürgerliche Rechtssache zuständige Gericht erster Instanz die Entscheidung zu ertheilen, bevor die Strafsache entschieden ist, so ist die Entscheidung des Appellationsgerichts, und wenn vor diesem selbst die bürgerliche Rechtssache in erster Instanz anhängig ist, die Entscheidung des Oberappellationsgerichts einzuholen.

Uebrigens ist jedoch der Untersuchungsrichter nicht verhindert, auch vor Beendigung des bürgerlichen Rechtsstreites, die Wiederaufnahme der Untersuchung nach seinem Ermessen zu verfügen.

Einer Zustimmung des Staatsanwalts oder des Privatanklägers bedarf es nicht, wohl aber ist der Eine wie der Andere von dem Beschlusse alsbald in Kenntniß zu setzen.

Sobald der Untersuchungsrichter erkennt, daß der Zweck der Voruntersuchung erreicht ist, d. h. daß die durch die vorgenommenen Erhebungen gewonnenen Ergebnisse eine Unterlage bilden, auf welcher die Hauptverhandlung abgehalten werden kann, so hat er die Untersuchung mittels eines zu den Acten zu bringenden Beschlusses zu schließen und davon ebenfalls den Staatsanwalt, den Privatankläger und den Angeschuldigten in Kenntniß zu setzen.

Bilden den Gegenstand der Untersuchung gleichzeitig mehrere Verbrechen eines und desselben Angeschuldigten, so ist grundsätzlich die Voruntersuchung nicht eher zu schließen, als bis rücksichtlich aller einzelnen Verbrechen die dem Zwecke der Voruntersuchung entsprechenden Erhebungen vorgenommen worden sind.

Dies folgt aus der Vorschrift in Art. 78 des Strafgesetzbuchs, wornach, wenn mehrere von ein und derselben Person durch verschiedene Handlungen begangene Verbrechen vorliegen, wegen dieser sämmtlichen Verbrechen auf eine Gesammtstrafe erkannt werden soll, welche durch Erhöhung derjenigen Strafe gebildet wird, die für das schwerste dieser mehreren Verbrechen zu erkennen sein würde, wenn es allein vorläge.

Da aber diese Bestimmung ihre nothwendige Beschränkung in dem Höchstbetrage findet, welchen nach Art. 32 des Strafgesetzbuchs zeitliche Freiheitsstrafen überhaupt nicht überschreiten sollen, so ergiebt sich daraus, wie auch Art. 135 vorschreibt, daß bei dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen desselben Angeschuldigten die Voruntersuchung dann geschlossen werden

Digitized by Google

kann, wenn sie nur wegen der schwereren Verbrechen erschöpft ist und eine weitere Erörterung der geringeren Vergehen voraussichtlich für das Endergebniß der Untersuchung keine Bedeutung haben würde.

## § 64.

### IV. Von den Mitteln zur Untersuchung.

Eine jede Untersuchung hat die Beantwortung folgender Fragen zum Zweck.

1) Liegt eine Handlung vor, die die Merkmale eines Verbrechens an sich trägt?

2) welches Verbrechen ist durch die fragliche Handlung begangen worden?

3) wer ist der Urheber des Verbrechens?

4) inwiefern ist demselben das Verbrechen rechtlich zuzurechnen?

5) unter welchen besondern, die Strafbarkeit erhöhenden oder mindernden oder ausschließenden Umständen ist das Verbrechen begangen worden?

Bei Entscheidung darüber, ob diese Fragen im einzelnen Falle zu bejahen oder zu verneinen seien, sind die Richter mit Ausschluß aller gesetzlichen Beweisregeln lediglich an ihre, durch die vorliegenden Beweise gewonnene Ueberzeugung gebunden, Art. 10.

Diese Ueberzeugung aber muß eine vernünftige sein, d. h. sie muß auf Gründen beruhen, welche nach Vernunft und Erfahrung die Wahrheit zu verbürgen geeignet sind.

Wenn demnach die Untersuchung den Zweck hat, die Richter zu einer pflichtmäßigen Ueberzeugung von der Existenz derjenigen Thatumstände zu führen, von deren Vorhandensein die Anwendung des Strafgesetzes im einzelnen Falle abhängt, so ergiebt dieser Zweck der Untersuchung zugleich auch als ihre Aufgabe die Herbeischaffung der Mittel, aus denen die Gründe für eine vernünftige Ueberzeugung abgeleitet werden können.

## § 65.

### Fortsetzung.

Als derartige Mittel können nun in Betracht kommen, theils die eigenen Wahrnehmungen des Richters, theils die Auslassungen des Angeschuldigten, theils die Erklärungen unbetheiligter Dritter und Urkunden.

Da die Strafproceßordnung in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Rechte alle gesetzlichen Beweisregeln ausschließt, so mußte sie sich auch aller Vorschriften über die Bedingungen und Voraussetzungen enthalten, unter denen dieses oder jenes Beweismittel im Stande sei, Beweisgründe zu liefern,

Digitized by Google

sowie auch über den höhern oder geringern Grad von Glaubwürdigkeit, der dem einen oder dem andern beigelegt werden könne.

Wir finden daher in der Strafproceßordnung durchaus Nichts über die Erfordernisse, denen ein Geständniß entsprechen müsse, um vollkommen glaubwürdig zu sein, — ausgenommen die in Art. 171 enthaltene Bestimmung über die Unstatthaftigkeit von Zwangsmaaßregeln zur Erlangung desselben — keine Regeln über den Indicienbeweis, keine Vorschriften über einen zwischen classischen und verdächtigen Zeugen vielleicht zu machenden Unterschied, und auch dasjenige, was die Strafproceßordnung über die andern Beweismittel enthält, über Augenschein, Sachverständige und Urkunden, bezieht sich in der Hauptsache blos auf die Herbeischaffung, sowie auf die processualische Handhabung und Benutzung dieser Mittel, nicht aber auf die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit der daraus abzuleitenden Beweisgründe.

Dieß gilt insbesondere auch von den Zeugen, insofern als der größere oder geringere Einfluß ihrer Aussagen nur dadurch bedingt wird, daß der Richter die volle Ueberzeugung hat, der Zeuge habe die Wahrheit sagen können und wollen.

Da es sich aber bei den Zeugen zugleich ebensowohl um die Berechtigung als um die Verpflichtung der Staatsangehörigen zum Zeugnisse handelt, so erscheint eine Besprechung dieses Gegenstandes an diesem Orte nicht ungerechtfertigt, während eine Erwähnung dessen, was die Strafproceßordnung über Augenschein ꝛc. enthält, weiter unten bei der Frage über die Herbeischaffung und Anwendung der Mittel zur Untersuchung mehr am Platze sein dürfte.

## § 66.

### Von Zeugen insbesondere.

Gemeinrechtlich wird der Ausdruck „Zeuge" nur auf unbetheiligte dritte Personen bezogen.

Die Strafproceßordnung (Art. 214) schließt aber weder den Verletzten noch auch denjenigen aus, welcher die Anzeige gemacht hat.

Zeuge ist demnach im Sinne der Strafproceßordnung ein Jeder, welcher über dasjenige, was er von dem Gegenstande einer Untersuchung und den damit in Verbindung stehenden thatsächlichen Umständen mit eignen Sinnen wahrgenommen hat, vor Gericht aussagt.

Die Pflicht, Zeugniß vor Gericht abzulegen, ist eine allgemeine Pflicht aller Staatsbürger, zu deren Erfüllung jeder zwangsweise durch eine Geldbuße bis zum Betrage von 50 Thalern und bei fortgesetzter Weigerung und

Digitized by Google

nach Befinden sofort durch Gefängniß bis zu sechs Wochen angehalten werden kann, sofern nicht ein besonderer Grund zur Befreiung von dieser Pflicht vorliegt, Art. 218.

Von dieser Pflicht kann auch Niemand durch Berufung auf ein geleistetes Versprechen Etwas verschweigen zu wollen, oder durch individuelle Ansichten über die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit seines Zeugnisses, oder durch die Berufung auf Nachtheile, die ihm in Folge der Ablegung des Zeugnisses erwachsen könnten, befreit werden.

Alles, was in Betreff des letztern Punktes die Strafproceßordnung zu Gunsten des Zeugen nachläßt, besteht darin, daß er die Beantwortung einer einzelnen Frage ablehnen kann, wenn aus der Frage selbst erhellt, oder sonst von dem Zeugen glaubhaft nachgewiesen wird, daß eine Erklärung darauf entweder ihm selbst, oder einem seiner Angehörigen zur Schande gereichen würde, Art. 222.

Auch soll, wenn die Ablegung des Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage für den Zeugen einen unmittelbaren und bedeutenden Vermögensnachtheil nach sich ziehen würde, derselbe nur in besonders wichtigen Fällen zur Zeugnißablegung angehalten werden, Art. 222.

## § 67.

### Fortsetzung.

Der Grund, aus welchem eine Befreiung von der allgemeinen Zeugenpflicht stattfindet, kann liegen entweder in einer positiven Vorschrift zu Gunsten gewisser Personen, oder in einem Naturgesetze oder in einer Collision der allgemeinen Zeugenpflicht mit einer besondern Standespflicht, Gründe, denen auch die Strafproceßordnung ihre Anerkennung nicht versagt hat, indem sie von der im Art. 211 aufgestellten allgemeinen Regel gewisse Ausnahmen festgesetzt hat. Danach sind folgende Personen von der allgemeinen Zeugenpflicht entbunden:

1) Das Staatsoberhaupt und dessen Gemahlin, Art. 228.

2) Beamte und andere in besondern öffentlichen Pflichten stehende Personen in solchen Fällen, in welchen sie durch Ablegung des Zeugnisses eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden, dafern sie nicht von ihrer Dienstbehörde zum Zeugniß ermächtigt werden, Art. 212.

Der Untersuchungsrichter hat zu diesem Behufe eintretenden Falls Anzeige an das Justizministerium zu erstatten, welches, dafern es nicht selbst die Dienstbehörde des Beamten oder der fraglichen Person ist, mit der Dienstbehörde sich zu vernehmen hat, Art. 212.

Digitized by Google

3) Geistliche, in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte anvertraut worden ist.

Ferner können Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen außer der Beichte im Vertrauen auf ihre geistliche Amtsverschwiegenheit anvertraut worden ist, sowie auch

4) der Anwalt des Angeschuldigten, der Vertheidiger und die auf deren Expeditionen arbeitenden Personen in Ansehung dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft rücksichtlich der dem Angeschuldigten beigemessenen That anvertraut worden, nur dann zum Zeugnisse angehalten werden, wenn derjenige, dem sie zur Geheimhaltung verpflichtet sind, ihre Abhörung verlangt.

Endlich können

5) auch die Angehörigen des Angeschuldigten, nämlich Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister, Ehegatten und die Verschwägerten bis mit dem zweiten Grade und zwar letztere auch nach Auflösung der dieses Verhältniß begründenden Ehe, ferner Wahleltern und Wahlkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, so lange das pflegeelterliche Verhältniß besteht, endlich auch der Vormund das Zeugniß ablehnen.

## § 68.

### V. Von der Art und Weise, die zur Untersuchung nöthigen Personen und Sachen zur untersuchungsrichterlichen Disposition zu stellen.

#### A. Im Allgemeinen.

Um die für den einzelnen Fall erforderlichen Beweismittel herbeizuschaffen, und durch diese zu den nöthigen Beweisgründen gelangen zu können, müssen dem Untersuchungsrichter Mittel zu Gebote stehen, durch die er sowohl den Angeschuldigten seiner richterlichen Gewalt unterwerfen, als auch Zeugen und Sachverständige sistiren und sich in den Besitz von Urkunden oder andern für die Untersuchung wichtigen körperlichen Gegenständen setzen kann.

Die Anwendung solcher Maaßregeln, welche überall von mehr oder weniger verletzenden Eingriffen in die persönliche Freiheit und andere Rechte der davon Betroffenen begleitet zu sein pflegt, ist aber nur insoweit gestattet, als sie durch ihre Unentbehrlichkeit für den Untersuchungszweck geboten und durch dieses Gebot gerechtfertigt wird.

Die von dem Untersuchungsrichter zu ergreifenden Maaßregeln müssen daher

1) stets mit dem durch dieselben zu erreichenden Zwecke in einem gehörigen Verhältniß stehen, dürfen demnach

2) unter allen Umständen nicht weiter ausgedehnt werden, als es nach dem Zwecke der Untersuchung erforderlich ist, und

Digitized by Google

3) sind wieder aufzuheben, sobald die Gründe, durch welche sie veranlaßt worden sind, sich erledigt haben, Art. 136.

## § 69.

### AA. Von den Mitteln, den Angeschuldigten vor Gericht zu stellen.

#### 1) Von der Vorladung.

Das einfachste und gelindeste aller Gestellungsmittel ist die Vorladung, d. h. die von dem Gerichte an den Angeschuldigten erlassene Aufforderung, sich zu einer bestimmten Zeit zu einem gerichtlichen Zwecke vor Gericht einzufinden.

Sie erfolgt von richterlichen Amts wegen und zwar entweder mündlich oder schriftlich.

Im Betreff der schriftlichen Vorladung finden sich in Art. 137 der Strafproceßordnung ziemlich detaillirte Vorschriften darüber, wie eine solche Vorladung ihrer Form nach beschaffen sein soll.

Sie soll nämlich enthalten:

1) die Bezeichnung des Gerichts, zu welchem der vorladende Untersuchungsrichter gehört;

2) den Namen des Vorzuladenden;

3) die Bezeichnung des Tages, der Stunde und des Ortes des Erscheinens;

4) die Angabe des Gegenstandes der Untersuchung wenigstens im Allgemeinen, und

5) die Androhung der Vorführung für den Fall des ungehorsamen Außenbleibens.

Die Angabe des Gegenstandes der Untersuchung kann auch unterlassen werden, wenn sie im Interesse der letztern bedenklich fällt, auch braucht bei spätern Ladungen die oben angegebene Bedeutung nicht wiederholt zu werden.

Die Bestellung der mündlichen Vorladung wird nach Maaßgabe der bürgerlichen Proceßgesetze bewirkt.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich der schriftlichen Ladung, dafern der Aufenthaltsort des Vorzuladenden bei dem Untersuchungsgerichte bekannt ist.

Hält sich der Vorzuladende in dem Sprengel des Untersuchungsrichters auf, so wird ihm die Ladung durch einen Diener des Gerichts behändigt, lebt er aber in einem andern Gerichtsbezirke des Inlandes, so kann die Vorladung entweder mittelbar durch den dazu requirirten Richter des Aufenthaltsortes des Angeschuldigten, oder auch, da der Untersuchungsrichter befugt ist, Untersuchungshandlungen in fremden Gerichtsbezirken vorzunehmen, unter Benachrichtigung des dortigen Richters unmittelbar erfolgen.

Hat aber der Vorzuladende seinen Aufenthalt im Auslande genommen,

Digitized by Google

so kann der Richter durch Vermittelung der ausländischen Behörde an ihn eine Vorladung zur Gestellung mit der Verwarnung erlassen, daß im Falle seines Außenbleibens wider ihn als einen Flüchtigen werde verfahren werden.

Leistet er sodann der an ihn ergangenen Ladung keine Folge, ohne genügende Entschuldigungsgründe dafür geltend machen zu können, oder ist er sonst der Flucht verdächtig, so kann der Richter bei dem Gerichte seines Aufenthaltsortes entweder seine vorläufige Festnehmung oder seine Zurückweisung mittels Zwangspasses ꝛc. beantragen.

Hierbei wird allenthalben vorausgesetzt, daß der Aufenthaltsort des Vorzuladenden bekannt sei, Art. 139.

Ist dieses nicht der Fall, oder befindet sich der Angeschuldigte auf flüchtigem Fuße, oder verweigert die ausländische Behörde die Behändigung der Ladung, so ergreift die öffentliche Vorladung Platz, indem der Angeschuldigte durch ein am Gerichtsbrete anzuschlagendes und in der Leipziger Zeitung, nach Befinden auch noch in andere inländische oder ausländische Blätter einzurückendes richterliches Decret zum Erscheinen vor Gericht aufgefordert wird.

Es ist hierbei nicht erforderlich, daß das dem Angeschuldigten beigemessene Verbrechen namhaft gemacht werde; dagegen muß die Vorladung eine den Umständen angemessene Frist und die Angabe enthalten, daß der Angeschuldigte sich wegen einer gegen ihn erstatteten Anzeige verantworten solle.

Gehört übrigens das Verbrechen zu denjenigen, wegen derer steckbriefliche Verfolgung zulässig ist, so kann mit der Vorladung die Warnung verbunden werden, daß der Angeschuldigte im Falle des Außenbleibens die steckbriefliche Verfolgung zu gewärtigen habe, Art. 144.

Gestellt sich der Vorgeladene, so wird die Vorladung in derselben öffentlichen Weise von richterlichen Amtes wegen zurückgenommen. Soll die Zurücknahme der Vorladung erfolgen, auch wenn der Angeschuldigte sich nicht gestellt hat, so bedarf der Richter dazu der Zustimmung des Staatsanwalts, welche als stillschweigend erklärt angenommen wird, wenn er binnen Tagesfrist, von Bekanntmachung des Beschlusses an gerechnet, nicht widerspricht, Art. 136.

## § 70.

### 2) Von der Vorführung, Art. 138.

Die Vorführung, welche der Realcitation des frühern Rechts entspricht, und mittels eines schriftlichen, dem Vorzuführenden vorzuzeigenden Vorführungsbefehls, aber ebenso gut auch ohne einen solchen geschehen kann, tritt ein:

Digitized by Google

1) als Strafe des Ungehorsams wegen nicht befolgter Vorladung, Art. 138;

2) zur größern Sicherung des Untersuchungszweckes auch ohne vorgängige Vorladung dann, wenn Umstände vorliegen, welche die Verhaftung des Angeschuldigten nothwendig oder räthlich erscheinen lassen, Art. 140.

3) Bei Aufruhr, Landfriedensbruch und andern Störungen der öffentlichen Ruhe kann, wenn die Schuldigen nicht alsbald ausgemittelt werden können, auch ohne vorgängige Vorladung gegen alle diejenigen ein Vorführungsbefehl erlassen werden, welche dem Vorfalle beigewohnt haben und von dem Verdachte der Theilnahme nicht völlig frei sind, Art. 141.

In allen Fällen übrigens, wo die Vorführung gerechtfertigt ist, kann der Vorgeführte auch bis zu seiner Vernehmung in vorläufige Verwahrung genommen, auch, wenn der Aufenthaltsort unbekannt oder der Angeschuldigte sonst abwesend ist, Requisition wegen seiner Festnehmung an die Behörde des Ortes erlassen werden, wo er sich muthmaaßlich aufhält, Art. 140.

## § 71.

### 3) Von der Nacheile, Art. 143.

Nacheile ist die von dem Untersuchungsrichter *) angeordnete Verfolgung des flüchtig gewordenen Angeschuldigten durch Diener des Gerichts oder auch nach Befinden durch andere Personen und selbst durch den Verletzten.

Hierbei sind die Nacheilenden nicht auf den Bezirk des Untersuchungsrichters beschränkt. [redacted]

Wenn sie aber den Flüchtigen in einem andern Gerichtsbezirke betreffen und fortführen, so haben sie davon gleichzeitig das dortige Gericht oder einen mit der Polizeiverwaltung beauftragten Beamten des Ortes zu benachrichtigen.

## § 72.

### 4) Vom Steckbriefe, Art. 145.

Ein Streckbrief ist ein offenes, in den öffentlichen Blättern einzurückendes allgemeines Ersuchungsschreiben des Richters an sämmtliche Behörden um Festnehmung eines flüchtig gewordenen Angeschuldigten.

Die Erlassung eines Steckbriefes setzt voraus:

1) glaubhafte Beschuldigung

a) eines mit Arbeitshaus oder einer höheren Strafe bedrohten, oder

*) Nach Befinden auch von der Polizeibehörde.



Digitized by Google

b) eines der im I. und II. Capitel des besondern Theils des Strafgesetzbuchs aufgeführten Verbrechen, selbst wenn dasselbe nur mit Gefängnißstrafe bedroht ist;

2) Abwesenheit des Angeschuldigten von dem Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes;

3) Umstände, welche es als wahrscheinlich erscheinen lassen, daß er die Absicht habe, sich der Untersuchung durch die Flucht zu entziehen.

Nächstdem ist die Erlassung eines Steckbriefes aber auch dann zulässig, wenn der eines der Verbrechen unter a, b Angeschuldigte seiner Verhaftung — oder ohne alle Rücksicht auf das Verbrechen, wenn der Angeschuldigte der bereits angelegten Haft durch die Flucht sich entzogen hat.

Die Veröffentlichung des Steckbriefes erfolgt durch die Leipziger Zeitung, nach Befinden auch noch durch andere öffentliche Blätter.

Im Uebrigen enthält die Strafproceßordnung über Form und Inhalt der Steckbriefe Nichts weiter, als die Bestimmung, daß der Richter anzugeben hat, welches Gestellungsmittel er angewendet wissen will.

Eine Zurücknahme des Steckbriefes durch den Richter, vor Ergreifung des Angeschuldigten, ist nur zulässig mit Zustimmung des Staatsanwalts.

## § 73.

### 5) Von der Beschlagnahme des Vermögens, Art. 146.

Damit die Beschlagnahme des Vermögens ihren Zweck, Gestellung des Angeschuldigten, nicht verfehlt, muß sie zwar auf dessen gesammtes Vermögen erstreckt, gleichzeitig aber auch dafür gesorgt werden, daß dadurch den Rechten Dritter kein Eintrag geschieht.

Sie kann nach der Strafproceßordnung nie von richterlichen Amtes wegen, sondern stets nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft verfügt werden, der aber erst dann zu beachten ist, wenn gegen den flüchtig gewordenen Angeschuldigten bereits ein Steckbrief erlassen worden ist.

Rücksichtlich der Art und Weise, wie die Beschlagnahme des Vermögens erfolgt, ist ein Unterschied zu machen zwischen dem beweglichen Vermögen des Angeschuldigten eines Theils, und zwischen dem unbeweglichen Vermögen und den außenstehenden Forderungen desselben andern Theils.

Das bewegliche Vermögen, insoweit es sich im Bezirke des Untersuchungsgerichts befindet, kann der Untersuchungsrichter entweder selbst oder durch das nach den Grundsätzen des bürgerlichen Processes zuständige bürgerliche Gericht mit Beschlag belegen.

Dagegen ist die Beschlagnahme des außer dem Bezirke des Untersuchungsgerichts befindlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens, sowie der

Digitized by Google

außenstehenden Forderungen des Angeschuldigten stets nur durch das zuständige bürgerliche Gericht auszuführen.

Die erfolgte Beschlagnahme ist von dem Untersuchungsrichter in der Leipziger Zeitung und nach Befinden auch noch in andern öffentlichen Blättern, und soweit möglich, auch einem der Angehörigen des Angeschuldigten bekannt zu machen.

Das in Beschlag genommene Vermögen wird einem Pfleger zur Verwaltung übergeben, welcher verpflichtet wird, die Güter gehörig zu verwalten und zu sorgen, daß dem Angeschuldigten von den Einkünften seines Vermögens, so lange der Beschlag fortdauert, Nichts zukommt. Dagegen ist den Angehörigen des Flüchtigen der erforderliche Unterhalt aus dem in Beschlag genommenen Vermögen auf Verlangen, und soweit sie hierzu nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts befugt sind, zu verabreichen, Art. 147.

Die Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn die gerichtliche Verfolgung eingestellt wird, oder wenn sie oder die erkannte Strafe verjährt ist, wenn der Abwesende sich bei dem Untersuchungsgerichte freiwillig stellt, oder zwangsweise gestellt wird, oder wenn er gestorben ist.

Die erfolgte Aufhebung ist in gleicher Weise wie die Beschlagnahme selbst durch die Zeitung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, Art. 148.

## § 74.

### 6) Das sichere Geleit.

Das sichere Geleit ist die dem abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten schriftlich ertheilte Zusicherung, daß er in einer Untersuchung bis zur Verkündigung eines Erkenntnisses auf Verweisung zur Hauptverhandlung von Festnehmung seiner Person befreit sein solle.

Das sichere Geleit kann nach der Strafproceßordnung nur vom Justizministerium ertheilt werden, nach Befinden gegen Sicherheitsleistung, daß der Angeschuldigte auf jedesmaliges Erfordern des Gerichts sofort bei demselben sich gestellen werde.

Das sichere Geleit bezieht sich immer nur auf diejenigen verbrecherischen Thaten, rücksichtlich deren es ertheilt worden ist, und verliert auch diese Wirkung, wenn der Angeschuldigte auf eine an ihn ergangene Vorladung ungehorsam außen bleibt, wenn er Anstalten zur Flucht macht, wenn er sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder durch die Verheimlichung seines Aufenthaltes entzieht, wenn er seine Freiheit zu unerlaubtem Verkehre mit Zeugen oder Mitschuldigen mißbraucht, oder sonst die Zwecke der Untersuchung zu vereiteln sucht, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter denen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.



Digitized by Google

## § 75.

### 7) Die Verhaftung.

#### a) Voraussetzungen derselben.

Die Strafproceßordnung unterscheidet zwischen der Verwahrung und der Verhaftung. Erstere kann auch von den Polizeibehörden, die eigentliche Verhaftung aber nur von dem Gericht verfügt werden.

Nimmt die Polizeibehörde entweder in Folge eigner Entschließung, oder in Folge des Antrags der Staatsanwaltschaft die Verwahrung des Bezichtigten vor, so ist dieselbe spätestens am dritten Tage, wenn nicht inzwischen die Wiederentlassung erfolgt ist, dem Gerichte zur weiteren Entschließung anzuzeigen.

Dieses hat hierauf spätestens am dritten Tage nach Empfang der Anzeige seine Entschließung über die Fortdauer der Verwahrung oder die Entlassung gleichzeitig dem Staatsanwalte und der Polizeibehörde zugehen zu lassen, von welcher letztern dieselbe sofort dem Verwahrten eröffnet wird, Art. 81.

Ist die Fortdauer der Verwahrung verfügt worden, so wird der Verhaftete alsbald in das Gerichtsgefängniß abgeliefert, sofort nach seiner ersten Vernehmung aber darüber, ob über den Angeschuldigten die förmliche Untersuchungshaft verhängt werden soll, von dem Untersuchungsrichter Entschließung gefaßt und davon sowohl das Bezirksgericht als der Staatsanwalt in Kenntniß gesetzt, Art. 152.

Uebrigens kann der Untersuchungsrichter die Verhaftung auch erst im Verlaufe der Untersuchung verfügen.

Die Ermächtigung, die Verhaftung im einzelnen Falle zu verfügen, hängt von bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ab, ohne deren Vorhandensein die Haft nicht gerechtfertigt sein würde:

1) Der Angeschuldigte muß auch nach seiner Vernehmung der ihm schuldgegebenen strafbaren Handlung verdächtig bleiben; oder er muß

2) bereits Anstalten zur Flucht gemacht haben, oder

3) den Umständen nach der Flucht verdächtig erscheinen.

Ist das Verbrechen mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedroht, so bedarf die Annahme, daß der Angeschuldigte der Flucht verdächtig sei, keiner weiteren Rechtfertigung.

Ferner kann die Verhaftung von dem Richter verfügt werden:

4) wenn zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit Mitschuldigen oder mit Zeugen, oder durch Vernichtung der Spuren der That, oder sonst die Untersuchung erschweren oder vereiteln werde; oder

Digitized by Google

5) wenn besondere, actenkundig zu machende Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß der Angeschuldigte die Freiheit zur Verübung neuer strafbarer Handlungen mißbrauchen oder die noch nicht vollendete That vollenden werde, Art. 151;

endlich

6) wenn der Angeschuldigte überhaupt oder in einzelnen Fällen sich weigert zu antworten, oder sich taub, stumm, wahnsinnig, blödsinnig oder krank stellt und der Vorhalt des Untersuchungsrichters, daß seines Schweigens ungeachtet die Untersuchung ihren Fortgang nehmen werde, sein Verhalten aber dieselbe zu seinem eigenen Schaden verlängern, einen nachtheiligen Einfluß auf die künftige Beurtheilung der Schuld ausüben, auch möglicherweise den Verlust etwaiger Vertheidigungsmittel herbeiführen könne, fruchtlos bleibt, Art. 171.

In jedem Falle sind dem Verhafteten die Gründe der Haftanlegung binnen vierundzwanzig Stunden zu eröffnen.

## § 76.

### Fortsetzung.

#### b) Vollstreckung der Haft.

Die Verhaftung erfolgt durch die Diener des Gerichts, welche dazu entweder mündlich oder mittels schriftlicher Vorführungs- oder Verhaftsbefehle angewiesen werden.

Die Verhaftsbefehle sind im ganzen Umfange des Königreichs vollstreckbar.

Wird der Angeschuldigte, gegen den ein Vorführungs- oder Verhaftungsbefehl erlassen worden ist, außerhalb des Bezirks des Untersuchungsgerichts betroffen, so ist er dem Richter oder einem mit der Polizeiverwaltung beauftragten Beamten des Ortes vorzuführen, welcher den Befehl gegenzeichnet, aber kein Recht hat, die Vollstreckung desselben zu hindern.

Verweigert der Angeschuldigte sich dem Befehle zu fügen, oder versucht er der Vollstreckung desselben sich zu entziehen, so ist mit Zwangsmaaßregeln gegen ihn zu verfahren, wozu der mit Auftrag versehene Beamte nöthigenfalls den Beistand der Justiz-, Polizei- und Militairbehörden in Anspruch nehmen kann, Art. 153.

Bei Vollziehung der Haft ist darauf zu sehen, daß der Zweck der Haft erreicht, dem Verhafteten aber auch keine größeren Beschränkungen auferlegt werden, als welche die Sicherung seiner Person, der Untersuchungszweck und die Gefängnißpolizei nöthig macht.

In der Regel ist der Angeschuldigte in einem öffentlichen Gefängnisse

Digitized by Google

zu verwahren; es kann aber, auf sein Verlangen, und wenn er die dadurch erwachsenden Kosten vorschießt, die Bewachung auch in seiner oder in einer andern Privatwohnung angeordnet werden, wenn diese Bewachung ausführbar erscheint und der Zweck der Haft dadurch ebenfalls mit Sicherheit erreicht werden kann, Art. 154.

Fesseln dürfen dem Angeschuldigten nur dann angelegt werden, wenn er der Flucht, oder der Absicht sich selbst zu tödten oder zu verletzen verdächtig ist und nicht anders mit Sicherheit verwahrt werden kann, oder wenn die Fesselung wegen sonst zu besorgender Gewalthandlungen des Verhafteten erforderlich erscheint, Art. 155.

Briefe, Paquete und andere Sendungen, welche an einen Angeschuldigten eingehen, nachdem bereits ein Vorführungs- oder Verhaftungsbefehl wider ihn erlassen, oder nachdem er vorläufig in Verwahrung genommen oder verhaftet worden ist, kann der Untersuchungsrichter in Beschlag nehmen, auch deren Ausantwortung von den Postbehörden und anderen mit der Briefbeförderung beschäftigten oder beauftragten Anstalten und Personen verlangen.

Gleiche Bestimmungen gelten, wenn der Verdacht vorhanden ist, daß von Dritten an Dritte gerichtete Sendungen von dem Angeschuldigten herrühren oder in dessen Auftrage abgesendet oder daß sie für denselben bestimmt sind, und auf den Gegenstand der Untersuchung Bezug haben.

Die Eröffnung der in Beschlag genommenen Gegenstände erfolgt durch den Untersuchungsrichter und zwar, wenn Derjenige, an den die Sendung gerichtet oder von dem sie abgeschickt ist, zustimmt, oder Gefahr auf dem Verzuge beruht, ohne Weiteres.

In andern Fällen hat der Untersuchungsrichter die Zustimmung des Bezirksgerichts einzuholen, Art. 209.

Die Beschlagnahme von solchen Sendungen ist Denjenigen, an welche sie gerichtet oder von welchen sie abgeschickt sind, thunlichst bald bekannt zu machen.

Auch hat das Gericht Sorge zu tragen, daß die Sendungen, deren Beschlagnahme, nicht aber auch Eröffnung verfügt worden ist, sowie solche, bei deren Eröffnung sich keine Beziehung zur Untersuchung ergeben hat, an die Betheiligten abgeliefert werden, oder doch wenigstens der unverfängliche Theil ihres Inhaltes, nach Befinden in Abschrift, zur Kenntniß der Betheiligten gelange.

Jedoch kann mit Ausführung dieser Vorschriften so lange Anstand genommen werden, als sie nach dem Stande der Untersuchung bedenklich erscheint, Art. 210.

Digitized by Google

Der Verhaftete ist zur Absendung von Briefen nur dann befugt, wenn der Richter sie gelesen, und ihre Absendung unbedenklich gefunden hat, ohne daß jedoch damit dem Verhafteten ein unbedingtes, lediglich seiner Willkühr anheimgegebenes Befugniß zur Correspondenz hat eingeräumt werden sollen *).

Schreiben an die dem Untersuchungsrichter vorgesetzten Justizbehörden darf der Angeschuldigte ohne diese Beschränkung absenden.

## § 77.

### Fortsetzung.

### c) Beendigung der Haft.

Die Haft beginnt mit dem Augenblicke, wo die Haftanlegung dem Angeschuldigten von den damit beauftragten Beamten angekündigt worden ist, Art. 160, und ist wieder aufzuheben, sobald der Grund, welcher sie veranlaßt hat, in Wegfall gekommen ist. Bevor jedoch die Entlassung verfügt wird, ist die Zustimmung des Staatsanwalts einzuholen, welche als stillschweigend erklärt angenommen wird, wenn er binnen 24 Stunden nicht Widerspruch dagegen erhebt, Art. 136.

Die Entlassung kann unbeschränkt oder gegen die besondere Verpflichtung verfügt werden, daß der Angeschuldigte auf jedesmaliges Erfordern des Gerichts sich bei demselben gestelle.

Diese Verpflichtung kann mittels Leistung eines Handgelöbnisses oder mittels Bestellung einer Sicherheit oder mittels beider zugleich geschehen.

## § 78.

### Von der Entlassung auf Handgelöbniß insbesondere.

Das Handgelöbniß ist das von dem Angeschuldigten, mittels Handschlags bekräftigte Versprechen, daß er während der Untersuchung ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters oder einer von dem letztern bestimmten Gerichtsperson von dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte oder aus dem ihm angewiesenen Bezirke sich nicht entfernen und künftigen Vorladungen durch Verbergung seines Aufenthaltes am Orte oder im Bezirke sich nicht entziehen wolle, Art. 157 **).

---

*) Dies ist in der Instruction für die Gerichte in Strafsachen ausdrücklich ausgesprochen, §. 19.

**) Die Polizeibehörde des Ortes, wohin der auf Handgelöbniß entlassene Angeschuldigte gewiesen ist, oder sich begeben will, ist von dem Gerichte davon in Kenntniß zu setzen, §. 48 der Ausführungsverordnung vom 31. Juli 1856.

Digitized by Google

Das Handgelöbniß wird für die ganze Dauer der Untersuchung, beziehendlich bis zum Antritte der Strafe, geleistet, Art. 157.

Es ist aber dem Richter unbenommen, dessenungeachtet mit der Wiederverhaftung des Angeschuldigten zu verfahren, wenn derselbe auf eine Vorladung sich nicht stellt, oder Anstalten zur Flucht trifft, oder den besondern bei seiner Entlassung ihm ertheilten Bestimmungen entgegenhandelt, oder seine Freiheit zur Verübung neuer Verbrechen mißbraucht, oder Etwas zur Erschwerung der Untersuchung unternimmt, oder wenn sich neue, zur Zeit der Entlassung noch nicht vorhandene oder bekannt gewesene Umstände ergeben, welche an sich die Verhaftung gesetzlich rechtfertigen, Art. 159.

Wird ein nach geleistetem Handgelöbnisse wieder verhafteter Angeschuldigter abermals entlassen, so wird das Handgelöbniß nicht erneuert, sondern der Angeschuldigte bei seiner Entlassung von dem Richter auf das bereits früher geleistete Handgelöbniß verwiesen.

Die Verletzung des Handgelöbnisses wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit einer Geldbuße von 150 Thalern, oder, dafern in der Hauptsache auf Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe erkannt wird, mit einer Verlängerung dieser Strafe geahndet, welche Verlängerung jedoch nicht über drei Monate ansteigen und auch in kürzern, als monatlichen Fristen ausgesprochen werden kann.

Die Entscheidung über die Bestrafung des Handgelöbnißbruchs wird durch das zur Aburtheilung des Hauptverbrechens zuständige Gericht, in demselben Erkenntnisse, in welchem letztere erfolgt, ertheilt.

Findet eine solche Aburtheilung nicht statt, oder ist sie bereits erfolgt, so wird die Entscheidung über den Handgelöbnißbruch in nicht öffentlicher Sitzung mittels besondern Erkenntnisses ertheilt.

Vor der Entscheidung sind der Angeschuldigte und der Staatsanwalt (dieser auch bei den nur auf Privatanklage strafbaren Vergehen, Art. 31) mit ihren Anträgen und Ausführungen zu hören.

Gegen das Erkenntniß sind dieselben Rechtsmittel zulässig, welche das Gesetz gegen Enderkenntnisse gestattet.

## § 79.

### Von der Entlassung gegen Caution.

Die Caution besteht in einer, entweder von dem Angeschuldigten oder von einem Dritten durch gerichtliche Hinterlegung, oder Pfandbestellung oder gerichtliche Zahlungsverpflichtung zu gewährenden bestimmten Summe Geldes, welche für die pünktliche Erfüllung der von dem Angeschuldigten bei seiner Entlassung übernommenen Verpflichtungen haftet und dem Gerichte verfallen

Digitized by Google

ist, wenn der Angeschuldigte der Fortstellung der Untersuchung oder der Vollstreckung der Strafe sich entzogen hat und nicht binnen 30 Tagen von der Zeit an gerechnet, wo seine Flucht bei Gericht actenkundig gemacht worden ist, freiwillig sich stellt, Art. 158, 161.

Hatte ein Dritter die Sicherheit bestellt, so ist derselbe zuvörderst von der Abwesenheit des Angeschuldigten durch den Richter zu benachrichtigen. Er kann darauf den Verfall der Sicherheitssumme dadurch abwenden, daß er binnen 30 Tagen nach dieser Bekanntmachung den Angeschuldigten bei Gericht gestellt, oder doch dem Gerichte den Aufenthaltsort des Flüchtigen binnen dieser Frist anzeigt und Letzterer daselbst in Folge der Anzeige ergriffen wird.

Dagegen wird der Verfall der Sicherheit dadurch nicht abgewendet, daß der Angeschuldigte ohne diese Voraussetzungen, gleichviel ob innerhalb der dreißigtägigen Frist oder nach derselben ergriffen, oder daß er später in der Hauptsache losgesprochen wird, Art. 161.

Wenn das Gericht dem Angeschuldigten nach erfolgter Entlassung aus der Haft den Wegzug oder die Entfernung aus seinem bisherigen Aufenthaltsorte gestatten will, so ist zuvörderst der Dritte, welcher die Sicherheit bestellt hat, davon in Kenntniß zu setzen, und zur Abgabe seiner Erklärung zu veranlassen, ob er es auch nach der Entfernung oder dem Wegzuge des Angeschuldigten bei der gestellten Sicherheit bewenden lasse wolle.

Beantragt der Cavent für den Fall der Genehmigung der Entfernung die Befreiung von der gestellten Sicherheit, so hat das Gericht Entschließung zu fassen, ob es dessen ungeachtet die Entfernung bewilligen und die Sicherheit zurückgeben, oder ob es die Entfernung nicht gestatten wolle.

Im Falle der Genehmigung ist jedoch in bezirksgerichtlichen Untersuchungssachen zuvörderst die Zustimmung des Staatsanwalts einzuholen, § 47 der Ausführungs-Verordnung.

Die Wiederaufhebung der Sicherheitsleistung erfolgt, wenn die Untersuchung eingestellt oder der Angeschuldigte freigesprochen, oder die ihm zuerkannte Strafe in Vollzug gesetzt, Art. 158, oder wenn der Angeschuldigte von Neuem verhaftet und nicht binnen 24 Stunden wieder entlassen wird, Art. 159.

## § 80.

### BB. Von der Gestellung der Zeugen und Sachverständigen.

Die Gestellung

A) der Zeugen erfolgt

1) am einfachsten durch Vorladung, welche nach dem Ermessen des Richters entweder eine schriftliche oder eine mündliche sein kann, Art. 215.

Digitized by Google

Befindet sich der Zeuge außerhalb der Grenzen des Untersuchungsgerichtes, so hat der Untersuchungsrichter das Gericht des Zeugen um dessen Abhörung, unter Angabe des Gegenstandes derselben, zu ersuchen, oder den Zeugen, wenn es ohne besondere Belästigung desselben geschehen kann, oder wenn das Interesse der Untersuchung solches erfordert, zur Abhörung vor den Untersuchungsrichter vorzuladen, solchenfalls aber das Gericht des Zeugen von der Vorladung zu benachrichtigen, Art. 216.

Wegen Form, Inhalt und Behändigung der Vorladung gelten die nämlichen Bestimmungen, wie bei Vorladung des Angeschuldigten, nur ist es nicht erforderlich, daß die Ladung eine Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung und der Befragung enthalte.

Die der schriftlichen Vorladung beizufügende Verwarnung ist darauf zu richten, daß der Zeuge bei einer namhaft zu machenden Geldbuße bis zu zehn Thalern vor Gericht zur bestimmten Zeit zu erscheinen, im Falle seines unentschuldigten Außenbleibens aber zu gewärtigen habe, daß er unter erhöhter Geldstrafe anderweit werde vorgeladen, nach Befinden auch zum Behufe der Abhörung vor Gericht vorgeführt und zur Abstattung der durch sein Außenbleiben verursachten Kosten werde angehalten werden.

Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, werden in ihrer Wohnung abgehört, und es ist hiernach die richterliche Verfügung entsprechend einzurichten.

Leistet der Zeuge der Vorladung keine Folge, ohne sein Außenbleiben genügend entschuldigen zu können, so hat ihn der Richter nunmehr unter erhöhter Geldstrafe bis zu funfzig Thalern vorzuladen oder kann ihn nach seinem Ermessen

2) vor das Gericht vorführen lassen, Art. 215.

Entsteht die dringende Vermuthung, daß der Zeuge seiner Verpflichtung zur Zeugnißablegung sich entziehen werde, oder überhaupt überall da, wo Gefahr im Verzuge ist, kann der Richter einen Vorführungsbefehl sofort und ohne vorgängige Vorladung erlassen, auch in dem erstern Falle

3) den Zeugen, so lange es der Zweck der Untersuchung erfordert, in Sicherheitshaft nehmen, Art. 217.

Endlich kann der Richter

4) in dem in Art. 142 gedachten Falle, wenn er sich nach Verübung einer strafbaren That an Ort und Stelle begiebt, um erkundigungsweise eine unbestimmte Anzahl von Personen abzuhören, jeden, in Betreff dessen er es für angemessen erachtet, an seinem Wohnorte confiniren.

Anlangend

B) die Sachverständigen, welche in allen Fällen, wo zur Erforschung

Digitized by Google

der Wahrheit eine besondere, außer dem Kreise der berufsmäßigen oder allgemeinen Kenntniß des Richters liegende Wissenschaft oder Kunst oder Gewerbskenntniß erforderlich ist, als Beistände des Richters zugezogen werden sollen (Art. 174), so enthält über deren Gestellung die Strafproceßordnung keine speciellen Bestimmungen. Es dürfte aber die Anwendung directer Zwangsmaaßregeln bedenklich erscheinen, denn der vom Richter gewählte Sachverständige kann nach Art. 175 die Wahl ablehnen, und wenn auch diejenigen, welche ständig als Sachverständige bestellt, oder zur Ausübung der Wissenschaft, Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß bei dem Gutachten vorausgesetzt wird, öffentlich angestellt oder ermächtigt sind, die Wahl nur aus erheblichen Gründen ablehnen dürfen, so bedarf es doch auch rücksichtlich dieser nicht solcher Zwangsmaaßregeln, wie sie den Zeugen gegenüber nothwendig werden können. Denn, kann eines Theils in sehr vielen, wo nicht in den meisten Fällen ein Sachverständiger, welcher sich weigert, der Aufforderung des Richters Genüge zu leisten, durch einen andern ersetzt werden, so sind anderen Theils die öffentlich angestellten schon vermöge ihrer Stellung zum Gehorsam gegen den Richter angewiesen, weil sie außerdem die Strafe verletzter Dienstpflicht treffen würde.

## § 81.

### cc. Von der Herbeischaffung der zu der Untersuchung nothwendigen Urkunden und sonstigen körperlichen Beweisgegenstände.

#### A. Im Allgemeinen.

Wenn nach den Umständen des vorliegenden Falles ein dringender Vermuthungsgrund dafür entsteht, daß sich bestimmte Personen in dem Besitze von körperlichen Gegenständen befinden, welche entweder für die Feststellung des Thatbestandes an sich oder für die Ueberführung des Angeschuldigten von Erheblichkeit sind, so ist der Untersuchungsrichter befugt, Ausfuchung zunächst in der Wohnung und den sonstigen Räumlichkeiten des Angeschuldigten vorzunehmen.

Unter gleichen Voraussetzungen ist auch die Durchsuchung einer Räumlichkeit, die andern Personen als dem Angeschuldigten gehört, und zwar auch ohne deren Zustimmung gestattet, wenn der Inhaber der Räumlichkeit über das Vorhandensein solcher Gegenstände befragt, dies verneint und hierdurch die Vermuthung des Gegentheils nicht beseitigt wird, oder wenn er die Herausgabe derselben verweigert oder nur einige der gesuchten Gegenstände herausgiebt, Art. 196.

Außerdem hat der Untersuchungsrichter die Befugniß, eine Beschlagnahme oder Durchsuchung der Papiere des Angeschuldigten, gleichviel ob er oder ein Dritter sie in Verwahrung hat, zu verfügen, wenn Gründe zu der

Digitized by Google

Annahme vorhanden sind, daß dadurch Beweise für den Thatbestand oder für die Ueberführung des Angeschuldigten gefunden oder die Entdeckung Mitschuldiger herbeigeführt werden kann.

Unter denselben Voraussetzungen ist auch die Beschlagnahme oder Durchsuchung von Papieren, welche dritten Personen gehören, gestattet, wenn gleiche Gründe, oder Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß durch die Beschlagnahme oder die Durchsuchung die Entdeckung des Schuldigen herbeigeführt werden könne, und diese Gründe durch eine vorgängige Befragung der dritten Person nicht beseitigt werden können, Art. 197.

Was insbesondere Schriften anbelangt, deren Dasein für die Förderung des Untersuchungszweckes von Erheblichkeit sein kann, so muß der Untersuchungsrichter dafür sorgen, daß sie sobald als möglich in die Hände des Gerichts gelangen.

Es ist hierbei jedoch ein Unterschied zu machen zwischen Privaturkunden, d. h. solchen, welche sich im Besitze von Privatpersonen befinden, und zwischen öffentlichen, im Besitze öffentlicher Behörden befindlichen Acten und Urkunden.

Die letztern sind von dem Beamten oder der Behörde, in deren Gewahrsam sie sich befinden, auf richterliches Ersuchen in der Urschrift, und dafern deren Mittheilung bedenklich ist, in beglaubter Abschrift mitzutheilen.

Insoweit sie jedoch Gegenstände enthalten, deren Geheimhaltung durch ein Interesse des Staates oder durch den Willen dessen, der sie niederlegte, geboten wird, hat der Beamte oder die Behörde zuvor Anzeige an das Justizministerium zu erstatten, welches, dafern es nicht selbst die Dienstbehörde des Beamten oder der gedachten Behörde ist, mit der Dienstbehörde sich zu vernehmen hat, Art. 202.

Privaturkunden sind von denjenigen, in dessen Gewahrsam sie sich befinden, auf Verlangen des Richters herauszugeben.

Wird von dem vermuthlichen Inhaber der Schrift die Herausgabe auf Befragen verweigert, oder der Besitz abgeleugnet, und es trifft ihn der Verdacht, daß er ihren Besitz wider die Wahrheit ableugne, so ist mit der Aussuchung zu verfahren, Art. 199.

Bleibt diese ohne Erfolg, so kann wider den Angeschuldigten, **wenn er den Besitz der Schrift zugesteht**, die Herausgabe aber verweigert, wie bei Verweigerung einer Antwort verfahren werden, d. h. er wird in Untersuchungshaft genommen.

Gegen dritte Personen tritt unter den gleichen Voraussetzungen das bei Verweigerung eines Zeugnisses vorgeschriebene Zwangsverfahren ein, Art. 200.

Digitized by Google

Iſt aber der Dritte des Beſitzes einer Schrift nur verdächtig und leugnet er denſelben ab, ſo kann er bei fruchtloſer Ausſuchung zur eidlichen Beſtärkung ſeiner Behauptung angehalten, auch die Beeidigung, wenn er zugleich beſtreitet, von dem Daſein oder Aufbewahrungsorte der Schrift Kenntniß zu haben, auf dieſes Vorbringen mit erſtreckt, bei Verweigerung des Eides aber das Zwangsverfahren eingeleitet werden, Art. 200.

Angehörige des Angeſchuldigten können weder zur Leiſtung dieſes Eides angehalten, noch kann wider ſie mit Zwangsmaaßregeln verfahren werden, was in gleicher Weiſe auch auf den Beichtvater und den Vertheidiger des Angeſchuldigten rückſichtlich der Correſpondenz, welche letzterer mit ihm geführt hat, Anwendung leidet, Art. 200.

Was hier von Urkunden geſagt iſt, gilt in gleicher Weiſe auch von andern beſtimmten und für die Unterſuchung wichtigen Gegenſtänden.

## § 82.

### B. Regeln, welche der Richter bei der Ausſuchung ꝛc. zu beobachten hat.

1) Die Ausſuchung, Durchſuchung und Beſchlagnahme iſt nicht weiter auszudehnen, als der Zweck der Unterſuchung es erfordert.

Insbeſondere iſt jede Beſchlagnahme und Durchſuchung von Schriften mit möglichſter Schonung der Privatgeheimniſſe vorzunehmen.

Von ſolchen Schriften, die zugleich andere, zur Sache nicht gehörige Nachrichten enthalten, iſt, ſoweit möglich, nur das Erforderliche in Urſchrift oder in beglaubter Abſchrift zu den Acten zu nehmen, überhaupt aber Sorge zu tragen, daß die Schriften gegen die Einſicht Unberufener und gegen Mißbrauch geſichert werden, Art. 207.

2) Widerſpricht der Eigenthümer oder deſſen Stellvertreter der Durchſicht der Papiere, ſo ſind dieſelben, dafern nicht Gefahr im Verzuge iſt, bis zur Beſeitigung des Widerſpruchs in einem mit dem Siegel der Behörde zu verſchließenden Umſchlage in Verwahrung zu nehmen. Den bei der Beſchlagnahme anweſenden Betheiligten iſt die Beidrückung eines Siegels geſtattet, Art. 208.

Vor der Entſiegelung, wenn ſolche nothwendig wird, iſt der Betheiligte aufzufordern, ihr beizuwohnen.

In dem Falle, daß derſelbe hiezu nicht gleich zu erlangen ſein, oder der Aufforderung nicht Folge leiſten, oder Gefahr im Verzuge ſein ſollte, iſt die Entſiegelung unter Zuziehung einer Urkundsperſon vorzunehmen, Art. 205.

3) Der Richter kann die Vornahme einer Ausſuchung, Beſchlagnahme oder Durchſuchung von Papieren bei der Polizeibehörde beantragen, ſie auch

Digitized by Google

in minder wichtigen Fällen, einer bei Gericht in Pflicht stehenden Person übertragen, Art. 203.

4) Bei der Aussuchung, sowie bei der Beschlagnahme und Durchsuchung von Papieren ist, insoweit die Dringlichkeit des Falles nicht eine Ausnahme erheischt, eine Urkundsperson beizuziehen, Art. 203.

5) Die vor der Aussuchung vorgeschriebene Befragung der Person, in deren Besitze ein für die Untersuchung wichtiger Gegenstand vermuthet wird, kann unterlassen werden, wenn Gefahr im Verzuge ist, und die Befragung mit Aufenthalt verbunden sein würde, sowie wenn eine allgemeine Aussuchung in den dem Publicum offenstehenden Häusern oder bei Personen, die unter besonderer polizeilicher Aufsicht stehen, vorgenommen wird, Art. 203.

6) Dem Inhaber der Räumlichkeit oder der Papiere, welche durchsucht oder mit Beschlag belegt werden sollen, sowie in dessen Behinderung oder Abwesenheit einem erwachsenen Mitgliede seiner Familie oder dem Dienstherrn ist, insofern nicht besondere, actenkundig zu machende Bedenken entgegenstehen, gestattet, der Durchsuchung beizuwohnen. Auch kann der Richter bei der Aussuchung, oder Beschlagnahme und Durchsuchung der Papiere den Verletzten zuziehen, Art. 204.

7) Ist bei einer Aussuchung nichts Verdächtiges ermittelt worden, so kann der Betheiligte verlangen, daß ihm darüber eine Bescheinigung unentgeldlich ausgestellt werde, Art. 205.

## § 83.

### VI. Von den einzelnen Untersuchungshandlungen.

#### Im Allgemeinen.

Die Voruntersuchung erhebt den Thatbestand und sammelt die sowohl zur Ueberführung als auch zur Entlastung des Angeschuldigten dienenden Beweismittel.

Alle Handlungen, deren Inbegriff die Voruntersuchung bildet, müssen sich daher entweder auf die Ermittelung und Feststellung des Thatbestandes oder auf die Sammlung der Beweismittel gegen und beziehendlich für den Angeschuldigten beziehen, oder — und dies wird meistens der Fall sein — beide Richtungen zugleich verfolgen, indem diejenigen Handlungen, welche vorzugsweise als zur Herstellung des Thatbestandes geeignet und bestimmt erscheinen, wie z. B. Beaugenscheinigung, Sachverständige, ebenso geeignet sind, Momente für die Ueberführung oder die Entlastung des Angeschuldigten herbeizuführen, als aus den Abhörungen der Zeugen und den Vernehmungen des Angeschuldigten Beiträge für die Berichtigung des Thatbestandes gewonnen werden können.

Digitized by Google

Die einzelnen gerichtlichen Handlungen, welche hierbei in Betracht kommen, sind:

1) Die Beaugenscheinigung.
2) Die Einholung von Gutachten von Sachverständigen.
3) Die Vernehmung des Angeschuldigten.
4) Die Abhörung der Zeugen.

## § 84.

### 1) Von der Beaugenscheinigung insbesondere.

Die Beaugenscheinigung hat den Zweck, dem Untersuchungsrichter als solchem durch eigne sinnliche Wahrnehmung eine unmittelbare Ueberzeugung in Betreff aller derjenigen thatsächlichen Umstände zu verschaffen, aus denen ebensowohl auf die Existenz einer bestimmten That und deren verbrecherische Merkmale, als auch auf die Person des Thäters selbst und auf das Vorhandensein solcher Nebenumstände geschlossen werden kann, welche zur Prüfung der Glaubwürdigkeit des Geständnisses und der Wahrheit der Zeugenaussagen dienen können.

Der Richter nimmt ihn nicht zufällig und als Privatmann, sondern absichtlich in seiner öffentlichen Eigenschaft als Richter vor, überall, so oft dadurch ein für die Untersuchung erheblicher Gegenstand aufgeklärt und die erforderliche Aufklärung auf andere minder aufhältliche Weise nicht erlangt werden kann.

Insofern es sich übrigens bei der Beaugenscheinigung nur um minder wichtige Ortsbesichtigungen handelt, kann mit der Vornahme derselben auch eine bei Gericht in Pflicht stehende Person beauftragt werden, welche jedoch in jedem Falle zwei Urkundspersonen zuzuziehen hat.

Nimmt der Richter selbst die Beaugenscheinigung vor, so bedarf es der Zuziehung von Urkundspersonen nur bei der Leichenschau, bei der Leichenöffnung und bei solchen Ortsbesichtigungen, bei welchen es sich um die Feststellung vergänglicher Spuren des Verbrechens handelt.

Ueber den Befund ist — wenn der Augenschein von dem Richter vorgenommen worden ist — soweit thunlich sofort und an Ort und Stelle ein Protocoll aufzunehmen, und bei Besichtigung von Oertlichkeiten, soweit nöthig, ein Riß oder eine Handzeichnung zu den Acten zu bringen, Art. 173.

Je nachdem die Gegenstände sinnlicher Wahrnehmung, um welche es sich bei dem Augenschein handelt, auch ohne besondere Kunstkenntnisse richtig erkannt oder je nachdem sie nur mit Hülfe gewisser, dem Richter als solchem nicht zuzutrauender Kunstkenntnisse wahrgenommen oder nur durch Anwendung besonderer Kunstmittel entdeckt werden können, ist der Augenschein ent-

Digitized by Google

weder ein einfacher oder ein zusammengesetzter. Der erstere wird von dem Richter allein, der zusammengesetzte von dem Richter unter Zuziehung von Sach- oder Kunstverständigen vorgenommen.

## § 85.

### 2) Von den Sachverständigen.

#### a) Im Allgemeinen.

Sachverständige sind solche Personen, welche die Wahrnehmungen, die sie auf Veranlassung des Gerichts mit Hülfe ihrer öffentlich anerkannten Sach- oder Kunstkenntniß gemacht, unter ihre wissenschaftlichen oder technischen Regeln zu subsumiren und nach diesen Regeln zu begutachten haben, Art. 174.

Die Wahl der Sachverständigen gebührt dem Richter, der die getroffene Wahl auch wieder abändern kann. Der Gewählte kann die Wahl ablehnen. Jedoch können diejenigen, welche ständig als Sachverständige bestellt oder zur Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß bei dem Gutachten vorausgesetzt wird, öffentlich angestellt oder ermächtigt sind, oder dieselbe zum Gewerbe ausüben, die Wahl nur aus erheblichen Gründen ablehnen. Der Sachverständige erhält außer dem Ersatze des aufzuwenden gewesenen Verlags die tarmäßigen Gebühren, insofern darüber nicht besondere Bestimmungen getroffen worden sind, Art. 184.

Die Leitung der Besichtigung und Untersuchung Seiten der Sachverständigen gebührt dem Untersuchungsrichter. Sie hat daher in seiner Gegenwart zu erfolgen, dafern nicht Rücksichten des sittlichen Anstandes eine Ausnahme von dieser Regel erheischen.

Auch bedarf es der Gegenwart des Richters nicht

aa) bei Werthsermittelungen, Art. 185;

bb) bei Schriftenvergleichung, Art. 186;

cc) bei der Uebersetzung von Urkunden, Art. 187;

dd) bei chemischer Darstellung des im Körper aufgefundenen Giftes, Art. 194;

ee) bei Prüfung der Echtheit oder Unechtheit von Metall- oder Papiergeld, Art. 195;

sowie

ff) überhaupt dann nicht, wenn es sich nur um ein sachverständiges Urtheil handelt, oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche von Seiten des Sachverständigen gemacht werden können, Art. 177.

In den Fällen, in welchen die Untersuchung des Sachverständigen die

Digitized by Google

u untersuchenden Gegenstände zerstört oder verändert, soll ihm, wo möglich, ur ein Theil derselben zu seinen Versuchen überlassen, das übrige aber unter mtlichem Verschlusse so lange, als die Nothwendigkeit einer zweiten Unterchung nicht ausgeschlossen ist, zurückbehalten werden.

Der Angeschuldigte sowie der Verletzte und einzelne Zeugen können von em Richter, wo er es für zweckmäßig erachtet, zugezogen werden, Art. 178.

## § 86.

b) Von den Voraussetzungen der Gültigkeit der Gutachten Sachverständiger.

Der Sachverständige muß

aa) nicht nur die zu einem fähigen Zeugen nöthigen physischen und geistigen Eigenschaften, sondern auch diejenigen Sach- oder Kunstkenntnisse besitzen, welche zur Wahrnehmung und Begutachtung im einzelnen concreten Falle nöthig sind.

Ferner muß der Sachverständige

bb) eine Person sein, deren Wille, ihre Wahrnehmungen getreu anzugeben und nach bestem Wissen zu beurtheilen, vorauszusetzen oder nicht zu bezweifeln ist.

Er darf daher weder an der Person des Angeschuldigten, noch auch überhaupt an dem Gegenstande der Untersuchung ein solches Interesse haben, welches geeignet ist, seine Glaubwürdigkeit und Unparteilichkeit bezweifeln zu lassen.

Deshalb soll z. B. denjenigen Aerzten, welche den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen letzten Krankheit behandelt haben, die Vornahme der Leichenöffnung nicht übertragen werden, wiewohl es gestattet ist, sie bei derselben zuzuziehen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

Diese Bestimmung leidet auch auf den Gerichtsarzt und Gerichtswundarzt Anwendung, wenn sie den Verstorbenen in der fraglichen Krankheit behandelt haben.

Auf der gleichen Rücksicht, die Unbefangenheit der Beobachtung und die Glaubwürdigkeit der Beurtheilung nicht zu beeinträchtigen, beruht auch die fernerweite Bestimmung der Strafproceßordnung, wonach der Sachverständige womöglich nicht aus den Angehörigen des Angeschuldigten, des Verletzten, des Untersuchungsrichters und des Staatsanwalts, oder aus den Zeugen genommen werden soll, und auch weder der Verletzte, noch auch eine von denjenigen Personen, welche von Leistung des Zeugeneides ausgeschlossen sind, bei Strafe der Nichtigkeit als Sachverständiger verwendet werden darf.

Um dem Angeschuldigten Gelegenheit zu etwaigen Einwendungen gegen die Zuziehung eines bestimmten Sachverständigen zu geben, sollen ihm



Digitized by Google

cc) wenn die Untersuchung bereits eröffnet ist, und nicht Gefahr auf dem Verzuge beruht, die zu berufenden Sachverständigen benannt werden, Art. 175.

Ferner wird vorausgesetzt,

dd) daß die Sachverständigen vor der Beaugenscheinigung und Erstattung ihres Gutachtens, dafern sie bereits als ständig bestellte Sachverständige in Amtspflicht stehen, auf letztere verwiesen, außerdem aber nach der gesetzlichen Eidesformel verpflichtet werden.

Diese Formel lautet:

> Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich meine Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und mein Gutachten, meiner Kenntniß und Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung gewissenhaft angeben werde, so wahr ꝛc.

Ist der Sachverständige nicht verpflichtet gewesen, so soll dennoch daraus kein Nichtigkeitsgrund abgeleitet werden, dafern er nur nachträglich mittels Eides versichert, daß er gewissenhaft beobachtet und das Gutachten seiner Erkenntniß und Erfahrung gemäß abgegeben habe, Art. 176.

Ein ferneres Erforderniß ist,

ee) daß die Identität der zu begutachtenden Gegenstände sorgfältig bewahrt werde. Dieselben sind daher, wo möglich, dem Angeschuldigten vorzuzeigen, und ist er dabei zu befragen, ob er sie für diejenigen anerkenne, für welche sie ausgegeben werden.

Weiter müssen

ff) dem Sachverständigen alle zu einer gründlichen und erschöpfenden Beurtheilung erforderlichen Unterlagen geboten gewesen, und ihm von dem Richter die Fragen, um deren gutachtliche Beantwortung es sich handelt, gestellt worden sein, Art. 178.

In dieser Beziehung ist es dem Untersuchungsrichter, dafern ihm der Fall dazu geeignet erscheint, unbenommen, dem Sachverständigen entweder von Amtswegen, oder auf dessen Antrag die Untersuchungsacten zur Einsicht vorzulegen, oder Auszüge aus denselben mitzutheilen.

Auch kann der Richter nach Befinden dem Sachverständigen auf dessen Verlangen durch Vernehmung des Verdächtigen oder durch Befragung von Zeugen über bestimmte, für das abzugebende Gutachten erhebliche Punkte weitere Aufklärung verschaffen, den Sachverständigen auch zu diesen Befragungen und Vernehmungen zuziehen, Art. 179.

Ein weiteres Erforderniß ist,

gg) daß der Sachverständige sein Gutachten entweder sogleich zum Beaugenscheinigungsprotocolle gegeben, oder, namentlich in wichtigern Fällen,

Digitized by Google

mittels besonderer schriftlicher Ausführung binnen einer ihm vom Richter zu gestattenden Frist zu den Acten eingereicht hat, Art. 180.

Das Gutachten selbst endlich muß

hh) klar, vollständig und schlüssig sein, Art. 181 folg.

Wenn thatsächliche Behauptungen in dem Gutachten mit dem Inhalte der Acten im Widerspruche stehen, oder wenn Unvollständigkeiten oder Unbestimmtheiten in thatsächlicher Hinsicht vorliegen, oder mehrere Sachverständige über thatsächliche Verhältnisse sich widersprechen, so sind sie noch einmal zu befragen. Auch kann nach Befinden die Beaugenscheinigung durch die nämlichen oder durch andere Sachverständige wiederholt werden, Art. 182.

Ist das Gutachten dunkel, unvollständig oder unschlüssig, oder gehen dem Richter sonst gegen dasselbe Bedenken bei, so ist der Aussteller nochmals zu befragen.

Hebt sich hierdurch der Anstand nicht, oder sind die zugezogenen mehreren Sachverständigen, welche das Gutachten ausgestellt haben, verschiedener gutachtlicher Meinung, so ist eine anderweite Begutachtung durch einen oder mehrere Sachverständige anzustellen.

Handelt es sich hierbei um eine ärztliche Begutachtung, so ist das Obergutachten eines inländischen Medicinalcollegiums einzuholen, Art. 182; jedoch in jedem Falle dazu von dem Untersuchungsrichter zuvörderst die Entschließung des Bezirksgerichts einzuholen, Art. 183.

## § 87.

### c) Vorschriften für besondere Fälle.

Vorschriften über die Zuziehung Sachverständiger enthält die Strafproceßordnung für Werthsermittelungen, Prüfung der Echtheit oder Unechtheit einer Schrift, Uebersetzung von Urkunden, bei Münzverbrechen, ferner für Fälle, in denen die Besichtigung einer Frauensperson nothwendig wird, und endlich in Beziehung auf das Verbrechen der Tödtung.

aa) Werthsermittelungen.

Bedarf es der Ermittelung des Werthes einer Sache, z. B. beim Diebstahl, Betruge, und sonstigen Eigenthumsverbrechen, so ist derselbe durch eine zur Würderung im Allgemeinen verpflichtete oder besonders zu verpflichtende Person zu bestimmen.

Kann der gemeine Werth, den die Sache zur Zeit des Verbrechens hatte, auf diese Weise nicht ermittelt werden, so hat ihn der Verletzte, oder nach Befinden derjenige, der die Sache in seiner Aufsicht oder Verwahrung hatte, anzugeben und an Eides statt zu versichern, daß die Sache nach seiner Ueberzeugung den angegebenen Werth zur Zeit der That wirklich gehabt habe, Art. 185.



Digitized by Google

Bei solchen Sachen, welche einen Marktpreis haben, wird der Werth nach diesem, bei Goldmünzen und Creditpapieren aber nach dem Course bestimmt.

Ist das Verbrechen an Theilen eines Gegenstandes, die an und für sich keinen, oder nur einen verhältnißmäßig geringen Werth haben, verübt worden, so ist derjenige Betrag zu ermitteln, welcher zur Wiederherstellung des Ganzen erforderlich ist, Art. 295 des Strafgesetzbuchs.

bb) Schriftenvergleichung.

Zum Beweise der Echtheit oder Unechtheit von Urkunden kann eine Vergleichung mit andern, unzweifelhaft echten Schriften durch einen Schriftverständigen veranstaltet werden.

Auch kann, da nöthig, Behufs der Herbeischaffung von Vergleichungsschriften eine Haussuchung vorgenommen, sowie der angebliche oder vermeintliche Urheber der Schrift zur Fertigung einer Niederschrift vor Gericht angehalten werden, Art. 186.

cc) Uebersetzung von Urkunden

in fremder Sprache, welche bei der Aufnahme des Beweises von Einfluß sein können, hat der Richter durch einen verpflichteten Dollmetscher besorgen und zu den Acten bringen zu lassen, Art. 181.

Der Dollmetscher hat sich zu der Uebersetzung gerichtlich zu bekennen, Art. 180.

dd) Münzverbrechen.

Bei Münzverbrechen ist über die Echtheit oder Unechtheit von Metallgeld, dafern solche nicht schon durch den bloßen Augenschein unzweifelhaft zu erkennen ist, ein Gutachten von Münzbeamten oder andern Sachverständigen zu fordern.

Unter gleicher Voraussetzung ist auch die Echtheit oder Unechtheit von Papiergeld oder öffentlichen Creditpapieren durch sachverständiges Gutachten zu ermitteln, Art. 195. Verordnung vom 2. Juni 1842. Gesetz vom 16. April 1840, § 7.

ee) Besichtigung einer Frauensperson.

Wird die körperliche Besichtigung einer Frauensperson wegen einer ihr beigemessenen oder wegen einer an ihr verübten strafbaren That erforderlich, so ist dieselbe nach dem Ermessen des Richters von einem Arzte, oder in geeigneten Fällen von einer Hebamme, oder von Beiden vorzunehmen.

Auch kann hierbei, von Amtswegen oder auf Antrag, eine andere ehrbare Frauensperson mit zugezogen werden.

Der wichtigste Fall von Zuziehung Sachverständiger tritt

ff) bei dem Verbrechen

der Tödtung ein.

Digitized by Google

Ergiebt sich der Verdacht einer solchen erst nach erfolgter Bestattung des Leichnams, so ist derselbe wieder auszugraben, wenn nach dem Ermessen Sachverständiger daraus noch ein Nutzen für die Beurtheilung der Sache erwartet werden kann.

Ueberall, wo der Verdacht einer Tödtung vorliegt, muß der Richter

α) für die Feststellung der Identität des Verstorbenen sorgen. Insonderheit hat er, ehe eine Veränderung mit dem Leichnam vorgenommen wird, denselben, soweit es möglich ist, dem muthmaaßlichen Thäter, und dafern der Getödtete nicht dem Gerichte selbst ausreichend bekannt war, solchen Personen, die ihn im Leben gekannt haben, zur Anerkennung vorzuzeigen.

Wird der Leichnam von Niemandem anerkannt, so ist eine genaue Beschreibung desselben, namentlich auch seiner Bekleidung und der Gegenstände, die bei ihm aufgefunden worden, zu den Acten zu nehmen und in öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist jedoch zu unterlassen, wenn zu besorgen ist, daß durch dieselbe die Verfolgung des Thäters erschwert werden würde, Art. 190.

Das Zweite, was

β) dem Richter obliegt, ist die gerichtliche Leichenschau, welche außer der Gegenwart des Richters und zweier Urkundspersonen, die Zuziehung des Gerichtsarztes oder des Gerichtswundarztes erfordert, Art. 189.

Bei Besichtigung der Leiche sind die für die Beurtheilung der Sache wichtigen Umstände, unter denen die Leiche aufgefunden worden ist, insonderheit der Ort wo, und die Lage, worin sie gefunden worden, sowie die Wunden und sonstigen Spuren einer an dem Verstorbenen verübten Gewaltthat genau zu erforschen und das Ergebniß actenkundig zu machen, Art. 191.

Wird der Verdacht einer durch fremde Hand verübten Tödtung durch die gerichtliche Leichenschau nicht völlig erledigt, so ist

γ) die Leichenöffnung vorzunehmen, Art. 188.

Dieselbe wird in Gegenwart des Richters und zweier Urkundspersonen von dem Gerichtsarzte und dem Gerichtswundarzte vorgenommen. Sollte die Zuziehung der letztern, oder eines derselben mit besonderem Aufenthalt verbunden sein, oder sonst bedenklich erscheinen, so können auch andere öffentlich angestellte oder zur Praxis berechtigte Aerzte und Wundärzte, nachdem sie zuvor für den vorliegenden einzelnen Fall gehörig vereidet worden sind (Art. 176), die Leichenschau und Leichenöffnung vornehmen, Art. 189.

Die Leichenöffnung ist auf die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Unterleibshöhle des Entseelten zu richten.

Ist nach der übereinstimmenden Ansicht der Aerzte und des Untersuchungsrichters die Leichenöffnung überhaupt oder doch die Erstreckung derselben auf

Digitized by Google

alle drei Höhlen nicht thunlich, so haben die Aerzte im erstern Falle ihr Gutachten auf Grund der Leichenschau, im letztern Falle auf Grund der Leichenschau und des bei Oeffnung der übrigen Höhlen erlangten Befundes anzugeben, Art. 192.

Das von den Aerzten auf Grund der Ergebnisse der Leichenschau und Leichenöffnung abzugebende Gutachten muß, was die Todesursache anlangt, eine Erklärung darüber enthalten, ob nach den Grundsätzen der Wissenschaft mit Bestimmtheit oder mindestens mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, daß der Tod in Folge der am Leichname wahrgenommenen Verletzungen eingetreten sei, oder daß doch diese Verletzungen den Tod zur Folge gehabt haben würden, wenn derselbe nicht durch eine andere, bestimmt anzugebende, Ursache zeitiger bewirkt worden wäre.

Ist die Tödtung eines neugeborenen Kindes in Frage, so ist neben der Beschaffenheit der Verletzungen zu untersuchen, ob das Kind lebendig geboren worden, und zu dem Fortleben außer dem Mutterleibe fähig gewesen sei, vorbehältlich des Rechtes des Untersuchungsrichters, den Sachverständigen im einzelnen Falle noch weitere Fragen, deren Beantwortung als erheblich erscheint, vorzulegen, Art. 193.

Bei dem Verdachte einer Vergiftung ist dafür zu sorgen, daß das Gift und die dadurch hervorgebrachten Wirkungen in dem Körper aufgesucht, und das erstere womöglich chemisch dargestellt werde.

Die Prüfung ist nach dem Ermessen des Richters und der beigezogenen Sachverständigen auch auf alle verdächtigen Stoffe zu richten, welche in der Wohnung des Verstorbenen, in den noch übrigen Speisen und sonst, oder auch bei dem Verdächtigen oder in dessen Umgebung gefunden werden.

## § 88.

### 3) Von der Abhörung der Zeugen.

Die Abhörung der Zeugen erfolgt ohne Beisein des Angeschuldigten mündlich.

Jeder Zeuge wird einzeln abgehört — und zwar nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters — auch außerhalb der Gerichtsstelle, insbesondere an dem Orte, an welchem die That verübt oder die bezügliche Wahrnehmung von dem Zeugen gemacht worden ist.

Anlangend den Gang und die innere Einrichtung der Abhörung, so hat der Richter, wenn er eine der Personen, welche nach Art. 213 zur Ablehnung des Zeugnisses befugt sein würde, als Zeugen vorgeladen hat, sie vor der Befragung von ihrem Rechte, das Zeugniß zu verweigern, in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

Sodann erfolgt die Ermahnung des Zeugen, nach der ihm beiwohnenden Wissenschaft allenthalben die reine und unverfälschte Wahrheit anzugeben, nichts zur Sache Gehöriges zu verschweigen, und überhaupt seine Aussage so einzurichten, daß er sie auf Erfordern mit unverletztem Gewissen eidlich bestärken könne, Art. 220.

Hieran schließt sich die Befragung des Zeugen über Namen, Alter, Religion, Stand oder Gewerbe oder Wohnort, über seine etwaige Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Angeschuldigten, sowie überhaupt über seine sonstigen persönlichen Verhältnisse, namentlich in Beziehung auf den Angeschuldigten oder den Verletzten, soweit sie auf seine Aussage und deren Glaubwürdigkeit Einfluß haben können, Art. 221.

Dann erst folgt die Abhörung über die Sache selbst.

Der Zeuge wird von dem Gegenstande seines Zeugnisses zuvörderst in Kenntniß gesetzt, und sodann zu einer zusammenhängenden Erzählung über letztere aufgefordert, hierauf aber nach Befinden durch weiteres Befragen zur Ergänzung derselben und zur Hebung von etwaigen Dunkelheiten und Widersprüchen veranlaßt.

Alle Fragen sind deutlich und bestimmt zu fassen, auch ist überall der Grund des Wissens zu erforschen.

Den Schluß der Abhörung bildet die an den Zeugen zu richtende Frage, ob ihm noch ein zur Sache gehöriger, erheblicher Umstand bekannt sei. Auch kann dem Zeugen Stillschweigen wegen seiner Aussage auferlegt werden, Art. 222.

Eine Gegenüberstellung der Zeugen mit dem Angeschuldigten soll in der Regel in der Voruntersuchung nicht und nur dann vorgenommen werden, wenn sie nicht ohne Nachtheil bis zur Hauptverhandlung verschoben werden kann, insbesondere, wenn es um die nöthige Herstellung der Identität der Person des Angeschuldigten oder einer anderen Person sich handelt, Art. 172 und 223.

Die Angehörigen des Angeschuldigten dürfen jedoch, wenn sie sich als Zeugen haben abhören lassen, dem Angeschuldigten nur dann gegenübergestellt werden, wenn sie es auf Befragen des Richters nicht ablehnen, oder wenn der Angeschuldigte die Gegenüberstellung verlangt.

Der Untersuchungsrichter kann die Gegenüberstellung mehrerer Zeugen unter sich verfügen, und dieser Maaßregel können sich auch die Angehörigen des Angeschuldigten, wenn sie sich haben abhören lassen, nicht entziehen, Art. 223.

Eine Vereidung der Zeugen findet in der Voruntersuchung nicht statt, ausgenommen, wenn aus erheblichen, im Protocolle anzugebenden Gründen entweder zu bezweifeln ist, daß der Zeuge unvereidet die volle Wahrheit sagen

Digitized by Google

werde, oder zu besorgen steht, daß der Zeuge am Erscheinen vor dem erkennenden Gerichte werde verhindert sein.

Es sind jedoch die Angehörigen des Angeschuldigten, auch wenn sie sich haben abhören lassen, den Zeugeneid abzulehnen befugt, wovon sie der Richter zuvor in Kenntniß zu setzen hat.

Steht der Zeuge in Amtspflicht, und ist der von ihm geleistete Amtseid ausdrücklich auf Erstattung von Aussagen oder Anzeigen gerichtet, so genügt, dafern die Aussage eine in dem amtlichen Berufe des Zeugen gemachte Wahrnehmung betrifft, die Verweisung auf den geleisteten Amtseid, Art. 224.

Niemals dürfen vereidet werden

1) Personen, welche ihre Gedanken weder mündlich noch schriftlich, sondern nur durch Zeichen auszudrücken vermögen, oder des vollen Gebrauchs der Vernunft entbehren.

2) Personen, welche wegen Meineides oder leichtsinnigen Falscheides in Untersuchung sich befinden oder verurtheilt worden sind.

3) Personen, welche das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Dagegen ist es bei Vereidung eidesmündiger Personen ohne Einfluß, in welchem Alter sie standen, als sie die Wahrnehmung machten, über welche sie aussagen.

Soll eine Vereidung der Zeugen in der Voruntersuchung erfolgen, so wird sie erst nach Erstattung der Aussage vorgenommen, nachdem dem Zeugen seine Aussage vorher nochmals vorgelesen und er vor Begehung eines Meineides verwarnt worden ist, welche Verwarnung eintretenden Falls auch mit der Verweisung auf den Amtseid zu verbinden ist, Art. 226.

Bekenner des christlichen Glaubens, bei welchen nach ihrem Glaubensbekenntnisse und nach den Gesetzen eine gewisse Bekräftigung statt des Eides gilt, wird diese anstatt des Eides abgenommen.

Die Eidesleistung erfolgt mündlich durch Nachsprechen der Formel:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß die von mir erstattete Aussage durchgängig der Wahrheit entspricht und ich wissentlich etwas zur Sache Gehöriges nicht verschwiegen habe, sowie daß ich auch bei etwaigen künftigen Befragungen in dieser Untersuchung allenthalben die Wahrheit sagen und wissentlich etwas zur Sache Gehöriges nicht verschweigen werde.

So wahr mir Gott helfe ꝛc.“

Ist derjenige, welcher schwören soll, der deutschen Sprache nicht mächtig,

Digitized by Google

so ist ein vereideter Dollmetscher zuzuziehen, welcher die Eidesformel in der Sprache dessen, welcher schwört, zu den Acten zu geben hat.

Ausnahmsweise erfolgt eine schriftliche Leistung des Eides

a) bei stummen und taubstummen Personen, die des Lesens und Schreibens kundig sind.

Sie lesen die Eidesformel, schreiben darunter „gelesen, verstanden und als richtig versichert", und unterzeichnen ihren Namen;

b) bei Mitgliedern des königl. Hauses.

Wird nämlich ein Mitglied des königlichen Hauses zum Zeugnisse aufgerufen, so erfolgt die Abhörung desselben dergestalt, daß es in seiner Wohnung von zwei abgeordneten Räthen des Appellationsgerichts zu Dresden über den Gegenstand des Zeugnisses befragt wird. Die Eidesleistung erfolgt sodann dadurch, daß der Zeuge vor den gedachten Räthen die ihm vorzulegende Eidesnotul mit seinem Namen unterzeichnet.

## § 89.

### 4) Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

Die Vernehmung des Angeschuldigten erfolgt vor dem Untersuchungsrichter, Art. 163.

Der Angeschuldigte wird fesselos vor den Untersuchungsrichter gestellt, dafern nicht die Besorgniß einer Gewalthandlung vorhanden ist. Auch die Vernehmung des Angeschuldigten ist mündlich, wiewohl daneben auch noch schriftliche Auslassungen und Nachweisungen von dem Angeschuldigten erfordert oder ihm nachgelassen werden können, Art. 163*).

Ueber die Zeit, zu welcher die Vernehmung des Angeschuldigten erfolgen soll, enthält die Strafproceßordnung die Bestimmung, daß ein auf Vorladung erschienener Angeschuldigter unverweilt, ein vorgeführter, sowie ein vorläufig in Verwahrung genommener am Tage der Vorführung, längstens aber am nächsten Werktage vernommen werden soll, Art. 167.

In dem in Art. 141 gedachten Falle kann die Vernehmung bis zum dritten Tage, von der Verwahrung oder von der Abgabe des Angeschuldigten an das Gericht an gerechnet, verschoben werden.

Das Verhör selbst beginnt mit der durch den Richter zu bewirkenden Aufforderung des Angeschuldigten zu einer wahrhaften Aussage, unter Vorhalt seiner Pflicht, vor Gericht die Wahrheit anzugeben. Nach Befinden ist der Angeschuldigte auch zu bedeuten, daß er durch wahrheitswidrige

*) Vergleiche übrigens oben Seite 36.

Digitized by Google

Angaben die Untersuchung zu seinem eigenen Schaden erschwere und sich selbst benachtheilige.

Findet es der Richter für angemessen, so kann diese Aufforderung und Bedeutung auch bei späteren Vernehmungen wiederholt werden.

Der Vernehmung über die Hauptsache selbst pflegt in der Regel die Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse vorauszugehen, wobei der Richter den Angeschuldigten über Alles, was für die Beurtheilung der Sache nöthig und nicht bereits actenkundig ist, insbesondere auch darüber zu befragen hat, ob und weshalb er sich schon in Untersuchung befunden und Strafe erlitten habe.

Bescheinigungen darüber, welche erforderlich werden, hat der Richter herbeizuschaffen, Art. 169*).

Bei der Vernehmung über die Hauptsache selbst hat der Richter dem Angeschuldigten die strafbare Handlung, deren er beschuldigt ist, zu bezeichnen, und ihn aufzufordern, sich über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen in einer zusammenhängenden verständlichen Erzählung zu erklären. Die weitere Befragung des Angeschuldigten ist auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Beseitigung von Widersprüchen, in denen seine Angaben unter sich oder mit anderen erhobenen Thatsachen stehen, zu richten, und hierbei dafür Sorge zu tragen, daß der Angeschuldigte im Laufe der Voruntersuchung die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe erfahre und dadurch ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung erhalte, Art. 168.

Die an den Angeschuldigten zu richtenden Fragen sind bestimmt, deutlich und so zu fassen, daß sie nicht auf verschiedene Umstände zugleich sich beziehen, und der Vernommene zu erkennen im Stande ist, was er mit der Beantwortung derselben bejahe oder verneine.

Auch ist die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Angeschuldigten geleugnete oder doch wenigstens nicht zugestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird, Art. 170.

Alle Zwangsmaaßregeln, um den Angeschuldigten zu Geständnissen oder sonstigen Angaben zu bewegen, sind unbedingt verboten.

Alle derartigen Mittel, wie Versprechungen, Vorspiegelungen oder Drohungen, oder körperlicher Zwang sind auch dann nicht zulässig, wenn der Angeschuldigte überhaupt oder in einzelnen Fällen sich weigert zu antworten, oder sich taub, stumm, wahnsinnig, blödsinnig oder krank stellt, obwohl der

*) Vergleiche § 50—51 der Ausführungsverordnung.

Digitized by Google

Untersuchungsrichter nach seinen eigenen Wahrnehmungen oder nach den sonst hierüber angestellten Erörterungen von der Verstellung überzeugt ist.

Vielmehr ist solchenfalls dem Angeschuldigten ernstlich vorzuhalten, daß seines Schweigens ungeachtet die Untersuchung ihren Fortgang nehmen werde, sein Verhalten aber die Untersuchung zu seinem eigenen Schaden verlängern, einen nachtheiligen Einfluß auf die künftige Beurtheilung seiner Schuld ausüben, auch möglicherweise den Verlust anderer Vertheidigungsgründe herbeiführen könne.

Ist diese Vermahnung fruchtlos geblieben, so kann der Richter den Angeschuldigten in Untersuchungshaft nehmen, Art. 171.

Wenn die Angaben des Angeschuldigten von den Aussagen Mitschuldiger oder den Angaben des Verletzten, oder eines Zeugen abweichen, so kann der Richter eine Gegenüberstellung vornehmen. Dieß soll jedoch in der Regel nur dann geschehen, wenn die Gegenüberstellung nicht ohne Nachtheil bis zur Hauptverhandlung verschoben werden kann.

Falls nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, sind auf einmal nur zwei Personen einander gegenüberzustellen.

Das Verhör bei der Gegenüberstellung ist so einzurichten, daß die einander gegenübergestellten Personen über jeden einzelnen Umstand, über welchen ihre Aussagen sich widersprechen, besonders gegen einander gehört und die beiderseitigen Antworten in derselben Ordnung zu Protocoll genommen werden.

Befinden sich Personen, welche einander gegenüberzustellen sind, unter verschiedenen Gerichten, so ist das betreffende Gericht um ihre Gestellung, oder nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters, um Vornahme der Gegenüberstellung zu ersuchen.

Es kann aber auch der Untersuchungsrichter nach Befinden, unter Benachrichtigung des bezüglichen Gerichts, die Gegenüberstellung vor dem fremden Gerichtsbezirke selbst vornehmen.

---

## Zweites Capitel.

# Von dem Anklageverfahren.

### I. Von dem Anklageverfahren im Allgemeinen.

### § 90.

Das Anklageverfahren, in welchem die Ergebnisse der Voruntersuchung geprüft werden und darüber, ob das Verfahren fortgestellt oder eingestellt

Digitized by Google

werden soll, entschieden wird, beginnt mit dem auf Einstellung oder Fortstellung gerichteten Antrage des Staatsanwalts und schließt in dem Augenblicke, wo das Einstellungs- oder Verweisungserkenntniß rechtskräftig geworden ist.

Die Personen, welche in dem Anklageverfahren thätig sind, sind der Staatsanwalt, das Bezirksgericht und der Untersuchungsrichter.

A. Der Staatsanwalt.

Wie die gesammte bezirksgerichtliche Thätigkeit von einem vorgängigen Antrage der Staatsanwaltschaft abhängt, so ist es auch das Anklageverfahren, welches von dem Staatsanwalte angeregt wird, indem er nach dem Schlusse der Voruntersuchung, wo ihm zu diesem Behufe die Acten vom Untersuchungsrichter vorgelegt werden, wegen Fortstellung der Untersuchung mittels Einleitung des Anklageverfahrens oder wegen Einstellung derselben einen schriftlichen Antrag bei den Acten einreicht.

Trägt er auf Fortstellung des Verfahrens an, so hat er in dem Antrage unter Bezugnahme auf die einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen die Handlung genau zu bezeichnen, wegen deren er die Fortstellung beantragt.

Hierbei ist es jedoch dem Staatsanwalte unbenommen, neben der gesetzlichen Bestimmung, welche er für anwendbar erachtet, noch auf andere sich zu beziehen, nach welchen er die Handlung für den Fall, wenn die erstere für unanwendbar erklärt werden sollte, bestraft haben will.

Uebrigens soll sich der Antrag auf alle Verbrechen erstrecken, welche den Gegenstand der Untersuchung gebildet haben, Art. 229.

Der Staatsanwalt hat das Recht, sowohl den auf Fortstellung als den auf Einstellung der Untersuchung gerichteten Antrag, bis zur Entscheidung über denselben zurückzunehmen, Art. 232.

Außerdem hat der Staatsanwalt in dem Anklageverfahren noch mitzuwirken

durch Theilnahme an der Sitzung des Bezirksgerichts und weitere Ausführung seiner Anträge vor der Entscheidung über dieselben, Art. 233, 28,

und

endlich durch Einwendung der gegen das Einstellungs- und beziehendlich Verweisungserkenntniß gesetzlich zulässigen Rechtsmittel.

Ist nämlich in dem Erkenntnisse wegen Mangels genugsamer Verdachtsgründe oder wegen genügenden Entlastungsbeweises auf Einstellung der Untersuchung erkannt worden, so kann der Staatsanwalt das Erkenntniß mit der Berufung anfechten, Art. 240, wogegen ihm die Nichtigkeitsbeschwerde gegen dasselbe zusteht, wenn in der Voruntersuchung oder bei dem

Digitized by Google

Anklageverfahren vor dem Gerichte eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens verletzt oder unrichtig angewendet, oder wenn die Sache an ein nicht zuständiges Gericht zur Aburtheilung verwiesen worden, oder die Strafverfolgung durch unrichtige Gesetzanwendung für rechtlich unzulässig erklärt, oder die beigemessene Handlung einem hierauf nicht anwendbaren Gesetze unterstellt worden ist, Art. 242.

Anlangend die Thätigkeit

B. des Untersuchungsrichters in dem Anklageverfahren, so ist

1) er es, bei welchem der Antrag des Staatsanwalts eingereicht wird, Art. 229.

Seine weitere Thätigkeit ist verschieden, je nachdem von der Staatsanwaltschaft auf Einstellung oder Fortstellung des Verfahrens erkannt worden ist.

Ist nämlich auf Einstellung angetragen worden, so hat

2) der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten davon in Kenntniß zu setzen und sodann die Acten zur Entscheidung über den Antrag an den Vorstand des Bezirksgerichts abzugeben, Art. 230.

Hat der Staatsanwalt dagegen die Fortstellung des Verfahrens beantragt, so hat der Untersuchungsrichter

3) diesen Antrag dem Angeschuldigten mit der Eröffnung mitzutheilen, daß es ihm freistehe, binnen einer zugleich festzusetzenden kurzen Frist dasjenige noch anzuzeigen, was er behufs der Vervollständigung der Untersuchung oder zu seiner Rechtfertigung noch vorstellig zu machen habe, Art. 231.

Werden von dem Angeschuldigten derartige, auf Vervollständigung der Untersuchung gerichtete Anträge gestellt, so hat

4) der Untersuchungsrichter darauf Entschließung zu fassen und sie dem Antragsteller bekannt zu machen.

Hat der Untersuchungsrichter die von dem Angeschuldigten beantragten Erörterungen vorgenommen, so hat er nach dem Schlusse

5) den Staatsanwalt sowohl als den Angeschuldigten davon zu benachrichtigen.

Werden hierauf anderweite Erörterungen beantragt, so ist darauf ebenso wie auf die früheren Anträge zu verfahren, zuletzt aber die Acten an den Vorstand des Bezirksgerichts abzugeben und von dieser Abgabe der Angeschuldigte baldmöglichst in Kenntniß zu setzen.

Ferner hat sich

6) der Untersuchungsrichter denjenigen Vervollständigungen der Voruntersuchung zu unterziehen, welche von dem Bezirksgerichte noch für nothwendig erachtet werden, ingleichen

7) das Verweisungs- oder Einstellungserkenntniß, welches ihm zu diesem

Digitized by Google

Behufe mit den Acten zuzufertigen ist, sowohl dem Staatsanwalte als dem Angeschuldigten, sowie nach Befinden dem Verletzten bekannt zu machen, nächstdem

8) in Fällen der nothwendigen Vertheidigung dafür zu sorgen, daß der Angeschuldigte entweder selbst rechtzeitig sich einen Vertheidiger erwählt, oder einen solchen von dem Gerichte beigeordnet erhält, Art. 38, und endlich

9) nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils die Acten fernerweit an den Vorstand des Bezirksgerichts zur Constituirung des Gerichts für die Hauptverhandlung abzugeben.

C. Das Bezirksgericht

ist in dem Anklageverfahren in einer Anzahl von drei Mitgliedern thätig, unter denen der Untersuchungsrichter sich nicht befinden darf.

Eins der Mitglieder wird zum Referenten bestellt und hat als solcher gutachtlichen Vortrag aus den Acten zu erstatten.

Die Berathung erfolgt in Gegenwart, die Beschlußfassung erst nach dem Abtreten des Staatsanwalts. Ueber Berathung und Beschlußfassung ist ein Protocoll aufzunehmen und von sämmtlichen Richtern zu unterzeichnen.

In dem Protocolle sind die Namen der anwesend gewesenen Richter anzugeben. Auch ist in demselben des von dem namhaft zu machenden Gerichtsmitgliede erstatteten Vortrags, der Gegenwart des gleichfalls zu benennenden Staatsanwalts und der von ihm gestellten Anträge, sowie endlich auch des Umstandes zu gedenken, daß der Staatsanwalt sich vor der Beschlußfassung aus der Sitzung entfernt habe.

Die Ansichten und Abstimmungen der einzelnen Richter, sowie die Stimmenzahl, mit welcher der Beschluß gefaßt worden ist, sind jedoch in dem Protocolle nicht anzugeben.

Vor Fassung hauptsächlicher Entschließung hat das Bezirksgericht nach Anleitung des von dem Referenten erstatteten Vortrags zunächst die Formalien der Untersuchung sowohl, als die Vollständigkeit der Untersuchung zu prüfen, und nach Befinden die Vervollständigung, sowie insbesondere wegen Erledigung etwa verhangener Nichtigkeiten die Wiederholung oder Nachholung einzelner Untersuchungshandlungen anzuordnen, ingleichen auch sich der Erledigung solcher Einwendungen zu unterziehen, welche gegen die, von dem Untersuchungsrichter, auf gestellte Anträge gefaßten Entschließungen erhoben worden sind, Art. 233, 237.

Digitized by Google

## Anhang.

Wenn neben dem von der Staatsanwaltschaft verfolgten Verbrechen ein von einem Privatankläger verfolgtes Vergehen Gegenstand der Untersuchung gewesen ist, so bedarf es Seitens des Privatanklägers der Einreichung eines besondern Antrags auf Fortstellung nicht.

Anträge und Erklärungen des Privatanklägers sind dem Angeschuldigten mitzutheilen.

Auch hat der Privatankläger ein Recht auf Einsichtsnahme des in der Sitzung des Bezirksgerichts aufgenommenen Protocolles, Art. 252.

## § 91.

II. Von den im Anklageverfahren zu fällenden Erkenntnissen insbesondere.

Das Erkenntniß, welches in dem Anklageverfahren gesprochen wird, ist entweder ein Einstellungs- oder ein Fortstellungserkenntniß.

Bei einem wie bei dem andern ist das Bezirksgericht bei Beurtheilung der Thatfrage sowohl als der Rechtsfrage lediglich an seine rechtliche Ueberzeugung gebunden.

Insofern aber auf ein vorher vielleicht eingewendet gewesenes Rechtsmittel bereits eine Entscheidung des Oberappellationsgerichts über die rechtliche Natur der angezeigten Handlung erfolgt ist, ist das Bezirksgericht an diese Entscheidung gebunden, insoweit es nicht der Meinung ist, daß die thatsächliche Unterlage der Entscheidung durch die späteren Ergebnisse der Untersuchung abgeändert worden sei.

### A. Das Einstellungserkenntniß.

Auf Einstellung der Untersuchung ist zu erkennen:

a) wenn die weitere Verfolgung als rechtlich unzulässig erscheint, weil die angezeigte Handlung entweder an sich nicht strafbar ist, oder ihre Strafbarkeit rechtlich ausgeschlossen, oder bereits getilgt, oder der Strafantrag von einem hiezu nicht Berechtigten gestellt worden ist;

b) wenn ein genügender Entlastungsbeweis vorliegt;

c) wenn die erlangten Beweise so ungenügend sind, daß voraussichtlich die Abhaltung der Hauptverhandlung nutzlos sein würde, Art. 235.

Uebrigens ist auch die Fällung eines bedingten Einstellungserkenntnisses zulässig, indem die Einstellung in dem Erkenntnisse von der vorgängigen eidlichen Bestärkung von Zeugenaussagen abhängig gemacht werden kann.

In einem solchen Falle ist die Bekanntmachung des Erkenntnisses bis nach erfolgter Eidesleistung auszusetzen.

Aendern die Zeugen ihre Aussagen, oder kann die Beeidung aus

Digitized by Google

anderen Gründen nicht erfolgen, so ist mit Bekanntmachung des Erkenntnisses Anstand zu nehmen, und eine anderweite Entscheidung des Bezirksgerichts einzuholen, Art. 238.

Mit dem Erkenntnisse über die Einstellung ist zugleich auch die Entscheidung über die Kosten des bisherigen Verfahrens zu verbinden.

Dieselben sind in der Regel auf die Staatskasse zu übertragen, Art. 235.

Insoweit der Angeklagte aber Kosten durch falsche außergerichtliche Berühmung der Thäterschaft, oder durch Versäumnisse, oder durch offenbar unerhebliche Anträge veranlaßt hat, wird er in dem Einstellungserkenntnisse zur Bezahlung der dadurch erwachsenen Kosten verurtheilt, Art. 126, 235.

B. Erkenntniß auf Fortstellung.

Wenn kein Grund zur Einstellung der Voruntersuchung vorliegt, so ist auf Fortstellung derselben zu erkennen, indem der Angeschuldigte zu der, vor dem Bezirksgerichte, welches die Untersuchung geführt hat, abzuhaltenden Hauptverhandlung verwiesen wird.

Sollte sich jedoch die dem Angeschuldigten beigemessene Handlung, wegen deren die Fortstellung beschlossen wird, als eine solche darstellen, welche zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehört, so hat das Bezirksgericht auf Verweisung an den Einzelrichter zu erkennen, es wäre denn, daß die Untersuchung auch wegen anderer zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Verbrechen, bei denen der Angeschuldigte betheiligt ist, fortgestellt wird.

Solchenfalls ist die Verweisung zur Hauptverhandlung auch auf die vor den Einzelrichter gehörigen Verbrechen auszudehnen.

Das Erkenntniß soll übrigens die Handlung, deren der Angeschuldigte bezichtigt wird, und die wesentlichen Ergebnisse der zeitherigen Ermittelungen, sowie das Strafgesetz, welches durch die Handlung für verletzt erachtet wird, enthalten. Auch kann es sich gleichzeitig auf mehrere Strafgesetze beziehen, deren Verletzung in der angeschuldigten Handlung gefunden wird.

---

## Drittes Capitel.

## Von der unmittelbaren Vorladung.

### § 92.

1. Antrag auf unmittelbare Vorladung.

Mit Umgehung der Weitläufigkeiten und Förmlichkeiten der Voruntersuchung und des Anklageverfahrens kann auf Antrag des Staatsanwalts die

Digitized by Google

Hauptverhandlung sofort eröffnet und der Angeschuldigte unmittelbar zu derselben vorgeladen oder auch vorgeführt werden.

Jedoch kann einem solchen Antrage nur dann stattgegeben werden, wenn

1) das Verbrechen, um welches es sich im einzelnen Falle handelt, nicht mit Todesstrafe bedroht ist;

2) die rechtliche Zulässigkeit des Strafantrags selbst keinem Zweifel unterliegt;

3) der Thatbestand bereits in den gerichtspolizeilichen Erörterungen in Gewißheit gesetzt worden ist, und

4) das Geständniß des Angeschuldigten vorliegt oder solche Beweise erlangt worden sind, welche zur Ueberführung des Angeschuldigten geeignet erscheinen.

Der Antrag ist bei dem für die Untersuchung zuständigen Bezirksgerichte unter Bezugnahme auf die in der Sache bereits vorgenommenen Verhandlungen zu stellen, und hat, ebenso wie der Antrag des Staatsanwalts auf Einleitung des Anklageverfahrens, genau die dem Angeschuldigten beigemessene Handlung und das durch dieselbe verletzte Strafgesetz zu bezeichnen, Art. 253, 229.

## § 93.

### 2. Entschließung über den Antrag.

Die Entscheidung über den Antrag, welche von dem Bezirksgerichte in Versammlung von drei Richtern und nach Gehör der Staatsanwaltschaft erfolgt, wird nicht durch Erkenntniß, sondern mittels einfachen Beschlusses ertheilt, Art. 254. Dieser Beschluß vertritt ganz die Stelle des Verweisungserkenntnisses und muß alles Dasjenige enthalten, was oben als der nothwendige Inhalt des Verweisungserkenntnisses bezeichnet worden ist.

Auch im Uebrigen leiden die für das Verweisungserkenntniß gültigen Vorschriften auf den Verweisungsbeschluß Anwendung.

Der Beschluß wird — durch einen dazu zu bestellenden Untersuchungsrichter — dem Antragsteller, und, wenn dem Antrage stattgegeben worden ist — auch dem Angeschuldigten und zwar Letzterem an Gerichtsstelle bekannt gemacht, Art. 255.

Erachtet das Bezirksgericht zwar die unmittelbare Vorladung für unstatthaft oder bedenklich, den Antrag selbst aber für rechtlich zulässig, sowie die angezeigten Verdachtsgründe für ausreichend zur Eröffnung einer Voruntersuchung, so wird die Einleitung der letztern angeordnet, Art. 254.

Gegen den Beschluß, statt unmittelbarer Vorladung die Voruntersuchung einzuleiten, steht dem Staatsanwalte kein Rechtsmittel zu, Art. 256, wogegen er die Entscheidung des Bezirksgerichts dann mit der Berufung an-



Digitized by Google

fechten kann, wenn das Bezirksgericht wegen Mangels ausreichender Beweise oder wegen geführter Entschuldigungsbeweise nicht nur die unmittelbare Vorladung, sondern auch die Eröffnung förmlicher Voruntersuchung verweigert hat.

Mit der Nichtigkeitsbeschwerde kann der Staatsanwalt die Entscheidung anfechten, wenn die Ablehnung des Strafantrags deshalb erfolgt ist, weil das Gericht unzuständig oder der Strafantrag rechtlich unzulässig ist.

Dem Angeschuldigten steht weder Berufung noch Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Entscheidung auf unmittelbare Verweisung zur Hauptverhandlung zu.

Die behauptete Unzuständigkeit des Gerichts kann er mittels der Beschwerde, etwaige andere Nichtigkeitsgründe aber nur gegen das Enderkenntniß nach der Hauptverhandlung mittels der Nichtigkeitsbeschwerde geltend machen, dafern er sie nach Verlesung des Verweisungsbeschlusses vorläufig angemeldet hat.

Ist bei dem Bezirksgerichte die Untersuchung bereits wegen eines Verbrechens anhängig, dessen Aburtheilung mit der eines anderen späteren Verbrechens zu verbinden ist, wegen dessen die unmittelbare Vorladung beantragt wird, so kann zwar die letztere beschlossen, die Hauptverhandlung selbst aber nur mit der wegen des anderen Verbrechens, wenn rücksichtlich desselben auf Verweisung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung erkannt werden sollte, vereinigt abgehalten werden, Art. 258.

---

## Viertes Capitel.

## Von der Hauptverhandlung.

### I. Von der Hauptverhandlung im Allgemeinen und den Voraussetzungen derselben.

### § 94.

#### 1) Genügende Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Die Hauptverhandlung ist derjenige Theil des Strafprocesses, in welchem die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gerichte und auf Grund derselben die freisprechende oder verurtheilende Endentscheidung über die Anklage erfolgt, Art. 4.

Die Voraussetzungen, auf denen die Rechtsgültigkeit eines auf die Ergebnisse der Hauptverhandlung gegründeten Erkenntnisses beruht, sind folgende:

Digitized by Google

a) Die Hauptverhandlung muß sich auf ein rechtskräftiges Verweisungserkenntniß oder auf einen gültigen Verweisungsbeschluß gründen.

Dies erleidet eine Ausnahme nur dann, wenn in der öffentlichen Sitzung selbst bei der Verhandlung einer Strafsache ein von Amtes wegen zu untersuchendes Verbrechen begangen und der Thäter auf frischer That betroffen wird.

Tritt dieser Fall ein, so soll entweder mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben sogleich die Verhandlung und Aburtheilung in dem Maaße stattfinden, daß nach Erhebung des Thatbestandes der Thäter verhört, auch sonst der Beweis aufgenommen und nach Anhörung des Staatsanwalts und des von dem Angeschuldigten bestellten oder nach der Schwere der That von Amtes wegen beigeordneten Vertheidigers das Urtheil über Schuld und Strafe von dem Gerichte sofort gesprochen wird.

Gegen ein solches Erkenntniß finden dieselben Rechtsmittel, wie gegen die Enderkenntnisse des Bezirksgerichts statt.

Sollte die sofortige Verhandlung und Aburtheilung besonderen Schwierigkeiten unterliegen, oder die That mit Zuchthaus- oder mit Todesstrafe bedroht sein, so hat das Gericht die Sache zum regelmäßigen Verfahren zu verweisen, auch nach Befinden, die einstweilige Verwahrung des Angeschuldigten zu verfügen.

Die Verhandlung ist öffentlich zu führen und ein genaues Protocoll darüber aufzunehmen, für welches die nämlichen Vorschriften, wie für das über die Hauptverhandlung aufzunehmende Protocoll überhaupt gelten, Art. 336, 311.

b) Alle diejenigen Handlungen, welche auf die Vorbereitung der Hauptverhandlung abzwecken, müssen unter genauer Befolgung der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften und so vorgenommen worden sein, daß sie nicht an einer Nichtigkeit leiden.

Jedoch ist eine in Beziehung auf die Vorbereitungshandlungen behauptete Nichtigkeit — deren thatsächlicher Grund dem Verletzten vor der Eröffnung der Hauptverhandlung bekannt wurde, nur dann zu berücksichtigen, wenn sie dem Vorsitzenden spätestens bis zur Verlesung des Verweisungserkenntnisses angezeigt worden ist.

## § 95.

### 2) Gegenwart der zur Hauptverhandlung erforderlichen Personen.

Eine fernere Voraussetzung der Gültigkeit einer Hauptverhandlung ist, daß alle diejenigen Personen, deren Anwesenheit das Gesetz erfordert, derselben ununterbrochen beigewohnt haben.



Digitized by Google

Außer dem Angeschuldigten nämlich, den Zeugen und Sachverständigen, über welche weiter unten das Erforderliche bemerkt werden wird, müssen gegenwärtig sein

a) der Vertheidiger — wenigstens in allen denjenigen Fällen, in denen die Vertheidigung eine nothwendige ist.

Jedoch genügt es, wenn der Vertheidiger wenigstens bis nach der Vernehmung des Angeklagten gegenwärtig gewesen ist, Art. 322.

b) Der Staatsanwalt, welcher unbedingt gegenwärtig sein muß vom Momente der Eröffnung der Hauptverhandlung bis zu dem Augenblicke, wo nach Verlesung des Sitzungsprotocolles die Richter sich zur Berathung und Abfassung des Erkenntnisses in das Berathungszimmer zurückziehen.

Hierbei ist es gestattet, daß mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft gleichzeitig der Verhandlung beiwohnen und die staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen bei derselben nach ihrem Ermessen unter sich theilen. Jedoch sollen die einzelnen Schlußvorträge nur von je einem derselben gehalten werden.

c) Das Richtercollegium, welches aus fünf Richtern gebildet wird, unter denen sich jedoch der Untersuchungsrichter nicht befinden darf, Art. 65, 15.

Einer von den Richtern, welcher von dem Vorstande des Bezirksgerichts ernannt wird, falls er nicht selbst den Vorsitz übernimmt, führt den Vorsitz.

Derjenige Richter, welcher nach geschlossener Voruntersuchung, oder bei einem Antrage auf unmittelbare Vorladung in dem Bezirksgerichte Vortrag über die Verweisung zur Hauptverhandlung erstattet hat, darf bei derselben den Vorsitz nicht übernehmen, Art. 66.

Jeder der Richter hat das Recht, Fragen an die Zeugen und den Angeklagten unmittelbar zu stellen, Art. 287.

Die Leitung der ganzen Verhandlung gebührt dem Vorsitzenden.

Er hat den Angeklagten zu vernehmen, die Zeugen und Sachverständigen zu befragen und sowohl die Reihenfolge der vorzunehmenden Handlungen, als auch, insoweit nicht das Gesetz für einzelne Fälle besondere Vorschriften enthält, die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, die das Wort begehren, zu sprechen haben.

Insonderheit hat er auch, wenn das Verweisungserkenntniß auf die Anschuldigung mehrerer Verbrechen gerichtet ist, zu bestimmen, ob die mehreren Anschuldigungen gleichzeitig oder in welcher Reihenfolge sie verhandelt werden sollen.

Nicht minder bestimmt er bei mehreren Angeklagten die Reihenfolge ihrer Vernehmung.

In umfänglicheren Sachen soll er vor Eröffnung der Verhandlung den Staatsanwalt und den Vertheidiger mit ihren Anträgen über die Reihenfolge,

Digitized by Google

in welcher die Beweisaufnahmen erfolgen, und insbesondere die Zeugen abgehört werden sollen, hören, ohne daß er jedoch hierdurch in seiner endlichen pflichtmäßigen Entschließung behindert wird.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, nach allen Kräften die Wahrheit, es sei zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeklagten, zu erforschen, und ist zu diesem Behufe berechtigt, auch von solchen Beweismitteln Gebrauch zu machen, welche sich ihm erst in der Hauptverhandlung darbieten.

Insbesondere kann er einzelne, nicht vorgeladene Personen, von denen nach dem Gange, welchen die Verhandlung genommen hat, noch Aufklärung zu erwarten ist, zur Befragung sogleich vorladen und nach Befinden vorführen lassen.

Auch ist der Vorsitzende befugt, die Beibringung von Acten, Urkunden und sonstigen Beweisstücken anzuordnen, sobald diese ihm geeignet erscheinen, über eine erhebliche Thatsache Aufklärung zu geben.

Ferner kann er mit dem Gerichte Beaugenscheinigung vornehmen, sowie nach Befinden auch alle andern, dem Untersuchungsrichter gestatteten Mittel zur Erforschung der Wahrheit anwenden oder hiezu ein oder mehrere Mitglieder des Gerichts abordnen, welche sodann in der Sitzung Bericht zu erstatten haben.

Der Vorsitzende kann die Leitung des Verfahrens auch einem der übrigen Richter übertragen, auf welchen sodann sämmtliche Befugnisse des Vorsitzenden übergehen, Art. 277.

Ueber Anträge auf Vornahme einer gerichtlichen Handlung oder über Widersprüche gegen die Vornahme einer solchen faßt zunächst der Vorsitzende Entschließung. Es kann jedoch derjenige, welcher durch die Entschließung sich verletzt glaubt, eine Entscheidung des Gerichts verlangen.

Der Vorsitzende nimmt an der Berathung und Entschließung des Gerichts auch in diesen Fällen Theil, Art. 278.

## § 96.

### 3) Vornahme aller wesentlichen Handlungen.

Ein ferneres Erforderniß zur Gültigkeit einer Hauptverhandlung besteht darin, daß alle diejenigen Handlungen wirklich vorgenommen worden sind, welche das Gesetz als wesentliche Bestandtheile der Hauptverhandlung anerkennt.

Diese sind folgende:

a) Förmliche Eröffnung der Sitzung mit kurzer Bezeichnung des Gegenstandes, welcher zur Verhandlung kommen soll, Art. 275.

b) Einführung des Angeklagten in den Sitzungssaal, Art. 275.

Digitized by Google

c) Bekanntmachung der Namen der zu der Verhandlung etwa zugezogenen Hülfsrichter an die Staatsanwaltschaft sowohl als den Angeklagten.

d) Aufrufung der Zeugen und Sachverständigen, und Verweisung derselben in das Zeugenzimmer, unter der Bedeutung, daß sie sich über ihr Zeugniß nicht untereinander besprechen und überhaupt nicht nach Außen verkehren dürfen, Art. 276.

e) Ermahnung des Angeklagten zur Aufmerksamkeit über den Gang der Verhandlung.

f) Vernehmung des Angeschuldigten über seine persönlichen Verhältnisse, sowie über etwaige frühere Bestrafungen, Art. 279.

g) Vorlesung des Verweisungserkenntnisses oder des Verweisungsbeschlusses, Art. 279.

Jedoch soll die unterlassene Vorlesung keine Nichtigkeit begründen.

h) Vernehmung des Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Umstände.

i) Befragung der Zeugen und Sachverständigen in der von dem Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge, Art. 282.

k) Befragung des Staatsanwalts und des Angeschuldigten, ob sie Einwendungen gegen die Vereidung der Zeugen zu machen haben, Art. 283.

l) Befragung des Angeklagten, ob er zu der erstatteten Zeugenaussage Etwas zu bemerken habe.

m) Befragung des Zeugen, ob er noch Etwas seiner Aussage zuzufügen habe, oder ob er bei ihr allenthalben stehen bleibe.

Die Vereidung der Zeugen erfolgt in der Regel vor Erstattung der Aussage, kann aber auch später vorgenommen werden.

n) Vorlegung der auf das Verbrechen bezüglichen oder zur Ueberführung geeigneten Gegenstände an den Angeklagten und nach Befinden an die Zeugen.

o) Vorlesung derjenigen Theile der Voruntersuchungsacten, deren Vorlesung das Gesetz gestattet oder gebietet, z. B. Protocolle über Thatbestandserhebungen, Ortsbesichtigungen, Werthsermittelungen, Gutachten ꝛc.

p) Befragung des Angeklagten, ob er in Betreff dessen, was vorgelesen worden ist, etwas zu bemerken habe.

q) Erklärung des Schlusses der Beweisaufnahme.

r) Schlußvorträge des Staatsanwalts und des Vertheidigers.

s) Schluß der Verhandlung.

t) Vorlesung des Protocolles.

u) Zurückziehung der Richter in das Berathungszimmer zur Berathung des Erkenntnisses.

v) Publication des Erkenntnisses.

Digitized by Google

w) Vorlesung der im Urtheile angezogenen Gesetzesstellen.

x) Belehrung des ohne Vertheidiger erschienenen Angeklagten über die ihm zuständigen Rechtsmittel.

y) Vorlesung des Protocolles.

z) Schluß der Sitzung.

Uebrigens ist zu bemerken, daß bei Strafe der Nichtigkeit über jeden Antrag, welcher von der einen oder der andern Seite gestellt wird, eine Entscheidung zu geben ist, welche, wenn sie eine abfällige ist, motivirt sein muß, Art. 12.

## § 97.

### 4) Urkundliche Aufzeichnung.

Ueber das in der Hauptverhandlung Vorgekommene ist ein Protocoll aufzunehmen und dieses dergestalt einzurichten, daß daraus die wirkliche Vornahme aller vorgeschriebenen gerichtlichen Handlungen und deren Gesetzlichkeit zu erkennen ist, Art. 310.

Nach diesem Protocolle allein soll und kann beurtheilt werden, ob bei einer mündlichen Verhandlung alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet worden sind. Verletzungen, welche, obschon sie wahrzunehmen gewesen, nicht gerügt, und deren Beurkundung durch eine Bemerkung im Protocolle nicht beantragt worden ist, sind nicht zu berücksichtigen, Art. 349.

Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen, erstatteten Aussagen und sonst erlangten Ergebnisse, insbesondere auch Geständnisse des Angeklagten, sind auf Anordnung des Vorsitzenden, welche derselbe von Amtes wegen, oder auf Antrag des Staatsanwalts, des Vertheidigers oder des Angeklagten zu ertheilen hat, zu protocolliren.

Aussagen solcher Zeugen und Sachverständigen, welche in der Sitzung zum ersten Male befragt werden, sind jedenfalls ihrem ganzen Inhalte nach zu protocolliren. Ebenso sind die Ergebnisse solcher Beweisaufnahmen, welche nicht bereits in der Voruntersuchung stattgefunden haben, vollständig in das Protocoll aufzunehmen.

Anträge der Betheiligten und hierauf ertheilte Entscheidungen des Vorsitzenden oder des Gerichts, sowie die Verkündigung des endlichen Urtheilsspruchs, sind ebenfalls in dem Protocolle oder in einem Anhange zu demselben zu bemerken, Art. 310.

Digitized by Google

## § 98.

### 5) Einheit der Handlung.

Ein ferneres Erforderniß der Gültigkeit der Hauptverhandlung ist, daß die Einheit der Handlung gehörig gewahrt wird, d. h. die Verhandlung darf nicht durch fremdartige Geschäfte unterbrochen werden, Art. 312.

Ausnahmen von dieser Regel treten in folgenden Fällen ein:

1) Der Vorsitzende kann zur nöthigen Erholung der bei der Verhandlung betheiligten Personen, sowie zum Behufe der Herbeischaffung von Beweismitteln eine Aussetzung der Sitzung anordnen, Art. 312.

2) Wenn eine Verhandlung wegen Umfänglichkeit der Sache nicht an einem Tage vollendet werden kann, so ist sie den darauf folgenden Tag fortzusetzen und zu Ende zu führen. Ist der darauf folgende Tag ein Sonn- oder Feiertag, so ist mit der Fortsetzung der abgebrochenen Hauptverhandlung erst mit dem Schlusse des Hauptgottesdienstes zu beginnen, Art. 312.

3) Wird ein Verbrechen in der Sitzung selbst begangen, so kann dasselbe sogleich, mit Unterbrechung der Hauptverhandlung, zur Verhandlung und Aburtheilung gezogen werden, Art. 336.

4) Wenn nicht zu beseitigende Hindernisse, insbesondere in Bezug auf das Personal des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, eintreten, oder nöthige Beweisaufnahmen nicht sofort beschafft werden können, kann eine Vertagung der Verhandlung, und zwar auch nach dem Beginne derselben von dem Gerichte angeordnet werden, Art. 313.

Beträgt im Falle der Vertagung die Zeit bis zum Wiederbeginnen des Verfahrens mehr als drei Tage, wobei der Tag des Abbruchs der Verhandlung und der des Wiederbeginnens derselben nicht zu rechnen, so ist die Hauptverhandlung vom Anfange an zu wiederholen.

Bei einer kürzern Zwischenzeit hat das Gericht zu ermessen, ob die bloße Fortsetzung der Verhandlung unbedenklich sei oder nicht. Die Zeugen und Sachverständigen, sowie der Angeklagte können im Fall der Fortsetzung gleich bei der Verkündung der Vertagung, ohne daß es einer neuen förmlichen Vorladung bedarf, wieder bestellt werden, Art. 313.

## § 99.

### 6) Oeffentlichkeit und Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung.

Das letzte und wichtigste Erforderniß der Gültigkeit einer Hauptverhandlung ist, unter den im Art. 6 angegebenen Beschränkungen, die Oeffentlichkeit, ingleichen die Unmittelbarkeit der Verhandlung.

Digitized by Google

Aus der Unmittelbarkeit, in Verbindung mit der in der vorigen § erwähnten Nothwendigkeit der Einheit der Handlung, ergiebt sich zunächst,

1) daß die Richter, von welchen das Erkenntniß auf Grund der Verhandlung erlassen wird, derselben von Anfang an bis zum Ende ununterbrochen beigewohnt haben müssen.

Wird daher ein Richter während der Verhandlung behindert, derselben ferner beizuwohnen, so ist zur Erfüllung der gesetzlichen Richterzahl ein anderer Richter beizuziehen und die Verhandlung von Neuem zu beginnen.

Der Gerichtsvorsitzende kann jedoch, wenn eine Verhandlung eine längere Dauer erwarten läßt, einen oder mehrere über die gesetzliche Richterzahl als Ergänzungsrichter zuziehen. Derselbe wohnt der ganzen Verhandlung bei, und hat, falls eines der Mitglieder des Gerichts bis zur Beschlußfassung über das Erkenntniß, diese mit inbegriffen, auszuharren behindert werden sollte, für dieses Mitglied in das Gericht einzutreten. In einem solchen Falle findet die Wiederholung der Verhandlung nicht statt. Der Ergänzungsrichter nimmt, außer dem Falle des Eintritts und vor demselben, an den Berathungen und Entscheidungen des Gerichts keinen Antheil.

Ein Wechsel in der Person des Gerichtsschreibers ist auf die Gültigkeit der Verhandlung ohne Einfluß.

## § 100.

### Fortsetzung.

Als eine weitere, wenn auch nicht durchgängig streng festgehaltene Folge des Grundsatzes der Unmittelbarkeit stellt es sich dar,

2) daß der Angeschuldigte in Person vor dem erkennenden Gerichte erscheinen muß, Art. 5, vorbehältlich der Bestimmungen über das Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

Ist daher der Angeklagte außengeblieben und kann er auch nicht durch einen Vorführungsbefehl sofort erlangt werden, so ist die anberaumte Sitzung aufzuheben, und von dem Gerichte selbst oder auf dessen Anordnung von dem Untersuchungsrichter das Nöthige wegen Gestellung und nach Befinden wegen einstweiliger Verwahrung des Angeklagten zu verfügen.

Die Art der zu ergreifenden Maaßregeln, und der Umfang, in dem sie angewendet werden sollen, wird davon abhängig zu machen sein, ob der Angeklagte sein Außenbleiben entschuldigt hat, oder ob er ganz unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung außengeblieben ist.

Ist in einem solchen Falle zu besorgen, daß die längere Aussetzung der Beweisaufnahme für die Ermittelung der Wahrheit nachtheilig sein würde, und gleichwohl die baldige Gestellung des Angeklagten nicht zu erwarten, so

Digitized by Google

hat das Gericht durch einen von ihm zu beauftragenden Richter die Zeugen und Sachverständigen ausführlich und eidlich, so wie dieß in der Hauptverhandlung selbst geschehen soll, abzuhören und auch sonst für die Aufnahme des Beweises zu sorgen.

Diesen, in nicht öffentlicher Sitzung erfolgenden Beweisaufnahmen können der Staatsanwalt und der Vertheidiger beiwohnen. Es ist aber die Gegenwart des letztern selbst in den Fällen nicht nothwendig, in denen die Vertheidigung, wenn es zu einer Hauptverhandlung in Anwesenheit des Angeklagten gekommen wäre, nothwendig gewesen wäre.

Ist jedoch ein besonderes Interesse dafür vorhanden, daß die Aburtheilung der Sache auch bei Abwesenheit des Angeklagten, dessen baldige Gestellung nicht zu erwarten steht, erfolge, so kann das Gericht auch mit der Eröffnung der Hauptverhandlung, sowie mit der Beweisaufnahme und Aburtheilung der Sache ebenso verfahren, als wenn der Angeklagte gegenwärtig wäre.

In einem solchen Falle ist aber überall und selbst auch dann, wenn das Verbrechen mit einer geringeren als vierjährigen Arbeitshausstrafe bedroht ist, die Vertheidigung eine nothwendige und daher dem Abwesenden, wenn weder dieser noch seine Angehörigen, was ihnen frei steht, für ihn einen Vertheidiger erwählt haben, ein solcher von Amts wegen zu bestellen, Art. 317, 318.

Erkrankt der Angeklagte während der Verhandlung und vor dem Schlusse der Beweisaufnahme in dem Maaße, daß er derselben nicht weiter beizuwohnen vermag, so ist die Vertagung der Sache auszusprechen.

Wenn jedoch der Erkrankte selbst sein Einverständniß mit der Fortsetzung und Beendigung der Verhandlung in seiner Abwesenheit und insbesondere die Vorlesung seiner Aussagen aus den Acten der Voruntersuchung für genügend erklärt und der Staatsanwalt hierzu seine Zustimmung ertheilt, so kann das Gericht die Verhandlung, als ob der Angeklagte selbst gegenwärtig wäre, fortsetzen und durch ein Erkenntniß beendigen.

Erkrankt der Angeklagte nach dem Schlusse der Beweisaufnahme, jedoch vor dem Schlusse der Verhandlung — d. h. vor dem Augenblicke, wo nach förmlicher Bekanntmachung des Schlusses — die Richter sich in das Berathungszimmer zurückziehen, so hat das Gericht zu entscheiden, ob die Sitzung dessen ungeachtet fortzusetzen und zu beendigen, oder zu vertagen sei.

Die Zustimmung des Erkrankten kann auch durch den Vertheidiger desselben erklärt werden. Es ist jedoch der Vertheidiger im Falle der Fortsetzung der Verhandlung nicht verhindert, im Laufe derselben nachträglich noch auf Vertagung anzutragen, wenn sich Gründe hiezu ergeben.

Ist der Angeklagte ohne Vertheidiger erschienen, so hat das Gericht im

Digitized by Google

Falle der Fortsetzung zugleich zu ermessen, ob demselben annoch ein Vertheidiger zu bestellen sei, Art. 326.

In Abwesenheit des Angeklagten kann ferner auch dann verhandelt werden, wenn der Letztere selbst die Verhandlung stört.

Tritt eine solche Störung der Verhandlungen durch ungeziemendes Benehmen des Angeschuldigten ein, und läßt der Angeschuldigte die Bedeutung des Vorsitzenden, daß er bei fortgesetzter Störung aus der Sitzung werde entfernt werden, unbeachtet, so kann er, vorbehältlich seiner Bestrafung wegen etwa sich zu Schulden gebrachter strafbarer Handlungen, auf einige Zeit aus der Sitzung entfernt werden.

Wird er dann wieder vorgerufen, so ist ihm vom Vorsitzenden der Inhalt Desjenigen kürzlich bekannt zu machen, was während seiner Entfernung aus dem Gerichtssaale ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Verhindert er diese Bekanntmachung oder stört er die fernere Verhandlung durch abermaliges ungebührliches Benehmen, so ist er anderweit abzuführen, die Verhandlung selbst aber in seiner Abwesenheit fortzusetzen und zu beendigen; es hat auch solchenfalls das in seiner Abwesenheit Verhandelte in Bezug auf ihn dieselbe Wirkung, als ob er gegenwärtig gewesen wäre.

Die Verfügung kann jedoch jederzeit zurückgenommen und der Angeklagte in die Sitzung wieder eingeführt werden, Art. 327.

Ist übrigens aus dem einen oder dem andern Grunde die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten abgehalten worden, und das Gericht hält am Schlusse derselben die Sache zu einer endlichen Entscheidung nicht geeignet, so kann es ein Erkenntniß dahin abfassen, daß die Sache bis zur Wiedererlangung des Angeklagten auf sich beruhen solle.

## § 101.

### Fortsetzung.

Als ein aus dem Grundsatze der Unmittelbarkeit sich ergebendes Erforderniß stellt es sich

3) endlich auch dar, daß das Enderkenntniß, da es auf die Ergebnisse der Hauptverhandlung gestützt werden soll, auch nur auf solche Umstände sich stützen und seine Begründung und Rechtfertigung nur aus solchen Umständen hergeleitet werden kann und darf, welche in der Hauptverhandlung selbst producirt worden sind.

Es müssen daher der Angeschuldigte sowohl als die Zeugen und Sachverständigen — auch wenn ihre Erklärungen schon in der Voruntersuchung auf das Erschöpfendste und Ausführlichste zu Protocoll genommen worden sind — in der Hauptverhandlung dennoch über alle diejenigen Umstände

Digitized by Google

beziehendlich nochmals vernommen und abgehört, diejenigen Verhandlungen der Voruntersuchung aber, welche in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden können oder sollen, durch Vorlesung der Protocolle in die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung selbst an entsprechender Stelle mit eingereiht werden.

## § 102.

### II. Darstellung des Verfahrens bei der Hauptverhandlung.

#### A. Vorbereitung der Hauptverhandlung.

##### a. Im Allgemeinen.

Die einzelnen Handlungen, durch welche die künftige Hauptverhandlung vorbereitet wird, sind:

1) Die Constituirung des Gerichts, vor welchem dieselbe abgehalten werden soll.

2) Die Aufstellung der Beweismittelliste.

3) Die Anberaumung des Tages für die Hauptverhandlung.

4) Die Vorladung derjenigen Personen, welche in der Hauptverhandlung vernommen und abgehört werden sollen.

5) Die Herbeischaffung der für die Beweisaufnahme nothwendigen Gegenstände.

6) Die Beseitigung aller etwa noch vorhandenen Umstände, durch welche die ununterbrochene Abhaltung der Hauptverhandlung verhindert werden könnte.

Die Personen, welche bei der Vorbereitung zur Hauptverhandlung concurriren, sind neben dem Angeschuldigten und dem Vertheidiger, der Staatsanwalt, der Vorstand des Bezirksgerichts, der für die Hauptverhandlung bestellte Vorsitzende und nach Befinden noch ein zur Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen von dem Vorsitzenden zu beauftragendes Mitglied des Gerichts oder eine andere bei dem Gericht in Pflicht stehende Person.

## § 103.

##### 1) Die Constituirung des Gerichts.

Die Constituirung des Gerichts, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, ist Sache des Vorstandes des Bezirksgerichts. Er erhält die Acten, nachdem das Verweisungserkenntniß oder der Verweisungsbeschluß bekannt gemacht und beziehendlich rechtskräftig geworden sind, und hat sodann aus den Mitgliedern des Gerichts die Richter für die Abürtheilung, und wenn er nicht selbst den Vorsitz übernimmt, einen von ihnen zum Vorsitzenden bei der Hauptverhandlung zu ernennen, Art. 259.

Digitized by Google

Dem Staatsanwalte, dem Privatankläger und dem Angeschuldigten sind die Namen der Richter, welche zu einer Hauptverhandlung zugezogen werden sollen, auf Verlangen noch vor Eröffnung der Verhandlung bekannt zu machen.

Werden Hülfsrichter zur Ergänzung des Gerichts zugezogen, so sind die Namen derselben dem Staatsanwalte, dem Privatankläger und dem Angeschuldigten, soweit letztere erschienen sind, noch vor Eröffnung der Verhandlung bekannt zu machen, Art. 74.

## § 104.

### 2) Die Aufstellung der Beweismittelliste.

Die Aufstellung der Beweismittelliste erfolgt von dem Vorsitzenden in Berücksichtigung der von dem Staatsanwalte, dem Privatankläger und dem Angeschuldigten gestellten Anträge.

Der Staatsanwalt hat zu dem Behufe das Verzeichniß derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Befragung in der Hauptverhandlung er für nothwendig erachtet, bei dem Bezirksgerichte einzureichen, hierbei aber sich nur auf diejenigen Personen zu beschränken, deren Abhörung zur Aufklärung des Sachverhaltes und Ueberführung des Angeschuldigten nothwendig und ausreichend erscheint, Art. 260.

Rücksichtlich der von dem Privatankläger verfolgten Verbrechen hat der Privatankläger seine Anträge wegen Aufstellung der Beweismittelliste bei Gericht zu stellen, Art. 265.

Wenn der Vorsitzende die Vorladung noch anderer Zeugen und Sachverständigen für die Hauptverhandlung, namentlich in Rücksicht auf die Vertheidigung des Angeklagten für nothwendig erachtet, so hat er sie in das Verzeichniß mit aufzunehmen und hiervon den Staatsanwalt und den Vertheidiger zu benachrichtigen, in jedem Falle aber dem Angeklagten spätestens mit der Vorladung eine Abschrift des Verzeichnisses zuzustellen.

Bezieht sich die Verhandlung auf mehrere Verbrechen und mehrere Angeklagte, so ist jedem der letztern das Verzeichniß derselben nur insoweit zuzustellen, als es ihn betrifft, Art. 260.

Wünscht der Angeklagte die Befragung von Zeugen und Sachverständigen, welche nicht bereits in dem Verzeichnisse stehen, so hat er deren Vorladung bei dem Vorsitzenden zu beantragen — binnen 3 Tagen nach Zustellung der Abschrift des Verzeichnisses.

Dem Antrage ist zu entsprechen, wenn dem Vorsitzenden die Befragung dieser Personen für die bessere Aufklärung der Sache förderlich erscheint.

Wird dem Antrage nicht entsprochen, so kann der Angeklagte noch die

Digitized by Google

Vorladung verlangen, wenn er die Kosten derselben und die Kosten für die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen erlegt, oder, so viel letztere anlangt, den Verzicht der Zeugen und Sachverständigen auf dieselbe sofort beibringt. Es wird jedoch in beiden Fällen vorausgesetzt, daß die Vorladung dieser Personen nicht mit einer ungerechtfertigten Verzögerung der Hauptverhandlung verbunden ist.

Die Entschließung des Vorsitzenden auf den Antrag ist dem Angeklagten und wenn demselben entsprochen wird, auch dem Staatsanwalte bekannt zu machen.

In das Verzeichniß können auf Antrag des Staatsanwalts sowohl als des Angeschuldigten, auch solche Zeugen und Sachverständige aufgenommen werden, welche in der Voruntersuchung noch nicht abgehört worden sind, Art. 262.

Der Vorsitzende kann jedoch, wenn er es für nothwendig erachtet, die Abhörung solcher Zeugen und Sachverständigen durch den Richter ihres Wohnortes oder einen anderen Richter anordnen, und bis nach derselben, wenn der Antrag vom Staatsanwalte gestellt war, die Zufertigung des Verzeichnisses, wenn der Antrag vom Angeklagten gestellt war, die Entschließung auf letztern verschieben, Art. 262.

Die Abhörung anderer Zeugen und Sachverständigen, sowie der Gebrauch anderer Beweismittel, als welche in dem Verzeichnisse oder in dem Antrage des Angeklagten benannt sind, kann in der Hauptverhandlung nur von dem Vorsitzenden kraft der ihm verliehenen discretionären Gewalt verfügt werden.

## § 105.

### 3) Von der Vorladung der bei der Hauptverhandlung betheiligten Personen.

Der Staatsanwalt wird von dem Vorsitzenden von dem zur Hauptverhandlung anberaumten Tage, und zwar acht Tage zuvor schriftlich in Kenntniß gesetzt; die übrigen bei der Hauptverhandlung betheiligten Personen, der Angeklagte, die Sachverständigen und die Zeugen, und in Fällen, wo ein Privatankläger aufgetreten ist, auch dieser, werden zu der Hauptverhandlung vorgeladen, Art. 267.

A. Vorladung des Angeklagten.

Befindet sich der Angeklagte in Haft, so genügt es, wenn ihm mündlich der Tag und die Stunde der Hauptverhandlung eröffnet werden.

Befindet sich der Angeklagte nicht in Haft, so kommt es darauf an, ob sein Aufenthalt bekannt ist, oder nicht.

Ist sein Aufenthalt bekannt, so wird er schriftlich vorgeladen. Die Be-

Digitized by Google

händigung der Ladung, in welcher er auf die gesetzlichen Nachtheile des Außenbleibens aufmerksam zu machen ist, an den Angeklagten erfolgt nach Maaßgabe der bürgerlichen Proceßgesetze. Nur eine gehörig erlassene, und gehörig behändigte Ladung zieht die gesetzlichen Nachtheile des Versäumnisses nach sich.

Zwischen der Behändigung der Ladung, beziehendlich der mündlichen Eröffnung an den Angeklagten, sowie zwischen der Benachrichtigung des Staatsanwalts und dem Tage der Hauptverhandlung und diesem, muß ein Zeitraum von mindestens einer Woche inne liegen, insofern nicht mit Zustimmung des Staatsanwalts und des Angeklagten ein kürzerer Zeitraum für hinlänglich erachtet wird.

Erscheint aber der Vorgeladene in der Hauptverhandlung, obwohl die Zeitdauer zwischen der Behändigung und der Sitzung der gedachten Vorschrift nicht entspricht, so ist dieser Mangel für erledigt anzusehen.

Dasselbe gilt in Betreff der Benachrichtigung des Staatsanwalts und der für dieselbe bestimmten Zeit, sowie in Betreff der Eröffnung an den verhafteten Angeklagten, wenn, soviel letzteren anlangt, dieser bei seiner Vorführung in die Verhandlung keinen Einwand erhebt, Art. 267.

Ist der Angeklagte flüchtig oder sein Aufenthaltsort unbekannt, oder ist letzterer zwar bekannt, die Behändigung der Ladung aber daselbst mit Sicherheit nicht zu erwarten, so erfolgt seine Vorladung zur Hauptverhandlung öffentlich, durch Anschlag am Gerichtsbrete, sowie durch Einrückung in die Leipziger Zeitung, und nach Befinden noch in ein anderes öffentliches Blatt.

Dabei muß zwischen dem Tage der Einrückung in die Leipziger Zeitung und dem Tage der Hauptverhandlung ausschließlich dieser Tage, ein Zeitraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen inne liegen.

Diese Bestimmung gilt sowohl dann, wenn der Angeschuldigte schon zur Zeit vor seiner Verweisung zur Hauptverhandlung abwesend war, als auch, wenn seine Entfernung erst nach der Erlassung des Verweisungserkenntnisses erfolgte.

Im Uebrigen ist hierbei auch den oben erwähnten Vorschriften, wegen Verfolgung des flüchtigen Angeklagten durch Nacheile und Steckbriefe, wegen Beschlagnahme des Vermögens, sowie wegen seiner Verhaftung und Entlassung nachzugehen.

Die in Beziehung hierauf zu fassenden Entschließungen stehen dem Vorsitzenden zu, welcher jedoch mit Ausführung derselben den Untersuchungsrichter oder ein anderes Gerichtsmitglied beauftragen kann.

Der Vorsitzende hat übrigens das Recht, alle Maaßregeln zu ergreifen,

Digitized by Google

die ihm geeignet erscheinen, um zu verhindern, daß der Angeklagte oder die Zeugen sich der Verhandlung entziehen, Art. 273.

B. Vorladung der Zeugen und Sachverständigen.

Die Vorladung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt stets schriftlich. Nur wenn eine solche Vorladung im Laufe der Hauptverhandlung selbst verfügt wird, kann sie mündlich erfolgen.

Die Behändigung der Ladung der Zeugen und Sachverständigen, welche auf die gesetzlichen Nachtheile des Außenbleibens ebenfalls aufmerksam zu machen sind, erfolgt ebenfalls nach Maaßgabe der bürgerlichen Proceßgesetze; es ist aber nicht erforderlich, daß zwischen der Behändigung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung eine einwöchentliche Frist inne liege. Die Strafproceßordnung erwähnt hierbei gar keiner Frist, Art. 267.

Eine besondere Vorschrift enthält das Gesetz noch rücksichtlich derjenigen Personen, welchen das Gesetz gestattet, das Zeugniß abzulehnen.

Diese können nämlich, und zwar auch dann, wenn sie sich in der Voruntersuchung haben abhören lassen, das Erscheinen in der Hauptverhandlung verweigern, und sind in der an sie zu erlassenden Vorladung auf dieses Befugniß ausdrücklich aufmerksam zu machen. Es leidet diese Bestimmung jedoch keine Anwendung auf Geistliche in Betreff dessen, was ihnen außer der Beichte, wiewohl in Vertrauen auf ihre amtliche Verschwiegenheit, mitgetheilt worden ist, ebensowenig auch auf den Sachwalter des Angeschuldigten und die auf der Expedition des Ersteren arbeitenden Personen, wenn derjenige, dem sie zur Geheimhaltung verpflichtet sind, ihre Abhörung verlangt.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß der Sitzungstag und der Betreff der zu verhandelnden Sache durch Anschlag am Gerichtsbrete zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist.

Die Unterlassung des Anschlags begründet jedoch keine Nichtigkeit der Verhandlung.

## § 106.

### 4) Von der Herbeischaffung etwaiger Beweismittel.

Eine fernere Verpflichtung des Vorsitzenden besteht in der Besorgung der Herbeischaffung alles dessen, was zur Ueberführung des Angeschuldigten dienen kann. Dahin gehören namentlich alle Verbrechensgegenstände, welche dem Angeschuldigten oder Zeugen und Sachverständigen bei der Hauptverhandlung zur Anerkennung vorgelegt werden sollen.

Ist die unmittelbare Vorladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung beantragt und diesem Antrage stattgegeben worden, so wird der Vorsitzende seine Thätigkeit namentlich auch auf Constatirung etwaiger früherer

Digitized by Google

Bestrafungen des Angeschuldigten zu richten haben. Vergl. § 50 der Ausführungsverordnung.

## § 107.

### Besondere Bestimmungen.

Um dem Vorsitzenden noch vor Eröffnung der Hauptverhandlung Gelegenheit zu geben, die Individualität des Angeschuldigten kennen zu lernen, ist ihm die Ermächtigung zu einem Vorverhöre mit dem Angeklagten gegeben. Bei diesem kann er den Angeklagten befragen, ob er in Betreff seiner zeitherigen Aussagen noch Etwas zu bemerken habe, sowie nach Befinden ihn über das Verweisungserkenntniß belehren.

Zu diesem Behufe ist es ihm auch gestattet, den Angeklagten auf einen besonderen Tag vorzuladen.

Ueber die Befragung selbst ist ein Protocoll aufzunehmen und in Abschrift sowohl dem Staatsanwalte als dem Vertheidiger zuzustellen, Art. 268.

Wenn der Vorsitzende von neuen Thatsachen oder Beweismitteln Kenntniß erhält, welche auf die Entscheidung einen Einfluß äußern können, so kann er durch den Untersuchungsrichter oder durch ein anderes Mitglied des Gerichts, oder durch das Gericht des Wohnortes des Zeugen oder Sachverständigen diese Thatsachen erörtern, sowie die Beweismittel erheben und beziehendlich herbeischaffen lassen.

Die Aussagen der solchenfalls befragten Zeugen und Sachverständigen sind zu den Untersuchungsacten zu nehmen und können, ebenso wie die etwa herbeigeschafften Beweismittel an Gerichtsstelle von dem Vertheidiger und dem Staatsanwalte, welche zu diesem Behufe davon zu benachrichtigen sind, eingesehen werden.

Findet aber der Vorsitzende die Ergebnisse der neuen Erörterungen in Beziehung auf das Verweisungserkenntniß so wichtig, daß eine weitere Entschließung darüber, ob es bei demselben sein Verbleiben haben könne, nöthig erscheint, so hat er das Bezirksgericht, und, wenn in Folge eingewendeter Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde das Oberappellationsgericht die Verweisung ausgesprochen hatte, dieses davon in Kenntniß zu setzen. Jenes, sowie dieses hat hierauf nach vorgängigem Gehör der Staatsanwaltschaft über die Eröffnung der Hauptverhandlung zu entscheiden, und ist geeigneten Falls befugt, das Verweisungserkenntniß zurückzuziehen.

## § 108.

### Von der Vertagung der anberaumten Hauptverhandlung.

Abgesehen von dem Falle, wo wegen der Erhebung und Feststellung neuer Thatsachen oder Herbeischaffung neuer Beweismittel, und nach Be-



Digitized by Google

finden wegen der Nothwendigkeit, anstatt des frühern Verweisungserkenntnisses eine neue Entscheidung zu geben, die Abhaltung der Hauptverhandlung an dem dazu bestimmten Tage nicht möglich ist, kann und muß beziehendlich eine Vertagung verfügt werden, wenn nicht zu beseitigende Hindernisse in der Person der Gerichtsmitglieder oder des Staatsanwalts eintreten, sowie auch dann, wenn der Angeschuldigte oder ein Zeuge, oder der Vertheidiger am Erscheinen verhindert sind.

Weist der Angeklagte nach, daß er wegen Krankheit oder aus einer sonstigen unabwendbaren Ursache nicht erscheinen kann, so ist die Hauptverhandlung zu vertagen.

Ist ein Zeuge oder Sachverständiger abgehalten, zu erscheinen, so hat das Gericht, nach vorherigem Gehöre des Staatsanwalts und des Angeklagten, zu entscheiden, ob dessen ungeachtet mit der Hauptverhandlung zu verfahren, und bei derselben seine bereits erstatteten Aussagen nur vorgelesen werden sollen, oder ob die Hauptverhandlung zu vertagen sei, Art. 271.

Wird die Vertagung beschlossen, so kann der Vorsitzende selbst oder durch einen von ihm zu beauftragenden Richter solche Beweisaufnahmen veranstalten, welche mit Rücksicht auf die Gefahr inmittels eintretender Verluste oder auf die Schwierigkeit späterer Herbeischaffung dringlich erscheinen, Art. 331.

Unabweisbare Verhinderungen des Vertheidigers ziehen nur dann eine Vertagung nach sich, wenn sie dem Angeklagten oder dem Gerichte so spät bekannt wurden, daß für die Vertheidigung nicht mehr in genügender Weise gesorgt werden kann, und entweder die Vertheidigung eine nothwendige ist, oder, nach dem Ermessen des Gerichts, der Antrag des Angeklagten auf Beiziehung eines Vertheidigers durch die Sachlage gerechtfertigt erscheint.

## Anhang.

Beschwerden über Verfügungen und Entscheidungen des Vorsitzenden, oder des von diesem beauftragten Richters, sind bei dem in der Hauptverhandlung erkennenden Gerichte spätestens bis zu der Vorlesung des Verweisungserkenntnisses anzubringen.

Ueber die Beschwerde selbst ist unverweilt von dem Gerichte, einschließlich des Vorsitzenden, zu entscheiden.

Weitere Beschwerden gegen diese Entscheidung finden nicht statt.

Digitized by Google

## § 109.

### B. Darstellung des Verfahrens in der Hauptverhandlung selbst.

#### AA. Das regelmäßige Verfahren.

##### a. Im Allgemeinen.

Nachdem zu der für die Verhandlung der Sache festgesetzten Zeit der Vertheidiger und der Staatsanwalt in dem Gerichtssaale sich eingefunden haben, und eben dahin auch die etwaigen zur Beweisführung erforderlichen Gegenstände gebracht worden sind, verfügt sich das Gericht in den Gerichtssaal. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit einer kurzen Bezeichnung des zu verhandelnden Gegenstandes, worauf die Einführung des Angeklagten und die Aufrufung der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen und deren Verweisung in das Zeugenzimmer unter der Bedeutung erfolgt, daß sie sich vor ihrer Befragung über ihr Zeugniß nicht besprechen dürfen und sich jeden Verkehrs nach außen hin zu enthalten haben. Erachtet der Vorsitzende zur Verhinderung etwaiger Besprechung noch besondere Maaßregeln für nothwendig, so kann er sie verfügen, und namentlich auch anordnen, daß einzelne Zeugen vor ihrer Abhörung von einander gesondert werden, Art. 275 folg.

Nachdem die Zeugen den Sitzungssaal verlassen haben, und der Angeklagte zur Aufmerksamkeit auf den Gang der Verhandlungen ermahnt und über seine persönlichen Verhältnisse, auch über etwaige frühere Bestrafungen von dem Vorsitzenden vernommen worden ist, erfolgt die Vorlesung des Verweisungserkenntnisses nebst Entscheidungsgründen durch ein Mitglied des Gerichts oder den Gerichtsschreiber.

Die Unterlassung der Vorlesung soll jedoch eine Nichtigkeit des nachfolgenden Verfahrens nicht begründen, Art. 279.

Hierauf vernimmt der Vorsitzende den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Gegenstände, Art. 280.

Nach Schluß der Vernehmung läßt der Vorsitzende die erschienenen Zeugen aus dem Zeugenzimmer einzeln und in der von ihm bestimmten Reihenfolge vorrufen. In Betreff des Verletzten kann das Gericht anordnen, daß derselbe der Verhandlung von Anfange an, oder doch, ehe die Reihe der Befragung ihn trifft, beiwohne, Art. 182. Ein Gleiches gilt von dem Privatankläger, wenn er zugleich als Zeuge vorgeladen worden ist, Art. 337.

Jeder Zeuge bleibt, nachdem er sein Zeugniß abgelegt hat, in dem Sitzungssaale, insofern nicht der Vorsitzende etwas Anderes anordnet, oder den Zeugen auf dessen Begehren mit Zustimmung des Staatsanwalts und des Angeklagten entläßt.



Digitized by Google

Während der Verhandlung ist aller Verkehr zwischen dem Angeklagten und den Zeugen, sowie den Zeugen unter sich untersagt.

Die einzelnen Zeugen dürfen weder einander über ihre Aussagen zu Rede stellen, noch sich gegenseitig Fragen vorlegen, können jedoch bei dem Vorsitzenden ihre oder eines andern Zeugen, oder des Angeklagten nochmalige Befragung beantragen, wenn sie im Laufe der Verhandlungen ihre oder eines andern Zeugen, oder des Angeklagten Aussagen ergänzen oder berichtigen wollen, Art. 285.

Wenn die Abhörungen der erschienenen Zeugen und Sachverständigen beendigt sind, legt der Vorsitzende nach Befinden, dem Angeklagten sowie den Zeugen diejenigen Gegenstände vor, welche auf das Verbrechen Bezug haben, oder zur Ueberführung dienen können, und läßt sodann die Urkunden und Protocolle aus den Acten vorlesen, insoweit diese Vorlesung gesetzlich nothwendig oder zulässig ist.

Nach Beendigung der Beweisaufnahme hat der Staatsanwalt auf die Ergebnisse der Untersuchung, welche er zur Unterstützung der Anklage für geeignet hält, aufmerksam zu machen, und, dafern er die Verurtheilung des Angeklagten für gerechtfertigt erachtet, auf Anwendung des von ihm anzugebenden Strafgesetzes anzutragen, Art. 296. Auch hier ist es ihm unbenommen, neben der gesetzlichen Bestimmung, welche er für anwendbar erachtet, noch auf andere sich zu beziehen, nach denen er die Handlung für den Fall, wenn die erstere für unanwendbar geachtet werden sollte, bestraft haben will.

Der Vertheidiger kann hierauf die zur Widerlegung der Anklage sowohl als des gestellten Strafantrags dienlich erscheinenden Ergebnisse der Verhandlung und die dem Angeklagten zu statten kommenden Rechtsgründe vortragen.

Will der Staatsanwalt hierauf nochmals das Wort ergreifen, so ist ihm dieß zu gestatten. Doch gebührt dem Angeklagten und seinem Vertheidiger jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Demnächst erklärt der Vorsitzende, nachdem er zuvor die Anfrage an den Angeklagten gestellt hat, ob er noch irgend eine Bemerkung zu machen habe, die Verhandlung für geschlossen, läßt das über die bisherigen Verhandlungen aufgenommene Protocoll vorlesen (Art. 310), und begiebt sich mit den übrigen Mitgliedern des Gerichts zur Berathung des Erkenntnisses in das Berathungszimmer, Art. 296.

Die Berathung erfolgt — bei Strafe der Nichtigkeit — ohne Beisein des Staatsanwalts (Art. 28).

Ueber die Berathung und erfolgte Beschlußfassung ist ein besonderes

Digitized by Google

Protocoll aufzunehmen und von sämmtlichen Richtern zu unterzeichnen. Das Protocoll wird nicht zu den Untersuchungsacten genommen, sondern in einem besondern Volumen aufbewahrt.

Die Ansichten und Abstimmungen der einzelnen Richter, sowie die Stimmenzahl, mit welcher der Beschluß gefaßt worden ist, dürfen auch in diesem Protocolle nicht angegeben werden.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte, beziehendlich der Vertheidiger können die Vorlegung des Protocolles zur Einsichtsnahme verlangen, Art. 296, 233, Abs. 3, 4.

Das Erkenntniß nebst Entscheidungsgründen wird niedergeschrieben und von dem Vorsitzenden, nachdem er und die übrigen Richter sich in den Sitzungssaal zurückbegeben haben, und auch der Angeklagte wieder eingeführt worden ist, in der von neuem eröffneten Sitzung bekannt gemacht.

Der Vorsitzende läßt auch die in dem Erkenntnisse angezogenen Gesetzesstellen vorlesen, und belehrt bei verurtheilenden Erkenntnissen den Angeschuldigten über die ihm zustehenden Rechtsmittel im Allgemeinen, falls derselbe nicht mit einem Vertheidiger versehen ist.

In besonders umfänglichen Sachen kann zwar, nicht die Bekanntmachung des Erkenntnisses, wohl aber die der Entscheidungsgründe ausgesetzt, und die letztere in einer sofort anzuberaumenden, nicht über acht Tage hinauszuschiebenden Sitzung vorgenommen werden. Diese Bekanntmachung erfolgt gleichfalls in öffentlicher Sitzung. Sie kann auch durch einen beauftragten Richter geschehen. Das Außenbleiben des Angeklagten oder des Staatsanwalts steht der Bekanntmachung nicht entgegen, Art. 308.

Das Erkenntniß nebst Entscheidungsgründen ist binnen acht Tagen nach der Verkündigung des ersteren in einer besondern Urkunde zu den Acten zu bringen, Art. 309, und von den Richtern, welche an der Abfassung desselben Theil genommen haben, eigenhändig, und zwar auch von denen, welche bei der Abstimmung in der Minderheit gewesen sind, zu unterschreiben, Art. 11.

Wäre ein Richter außer Stand zu unterzeichnen, so genügt es, wenn über diese Verhinderung durch einen der übrigen Richter eine schriftliche Bemerkung unter das Erkenntniß gebracht wird, Art. 11.

Noch vor dem Schlusse der Sitzung wird das über den Verlauf derselben von Fällung des Erkenntnisses an aufgenommene Protocoll vorgelesen, und von den Mitgliedern des Gerichts, dem Staatsanwalte, sowie beziehendlich dem Dollmetscher unterzeichnet.

Verweigerungen der Unterschrift, sowie Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protocolles sind entweder in demselben vor dem Abschlusse oder mittels besondern Protocolles zu bemerken, Art. 310.

Digitized by Google

## § 110.

### b. Von einzelnen Acten der Hauptverhandlung insbesondere.

#### 1) Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

Die Vernehmung des Angeschuldigten ist theils eine allgemeine, theils eine specielle.

Die allgemeine, welche noch vor der Bekanntmachung des Verweisungserkenntnisses erfolgt, umfaßt die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, insoweit sie für die Entscheidung der Sache von Einfluß sein können, namentlich auch die Erörterung über etwaige frühere Bestrafungen, welche erforderlichen Falles durch die entweder in der Voruntersuchung (Art. 169), oder während der Vorbereitung der Hauptverhandlung herbeigeschafften Acten und sonstige Urkunden zu bescheinigen sind, Art. 279.

Der specielle Theil der Vernehmung umfaßt die auf das vorliegende Verbrechen bezüglichen, für die Urtheilsfällung erheblichen Umstände.

Leugnet der Angeklagte Thatsachen, deren er in der Voruntersuchung geständig gewesen ist, oder weichen sonst seine Aussagen von den in der Voruntersuchung erstatteten ab, so kann der Vorsitzende die einschlagenden Protocolle vorlesen oder vorlesen lassen, und den Angeklagten zu weitern Erklärungen hierüber auffordern.

Verweigert der Angeklagte die Beantwortung einer ihm vorgelegten Frage, so ist er darauf aufmerksam zu machen, daß sein Schweigen von Nachtheil für die Vertheidigung sein könne, die Verhandlung aber auch bei fernerem Schweigen des Angeklagten fortzusetzen, Art. 280.

Betrifft die Untersuchung mehrere Angeklagte, so ist es nicht nothwendig, daß die Vernehmung des einen in Gegenwart des oder der andern erfolge. Wenigstens ist dieß aus der in Art. 286 enthaltenen Bestimmung zu folgern, wonach der Vorsitzende sowohl von Amtswegen, als auch auf Antrag während einer Befragung einen oder mehrere Zeugen, den Angeklagten oder einen oder mehrere der Angeklagten aus dem Sitzungssaale entfernen lassen kann.

Jedoch ist in jedem Falle der Angeklagte nach seiner Wiedervorlassung kürzlich von Demjenigen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist. Daß diese Eröffnung vor der Vernehmung des Angeklagten, dessen einstweilige Entfernung angeordnet worden war, erfolgen müsse, möchte wohl kaum zu behaupten sein.

Ist der Angeschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig, oder kann er sich nur durch Zeichen verständlich machen, so ist unter Befolgung der für die Voruntersuchung gültigen Vorschriften (Art. 164, 165, 166) ein Doll-

Digitized by Google

metscher zuzuziehen. Nur bedarf es der Niederschrift durch den Dollmetscher nicht.

Neben dem vom Gerichte bestellten Dollmetscher kann sich der Angeklagte auch eines von ihm selbst gewählten Dollmetschers bedienen, und sowohl durch diesen, als durch den vom Gerichte bestellten sich während der Verhandlung Auskunft über den Gang derselben ertheilen lassen.

Die Kosten des von dem Angeklagten beigezogenen Dollmetschers trägt der Angeklagte. Wird jedoch derselbe losgesprochen und es hat die Beiziehung des Dollmetschers vorzugsweise hierzu beigetragen, so kann ihn das Gericht von der Verpflichtung zur Tragung dieser Kosten entbinden, und wegen Uebertragung derselben nach den allgemeinen Grundsätzen, gleich als ob das Gericht selbst den Dollmetscher zugezogen hätte, entscheiden, Art. 41, 281.

## § 111.

### 2) Von der Befragung der Zeugen und Sachverständigen.

Nachdem der Vorsitzende zuvörderst den Zeugen über Namen, Stand, Wohnort, Alter und Religion, sowie über seine etwaigen sonstigen Beziehungen zu dem Angeklagten oder dem Verletzten befragt hat, wird an den Angeklagten und den Staatsanwalt, beziehendlich den Privatankläger die Anfrage gestellt, ob sie gegen die Vereidung des Zeugen Einwendungen zu machen haben.

Werden Einwendungen nicht gemacht oder von dem Vorsitzenden und beziehendlich dem Gerichte als nichtbeachtliche verworfen, so wird der Zeuge, nachdem er an die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, erinnert und vor Begehung eines Meineides verwarnt worden ist, vereidet, Art. 282, 283.

Die Formel, nach welcher die Vereidung erfolgt, lautet:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich in der Untersuchung gegen N. N. durchgängig die Wahrheit sagen und wissendlich etwas zur Sache Gehöriges nicht verschweigen werde; so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum und sein heiliges Wort!“

Uebrigens kann das Gericht die Vereidung auch bis nach erstatteter Aussage des Zeugen und selbst bis zum Schlusse der Verhandlung aussetzen. Solchenfalls erfolgt die Vereidung nach derselben Formel, wie in der Voruntersuchung.

Die Befragung des Zeugen hat sich auf alle für die Urtheilsfällung erheblichen Umstände zu beziehen, von denen er aus eigner Wahrnehmung Kenntniß erlangt hat.

Eintretenden Falls hat der Vorsitzende den Zeugen darauf aufmerksam zu machen, daß seine Aussagen von den früher von ihm erstatteten abweichen,

Digitized by Google

oder der frühern Vollständigkeit entbehren, und hierüber seine Erklärung zu erfordern.

Er kann solchenfalls dem Zeugen die frühere Aussage unter Vorlesung derselben vorhalten.

Nach beendigter Aussage und nach gegenseitiger Anerkennung der Person des Zeugen und des Angeklagten, dafern solche der Vorsitzende für nöthig erachtet, hat dieser an den Angeklagten die Frage zu richten, ob er auf dasjenige, was ausgesagt worden, Etwas zu erklären habe.

Auch bleibt es nach Art. 277, Abs. 4, dem Vorsitzenden unbenommen, die Ergebnisse der Zeugenbefragung zu geeigneten Vorhalten an den Angeklagten zu benutzen.

Nach Erledigung etwaiger Bemerkungen des Angeklagten hat der Vorsitzende an den Zeugen die Frage zu richten, ob er noch Etwas seiner Aussage zuzufügen habe, oder ob er bei ihr allenthalben stehen bleibe.

Sollte ein Zeuge die Erstattung seiner Aussage oder die Ableistung des Eides ohne ausreichenden Grund verweigern, so kann das Gericht denselben in eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen, und wenn in Folge der Verweigerung die Vertagung der Sache nothwendig werden sollte, in die dadurch verursachten Kosten verurtheilen.

Erklärt der Zeuge später, jedoch noch vor dem Schlusse der Verhandlung, sich zur Erstattung der Aussage bereit, so hat das Gericht die Verurtheilung zur Gefängnißstrafe wieder aufzuheben und auch die Verurtheilung in die Kosten, soweit deren nicht bereits durch die Weigerung entstanden sind, wieder in Wegfall zu bringen, Art. 284.

Die Zeugen bleiben nach der Abhörung im Sitzungszimmer, und der Vorsitzende hat das Recht, sie einander gegenüberzustellen und abwechselnd Fragen an den einen oder den andern zu richten, Art. 286, auch werden ihnen nach Befinden von dem Vorsitzenden diejenigen Gegenstände vorgelegt, welche auf das Verbrechen Bezug haben oder zur Ueberführung dienen können.

Die in Betreff der Abhörung der Zeugen geltenden Vorschriften leiden in gleicher Weise auch auf die Sachverständigen und deren Abhörung Anwendung.

Es können jedoch, nach dem Ermessen des Vorsitzenden, die Sachverständigen bereits früher, als die Reihe der Abhörung sie trifft, und selbst schon bei Beginn der Verhandlung in die Sitzung zugelassen, auch mehrere Sachverständige gemeinschaftlich abgehört werden.

Nicht minder kann der Vorsitzende bei mehreren Sachverständigen verfügen, daß dieselben behufs der gemeinschaftlichen Berathung über eine ihnen

Digitized by Google

vorgelegte Frage, in ein besonderes Zimmer sich zurückziehen und sodann das Ergebniß ihrer Berathung in der Sitzung selbst vortragen.

## § 112.

### 3) Vorlesung von Protocollen aus den Voruntersuchungsacten.

Es liegt in dem Begriffe der Unmittelbarkeit und in dem Wesen und der Natur der Hauptverhandlung, daß das in derselben zu fällende Erkenntniß nur auf solche thatsächliche Umstände gegründet werden darf, welche in der Hauptverhandlung selbst vorgekommen sind. Insoweit daher das Enderkenntniß zugleich auch auf die Ergebnisse solcher Untersuchungshandlungen Bezug nehmen muß, welche, wie z. B. Thatbestandserhebungen, in der Voruntersuchung vorgenommen werden müssen, und in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden können, muß eine Reproduction dieser Ergebnisse durch Vorlesung der darüber in der Voruntersuchung aufgenommenen Protocolle bewirkt werden.

Deshalb kann, sowohl auf Antrag des Staatsanwalts und des Angeschuldigten, als auch von Amtswegen, die Vorlesung von Zeugenaussagen aus den Voruntersuchungsacten verfügt werden, wenn die Abhörung eines vor der Hauptverhandlung bereits befragten, und zu derselben vorgeladenen Zeugen wegen Abwesenheit oder aus einem andern Grunde nicht zu bewirken und eine Vertagung der Sache nicht beschlossen worden ist, oder wenn der Zeuge zu den von der allgemeinen Zeugenpflicht entbundenen Personen gehört und entweder der Vorladung keine Folge geleistet, oder, wenn er erschienen, das Zeugniß verweigert hat.

Bei dem Vorlesen ist zugleich zu bemerken, ob die Aussage bereits eidlich bestärkt worden ist oder nicht.

In gleicher Maaße ist eintretenden Falls, mit den Aussagen eines Mitschuldigen, sowie mit den Aussagen verstorbener oder solcher Zeugen, welche wegen ihres Aufenthaltes im Auslande oder wegen *sonstiger* Abwesenheit, nicht vorgeladen worden sind, zu verfahren, soweit diese Aussagen für die Beurtheilung der Sache von Einfluß sein können, Art. 289.

Ferner ist die Vorlesung von Zeugenaussagen nachgelassen, insoweit Zeugnisse von Mitgliedern des Königl. Hauses, welche zur Hauptverhandlung nicht vorgeladen werden können, in Frage kommen, Art. 228, und endlich dann, wenn die von dem Zeugen in der Hauptverhandlung gemachten Angaben von seinen in der Voruntersuchung erstatteten Aussagen abweichen, Art. 284, Abs. 3.

Außer diesen bezeichneten Fällen dürfen die früheren Aussagen eines

Digitized by Google

Zeugen nur mit ausdrücklicher Einwilligung des oder der Angeklagten, auf welche die Zeugenaussagen sich beziehen, vorgelesen werden.

Die Vorlesung von Urkunden, welche für die Untersuchung von Bedeutung sind, insonderheit von Leumundszeugnissen, Besichtigungsprotocollen, den über den Thatbestand aufgenommenen Protocollen und von Gutachten der vor der Hauptverhandlung befragten Sachverständigen hängt von dem Ermessen des Gerichts ab.

Schriftliche Gutachten von andern Sachverständigen dürfen nur mit Genehmigung des Staatsanwalts und des Angeklagten vorgelesen werden, Art. 292.

Die erfolgte Vorlesung einer Zeugenaussage ist mit Angabe des Grundes im Protocolle zu erwähnen, auch ist nach der Vorlesung der Angeklagte zu befragen, ob er auf die vorgelesene Aussage Etwas zu bemerken habe, Art. 293.

## Anhang.

### Verzicht auf Beweismittel.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können im Laufe der Verhandlung Beweismittel fallen lassen, wenn der Gegner und das Gericht damit einverstanden sind.

Ebenso kann das Gericht mit Zustimmung des Staatsanwalts und des Angeklagten die Beweisaufnahme, auch ohne daß es der Abhörung sämmtlicher oder selbst einiger Zeugen und des Gebrauchs der übrigen Beweismittel bedarf, schließen, wenn die bis dahin erlangten Ergebnisse die vollständige Ueberzeugung der Richter von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten begründen und mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die noch übrigen Zeugen und Beweismittel dieselbe abzuändern jedenfalls nicht geeignet seien.

Ist in der Hauptverhandlung ein umfassendes und unbedingtes Geständniß des Angeklagten erfolgt, so bedarf es der Zustimmung desselben zum Schlusse der Beweisaufnahme nicht, Art. 291.

Alle zur Vertheidigung gegen die Anschuldigung dienenden Thatsachen können von dem Angeklagten geltend gemacht, und müssen selbst von Amtswegen berücksichtigt werden, ohne daß ein in der Voruntersuchung oder in dem Anklageverfahren ergangener Beschluß entgegensteht, Art. 294.

Treten bei der Hauptverhandlung neue, in dem Verweisungserkenntnisse oder Verweisungsbeschlusse nicht berücksichtigte thatsächliche Umstände hervor, und das Gericht will deshalb eine Zurückweisung in die Voruntersuchung nicht verfügen, so ist, bei Strafe der Nichtigkeit, der Staatsanwalt und der Angeklagte, und zwar jedenfalls vor der Urtheilsfällung aufzufordern, dasjenige, was sie bezüglich dieser neuen Umstände zu beantragen gemeint, vor

Digitized by Google

dem Schluſſe der Verhandlung anzubringen und ihre Schlußvorträge auf dieſelben mit zu richten, Art. 298.

## §. 113.

### 4) Von dem Enderkenntniſſe.

Das Erkenntniß hat zwei Fragen zu entſcheiden: iſt der Angeklagte des ihm beigemeſſenen Verbrechens für ſchuldig und überführt zu achten? wie iſt er deshalb zu beſtrafen? die Thatfrage und die Rechtsfrage.

In Beziehung auf erſtere ſind die Richter an ihre durch die vorliegenden, d. h. in der Hauptverhandlung erbrachten Beweiſe gewonnene Ueberzeugung gebunden. Ebenſo ſind die Richter in Betreff der Rechtsfrage an ihre freie richterliche Ueberzeugung gewieſen. Sie ſind daher bei der rechtlichen Beurtheilung der dem Angeklagten beigemeſſenen ſtrafbaren Handlung an die Anſicht, von welcher das Verweiſungserkenntniß oder die demſelben vielleicht zu Grunde liegende Entſcheidung des Oberappellationsgerichts oder die Staatsanwaltſchaft bei ihren Anträgen ausgegangen iſt, ebenſowenig, als an die Anträge der letzteren in Bezug auf die Art und die Höhe der Strafe gebunden, Art. 297.

Nur dann, wenn in Folge einer gegen ein Enderkenntniß eingewendeten Nichtigkeitsbeſchwerde das Verfahren caſſirt und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entſcheidung an das Gericht, welches das Erkenntniß ertheilt hat, oder auch an ein anderes verwieſen wird (Art. 352), iſt das zur anderweiten Entſcheidung beſtimmte Gericht an die Rechtsanſicht gebunden, von welcher das Oberappellationsgericht bei ſeiner Entſcheidung ausgegangen iſt.

Dagegen iſt daſſelbe bei der nochmaligen Verhandlung an die Anſichten nicht gebunden, von welchen im Betreff der Beweisaufnahme, insbeſondere der einzelnen Beweismittel und ihrer Beweiskraft, dasjenige Gericht ausgegangen iſt, welches das nunmehr aufgehobene Erkenntniß ertheilt hatte, und zwar ohne Unterſchied, ob dieſes Gericht daſſelbe iſt, an welches die Sache verwieſen worden iſt oder nicht, Art. 353.

Das Erkenntniß hat ſich auf die Anklagethatſachen zu beſchränken, Art. 297.

Werden in der Hauptverhandlung neue, in dem Verweiſungserkenntniſſe nicht angeführte Umſtände ermittelt, oder (Art. 300) erachtet das Bezirksgericht bei der Aburtheilung die Berückſichtigung von Umſtänden für angemeſſen, welche bereits Gegenſtand der Voruntersuchung geweſen, und bei der Hauptverhandlung bewieſen worden ſind, auf welche jedoch die Entſcheidung über die Verweiſung nicht geſtützt worden war, ſo iſt zu unterſcheiden,

Digitized by Google

ob durch derartige Nova die Lage des Angeklagten zu dessen Nachtheile verändert wird, oder nicht.

Tritt eine solche Benachtheiligung ein, d. h. erhält durch diese neuen Umstände die dem Angeklagten beigemessene strafbare That eine andere strafrechtliche Natur, als in dem Verweisungserkenntnisse angenommen worden ist, wird insbesondere das Verbrechen zu einem ausgezeichneten derselben Art erhoben, oder die Anwendung eines höheren gesetzlichen Strafsatzes bei demselben bedingt, so kann das Gericht über das Verbrechen auch in dieser Eigenschaft aburtheilen, es kann aber auch die Zurückweisung der Sache in die Voruntersuchung verfügen.

Wird eine solche Verfügung nicht getroffen, so hat das Gericht, bei Vermeidung der Nichtigkeit, den Staatsanwalt und den Angeklagten, und zwar jedenfalls vor der Urtheilsfällung aufzufordern, dasjenige, was sie etwa bezüglich dieser neuen Umstände anzutragen gemeint sind, vor dem Schlusse der Verhandlung anzubringen und ihre Schlußvorträge auf dieselben mit zu richten, Art. 298.

Bewirken hingegen neu hervorgetretene Umstände keine nachtheilige Veränderung der Lage des Angeklagten, oder gestaltet sich sogar in Folge davon das Verhältniß des Letzteren günstiger, so hat das Gericht sich jedenfalls der sofortigen Aburtheilung zu unterziehen.

Dies soll namentlich nach ausdrücklicher Vorschrift der Proceßordnung, Art. 299, geschehen,

1) wenn der des vollendeten Verbrechens Angeklagte nur des Versuchs, oder ein des höheren Grades der Theilnahme Angeklagter nur eines geringeren Grades derselben, oder der Begünstigung, oder der unterlassenen Anzeige, oder ein des vorsätzlichen Verbrechens Angeklagter nur der Verübung aus Unbedachtsamkeit schuldig befunden werden sollte, oder

2) wenn statt eines schwereren, auf Bereicherung an fremdem Eigenthum gerichteten Verbrechens Partirerei oder widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache, statt Meineides leichtsinnige Falschheit, statt böslichen Bankrotts leichtsinniger Bankrott oder leichtsinniges Aufborgen, oder Hinterziehung der Hülfsvollstreckung sich ergiebt, oder

3) wenn einzelne Thatsachen oder Erschwerungsgründe, welche in dem Verweisungserkenntnisse hervorgehoben worden sind, nicht bewiesen werden, und in dessen Folge die angeschuldigte That als ein geringeres oder als ein einfaches, oder von dem erschwerenden Umstande nicht begleitetes Verbrechen derselben Art sich darstellt.

Digitized by Google

## § 114.

Fortsetzung.

Das Erkenntniß ist entweder ein freisprechendes oder ein verurtheilendes.

Bei der Freisprechung ist zu unterscheiden zwischen Straffreisprechung und Klagfreisprechung.

Die Straffreisprechung folgt aus der Ansicht des Gerichtes, daß der Strafantrag rechtlich unzulässig sei.

Wird auf Straffreisprechung erkannt, so sind in dem Erkenntnisse die Thatsachen, welche für erwiesen erachtet werden, und die Rechtsgründe anzuführen, aus welchen diese Thatsachen für rechtlich strafbar nicht anzusehen sind, damit im Falle einer Nichtigkeitsbeschwerde wegen falscher Gesetzanwendung das Oberappellationsgericht, welches in einem solchen Falle in die Beweisaufnahme sich nicht mischen darf, eine Unterlage seiner Beurtheilung hat, Art. 302, 303.

Klagfreisprechung tritt ein, wenn das Gericht die thatsächlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung nicht für ausreichend zur Verurtheilung, oder die Anklage für thatsächlich widerlegt erachtet.

Es hat jedoch das Gericht in dem Falle, wenn es zwar die Ergebnisse der Hauptverhandlung nicht für ausreichend zur Verurtheilung erachtet, wohl aber der Ansicht ist, daß diese Ergebnisse einen erheblichen Verdacht gegen den Angeklagten begründen, oder wenn es zwar den Entlastungsbeweis für soweit hergestellt erachtet, daß die Verurtheilung nicht erfolgen konnte, zugleich aber der Meinung ist, daß noch ein erheblicher Verdacht gegen den Angeklagten zurückgeblieben sei, der Klagfreisprechung die Beschränkung beizufügen, daß sie aus Mangel an vollständigem Beweise der Schuld erfolgt sei, Art. 302.

Außer diesen Fällen erkennt das Gericht auf die durch das Gesetz bestimmte Strafe. Dieß gilt auch in dem Falle, wenn das Gericht nach Lage der Sache, insbesondere nach Maaßgabe des erbrachten Beweises, den Angeklagten nur einer Handlung für schuldig erachtet, welche an sich zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören würde, Art. 302.

Ein Strafurtheil muß angeben:

1) das Verbrechen, dessen der Angeklagte für schuldig erachtet wird;

2) die Gesetze, worauf die Bestrafung gegründet wird;

3) die Strafe, zu welcher der Angeklagte verurtheilt wird, und die etwa noch außer der Strafe eintretenden gesetzlichen Folgen des Verbrechens, Art. 304.

Zugleich hat sich das Erkenntniß auch mit auf den Kostenpunkt zu erstrecken. Wird der Angeklagte verurtheilt in der Hauptsache, so folgt daraus

Digitized by Google

auch die Verurtheilung in die Kosten. Der freigesprochene Angeklagte hat die auf seine Vertheidigung verwendeten Kosten, insoweit als deren Uebertragung auf die Staatscasse unbedingt ausgeschlossen ist, die übrigen Untersuchungskosten aber nur insoweit zu tragen, als er solche durch falsche Selbstanzeige oder falsche außergerichtliche Berühmung der That veranlaßt hatte.

Nicht minder ist der Freigesprochene in die Abstattung derjenigen Kosten zu verurtheilen, welche durch Versäumnisse oder offenbar unerhebliche Anträge desselben erwachsen sind, Art. 303, 306.

## § 115.

### BB. Bestimmungen für besondere Fälle.

#### a. Vertagung.

Obwohl die Strafproceßordnung in Art. 312 die Vorschrift enthält, daß die Hauptverhandlung nicht durch fremdartige Geschäfte unterbrochen werden darf, so kann doch theils auf Antrag der Staatsanwaltschaft, theils auf Antrag des Angeschuldigten, theils von Amtswegen eine Vertagung der Sitzung angeordnet werden, Art. 314.

Hat der Staatsanwalt oder der Angeklagte erhebliche Gründe, die Vertagung der Sache zu beantragen, so ist dieser Antrag spätestens bis zur Vorlesung des Verweisungserkenntnisses zu stellen.

Später ist derselbe nicht zu berücksichtigen, es wäre denn, daß der Vertagungsgrund erst im Laufe der Verhandlung sich ergeben hätte. Das Gericht hat auf diese Anträge Entschließung zu fassen. Ein Rechtsmittel gegen diese Entschließung findet nicht statt, Art. 316.

Die Gründe, aus denen ein Antrag auf Vertagung der Sitzung zulässig ist, können sein:

1) nicht zu beseitigende Hindernisse, welche in Bezug auf das Personal des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft eintreten;

2) die Nothwendigkeit neuer Beweisaufnahmen, welche nicht sofort beschafft werden können, es mögen nun die letzteren neue Thatsachen oder schon früher vorgekommene Beweismittel und Thatsachen betreffen, Art. 313.

Wird eine Vertagung wegen Beschaffung einer Beweisaufnahme beschlossen, so kann die Staatsanwaltschaft in einem Nachtrage zu dem Verzeichnisse der Beweismittel die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen, welche in dem früheren Verzeichnisse nicht angeführt sind, beantragen.

Dieser Nachtrag ist dem Angeklagten zuzustellen.

Auch der Angeklagte und der Privatankläger können die Vorladung solcher Zeugen und Sachverständigen beantragen.

Digitized by Google

3) Außenbleiben des Angeklagten.

Ist jedoch ein besonderes Interesse dafür vorhanden, daß die Aburtheilung der Sache auch bei Abwesenheit des Angeklagten, dessen baldige Gestellung nicht zu erwarten ist, erfolge, so kann das Gericht auch mit der Eröffnung der Hauptverhandlung, sowie mit der Beweisaufnahme und Aburtheilung der Sache ebenso, als wenn der Angeklagte gegenwärtig wäre, verfahren.

Nur ist dann jedenfalls ein Vertheidiger zuzuziehen, Art. 317.

Wenn von mehreren Angeklagten nur ein einzelner oder einzelne außengeblieben oder nicht zu erlangen gewesen sind, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, die Verhandlung, je nachdem der Außengebliebene eines mehr oder minder schweren Verbrechens angeklagt, seine Betheiligung an dem Verbrechen für die Beurtheilung der übrigen von Einfluß und die baldige Gestellung des Außengebliebenen zu erwarten ist oder nicht, rücksichtlich aller oder nur der außengebliebenen Angeklagten oder nur einzelner derselben, zu vertagen, Art. 318.

Ist die Hauptverhandlung gegen einen Abwesenden fortgesetzt worden, und stellt sich derselbe, oder wird gestellt, nachdem das ertheilte Enderkenntniß rechtskräftig geworden ist, so ist ihm dasselbe anderweit bekannt zu machen, und kann derselbe binnen der gesetzlichen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechneten Frist, diejenigen Rechtsmittel einwenden, deren er sich bedienen konnte, wenn ihm das Erkenntniß gleich anfänglich bekannt gemacht worden wäre.

Nicht minder kann er darauf antragen, daß unter einstweiliger Aufhebung des Erkenntnisses eine anderweite Hauptverhandlung anberaumt und abgehalten werde.

Ueber diesen Antrag entscheidet das Oberappellationsgericht in nicht öffentlicher Sitzung.

Auch kann der König auf geschehenes Ansuchen die Abhaltung einer anderweiten Hauptverhandlung anordnen.

4) Außenbleiben des Vertheidigers.

In den Fällen, wo wegen der Schwere des Verbrechens die Vertheidigung eine nothwendige ist (Art. 38), muß die Verhandlung vertagt werden, wenn der Vertheidiger außengeblieben ist, ohne daß er einen Stellvertreter gestellt hat oder sonst für die Vertheidigung des Angeklagten noch genügend gesorgt werden kann.

Der unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung ausgebliebene Vertheidiger ist von dem Gerichte in eine Geldbuße bis zu einhundert und funfzig Thalern zu verurtheilen, Art. 320.

Digitized by Google

In anderen Fällen, in welchen die Vertheidigung keine nothwendige ist, kann der Angeklagte die Vertagung der Verhandlung beantragen, und das Gericht hat zu ermessen und zu entscheiden, ob die Verhandlung zu eröffnen, oder fortzusetzen, oder zu vertagen sei, Art. 320.

5) Außenbleiben der Zeugen.

Im Falle des Außenbleibens der Zeugen hängt es von der Erheblichkeit ihres Zeugnisses ab, ob die Verhandlung deshalb vertagt werden soll oder nicht.

Bleibt ein Zeuge oder ein Sachverständiger, welcher gehörig vorgeladen worden ist, unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung außen, so ist er von dem Gerichte zu einer Geldbuße bis zu einhundert funfzig Thalern, oder zu einer Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Ueberdieß kann, wenn die Außengebliebenen am Sitze des Gerichts, oder in dessen Nähe anwesend sind, deren sofortige Vorführung angeordnet werden.

Ist übrigens wegen ihres Außenbleibens die Hauptverhandlung vertagt worden, so hat das Bezirksgericht dafür, daß sie in der anderweiten Hauptverhandlung erscheinen, zu sorgen, und kann zu diesem Behufe sie zu derselben vor Gericht vorführen lassen, sie auch, da nöthig, bis zum Beginne oder selbst bis zum Schlusse der anzuberaumenden Hauptverhandlung in Verwahrung nehmen, Art. 321.

6) Außenbleiben oder Erkrankung des Angeklagten, siehe oben Seite 154.

Wird bei mehreren Angeklagten nur rücksichtlich eines oder einzelner Angeklagten eine Vertagung beschlossen, ohne daß auch bei den übrigen Angeklagten ein Grund zur Vertagung vorliegt, so leiden die Vorschriften Anwendung, welche oben Seite 154 angeführt worden sind, jedoch mit der Modification, daß die diesfallsige Beweisaufnahme im Falle der Fortsetzung der Verhandlung gegen die übrigen Angeklagten mit der gegen diese letztern verbunden werden kann, Art. 330.

Ist in Abwesenheit eines Angeklagten die Hauptverhandlung abgehalten worden, das Gericht hält jedoch am Schlusse derselben die Sache zu einer endlichen Entscheidung nicht geeignet, so erkennt es, daß die Sache bis zur Wiedererlangung des Angeklagten auf sich beruhen soll, Art. 332.

Wird gegen den Abwesenden ein Erkenntniß in der Hauptsache nicht ertheilt, so hat ihn das Gericht dessenungeachtet zur Erstattung derjenigen Kosten mittels Erkenntnisses zu verurtheilen, welche der Angeklagte auch im Falle seiner Freisprechung abzustatten gehabt hätte, Art. 333.

Ist das bei einer Hauptverhandlung gegen einen Abwesenden ertheilte Erkenntniß bekannt gemacht worden, so gilt diese Bekanntmachung auch für den Abwesenden.

Digitized by Google

Nur in dem Falle, wenn die Bekanntmachung in der Hauptverhandlung an den Angeklagten, wegen Erkrankung desselben, nicht erfolgen konnte, soll das Enderkenntniß dem Angeklagten durch den Untersuchungsrichter oder das Gericht seines Aufenthaltsortes bekannt gemacht werden, und erst von dem Tage dieser Bekanntmachung für den Angeklagten die Frist zur Einwendung der ihm zuständigen Rechtsmittel zu laufen beginnen, Art. 334.

## § 116.

### b. Die Handhabung der Gerichtspolizei.

Der Vorsitzende des Gerichts hat für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaale zu sorgen.

Derselbe kann bei eintretender Störung der Verhandlung nach seinem Ermessen, einzelne, oder auf eine zu bestimmende Zeit, sämmtliche Zuhörer aus der Sitzung entfernen lassen, oder auch die Verhandlung selbst schließen.

Gegen Diejenigen, welche sich bei der Verhandlung ein ungebührliches Betragen zu Schulden kommen lassen, kann das Gericht eine Strafe bis zu zwei Wochen Gefängniß, oder dafern der Schuldige sich bereits in Haft befindet, Verlängerung derselben um zwei Wochen, oder statt dessen, Schärfung der Haft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, jedoch nicht über vier Wochen, verfügen.

Gegen eine solche Verfügung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, Art. 18.

## § 117.

### c. Ordnungsstrafen.

Zeugen, welche der ertheilten Bedeutung oder den diesfallsigen Anordnungen des Vorsitzenden zuwider, sich über ihr Zeugniß unter einander besprechen, oder vom Zeugenzimmer aus nach außen verkehren, können zu einer Geldbuße bis zu fünf Thalern, oder zu einer Gefängnißstrafe von vier und zwanzig Stunden verurtheilt werden.

Gleiche Verurtheilung kann dritte Personen treffen, welche mit dem Zeugen während der Verhandlung bezüglich der von diesem zu erstattenden Aussage verkehren.

In beiden Fällen bleibt noch die weitere Einschreitung vorbehalten, wenn in Gemäßheit der Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Die dem Vertheidiger (Art. 320), den Zeugen und Sachverständigen (Art. 321, 322, 324) angedrohten Strafen sind in der Sitzung entweder mittels besonderen Erkenntnisses oder zugleich in dem Haupterkenntnisse mit auszusprechen.



Digitized by Google

Ist in Folge des Ungehorsams die Vertagung der Hauptverhandlung nöthig geworden, oder sind in dessen Folge sonst Kosten entstanden, so ist der Außengebliebene in dem Erkenntnisse zugleich in die durch sein Außenbleiben erwachsenen Kosten zu verurtheilen, Art. 324.

Gegen ein solches Erkenntniß kann der Verurtheilte das Rechtsmittel der Berufung einwenden.

Das Oberappellationsgericht ist befugt, vor der Entscheidung Erörterungen anstellen zu lassen, auf Bestärkungseide zu erkennen, sowie die erkannten Strafen in Wegfall zu bringen oder sie zu ermäßigen.

## Anhang.

Alle vorerwähnten Vorschriften leiden in gleicher Weise auch dann Anwendung, wenn neben dem vor das Bezirksgericht gehörigen Verbrechen ein an sich zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehöriges Vergehen an das Bezirksgericht mit verwiesen worden ist.

Ist ein Privatankläger aufgetreten, so werden die im Betreff der Staatsanwaltschaft ertheilten Vorschriften, soweit das von dem Privatankläger verfolgte Verbrechen in Frage kommt, auch auf den letzteren angewendet. Es bedarf jedoch einer besondern Ausführung des Strafantrags durch den Privatankläger nach geschlossener Beweisaufnahme nicht.

Auch kann, wenn der Privatankläger bei der Hauptverhandlung nicht erscheint, dessenungeachtet bezüglich des von ihm verfolgten Verbrechens mit der Verhandlung und Aburtheilung, sowie in den Fällen der Vertagung, mit der Beweisaufnahme verfahren werden.

Der Privatankläger ist, selbst wenn er zugleich als Zeuge vorgeladen worden ist, befugt, der Verhandlung vom Anfange an beizuwohnen.

Digitized by Google

## Zweite Unterabtheilung.

Von dem

# Verfahren in den zur Zuständigkeit der Einzelrichter gehörigen Sachen.

---

### § 118.

I. Vorbemerkung.

Das Verfahren vor dem Einzelrichter, dessen Zuständigkeit, wie oben erwähnt worden ist, theils kraft des Gesetzes Art. 44, theils in Folge besonderen Auftrags, Art. 47, 58, Platz ergreift, unterscheidet sich sehr wesentlich von dem für Sachen bezirksgerichtlicher Zuständigkeit vorgeschriebenen.

1) Das Einschreiten der Bezirksgerichte, insbesondere die Einleitung förmlicher Voruntersuchung, wird stets von einem Antrage der Staatsanwaltschaft bedingt. Dagegen hat der Einzelrichter bei den zu seiner Zuständigkeit gehörigen Verbrechen, soweit deren Untersuchung nicht in den Strafgesetzen von dem Antrage eines Verletzten abhängig gemacht worden ist, von Amtswegen und ohne daß es eines Antrags des Staatsanwalts bedarf, wegen Einleitung der Untersuchung Entschließung zu fassen, und dieselbe actenkundig zu machen.

Bei den auf Antrag zu untersuchenden Verbrechen hat der Einzelrichter auf den von dem Verletzten gestellten Antrag gleichfalls Entschließung zu fassen, auch solche dem Letzteren zu eröffnen, Art. 358.

2) Aus dem Grundsatze, daß die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den von dem Einzelrichter zu führenden Untersuchungen, wenigstens in erster Instanz nur eine facultative, keine nothwendige ist, ergeben sich auch die Vorschriften, welche bei der Wiederaufnahme einer von dem Einzelrichter eingestellten Untersuchung Anwendung leiden.

In den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Untersuchungen kann eine solche Wiederaufnahme nur erfolgen auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten; in den einzelrichterlichen Sachen sind darauf bezügliche Anträge zwar zulässig — allein es ist dem Einzelrichter unbenommen, die Wiederaufnahme einer eingestellten Untersuchung von Amtswegen zu verfügen,

a) wenn nach erfolgter Einstellung des Strafverfahrens oder nach erfolgter Klagfrei- oder Straffreisprechung des Angeklagten sich ergiebt, daß die eine oder die andere durch falsches Zeugniß, Fälschung, Bestechung oder



Digitized by Google

eine sonstige strafbare Handlung des Angeklagten, oder einer dritten Person herbeigeführt worden ist; oder wenn

b) das Verfahren wegen Mangels ausreichender Beweismittel eingestellt worden ist und neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche entweder schon vorhandene Verdachtsgründe bestärken oder neue Verdachtsgründe darbieten, oder Entschuldigungsthatsachen beseitigen, welche der erfolgten Einstellung unterlegen haben, Art. 401.

3) So wie die Einleitung der Untersuchung von richterlichen Amtswegen erfolgt, ebenso hat der Einzelrichter auch die Befugniß, das Verfahren einzustellen, ohne daß es einer vorherigen Befragung des Staatsanwalts bedarf.

4) Der wichtigste Grundsatz aus dem für bezirksgerichtliche Sachen geltenden Verfahren, die Unmittelbarkeit (Mündlichkeit) findet in der ersten Instanz in der Regel nicht statt, obwohl der Einzelrichter die Ermächtigung hat, einen besondern Termin zur Beweisaufnahme und mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

Wird ein solcher Termin anberaumt, so ist

5) die Oeffentlichkeit der Verhandlung in demselben nur eine beschränkte, insoweit die Räumlichkeit des Gerichtszimmers die Zulassung von Zuhörern gestattet.

## § 119.

### II. Darstellung des regelmäßigen Verfahrens vor dem Einzelrichter.

Sobald der Einzelrichter Kenntniß von einem zu seiner Zuständigkeit gehörigen, von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechen erlangt, oder beziehendlich sobald bei den auf Antrag strafbaren Vergehen von dem Verletzten der Antrag gestellt worden ist, hat er wegen Einleitung der Untersuchung Entschließung zu fassen, und solche actenkundig und dem Verletzten bekannt zu machen, Art. 358.

Das Befugniß und die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft bei Anzeigen von Verbrechen, die zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, Anträge auf Einleitung der Untersuchung zu stellen, wird durch die nur erwähnte Vorschrift nicht aufgehoben.

Der Einzelrichter hat auch auf solche Anträge Entschließung zu fassen, und sie dem Staatsanwalte mitzutheilen.

Auch hat der Einzelrichter von den bei ihm eingegangenen Anzeigen und den auf sie gefaßten Entschließungen monatlich den Staatsanwalt in Kenntniß zu setzen. Der Staatsanwalt *kann* Anträge in Bezug auf die Untersuchung sowohl bei dem Einzelrichter, als unmittelbar bei dem Bezirksgerichte anbringen, Art. 359.

Digitized by Google

Die beschlossene Untersuchung wird, ohne Mitwirkung des Staatsanwalts und des Verletzten, und ohne daß es der Benachrichtigung des Staatsanwalts von der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen bedarf, fortgeführt, Art. 360 und beendigt, sobald der Richter die angestellten Erörterungen für ausreichend erachtet, um ein Erkenntniß in der Hauptsache ertheilen zu können.

Die Entschließung, daß die Untersuchung zu schließen sei, ist actenkundig zu machen, und sowohl dem Angeschuldigten als dem Staatsanwalte und beziehendlich dem Antragsteller bekannt zu machen.

Der Richter hat hierbei zugleich dem Angeschuldigten, wenn er das ihm Beigemessene völlig oder theilweise geleugnet hat, die wider ihn sprechenden Verdachtsgründe nochmals vorzuhalten und zur Angabe dessen, was er hiergegen noch geltend zu machen gemeint sei, aufzufordern.

Hat der Angeschuldigte sich einen Vertheidiger erwählt, so kann der letztere nach Schluß der Untersuchung die Acten an Gerichtsstelle einsehen, wogegen über Gesuche um Einsichtsnahme der Acten zu einer früheren Zeit oder um Mittheilung derselben in die Wohnung des Vertheidigers der Einzelrichter entscheidet.

Auch sind dem Angeschuldigten auf dessen Verlangen die Acten nach Schluß der Untersuchung an Gerichtsstelle und unter Aufsicht einer Gerichtsperson vorzulegen.

Sobald die Untersuchung geschlossen ist, kann dem verhafteten Angeschuldigten die Unterredung mit dem Vertheidiger auch ohne Beisein einer Gerichtsperson gestattet werden, Art. 42, 362.

Bei Führung der Untersuchung hat sich der Richter nach den Vorschriften zu richten, welche für die Voruntersuchung der vor das Bezirksgericht gehörigen Verbrechen in der Strafproceßordnung ertheilt sind.

Auch stehen ihm behufs der Erforschung der Wahrheit, der Gestellung und Festhaltung des Angeschuldigten, und sonst alle diejenigen Mittel und zwar in derselben Maaße, jedoch auch mit derselben Beschränkung zu, wie solche für die Voruntersuchung gestattet sind.

Die in Art. 224 enthaltene Vorschrift, wonach in der Voruntersuchung eine Vereidung der Zeugen nicht stattfindet, wird bei einzelrichterlichen Untersuchungen nicht angewendet. Vielmehr bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, wieweit er für die Entscheidung eine Vereidung der Zeugen für nothwendig erachtet.

Die Vereidung wird erst nach erfolgter Abhörung vorgenommen. Auch können die Zeugen, mit Zustimmung des Angeschuldigten, statt durch Eidesabnahme mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet werden.

Digitized by Google

Die Zuziehung von Urkundspersonen ist nur in denjenigen Fällen nothwendig, in denen dieselbe rücksichtlich der Untersuchung der an das Bezirksgericht gewiesenen Verbrechen vorgeschrieben ist.

Will der Einzelrichter das Verfahren einstellen, so hat er davon nachträglich den Staatsanwalt, und bei den auf Antrag strafbaren Verbrechen, den Antragsteller zu benachrichtigen, Art. 361.

Der Einzelrichter hat das Erkenntniß abzufassen und dem Angeschuldigten, sowie dem Staatsanwalte und dem Antragsteller bekannt zu machen, Art. 363.

Die Bekanntmachung kann an Gerichtsstelle oder durch abschriftliche Zufertigung der Entscheidung an den Betheiligten, und an den Staatsanwalt auch durch Vorlegung der Acten an denselben bewirkt werden.

Dann gilt der Tag, wo dies geschehen, als der Tag der Bekanntmachung an die Staatsanwaltschaft.

Im Uebrigen leiden auf die Erkenntnisse der Einzelrichter die für die Enderkenntnisse der Bezirksgerichte gültigen Vorschriften Anwendung.

## § 120.

### III. Verhandlungstermin vor dem Einzelrichter.

Der Einzelrichter hat die Ermächtigung, einen besondern Termin zur Beweisaufnahme und mündlichen Verhandlung der Sache anzuberaumen, welche Maaßregel so lange zulässig ist, als er noch kein Erkenntniß in der Sache abgefaßt hat.

Der Richter hat von diesem Termine den Angeschuldigten und den Staatsanwalt, und beziehendlich auch den Verletzten in Kenntniß zu setzen.

Das Erscheinen des Staatsanwalts und des Verletzten im Termin ist nicht erforderlich.

Bei dem Außenbleiben des Angeschuldigten ist ebenso zu verfahren, wie bei dem Außenbleiben des Angeklagten in der Hauptverhandlung, Art. 364.

Der Richter ladet zum Termin diejenigen Zeugen und Sachverständigen vor, deren Abhörung er für nothwendig erachtet, oder deren Vorladung von dem Staatsanwalte beantragt wird.

Auch der Angeschuldigte und der Verletzte können Anträge auf Vorladung von Zeugen und Sachverständigen stellen, Art. 365.

Der Termin ist öffentlich, soweit es die Räumlichkeiten des Gerichtszimmers gestatten, mit Vorbehalt der für die Beschränkung der Oeffentlichkeit auch in bezirksgerichtlichen Sachen geltenden Beschränkungen.

Digitized by Google

In dem Termine selbst verfährt der Einzelrichter im Betreff der Beweisaufnahme nach Maaßgabe der Vorschriften über das Verfahren in der Hauptverhandlung, soweit solche hier Anwendung finden können.

Der Angeschuldigte kann in dem Termine mit einem Vertheidiger erscheinen.

In dem Termine selbst ist durch einen Protocollführer ein ausführliches Protocoll aufzunehmen, und am Schlusse des Termins zur Genehmigung vorzulesen, Art. 366.

Der Richter ertheilt in dem Termine das Erkenntniß. Er kann jedoch die Ertheilung desselben aussetzen, und dasselbe an einem späteren Tage bekannt machen.

Ist der Angeklagte aber der Verletzte in dem Termine außengeblieben, und von dem Einzelrichter in dem Termine ein Erkenntniß ertheilt und bekannt gemacht worden, so gilt diese Bekanntmachung auch für den außengebliebenen Angeschuldigten oder Verletzten.

Dem Staatsanwalte aber ist das Erkenntniß durch Mittheilung einer Abschrift oder durch Vorlegung der Acten bekannt zu machen.

Eine Bekanntmachung des Erkenntnisses, welches auf eine geheime Verhandlung begründet ist, in einem öffentlichen Termine ist nicht erforderlich.

## § 121.

### IV. Strafverfügungen des Einzelrichters.

Wenn eine glaubhafte Anzeige vorliegt, und nicht besondere Bedenken entgegenstehen, kann der Einzelrichter in den Fällen, in welchen er eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder eine Geldbuße bis zu einhundert und funfzig Thalern für eine ausreichende Ahndung erachtet, ohne weitere Untersuchung die Strafe durch eine Strafverfügung festsetzen.

Diese Verfügung, welche dem Angeschuldigten zu behändigen ist, muß enthalten:

1) das Vergehen;

2) die Strafe unter Angabe der einschlagenden Strafgesetze;

3) den Betrag der Kosten, einschließlich des zu notirenden Stempelbetrags für die Strafverfügung,

und endlich

4) die Eröffnung, daß der Bezichtigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, binnen einer zehntägigen Frist von der Zustellung an gerechnet, seine Einwendungen dagegen schriftlich oder mündlich anzubringen habe; daß aber, falls innerhalb dieser Frist eine Einwendung

Digitized by Google

nicht erfolge, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen, und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Wird in der zehntägigen Frist eine Einwendung erhoben, so tritt die Strafverfügung ihrem ganzen Umfange nach außer Kraft.

Der Einzelrichter hat sodann das regelmäßige Verfahren einzuleiten und ist im Falle der Verurtheilung des Bezichtigten an die in der Strafverfügung festgesetzte Strafe sowohl ihrer Art als ihrer Höhe nach nicht gebunden.

Wird dagegen in der zehntägigen Frist eine Einwendung nicht erhoben, so wird die Strafverfügung vollstreckbar.

Gegen Ablauf der Frist kann, wenn der Bezichtigte durch unabweisbare Hindernisse abgehalten war, innerhalb derselben seine Einwendungen vorzubringen, binnen zehntägiger Frist von Wegfall der Hindernisse Wiedereinsetzung nachgesucht werden.

Ueber das Gesuch um Wiedereinsetzung entscheidet der Einzelrichter, welcher hierbei Erörterungen über die Behinderungsursachen und die Zeit ihres Wegfalls anstellen und zu diesem Behufe auch auf Bestärkungseide erkennen kann.

Die Entscheidung — gegen welche Einspruch zulässig ist — erfolgt ohne weitere Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung, kann jedoch auch, nach dem Ermessen des Einzelrichters, mit der Entscheidung über das Rechtsmittel selbst — welche von dem Bezirksgerichte zu ertheilen ist — verbunden werden, Art. 368.

## § 122.

### V. Von dem Verfahren bei angezeigten Beleidigungen und Verleumdungen.

Bei der Untersuchung und Aburtheilung angezeigter Beleidigungen und Verleumdungen finden die erwähnten Vorschriften im Allgemeinen auch Anwendung, jedoch mit einigen Modificationen.

1) Vor weiterer Erörterung kann der Richter in einem Termine die Aussöhnung der Parteien, welche zu demselben vorzuladen sind, versuchen, Art. 373.

Kommt eine Versöhnung zu Stande, so sind von den Gerichtskosten nur die Separatkosten und die baaren Verläge in Ansatz zu bringen.

2) Bei der Beweisaufnahme hat sich der Richter auf die angezeigten Beweismittel zu beschränken, unbeschadet des Rechts, von Amtswegen die zur Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit ihm nöthig erscheinenden Erörterungen anzustellen, Art. 374.

3) Der Richter ist befugt, die Entscheidung über den thatsächlichen Beweis

Digitized by Google

einer Beleidigung oder Verleumdung von einem Eide des Angeschuldigten oder des Privatanklägers abhängig zu machen — der einzige Fall des Reinigungseides, welchen die Strafproceßordnung kennt.

Mit Abnahme dieses Eides ist bis nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses Anstand zu nehmen.

4) Der Richter kann einen mündlichen Termin zur Verhandlung ansetzen.

Es ist jedoch in demselben eine Zulassung dritter unbetheiligter Personen nicht gestattet, wenn der Beleidigte den Ausschluß der Oeffentlichkeit verlangt, Art. 376.

Erachtet der Richter auf Grund der Anzeige eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen, oder eine Geldbuße bis zu einhundertfunfzig Thalern für ausreichend, so kann er entweder eine Strafverfügung erlassen, oder den Bezichtigten zur Vernehmung auf einen bestimmten Tag unter der Verwarnung schriftlich vorladen, daß das Gericht ihn im Falle seines Außenbleibens in dem anberaumten Termine der Rüge für geständig erachten und demgemäß wider ihn erkennen werde.

Auch kann der Richter bei der Vorladung des Bezichtigten demselben gleichzeitig die erhobene Rüge abschriftlich zufertigen und ihm die schriftliche Beantwortung derselben unter der Verwarnung nachlassen, daß, wenn er weder die Rüge bis zu dem Vernehmungstermine schriftlich beantworten, noch auch in diesem sich zur Vernehmung gestellen werde, das Gericht ihn der Rüge für geständig erachten, und demgemäß wider ihn erkennen werde.

Der Bezichtigte kann sowohl um Verlängerung der Frist zur Beantwortung der Rüge, als auch um Wiedereinsetzung gegen Versäumniß am Termin, wenn dasselbe in Folge unabweisbarer Hindernisse herbeigeführt worden, binnen einer zehntägigen Frist vom Wegfalle dieser Hindernisse an gerechnet, nachsuchen.

Ueber das Gesuch um Wiedereinsetzung entscheidet der Einzelrichter. Der Umstand, daß er bereits ein Erkenntniß abgefaßt und bekannt gemacht hat, schließt seine Zuständigkeit zur Entscheidung über das Gesuch nicht aus.

Ist der Nachsuchende gemeint, für den Fall, daß dem Gesuche nicht gewillfahrt werden sollte, Einspruch gegen das Erkenntniß zu erheben, so hat er solches binnen der gesetzlichen Frist, unerwartet der Entscheidung über das Gesuch, zu bewirken.

Digitized by Google

## Fünftes Capitel.

# Von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

### § 123.

I. Von der Vollstreckung freisprechender Erkenntnisse.

Ein freisprechendes Erkenntniß ist von dem Gerichte durch Entlassung des Losgesprochenen sofort in Vollzug zu setzen, es müßte denn der Angeschuldigte wegen einer anderen Gesetzesübertretung entweder bereits in Untersuchung sich befinden, oder zur Untersuchung zu ziehen, oder in einer andern Untersuchung zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sein.

Nicht minder ist mit der Entlassung dann Anstand zu nehmen, wenn der Staatsanwalt sofort bei Bekanntmachung des Erkenntnisses der Haftentlassung unter Ankündigung eines Rechtsmittels gegen dasselbe widerspricht und der Losgesprochene bereits vor dieser Bekanntmachung in Haft sich befunden hat, Art. 413.

Wegen eines von dem Privatankläger gegen das Enderkenntniß eingewendeten Rechtsmittels darf die Entlassung des Losgesprochenen nicht beanstandet werden, Art. 33.

### § 124.

II. Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse.

1) Im Allgemeinen.

Die Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse erfolgt auf Anordnung des Untersuchungsrichters, welche derselbe von Amtswegen zu ertheilen hat.

Die Vollstreckung ist regelmäßig erst dann zulässig, wenn gegen das Erkenntniß kein Rechtsmittel mehr übrig ist, Art. 414.

Wird daher ein zulässiges Rechtsmittel gegen das verurtheilende Erkenntniß eingewendet oder ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vom Gesetze nachgelassenen Fällen gestellt, so ist mit der Vollstreckung einer noch nicht angetretenen Strafe, vorbehältlich der inmittelst wegen Verwahrung des Verurtheilten zu treffenden Maaßregeln, Anstand zu nehmen.

Ausnahmsweise kann noch vor dem Eintritte der Rechtskraft des Erkenntnisses, die Vollstreckung der Strafe verfügt werden, wenn der Verurtheilte es ausdrücklich verlangt. Da aber durch einen solchen freiwilligen Strafantritt des Verurtheilten die Vollziehung der Strafschärfung nicht aufgehalten wird, so ist derselbe darüber vor dem Strafantritte zu belehren, Art. 414, 418, 419.

Digitized by Google

Ein Erkenntniß, in welchem ein Abwesender verurtheilt worden ist, ist soweit möglich, zu vollstrecken, Art. 415.

Ist ein von dem Staatsanwalte eingewendetes Rechtsmittel verworfen worden, so hat, wenn die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe durch das Rechtsmittel aufgehalten wurde, und der Angeschuldigte sich in Haft befand, das Gericht bei der Entscheidung über das Rechtsmittel zugleich zu bestimmen, ob und in wie weit die verlängerte Haft dem Angeschuldigten auf die erkannte Strafe anzurechnen sei, Art. 420.

Jede Vollstreckung ist actenkundig zu machen, auch hat der Untersuchungsrichter von der diesfallsigen Anordnung, sowie von dem Antritte und der erfolgten Strafverbüßung erkannter Freiheitsstrafen dem Staatsanwalte Nachricht zu ertheilen, Art. 414.

## § 125.

### 2) Von der Vollstreckung der Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird durch Enthauptung mittels des Fallbeiles vollzogen. Befindet sich eine zur Todesstrafe verurtheilte Weibsperson im Zustande der Schwangerschaft, so ist ihre Hinrichtung bis nach überstandenem Wochenbette aufzuschieben, Art. 10 des Strafgesetzbuchs.

Ein Todesurtheil darf nicht eher vollstreckt werden, als bis dem Untersuchungsrichter amtlich eröffnet worden ist, daß der König von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch gemacht habe, Art. 425.

Die Hinrichtung — welche, wenn mehrere Verbrecher enthauptet werden, so zu veranstalten ist, daß die Enthauptung des Einen nicht vor den Augen des Andern vor sich gehe — erfolgt in einem umschlossenen Raume, in Gegenwart einer Gerichtscommission, welche wenigstens aus drei Mitgliedern des Gerichts und einem Protocollführer bestehen muß, und eines Mitgliedes der Staatsanwaltschaft, sowie eines Seelsorgers von dem Glaubensbekenntnisse des Verurtheilten, dafern ein solcher im Inlande zu erlangen ist.

Der Vorstand und die Mitglieder der Gemeindebehörde, sowie die Gemeindevertreter des Orts, wo die Vollstreckung stattfindet, sind von dem Orte und der Stunde der Vollstreckung, um derselben beiwohnen zu können, durch den Untersuchungsrichter in Kenntniß zu setzen.

Außerdem ist den übrigen richterlichen Beamten und Mitgliedern der Staatsanwaltschaft, dem Vertheidiger und den nächsten Anverwandten des Verurtheilten, und, soweit es der Raum zuläßt, andern erwachsenen Personen die Gegenwart bei der Hinrichtung zu gestatten.

Die Vollstreckung des Todesurtheils wird durch das Läuten einer

Digitized by Google

Glocke angekündigt, welches mit dem Austritte des Verurtheilten aus dem Gefängnisse beginnt und bis zum Schlusse der Hinrichtung dauert, Art. 426.

Der Geistliche, welcher den Verurtheilten zum Tode vorbereitet hat, hat sich unmittelbar vor der Abführung desselben zur Execution in dem Gefängnisse einzufinden, und ihm geistlichen Zuspruch zu gewähren, sich auch auf den Platz der Hinrichtung zu begeben, um bei einem Verlangen des Verurtheilten ihm nochmaligen Zuspruch zu ertheilen.

Es soll dieß jedoch in keinem Falle erst auf dem Schaffot selbst geschehen, und eine Begleitung des Verurtheilten bis auf das letztere nicht stattfinden.

Ferner hat sich der Untersuchungsrichter spätestens am Tage vor der Hinrichtung zu dem Verurtheilten in das Gefängniß zu begeben, um etwaige besondere Wünsche desselben in Beziehung auf seine Hinterlassenen ꝛc. entgegenzunehmen. Inwieweit die protocollarische Aufnahme und die Beobachtung sonstiger Förmlichkeiten nothwendig oder wünschenswerth ist, hat der Richter nach ihrem Inhalte und nach ihrer juristischen Natur zu beurtheilen.

Nachdem am Tage der Hinrichtung der Verurtheilte auf dem Richtplatze angelangt ist, hat der Richter sich an die übrigen anwesenden Personen zu richten und ihnen den Namen des Verurtheilten nebst dem Verbrechen desselben bekannt zu machen. Er hat sich jedoch hierbei jeder Aussprache über die etwaige sittliche Entartung des Verbrechers und ähnlicher Aeußerungen zu enthalten, § 93 der Ausführungs-Verordnung.

Der Körper des Enthaupteten wird an die nächste anatomische Anstalt abgeliefert, oder wenn dieses nicht thunlich ist, an einem von dem gewöhnlichen Todtenacker abgesonderten Orte begraben, Art. 10 des Strafgesetzbuchs.

## § 126.

### 3) Von der Vollstreckung der Freiheitsstrafen.

Als Freiheitsstrafen kennt das sächsische Strafrecht Zuchthaus-, Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe*).

Die Zuchthausstrafe wird im Zuchthause zu Waldheim, die Arbeitshausstrafe von Männern in der Strafanstalt in Zwickau, von Frauen in Hubertusburg, Gefängnißstrafe unter vier Monaten in dem Gerichtsgefängnisse, eine höher ansteigende in dem Landesgefängnisse verbüßt.

Wenn jedoch bei Verbrechen, welche mit Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten, im höheren Grade aber mit Arbeitshausstrafe bedroht sind, Bestimmungen zur Anwendung kommen, in Folge deren unter den vorliegenden Um-

*) Festungsstrafe kann gegen Civilpersonen nur im Wege der Begnadigung stattfinden.

Digitized by Google

ständen auf eine Gefängnißstrafe erkannt werden muß, welche zwar die Dauer von vier Monaten übersteigt, aber noch nicht die von sechs Monaten erreicht, so ist auch diese höhere Gefängnißstrafe ausnahmsweise in dem Gerichtsgefängnisse zu verbüßen, Art. 17 des Strafgesetzbuchs.

Bei der Einlieferung eines verurtheilten Verbrechers in das Zuchthaus, in die Arbeitshäuser oder in das Landesgefängniß ist von dem einliefernden Gerichte der Direction der betreffenden Anstalt eine Notiz mitzutheilen, durch welche ein möglichst vollständiges Bild von der Individualität des Verbrechers zum Behufe der hiernach hausordnungsmäßig zu bemessenden disciplinellen und seelsorgerlichen Behandlung gewährt werden soll.

Die Notiz muß daher auf Grund der Untersuchungsacten, und sonstiger amtlicher Wahrnehmungen enthalten

a) des Verbrechers Namen, Alter, Stand, Beruf, Geburtsort, Heimathsort, Religion, Familienverhältnisse und bisherigen Lebenslauf;

b) die Angabe, ob, wie oft, und weshalb er bereits früher in strafrechtlicher oder polizeilicher Untersuchung sich befunden hat, und welche Strafen ihm deshalb zuerkannt und beziehendlich von ihm verbüßt worden sind, möglichst unter Hinzufügung der betreffenden Zeitpunkte und Untersuchungsbehörden;

c) die Beschaffenheit des Verbrechens, wegen dessen er eingeliefert wird, und die Angabe, ob und wie lange er deshalb Untersuchungshaft erlitten, und wie er sich während derselben verhalten hat;

d) Alles, was über seinen Charakter, Bildungsgrad, Lebensweise und Umgebungen bekannt und geeignet ist, das Gesammtbild der Individualität des Verbrechers, namentlich in Bezug auf Anlaß und Motiven des Verbrechens, zu vervollständigen;

e) alle sonstigen Umstände, welche für die Behandlung und Beaufsichtigung des Verbrechers in der Anstalt in irgend welcher Beziehung von besonderem Interesse sein können;

f) eine gerichtsärztliche Angabe über seinen Körper- und Gesundheitszustand zur Zeit der Abführung und beziehendlich während der Untersuchungshaft, in besonderer Beziehung auf seine Fähigkeit zur Verrichtung leichter oder schwerer Handarbeiten.

Außer dieser Notiz haben die Gerichtsbehörden dem Einlieferungsschreiben die Abschrift der gegen den Einzuliefernden in der betreffenden Untersuchungssache gesprochenen Erkenntnisse, und zwar mit den Entscheidungsgründen, ein Verzeichniß der mitgebrachten Effecten, den Heimathsschein, oder, im Falle der Verbrecher nicht sächsischer Staatsangehöriger ist, die vorhandenen Pässe oder sonstigen Legitimationsurkunden beizufügen, in demselben

Digitized by Google

auch, in den Fällen, wo es sich um Zuchthausstrafe handelt, unter Angabe der dabei in Betracht zu ziehenden Umstände, sich darüber auszusprechen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen gewisse Strafschärfungen kraft des Gesetzes von selbst eintreten.

Hat der einzuliefernde Züchtling im Auslande wegen eines vorsätzlichen Verbrechens eine Strafe verbüßt, welche nicht lediglich als Gefängniß- oder Geldstrafe bezeichnet ist, und von welcher es zweifelhaft erscheint, ob sie der im Strafgesetzbuche angedrohten Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe gleich zu achten sei, so ist hierüber vor der Einlieferung bei dem Justizministerium berichtlich anzufragen, § 80 und 81 der Ausführungs-Verordnung.

Wird ein Staatsdiener, Advocat, Notar, Rechtscandidat, Geistlicher, Schullehrer oder sonst eine in öffentlichen Pflichten stehende Person zu einer Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe verurtheilt, so ist in allen Fällen, vor der Einlieferung des Verurtheilten, auch wenn solche von letzterem vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils verlangt wird, von dem Untersuchungsrichter Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde des Verurtheilten zu erstatten, und die Entschließung derselben wegen Entfernung des Verurtheilten von seinem Amte zu erwarten.

Wird die Entfernung des Verurtheilten von der Anstellungsbehörde beschlossen, von selbigem jedoch hiergegen ein zulässiger Recurs eingewendet, so ist bis zur Erledigung desselben mit der Strafvollstreckung Anstand zu nehmen.

Der Anzeige sind die ergangenen Untersuchungsacten beizufügen. Hat jedoch der Verurtheilte gegen das Straferkenntniß ein Rechtsmittel eingewendet, so ist der gedachten Anzeige nur eine Abschrift des Straferkenntnisses nebst Entscheidungsgründen beizufügen, § 89 der Ausführungs-Verordnung.

## § 127.

### 4) Besondere Vorschriften in Betreff jugendlicher Verbrecher.

Findet das Gericht die Unterbringung eines Kindes vor zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre in einer Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt angemessen, so hat dasselbe, insofern es selbst zugleich die Polizeibehörde ist, deshalb Bericht an die betreffende Kreisdirection zu erstatten, an Orten aber, wo besondere Polizeibehörden vorhanden sind, mit diesen sich in Vernehmung zu setzen und ihnen das weitere Verfahren zu überlassen, § 84 der Ausführungs-Verordnung.

Will das Gericht gegen ein Kind vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre eine körperliche Züchtigung verfügen, so hat es dies durch einen, zu den Acten

Digitized by Google

zu bringenden, und den Eltern des Kindes oder den die Stelle derselben vertretenden Personen bekannt zu machenden Entschluß anzuordnen.

Erheben die Letzteren gegen denselben Widerspruch, so ist die Entscheidung der vorgesetzten Justizaufsichtsbehörde einzuholen, Art. 416.

Wird bei jugendlichen Verbrechern, vom vierzehnten bis zum achtzehnten Lebensjahre, welche zu einer im Gerichtsgefängnisse zu verbüßenden Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind, wegen sittlicher Verwilderung derselben die Unterbringung in eine Besserungsanstalt zweckmäßig befunden, so hat das Gericht deshalb Veranstaltung zu treffen, und soll sodann, wenn von der betreffenden Verwaltungsbehörde die Einlieferung derselben in eine Correctionsanstalt wirklich beschlossen wird, die erkannte Gefängnißstrafe zugleich mit als verbüßt erachtet werden.

Dagegen hat in Fällen, wo solche jugendliche Verbrecher zu einer im Landesgefängnisse zu verbüßenden Gefängnißstrafe, oder zu Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, wenn die Unterbringung derselben in einer Correctionsanstalt zweckmäßig erscheint, das Gericht, vor Vollstreckung des Erkenntnisses, jedoch nach eingetretener Rechtskraft desselben, wegen Verwandlung der erkannten Strafe im Gnadenwege, unter Einsendung der Acten, Bericht an das Justizministerium zu erstatten, § 85 der Ausführungs-Verordnung.

## § 128.

### 5) Verwandlung erkannter Gefängnißstrafen in körperliche Züchtigung.

Bei Vagabunden und Bettlern kann eine ihnen zuerkannte, im Gerichtsgefängnisse zu verbüßende Gefängnißstrafe, ganz oder theilweise in körperliche Züchtigung verwandelt werden, dafern und soweit nach ärztlichem Gutachten ihr Gesundheitszustand solches gestattet.

Unter derselben Bedingung kann eine gleiche Verwandlung einer solchen Gefängnißstrafe stattfinden, wenn Jemand sich einer Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Bosheit oder Muthwillen, oder der vorsätzlichen Körperverletzung oder der widernatürlichen Unzucht schuldig gemacht und wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens bereits zweimal Freiheits- oder Handarbeitsstrafe erlitten hat, Art. 24 des Strafgesetzbuchs.

Die Entschließung darüber, ob eine solche Verwandlung statthaben soll, steht dem vollstreckenden Richter zu.

Beschwerden über eine solche Entschließung erledigt das Bezirksgericht, Art. 417.

Digitized by Google

## § 129.

### 6) Abkürzung der Gefängnißstrafen durch Schärfung.

Bei Vagabunden und Bettlern, sowie bei Personen, welche sich der in der vorigen § gedachten Verbrechen, wenn auch zum ersten Male schuldig machen, kann, dafern ihnen eine im Gerichtsgefängnisse zu verbüßende Gefängnißstrafe zuerkannt wird, diese Strafe auf Anordnung des vollstreckenden Richters durch Entziehung warmer Kost bis zu sechszig Tagen geschärft werden, es ist jedoch solchen Falls die erkannte Gefängnißstrafe um die Hälfte der Tage, an welchen die Schärfung vollzogen wird, zu verkürzen, Art. 25 des Strafgesetzbuchs, Art. 417.

## § 130.

### 7) Aufschub und Unterbrechung der Vollziehung rechtskräftig zuerkannter Freiheitsstrafen.

Freiheitsstrafen jeder Art sollen nach der im Art. 20 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmung sofort angetreten und ununterbrochen verbüßt werden.

Nur aus erheblichen actenkundig zu machenden Gründen kann der Untersuchungsrichter einen Aufschub bis zu vier Wochen, und bei Gefängnißstrafen, welche im Gerichtsgefängnisse verbüßt werden, eine Aussetzung bis auf eine Woche gestatten oder verfügen.

Längerer Aufschub, sowie eine längere Aussetzung kann nur von dem Bezirksgerichte verwilligt werden.

Beurlaubungen aus den Landesstrafanstalten kann in dringenden Fällen nur das Justizministerium anordnen.

Wenn der Verbrecher zu der Zeit, wo er eine ihm zuerkannte Freiheitsstrafe antreten sollte, bereits eine andere Freiheitsstrafe verbüßt, so ist mit dem Antritte der ersteren bis zur vollständigen Verbüßung der letzteren Anstand zu nehmen, Art. 423.

Diese erwähnten Bestimmungen leiden dann keine Anwendung, wenn die Krankheit des Verurtheilten den sofortigen Antritt der Strafe verhindert.

Dabei ist jedoch als Grundsatz festzuhalten, daß Krankheit an sich keinen Grund abgiebt, den Strafantritt auszusetzen, wenn der Transport des Kranken thunlich und nicht mit Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden ist.

Die Einlieferung schwangerer Frauen und stillender Mütter in die Strafanstalten ist möglichst zu vermeiden.

Dagegen ist, wenn dergleichen Personen während der gegen sie geführten Untersuchung nicht gefänglich eingezogen waren, oder deren Entlassung gegen Handgelöbniß unbedenklich fällt, mit deren Einlieferung Anstand zu nehmen,

Digitized by Google

bis die Sechs-Wochen überstanden sind und beziehendlich das Kind ohne Nachtheil für dessen oder der Mutter Gesundheit von der letzteren getrennt werden kann.

Auch ist, abgesehen von den obigen beiden besondern Voraussetzungen, in allen andern Fällen die Miteinlieferung des Säuglings mit der Mutter nur dann zulässig, wenn dessen Entwöhnung vor Einlieferung der Mutter ohne Nachtheil für die Gesundheit des Kindes oder der Mutter nicht bewirkt werden kann.

## § 131.

### 8) Geldstrafen.

Geldstrafen, welche nur, wo solche in Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich angedroht sind, gegen Gemeinschuldner und unter Vormundschaft gestellte Verschwender aber niemals zulässig sind, werden, dafern der Verurtheilte sie nicht freiwillig innerhalb einer ihm zu gestattenden Frist, welche jedoch nicht über vier Wochen betragen darf, abträgt, in Gefängnißstrafe verwandelt, Art. 28 des Strafgesetzbuchs.

Stirbt der zu einer Geldstrafe Verurtheilte, so ist die Strafe aus seinem Nachlasse nur dann zu berichtigen, wenn derselbe sich dem Erkenntnisse unterworfen hatte, oder das Erkenntniß noch bei seinen Lebzeiten in Rechtskraft übergegangen war.

## § 132.

### 9) Von dem Verfahren gegen aus der Strafhaft Entwichene.

Ist ein Verurtheilter aus der Strafhaft entwichen, und wird die Identität desselben mit einem später Ergriffenen bezweifelt, so hat hierüber das Bezirksgericht des Orts, woselbst der Verurtheilte seine Strafe verbüßte, und, wenn er nicht aus einer Landesstrafanstalt entwichen, das Bezirksgericht, welches das Straferkenntniß gesprochen hatte, oder wenn letztern Falls ein Einzelrichter dasselbe ertheilt hatte, das Bezirksgericht des Bezirks, durch eine Abtheilung von fünf Richtern, mittels Erkenntnisses zu entscheiden, Art. 431.

Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung, nachdem das Gericht die etwa vorgeladenen Zeugen abgehört, sowie die sonstigen nöthigen Erörterungen vorgenommen hat.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können gleichfalls Zeugen und andere Beweismittel angeben; über ihre Zulassung, insbesondere über die Abhörung der Zeugen entscheidet das Gericht, Art. 432.



Digitized by Google

## § 133.

### 10) Verfolgung des flüchtigen Verurtheilten.

Der Verurtheilte, welcher zur bestimmten Zeit zur Strafvollstreckung sich nicht einfindet, oder derselben sich durch die Flucht oder Verbergung seines Aufenthaltes entzieht, kann mittels Steckbriefs, öffentlicher Vorladung und sonst zulässiger Gestellungsmittel verfolgt werden, ohne daß dazu die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erforderlich ist.

Bei der Entweichung aus einer Strafanstalt sind die nöthigen Maaßregeln von dem Gerichte der Strafanstalt zu treffen, Art. 433.

### Anhang.

Bei ganz oder theilweise freisprechenden Erkenntnissen ist dem Angeklagten auf sein Verlangen eine Abschrift des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe, soweit letztere ihn betreffen, in beglaubter Form unentgeldlich auszufertigen.

Das Justizministerium kann die amtliche Veröffentlichung ergangener, sowohl freisprechender als verurtheilender Erkenntnisse anordnen, Art. 428.

Digitized by Google

## Sechstes Capitel.

# Von den Rechten des Verletzten und insbesondere von dem Anschlusse des Beschädigten an das Strafverfahren.

### § 134.

#### A. Von dem Verletzten im Allgemeinen.

Von denjenigen Rechten, welche dem durch das Verbrechen Verletzten (Art. 37) in allen den Fällen zustehen, in denen er als Privatankläger auftritt, ist oben die Rede gewesen, und in dieser Beziehung hier nur zu wiederholen, daß die Befugnisse des Privatanklägers im Allgemeinen den Rechten der Staatsanwaltschaft analog bestimmt sind, jedoch mit der Beschränkung, daß alle aus der öffentlichen Stellung der Staatsanwaltschaft fließenden Befugnisse dem Privatankläger nicht zustehen.

Aber auch bei denjenigen Verbrechen, welche von der Staatsanwaltschaft, sei es von Amtswegen, sei es auf Antrag des durch das Verbrechen Verletzten, zu verfolgen sind, hat das Gesetz dem Letzteren gewisse Befugnisse und Berechtigungen eingeräumt. Dahin gehören folgende:

1) Auch in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Untersuchungssachen*) hat der Verletzte das Recht, den Antrag auf Ausschluß der Oeffentlichkeit zu stellen, und es ist diesem Antrage Statt zu geben, wenn einer der gesetzlichen Gründe vorhanden ist, welche die Verhandlung der Sache in nicht öffentlicher Sitzung zulassen oder erfordern, Art. 6.

2) Wird auf Antrag des Verletzten selbst, oder auf Antrag des Staatsanwalts oder des Bezichtigten oder von richterlichen Amtes wegen, der Ausschluß der Oeffentlichkeit verfügt, so steht dem Verletzten die Befugniß zu, der geheimen Sitzung beizuwohnen, Art. 6.

3) Wenn der Verletzte auf den Strafantrag von dem Staatsanwalte abfällig beschieden wird, so kann er gegen diese abfällige Entschließung Beschwerde bei dem Oberstaatsanwalte, und wenn dadurch der Beschwerde nicht abgeholfen wird, bei dem Justizministerium führen, Art. 29, 30.

4) Will der Verletzte den von ihm gestellten Strafantrag zurücknehmen, so ist er dabei an die Zustimmung des Staatsanwalts nicht gebunden, Art. 30.

5) Nimmt der Verletzte den Strafantrag durch eine Erklärung bei der Staatsanwaltschaft oder einer Polizeibehörde zurück, so ist das Gericht hiervon unverweilt in Kenntniß zu setzen, Art. 36.

*) Bei dem Verfahren in Rügensachen vor dem Einzelrichter steht dieses Recht dem Beleidigten unbedingt zu.



Digitized by Google

6) In denjenigen Fällen, in welchen auf eine Handlung mehrere strafgesetzliche Vorschriften Anwendung leiden, von denen eine jede zur Einleitung einer Untersuchung einen Antrag des Verletzten voraussetzt, hat der Letztere das Recht, dasjenige Gesetz zu bezeichnen, nach welchem er die Bestrafung verlangt. Die Staatsanwaltschaft sowohl als die Gerichte sind in einem solchen Falle an diesen Antrag gebunden, Art. 35.

7) Der Verletzte hat das Recht der Beschwerde, Art. 97.

8) Trägt der Staatsanwalt auf Einstellung der eröffneten Voruntersuchung an, oder findet der Untersuchungsrichter, daß dieselbe einzustellen sei, so ist, bevor die Entscheidung des Bezirksgerichts darüber eingeholt wird, bei den auf Antrag strafbaren Verbrechen zuvor auch noch der Antragsteller zu hören, Art. 125.

9) In gleicher Weise ist der Antragsteller zuvor zu hören, wenn bei dem Zusammentreffen von Civil- und Criminalpunkten die Untersuchung bis zur Entscheidung über die Civilfrage ausgesetzt werden soll, Art. 129.

10) Bei einer von dem Richter vorgenommenen Aussuchung oder Beschlagnahme und Durchsuchung der Papiere kann der Verletzte zugezogen werden, Art. 204.

11) Der Verletzte ist ebensowenig wie derjenige, von welchem die Anzeige ausgegangen ist, vom Zeugnisse ausgeschlossen, Art. 214.

12) Bei den von Amtswegen zu untersuchenden Verbrechen hat der Verletzte auf die tarmäßigen Zeugengebühren ebensowohl Anspruch als unbetheiligte dritte Zeugen, Art. 211.

13) Der Verletzte kann der Verhandlung vom Anfange an oder doch, ehe die Reihe der Abhörung ihn trifft, beiwohnen, Art. 282.

14) Bei den auf Antrag zu untersuchenden, der Zuständigkeit des Einzelrichters zugewiesenen Verbrechen hat der Einzelrichter dem Verletzten die auf den Antrag gefaßte Entschließung zu eröffnen, Art. 358.

15) Ebenso ist der Verletzte auch von dem Schlusse der Untersuchung in Kenntniß zu setzen, Art. 362.

16) Der Verletzte kann zur Wahrnehmung seiner Rechte mit einem Sachwalter oder mit einem seiner männlichen Angehörigen erscheinen, auch durch den einen oder den andern sich vertreten lassen.

Insoweit jedoch der Verletzte als Zeuge abgehört werden soll, ist eine solche Vertretung unzulässig.

Handelt der Sachwalter oder der Angehörige ohne Beisein des Auftraggebers vor Gericht, so hat er den ihm hierunter gewordenen Auftrag durch Beibringung einer Vollmacht nachzuweisen, insoweit nicht dem An-

Digitized by Google

gehörigen ein vermutheter Auftrag nach Maaßgabe der bürgerlichen Proceßgesetze zur Seite steht, Art. 43.

Stellt der Sachwalter oder der Angehörige für den Verletzten den Antrag auf Wiederaufnahme einer Untersuchung, so ist dieser Antrag zuvörderst dem von ihm Vertretenen selbst zur Erklärung vorzulegen, Art. 39, 43.

17) Der Verletzte ist befugt, dafern er auf anderem Wege nicht dazu gelangen kann, Ersatz des ihm durch das Verbrechen verursachten Schadens aus der verfallenen Sicherheitssumme zu verlangen, Art. 162.

## § 135.

### B. Von dem Anschlusse des Beschädigten an das Strafverfahren.

#### I. Begriff und Voraussetzungen.

Insoweit aus einer strafbaren Handlung für den dadurch Verletzten der civilrechtliche Anspruch auf Ersatz eines zugefügten Schadens begründet wird, steht es dem Berechtigten frei, diese Ansprüche entweder selbstständig im Wege des Civilprocesses geltend zu machen, oder in Form des Anschlusses an den Criminalproceß zu verfolgen. Es ist dies letztere der sogenannte Adhäsionsproceß, der zu dem Criminalprocesse in dem Verhältnisse des Accessorium zur Hauptsache steht.

Die Voraussetzungen, unter denen ein derartiger Anschluß des Beschädigten an das Strafverfahren zulässig ist, sind folgende:

1) Die behauptete Ersatzpflicht des Angeschuldigten muß als eine rechtliche Folge des Verbrechens erscheinen.

2) Die Verbindlichkeit zum Ersatze muß sich mit ausreichender Bestimmtheit aus denjenigen Erörterungen ergeben, welche zum Zwecke der Untersuchung nothwendig waren und wirklich angestellt worden sind.

3) Dasjenige, was in Folge der Ersatzverbindlichkeit des Angeschuldigten zu leisten ist, muß ohne förmliche Beweisführung festgestellt werden können.

4) Die Untersuchung selbst darf durch den Anschluß des Beschädigten nicht aufgehalten werden, Art. 434.

5) Der Beschädigte muß einen ausdrücklichen Antrag auf Verurtheilung des Angeklagten zur Ersatzleistung stellen, und zwar rechtzeitig, d. h. in den vor den Bezirksgerichten anhängigen Untersuchungen bis zum Schlusse der Voruntersuchung und, im Falle unmittelbarer Vorladung, noch vor der Vorladung zur Hauptverhandlung; in den vor dem Einzelrichter anhängigen Untersuchungen bis zur Fällung des Erkenntnisses, Art. 435.

6) Der Angeklagte ist über den Antrag, der ihm zu diesem Behufe bekannt zu machen ist, zu hören, Art. 435.

Digitized by Google

## § 136.

### II. Von dem Verhältnisse des Adhäsionsprocesses zum Civilprocesse.

Die Berechtigung des durch das Verbrechen Beschädigten, seine civilrechtlichen Ansprüche im Wege des Civil- oder des Adhäsionsprocesses zu verfolgen, ist nur eine alternative. Durch Betreten des einen Weges wird der andere verschlossen. Eine gleichzeitige Geltendmachung der Schadenansprüche in dem Straf- und Civilprocesse ist nicht zulässig, wohl aber kann der Beschädigte, und zwar sowohl vor Einleitung des Strafverfahrens als während der Dauer desselben, seine Civilansprüche bei dem Civilgerichte geltend machen.

Der Anschluß an das Strafverfahren soll als die Zurücknahme der etwa bereits erhobenen Civilklage, und die Erhebung der letztern als die Rücknahme des etwa bereits erklärten Anschlusses betrachtet werden, Art. 440.

Der Beschädigte kann sich dem Strafverfahren nicht mehr anschließen, wenn bereits im bürgerlichen Processe durch eine Entscheidung, welche rechtskräftig geworden oder gegen welche ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist, die Verurtheilung in den Ersatzanspruch oder die Entbindung von demselben rechtsgiltig erfolgt ist.

Dagegen behindert eine Abweisung der Klage in der angebrachten Maaße am Anschlusse an das Strafverfahren nicht, Art. 440.

Dem Beschädigten steht es frei, den Anschluß an das Strafverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über denselben zurückzunehmen.

Er hat jedoch solchenfalls die Kosten, welche durch den Anschluß erfolgt sind, zu übertragen.

Im Falle der Zurücknahme ist der Beschädigte bei Geltendmachung seiner Ansprüche im bürgerlichen Processe an sein Vorbringen bei dem Anschlusse, insbesondere auch an die dabei aufgestellte Schadenberechnung nicht gebunden.

Dies gilt auch in den Fällen, wenn er durch das Strafgericht mit seinen Ansprüchen an das Civilgericht verwiesen worden ist.

## § 137.

### III. Von dem bei dem Anschlusse des Beschädigten an den Criminalproceß zu beobachtenden Verfahren.

Das Verfahren ist verschieden, je nachdem die Untersuchung vor dem Einzelrichter oder vor dem Bezirksgerichte anhängig ist.

#### A. Vor dem Einzelrichter.

Der Antrag des Angeschuldigten in den vor dem Einzelrichter an-

Digitized by Google

hängigen Untersuchungen kann bis zur Fällung des Erkenntnisses gestellt werden, und ist derselbe bei der Beweisaufnahme in der Untersuchung zu berücksichtigen, soweit dadurch nicht eine Verzögerung der Entscheidung über die Strafsache herbeigeführt wird, Art. 437.

Beraumt der Einzelrichter nach den Bestimmungen des Art. 364 einen besondern Verhandlungstermin an, so wird der Beschädigte mit vorgeladen und das für bezirksgerichtliche Sachen geltende, unten sogleich näher anzugebende Verfahren beobachtet, Art. 437.

Erläßt der Einzelrichter nach Art. 368 eine Strafverfügung, so kann er, wenn der Beschädigte den Antrag auf Verurtheilung des Angeschuldigten in Ersatz des Schadens gestellt, auch das, was er deshalb fordert, bestimmt angegeben hat, die entsprechende Auflage wegen Leistung des verlangten Ersatzes in die Strafverfügung mit aufnehmen.

Diese Auflage wird unter denselben Voraussetzungen rechtskräftig, wie die Strafverfügung selbst.

Erhebt der Angeschuldigte innerhalb der zehntägigen Frist eine Einwendung gegen die Strafverfügung, so wird dadurch die Verurtheilung in den Schadenersatz aufgehoben.

Beschränkt er jedoch die Einwendung nur auf die letztere, so bleibt im Uebrigen die Strafverfügung in Kraft, und es ist die Einwendung als eine Berufung gegen die Verurtheilung in den Schadenersatz zu betrachten.

### B. Vor den Bezirksgerichten.

In den vor den Bezirksgerichten anhängigen Untersuchungen hat der Beschädigte den Antrag auf Verurtheilung des Angeklagten zu Ersatzleistung bei dem Untersuchungsrichter bis zum Schlusse der Voruntersuchung, und in den Fällen unmittelbarer Vorladung noch vor der Vorladung zur Hauptverhandlung bei dem Bezirksgerichte anzubringen.

Spätere Anträge sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Angeklagten zulässig.

Ueberall hat der Antragsteller bestimmt anzugeben, worauf er seine Forderung richte, auch ist der Antrag dem Angeklagten mitzutheilen, und letzterer mit seinen Einwendungen dagegen zu hören, Art. 435.

Hat der Beschädigte in einer vor dem Bezirksgerichte anhängigen Untersuchung dem Strafverfahren sich angeschlossen, so ist er von dem Schlusse der Voruntersuchung, dafern eine solche stattgefunden, und von der Entscheidung über die Verweisung zur Hauptverhandlung in Kenntniß zu setzen, auch zur Hauptverhandlung selbst vorzuladen. Er kann der Hauptverhand-

Digitized by Google

lung von Anfang an beiwohnen, und bei derselben sich des Beistandes eines Sachwalters bedienen oder auch durch einen solchen vertreten lassen.

Das Bezirksgericht hat jedoch auch bei dem Außenbleiben des Beschädigten über den von ihm gestellten Antrag zu entscheiden.

Erscheint er in der Hauptverhandlung, so kann er in derselben zur Geltendmachung seiner Rechte an den Angeklagten sowie an die Zeugen und Sachverständigen durch den Gerichtsvorsitzenden Fragen richten, auch schon während der Beweisaufnahme das Wort erhalten.

Am Schlusse der Verhandlung wird er noch vor dem Staatsanwalte mit der Rechtfertigung seiner Anträge gehört.

Er kann sich aber zu deren thatsächlicher Begründung nur auf die Ergebnisse der Untersuchung stützen.

## § 138.

### IV. Von der Entscheidung über den Antrag des Beschädigten.

Die Entscheidung des Gerichtes über den Anspruch des Verletzten erfolgt in dem Erkenntnisse über das angezeigte Verbrechen, Art. 438.

Nie kann durch die Entscheidung der Angeklagte von dem Anspruche ganz oder theilweise entbunden werden, sondern die Entscheidung ist immer entweder:

a) eine verurtheilende oder

b) eine verweisende oder

c) eine theilweise verurtheilende, theilweise abweisende.

Eine verurtheilende Entscheidung erfolgt:

1) wenn ein rechtlich zulässiger und zu beachtender Antrag vorliegt;

2) wenn der Angeschuldigte des Verbrechens, durch welches der geltend gemachte Schaden verursacht worden ist, für überführt erachtet wird;

3) wenn sich die Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens als eine rechtliche Folge des Verbrechens herausstellt und die Schädenforderung ihrem ganzen Umfange nach bewiesen worden ist, Art. 436.

Ist die Ersatzverbindlichkeit an sich erwiesen und handelt es sich nur um Ermittelung und Feststellung des Betrages des Schadens, so kann dem Beschädigten auf dessen Antrag die eidliche Bestärkung des Betrages, nach vorgängiger Prüfung und Feststellung desselben durch das Strafgericht, in dem Straferkenntnisse nachgelassen, und für den Fall der eidlichen Bestärkung die Verurtheilung des Angeklagten auf Erstattung dieses Betrages gerichtet werden.

Sind die soeben angegebenen Voraussetzungen zu einer verurtheilenden

Digitized by Google

Entscheidung nicht vorhanden oder werden gegen den Anspruch oder zur Aufrechterhaltung desselben von den Parteien erhebliche Thatsachen angeführt, deren Erörterung nicht zum Behufe der Entscheidung über die Strafsache selbst nothwendig ist, so hat das bei der Hauptverhandlung erkennende Gericht, beziehendlich der Einzelrichter, den Beschädigten mit der Geltendmachung seiner Ansprüche zur besondern Ausführung im Wege des bürgerlichen Processes zu verweisen, Art. 436.

Eine theilweise Verurtheilung verbunden mit theilweiser Verweisung zur civilprocessualischen Ausführung ist dagegen nur insoweit statthaft, als die einzelnen Ersatzansprüche dergestalt unabhängig von einander sich darstellen, daß sie getrennt erörtert und entschieden werden können.

Insbesondere kann das Strafgericht die Verurtheilung blos auf Rückgabe der entzogenen Sache richten und dagegen die Geltendmachung der weitern Schäden auf den Weg des Civilprocesses verweisen, Art. 439.

Das Vollstreckungsverfahren im Betreff der Verurtheilung in Ersatzleistung gehört vor das Civilgericht des Verurtheilten, Art. 450.

## § 139.

### V. Von dem Einflusse der Verurtheilung in der Strafsache auf den Beweis der geklagten Schäden.

Wenn durch das Strafurtheil der Angeklagte der ihm beigemessenen Handlung für schuldig erkannt wird, so ist solches auch für die Entscheidung über die Ansprüche auf Erstattung der aus dieser Handlung entstandenen Schäden insoweit maaßgebend, als in dem Erkenntnisse die Handlung und die Verübung derselben durch den Angeklagten für bewiesen erachtet worden sind.

Diese Bestimmung gilt sowohl für das Strafgericht erster Instanz, wenn es über die Anträge der Beschädigten, welche dem Strafverfahren sich angeschlossen hatten, entscheidet, als auch für die obern Instanzen, wenn sie in Folge Einspruchs oder Berufung des Verurtheilten über die Entscheidung einer ihnen untergeordneten Instanz zu entscheiden haben.

Nicht minder gilt sie für die Civilgerichte, wenn der Beschädigte Civilklage erhoben, und vor Fällung des Enderkenntnisses letzter Instanz auf die Entscheidung des Strafgerichts sich berufen hat.

Wird jedoch das Straferkenntniß erst in zweiter oder dritter Instanz beigebracht, so ist die Sache auf Verlangen der einen oder der andern Partei an das Gericht erster Instanz zurückzugeben.

Der Anberaumung eines besondern Termins zur Production des Erkenntnisses bedarf es nicht. Auch ist der Beklagte mit einem Gegenbeweise

Digitized by Google

daß die strafbare Handlung überhaupt nicht, oder doch nicht von ihm verübt worden sei, nicht zu hören.

Dies tritt in allen Fällen ein, der Beschädigte mag sich dem Strafverfahren angeschlossen haben oder nicht.

## § 140.

### VI. Von den Rechtsmitteln gegen die Entscheidung über den Antrag.

Eigentliche Nichtigkeitsbeschwerden sind gegen die Entscheidungen über den Antrag des Beschädigten nicht zulässig. Wird das Vorhandensein von Nichtigkeiten behauptet, so können sie nur mittels der Berufung, beziehendlich des Einspruchs, soweit diese Rechtsmittel hierbei überhaupt zulässig sind, geltend gemacht werden, Art. 445.

Dem Staatsanwalte sowie dem Beschädigten steht gegen die Entscheidung über die Ersatzfrage weder eine Berufung oder ein Einspruch, noch eine Nichtigkeitsbeschwerde zu. Nur der verurtheilte Angeklagte kann die Entscheidung mit einem Rechtsmittel anfechten, nämlich durch die Berufung oder beziehendlich den Einspruch, mit ersterer, wenn die Entscheidung von dem Bezirksgerichte, mit letzterem, wenn sie von dem Einzelrichter erfolgte.

Ueber die Berufung entscheidet das Oberappellationsgericht, über den Einspruch das Bezirksgericht, Art. 412.

Gegen die Entscheidung über dieses Rechtsmittel ist eine weitere Berufung nur insoweit zulässig, als der Betrag dessen, wozu der Angeschuldigte verurtheilt worden ist, diejenige Summe erreicht, nach welcher bei zwei gleichlautenden Erkenntnissen die Civilproceßgesetze noch eine Berufung zulassen.

In diesem Falle entscheidet das Gericht dritter Instanz, dafern die zweitgerichtliche Entscheidung von dem Bezirksgerichte ertheilt worden ist, das Oberappellationsgericht, und dafern von diesem die zweitgerichtliche Entscheidung ertheilt worden, ein anderer Senat des Oberappellationsgerichts, als welcher die angefochtene Entscheidung ertheilt hatte, Art. 443.

In den obern Instanzen kann in der Hauptsache nur entweder die Entscheidung bestätigt oder der Beschädigte zur Anstellung förmlicher Klage verwiesen werden, Art. 444.

Eine Berufung, beziehendlich ein Einspruch des Verurtheilten gegen das strafgerichtliche Erkenntniß ist, dafern nicht von ihm besondere Beschwerdepunkte aufgeführt sind, und diese eine andere Willensmeinung aussprechen, als zugleich gegen die Verurtheilung in den Schadenersatz gerichtet anzusehen.

Wird auf ein gegen die Verurtheilung in der Strafsache eingewendetes Rechtsmittel oder infolge der Wiederaufnahme des Strafverfahrens der Ver-

Digitized by Google

urtheilte freigesprochen, so ist dadurch zugleich die im Straferkenntnisse erfolgte Verurtheilung im Betreff der Ersatzfrage für aufgehoben zu achten.

Der Beschädigte kann jedoch solchen Falls seine Ansprüche noch bei dem Civilgerichte geltend machen.

Ist in Folge einer im Betreff der Strafsache eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerde eine anderweite Verhandlung in der Strafsache abzuhalten oder eine anderweite Entscheidung zu ertheilen, so hat das Strafgericht hiervon den Beschädigten, welcher sich dem Strafverfahren angeschlossen hatte, in Kenntniß zu setzen und sodann die früher gestellten Anträge desselben, soweit er sie nicht zurückgenommen, zu berücksichtigen, ohne daß es einer Wiederholung derselben bedarf.

Wird gegen ein freisprechendes Enderkenntniß die Wiederaufnahme der Untersuchung gestattet, so ist solches dem Beschädigten, welcher sich früher dem Strafverfahren angeschlossen hatte, zu eröffnen, und kann derselbe seinen Antrag wegen Ersatzleistung bei dem Strafgerichte wiederholen, soweit nicht bereits im bürgerlichen Processe, durch eine Entscheidung, welche Rechtskraft erlangt hat oder gegen welche ein Rechtsmittel nicht weiter zulässig ist, die Verurtheilung in den Ersatzanspruch oder die Entbindung von demselben rechtsgültig erfolgt ist.

Dagegen behindert eine Abweisung der Klage in der angebrachten Maaße den anderweiten Anschluß an das Strafverfahren nicht.

---

## Siebentes Capitel.

# Von den Untersuchungskosten.

### § 141.

#### I. Begriff und Arten der Untersuchungskosten.

Unter den Untersuchungskosten ist der gesammte Aufwand zu verstehen, welcher durch die Führung einer Untersuchung und Verpflegung des Verhafteten sowie Vollstreckung des Erkenntnisses verursacht worden ist.

Man pflegt die Untersuchungskosten einzutheilen

a) in Gebühren,

b) Verläge,

c) Separatgebühren.

Gebühren sind diejenigen Kosten, welche für die Thätigkeit der Untersuchungsbeamten — Richter, Actuarien und Staatsanwälte berechnet werden;

Digitized by Google

dagegen versteht man unter Verlägen den baaren Aufwand, z. B. für Copialien, Briefporto ꝛc., welcher bei der Untersuchung entsteht und von dem Gerichte vorschußweise bestritten wird, bis eine Entscheidung darüber, wer die Kosten zu tragen hat, ergangen ist.

Separatgebühren endlich sind die Kosten, welche von einzelnen bei Gericht zu gewissen Handlungen zugezogenen Personen in der Untersuchung berechnet werden, wie z. B. von Zeugen, Sachverständigen, Urkundspersonen ꝛc. Ferner unterscheidet man zwischen „allgemeinen Kosten", welche sich gemeinschaftlich auf mehrere, in eine Untersuchung verwickelte Personen beziehen, und besonderen, welche nur einen einzelnen Angeklagten betreffen.

## § 142.

### II. Von der Verpflichtung zur Tragung der Kosten.

Die nächste Verbindlichkeit zur Tragung der Untersuchungskosten trifft die Gerichte, für den Staat, als den Inhaber der Strafgerichtsbarkeit.

Von dem Gerichte sind alle Untersuchungskosten vorzuschießen, bis eine Entscheidung darüber erfolgt, ob die Bezahlung derselben in einem einzelnen Falle einem Dritten angesonnen werden könne.

Als allgemeine Regel gilt in dieser Beziehung, daß die Verurtheilung in der Hauptsache auch die Verbindlichkeit zur Tragung der Untersuchungskosten bedingt.

Sind mehrere Angeklagte in derselben Untersuchung befangen gewesen und verurtheilt worden, so fallen jedem einzelnen Angeklagten diejenigen Kosten ausschließlich zur Last, welche lediglich in Betreff seiner, namentlich durch seine Haft, seine Vertheidigung oder durch besondere bei ihm eingetretene Ereignisse der nur ihn angehenden Untersuchungshandlungen oder durch sein besonderes Verschulden erwachsen sind.

Alle anderen Kosten sind für die sämmtlichen Angeschuldigten in der Art gemeinschaftlich, daß ein Jeder zu einem nach Lage der Sache zu bestimmenden Antheile zu verurtheilen ist, jedoch auch für die Antheile der Uebrigen an den gemeinschaftlichen Kosten zu ungetheilter Hand haftet. Sind besondere Antheile im Erkenntnisse nicht bestimmt worden, so sind gleiche Antheile anzunehmen, Art. 315.

Diese allgemeinen Regeln leiden jedoch insofern eine Ausnahme, als es gewisse Kosten giebt, zu deren Bezahlung auch der in der Hauptsache verurtheilte Angeklagte in keinem Falle angehalten werden kann. Dahin gehören:

a) die Kosten, welche durch Handlungen des Gerichts, deren Vornahme

Digitized by Google

urch die Sachlage nicht gerechtfertigt war, oder durch das Verschulden dritter Jerſonen, insbeſondere des Verletzten, ſowie

b) diejenigen, welche durch Einberufung von Richtern zu den Gerichtsitzungen entſtanden ſind.

Ferner gehören hierher

c) der Mehraufwand, der an Reiſekoſten des Staatsanwalts dadurch rwachſen iſt, daß der Letztere nicht am Orte des Unterſuchungsrichters wohnhaft iſt, Art. 403.

Die betreffenden Koſten ſind ausdrücklich von der Verurtheilung des Angeklagten auszunehmen, Art. 403.

## § 143.

### Fortſetzung.

Bei dem Unvermögen des Angeklagten ſind die Koſten, zu deren Bezahlung er verurtheilt worden iſt, einſtweilen und bis er zu beſſeren Vermögensumſtänden kommt, auf die Staatskaſſe zu übernehmen, Art. 409.

Es ſollen jedoch die Koſten der Vertheidigung, einſchließlich der Verläge, aus der Staatskaſſe nur inſoweit übertragen werden, als die Vertheidigung in der Strafproceßordnung für eine nothwendige erklärt worden iſt, und ſoviel die bei der Einwendung und Ausführung ſowie der Widerlegung eines Rechtsmittels gegen ein Erkenntniß aufgewendeten Vertheidigungskoſten anlangt, dafern in demſelben auf Zuchthaus- oder eine vierjährige Arbeitshaus- oder eine noch höhere Strafe erkannt und das Rechtsmittel nicht allein gegen den Koſtenpunkt gerichtet worden war. Eintretenden Falls ſind die Koſten der Vertheidigung auch ohne Nachweis des Unvermögens zu berichtigen.

Aber auch ſelbſt in dem Falle einer nothwendigen Vertheidigung ſind von dieſer Uebertragung ausgenommen:

1) die Koſten, welche dadurch entſtanden ſind, daß der Angeſchuldigte ſich mehrerer Vertheidiger bedient hat, Art. 41, Abſ. 1.

2) Die von dem Angeklagten auf ſeine Vertheidigung durch Zuziehung eines Sachverſtändigen oder Dollmetſchers aufgewendeten Koſten, dafern das Gericht nicht ausdrücklich auf ihre Uebertragung erkannt hat, was dann zuläſſig iſt, wenn das Gutachten des oder der von dem Angeklagten zugezogenen Sachverſtändigen *vorzugsweiſe* zur Freiſprechung deſſelben beigetragen hat oder die Freiſprechung vorzugsweiſe durch Beiziehung des Dollmetſchers herbeigeführt worden iſt, Art. 41, 281.

3) Der Mehraufwand, welcher durch die Wahl eines nicht am Orte des Gerichtes wohnhaften Vertheidigers entſtanden iſt, dafern an dem Orte des Unterſuchungsgerichtes oder an einem nähern Orte, als woſelbſt der Ver-

Digitized by Google

theidiger wohnhaft ist, mindestens zwei Advocaten waren, denen die Vertheidigung übertragen werden konnte.

4) Der Mehraufwand, welcher durch spätere eigene Wahl eines Vertheidigers von Seiten des Angeklagten bei früherer amtlicher Zuordnung oder durch eine andere von ihm bewirkte Abänderung der Wahl des Vertheidigers entstanden ist, und

5) im Falle einer Berufung gegen das Enderkenntniß des Bezirksgerichts oder des Einspruchs gegen das Erkenntniß des Einzelrichters die Erstattung von Reisekosten und Diäten des Vertheidigers für Abwartung des Termins, es wäre denn, daß in den Fällen, wo auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt ist, das Oberappellationsgericht auf Ansuchen die Vertretung des Angeschuldigten durch einen außerhalb Dresden wohnhaften Sachwalter genehmigte.

## § 144.

### Fortsetzung.

In allen den Fällen, in welchen der Angeklagte freigesprochen wird, und zwar auch dann, wenn die Freisprechung nur aus Mangel vollständigen Beweises der Schuld erfolgt, ist der Angeklagte zur Tragung der Kosten nicht verbunden, vielmehr bleibt sodann die allgemeine Verpflichtung des Staates, die Kosten als eine Last der Gerichtsbarkeit zu übernehmen, bestehen. Nur ausnahmsweise tritt eine diesfallsige Verbindlichkeit des Angeschuldigten ein, wenn er die Kosten verschuldet, d. h. durch falsche Selbstanzeige, oder falsche außergerichtliche Berühmung der Thäterschaft oder offenbar unerhebliche Anträge veranlaßt hat.

In diesen Fällen kann eine Verurtheilung der Kosten sowohl im Enderkenntnisse, als auch im Einstellungserkenntnisse ausgesprochen worden, Art. 126, 306.

Ist ein Angeklagter wegen mehrerer Handlungen in Untersuchung gezogen und es erfolgt ein denselben theils freisprechendes, theils verurtheilendes Erkenntniß, so sind hinsichtlich desjenigen Theils der Untersuchung, worauf die Verurtheilung beruht, die Vorschriften in Art. 305, hinsichtlich desjenigen, worauf die Freisprechung beruht, die Vorschriften des Art. 306 zur Anwendung zu bringen, Art. 307.

In derselben Weise ist zu verfahren, wenn der Angeklagte zwar wegen der ihm beigemessenen Handlung verurtheilt, dieselbe aber für ein geringeres Verbrechen geachtet wird, wegen dessen die sämmtlichen aufgewendeten Kosten nicht aufzuwenden gewesen wären.

Wenn von mehreren, wegen derselben Handlung Angeklagten einer

Digitized by Google

oder einige freigesprochen, ein anderer oder einige aber verurtheilt werden, so sind die Kosten nach Art. 305 und Art. 306 der Strafproceßordnung zu berichtigen.

Lassen sich die Kosten in diesen Fällen nicht füglich trennen, so ist die Verurtheilung in dieselben auf einen nach richterlichem Ermessen festzustellenden Antheil der Gesammtkosten zu richten.

## § 145.

### Fortsetzung.

Die Frage, von wem die Kosten für einzelne durch besondere Anträge veranlaßte Handlungen des Gerichts zu bezahlen sind, ist in Art. 404 der Strafproceßordnung erörtert.

Danach sollen

1) die Kosten, welche durch Versäumnisse oder sonstige Verschuldung des Verletzten oder dritter Personen entstanden sind, unbedingt von demjenigen erstattet werden, der sie veranlaßt hat.

2) Diejenigen Kosten, welche durch ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand veranlaßt worden sind, hat allemal der Ansuchende zu tragen.

3) Ist ein Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung gestellt, jedoch als unstatthaft verworfen worden, oder ist der Antrag vor der Entscheidung darüber zurückgenommen worden, so ist der Antragsteller in Abstattung der verursachten Kosten zu verurtheilen.

4) Wird die Ablehnung eines Richters als unbegründet oder versäumt verworfen, so hat der, von welchem jene Ablehnung, beziehendlich diese Behauptung geltend gemacht worden, die hierdurch entstandenen Kosten abzustatten.

5) Ist auf ein Rechtsmittel vor der Entscheidung Verzicht geleistet worden, so trifft die Verpflichtung zur Bezahlung der dadurch erwachsenen Kosten den Verzichtleistenden.

6) Wenn ein Rechtsmittel eingewendet worden ist, so hat das erkennende Gericht nach Lage der Sache zugleich zu entscheiden, inwieweit die Kosten desselben von demjenigen, welcher es eingewendet hat, abzustatten sind, Art. 404.

Stirbt der Angeklagte, bevor eine Entscheidung wider ihn im Betreff der Kosten ergangen ist, so hat der Nachlaß desselben die Untersuchungskosten insoweit abzustatten, als der Angeklagte sie selbst im Falle seiner Freisprechung oder der Einstellung der Untersuchung abzustatten verpflichtet gewesen wäre.

Auch haftet der Nachlaß für die Kosten, welche durch die Versäumnisse oder durch Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand des Verletzten

Digitized by Google

oder dritter Personen entstanden sind, wenn der Erblasser vor der Entscheidung über den Kostenpunkt verstorben ist.

## § 146.

### III. Entscheidung über den Kostenpunkt.

Die Feststellung der Kosten und die Entscheidung über den Kostenpunkt gebührt demjenigen Gerichte, welches über die Hauptsache, beziehendlich über den Antrag oder das Gesuch zu entscheiden hat, und ist, wenn gleichzeitig eine Entscheidung über die Hauptsache ertheilt ist, mit dieser zu verbinden.

Die Entscheidung über die durch den Verzicht auf ein Rechtsmittel erwachsenen Kosten erfolgt durch das Gericht, woselbst die Sache zur Zeit des Verzichts sich befand.

In jedem Falle hat das Gericht, welches über die Verpflichtung zur Kostenabstattung entscheidet, zugleich zu erwägen und seine Entscheidung darauf zu richten, ob und inwieweit dem Gegner die von diesem aufgewendeten außergerichtlichen Kosten zu erstatten sind, Art. 410, 411.

Wenn von dem Oberappellationsgerichte ein Verweisungs- oder verurtheilendes Erkenntniß aufgehoben wird, so hat dasselbe seine Entscheidung zu gleicher Zeit auch mit darauf zu richten, inwieweit nunmehro der Angeklagte noch zur Abstattung von Kosten verpflichtet sei, oder von wem sonst die Kosten zu übertragen seien; es kann jedoch das Oberappellationsgericht auch die Entscheidung hierüber dem Gerichte, von welchem das aufgehobene Erkenntniß ertheilt worden war, überlassen, welches hierüber nach vorgängigem Gehöre des Staatsanwalts und des Angeklagten zu entscheiden hat, Art. 407.

Dasselbe gilt, wenn ein klagfreisprechendes Erkenntniß vom Oberappellationsgerichte aufgehoben wird.

Gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt kann die Nichtigkeitsbeschwerde niemals, sondern nur beziehendlich Einspruch oder Berufung eingewendet werden.

Gegen die Auferlegung der Kosten eines Rechtsmittels findet weder Berufung noch Einspruch statt, Art. 408.

---

Digitized by Google

# Dritte Abtheilung.

## Die Lehre von den Rechtsmitteln, der Wiederaufnahme des Strafverfahrens und der Begnadigung.

---



Digitized by Google

Digitized by Google

## Erstes Capitel.

# Von den Rechtsmitteln.

### § 147.

I. Von den Rechtsmitteln im Allgemeinen.

1) Begriff derselben.

Zur Abänderung eines in einer Strafsache gesprochenen Erkenntnisses oder überhaupt einer rechtlichen Verfügung kann man auf doppeltem Wege gelangen, indem eine solche Aenderung entweder aus Gnaden bewilligt oder auf dem Rechtswege durch Rechtsmittel erzielt wird.

Im Betreff der Rechtsmittel ist zu unterscheiden zwischen den Rechtsmitteln im engeren und eigentlichen Sinne des Wortes und zwischen dem Antrage auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Unter Rechtsmitteln versteht man im Criminalprocesse den an den höhern Richter gerichteten Antrag eines im Strafprocesse Betheiligten auf nochmalige Prüfung und Abänderung einer beschwerenden richterlichen Entscheidung aus Rechtsgründen. Jedes Rechtsmittel geht von der Voraussetzung aus, daß entweder die Entscheidung der Thatfrage in den Ergebnissen der Beweisaufnahme keine Rechtfertigung findet, oder daß die als festgestellt anerkannten Thatsachen unter ein falsches Gesetz subsumirt worden sind, oder daß eine zu hohe Strafe erkannt worden ist, und bezweckt, daß die Ergebnisse der Beweisaufnahme oder die Subsumtion nochmals geprüft werde. Gerade darin aber besteht der wesentliche Unterschied zwischen den Rechtsmitteln und dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens; denn der letztere bezweckt nicht die nochmalige Prüfung des durch das Verfahren gewonnenen und vorhandenen Materials, sondern in der Hauptsache eine Aufhebung der aus dem gewonnenen Untersuchungsmaterial sich ergebenden Folgen durch neue Thatsachen, auf welche der Antragsteller sich beruft und welche, wenn sie bewiesen werden, die Aufhebung der frühern Entscheidung nothwendig bedingen.



Digitized by Google

Verschieden von den Rechtsmitteln ist

a) die nothwendige Revision.

Das Rechtsmittel setzt allemal den Antrag des durch eine richterliche Verfügung Beschwerten auf Abänderung der beschwerenden Verfügung voraus, während die nothwendige Revision von Amtswegen erfolgt. Sie findet jedoch nur bei solchen Erkenntnissen statt, welche auf Todesstrafe lauten.

Ist nämlich auf Todesstrafe erkannt worden, so hat, auch wenn von dem Verurtheilten eine Berufung nicht eingewendet worden ist, das Bezirksgericht, nachdem das von ihm bekannt gemachte Erkenntniß Rechtskraft erlangt hat, dasselbe von Amtswegen dem Oberappellationsgerichte vorzulegen.

Das Oberappellationsgericht hat hierauf so zu verfahren, als ob der Verurtheilte selbst gegen das Erkenntniß Berufung eingewendet hätte.

Ebenso hat dasselbe zu prüfen, ob vielleicht ein Nichtigkeitsgrund zu Gunsten des Verurtheilten vorliege. Ergiebt sich hierbei ein solcher Nichtigkeitsgrund, so hat das Oberappellationsgericht so zu entscheiden, als ob hierauf von dem Angeklagten selbst eine Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet worden wäre. Es kann jedoch auch in diesem Falle deshalb, weil die Untersuchung und Aburtheilung durch ein anderes Bezirksgericht als das zuständige erfolgt ist, das Erkenntniß nicht aufgehoben werden.

Ist von dem Verurtheilten selbst oder von der Staatsanwaltschaft zu seinen Gunsten eine Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet worden, so hat das Oberappellationsgericht neben der Prüfung der aufgestellten Beschwerdepunkte auch noch von Amtswegen das Erkenntniß nach allen anderen Richtungen hin zu prüfen und demgemäß das Nöthige zu verfügen, Art. 357.

Ebensowenig gehört zu den Rechtsmitteln

b) die Justizaufsichtsbeschwerde, welche über Verschleife, Bedrückungen und sonst ungebührliches Verhalten der bei Gericht Angestellten von jedem bei einer Strafsache Betheiligten erhoben werden kann. Denn durch diese Beschwerde wird niemals die Hülfe einer oberrichterlichen Behörde als solcher angerufen, und außerdem ist es ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes, daß durch derartige Beschwerden eine richterliche Entscheidung nicht abgeändert und in eine solche nicht eingegriffen werden darf, Art. 108.

Ebenso sind auch

c) die Gesuche um Niederschlagung der Untersuchung, oder um Erlaß, oder Minderung, oder Verwandlung einer erkannten Strafe, oder um Wiederaufnahme des Strafverfahrens durch Anordnung des Königs, oder um Abhaltung einer anderweiten Hauptverhandlung von den Rechtsmitteln wesentlich verschieden, denn sie sind an den Regenten gerichtet, werden nicht auf Rechtsgründe gestützt, fechten an sich die Richtigkeit der gegebenen Entschei-

Digitized by Google

dung nicht an und sind nicht sowohl auf Abänderung der Entscheidung als vielmehr auf Beschränkung oder Aufhebung der Vollstreckung einer Entscheidung gerichtet.

Endlich ist auch

d) der Antrag auf Abänderung von Schreib- und Rechnungsfehlern kein Rechtsmittel, denn er bezweckt nicht einmal eine eigentliche Abänderung, sondern vielmehr Berichtigung oder Erläuterung der gegebenen Entscheidung, die an keine Frist gebunden ist, sondern zu jeder Zeit auch von Amtswegen von dem nämlichen Richter ertheilt wird, der die Entscheidung selbst gegeben hat, Art. 14.

## § 148.

### 2) Eintheilung der Rechtsmittel.

Die Rechtsmittel im Strafprocesse sind nach der Strafproceßordnung entweder ordentliche oder außerordentliche. Die ordentlichen — die Nichtigkeitsbeschwerde, die Berufung und der Einspruch — sind diejenigen, welche gegen solche Entscheidungen eingewendet werden, die erst nach Ablauf einer gewissen Zeit rechtskräftig werden. Sie müssen demnach innerhalb dieser Frist eingewendet werden, hindern aber, wenn sie rechtzeitig eingewendet worden sind, den Eintritt der Rechtskraft.

Sie ergreifen Platz

a) gegen die Erkenntnisse im Anklageverfahren;

b) gegen die von den Bezirksgerichten in den Hauptverhandlungen gesprochenen Erkenntnisse;

c) gegen die Erkenntnisse der Bezirksgerichte über den gegen die Entscheidungen des Einzelrichters erhobenen Einspruch;

d) gegen Erkenntnisse über Handgelöbnißbruch;

e) gegen Erkenntnisse über Ungehorsamsstrafen;

f) gegen Nachtragserkenntnisse;

g) gegen Erkenntnisse über die Identität eines aus der Strafhaft Entwichenen

und endlich

h) gegen Erkenntnisse über Wiederaufnahme einer durch Einstellung beendeten Voruntersuchung*).

In allen diesen Fällen sind andere Rechtsmittel als die ordentlichen nicht zulässig.

Außerordentliche Rechtsmittel sind diejenigen, welche gegen die übrigen richterlichen Entscheidungen und zu jeder Zeit eingewendet werden können.

*) Außerdem auch noch gegen gewisse Beschlüsse, welche den Erkenntnissen in dieser Beziehung gleichgestellt sind.

Digitized by Google

Die Strafproceßordnung kennt nur ein einziges außerordentliches Rechtsmittel, nämlich die Beschwerde.

Eine fernere Eintheilung der Rechtsmittel gründet sich darauf, ob ihre Einwendung eine aufschiebende Wirkung hat oder nicht.

Alle ordentlichen Rechtsmittel haben zugleich aufschiebende Kraft; die Beschwerde hat in der Regel eine aufschiebende Wirkung nicht.

## § 149.

### 3) Voraussetzungen der Zulässigkeit der Rechtsmittel.

Aus dem Begriffe der Rechtsmittel ergiebt sich, daß ihre Zulässigkeit im einzelnen Falle von folgenden Voraussetzungen abhängt. Es wird erfordert:

a) Ein Beschluß einer im Strafprocesse thätigen Behörde, der sich entweder auf das Verfahren oder auf die Criminalsache selbst bezieht;

b) eine durch diese Verfügung einem Betheiligten zugefügte Beschwerde;

c) Berechtigung der Person, welche das Rechtsmittel einwendet;

d) Beobachtung der für Einwendung der Rechtsmittel vorgeschriebenen Formen.

Endlich darf

e) der Fall kein solcher sein, in welchem das Gesetz ausdrücklich die Einwendung eines Rechtsmittels verbietet.

Es findet nun aber nach der Strafproceßordnung die Einwendung von Rechtsmitteln nicht statt:

aa) Gegen die Entscheidungen des Oberappellationsgerichts, Art. 94;

bb) gegen eine von dem Bezirksgerichte selbst wegen ungebührlichen Betragens vor Gericht erlassene Strafverfügung, Art. 18;

cc) gegen den Beschluß des Bezirksgerichts, die Hauptverhandlung entweder zu vertagen oder unter Aufhebung derselben die Einleitung der Voruntersuchung anzuordnen, wenn sich bei der Hauptverhandlung noch die Nothwendigkeit von Erörterungen herausstellt, welche nicht sofort bewirkt werden kann, Art. 257;

dd) gegen Entscheidungen, welche von dem für die Hauptverhandlung constituirten Gerichte über eine gegen eine Verfügung des Vorsitzenden erhobene Beschwerde ertheilt werden, insofern eine solche Verfügung nicht zugleich mit der über die Hauptsache selbst gegebenen Entscheidung angefochten werden kann, Art. 274;

ee) gegen den Beschluß des Gerichts auf Vertagung der Hauptverhandlung aus den in Art. 313 und 314 angegebenen Gründen;

ff) gegen Entscheidungen, welche in dem Gesetze ausdrücklich in das Ermessen derjenigen gestellt sind, denen sie das Gesetz zugewiesen hat.

Digitized by Google

Dies tritt z. B. ein:

α) bei der Entscheidung der Frage, ob bei der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung in einem einzelnen Falle eine Verletzung des Schaamgefühls, oder Gefahr für die öffentliche Ordnung ꝛc. zu befürchten ist, Art. 7;

β) über Zulassung von richterlichen Beamten, Sachwaltern und Mitgliedern der Polizeibehörden zu den nicht öffentlichen Verhandlungen, Art. 6.

Ferner

γ) bei der Entscheidung darüber, ob auf Verlangen des Angeschuldigten bei einer mündlichen Verhandlung außer dem eigentlichen Vertheidiger auch einer der männlichen Angehörigen des Ersteren zum Worte zugelassen werden soll, Art. 41;

δ) über Gestattung einer Unterredung des Vertheidigers mit dem verhafteten Angeklagten nach rechtskräftiger Verweisung zur Hauptverhandlung ohne Anwesenheit einer bei Gericht in Pflicht stehenden Person, oder über Gestattung der Einsicht der Acten zu einer früheren Zeit, oder über Mittheilung der Acten in die Wohnung des Vertheidigers, Art. 42;

ε) bei dem Beschluß, wodurch eine an sich zu bezirksgerichtlicher Zuständigkeit gehörige Sache mit Zustimmung des Staatsanwalts zur weiteren Untersuchung und Aburtheilung an den Einzelrichter verwiesen wird, Art. 47;

ζ) über Sistirung oder Fortstellung der Untersuchung bei dem Zusammentreffen von Civil- und Criminalpunkten, Art. 129;

η) über Zulassung der Sachverständigen zur Hauptverhandlung bereits früher, als die Reihe der Abhörung sie trifft, Art. 280;

ϑ) über die Vorlesung von Urkunden, welche für die Untersuchung von Bedeutung sind, namentlich von Leumundszeugnissen, Besichtigungsprotocollen, den über den Thatbestand aufgenommenen Protocollen, und von Gutachten der vor der Hauptverhandlung befragten Sachverständigen, Art. 292.

## § 150.

### 4) Von den Wirkungen der Rechtsmittel.

Die Wirkungen, wenigstens der ordentlichen Rechtsmittel des sächsischen Strafproceßrechts bestehen darin,

1) daß die Execution derjenigen Verfügung, gegen welche das Rechtsmittel eingewendet wurde, auf so lange suspendirt wird, bis das in Verfolg des Rechtsmittels eingeleitete Verfahren durch eine anderweite, die frühere Entscheidung entweder bestätigende, oder aufhebende Entscheidung geschlossen worden ist.

2) In Folge des Rechtsmittels können auch neue Thatsachen vorgetragen, und neue Beweise geliefert werden.

Digitized by Google

3) Unter gewissen Umständen kann es in Folge eines eingewendeten Rechtsmittels zu einer reformatio in pejus kommen.

4) Wenn von mehreren concurrirenden Angeschuldigten nur der Eine ein Rechtsmittel ergriffen hat, so kann unter Umständen der Erfolg dieses Rechtsmittels auch den Uebrigen zu Statten kommen, wenn der Grund, aus welchem für den Einen eine gelindere Entscheidung bewirkt wird, in gleicher Weise auch auf die Uebrigen Anwendung leidet.

## § 151.

### 5) Von der Concurrenz der Rechtsmittel.

Eine Concurrenz von Rechtsmitteln kann eintreten,

A. wenn in ein und derselben Sache gleichzeitig von dem Staatsanwalte und von dem Angeschuldigten ein Rechtsmittel eingewendet wird. Es kann z. B. in den bezirksgerichtlichen Untersuchungsfällen der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde und der Angeklagte die Berufung, oder in den zur einzelrichterlichen Zuständigkeit gehörigen Sachen der Staatsanwalt und der Angeklagte gleichzeitig das Rechtsmittel des Einspruchs, oder der Eine das Rechtsmittel des Einspruchs, der Andere die Nichtigkeitsbeschwerde einwenden.

Die Frage, über welches von diesen Rechtsmitteln dann zuerst zu entscheiden ist, hängt davon ab, inwiefern das eine der eingewendeten Rechtsmittel dem andern präjudicirt.

Ebenso kann aber eine Concurrenz von Rechtsmitteln auch dadurch entstehen,

B. daß der Angeklagte gegen ein und dasselbe Urtheil mehrere Rechtsmittel einwendet, indem er z. B. das Rechtsmittel des Einspruchs mit der Nichtigkeitsbeschwerde verbindet, und vielleicht auch noch, nach fruchtlosem Gebrauche dieser Rechtsmittel, später ein außerordentliches, die Beschwerde gebraucht.

Ist gleichzeitig — heißt es in Art. 378 der StPO. — eine Nichtigkeitsbeschwerde und ein Einspruch, gleichviel ob von derselben oder von verschiedenen Seiten, eingewendet worden, so hat das Bezirksgericht, welchem beide Rechtsmittel anzuzeigen sind, zu ermessen, ob es zweckmäßiger sei, zunächst den Einspruch zu erledigen, oder zunächst die Nichtigkeitsbeschwerde zur Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu bringen. Im Falle der Abgabe an das Oberappellationsgericht hat dasselbe sich der Entscheidung zu unterziehen und die letztere an das Bezirksgericht gelangen zu lassen, welches hierauf, wenn sich der Einspruch durch die Entscheidung des Oberappellationsgerichts nicht von selbst erledigt, der Entscheidung über den Einspruch sich unterzieht.

Digitized by Google

## § 152.

### 6) Von dem Verluste der Rechtsmittel.

Ein Rechtsmittel kann verloren gehen

1) durch den Tod des Angeschuldigten, gleichviel ob er selbst das Rechtsmittel eingewendet hatte, oder ob es gegen ihn eingewendet worden war.

Nur insoweit der Kostenpunkt und beziehendlich die Ehre des Verstorbenen in Betracht kommt, kann ein Uebergang der Rechtsmittel auf und beziehendlich gegen die Erben des Angeschuldigten stattfinden.

2) durch freiwillige Abhülfe der Beschwerde durch das Gericht, soweit eine solche Abhülfe gesetzlich in der Ermächtigung des Gerichtes liegt.

Bei der vorläufigen Anmeldung (vergl. Art. 89) ist die behauptete Nichtigkeit selbst anzugeben.

Das Gericht, bei welchem eine Nichtigkeitsbeschwerde vorläufig angemeldet wird, hat übrigens, dafern es bei einer vorläufigen Prüfung derselben sie nicht für unerheblich erachtet, und sie nachträglich noch auf zulässige Weise beseitigt werden kann, das diesfalls Erforderliche vorzunehmen, und wenn solches geschehen, dem Beschwerdeführer bekannt zu machen. Es kann jedoch auch, wenn die Nichtigkeit offenbar vorliegt, und eine nachträgliche Beseitigung derselben unthunlich erscheint, unter Aussetzung des weiteren Verfahrens die Anmeldung als die Einwendung einer Nichtigkeitsbeschwerde behandeln, und auf dieselbe Bericht an das Oberappellationsgericht behufs der Entscheidung des letzteren erstatten.

3) Durch Erlangung dessen, was durch das Rechtsmittel erlangt werden sollte.

4) Durch Verzicht auf das eingewendete Rechtsmittel.

Ein eingewendetes Rechtsmittel kann bis zur Entscheidung über dasselbe zurückgenommen werden. Es ist aber auch die Zurücknahme der Erklärung des Verzichts gestattet, jedoch, insofern die Einwendung des Rechtsmittels an eine Frist gebunden war, nur innerhalb dieser Frist.

Das von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten eines Angeklagten eingewendete Rechtsmittel kann nur mit Zustimmung des letztern zurückgenommen werden.

Der gesetzliche Vertreter eines Angeschuldigten kann das von letzterem eingewendete Rechtsmittel nicht zurücknehmen, wogegen im Allgemeinen die Regel gilt, daß derjenige, der befugt ist, für den Verletzten oder statt desselben den zur Bestrafung gewisser Vergehen erforderlichen Antrag zu stellen und für den Verletzten oder statt seiner die zulässigen Rechtsmittel einzuwenden, auch zur Zurücknahme darauf bezüglicher Rechtsmittel berechtigt ist, Art. 102.

Digitized by Google

Die Erben und Verwandten des Angeschuldigten und des Privatanklägers können weder den von ihrem Erblasser noch den von ihnen selbst erklärten Verzicht zurücknehmen, Art. 105.

Endlich gehen die Rechtsmittel — insoweit ihre Einwendung an eine bestimmte Frist gebunden ist — verloren

5) durch Versäumung dieser Frist.

Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, wo die Entscheidung demjenigen, der dagegen ein Rechtsmittel einwenden will, bekannt gemacht, beziehendlich behändigt worden ist.

Wo eine besondere Bekanntmachung an die Staatsanwaltschaft in dem Gesetze nicht angeordnet worden ist, beginnt für dieselbe die gesetzliche Frist mit der Bekanntmachung an den Angeschuldigten. Vom Tage dieser Bekanntmachung ist der Staatsanwaltschaft gleichzeitig Nachricht zu ertheilen, Art. 87.

Die in dem Gesetze bestimmten Fristen können nicht verlängert werden.

Die eintägige Frist geht den nächstfolgenden Tag, Abends 6 Uhr zu Ende. Bei Berechnung einer mehrtägigen Frist wird der Tag, von welchem an sie beginnt, nicht mitgezählt. Sie geht am letzten Tage Abends 6 Uhr zu Ende. Sonn- und Feiertage werden mitgerechnet. Ist jedoch der Tag, an welchem die Frist abläuft, ein Sonntag oder Feiertag, so geht die Frist erst den folgenden Werktag Abends sechs Uhr zu Ende.

Als Feiertage sind zu betrachten: der Neujahrstag, der 6. Januar, der 25. März, der grüne Donnerstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Pfingstmontag, der Himmelfahrtstag, das Reformationsfest, die beiden Weihnachtsfeiertage und die beiden Bußtage.

Gegen den Ablauf der Frist und die durch unabwendbare Hindernisse verursachte Versäumung der letzteren kann binnen einer zehntägigen Frist, welche von Wegfall des Hindernisses an gerechnet wird, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht, und nach Befinden nach vorgängiger Leistung eines Bestärkungseides über das Hinderniß und die Zeit, zu welcher dasselbe beseitigt worden ist, ertheilt werden. Es ist jedoch mit einem solchen Gesuche um Wiedereinsetzung das versäumte Rechtsmittel selbst zu verbinden und gleichzeitig mit diesem anzubringen.

## § 153.

### 7) Von den Personen, welche die Rechtsmittel einwenden können.

Rücksichtlich der Personen, welche befugt sind, Rechtsmittel einzuwenden, ist zu unterscheiden zwischen den ordentlichen Rechtsmitteln und der Beschwerde.

Das Rechtsmittel der Beschwerde kann nicht blos von dem Angeschul-

Digitized by Google

digten, dem Staatsanwalte und dem Verletzten, sondern auch von den Zeugen, von denen, welche Sicherheit geleistet haben, und überhaupt von jedem bei der Untersuchung oder einzelnen Handlungen des Gerichts Betheiligten eingewendet werden.

Die ordentlichen Rechtsmittel können eingewendet werden:

1) Von der Staatsanwaltschaft, und zwar — so viel die Nichtigkeitsbeschwerde anlangt — auch zu Gunsten des Angeschuldigten; während umgekehrt in den vor dem Einzelrichter anhängigen Untersuchungen zum Zwecke einer reformatio in pejus dem Staatsanwalte ebenfalls ein Rechtsmittel — der Einspruch — zusteht. Auch nach dem Tode des Angeschuldigten kann wegen eines vermögensrechtlichen Interesses ein Rechtsmittel vom Staatsanwalte eingewendet werden.

2) Von dem Privatankläger — der jedoch zu Gunsten seines Gegners, des Angeschuldigten, nicht befugt ist ein Rechtsmittel einzuwenden.

3) Von den Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, den Geschwistern und Ehegatten, sowie in Ermangelung dieser Personen von den Erben des verstorbenen Privatanklägers, dafern sie sich darauf zu beziehen vermögen, daß die Ehre des Verstorbenen bei dem Ausgange der Untersuchung betheiligt sei, oder wenn sie ein vermögensrechtliches Interesse nachzuweisen im Stande sind.

In beiden Fällen können diese Personen die von dem verstorbenen Privatankläger bereits eingewendeten Rechtsmittel fortstellen oder selbst erst einwenden.

Jedoch wird hierbei allenthalben vorausgesetzt, daß das Rechtsmittel nicht bereits bei dem Ableben des Privatanklägers versäumt gewesen ist und daß der Privatankläger selbst der fraglichen Entscheidung sich nicht unterworfen hat.

Ist das erstere der Fall, so ist die Einwendung der Rechtsmittel von Seiten der oben genannten Personen, ist das letztere der Fall, so ist sowohl die Einwendung als die Fortstellung des Rechtsmittels unzulässig, Art. 103.

Auch nach dem Tode des Angeschuldigten können der Privatankläger und seine Erben Rechtsmittel innerhalb der gesetzlichen Frist einwenden und fortstellen, wenn sie zugleich binnen dieser Frist ein vermögensrechtliches Interesse bescheinigen können.

Den Erben des Angeschuldigten soll, wenn die Bekanntmachung ohne Schwierigkeit erfolgen kann, behufs der Wahrnehmung ihrer Rechte die von Seiten des Gegentheils erfolgte Einwendung und Fortstellung des Rechtsmittels, sowie der beigebrachte Nachweis bekannt gemacht werden, Art. 104.

Die Einwendung und Erklärung über Fortstellung des Rechtsmittels, sowie der Nachweis des vermögensrechtlichen Interesses und der Verwandtschaft oder des Erbantrittes sind, bei Verlust des Rechtsmittels, binnen einer

Digitized by Google

dreimonatlichen, vom Todestage des Erblassers an zu berechnenden Frist zu bewirken, Art. 103.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Einwendung oder Fortstellung dieser Rechtsmittel, sowie über die erforderlichen Nachweisungen gebührt dem Gerichte, welches über das Rechtsmittel selbst zu entscheiden hat, Art. 105.

Endlich können die ordentlichen Rechtsmittel eingewendet werden

4) von dem Angeschuldigten und den Angehörigen und Erben desselben unter den in Art. 103 enthaltenen, soeben erwähnten Voraussetzungen, und im Interesse des Angeschuldigten

aa) von dem Vertheidiger desselben, welcher dazu und zu Gesuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keines besonderen Auftrags bedarf;

bb) statt eines minderjährigen oder dem Minderjährigen gleichstehenden Angeschuldigten kann auch der gesetzliche Vertreter die dem ersteren zuständigen Rechtsmittel einwenden. Dem Vertreter des Verschwenders steht jedoch dieses Befugniß nicht zu, Art. 103;

und

cc) von den Angehörigen des abwesenden Angeschuldigten, welcher durch ein Erkenntniß in der Hauptsache oder zu den Kosten verurtheilt worden ist, Art. 106.

## § 154.

8) Von den Behörden, welchen die Entscheidung über eingewendete Rechtsmittel gebührt.

Der Zweck der Rechtsmittel ist die Prüfung einer richterlichen Entscheidung durch ein höheres Gericht. Diese Prüfungen haben die Gerichte in gewissen Abstufungen vorzunehmen, welche in einer bestimmten Reihenfolge, Instanzenzug, geordnet sind.

Nach der Strafproceßordnung giebt es in Sachsen für Strafsachen nur zwei Instanzen.

Die erste unterste Instanz bilden für gewisse Sachen*) die Bezirksgerichte, in andern die Gerichtsämter. In Betreff der zweiten Instanz kommt es auf den Grund und Zweck an, aus welchem und zu welchem ein Rechtsmittel eingewendet wird, nämlich ob eine Nichtigkeit oder eine unrichtige Entscheidung der Schuldfrage oder die Strafabmessung innerhalb des Strafmaaßes die Veranlassung zur Einwendung giebt.

Wird nämlich behauptet, daß die Entscheidung an einer Nichtigkeit leide, weil entweder ein Gesetz falsch angewendet worden, oder eine wesentliche Form des Verfahrens verletzt worden sei, und wird aus diesem Grunde die

*) Vergl. oben Seite 21.

Digitized by Google

Aufhebung der früheren Entscheidung verlangt, dergestalt, daß nunmehr eine neue anderweite Entscheidung wiederum in erster Instanz ertheilt werden muß, so hat in allen Fällen als Cassationsinstanz das Oberappellationsgericht zu entscheiden, gleichviel ob die erste Entscheidung von einem Bezirksgerichte oder einem Gerichtsamte ertheilt worden ist; die dadurch etwa nöthig werdende neue Entscheidung aber wird — wenn nicht ausnahmsweise von dem Oberappellationsgerichte etwas Anderes angeordnet wird — von demjenigen Gericht ertheilt, von welchem auch die erste ausgegangen war.

Wird hingegen die Entscheidung erster Instanz wegen behaupteter unrichtiger Entscheidung der Schuldfrage u. s. w. angefochten, und die definitive Abänderung der Entscheidung durch ein höheres Gericht beantragt, so tritt in den vor die Bezirksgerichte gehörigen Untersuchungen als Berufungsinstanz ebenfalls das Oberappellationsgericht ein, wogegen über die gegen die Erkenntnisse der Einzelrichter erhobenen Einsprüche das zuständige Bezirksgericht in zweiter Instanz zu entscheiden hat.

## § 155.

### II. Von den einzelnen Rechtsmitteln.

#### A. Im Allgemeinen.

##### 1) Gemeinschaftliches für alle Rechtsmittel.

Die sächsische Strafproceßordnung kennt drei ordentliche und ein außerordentliches Rechtsmittel.

Die ordentlichen Rechtsmittel sind

die Berufung,
der Einspruch

und

die Richtigkeitsbeschwerde;

das außerordentliche Rechtsmittel ist

die Beschwerde.

Diese sämmtlichen ordentlichen, sowie das außerordentliche Rechtsmittel der Beschwerde haben miteinander gemein,

a) daß sie insgesammt gegen richterliche Entscheidungen zulässig sind, Art. 85.

b) Jedes von dem Angeschuldigten eingewendete Rechtsmittel ist dem Staatsanwalte, beziehendlich dem Privatankläger, und ein von einem der letzteren eingewendetes Rechtsmittel dem Angeschuldigten mitzutheilen, dafern die Mittheilung ohne Schwierigkeit erfolgen kann, Art. 91.

c) Bei keinem der erwähnten Rechtsmittel finden besondere Fristen zur Ausführung oder Widerlegung desselben Statt.

Digitized by Google

Es können jedoch Eingaben zur Ausführung sowohl als Widerlegung, sowohl bei dem berichterstattenden, als auch bei dem entscheidenden Gerichte eingereicht werden.

Ersteres hat dieselben, wenn sie vor der Berichterstattung eingehen, bei dieser mit einzusenden, entgegengesetzten Falles aber zurückzugeben, das entscheidende Gericht aber hat sie, wenn sie bei ihm vor der Entscheidung eingehen, bei letzterer mit zu berücksichtigen, Art. 91.

d) Einer Benachrichtigung dessen, der das Rechtsmittel eingewendet hat, oder des andern Theils von dem Berichtsabgange bedarf es bei keinem der angegebenen Rechtsmittel, Art. 92.

e) Sämmtliche Rechtsmittel folgen einem und demselben Instanzenzuge. Art. 98. Jedoch ist es dem Bezirksgerichte gestattet, Beschwerden, welche gegen die Entschließung des Untersuchungsrichters gerichtet sind, und als solche zur Entscheidung des Oberappellationsgerichts gehören, zur eignen Entschließung zu ziehen und nur dann an das Oberappellationsgericht abzugeben, wenn es sich zu eigner Entscheidung nicht bewogen findet, oder zu keiner die Beschwerde erledigenden Entschließung gelangt.

## § 156.

### 2) Unterschied zwischen den ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln.

Die Berufung, der Einspruch, und die Nichtigkeitsbeschwerde einerseits, und die Beschwerde andererseits unterscheiden sich in vielen Punkten sehr wesentlich von einander.

a) Die ordentlichen Rechtsmittel können nur innerhalb der von dem Gesetze festgestellten zehntägigen Frist eingewendet werden, während die Beschwerde an keine Frist gebunden ist, Art. 86.

b) Die Berufung, der Einspruch und die Nichtigkeitsbeschwerde haben stets aufschiebende Wirkung; nur soll durch die Einwendung des einen oder des andern die Vornahme der mit Gefahr im Verzuge verbundenen Handlungen nicht aufgehalten werden, Art. 86.

Dagegen hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

Nur in einzelnen bestimmten Fällen ist ihr von dem Gesetze eine solche ausnahmsweise beigelegt worden.

aa) Wenn der Staatsanwalt gegen die von dem Untersuchungsrichter beschlossene Entlassung des Angeschuldigten aus der Haft Widerspruch erhebt; wiewohl darüber sich Zweifel erheben lassen, ob ein solcher Widerspruch als ein eigentliches Rechtsmittel, als eine wirkliche Beschwerde angesehen werden könne.

bb) Wenn die Beschwerde eingewendet wird gegen eine Verfügung des

Digitized by Google

Untersuchungsrichters, wodurch demjenigen eine Strafe auferlegt wird, der dem untersuchungsrichterlichen Befehle, während der nächsten 24 Stunden in seiner Wohnung zu bleiben, oder sich wenigstens nicht außerhalb des Ortes zu begeben, oder anzuzeigen, wo er anzutreffen sei, zuwiderhandelt, Art. 142.

cc) Wenn der Eigenthümer der in Beschlag genommenen Papiere oder dessen Stellvertreter der Durchsicht der Papiere widerspricht, Art. 208.

dd) Wenn der vollstreckende Richter die Verwandlung einer Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung beschließt und der Betheiligte hiergegen Beschwerde erhebt.

c) Die Berufung, der Einspruch und die Nichtigkeitsbeschwerde werden nur in den gesetzlich bestimmten Fällen gegen Erkenntnisse der Gerichte oder solche Beschlüsse, welche in dieser Beziehung den Erkenntnissen gleichgestellt sind, eingewendet, während die Beschwerde gegen Erkenntnisse und gegen solche Entscheidungen, gegen welche eins der übrigen Rechtsmittel zulässig ist, nicht eingewendet werden kann.

d) Die Berufung, der Einspruch und die Nichtigkeitsbeschwerde können nur von den im Gesetze ausdrücklich dazu ermächtigten Personen, nämlich von dem Angeschuldigten, dem Staatsanwalte, dem Verletzten und unter Umständen den Verwandten, Angehörigen und Erben desselben eingewendet werden*); die Beschwerde hingegen steht jedem bei der Untersuchung oder einzelnen Handlungen des Gerichts Betheiligten zu, Art. 97.

e) Die Berufung, der Einspruch und die Nichtigkeitsbeschwerden *sind* bei dem Gerichte anzubringen, welches die beschwerende Entscheidung bekannt gemacht hat, die Beschwerde *kann* bei dem Gerichte, gegen dessen Entschließung sie gerichtet ist, oder bei dem zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Gerichte eingebracht werden, Art. 96—99.

Jedoch soll ein Rechtsmittel deshalb allein, weil es irrthümlich bei einer andern Gerichtsbehörde, als der hierzu bestimmten, rechtzeitig angebracht worden ist, nicht für unzulässig oder verabsäumt gehalten werden.

## § 157.

### 3) Unterschied zwischen der Berufung und dem Einspruche einer-, und der Nichtigkeitsbeschwerde andererseits.

Die zwischen der Berufung und dem Einspruch einerseits, und der Nichtigkeitsbeschwerde andererseits bestehenden Verschiedenheiten bestehen in Folgendem:

a) Durch die Berufung ebensowohl wie durch den Einspruch wird die nochmalige Prüfung der Untersuchung in Beziehung auf den Beweis der

*) Von dritten Personen nur ausnahmsweise, z. B. wegen Ungehorsamsstrafen.

Digitized by Google

Existenz des Verbrechens und der Urheberschaft des Angeklagten, sowie in Beziehung auf die Abmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes bezweckt, während durch die Nichtigkeitsbeschwerde eine richterliche Entscheidung wegen formeller oder materieller Rechtsverletzung wieder aufgehoben werden soll, indem entweder das Gericht, von welchem sie ausgegangen ist, zur Ertheilung derselben nicht competent, oder nicht gehörig, d. h. entweder mit abgelehnten, oder unfähigen, oder mit zu viel, oder mit zu wenig Richtern besetzt war, oder bei dem Verfahren oder bei der Entscheidung wesentliche Formen verletzt, oder eine materielle strafrechtliche Bestimmung auf die gegebenen Thatsachen falsch angewendet worden ist.

b) Die Nichtigkeitsbeschwerde gehört überall zur Entscheidung des Oberappellationsgerichtes, während über die Berufung und den Einspruch beziehendlich das Oberappellationsgericht und die Bezirksgerichte entscheiden.

c) Die Nichtigkeitsbeschwerde muß, bei Strafe des Verlustes, innerhalb der Einwendungsfrist durch Angabe der behaupteten Nichtigkeit begründet werden.

Bei der Berufung und dem Einspruche bedarf es der Aufstellung besonderer Beschwerdepunkte nicht.

Es können jedoch solche bis zur Entscheidung aufgestellt werden. Sind besondere Beschwerdepunkte nicht aufgestellt, so ist die Berufung und der Einspruch als gegen den ganzen Inhalt der Entscheidung gerichtet zu betrachten, soweit das Rechtsmittel überhaupt gegen letztere zulässig ist, und sie den betrifft, der es eingewendet hat, Art. 88.

d) Die Nichtigkeitsbeschwerde ist in dem Gesetze weit weniger begünstigt, als die Berufung und der Einspruch.

Hat nämlich derjenige, welcher ein Rechtsmittel eingewendet hat, sich so ausgedrückt, daß es zweifelhaft ist, welches Rechtsmittel er einwenden wolle, so ist er über seine Willensmeinung gerichtswegen zu befragen. Ist der Fall von der Art, daß eine Nichtigkeitsbeschwerde neben einer Berufung oder einem Einspruche eingewendet werden konnte, und ist eine befriedigende Erklärung über die Willensmeinung des Anbringers nicht zu erlangen, so ist das Rechtsmittel als Berufung oder Einspruch zu betrachten.

e) Die Wirkung einer erfolgreichen Nichtigkeitsbeschwerde besteht im Allgemeinen und nur mit einigen später zu erwähnenden Ausnahmen darin, daß die frühere Entscheidung aufgehoben wird, und demnach in erster Instanz noch einmal entschieden werden muß, während bei der Berufung und dem Einspruch die erstinstanzliche Entscheidung abgeändert und von der zur Entscheidung zuständigen Behörde selbst eine neue Entscheidung an deren Stelle substituirt wird.

Digitized by Google

## § 158.

### 4) Verschiedenheit zwischen der Berufung und dem Einspruche.

Beide Rechtsmittel kommen darin mit einander überein, daß sie das eine wie das andere eine anderweite richterliche Prüfung der thatsächlichen Ergebnisse in Beziehung auf die Frage über die Existenz der That, und die Urheberschaft des Angeklagten, und die Strafabmessung innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes bezwecken. Sie nehmen beiderseits die Stelle ein, welche im gemeinen deutschen und auch in dem ältern sächsischen Criminalprocesse die Appellation und das Rechtsmittel der anderweiten Vertheidigung inne hatten.

Die Verschiedenheiten zwischen beiden sind folgende:

a) Die Berufung ist das gegen die Entscheidungen der Bezirksgerichte, der Einspruch hingegen das gegen Erkenntnisse des Einzelrichters gerichtete Rechtsmittel.

b) Der Einspruch kann sowohl von dem Staatsanwalte, als von dem Bezichtigten und von dem Privatankläger, und zwar sowohl wegen der Entscheidung über die Schuldfrage und den Kostenpunkt, als wegen der Strafabmessung erhoben werden.

Bei der Berufung ist zu unterscheiden zwischen der Berufung gegen Entscheidungen im Anklageverfahren, beziehendlich auf unmittelbare Vorladung, und der Berufung gegen Enderkenntnisse.

Gegen Enderkenntnisse steht die Berufung nur dem Angeklagten *), gegen Erkenntnisse im Anklageverfahren und bei Entschließungen über den Antrag auf unmittelbare Vorladungen nur dem Staatsanwalte zu.

c) In Folge einer gegen das Enderkenntniß eingewendeten Berufung kann nie in durius gegen den Angeklagten erkannt werden. Dies gilt zwar auch von dem Einspruche, jedoch nur insoweit, als er von dem Bezichtigten selbst eingewendet worden ist. Hier kann in durius nicht erkannt, vielmehr die erste Entscheidung zu Gunsten des Angeklagten abgeändert werden. Hat dagegen der Staatsanwalt oder der Privatankläger Einspruch erhoben, so kann wider den Angeschuldigten in zweiter Instanz auch eine härtere Strafe ausgesprochen oder, wenn in erster Instanz auf Freisprechung erkannt worden war, nunmehr auf Verurtheilung erkannt werden.

## §. 159.

### B. Von der Berufung insbesondere.

#### 1) Von dem Begriffe und den Personen, denen sie zusteht.

Die Berufung ist dasjenige devolutive und mit aufschiebender Kraft versehene Rechtsmittel, durch welches auf Antrag des zur Einwendung desselben

*) Siehe Anmerkung zu §. 156.



Digitized by Google

Berechtigten die Abänderung eines bezirksgerichtlichen Erkenntnisses auf Grund unrichtiger Entscheidung der Schuldfrage oder unrichtiger Entscheidung des Kostenpunktes erzielt wird.

Die Berufung steht zu

a) dem Staatsanwalte gegen das Erkenntniß des Bezirksgerichts im Anklageverfahren, wenn in demselben wegen Mangels genugsamer Verdachtsgründe oder wegen genügenden Entlastungsbeweises auf Einstellung der Untersuchung erkannt oder aus denselben Gründen der Antrag auf unmittelbare Vorladung abgelehnt worden ist, Art. 253.

b) Dem Angeklagten

aa) gegen das Enderkenntniß des Bezirksgerichts, wenn er in demselben verurtheilt oder aus Mangel an vollständigem Beweise freigesprochen worden ist, und behäuptet, daß die erbrachten Beweise zu seiner Verurtheilung oder beziehendlich zu der nur beschränkten Klagfreisprechung nicht ausreichend seien, oder daß die erkannte Strafe innerhalb des Strafmaaßes zu hoch gegriffen, oder daß ein ausreichender Grund zu seiner Verurtheilung im Betreff des Kostenpunktes nicht vorhanden sei, Art. 338.

bb) wenn im Falle der Einstellung der Untersuchung, nach Art. 125 oder Art. 235, das Gericht aus den im Art. 126 angegebenen Gründen den Angeklagten zur Bezahlung der Kosten verurtheilt hat, Art. 126.

cc) gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts, wenn der Angeklagte, in Folge des Anschlusses des Verletzten an das Strafverfahren, zur Ersatzleistung ꝛc. verurtheilt worden ist, Art. 442.

Gegen das in Folge dieser Entscheidung von dem Oberappellationsgerichte ertheilte Erkenntniß kann

dd) anderweit Berufung eingewendet werden, insoweit der Betrag dessen, wozu der Angeschuldigte verurtheilt worden ist, diejenige Summe erreicht, nach welcher bei zwei gleichlautenden Erkenntnissen im Civilprocesse noch eine Berufung zulässig ist.

Endlich steht das Rechtsmittel der Berufung noch zu:

c) dem Vertheidiger, den Zeugen und Sachverständigen, die in der Hauptverhandlung ungehorsam außengeblieben oder aus derselben ohne Genehmigung des Gerichts sich wieder entfernt haben, und deshalb nach Art. 324 zu einer Ungehorsamsstrafe verurtheilt worden sind.

Digitized by Google

## § 160.

### 2) Von dem bei Berufung zu beobachtenden Verfahren.

#### a. Im Allgemeinen.

Die Berufung, gleichviel ob sie von dem Staatsanwalte gegen das Einstellungserkenntniß im Anklageverfahren, oder von dem Angeklagten gegen das Enderkenntniß, oder von den oben erwähnten dritten Personen wegen einer Verurtheilung zu einer Ungehorsamsstrafe eingewendet wird, ist innerhalb einer zehntägigen Frist, von dem Tage an gerechnet, wo die Entscheidung demjenigen, der ein Rechtsmittel dagegen einwenden will, bekannt gemacht, beziehendlich behändigt (vgl. Art. 13, Abs. 4) worden ist, bei Gericht anzubringen.

Ist die Einwendung des Rechtsmittels innerhalb dieser Frist nicht erfolgt, die Frist also versäumt worden, so zieht diese Versäumniß den Verlust des Rechtsmittels nach sich; und zwar für den Staatsanwalt unbedingt; während der Angeschuldigte, der Privatankläger und dritte Personen, dann, wenn sie durch unabwendbare Umstände verhindert worden waren, die zur Einwendung der Berufung bestimmte Frist einzuhalten, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand antragen können.

Das betreffende Gesuch ist binnen einer zehntägigen Frist, welche von dem Momente des Aufhörens des Hinderniſſes an gerechnet wird, unter Angabe der Hinderungsgründe bei dem Gericht, bei welchem das Rechtsmittel einzureichen gewesen wäre, einzureichen. Mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist das Rechtsmittel selbst zu verbinden oder doch binnen der nämlichen Frist bei Strafe des Verlustes einzuwenden.

Das zur Entscheidung über das Rechtsmittel zuständige Gericht entscheidet auch über das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Ob das Gesuch dem Gegner des Antragstellers zur Erklärung zuzufertigen sei, hängt von dem Ermessen des Richters ab.

Auch kann das Gericht Erörterungen über die Behinderungsursachen und die Zeit ihres Wegfalles anstellen und hierbei auf Bestärkungseide erkennen.

Die Entscheidung über das Gesuch erfolgt ohne weitere Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung, kann jedoch auch nach dem Ermessen des Gerichts mit der Entscheidung über das Rechtsmittel selbst, oder mit der Entscheidung über ein anderes gleichfalls an das Gericht gebrachtes und in derselben Untersuchung eingewendetes Rechtsmittel verbunden werden, Art. 107.

Die Form des Anbringens der Berufung besteht in der bei Gericht, entweder schriftlich eingereichten oder mündlich zu Protocoll gegebenen



Digitized by Google

Erklärung desjenigen, der das Rechtsmittel einwendet, daß er die Entscheidung, gegen welche die Berufung gerichtet ist, anfechte. Einer besonderen Begründung dieser Erklärung bedarf es bei der Berufung nicht. Jedoch ist es unbenommen, bis zur Entscheidung über die Berufung specielle Beschwerdegründe anzuführen.

Sind solche besondere Beschwerdepunkte nicht aufgestellt, so ist die Berufung als gegen den ganzen Inhalt der Entscheidung gerichtet zu betrachten, soweit das Rechtsmittel überhaupt zulässig ist, Art. 88.

Das Gericht, bei welchem die Berufung anzubringen, ist dasjenige, welches die beschwerende Entscheidung bekannt gemacht hat.

Sollte aber die Anbringung des Rechtsmittels irrthümlich bei einer andern Gerichtsbehörde als der hierzu bestimmten rechtzeitig angebracht worden sein, so soll es deshalb allein nicht für unzulässig oder versäumt erachtet werden, wie denn auch die irrthümliche Bezeichnung des Rechtsmittels unschädlich sein soll, Art. 90.

Uebrigens kann die Berufung, wenn sie nicht persönlich von dem Berechtigten eingewendet wird, auch von andern Personen eingewendet werden, die entweder kraft des Gesetzes, wie z. B. die Vertreter des Minderjährigen oder diejenigen, die nach dem Strafgesetzbuche für den Verletzten den Strafantrag stellen können, oder kraft besondern Auftrags den Berechtigten bei Einwendung des Rechtsmittels zu vertreten befugt sind.

Jedoch muß der Auftrag, außer bei dem Vertheidiger, in dessen allgemeinen Befugnissen auch das Recht zur Einwendung von Rechtsmitteln liegt (Art. 39), entweder sofort oder doch binnen der gesetzlichen Einwendungsfrist nachgewiesen werden.

Das gehörig erfolgte Anbringen hat die Wirkung, daß nunmehr, vermöge der Devolutivkraft aller ordentlichen Rechtsmittel, für den höhern Richter das Recht und die Pflicht zur Entscheidung über die eingewendete Berufung begründet, und in Folge davon, und mit Rücksicht auf die Suspensivkraft aller ordentlichen Rechtsmittel dem Unterrichter die Befugniß zur Vornahme weiterer Proceßhandlungen, namentlich auch zur Vollstreckung einer Strafe entzogen wird.

Der Vornahme der mit Gefahr im Verzuge verbundenen Handlungen steht jedoch auch die Suspensivkraft der Berufung nicht entgegen, Art. 86.

## § 161.

### b. Das Verfahren vor dem Bezirksgerichte.

Das Bezirksgericht, bei welchem die Berufung eingewendet worden ist,

Digitized by Google

hat keine Befugniß, das Rechtsmittel einer materiellen Prüfung zu unterwerfen, Art. 92.

Es hat sich lediglich auf die Untersuchung zu beschränken, ob die Berufung im einzelnen Falle rechtlich zulässig und ob sie rechtzeitig eingewendet ist.

Findet sich, daß das Rechtsmittel versäumt oder im einzelnen Falle unzulässig sei, so hat das Gericht darauf keinen Bericht zu erstatten und dem, der das Rechtsmittel eingewendet hat, dieses unter Eröffnung der Gründe bekannt zu machen. Glaubt dieser sich dadurch verletzt, so kann er darüber bei dem Gerichte, welches über das Rechtsmittel zu entscheiden gehabt hatte, Beschwerde führen. Der höhere Richter kann seine Entscheidung darüber entweder durch einfache Verfügung ertheilen oder auch mit der Entscheidung über ein anderes, in derselben Untersuchung angezeigtes Rechtsmittel verbinden, Art. 92.

Findet kein Bedenken gegen die Berichterstattung statt, so erfolgt diese, nachdem zuvor, insoweit dies ohne Schwierigkeit geschehen kann, das Rechtsmittel dem Gegentheile mitgetheilt worden ist, Art. 91, 92.

Einer Benachrichtigung dessen, der die Berufung eingewendet hat, oder des anderen Theils vom Berichtsabgange bedarf es nicht, Art 92.

## § 162.

### c. Das Verfahren vor dem Oberappellationsgericht.

#### aa. Bei der vom Staatsanwalt eingewendeten Berufung.

Das Verfahren vor dem Oberappellationsgerichte ist verschieden, je nachdem die Berufung von dem Staatsanwalte gegen das Einstellungserkenntniß, beziehendlich die Ablehnung des Antrags auf unmittelbare Vorladung, oder von dem Angeschuldigten oder dritten Personen gegen das Enderkenntniß, beziehendlich das Erkenntniß auf Ungehorsamsstrafen eingewendet worden ist.

Ist die Berufung von dem Staatsanwalte eingewendet worden, was nach Art. 240 in Verbindung mit Art. 253 überhaupt nur geschehen kann, wenn wegen Mangels genugsamer Verdachtsgründe oder wegen genügenden Entlastungsbeweises auf Einstellung des Verfahrens erkannt oder die Ablehnung des Antrages auf unmittelbare Vorladung erfolgt und gleichzeitig die Einleitung der Voruntersuchung verweigert worden ist, so tritt vor dem Oberappellationsgerichte ein dem Anklageverfahren vor dem Bezirksgerichte ganz analoges Verfahren ein.

Das Oberappellationsgericht hört in einer dazu anzuberaumenden nicht öffentlichen Sitzung zunächst den auf Grund der Acten zu erstattenden Vortrag eines seiner Mitglieder über den Sachstand und sodann den Oberstaats-

Digitized by Google

anwalt mit seinen Anträgen und Ausführungen, Art. 28, 233, 241. Ueber Berathung und Beschlußfassung ist ein Protocoll aufzunehmen und von sämmtlichen Richtern zu unterzeichnen. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte können die Vorlegung des Protocolls zur Einsichtsnahme verlangen.

Die Entscheidung des Oberappellationsgerichts erfolgt entweder mittels Erkenntnisses, wenn die angefochtene Entscheidung mittels Erkenntnisses erfolgte, in anderen Fällen mittels einfachen Beschlusses, Art. 94.

Die Entscheidung ist entweder eine bestätigende, welchenfalls es bei der in erster Instanz beschlossenen Einstellung bewendet, oder sie ist eine reformatorische, durch welche demnach, je nach dem Antrage des Staatsanwalts, entweder die Fortstellung des Verfahrens mittels Erkenntnisses auf Verweisung zur Hauptverhandlung oder die unmittelbare Vorladung oder wenigstens die Einleitung der Voruntersuchung angeordnet wird.

Die Entscheidung wird mit entsprechender Verordnung an das betreffende Bezirksgericht remittirt, und von diesem dem Untersuchungsrichter zugefertigt, der sie den Betheiligten bekannt zu machen hat.

## § 163.

### bb. Bei der von dem Angeschuldigten eingewendeten Berufung.

Der Angeklagte *kann* das Erkenntniß des Bezirksgerichts mit dem Rechtsmittel der Berufung anfechten, wenn er in demselben verurtheilt oder aus Mangel an vollständigem Beweise freigesprochen worden ist, und behauptet, daß die erbrachten Beweise zu seiner Verurtheilung, beziehendlich zu der nur beschränkten Klagfreisprechung nicht ausreichend seien oder daß die erkannte Strafe innerhalb des Strafmaaßes zu hoch gegriffen, oder daß ein ausreichender Grund zu seiner Verurtheilung in Betreff des Kostenpunktes nicht vorhanden sei, Art. 338.

Zur Einwendung und Ausführung des Rechtsmittels kann sich der Verurtheilte eines Vertheidigers bedienen. Er kann auch von dem Gerichte die Beiordnung eines solchen verlangen, wenn er in dem Erkenntnisse erster Instanz zu einer mindest vierjährigen Arbeitshaus- oder zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, Art. 339.

Ist er jedoch zu Todes- oder zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, so ist die Zuziehung eines Vertheidigers nothwendig, dergestalt, daß ihm, dafern nöthig, ein Vertheidiger durch das Oberappellationsgericht beizuordnen ist.

Digitized by Google

## § 164.

### Fortsetzung.

Das vor dem Oberappellationsgerichte bei einer von dem Angeschuldigten eingewendeten Berufung zu beobachtende Verfahren ist ein doppeltes, je nachdem zur Verhandlung und Entscheidung darüber ein Termin anberaumt, oder die Entscheidung über die Berufung ohne weitere Verhandlung ertheilt wird.

Das letztere bildet die Regel, und zwar in der Art, daß dem Oberappellationsgerichte in Versammlung von sieben Richtern von einem derselben mündlicher Vortrag aus den Acten erstattet, und auf Grund dieses Vortrages die Entscheidung gegeben wird, Art. 341.

Ein besonderer Termin zur Verhandlung und Entscheidung über die Berufung findet nur in zwei Fällen statt, nämlich:

wenn in dem Erkenntnisse des Bezirksgerichts auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt worden ist,

und

wenn eine neue Beweisaufnahme stattfinden soll, Art. 341.

Das Oberappellationsgericht ist nämlich in der Regel bei der Entscheidung über die Berufung an die thatsächlichen Feststellungen des erstgerichtlichen Erkenntnisses gebunden, und kann daher weder eine Thatsache, welche dieses Erkenntniß für bewiesen erachtet, für unbewiesen, noch eine Thatsache, welche dasselbe für nicht bewiesen erachtet, für bewiesen ansehen, Art. 347.

Wenn sich aber gegen die thatsächlichen Feststellungen des erstgerichtlichen Erkenntnisses erhebliche Zweifel ergeben, so ist das Oberappellationsgericht befugt, eine nochmalige Beweisaufnahme anzuordnen, Art. 342.

Derartige erhebliche Zweifel können namentlich dann entstehen, wenn neue Thatsachen oder Beweismittel angezeigt worden sind, Art. 340.

Der Angeklagte selbst kann zur Rechtfertigung der Berufung neue Thatsachen vorbringen, und deren Erhebung, sowie die Abhörung von Zeugen beantragen, gleichviel ob letztere schon früher von ihm angegeben und ob solche bereits in der Hauptverhandlung oder vor derselben befragt worden sind oder nicht.

Dasselbe gilt von dem Antrage auf Benutzung anderer Beweismittel und auf Vornahme anderer Untersuchungshandlungen.

Bei der Angabe neuer Beweismittel hat der Verurtheilte zugleich bestimmt die Thatsachen anzugeben, zu deren Beweise sie dienen sollen.

In dringlichen Fällen kann ausnahmsweise der Untersuchungsrichter vorläufige Erhebungen vornehmen.

Digitized by Google

Regelmäßig aber hat über derartige Anträge des Verurtheilten das Oberappellationsgericht zu entscheiden, Art. 340.

Dasselbe ist hierbei an die Anträge des Angeklagten nicht gebunden. Auch kann es, wenn Zweifel gegen die thatsächlichen Feststellungen sich ergeben, zur Vorbereitung seiner Entschließung eines seiner Mitglieder oder den Untersuchungsrichter oder ein anderes hierzu geeignetes Gericht mit der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen, insbesondere mit der vorläufigen Erhebung der neuen Beweismittel und mit der Erörterung der neuen Thatsachen beauftragen. Das Oberappellationsgericht hat sodann zu ermessen, ob es noch einen Termin anberaumen oder auf Grund dieser Erörterungen und Erhebungen, ohne weitere Verhandlung über die Berufung entscheiden will.

Letztern Falls hat es jedoch vor der Entscheidung dem Angeklagten freizustellen, ob er noch binnen einer zu setzenden Frist mit einer schriftlichen Eingabe einkommen wolle.

## § 165.

### Fortsetzung.

Wird ein Termin zur besondern Verhandlung über die Berufung angesetzt, so hat das Oberappellationsgericht die Zeugen und Sachverständigen, deren Abhörung für nothwendig befunden worden ist, den Vertheidiger, wenn ein solcher bestellt und dies dem Oberappellationsgerichte amtlich bekannt geworden ist, ingleichen auch den Angeklagten vorzuladen, wenn er nicht verhaftet ist. Ist er verhaftet, so hängt es von dem Ermessen des Oberappellationsgerichtes ab, die Vorführung desselben zum Termine zu verfügen, Art. 343.

Das Erscheinen des Angeklagten in dem Termine ist demnach kein absolut nothwendiges, was auch das Gesetz selbst anerkennt, indem es in dem fünften Absatze des Art. 345 bestimmt, daß die Abwesenheit des vorgeladenen Angeklagten der Eröffnung, Fortsetzung und Beendigung der Verhandlung nicht entgegenstehen soll. Dasselbe soll auch von der Abwesenheit des Vertheidigers gelten, außer wenn das Erkenntniß, gegen welches die Berufung eingewendet worden ist, auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe lautet.

Kann in diesem Falle nicht durch sofortige Bestellung eines anderen Vertheidigers gesorgt werden, so ist die Verhandlung zu vertagen, Art. 320, 345.

Jedoch wird durch diese Bestimmungen an dem Befugnisse des Oberappellationsgerichtes nichts geändert, überhaupt in allen Fällen, in welchen

Digitized by Google

es die Anwesenheit des Angeklagten für nöthig erachtet, bei dem Außenbleiben desselben die Verhandlung zu vertagen.

## § 166.

### Fortsetzung.

In dem Termine, welcher, vorbehältlich der Bestimmungen in Art. 6, die auch auf die Verhandlungen vor dem Oberappellationsgerichte Anwendung leiden, öffentlich ist (Art. 344), hört das Oberappellationsgericht zunächst den Vortrag eines seiner Mitglieder über den Sachstand und die Ausführungen und Anträge der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers, wenn ein solcher aufgetreten ist.

Hierauf erfolgt, nach denselben Grundsätzen, welche für die Hauptverhandlung gelten, die Beweisaufnahme, soweit sie für nöthig erachtet worden ist.

Nach Beendigung der Beweisaufnahme hat das Oberappellationsgericht zunächst der Staatsanwaltschaft und dann dem Angeklagten, wenn dieser erschienen ist, das Wort zur Ausführung ihrer Anträge zu ertheilen. Will die Staatsanwaltschaft hierauf nochmals das Wort nehmen, so ist ihr dies zu gestatten. Jedoch gebührt dem erschienenen Angeklagten und dessen Vertheidiger jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung, Art. 347.

Hierauf und nachdem der Vorsitzende die Verhandlungen für geschlossen erklärt hat, ziehen sich die Mitglieder des Gerichts zur Berathung und Abfassung des Erkenntnisses in das Berathungszimmer zurück, Art. 346, Art. 308. 309 folg.

Die Bekanntmachung des Erkenntnisses erfolgt öffentlich in dem Termine. Ist der Angeschuldigte selbst bei der mündlichen Verhandlung deshalb nicht gegenwärtig gewesen, weil er bei einer andern Behörde sich in Haft befunden hat und seine Stellung vor das Oberappellationsgericht nicht angeordnet gewesen ist, so ist ihm das Erkenntniß durch Requisition des Gerichts des Ortes, wo er sich in Haft befindet, bekannt zu machen.

Ein ohne weitere Verhandlung abgefaßtes Erkenntniß über eine Berufung wird von dem Oberappellationsgerichte mittelst Verordnung dem betreffenden Bezirksgerichte zugefertigt und von dem Untersuchungsrichter publicirt. Befindet sich der Angeschuldigte bereits in der Strafanstalt, so erfolgt die Bekanntmachung durch Requisition des Gerichts der letztern.

## § 167.

### Fortsetzung.

Rücksichtlich der Entscheidung über die Berufung, ihrem Inhalte nach,

Digitized by Google

enthält die Strafproceßordnung in Art. 347 und 348 folgende Bestimmungen:

α) Das Oberappellationsgericht kann das Erkenntniß erster Instanz nicht zum Nachtheile des Angeklagten abändern. Es ist also hier die reformatio in durius unbedingt ausgeschlossen.

β) Das Oberappellationsgericht ist bei seiner Entscheidung an die thatsächlichen Feststellungen des erstgerichtlichen Erkenntnisses gebunden, ausgenommen den Fall, wo eine anderweite Beweisaufnahme stattgefunden hat.

Es kann aber aus den thatsächlichen Feststellungen in dem erstgerichtlichen Erkenntnisse andere Schlußfolgerungen, als in demselben geschehen, ziehen, insbesondere in Bezug auf die Ueberführung und die Richtung des strafbaren Willens. Ebenso kann es auf eine geringere Strafe auch ohne anderweite Beweisaufnahme erkennen.

γ) Wenn die Berufung nicht lediglich auf den Kostenpunkt beschränkt ist, so kann das Oberappellationsgericht auch die dem erstgerichtlichen Erkenntnisse unterliegende Rechtsansicht seiner Prüfung unterwerfen und zu Gunsten des Angeklagten sowohl den Strafantrag für rechtlich unzulässig als auch eine mildere Strafbestimmung für zulässig erklären und hiernach das Erkenntniß abändern.

## § 168.

### cc. Von dem Verfahren bei einer von dritten Personen eingewendeten Berufung.

Die in Vorstehendem dargelegten gesetzlichen Bestimmungen leiden auch auf die Berufung Anwendung, welche von dritten Personen, als Zeugen, Sachverständigen u. s. w. gegen ein eine Ungehorsamsstrafe über dieselben verhängendes Erkenntniß eingewendet worden ist. Nur eine Eigenthümlichkeit hat dieser Fall, nämlich die, daß das Oberappellationsgericht die Befugniß hat, auf Bestärkungseide zu erkennen, sowie die erkannten Strafen in Wegfall zu bringen oder sie zu ermäßigen, auch wenn es das erstgerichtliche Erkenntniß an sich für ganz richtig und sachgemäß erachtet.

## § 169.

### C. Von dem Einspruche insbesondere.

#### 1) Begriff des Einspruchs.

Der Einspruch ist für die zur einzelrichterlichen Zuständigkeit gehörigen Untersuchungen dasselbe, was in den Bezirksgerichtsfällen die Berufung ist, insofern er ebensowohl gegen die Entscheidung der Schuldfrage, als gegen die Strafabmessung und im Betreff des Kostenpunktes erhoben werden kann.

Digitized by Google

Allein in manchen Beziehungen unterscheidet sich der Einspruch sehr wesentlich von der Berufung. Denn

a. der Einspruch steht beiden Parteien im Processe gleichzeitig und gegen dasselbe Erkenntniß, nicht blos dem Angeschuldigten, sondern auch dem Staatsanwalte zu.

b. Das Erkenntniß erster Instanz kann durch den Einspruch des Staatsanwaltes auch zum Nachtheile des Angeschuldigten abgeändert werden.

c. Bei der Entscheidung über den Einspruch ist das Bezirksgericht nicht an die thatsächlichen Feststellungen des erstgerichtlichen Erkenntnisses gebunden.

d. Die Berufung ist nur gegen Erkenntnisse des Bezirksgerichts und gegen eine abfällige Entschließung über einen Antrag auf unmittelbare Vorladung (welche Entschließung dem Erkenntnisse ganz gleichgestellt ist) zulässig, während der Einspruch nicht blos gegen Enderkenntnisse, sondern auch gegen andere Entscheidungen und Entschließungen des Einzelrichters zulässig ist, z. B.

wenn der Bezichtigte, der es versäumt hat, seine Einwendungen gegen eine Strafverfügung rechtzeitig geltend zu machen, auf sein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von dem Einzelrichter abfällig beschieden wird, Art. 368, 371, oder

gegen Entschließungen des Einzelrichters wegen Wiederaufnahme einer Untersuchung. Art. 401.

e. Bei der Berufung kommt die Anberaumung eines besondern Verhandlungstermines nur ausnahmsweise vor. Bei dem Einspruch bildet sie die Regel, indem nur in einzelnen bestimmten Fällen von der Anberaumung eines solchen soll abgesehen werden dürfen.

## § 170.

### 2) Verfahren.

Zur Rechtfertigung sowohl als zur Widerlegung eines eingewendeten Einspruchs können der Angeschuldigte sowohl als auch der Staatsanwalt und beziehendlich der Privatankläger sofort bei der Einwendung, ingleichen in dem Termine bei der Verhandlung früher nicht vorgebrachte oder neu aufgefundene Thatsachen und Beweismittel vorbringen, und auf wiederholte Befragung abgehörter Zeugen und Sachverständigen, sowie auf sonstige Beweisaufnahme antragen.

Der Einspruch ist bei dem Einzelrichter anzubringen, der die beschwerliche Entscheidung bekannt gemacht hat.

Nachdem die Untersuchungsacten von dem Einzelrichter an das Bezirks-

Digitized by Google

gericht eingesendet worden sind, hat der Vorstand des letztern aus den Mitgliedern des Gerichts die Richter für die Aburtheilung, und wenn er nicht selbst den Vorsitz übernimmt, einen von ihnen zum Vorsitzenden in dem Verhandlungstermine zu bestimmen. Der Vorsitzende hat, nach vorheriger Vernehmung mit dem Staatsanwalte, den Tag für die Verhandlung zu bestimmen, welche ebenso wenig, wie die Hauptverhandlung, auf einen Sonn- oder Feiertag anberaumt werden darf, Art. 308.

Das so constituirte Gericht hat die Anträge auf Erhebung neuer Thatsachen oder Beweismittel, sowie auf anderweite Abhörung von Zeugen und Sachverständigen zu prüfen und den Antragsteller bei befundener Unerheblichkeit abzuweisen, außerdem aber den Anträgen stattzugeben.

Auch kann das Gericht von Amtswegen dergleichen Abhörungen und Erhebungen vornehmen, jedoch leidet rücksichtlich der Beleidigungen und Verleumdungen die Vorschrift, wonach die Richter sich auf die angezeigten Beweismittel zu beschränken haben, gleichfalls Anwendung, Art. 382.

Das Bezirksgericht kann die Erhebung neuer Thatsachen oder Beweismittel sowohl als die anderweite Befragung von Zeugen und Sachverständigen in dem Verhandlungstermine selbst vornehmen, oder dieselbe vor Eröffnung der Verhandlung oder unter einstweiliger Aussetzung oder Vertagung derselben, durch ein Mitglied des Gerichts, einschließlich des Einzelrichters, der die angefochtene Entscheidung ertheilt hat, vornehmen lassen.

Bei den Erörterungen außerhalb des Termins ist die Zuziehung des Angeschuldigten sowie des staatsanwaltschaftlichen Beamten und des Privatanklägers nicht erforderlich.

Sie können jedoch bei denselben erscheinen und sind daher von der Zeit und dem Orte ihrer Vornahme zu benachrichtigen.

Auch hat das Gericht, wenn es Befragungen durch eines seiner Mitglieder einschließlich des Einzelrichters vornehmen läßt, zugleich zu bestimmen, ob der Zeuge oder der Sachverständige zu vereiden sei, oder die Bestimmung hierüber dem Ermessen des Beauftragten zu überlassen.

## § 171.

### 3) Verhandlungstermin.

Der Verhandlungstermin ist öffentlich, insofern nicht durch einen der in Art. 6 angegebenen Gründe der Ausschluß der Oeffentlichkeit bedingt wird, oder bei Beleidigungen und Verleumdungen der Verletzte den Antrag auf Verhandlung in geheimer Sitzung stellt, Art. 6. 7. 376.

Der Staatsanwalt sowohl als der Angeklagte und beziehendlich dessen Vertheidiger sind von dem Tage des Termins in Kenntniß zu setzen, Art. 380.

Digitized by Google

Jedoch kann das Bezirksgericht auch bei dem Außenbleiben des Angeklagten, gleichviel ob er oder der Gegentheil den Einspruch eingewendet hat, mit der Verhandlung und Entscheidung, sowie mit Bekanntmachung der letzteren verfahren.

Ueber etwaige Gesuche um Wiedereinsetzung gegen das Versäumniß am Termine entscheidet das Bezirksgericht (Art. 384), welches Erörterungen über die Behinderungsursachen und die Zeit ihres Wegfalles anstellen und hierbei auch auf Bestärkungseide erkennen kann.

Die Entscheidung über das Gesuch erfolgt ohne weitere Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung, kann jedoch auch, nach dem Ermessen des Gerichts, mit der Entscheidung über den Einspruch selbst, oder mit der Entscheidung über ein anderes gleichfalls an das Gericht gebrachtes und in derselben Untersuchung eingewendetes Rechtsmittel verbunden werden, Art. 107. Abs. 5. 6.

Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in dem Verhandlungstermine ist, bei Strafe der Nichtigkeit, eine nothwendige.

Der Gang des Verfahrens in dem Verhandlungstermine ist ganz derselbe, wie in dem Verhandlungstermine des Oberappellationsgerichts bei Entscheidung über die Berufung.

Zunächst hört das Gericht in dem Termine den Vortrag eines seiner Mitglieder über den Sachstand, und die Ausführungen und Anträge der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers, wenn ein solcher aufgetreten ist.

Hierauf erfolgt die anderweite Befragung der schon in erster Instanz abgehörten Zeugen und die Erhebung der neuen Thatsachen und Beweismittel, oder dafern die letztere schon vor dem Termine erfolgt ist, die Vorlesung der darüber aufgenommenen Protocolle.

So weit das Bezirksgericht eine anderweite Befragung bereits bei der ersten Verhandlung abgehörter Zeugen und Sachverständigen nicht für nöthig erachtet, kann es auch die Vorlesung der über diese Aussagen aufgenommenen Protocolle in dem Termine verfügen.

Sobald die Beweisaufnahme stattgefunden, hat das Bezirksgericht zunächst der Staatsanwaltschaft und dann dem Angeklagten, wenn dieser erschienen ist, das Wort zur Ausführung ihrer Anträge zu ertheilen. Will die Staatsanwaltschaft hierauf nochmals das Wort ergreifen, so ist ihr dies zu gestatten. Jedoch gebührt dem erschienenen Angeklagten und dessen Vertheidiger jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Im Uebrigen gelten die für die Hauptverhandlung bestehenden Vorschriften auch für den Verhandlungstermin, insoweit sie nicht durch besondere Bestimmungen aufgehoben sind.

Digitized by Google

## § 172.

### Fortsetzung.

Das Bezirksgericht kann von der Abhaltung eines öffentlichen Verhandlungstermines absehen,

1) wenn der Angeschuldigte durch das Erkenntniß des Einzelrichters auf Grund seines Zugeständnisses für schuldig erklärt, und zu einer Gefängniß- oder Geldstrafe, welche die Höhe von sechs Wochen, beziehendlich den Betrag von einhundertundfünfzig Thalern nicht übersteigt, verurtheilt worden ist, und der Angeschuldigte den Einspruch nur zum Zwecke einer Herabsetzung dieser Strafe eingewendet hat. Es hat aber das Gericht auch in diesem Falle den Staatsanwalt und den Vertheidiger, wenn ein solcher bestellt ist, zu der Sitzung, um sie mit ihren Anträgen zu hören, einzuladen, ohne daß jedoch das Außenbleiben derselben das Gericht an der Beschlußfassung über den Einspruch hindert.

Ebenso kann von Abhaltung eines öffentlichen Termines noch abgesehen werden,

2) wenn der Einspruch nur gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt gerichtet ist.

In diesem Falle bedarf es einer Einladung der Staatsanwaltschaft und des etwa bestellten Vertheidigers zur Sitzung nicht.

## § 173.

### 4) Entscheidung des Bezirksgerichts.

Durch die Entscheidung des Bezirksgerichts, bei welcher dasselbe an die thatsächlichen Feststellungen des erstgerichtlichen Erkenntnisses nicht gebunden ist, wird das angefochtene einzelrichterliche Erkenntniß entweder bestätigt, oder abgeändert.

Eine Abänderung des erstgerichtlichen Erkenntnisses kann ebensowohl zum Vortheile als zum Nachtheile des Angeschuldigten eintreten, jedoch kann das Bezirksgericht das Erkenntniß zum Nachtheile des Angeklagten nur auf den Einspruch des Staatsanwaltes, und zu Gunsten des Angeschuldigten nur auf den Einspruch des letztern abändern.

Uebrigens kann das Bezirksgericht auf den von dem Angeklagten eingewendeten Einspruch, wenn er nicht lediglich auf den Kostenpunkt beschränkt ist, auch die dem erstgerichtlichen Erkenntnisse unterliegende Rechtsansicht seiner Prüfung unterwerfen und zu Gunsten des Angeklagten sowohl den Strafantrag für rechtlich unzulässig, als auch eine mildere Strafbestimmung für anwendbar erklären und hiernach das angefochtene Erkenntniß abändern, Art. 379 und 348.

Digitized by Google

Die Bekanntmachung des Erkenntnisses erfolgt in dem Termine selbst.

Gegen das von dem Bezirksgerichte ertheilte Erkenntniß findet Berufung nicht Statt.

Es kann dasselbe aber mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden, jedoch nur wegen solcher Nichtigkeiten, welche das Verfahren oder die Entscheidung des Bezirksgerichts betreffen.

## § 174.

### D. Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

#### 1) Von der Nichtigkeit im Allgemeinen.

##### a. Absolute und relative Nichtigkeit.

Eine Nichtigkeit tritt dann ein, wenn die von den Criminalbehörden ausgehenden gerichtlichen Verhandlungen den von dem Gesetze aufgestellten Grundsätzen und Vorschriften nicht entsprechen, sondern durch Mängel in der gesetzlichen Form oder durch Fehler, welche durch irrige Anwendung des Gesetzes in dem Erkenntnisse begangen worden sind, das Gesetz verletzen.

Die Nichtigkeit einer Handlung, durch welche ein Gesetz verletzt wird, ist entweder eine absolute, oder eine relative.

Eine absolute Nichtigkeit ist dann vorhanden, wenn die Handlung aller rechtlichen Wirksamkeit dergestalt entbehrt, daß ihr, auch selbst wenn der Betheiligte sich damit einverstanden erklären wollte, dennoch irgend eine Folge nicht gegeben, namentlich eine Entscheidung, die an einer solchen absoluten Nichtigkeit leidet, niemals vollstreckt werden kann.

So würde z. B. eine absolute Nichtigkeit vorhanden sein, wenn ein sächsisches Gericht auf eine Strafe erkannt hätte, welche das sächsische Recht gar nicht kennt, z. B. auf Transportation nach Sibirien; oder wenn eine strafprocessualische Handlung von einer Behörde vorgenommen worden wäre, von der eine solche gar nicht ausgehen konnte, wenn z. B. eine Kreisdirection oder ein Steueramt oder irgend eine andere Verwaltungsbehörde sich einer Untersuchung wegen Mordes ꝛc. unterzogen hätte. In allen diesen Fällen könnte, auch im Einverständnisse mit dem Verurtheilten, eine Vollstreckung der erkannten Strafe nicht erfolgen; alles, was gethan worden, würde aller und jeder rechtlichen Wirksamkeit entbehren.

Dagegen ist eine relative Nichtigkeit dann vorhanden, wenn die Handlung äußerlich und formell so lange gültig und wirksam ist, als sie nicht von einem dabei Betheiligten mit Erfolg angefochten wird.

Die Strafproceßordnung berücksichtigt die absoluten Nichtigkeiten gar nicht, sondern nur die relativen, indem die Nichtigkeit im Strafverfahren nur

Digitized by Google

dann Wirkung haben kann, wenn der Angeschuldigte, oder der Staatsanwalt, oder der Privatankläger sich darauf berufen, daß irgend eine Handlung nichtig sei, wenn sie die Nichtigkeit ausdrücklich geltend machen.

Das Mittel, durch welche die Geltendmachung einer Nichtigkeit erfolgt, ist die Nichtigkeitsbeschwerde.

Es erleidet jedoch diese Regel zwei Modificationen:

a) wenn in dem erstgerichtlichen Erkenntnisse auf Todesstrafe erkannt worden ist.

Hier hat das Oberappellationsgericht — auch wenn von dem Verurtheilten selbst eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht eingewendet worden ist — von Amtswegen zu prüfen, ob vielleicht ein Nichtigkeitsgrund zu Gunsten des Verurtheilten vorliege.

Ergiebt sich hierbei ein solcher Nichtigkeitsgrund, so hat das Oberappellationsgericht zu entscheiden, als ob hierauf von dem Angeklagten selbst eine Nichtigkeitsbeschwerde begründet worden wäre.

Ist von dem Verurtheilten selbst, oder von dem Staatsanwalte zu seinen Gunsten eine Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet worden, so hat das Oberappellationsgericht neben der Prüfung der hierbei aufgestellten Beschwerdepunkte auch nebenbei von Amtswegen noch zu prüfen, ob noch andere Nichtigkeitsgründe zu Gunsten des Angeklagten vorliegen.

b) Wenn von mehreren Angeklagten einer das Erkenntniß mit einer Nichtigkeitsbeschwerde angefochten hat, und in Folge dessen das Erkenntniß zu seinen Gunsten abgeändert wird, so hat das Oberappellationsgericht zu prüfen, ob in Folge dessen auch zu Gunsten derer, die eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht eingewendet haben, eine Abänderung des Erkenntnisses nothwendig werde, und eintretenden Falls das Erforderliche zu verfügen.

## § 175.

### Fortsetzung.

### b. Gründe der Nichtigkeit.

Die Gründe, aus denen eine Handlung des Strafprocesses als nichtig mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechtbar ist, sind theils im Gesetze bestimmt, theils überläßt es das Gesetz im einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen, zu beurtheilen, ob eine Handlung nichtig sei, oder nicht.

Ein bestimmter Nichtigkeitsgrund ist überall da vorhanden, wo das Gesetz Etwas bei Strafe der Nichtigkeit *gebietet* oder *verbietet* und diesem Gebote oder Verbote zuwidergehandelt worden ist.

Dies tritt in folgenden Fällen ein:

Digitized by Google

1) Wenn die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung aus einem andern, als aus den in Art. 6 in Verbindung mit Art. 376 angegebenen Gründen erfolgt ist;

2) wenn das auf Grund einer geheimen Verhandlung gesprochene Erkenntniß nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist;

3) wenn zu einer Entscheidung entweder gar keine Entscheidungsgründe ertheilt worden sind, oder die ertheilten sich entweder nur auf die Rechtsfrage, oder nur auf die Thatfrage beziehen, Art. 12;

4) wenn eine ertheilte richterliche Entscheidung abgeändert worden ist und diese Abänderung mehr betrifft, als einen bloßen Schreib- oder Rechnungsfehler, Art. 14;

5) wenn bei einer collegialen richterlichen Berathung nicht die gehörige Anzahl von Richtern, d. h. entweder zu wenig oder zu viel anwesend gewesen sind, Art. 15;

6) wenn einer von den mehreren Richtern der Verhandlung nicht unausgesetzt, sondern nur mit Unterbrechungen beigewohnt hat, Art. 16;

7) wenn in den Fällen, wo die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft eine nothwendige ist, diese Mitwirkung nicht stattgefunden hat, also namentlich in den Sitzungen des Bezirksgerichts und des Oberappellationsgerichts, in denen über die Einstellung oder Fortstellung der Untersuchung und Verweisung der Bezichtigten zur Hauptverhandlung, oder über die Wiederaufnahme einer eingestellten Voruntersuchung oder durch Enderkenntniß entschiedenen Untersuchung, oder über eine Nichtigkeitsbeschwerde, erkannt wird; ferner in den Hauptverhandlungen, sowie in den Verhandlungsterminen des Bezirksgerichts und des Oberappellationsgerichts, in denen über Einsprüche und beziehendlich Berufungen entschieden wird, Art. 28;

8) wenn bei der Beschlußfassung des Gerichts, oder auch — mit Ausnahme derer, die die Voruntersuchung und das Anklageverfahren betreffen — bei den Berathungen ein staatsanwaltschaftlicher Beamter gegenwärtig gewesen ist, Art. 28;

9) wenn in den Fällen der nothwendigen Vertheidigung ein Vertheidiger nicht mitgewirkt hat, oder der Vertheidiger im einzelnen Falle zu dem Amte eines solchen unfähig war, Art. 38, 40;

10) wenn das Gericht zur Führung der Untersuchung incompetent war, insbesondere wenn ein Einzelrichter einer vor das Bezirksgericht gehörigen Untersuchung sich eigenmächtig unterzogen hat, Art. 63;

11) wenn ein unfähiger Richter oder Staatsanwalt, von der Zeit an, wo ihm die seine Unfähigkeit begründenden Thatsachen bekannt wurden, in der Untersuchung noch mitgewirkt hat, Art. 69.



Digitized by Google

Dasselbe gilt

12) im Betreff der Handlungen eines abgelehnten Richters, von dem Zeitpunkte an, wo seine Ablehnung für statthaft erachtet, und solches dem Richter amtlich eröffnet worden ist, wiewohl auch hierbei die Eilfälle ausgenommen sind, Art. 73.

Ferner tritt eine Nichtigkeit ein

13) in den Fällen, wo die Zuziehung einer Urkundsperson nothwendig, aber diese Zuziehung dennoch unterlassen worden ist, Art. 127;

14) wenn unfähige Personen, z. B. bei der Sache Betheiligte oder Subalternen des Gerichts, oder durch Dienstverhältnisse Abhängige, oder der durch das Verbrechen Verletzte, oder solche Personen, welche nach Art. 225 nicht zum Zeugeneide gelassen werden sollen, als Sachverständige zugezogen worden sind, oder wenn ein nicht verpflichteter Sachverständiger sein Gutachten nachträglich nicht beschworen hat, Art. 174, 175.

Insbesondere sind Verweisungserkenntnisse nichtig,

15) wenn in der Voruntersuchung oder bei dem Anklageverfahren von dem Gerichte eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens verletzt oder unrichtig angewendet worden ist, Art. 242;

16) wenn durch das Verweisungserkenntniß die Sache an ein nicht zuständiges Gericht zur Verhandlung und Aburtheilung verwiesen, oder

17) die Strafverfolgung durch unrichtige Gesetzanwendung für rechtlich zulässig oder rechtlich unzulässig erachtet, oder

18) die in Frage befangene Handlung einem darauf nicht anwendbaren Gesetze unterstellt worden ist;

19) wenn das Gericht auf einen Antrag des Staatsanwaltes, oder des Privatanklägers, oder des Angeschuldigten, durch welchen der Antragsteller ein ihm zum Zwecke der Vertheidigung, beziehendlich der Anklage zustehendes Befugniß geltend machen wollte, eine Entscheidung zu geben verweigert oder unterlassen hat, Art. 243;

20) wenn der Antrag des Staatsanwalts auf unmittelbare Vorladung deshalb abgelehnt worden ist, weil das Gericht unzuständig, oder der Strafantrag rechtlich unzulässig sei, Art. 253;

21) wenn die von einer Seite gegen die Vereidung eines Zeugen erhobenen Einwendungen nicht berücksichtigt worden sind, Art. 283;

22) wenn das Gericht, bei dem Hervortreten neuer wichtiger Umstände in der Hauptverhandlung, es unterlassen hat, den Staatsanwalt und den Angeklagten noch vor der Urtheilsfällung aufzufordern, dasjenige, was sie bezüglich dieser neuen Umstände zu beantragen gemeint sind, vor dem Schlusse

Digitized by Google

er Verhandlung anzubringen und ihre Schlußvorträge auf dieselben zu rich-
:n, Art. 298.

Insbesondere bei Enderkenntnissen,

23) wenn bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung, oder bei der Hauptverhandlung selbst, bis zur Aburtheilung der Sache durch das Gericht ine bei Strafe der Nichtigkeit ertheilte Vorschrift, oder eine andere, das Strafverfahren betreffende, für wesentlich zu achtende Vorschrift verletzt oder unrichtig angewendet worden ist;

24) wenn eine solche Verletzung oder unrichtige Anwendung bei der Berathung, Abfassung und Bekanntmachung des Erkenntnisses stattgefun-
den hat;

25) wenn das Gericht ohne Anführung eines gesetzlichen Grundes da-
für entweder auf eine geringere, als die in der angewendeten Gesetzesstelle nachgelassene Strafart, oder unter das in derselben bestimmte niedrigste Straf-
maaß erkannt hat; oder

26) wenn das Gericht, ohne Anführung eines gesetzlichen Erschwerungs-
grundes, entweder über das nach der angewendeten Gesetzstelle höchste Straf-
maaß, oder auf eine in derselben nicht nachgelassene Strafart erkannt hat.

In allen anderen Fällen, in welchen die Nichtigkeit auf die Verletzung oder unrichtige Anwendung einer Vorschrift über das Verfahren gestützt wird, deren Beobachtung nicht bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist, hat das Oberappellationsgericht nach Lage der Sache zu ermessen, ob die fragliche Vorschrift für eine wesentliche zu achten sei, oder nicht, Art. 243.

## §. 176.

### 2) Von den Personen, denen die Nichtigkeitsbeschwerde zusteht.

Die Nichtigkeitsbeschwerde, d. h. dasjenige Rechtsmittel, durch wel-
ches auf Grund einer Nichtigkeit, an welcher das einem Erkenntnisse voraus-
gegangene Verfahren oder das Erkenntniß selbst leidet, die Aufhebung, Cas-
sation des letztern, beantragt wird, kann in dem Strafprocesse nur von den Parteien, also von dem Staatsanwalte, von diesem aber ebensowohl zu Gunsten, als zum Nachtheile, von dem Privatankläger zum Nachtheile des Angeschuldigten, und von dem letzteren selbst nur zu seinen Gunsten einge-
wendet werden.

Uebrigens gilt hierbei die Beschränkung, daß der Angeschuldigte die Nichtigkeitsbeschwerde nicht auf die Verletzung einer zu Gunsten der Anklage getroffenen Bestimmung stützen, und umgekehrt die Staatsanwaltschaft, und beziehendlich der Privatankläger, die Verletzung von Vorschriften, welche ledig-
lich im Interesse des Angeschuldigten ertheilt sind, nicht zu dem Zweck geltend



Digitized by Google

machen kann, um eine Aufhebung der Entscheidung zum Nachtheile des Angeklagten herbeizuführen.

## § 177.

### 3) Von dem Gegenstande der Nichtigkeitsbeschwerde.

Zu ihrem Gegenstande hat die Nichtigkeitsbeschwerde allemal ein Erkenntniß*), welches an einer Nichtigkeit leidet und von dem Gesetze ausdrücklich als ein solches bezeichnet worden ist, welches mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden kann. Denn es giebt allerdings Erkenntnisse, die, auch wenn sie eine Nichtigkeit enthalten, dennoch nicht mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden können.

Die einzelnen Erkenntnisse, gegen welche die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist, sind:

a) die im Anklageverfahren ertheilten Erkenntnisse, Art. 236;

b) die von dem Bezirksgerichte auf Grund der Hauptverhandlung ertheilten Enderkenntnisse, Art. 349;

c) die Enderkenntnisse der Einzelrichter, Art. 377;

d) die in zweiter Instanz von dem Bezirksgerichte über Einsprüche ertheilten Erkenntnisse, Art. 385;

e) diejenigen Erkenntnisse, welche in Folge verhängter Cassation der ersten Entscheidung bei einer nochmaligen Verhandlung von dem Bezirksgerichte und beziehendlich dem Einzelrichter ertheilt worden sind, Art. 355;

f) das Nachtragserkenntniß, durch welches die Gesammtstrafe ausgesprochen wird, Art. 422;

g) das über einen Handgelöbnißbruch gegebene Separaterkenntniß;

h) das Enderkenntniß, welches von dem Bezirksgerichte bei sofortiger Verhandlung und Aburtheilung eines in der Sitzung begangenen Verbrechens ertheilt wird;

i) das Erkenntniß, durch welches die Identität eines aus der Strafhaft Entwichenen festgestellt wird.

## § 178.

### 4) Von dem Verluste der Nichtigkeitsbeschwerde.

Aus denselben Gründen, aus welchen die andern Rechtsmittel verloren gehen, tritt auch der Verlust der Nichtigkeitsbeschwerde für den Berechtigten

*) Eine Ausnahme macht der Fall der unmittelbaren Vorladung, indem der diesfallsige Beschluß des Gerichts auch in Beziehung auf die Anfechtbarkeit desselben mit der Nichtigkeitsbeschwerde durch den Staatsanwalt dem Erkenntnisse gleichgestellt ist.

Digitized by Google

ein. Namentlich gehört hierher die Verabsäumung der zur Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde vorgeschriebenen zehntägigen Frist, welche, ganz ebenso wie bei den übrigen ordentlichen Rechtsmitteln, von dem Tage an gerechnet wird, wo die Entscheidung demjenigen, der die Nichtigkeitsbeschwerde einwenden will, bekannt geworden ist.

Wenn jedoch der thatsächliche Grund einer Nichtigkeit dem von ihr Betroffenen erst nach Ablauf der Einwendungsfrist bekannt wird, so kann dieser binnen einer zehntägigen Frist von erlangter Kenntniß an, bei dem Gerichte, welches die beschwerende Entscheidung bekannt gemacht hat, um Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Einwendungsfrist nachsuchen, Art. 95.

Hat der Angeschuldigte oder die Staatsanwaltschaft Kenntniß von der Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens erst nach eingetretener Rechtskraft eines Verweisungserkenntnisses erlangt, so kann die Nichtigkeit noch gegen das Enderkenntniß geltend gemacht werden, Art. 250, dafern sich die Verletzung nicht durch das weitere Verfahren oder durch das Erkenntniß völlig erledigt hat, Art. 244.

Jedoch können dergleichen Formverletzungen, welche sich auf die Voruntersuchung und das Anklageverfahren beziehen, gegen das Enderkenntniß nicht mehr geltend gemacht werden, auch wenn sie dem Betheiligten erst später bekannt geworden sind, Art. 350.

Wird ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Einwendungsfrist angebracht, so ist mit demselben zugleich die Nichtigkeitsbeschwerde selbst zu verbinden. Die Entscheidung darüber steht dem Oberappellationsgerichte zu, welches über die Zeit der von der Nichtigkeit erlangten Kenntniß Erörterungen anstellen und hierbei auch auf Bestärkungseide erkennen kann, Art. 95.

Ist übrigens der Betheiligte — gleichviel ob der Angeschuldigte oder der Privatankläger oder der Staatsanwalt — durch unabwendbare Hindernisse abgehalten worden, die zur Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde vorgeschriebene Frist einzuhalten, so findet, wie bei den übrigen Rechtsmitteln, so auch bei der Nichtigkeitsbeschwerde, Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Frist statt, Art. 107.

Außer den, allen ordentlichen Rechtsmitteln gemeinschaftlichen, Gründen giebt es nun aber auch noch specielle, der Nichtigkeitsbeschwerde eigenthümliche, welche den Verlust derselben herbeiführen.

a) Es reicht nämlich zuvörderst nicht hin, daß die Nichtigkeit innerhalb der zehntägigen Frist eingewendet worden ist, sondern sie muß auch innerhalb der nämlichen Frist durch Angabe der behaupteten Nichtigkeit begründet worden sein. Ist dies nicht der Fall, so tritt der Verlust des Rechtsmittels ein.

Digitized by Google

Ferner geht die Nichtigkeitsbeschwerde verloren

b) durch unterlassene Rüge einer wahrzunehmen gewesenen Verletzung.

Ob bei einer mündlichen Verhandlung — vgl. Art. 349 III. — alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet worden sind, ist nach dem über erstere aufgenommenen Protocolle zu beurtheilen. Verletzungen, welche, obschon sie wahrzunehmen gewesen, nicht gerügt, und deren Beurkundung durch eine Bemerkung im Protocolle nicht beantragt worden ist, sind nicht zu berücksichtigen.

Endlich tritt der Verlust der Nichtigkeitsbeschwerde noch ein

c) durch unterlassene vorläufige Anmeldung derselben in den Fällen, wo eine solche vorläufige Anmeldung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Fälle sind folgende:

α) Wenn ein auf Grund einer nicht öffentlichen Sitzung ertheiltes Erkenntniß von dem Staatsanwalte oder dem Angeschuldigten, um deswillen, weil die Ausschließung der Oeffentlichkeit aus einem anderen als den in Art. 6, in Verbindung mit Art. 376 angegebenen Gründen erfolgt ist, als nichtig angefochten werden soll, so ist die Nichtigkeitsbeschwerde, bei Verlust derselben, noch vor dem Beginn der Verhandlung in der geheimen Sitzung, bei dem in letzterer erkennenden Gerichte vorläufig anzumelden, Art. 7.

β) Wird behauptet, daß ein Richter oder ein Staatsanwalt, welcher an einer Hauptverhandlung oder an einer Verhandlung über einen Einspruch Theil nahmen soll, oder daß der Einzelrichter unfähig sei, so ist bei Verlust der hierauf zu gründenden Nichtigkeitsbeschwerde die letztere, und zwar bezüglich des Einzelrichters noch vor dem Erkenntnisse bei diesem selbst, in den übrigen Fällen aber noch vor der Eröffnung der Verhandlung vor dem Bezirksgerichte vorläufig anzumelden, Art. 69.

γ) Hat der Angeschuldigte oder der Staatsanwalt Kenntniß von einer durch Verletzung oder unrichtige Anwendung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens verhangenen Nichtigkeit erst nach eingetretener Rechtskraft eines Verweisungserkenntnisses erlangt, und will der Betreffende darauf die Nichtigkeitsbeschwerde begründen, so hat er sie, bei Strafe des Verlustes, wenn ihm die Nichtigkeit noch vor Eröffnung der Hauptverhandlung bekannt wurde, noch vorher bei dem in der Hauptverhandlung erkennenden Gerichte vorläufig anzumelden, Art. 259.

δ) Wenn auf den Antrag des Staatsanwalts die unmittelbare Vorladung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung beschlossen worden ist, so kann der Angeschuldigte diese Entscheidung weder mit der Berufung noch mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten. Behauptet er die Unzuständigkeit des Gerichts, so hat er solche mittelst Beschwerde geltend zu machen. Etwaige

Digitized by Google

andere Nichtigkeitsgründe kann er nur gegen das Enderkenntniß nach der Hauptverhandlung, soweit sie sich nicht inmittelst erledigt haben, ausführen, hat sie jedoch noch vor der Verlesung des Verweisungsbeschlusses vorläufig anzumelden, Art. 256.

ε) Eine Nichtigkeitsbeschwerde, welche auf eine während der Vorbereitung der Hauptverhandlung verhangene Nichtigkeit begründet werden soll, ist von dem dadurch Verletzten, dafern ihm der thatsächliche Grund derselben vor der Eröffnung der Hauptverhandlung bekannt wurde, spätestens bis zur Vorlesung des Verweisungserkenntnisses bei dem Vorsitzenden anzuzeigen, Art. 272.

ζ) Einwendungen gegen die Eidesfähigkeit eines Zeugen, welche vor der Vereidung desselben angebracht, aber von dem Gerichte nicht berücksichtigt worden sind, können gegen das Enderkenntniß mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden.

Hatte der Betheiligte die betreffenden Thatsachen erst bei oder nach der Vereidung, jedoch noch vor Verkündigung des Erkenntnisses, erfahren, so hat er dieselben noch vor der letztern bei dem Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls er auf sie eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Enderkenntniß nicht begründen kann, Art. 283.

Die vorläufige Anmeldung überhebt jedoch in keinem Falle den, der sie bewirkt hat, der Nothwendigkeit, die Nichtigkeitsbeschwerde, wenn er sie nicht fallen zu lassen gemeint ist, innerhalb der gesetzlichen Frist nach Bekanntmachung des Erkenntnisses noch einzuwenden und speciell zu begründen.

Bei der vorläufigen Anmeldung ist die behauptete Nichtigkeit mit anzugeben. Das Gericht, bei welchem eine Nichtigkeitsbeschwerde vorläufig angemeldet wird, hat übrigens, dafern es bei einer vorläufigen Prüfung derselben sie nicht für unerheblich erachtet, und sie nachträglich noch auf zulässige Weise beseitigt werden kann, das diesfalls Erforderliche vorzunehmen und, wie solches geschehen, dem Beschwerdeführer bekannt zu machen.

Es kann jedoch auch, wenn die Nichtigkeit offenbar vorliegt und eine nachträgliche Beseitigung derselben unthunlich erscheint, unter Aussetzung des weitern Verfahrens die vorläufige Anmeldung als die Einwendung einer Nichtigkeitsbeschwerde behandeln, und auf dieselbe Bericht an das Oberappellationsgericht behufs der Entscheidung des letzteren erstatten, Art. 89.

Digitized by Google

## § 179.

### 5) Von den einzelnen Fällen der Nichtigkeitsbeschwerde.

#### a. Gegen das Verweisungserkenntniß.

Gegen das im Anklageverfahren von dem Bezirksgerichte ertheilte Erkenntniß auf Einstellung oder auf Fortstellung des Verfahrens mittelst Verweisung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung kann die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet werden

aa) von dem Staatsanwalte,

α) wenn in der Voruntersuchung oder bei dem Anklageverfahren von dem Gerichte eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens verletzt oder unrichtig angewendet worden ist.

Wird die Nichtigkeit auf die Verletzung oder unrichtige Anwendung einer Vorschrift gestützt, deren Beobachtung in dem Gesetze nicht ausdrücklich bei Vermeidung der Nichtigkeit angeordnet ist, so hat das Oberappellationsgericht nach Lage der Sache zu ermessen, ob die fragliche Vorschrift für eine wesentliche zu achten ist, Art. 243.

β) Wenn die Sache an ein nach Art. 236 nicht zuständiges Gericht zur Verhandlung und Aburtheilung verwiesen, d. h. eine einzelrichterliche Sache von dem Bezirksgerichte fortgestellt, oder eine bezirksgerichtliche Untersuchung an den Einzelrichter abgegeben worden ist, Art. 242;

γ) wenn die Strafverfolgung durch unrichtige Gesetzesanwendung für rechtlich unzulässig erklärt, oder

δ) die beigemessene Handlung einem hierauf nicht anwendbaren Gesetze unterstellt worden ist, Art. 242.

Die Befugniß, die Nichtigkeitsbeschwerde auf die, unter γ. und δ. angeführten Gründe zu stützen, fällt jedoch weg, wenn das Erkenntniß des Bezirksgerichts in Betreff der rechtlichen Natur der strafbaren Handlung mit einer hierüber bereits von dem Oberappellationsgerichte ertheilten Entscheidung übereinstimmt und nicht behauptet werden kann, daß durch die späteren Ergebnisse der Untersuchung die thatsächliche Unterlage dieser Entscheidung abgeändert worden sei.

Denn in einem solchen Falle, in dem das Bezirksgericht an die Meinung des Oberappellationsgerichts gebunden ist, liegt es von allem Anfang an schon klar auf der Hand, daß die Nichtigkeitsbeschwerde gar keinen Erfolg haben kann, Art. 243.

bb) Von dem Angeschuldigten kann das Erkenntniß des Bezirksgerichts angefochten werden mit der Nichtigkeitsbeschwerde aus denselben Gründen, welche oben unter α. und β. als dem Staatsanwalte zustehend aufgeführt

Digitized by Google

worden sind, und außerdem dann, wenn die Strafverfolgung durch unrichtige Gesetzanwendung für rechtlich zulässig erklärt worden ist; jedoch gilt auch in Betreff des Angeschuldigten die unter δ. erwähnte Beschränkung, Art. 242.

## § 180.

### b. Von der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Enderkenntniß des Bezirksgerichts.

Gegen das von dem Bezirksgerichte ertheilte Enderkenntniß kann die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet werden:

aa) von dem Staatsanwalte,

α) wenn bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung oder bei der Hauptverhandlung selbst bis zur Aburtheilung durch das Gericht eine bei Strafe der Nichtigkeit ertheilte Vorschrift, oder eine andere, das Strafverfahren betreffende, für wesentlich zu achtende Bestimmung verletzt oder unrichtig angewendet worden ist;

β) wenn eine solche Verletzung oder unrichtige Anwendung bei der Berathung, Abfassung oder Bekanntmachung des Erkenntnisses stattgefunden hat;

γ) wenn der Strafantrag in Folge unrichtiger Gesetzanwendung für rechtlich unzulässig erachtet worden ist, Art. 349*).

Stimmt jedoch die Rechtsansicht, von welcher das Enderkenntniß ausgegangen ist, mit einer früheren, in derselben Untersuchung ertheilten Entscheidung des Oberappellationsgerichts überein und wird nicht behauptet, daß die thatsächliche Unterlage der Entscheidung des Oberappellationsgerichts mit der thatsächlichen Feststellung nicht übereinstimme, von welcher das Enderkenntniß ausgegangen ist, so kann auf dem unter γ. soeben angeführten Grunde eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht begründet werden, Art. 350.

Endlich steht dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsbeschwerde noch zu:

δ) wenn das Gericht ohne Anführung eines gesetzlichen Grundes dafür entweder auf eine geringere als die in der angewendeten Gesetzesstelle nachgelassene Strafart, oder unter das in derselben bestimmte niedrigste Strafmaaß erkannt hat**).

---

*) Nur dann, wenn das Erkenntniß die zur Untersuchung gezogene Handlung für straffrei erklärt, nicht aber wenn das Erkenntniß eine andere Strafvorschrift als die von dem Staatsanwalte beantragte für anwendbar angesehen und auf Grund einer solchen überhaupt eine Strafe ausgesprochen hat, läßt das Oberappellationsgericht eine Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts zu.

**) Das Oberappellationsgericht erachtet die diesfallsige Nichtigkeitsbeschwerde nur dann für zulässig, wenn die erkannte Strafe nach ihrer Dauer oder Art das Minimum des-

Digitized by Google

bb) Dem Angeschuldigten steht gegen das Enderkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde zu, aus den soeben unter α. und β. angeführten Gründen, außerdem aber auch noch, wiewohl ebenfalls mit der unter γ. angeführten Beschränkung, wenn zum Nachtheile des Angeklagten

α) die als erwiesen angesehene That oder Unterlassung von dem Gerichte einem darauf nicht anwendbaren Gesetze unterstellt, oder der Strafantrag in Folge unrichtiger Gesetzanwendung für rechtlich zulässig erklärt worden ist, oder

β) das Gericht, ohne einen gesetzlichen Erschwerungsgrund anzuführen, entweder über das nach der angewendeten Gesetzstelle zulässige höchste Strafmaaß oder auf eine in demselben nicht zugelassene Strafart erkannt hat.

## § 181.

### 6) Von dem bei der Nichtigkeitsbeschwerde zu beobachtenden Verfahren.

#### aa. Im Allgemeinen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird, wie die übrigen ordentlichen Rechtsmittel, bei dem Gerichte angebracht, welches die beschwerende Entscheidung bekannt gemacht hat.

Das Verfahren des letztern ist ganz das nämliche wie bei den übrigen Rechtsmitteln, mit der Ausnahme, daß, während bei den übrigen Rechtsmitteln dem Unterrichter eine Prüfung des Materiellen nicht zusteht, bei der Nichtigkeitsbeschwerde in denjenigen Fällen, in welchen eine vorläufige Anmeldung derselben vorgeschrieben ist, das Gericht sich einer solchen Prüfung zu unterziehen hat. Erachtet es bei einer solchen vorläufigen Prüfung die Nichtigkeitsbeschwerde nicht für unerheblich und kann die Nichtigkeit nachträglich auf zulässige Weise noch beseitigt werden, so hat das Gericht das Erforderliche vorzunehmen und, wie solches geschehen, dem Beschwerdeführer bekannt zu machen.

Liegt dagegen die Nichtigkeit offenbar vor und kann sie auf zulässige Weise nicht mehr beseitigt werden, so kann das Gericht, unter Aussetzung des weitern Verfahrens, die Anmeldung als die Einwendung einer Nichtigkeitsbeschwerde betrachten und auf dieselbe Bericht an das Oberappellationsgericht behufs der Entscheidung darüber erstatten, Art. 89.

Nächstdem hat sowohl das Untergericht als das Oberappellationsgericht, wenn von ihnen die Verhaftung des Angeschuldigten für nöthig oder die

---

jenigen Strafrahmens nicht erreicht, welcher durch die im Erkenntnisse selbst als wirklich angewendet ausdrücklich bezeichnete Gesetzstelle angegeben ist.

Digitized by Google

Wiederaufhebung der Haft für zulässig erachtet wird, auch ohne diesfallsigen Antrag das Erforderliche zu verfügen.

Ist gegen ein Erkenntniß des Bezirksgerichts, in welchem zugleich die Entlassung des Angeschuldigten aus der Haft ausgesprochen worden ist, von der Staatsanwaltschaft Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet worden, so hat der Untersuchungsrichter mit der Entlassung bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel Anstand zu nehmen, dafern nicht der Staatsanwalt, welcher hierüber zu befragen ist, zu der Entlassung seine Zustimmung ertheilt, oder ihr, binnen Tagesfrist von erhaltener Anfrage an gerechnet, nicht widerspricht, Art. 251.

Das Oberappellationsgericht hat das Recht, da, wo es solches zur Vorbereitung seiner Entscheidung für nothwendig erachtet, die Vervollständigung der Untersuchung durch den Untersuchungsrichter oder ein mit Auftrag zu versehendes Gericht zu verfügen.

Die Acten sind in einem solchen Falle nach erfolgter Vervollständigung unmittelbar an das Oberappellationsgericht wieder einzusenden, Art. 249.

## § 182.

### bb. Insbesondere von der Entscheidung.

Die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde erfolgt von dem Oberappellationsgerichte in Versammlung von sieben Richtern in nicht öffentlicher Sitzung.

Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft dabei ist eine wesentlich nothwendige, auch bei denjenigen Vergehen, welche nur auf Privatanklage bestraft werden, Art. 28.

Ein Richter, welcher die angefochtene Entscheidung bekannt gemacht hat, darf bei der Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde nicht mitwirken, Art. 66.

Die Entscheidung wird von dem Oberappellationsgerichte an das Bezirksgericht gesendet, und, dafern die Nichtigkeit in einer vor dem Bezirksgerichte anhängigen Untersuchung eingewendet worden war, von dem Untersuchungsrichter bekannt gemacht, in einzelrichterlichen Untersuchungsfällen aber von dem Bezirksgerichte mittelst Registratur an das betreffende Gerichtsamt zur Bekanntmachung weiter befördert.

Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Oberappellationsgerichts ist nicht zulässig.

Ihrem Inhalte und ihrer Richtung nach ist die Entscheidung des Ober-

Digitized by Google

appellationsgerichts entweder eine die Nichtigkeitsbeschwerde zurückweisende oder eine die frühere Entscheidung aufhebende.

Eine Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde erfolgt:

α) wenn diese versäumt ist, also, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist nicht eingewendet, oder dafern sie zwar eingewendet war, nicht gehörig begründet, oder — in den Fällen, in welchen dies ausdrücklich vorgeschrieben ist — nicht vorläufig angemeldet worden ist, und ein gesetzlicher Grund zur Ertheilung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vorhanden ist;

β) wenn die Nichtigkeitsbeschwerde formell unzulässig ist, indem sie z. B. gegen eine Entscheidung eingewendet worden ist, gegen welche dieses Rechtsmittel gar nicht eingewendet werden konnte.

Die Entscheidung des Oberappellationsgerichts, daß die Nichtigkeitsbeschwerde versäumt oder unzulässig sei, kann durch einfache Verfügung ertheilt oder auch mit der Entscheidung über ein anderes in derselben Untersuchung angezeigtes Rechtsmittel verbunden werden, Art. 92.

γ) wenn sich die behauptete Formverletzung durch das spätere Verfahren oder durch das Erkenntniß selbst vollständig erledigt hat.

Ist dies der Fall oder kann die Verletzung durch Nachholung einer Untersuchungshandlung ohne Benachtheiligung des Beschwerdeführers sowohl als des Zweckes der Untersuchung völlig erledigt werden, so hat das Oberappellationsgericht die Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, beziehendlich das Nöthige anzuordnen, Art. 244.

δ) Wenn die Nichtigkeitsbeschwerde für unbegründet erachtet wird.

In allen übrigen Fällen, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde rechtzeitig eingewendet worden ist, und formell zulässig ist und für begründet erachtet wird, hat das Oberappellationsgericht auszusprechen, inwieweit das Verfahren oder die Entscheidung für nichtig zu achten sei, und demgemäß nach der Richtung der Beschwerde die angefochtene Entscheidung und beziehendlich das derselben zum Grunde liegende Verfahren ganz oder theilweise aufzuheben, Art. 245.

## § 183.

### Fortsetzung.

Anlangend die gegen ein Erkenntniß im Anklageverfahren, beziehendlich gegen einen Beschluß über einen Antrag auf unmittelbare Vorladung eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde, so gelten darüber folgende allgemeine Grundsätze:

α) Wegen Verletzung einer Form kann auf Aufhebung des Erkenntnisses nur dann erkannt werden, wenn dadurch wirklich Jemand in seinem

Digitized by Google

Rechte verletzt und dies ausdrücklich als Beschwerdepunkt aufgestellt worden ist und die Verletzung durch Wiederholung oder Nachholung einer Untersuchungshandlung nicht beseitigt werden kann, Art. 244, 246.

Dasselbe gilt

β) auch von der Unzuständigkeit des Gerichts, welche ebenfalls als Beschwerdepunkt aufgestellt worden sein muß, wenn deshalb das Verfahren aufgehoben werden soll.

γ) Das Oberappellationsgericht ist in dem Umfange und der Richtung seiner Entscheidung nicht beschränkt, gleichviel von wem und aus welchen Gründen die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet worden war.

Insbesondere hat dasselbe, auch ohne daß die Nichtigkeitsbeschwerde ausdrücklich mit darauf gerichtet worden ist, die Rechtsansicht, von welcher das Erkenntniß des Bezirksgerichts ausgegangen ist, zu prüfen und kann demgemäß auch ohne diesfallsigen Antrag sowohl eine andere gleich schwere oder minder schwere oder selbst schwerere Strafbestimmung für anwendbar, als auch den Strafantrag selbst für rechtlich unzulässig erachten. Es ist also insoweit auch eine reformatio in durius zulässig.

Jedoch kann es auf eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde das Verweisungserkenntniß nicht deshalb abändern, weil es die Ergebnisse der Untersuchung nicht für ausreichend zur Fortstellung derselben erachtet, Art. 246.

δ) Ist die Nichtigkeitsbeschwerde von einem oder einigen von mehreren Angeklagten erhoben worden, so hat das Oberappellationsgericht, dafern es dieselbe für begründet achtet, zu prüfen, ob auch in Betreff der übrigen Angeschuldigten, wenn sie ebenfalls Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hätten, eine ihnen günstige Entscheidung zu ertheilen gewesen wäre, und, bejahenden Falls, auch zu deren Gunsten das Nöthige zu erkennen.

## § 184.

### Fortsetzung.

Der Inhalt der von dem Oberappellationsgerichte zu ertheilenden Entscheidung bestimmt sich nach dem Grunde, aus welchem die erstgerichtliche Entscheidung angefochten war. Es kann demnach überhaupt folgendermaaßen erkannt werden:

α) War die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet worden wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens in der Voruntersuchung oder in dem Anklageverfahren, so wird entweder die Nachholung der fraglichen Untersuchungshandlung oder, unter Cassation des bisherigen Verfahrens, die Wiederholung der Untersuchung in dem Erkenntnisse angeordnet.

Digitized by Google

β) Gründet sich die Nichtigkeitsbeschwerde auf die behauptete Unzuständigkeit des Gerichts, an welches die Sache zur weitern Verhandlung und Aburtheilung verwiesen worden ist, so wird, unter Aufhebung dieser Bestimmung, die Sache durch das Erkenntniß an das zuständige Gericht verwiesen.

Im Uebrigen aber hat es in einem solchen Falle bei dem Verweisungserkenntnisse sein Bewenden und ist dasselbe der Hauptverhandlung zu Grunde zu legen.

γ) Hat der Angeschuldigte die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, weil die Strafverfolgung durch unrichtige Gesetzesanwendung für rechtlich zulässig erkannt worden ist, so wird auf Einstellung der Untersuchung wegen rechtlicher Unzulässigkeit des Strafantrags, und umgekehrt, wenn

δ) der Staatsanwalt das Verweisungserkenntniß um deswillen mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten hat, weil die Strafverfolgung durch unrichtige Gesetzesanwendung für rechtlich unzulässig erklärt worden ist, auf Fortstellung des Verfahrens und Verweisung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung erkannt, dafern das Oberappellationsgericht die ermittelten Verdachtsgründe dazu für genügend erachtet.

Ist endlich

ε) das in Frage befangene Verbrechen einem hierauf nicht anwendbaren Gesetze unterstellt worden, so hat das Erkenntniß des Oberappellationsgerichts das richtige Gesetz zu bezeichnen, Art. 248.

## § 185.

### Fortsetzung.

In Betreff der Entscheidung, welche von dem Oberappellationsgerichte auf eine gegen ein Enderkenntniß eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde zu ertheilen, gelten die nämlichen allgemeinen Grundsätze, wie über die in § 183 erwähnte Nichtigkeitsbeschwerde, Art. 244, 351.

Es gilt jedoch hierbei noch das Besondere,

daß bei der Entscheidung über eine Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung einer strafrechtlichen Bestimmung, das Oberappellationsgericht sich auf die rechtliche Beurtheilung der in der angefochtenen Entscheidung für erwiesen zu erachtenden Thatsachen zu beschränken, demnach die Beweisaufnahme oder die Ergebnisse derselben einer Prüfung nicht zu unterwerfen hat;

und

daß das Erkenntniß des Bezirksgerichts auf eine von dem Angeklagten oder zu dessen Gunsten von der Staatsanwaltschaft eingewendete Nichtig-

Digitized by Google

keitsbeschwerde nicht zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden kann.

Im Betreff des Inhaltes der Entscheidung hat der einzelne Fall, wenn der Angeschuldigte die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet hat, weil in Folge unrichtiger Gesetzesanwendung der Strafantrag für rechtlich zulässig erachtet worden ist, etwas Besonderes.

Erachtet das Oberappellationsgericht nämlich die diesfallsige Beschwerde für begründet, und hebt in Folge dessen das erstgerichtliche Erkenntniß als nichtig auf, weil der Angeklagte für straffrei zu erklären gewesen wäre, so hat es auf Straffreisprechung zu erkennen*). Hat der Angeklagte zwar Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet, weil die als bewiesen angesehene That oder Unterlassung einem hierauf nicht anwendbaren Gesetze unterstellt worden ist, ist aber sein eigentlicher Wille nicht sowohl auf Cassation des erstgerichtlichen Erkenntnisses gerichtet, sondern vielmehr auf Anwendung eines anderen Gesetzes und dadurch auf Herabsetzung der Strafe — gegen deren Zumessung innerhalb des Strafmaaßes eine Nichtigkeitsbeschwerde ohnehin nicht zulässig ist — so wird, nach der vom Oberappellationsgerichte angenommenen Praxis, die Nichtigkeitsbeschwerde als Berufung betrachtet und dem entsprechend erkannt.

In allen übrigen Fällen ist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung, beziehendlich nur zu letzterer zu verweisen, Art. 352.

## § 186.

### Fortsetzung.

Bedarf es in Folge der Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses nicht einer neuen Verhandlung, sondern nur eines anderweiten Erkenntnisses, so hat das Gericht vor Ertheilung desselben den Staatsanwalt und den Angeklagten, sowie, wenn die Vertheidigung eine nothwendige ist, auch den Vertheidiger in einem anzuberaumenden — nicht öffentlichen Termine — zu hören, Art. 354.

Auch wird, wenn es lediglich der Ertheilung eines neuen Erkenntnisses bedarf, die Sache allemal an dasjenige Gericht zurückgewiesen, welches die angefochtene Entscheidung bekannt gemacht hatte, Art. 352.

Dies tritt auch dann ein, wenn das nach dem Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts noch in Frage kommende Verbrechen zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehört. Hier würde, wenn das angefochtene Erkenntniß von dem Bezirksgerichte gesprochen worden ist, das letztere auch die neue Entscheidung zu ertheilen haben, Art. 352.

*) Es wird also hier definitiv erkannt.

Digitized by Google

Bedarf es aber einer nochmaligen Verhandlung, so ist die Sache zu diesem Behufe an den zuständigen Einzelrichter und beziehendlich das Bezirksgericht zu verweisen. In jedem Falle, wo eine nochmalige Verhandlung nothwendig wird, kann das Oberappellationsgericht die Sache auch an ein anderes, als an dasjenige Gericht verweisen, welches die erste Entscheidung ertheilt hat, Art. 352.

Das Gericht, an welches die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung, oder nur zu letzterer zurückgewiesen wird, ist an die Rechtsansicht gebunden, von welcher das Oberappellationsgericht bei seiner Entscheidung ausgegangen ist.

Dagegen ist dasselbe bei der nochmaligen Verhandlung an die Ansichten nicht gebunden, von welchen in Betreff der Beweisaufnahme, insbesondere der einzelnen Beweismittel und ihrer Beweiskraft, dasjenige Gericht ausgegangen ist, welches das nunmehr aufgehobene Erkenntniß ertheilt hatte, und zwar ohne Unterschied, ob dieses Gericht dasselbe ist, an welches die Sache verwiesen worden ist, oder nicht, Art. 353.

Das von dem Gerichte gesprochene anderweite Erkenntniß kann insoweit als nichtig angefochten werden, als behauptet wird, daß das Erkenntniß selbst oder die ihm vorausgegangene neue Verhandlung an einer Nichtigkeit leide.

Alle Bestimmungen über die Nichtigkeitsbeschwerde im Allgemeinen, und insbesondere über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Enderkenntnisse der Bezirksgerichte, sowie über das weitere Verfahren dabei, und die Entscheidungen des Oberappellationsgerichts gelten auch, soweit sie hier Anwendung finden, für die Nichtigkeitsbeschwerde der Einzelrichter, Art. 377.

## § 187.

### 7) Von dem Zusammentreffen der Nichtigkeitsbeschwerde mit der Berufung und beziehendlich dem Einspruche.

Ist mit der Nichtigkeitsbeschwerde gleichzeitig eine Berufung eingewendet worden, behufs deren ein Verhandlungstermin anberaumt wird, so kann das Oberappellationsgericht bestimmen, daß in demselben auch über die Nichtigkeitsbeschwerde mit verhandelt und entschieden werde, wovon es die Staatsanwaltschaft und den Angeklagten vorher zu benachrichtigen hat, Art. 356.

Ist gleichzeitig ein Einspruch und eine Nichtigkeitsbeschwerde, gleichviel ob von derselben Seite oder von verschiedenen Seiten, eingewendet worden, so hat das Bezirksgericht, welchem beide Rechtsmittel anzuzeigen sind, zu ermessen, ob es zweckmäßiger sei, zunächst den Einspruch zu erledigen, oder zunächst die Nichtigkeitsbeschwerde zur Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu bringen, Art. 378.

Digitized by Google

Die diesfallsige Erwägung des Bezirksgerichts wird durch die Vorschriften in Art. 379 in Verbindung mit Art. 348 sich zu bestimmen haben.

Darnach ist das Bezirksgericht ermächtigt, bei der Entscheidung über den Einspruch des Angeklagten auch die Rechtsansicht, von welcher das gerichtsamtliche Erkenntniß ausgegangen ist, zu prüfen, und demgemäß das letztere zu Gunsten des Angeschuldigten zu ändern. Hätte also der Angeschuldigte, ohne daß von irgend einer Seite die thatsächlichen Feststellungen des Erkenntnisses bestritten worden sind, wegen behaupteter falscher Subsumtion die Nichtigkeitsbeschwerde und eventuell wegen zu hoher Strafe gleichzeitig auch Einspruch eingewendet, so würde das Bezirksgericht zunächst nicht nöthig haben, die Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberappellationsgericht einzuberichten. Denn wenn es dem Antrage des Angeschuldigten entsprechend, zu dessen Gunsten die That unter ein anderes Gesetz subsumirt, so würde damit zugleich auch die Nichtigkeitsbeschwerde erledigt sein, während umgekehrt, wenn das Bezirksgericht das gerichtsamtliche Erkenntniß bestätigt, nunmehr die noch unerledigt gebliebene Nichtigkeitsbeschwerde zur Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu bringen sein würde. Auch muß die vorherige Abgabe der Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberappellationsgericht überall da nothwendig erfolgen, wo die erstere das präjudicirliche Rechtsmittel ist, z. B. wenn neben einem Einspruche von dem Staatsanwalte oder dem Angeklagten eine Nichtigkeitsbeschwerde wegen behaupteter Unzuständigkeit des Gerichts eingewendet würde, oder der Staatsanwalt das gerichtsamtliche Erkenntniß, weil der Angeschuldigte in Folge unrichtiger Gesetzesanwendung straffrei gesprochen, mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten hat, und es liegt gleichzeitig ein Einspruch des Angeklagten im Betreff des Kostenpunktes oder der Schuldfrage vor. In beiden Fällen ist die Nichtigkeitsbeschwerde präjudicirlich und, da sie durch Entscheidung des Bezirksgerichts nicht erledigt werden kann, an das Oberappellationsgericht abzugeben.

Ist aber mit dem Einspruche weder ausdrücklich noch formell eine Nichtigkeitsbeschwerde verbunden, und derselbe auch materiell nicht als Nichtigkeitsbeschwerde zu betrachten, weil weder die rechtliche Ansicht noch die Förmlichkeiten des Verfahrens angefochten worden sind, so würde, da gar nicht der Fall eines Zusammentreffens der Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Einspruche, sondern nur in der That der letztere allein vorliegt, lediglich das Bezirksgericht zur Entscheidung competent sein, auch wenn irrthümlich das eingewendete Rechtsmittel Nichtigkeitsbeschwerde genannt worden wäre. Denn die in Art. 348 in Verbindung mit Art. 379 getroffene Bestimmung, daß, wenn der Einspruch nicht lediglich auf den Kostenpunkt beschränkt worden ist, eine Prüfung auch der dem erstgerichtlichen Erkenntnisse unterliegenden



Digitized by Google

Rechtsansicht stattfinden kann, verwandelt den Einspruch nicht in eine Nichtigkeitsbeschwerde.

Von der Entschließung, welche das Bezirksgericht faßt, ist der Staatsanwalt und der Angeklagte in Kenntniß zu setzen. Im Falle der Abgabe der Sache an das Oberappellationsgericht hat dasselbe sich der Entscheidung zu unterziehen, und die letztere an das Bezirksgericht gelangen zu lassen, welches hierauf, wenn sich der Einspruch durch die Entscheidung des Oberappellationsgerichts nicht von selbst erledigt, der Entscheidung über den Einspruch sich unterzieht. Das Bezirksgericht ist hierbei an die Rechtsansicht gebunden, von welcher das Oberappellationsgericht ausgegangen ist.

Das auf einen Einspruch ertheilte Erkenntniß des Bezirksgerichts kann mit der Berufung gar nicht, mit der Nichtigkeitsbeschwerde aber nur wegen solcher Nichtigkeiten angefochten werden, welche das Verfahren oder die Entscheidung des Bezirksgerichts betreffen.

In Betreff dieser Nichtigkeitsbeschwerde gelten die nämlichen Bestimmungen, welche auf die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Enderkenntnisse Anwendung leiden, Art. 385.

### E. Von der Beschwerde.

### §. 188.

#### a. Im Allgemeinen.

Die Beschwerde ist ein Rechtsmittel, welches gegen Erkenntnisse und gegen solche Entscheidungen, gegen welche eins der übrigen Rechtsmittel zulässig ist, gar nicht, sondern nur gegen die mittels einfachen Beschlusses ertheilten Entscheidungen eingewendet werden kann, vorausgesetzt, daß der Fall nicht ein solcher ist, in welchem überhaupt nach positiver gesetzlicher Bestimmung ein Rechtsmittel gar nicht stattfinden soll.

aa) Das Rechtsmittel der Beschwerde kann nicht blos von dem Angeschuldigten, dem Staatsanwalte und dem Verletzten, sondern auch von den Zeugen, von denen, die Sicherheit geleistet haben, und überhaupt von jedem bei der Untersuchung oder bei einzelnen Handlungen des Gerichts Betheiligten eingewendet werden, Art. 97.

bb) Die Beschwerde ist an keine Frist gebunden, Art. 86.

cc) Sie hat — in der Regel wenigstens — keine aufschiebende Wirkung, und

dd) kann ebenso gut bei dem Richter, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet ist, als bei dem zur Entscheidung über die Beschwerde zulässigen Gerichte angebracht werden, Art. 90.

Digitized by Google

## § 189.

### b. Von dem Instanzenzuge bei der Beschwerde.

Die Beschwerde folgt dem Instanzenzuge, der gegen Erkenntnisse in den betreffenden Sachen zulässig ist, so daß über Beschwerden gegen das Bezirksgericht das Oberappellationsgericht und über Beschwerden gegen Einzelrichter in den vor denselben anhängigen Untersuchungen das Bezirksgericht, in dessen Bezirk der Einzelrichter seinen Sitz hat, entscheidet. Es treten jedoch einige diese Regel theils erweiternde, theils beschränkende Modificationen ein:

α) Ueber Beschwerden über das Bezirksgericht in den vor dem Einzelrichter anhängigen Untersuchungen entscheidet ebenfalls das Oberappellationsgericht, jedoch nur in so weit, als die Entscheidung des Bezirksgerichts wegen unrichtiger Anwendung eines Gesetzes oder wegen Verletzung einer Form zur Beschwerde gezogen wird, Art. 98.

β) Beschwerden über den Untersuchungsrichter in den vor dem Bezirksgerichte anhängigen Untersuchungen gehören zur Entscheidung des Bezirksgerichts, obwohl dasselbe, dem Untersuchungsrichter gegenüber, keine zweite Instanz bildet, Art. 98.

Hierbei ist das Bezirksgericht ermächtigt, Beschwerden, welche gegen Entschließungen des Untersuchungsrichters gerichtet sind, auch dann zu seiner Entschließung zu ziehen, wenn dabei ausdrücklich auf die Entscheidung des Oberappellationsgerichts angetragen worden ist, und hat daher dergleichen Beschwerden nur dann, wenn es sich hierzu nicht bewogen findet, oder wenn es zu keiner die Beschwerde erledigenden Entschließung gelangt, an das Oberappellationsgericht abzugeben, Art. 99.

γ) Ueber Beschwerden des Gerichtsvorsitzenden im Hauptverfahren entscheidet das zur Abhaltung der Hauptverhandlung constituirte Gericht, Art. 274, 278.

## § 190.

### c. Von dem Verfahren bei der Beschwerde.

Die Beschwerde ist bei dem Richter oder dem Gerichte, gegen dessen Entschließung sie gerichtet ist, oder bei dem zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Gerichte anzubringen, Art. 99.

Ist die Beschwerde bei derjenigen Behörde angebracht, gegen deren Verfahren sie gerichtet ist, so hat die letztere, wenn sie bei ihrer Entschließung stehen bleibt, in jedem Falle die Beschwerde an das zunächst höhere Gericht abzugeben, Art. 100.



Digitized by Google

Sie kann aber, ausgenommen diejenigen Fälle, in welchen das Gesetz der Beschwerde aufschiebende Kraft beigelegt hat, die Abgabe der Beschwerde bis nach Vornahme der als beschwerlich bezeichneten Handlung aussetzen, Art. 100.

Ist die Beschwerde bei demjenigen Gerichte angebracht worden, dessen Entscheidung verlangt wird, so hat dieses entweder sofort oder nach vorher erforderter Anzeige von der Behörde, deren Entschließung angefochten wird, darauf Entschließung zu fassen. Auch ist es ermächtigt, das niedere Gericht anzuweisen, vorläufig und bis zur Entscheidung über die Beschwerde mit weiterem Verfahren Anstand zu nehmen, Art. 99, 100.

Das Recht der Beschwerdeführung bei den Justizaufsichtsbehörden über Verschleife, Bedrückungen und sonst ungebührliches Verhalten der bei dem Gerichte Angestellten bleibt ungeändert. Es kann jedoch auf derartige Beschwerden, wofern sie nicht nach Obigem als zulässige Rechtsmittel anzusehen, und daher, soweit nöthig, an die zur Entscheidung darüber zuständige Behörde abzugeben sind, eine richterliche Entscheidung nicht abgeändert und in eine solche nicht eingegriffen werden.

Gegen die Staatsanwälte kann wegen ihrer Amtsführung bei dem Oberstaatsanwalte, und über diesen bei dem Justizministerium Beschwerde erhoben werden, Art. 108.

## § 191.

### d. Einzelne Fälle der Beschwerde.

Die Fälle, in welchen nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung das Rechtsmittel der Beschwerde namentlich eingewendet werden kann, sind folgende:

aa) Wenn der Untersuchungsrichter gegen diejenigen, welche bei irgend einer gerichtlichen Verhandlung ein ungebührliches Betragen sich zu Schulden kommen lassen, die in Art. 18 der StPO. angeordnete Strafe verhängt, so ist gegen eine solche Verfügung, nicht aber auch dann, wenn sie von dem Bezirksgerichte selbst ausgegangen ist, die Beschwerde mit aufschiebender Kraft zulässig.

Ferner steht die Beschwerde zu

bb) dem Verletzten, der auf seinen bei dem Staatsanwalte gestellten Antrag auf Bestrafung einer Person abfällig beschieden wird, Art. 30;

cc) dem Staatsanwalte über die Polizeibehörden und diesen über jenen in Betreff einzelner Handlungen der gerichtlichen Polizei. Derartige Beschwerden werden beziehendlich von dem Oberstaatsanwalte und von dem Justizministerium erledigt, Art. 75.

Digitized by Google

dd) Dem Staatsanwalte über die abfällige Entschließung des Untersuchungsrichters auf den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung, ingleichen dem Angeschuldigten, wenn er zu behaupten vermag, daß zur Einleitung der Voruntersuchung keine hinreichende Veranlassung da sei. Auch steht sowohl dem Staatsanwalte und beziehendlich dem Privatankläger, als dem Angeschuldigten das Rechtsmittel zu, wenn der Untersuchungsrichter sich weigert, Anträge auf Vornahme von Untersuchungshandlungen zu stellen, sobald diese Anträge nach den Gesetzen zulässig und nicht völlig unerheblich sind, Art. 117.

Ferner steht die Beschwerde zu

ee) dem Staatsanwalte gegen die Entschließung des Untersuchungsrichters wegen Entlassung eines verhafteten Angeschuldigten, Art. 136;

ff) denjenigen, welche dem Befehle des Untersuchungsrichters zuwider in dem in Art. 142 gedachten Falle den ihnen angewiesenen Ort verlassen oder sonst die Anordnungen des Richters nicht befolgt haben, und deshalb mit einer Strafe belegt worden sind. In diesem Falle hat die Beschwerde ebenfalls aufschiebende Wirkung.

gg) Wenn im Falle der unmittelbaren Vorladung der Angeschuldigte die Unzuständigkeit des Gerichts behauptet, so hat er dieselbe mittels der Beschwerde geltend zu machen, Art. 256.

hh) Beschwerden über Verfügungen und Entscheidungen des Vorsitzenden oder des von diesem beauftragten Richters während der Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Ueber dieselben entscheidet das Gericht, einschließlich des Vorsitzenden, es können aber diese Beschwerden überhaupt nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens bis zur Vorlesung des Verweisungserkenntnisses bei dem Gerichte angebracht worden sind.

Weitere Beschwerden gegen diese Entscheidung finden nicht Statt.

ii) Wird bei der Hauptverhandlung ein Antrag auf Vornahme einer gerichtlichen Handlung gestellt, oder einer solchen widersprochen, so faßt hierauf zunächst der Vorsitzende Entschließung. Es kann jedoch derjenige, der sich dadurch verletzt glaubt, eine Entscheidung des Gerichts verlangen.

An der Berathung und Entscheidung darüber nimmt der Vorsitzende Theil.

Will sich der Antragende oder Widersprechende bei der Entscheidung des Gerichts nicht beruhigen, so finden Beschwerden nicht weiter Statt, sondern die weiteren etwaigen Einwendungen können nur gegen das Enderkenntniß mittels der gegen dieses zulässigen Rechtsmittel geltend gemacht werden.

Digitized by Google

## Zweites Capitel.

# Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

### § 192.

#### I. Begriff und allgemeine Voraussetzungen.

Auch der gemeine deutsche Criminalproceß kennt als ein außerordentliches Rechtsmittel die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die restitutio in integrum ex capite justitiae im Gegensatz zu der ex capite gratiae verwilligten Wiedereinsetzung ꝛc., und versteht darunter den Antrag auf Wiederaufnahme einer bereits durch Strafurtheil und selbst durch Vollstreckung desselben beendeten Criminaluntersuchung zu dem Zwecke, um auf Grund der Ergebnisse eines neu eingeleiteten Verfahrens zu einer Abänderung des Strafurtheils und in Folge dessen auch zu einer Beseitigung der nachtheiligen Wirkungen eines Straferkenntnisses und beziehendlich zur Wiedererlangung von Rechten zu gelangen, welche in Folge eines bestandenen Criminalprocesses verloren gegangen sind.

Im älteren sächsischen Criminalprocesse war dies zu erlangen durch das Rechtsmittel der dritten Vertheidigung, welches theils aus Gnaden, theils aus Rechtsgründen, und aus letzteren namentlich auch dann, und zwar ohne an irgend eine Präclusivfrist gebunden zu sein, ertheilt wurde, wenn sich der Angeschuldigte auf erhebliche neue Thatsachen oder auf neue Beweismittel berufen konnte, in Folge deren er zu einer Abänderung des Strafurtheils zu gelangen hoffte. Dieses Rechtsmittel bezweckte stets eine Abänderung zu Gunsten des Angeschuldigten.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens gegen einen freigesprochenen Angeschuldigten, zu dessen Nachtheile, d. h. zu dem Zwecke, um auf Grund neuer Thatsachen und Beweismittel nachträglich zu einer Verurtheilung des Angeschuldigten zu gelangen, welche ebenso wenig an eine Frist gebunden war, konnte namentlich dann eintreten, wenn die Lossprechung nur ab instantia, in Mangel mehren Verdachts erfolgt war. Eine eigentliche Rechtskraft eines Strafurtheils gab es im sächsischen Criminalprocesse nicht. Strafurtheile wurden gar nicht rechtskräftig oder, wie man mit demselben Rechte behaupten kann, sie erlangten die Rechtskraft in dem Augenblicke, wo sie publicirt wurden, indem sie von da an, ohne daß es erst noch des Ablaufes einer Frist bedurft hätte, vollstreckbar wurden und blieben, bis ein noch zulässiges Rechtsmittel eingewendet wurde. Erfolgte die Einwendung eines solchen, so wurde die Vollstreckung bis zur Entscheidung sistirt.

Digitized by Google

Die Strafproceßordnung hat für den sächsischen Strafproceß die Rechtskraft der Urtheile — freisprechender sowohl, als verurtheilender — eingeführt, nach deren Eintritt sie unabänderlich zu vollstrecken sind, dafern nicht durch Wiederaufnahme eines Strafverfahrens noch eine Abänderung zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeschuldigten bewirkt werden kann, indem die Staatsanwaltschaft und beziehendlich der Privatankläger oder der Angeschuldigte behaupten und ausführen können, daß in der Grundlage der rechtskräftig gewordenen Entscheidung entweder in Bezug auf ihre Richtigkeit oder ihre Vollständigkeit eine Aenderung eingetreten sei, oder daß, falls diese Grundlage unverändert bleibt, die Entscheidung durch ein Verbrechen des Richters herbeigeführt worden sei und in Folge dessen der Gerechtigkeit nicht entspreche.

Die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen nach den Vorschriften der Strafproceßordnung eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattfinden kann, sind folgende:

1) Gegen diejenige Entscheidung, gegen welche eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens nachgesucht werden soll, darf kein Rechtsmittel mehr zulässig sein. Die Wiederaufnahme ist ein außerordentliches, und deshalb nur subsidiär in Anwendung zu bringendes Hülfsmittel. Dies bezieht sich aber nicht nur auf die ordentlichen Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, des Einspruchs und der Berufung, sondern auch auf das außerordentliche der Beschwerde, z. B. im Falle der Einstellung einer Voruntersuchung, indem hier dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens nur dann stattgegeben werden darf, wenn eine nach gleicher Richtung hin zuvor eingewendete Beschwerde von dem Oberappellationsgericht bereits zurückgewiesen worden ist.

In Art. 392 ist ganz allgemein die Vorschrift enthalten, daß der Antrag nicht zulässig sein soll, so lange gegen die Entscheidung, gegen welche die Wiederaufnahme erbeten wird, noch ein Rechtsmittel eingewendet werden kann.

Eine fernere Voraussetzung ist,

2) daß ein ausdrücklicher Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gestellt worden ist.

Nur dem Einzelrichter ist in den vor ihm anhängigen Untersuchungen gestattet, die Wiederaufnahme von Amtswegen und ohne daß es eines darauf bezüglichen Antrages des Staatsanwaltes bedarf, zu verfügen, jedoch nicht in allen Fällen, sondern nur aus bestimmten Gründen, nämlich:

a) wenn nach erfolgter Einstellung des Strafverfahrens, oder nach erfolgter Straf- oder Klagfreisprechung des Angeklagten sich ergiebt, daß die eine oder die andere durch falsches Zeugniß, Fälschung, Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung eines Angeschuldigten oder einer dritten Person herbeigeführt worden ist, oder

Digitized by Google

b) wenn das Verfahren wegen Mangels ausreichender Beweismittel eingestellt worden ist und neue Thatsachen sich ergeben oder neue Beweismittel beigebracht werden, welche entweder schon vorhandene Verdachtsgründe verstärken, oder neue Verdachtsgründe darbieten, oder Entschuldigungsthatsachen beseitigen, welche der erfolgten Einstellung unterlegen haben, Art. 401.

Ferner wird zur Wiederaufnahme des Verfahrens vorausgesetzt

3) eine Person, welche berechtigt ist, den darauf bezüglichen Antrag zu stellen.

Das kann zunächst sein der Staatsanwalt, der Privatankläger und der Angeschuldigte.

Die Verwandten und die Verschwägerten in gerader Linie, die Geschwister und die Ehegatten, und in Ermangelung dieser Personen, die Erben des verstorbenen Angeschuldigten können aus den, dem Angeschuldigten selbst nach dem Gesetze zustehenden Gründen die Wiederaufnahme der Untersuchung beantragen, wenn sie auf ein vermögensrechtliches Interesse, oder darauf sich zu beziehen vermögen, daß sie die Unschuld des verstorbenen Verurtheilten nachzuweisen im Stande seien, Art. 388. Auch von dem Vertheidiger kann die Wiederaufnahme beantragt werden, jedoch ist der bezügliche Antrag zuvor dem Angeschuldigten selbst zur Erklärung vorzulegen, Art. 39.

Endlich wird noch

4) vorausgesetzt das Vorhandensein eines Grundes, aus welchem nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes die Wiederaufnahme des Strafverfahrens soll beantragt und nachgesucht werden können.

Sind alle diese Voraussetzungen vorhanden, so kann eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens eintreten, und zwar sowohl in den einzelrichterlichen Untersuchungen — gleichviel ob sie vor Ertheilung der Entscheidung eingestellt, oder durch Enderkenntniß entschieden worden sind — als auch in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Untersuchungen, wenn entweder nach Art. 125 die Voruntersuchung eingestellt, oder im Anklageverfahren nach Art. 235 auf Einstellung des Verfahrens erkannt, oder die Sache nach abgehaltener Hauptverhandlung durch Enderkenntniß definitiv entschieden worden ist.

Digitized by Google

## § 193.

II. Zusammenstellung der Gründe, aus welchen eine Wiederaufnahme beantragt werden kann.

A. Von Seiten der Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens

1) gegen den Angeklagten und zu dessen Nachtheile beantragen,

a) wenn nach erfolgter Einstellung des Strafverfahrens, — sei es nach Art. 125 oder nach Art. 235, — oder nach erfolgter Straf- oder Klagfreisprechung des Angeklagten sich ergiebt, daß die eine oder die andere durch falsches Zeugniß, Fälschung, Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung des Angeklagten oder einer dritten Person herbeigeführt worden ist, Art. 386.

Wird unter Bezugnahme auf das Vorhandensein dieses Grundes der Antrag gestellt, so ist zur Wiederaufnahme noch erforderlich, daß der Beweis des Verbrechens, worauf der Antrag begründet ist, durch Beibringung eines deshalb ergangenen gerichtlichen Strafurtheils geliefert werde, Art. 389.

Ist jedoch Derjenige, welchem das Verbrechen beigemessen wird, bereits vor Einleitung der Untersuchung oder doch vor Ertheilung eines Erkenntnisses verstorben, oder kann aus einem anderen Grunde ein Erkenntniß über das beigemessene Verbrechen nicht beigebracht werden, so hat die zur Unterscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme berufene Behörde, da nöthig, nach vorgängiger Erörterung der Sache, zu prüfen, ob das behauptete Verbrechen einigermaaßen bescheinigt sei und bejahenden Falls den Antrag für zulässig zu erklären, Art. 389;

b) wenn das Verfahren wegen Mangels ausreichender Beweismittel nach Art. 125 oder 235 eingestellt worden ist und neue Thatsachen oder Beweismittel erbracht werden, welche entweder schon vorhandene Verdachtsgründe verstärken, oder neue Verdachtsgründe darbieten, oder Entschuldigungsthatsachen, welche der erfolgten Einstellung unterlegen haben, beseitigen;

c) wenn nach einer Klagfreisprechung der Angeklagte gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß der ihm beigemessenen That ablegt, oder wenn andere neue Thatsachen oder Beweismittel sich ergeben, welche schon an sich und ohne daß es eines Zurückgehens auf die Ergebnisse der früheren Beweisaufnahme in Betreff des Beweises der Thäterschaft gegen den Angeklagten bedarf, die Ueberführung des letzteren, daß er die ihm beigemessene That begangen habe, zu begründen im Stande sind;

d) wenn der Verurtheilte nach dem Enderkenntnisse gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß ablegt oder andere neue Thatsachen sich ergeben,

Digitized by Google

aus welchen hervorgeht, daß die Handlung desselben nach einem härteren Strafgesetze oder einem hohen gesetzlichen Strafsatze zu beurtheilen gewesen wäre.

Es soll jedoch die Wiederaufnahme nicht stattfinden, wenn es sich nur um die Wahl einer höhern Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes handelt.

Erfolgte die Einstellung oder Freisprechung, weil ein unrichtiger Antragsteller aufgetreten war, so kann die Untersuchung wieder aufgenommen werden, wenn der wirklich zum Antrage Berechtigte solches verlangt, oder neue Umstände sich ergeben, welche zeigen, daß die Handlung, welche auf Antrag des Verletzten zur Untersuchung gezogen worden, von Amtswegen zu untersuchen sei.

Außer diesen Fällen können zum Nachtheile des Angeklagten dieselben Thatsachen, welche schon Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung waren, nicht nochmals Gegenstand der Verhandlung und rechtlichen Aburtheilung werden, und zwar auch dann nicht, wenn die That einer anderen rechtlichen Auffassung, als früher geschehen, unterzogen werden könnte.

2) Für den Angeklagten und zu dessen Gunsten kann von der Staatsanwaltschaft, nicht aber auch von dem Privatankläger die Wiederaufnahme des Strafverfahrens beantragt werden,

a) wenn dargethan werden kann, daß Urkunden, welche gegen ihn vorgebracht worden sind, falsch oder verfälscht gewesen, oder daß Sachverständige oder Zeugen eine falsche Aussage erstattet haben, und das Erkenntniß zum Nachtheile des Angeschuldigten ganz oder theilweise auf jene Urkunden oder jene Thatsachen gestützt worden ist;

b) wenn dargethan werden kann, daß zum Zwecke der Benachtheiligung des Angeschuldigten ein Mitglied des Gerichts oder der Vertheidiger bestochen gewesen ist,

sowie endlich

c) wenn wegen derselben That zwei oder mehrere Personen durch verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, und bei der Vergleichung dieser Erkenntnisse sowie der ihnen unterliegenden Thatsachen die Unschuld einer oder mehrerer dieser Personen nothwendig anzunehmen ist, Art. 387. 20.

B. Von Seiten des Angeschuldigten.

Von Seiten des Angeschuldigten selbst, beziehendlich von seinem Vertheidiger, Verwandten und Erben, kann die Wiederaufnahme beantragt werden:

1) aus den vorstehend unter Nr. 2. a. b. c. aufgezählten Gründen, und außerdem noch,

Digitized by Google

2) wenn er neue Thatsachen oder Beweismittel beibringt, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung oder seine Beurtheilung nach einem mildern Gesetze oder einem mildern Strafsatze als dem angewendeten herbeizuführen.

Ist ein Angeklagter durch das Erkenntniß nur beschränkt klagfrei gesprochen worden, so kann er aus den nämlichen Gründen die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, um seine völlige unbeschränkte Klagfreisprechung zu erlangen.

Außer diesen Fällen kann die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Angeschuldigten nur in Folge besonderer Anordnung des Königs verfügt werden.

Faßt man das Vorstehende zusammen, so ergiebt sich, daß die Wiederaufnahme des Strafverfahrens erfolgen kann:

AA. Auf Grund neuer Thatsachen und Beweismittel

1) gegen ein Enderkenntniß

a) zu Gunsten des Angeschuldigten, in der Art, daß die neueren Thatsachen und Beweismittel mit den bereits früher bekannten Thatsachen und früher erhobenen Beweismitteln in Verbindung gesetzt werden können;

b) zum Nachtheile des Angeschuldigten:

aa) gegen ein straffreisprechendes Erkenntniß aus dem unter 1. c. angegebenen Grunde, wenn ein falscher Antragsteller aufgetreten ist;

bb) gegen ein klagfreisprechendes Erkenntniß;

cc) gegen ein verurtheilendes Erkenntniß zum Behufe der Erlangung einer schwereren Verurtheilung, auf Grund eines Geständnisses oder solcher neuen Thatsachen, die für sich allein schon die Abänderung des früheren Erkenntnisses zum Nachtheile des Angeschuldigten zu bedingen und zu rechtfertigen geeignet sind.

2) Gegen das Einstellungserkenntniß oder den Einstellungsbeschluß immer nur zum Nachtheile des Angeschuldigten.

BB. Auf Grund eines Verbrechens, durch welches eine ungerechte Entscheidung herbeigeführt worden ist, und zwar kann dies ebensowohl

a) zu Gunsten

als

b) zum Nachtheile des Angeschuldigten geschehen.

Digitized by Google

## § 194.

### III. Von dem Begriff der neuen Thatsache.

Als neue Thatsachen oder Beweismittel, insofern auf deren Grund die Wiederaufnahme des Strafverfahrens beantragt wird, sollen nach der in Art. 390 der Strafproceßordnung enthaltenen Vorschrift nur diejenigen gelten, welche der Antragsteller in der dem Erkenntnisse vorausgegangenen mündlichen Verhandlung oder im Falle einer Einstellung vor dem Erkenntnisse oder Beschlusse der Einstellung noch nicht gekannt hat.

Insbesondere kann der Antragsteller solche Thatsachen und Beweismittel nicht als neue Thatsachen und Beweismittel geltend machen, welche er zwar nach dem Erkenntnisse, aber innerhalb der ihm zur Einwendung einer Berufung oder eines Einspruches gegen dasselbe nachgelassenen Frist in Erfahrung gebracht hat.

Der Widerruf eines Geständnisses ist nicht als neue Thatsache zu begründen.

## § 195.

### IV. Von der Wiederaufnahme zum Nachtheile des Angeklagten insbesondere.

Außer den allgemeinen Voraussetzungen, die bei einer jeden Wiederaufnahme des Strafverfahrens vorhanden sein müssen, insbesondere den Gründen, welche den darauf bezüglichen Antrag zu unterstützen nach dem Gesetze bestimmt sind, ist, insoweit es sich insbesondere um die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachtheile des Angeschuldigten handelt, noch besonders erforderlich:

1) der Antrag des Staatsanwalts oder des Privatanklägers, wenigstens in den zur einzelrichterlichen Zuständigkeit gehörigen Untersuchungsfällen.

Handelt es sich um die Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen eines Verbrechens, welches von der Staatsanwaltschaft auf Antrag des Verletzten verfolgt worden ist, so bedarf es zur Wiederaufnahme der Untersuchung eines anderweiten Antrags des Verletzten, Art. 389.

2) Es darf seit der Entscheidung nicht ein Grund eingetreten sein, welcher gesetzlicher Vorschrift zufolge die Bestrafung hindert, z. B. Verjährung, Art. 391.

3) Die Frist, an welche der Antrag des Staatsanwalts und des Privatanklägers gebunden ist, muß gehörig beobachtet werden, Art. 391.

Die Frist ist eine achtwöchentliche, welche von Zeit der erlangten Kenntniß der neuen Thatsachen oder Beweismittel oder von der strafbaren Hand-

Digitized by Google

lung oder dem gerichtlichen oder außergerichtlichen Geständnisse an berechnet wird.

Mehrere neue Thatsachen oder Beweismittel, welche zu verschiedenen Zeiten bekannt geworden sind, sind bei Berechnung der Frist in ihrem Zusammenhange in Betracht zu ziehen, und wenn ein solcher sich ergiebt, als eine einzige anzusehen. Auch soll in einem solchen Falle die frühere Abweisung eines Antrags, der nur auf eine oder einige dieser neuen Thatsachen oder Beweismittel gestützt war, nicht entgegenstehen, Art. 391.

Ist der Privatankläger durch unabwendbare Umstände verhindert worden, die zur Einbringung des Antrags auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens bestimmte Frist einzuhalten, so kann er binnen einer Frist von zehn Tagen, nachdem das Hinderniß aufgehört hat, unter Angabe der Hinderungsursachen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen, in welchem Falle dann die in Art. 107 für derartige Restitutionen im Allgemeinen ertheilten Vorschriften auf sie zur Anwendung kommen, Art. 391.

Der Antrag zu Gunsten des Angeschuldigten ist an keine Frist gebunden, auch wenn er in den gesetzlich bemerkten Fällen von dem Staatsanwalte für den Angeschuldigten gestellt wird.

## § 196.

### V. Von dem bei der Wiederaufnahme zu beobachtenden Verfahren.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist bei dem Gerichte anzubringen, bei welchem die Untersuchung anhängig gewesen ist, und ist in demselben zugleich mit auszuführen, wie durch die neu aufgefundenen Thatsachen oder Beweismittel, im Zusammenhalt mit dem bereits Benutzten, die Behauptungen des Nachsuchenden gerechtfertigt, beziehendlich die wider ihn vorliegenden Beweise widerlegt werden.

Geht der Antrag von dem Staatsanwalte aus, so ist die Nachweisung über die Zeit der erlangten Kenntniß oder wenigstens die Angabe der Beweismittel behufs dieser Nachweisung damit zu verbinden, Art. 392.

Der Antrag auf Wiederaufnahme ist von dem betreffenden Untersuchungsgerichte der Staatsanwaltschaft, dem Privatankläger und beziehendlich dem Angeschuldigten bekannt zu machen, Art. 392, und sodann der zur Entscheidung über den Antrag berufenen Behörde vorzulegen. In dringlichen Fällen aber kann der Untersuchungsrichter auch die vorläufige Verwahrung des Angeschuldigten verfügen und Erhebungen vornehmen, Art. 393.

Ueber den Antrag auf Wiederaufnahme einer eingestellten Vorunter-

Digitized by Google

suchung entscheidet das Bezirksgericht, bei welchem die Untersuchung geführt worden ist.

Ueber den Antrag auf Wiederaufnahme einer durch Enderkenntniß entschiedenen Untersuchung entscheidet, je nachdem dasselbe von dem Einzelrichter oder von dem Bezirksgerichte ertheilt worden ist, im ersteren Falle das Bezirksgericht, im letztern das Oberappellationsgericht und zwar dieses in einer Versammlung von sieben Richtern, Art. 394.

Die Entscheidung bei Anträgen auf Wiederaufnahme einer eingestellten Voruntersuchung oder einer durch Enderkenntniß beendigten Untersuchung erstreckt sich sowohl auf die Frage wegen Zulässigkeit des Antrags an sich, als auch auf die Frage wegen Erheblichkeit der zu seiner Unterstützung vorgebrachten Gründe.

Das zur Entscheidung berufene Gericht ist befugt, vor hauptsächlicher Entschließung über die Zulässigkeit des Antrags Erörterungen anzustellen und auf Bestärkungseide zu erkennen.

## § 197.

### Fortsetzung.

In dem Termine, in welchem von dem Bezirksgerichte oder dem Oberappellationsgerichte über den Antrag auf Wiederaufnahme entschieden wird, ist die Staatsanwaltschaft zuvor mit ihren Anträgen und Ausführungen zu hören, und zwar ist ihre Mitwirkung bei Strafe der Nichtigkeit eine nothwendige, dafern nicht die Untersuchung auf Antrag eines Privatanklägers eingeleitet worden war.

Bei der Berathung und Beschlußfassung über den Antrag darf die Staatsanwaltschaft, und zwar ebenfalls bei Vermeidung der Nichtigkeit, nicht gegenwärtig sein, Art. 394. 28.

Die Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme erfolgt durch Erkenntniß, Art. 394.

Diejenigen Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, in Betreff welcher die Wiederaufnahme beantragt wird, sind von der Entscheidung über den Antrag, sowie beziehendlich von der neuen Verhandlung und Aburtheilung nicht ausgeschlossen, Art. 399.

Die Entscheidung ist allemal entweder auf Wiederaufnahme oder auf Zurückweisung des betreffenden Antrags gerichtet.

Wird der Antrag auf Wiederaufnahme einer eingestellten Voruntersuchung gerichtet und von der entscheidenden Behörde für zulässig und rechtlich erklärt, so tritt die Sache in den früheren Stand zurück.

Insbesondere ist die frühere Untersuchung nach Maaßgabe der neu an-

Digitized by Google

gezeigten Beweismittel zu vervollständigen und sodann anderweit in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften über die Voruntersuchung zu verfahren.

Die diesfallsige Entscheidung des Bezirksgerichts kann sowohl von dem Staatsanwalte als von dem Angeklagten mit der Berufung angefochten werden, Art. 396.

Bei der Wiederaufnahme gegen ein Enderkenntniß kann das Oberappellationsgericht die etwa nothwendig werdenden vorbereitenden Erörterungen durch ein zu beauftragendes Gericht oder auch in einem Termine, zu welchem es die erforderlichen Vorladungen unmittelbar oder durch ein mit Auftrag zu versehendes Gericht erläßt, vornehmen.

Befindet übrigens das Oberappellationsgericht bei einem Antrage des Angeklagten, daß die Sache bereits soweit aufgeklärt sei, um anzunehmen, daß das Erkenntniß, wenn der Angeklagte auf Grund der neuen Thatsachen oder Beweismittel Berufung gegen das Enderkenntniß des Bezirksgerichts eingewendet hätte, zu Gunsten desselben und soweit derselbe nunmehr verlangt, abzuändern gewesen, so kann das Oberappellationsgericht entweder sofort oder in einem Verhandlungstermine in der Hauptsache erkennen und das Erkenntniß zu Gunsten des Angeklagten abändern.

Gleiches Befugniß steht dem Bezirksgerichte in Bezug auf die Wiederaufnahme gegen ein Erkenntniß des Einzelrichters zu, Art. 397.

Wird von dem Oberappellationsgerichte auf Wiederaufnahme erkannt, so ist die Sache, wenn sie vor den Einzelrichter gehört, an diesen, außerdem aber an das Bezirksgericht, bei welchem die Untersuchung anhängig gewesen ist, zu verweisen. Das Oberappellationsgericht kann jedoch die Sache auch an ein anderes nach Art. 44 zuständiges Gericht verweisen, Art. 398.

Bei einer auf Antrag des Staatsanwalts beschlossenen Wiederaufnahme kann die unmittelbare Vorladung selbst dann beantragt werden, wenn die Untersuchung eingestellt, oder zwar durch Enderkenntniß entschieden, die diesfallsige Hauptverhandlung aber nicht in Folge unmittelbarer Vorladung eröffnet worden war, Art. 400.

Das anderweit in der Hauptsache erkennende Gericht ist bei der Beweisaufnahme und Aburtheilung an die Ansichten, von welchen die Richter bei der früheren Aburtheilung ausgegangen sind, nicht gebunden.

Dem Ermessen desselben bleibt es überlassen, ob und inwieweit es neben der Erhebung der neuen Thatsachen und Beweismittel die frühere Beweisaufnahme wiederholen will.

---

Digitized by Google

## Drittes Capitel.

## Von der Begnadigung.

### §. 198.

Das Recht der Begnadigung und Abolition steht dem König zu, welcher es in dem einzelnen Falle auf Vortrag des Justizministeriums ausübt.

Die Begnadigung setzt in der Regel voraus, daß der Betreffende darum gebeten hat, doch kann auch das Oberappellationsgericht zur Begnadigung empfehlen.

Das Gesuch ist gerichtet

entweder

auf Erlaß, Verminderung oder Verwandlung einer erkannten Strafe

oder

auf Niederschlagung der Untersuchung noch vor dem Erkenntnisse

oder

auf Wiederaufnahme der Untersuchung

oder

wenn ein abwesender Angeschuldigter in contumaciam verurtheilt worden ist,

auf Anberaumung einer anderweiten Hauptverhandlung.

In Fällen, wo auf Todesstrafe erkannt worden ist, sind, auch wenn ein Begnadigungsgesuch nicht vorliegt, die Acten von Amtswegen zur Entschließung wegen einer etwaigen Begnadigung vorzutragen.

Sobald das vom Oberappellationsgericht bestätigte Todesurtheil dem Verurtheilten bekannt gemacht worden ist, hat das Untersuchungsgericht anderweit Bericht an das Oberappellationsgericht zu erstatten und, daß solches geschehen werde, dem Verurtheilten bei der Bekanntmachung der Entscheidung mit der Bedeutung zu eröffnen, daß es ihm freistehe, innerhalb einer achttägigen Frist entweder selbst oder durch einen Rechtsbeistand ein Begnadigungsgesuch einzureichen.

Das Oberappellationsgericht hat nach Eingang der Acten in einer Versammlung von sieben Mitgliedern und unter Zuziehung des Oberstaatsanwalts darüber zu berathen und einen gutachtlichen Vortrag an das Justizministerium zu erstatten, ob die Vollstreckung des Erkenntnisses Allerhöchsten Ortes anzurathen sei.

Der regelmäßige Gang des Verfahrens bei der Begnadigung ist der, daß zunächst der Angeschuldigte — vorausgesetzt, daß er sich der Entscheidung

Digitized by Google

ausdrücklich unterworfen hat, oder daß gegen dieselbe ein Rechtsmittel nicht weiter zulässig ist — ein Gesuch um Begnadigung einreicht.

Hat der Angeschuldigte auf königliche Gnade sich berufen, und ist zugleich von ihm oder von dem Staatsanwalte ein Rechtsmittel eingewendet worden, so ist zuvörderst das letztere zur Erledigung zu bringen, Art. 93.

Das Gesuch — zu dessen Einreichung dem Angeschuldigten eine achttägige Frist gewährt werden kann — wird mittelst Berichtes an das Justizministerium eingesendet und von Letzterem dem König vorgetragen.

Der Bericht muß außer dem Namen des um Begnadigung Nachsuchenden bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von einem Thaler enthalten:

a) die Angabe des Verbrechens nach Gattung und Art;

b) die Angabe der erkannten Strafe, auch ob erst ein Straferkenntniß oder bereits ein in höherer Instanz gesprochenes zweites Erkenntniß vorliegt;

c) die Angabe dessen, worauf das Begnadigungsgesuch gerichtet ist, § 73 der Ausführungsverordnung,

und

d) die Erwähnung des etwa bereits schon erfolgten Strafantritts.

Bei Abolitionsgesuchen ist zuvor der Staatsanwalt zu hören.

Durch Einwendung des Begnadigungsgesuchs wird die Vollstreckung der Strafe suspendirt, wenn nicht der Verurtheilte selbst die Strafe mit Vorbehalt der Begnadigung antreten will.

Ist auf ein Gesuch um Begnadigung Entschließung erfolgt, so ist wegen anderweiter Berufung auf Begnadigung die Vollstreckung der Strafe nicht aufzuschieben, jedoch nachher deshalb Anzeige an das Justizministerium zu erstatten, insofern nach Beschaffenheit der Strafe dieses mit Erfolg geschehen kann oder nicht die Nichtbeachtung anderweiter Berufung auf Gnade ausdrücklich angeordnet ist.

Ist das letztere der Fall, so wird durch anderweite Berufung auf Gnade selbst die Vollstreckung eines Todesurtheils nicht aufgeschoben, Art. 76.

Sucht ein Angeschuldigter unter dem Anführen, daß er Allerhöchsten Orts um Begnadigung eingekommen sei oder einkommen werde, um Aufschub der Vollstreckung der Strafe an, so hat, dafern nicht die Begnadigung bereits abgeschlagen ist, der Untersuchungsrichter mit der Strafvollstreckung Anstand zu nehmen und nach acht Tagen unter Anschluß der Acten Bericht an das Justizministerium zu erstatten, Art. 77.

---

Digitized by Google

Digitized by Google

# Sachregister.

Die nebengesetzten Zahlen bezeichnen die Artikel der Straf-Prozeß-Ordnung.

## A.


**Abänderung**, von Schreib- und Rechnungsfehlern in einer bekannt gemachten Entscheidung. 14.
— — Rechtsmittel dagegen. 14.
— — der Wahl des Vertheidigers durch den Angeschuldigten. 39.
— — der vom Staatsanwalt getroffenen Wahl unter mehreren Gerichten. 55.
— — der vom Richter getroffenen Wahl eines Sachverständigen. 175.
— — des Antrags des Staatsanwalts auf Fortstellung oder bez. Einstellung der Untersuchung. 232.
— — des Erkenntnisses des Einzelrichters durch das Bezirksgericht. 379.
**Abends 6 Uhr** gehen die Fristen zu Ende. 19.
**Abfällige Entschließung** s. Entschließung.
**Abfassung** des Erkenntnisses. 308.
— — eines anderweiten Erkenntnisses, wenn das erste als nichtig aufgehoben worden ist. 354.
— — des Erkenntnisses im Anklageverfahren. 236.
— — in der Hauptverhandlung. 308.
**Abgaben**, Hinterziehung derselben gehört zur Zuständigkeit des Einzelrichters. 44.
**Abhörung** d. Geistlichen über das, was ihnen in der Beichte anvertraut worden ist ꝛc. 213.
— — der Zeugen; ihr wohnt der Staatsanwalt nicht bei. 133.
— — anderer Zeugen und Sachverständigen, als im Verzeichnisse (Art. 260) aufgenommen sind, kann bei der Hauptverhandlung nur vom Vorsitzenden nach (Art. 277) verfügt werden. 264.
— — wie es zu halten, wenn die A. eines Zeugen oder Mitschuldigen in der Hauptverhandlung nicht bewirkt werden kann. 289.
**Abhörung** von Zeugen zur Rechtfertigung der Berufung. 340.
— — Antrag auf wiederholte A. von Zeugen bei Einwendung des Einspruchs. 382.
— — von Zeugen zur Feststellung der Identität eines aus der Strafhaft Entwichenen. 432.
— — von Zeugen zur Rechtfertigung des Einspruchs. 381.
**Ablegung** des anfangs verweigerten Zeugnisses sistirt die deßhalb eingeleiteten Zwangsmaßregeln. 218.
**Ablehnung** der Vertheidigung Seiten des gewählten Vertheidigers. 40.
— — der Gerichtsmitglieder. 70.
— — Entscheidung über d. A. der Gerichtsmitglieder. 71.
— — Wirkung der statthaft befundenen A. 73.
— — eines Mitglieds der Staatsanwaltschaft findet nicht Statt. 72.
— — der Sachverständigen. 175.
— — die durch die unbegründete A. eines Richters erwachsenen Kosten trägt der Antragsteller. 404.
— — des Zeugnisses Seiten der Geistlichen, Anwälte, Vertheidiger und Angehörigen. 213. Diese Personen können das Erscheinen in der Hauptverhandlung verweigern. 270.
**Ablehnungsgründe** der zu Hülfsrichtern Berufenen. 17.
— — der zu Sachverständigen Erwählten. 175.
**Ableistung** des Eides. Verweigerung derselben durch einen Zeugen in der Hauptverhandlung. 284.
**Ableugnung** des Besitzes einer für die Untersuchung erheblichen Schrift. 199.
— — bei A. des Besitzes einer solchen Schrift durch einen des Besitzes verdächtigen Dritten kann derselbe zu eidlicher Bestärkung angehalten werden. 200.




Digitized by Google

**Abmessung** der Strafe. In Bezug auf dieselbe ist eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht zulässig. 350.
**Abschrift**, beglaubigte, von amtlichen Acten und Urkunden ist von der Behörde auf richterliches Ersuchen mitzutheilen. 202.
— — einer Entscheidung; deren Zufertigung vertritt die Stelle der Bekanntmachung. 13. Das Verfahren b. d. Zufertigung. 13.
— — des Verzeichnisses der Beweismittel ist dem Angeklagten spätestens bei der Vorladung zuzustellen. 260.
— — des von dem Einzelrichter gesprochenen Erkenntnisses, dessen Behändigung an den Staatsanwalt vertritt die Stelle der Bekanntmachung. 363.
— — eines ganz oder theilweise freisprechenden Erkenntnisses ist dem Angeschuldigten auf Verlangen zu ertheilen. 428.
**Absendung** von Briefen ist dem verhafteten Angeschuldigten nur gestattet, wenn der Richter sie gelesen hat. 155.
**Abstattung** der Kosten durch einen trotz gehöriger Vorladung unentschuldigt außengebliebenen Zeugen. 215.
— — hierüber hat im Fall der Aufhebung eines Verweisungs- oder verurtheilenden Erkenntnisses das Oberappellationsgericht mit zu entscheiden. 407.
— — die Staatsanwaltschaft kann dazu nicht (sondern nur zur Kostenerstattung 410.) verurtheilt werden. 411.
**Abstimmung**, allgem. Vorschriften darüber. 9.
— — auch die dabei in der Minderheit gebliebenen Richter haben das Erkenntniß mit zu unterzeichnen. 11.
— — im Anklageverfahren. 239.
— — der Staatsanwalt darf dabei nicht gegenwärtig sein. 28.
**Abtheilungen** des Strafverfahrens. 4.
**Abtreten** des Angeklagten und der Zeugen in der Hauptverhandlung auf Anordnung des Präsidenten. 286.
**Abweisung** der Klage in der angebrachten Maße hindert den Anschluß an das Strafverfahren nicht. 440.
**Aburtheilung**, wo das Bezirksgericht sich derselben, für den Fall, daß in der Hauptverhandlung neue, in dem Verweisungserkenntnisse nicht erwähnte Umstände ermittelt werden, zu unterziehen hat. 298, 299, 300.
— — der Sache bei Abwesenheit des Angeklagten. 317 flg.
— — sofortige eines in der Hauptverhandlung begangenen Verbrechens. 336.
— — besondere Ermächtigung von Personen, die zum Richteramte gesetzlich befähigt sind, durch das Justizministerium zur A. gewisser Classen vor den Einzelrichter gehöriger Verbrechen. 369.
**Aburtheilung** angezeigter Beleidigungen und Verleumdungen. 370.
— — von der A. (bei Entscheidung) einer wieder aufgenommenen Untersuchung sind die Richter nicht ausgeschlossen, welche bei der ersten Entscheidung mitgewirkt haben. 399.
**Abweichungen** bezüglich der in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen, Aussagen, Geständnisse ꝛc. sind im Sitzungsprotokoll bei der Hauptverhandlung aufzunehmen. 310.
**Abwesende**, Untersuchung gegen solche. 118.
— — wo dem a. Angeschuldigten nothwendig ein Vertheidiger zu bestellen ist. 317, 318.
— — Verfahren bei späterer Gestellung des A. 319.
— — sind vom Gericht mittelst Erkenntnisses auch wenn gegen sie ein Erkenntniß in der Hauptsache nicht ertheilt wird, doch zu Abstattung derjenigen Kosten zu verurtheilen, welche sie im Fall ihrer Freisprechung abzustatten gehabt hätten. 333.
— — Erkenntniß gegen A. 308, 324, 325.
— — das Erkenntniß gegen A. ist, soweit möglich, zu vollziehen. 415.
**Abwesenheit** des Angeschuldigten hindert weder die Einleit. d. Voruntersuchung. 118. noch die Fällung eines Erkenntnisses über die Ergebnisse derselben. 239.
noch die Anberaumung der Hauptverhandlung und die Vorladung des Abwesenden dazu. 273.
noch die Bekanntmachung des Erkenntnisses. 308.
— — des Privatanklägers ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Verhandlung und Entscheidung. 33.
— — jeder Zeuge wird in A. des später abzuhörenden befragt 284.
— — Fortsetzung und Beendigung der Verhandlung im Fall der A. des erkrankten Angeschuldigten. 326.
— — Sistirung der in A. eines Angeklagten abgehaltenen Hauptverhandlung. 332.
— — Verfahren in A. des in Folge ungeziemenden Benehmens aus der Sitzung entfernten Angeschuldigten. 327.
— — des Angeklagten oder Vertheidigers in dem Verhandlungstermin des Oberappellationsgerichts. 345.
**Achtungsverletzungen** gegen das Gericht. 18.
— — des Vertheidigers. 328.
**Acten**, Einsicht derselben durch den Staatsanwalt. 20.
— — Einsicht derf. durch d. Privatankläger. 33.

Digitized by Google

**Acten**, welche auf Privatanklage ergangen sind, kann der Staatsanwalt ebenfalls einsehen. 31.
— — Mittheilung der A. in die Wohnung des Vertheidigers. 42.
— — Vorlegung derselb. an Gerichtsstelle. 40.
— — Uebersetzungen fremder Urkunden sind zu den A. zu nehmen. 187.
— — können dem Sachverständigen vorgelegt werden. 179.
— — sind zur Entscheidung über den Antrag des Staatsanwalts auf Einstellung der Untersuchung an das Bezirksgericht abzugeben. 230.
— — der Untersuchungsrichter hat seine Entschließung auf den Antrag wegen Einleitung der Untersuchung zu den A. zu bringen. 115.
— — deren Herbeiziehung von andern Behörden. 202.
— — deren Beibringung kann auch noch in der Hauptverhandlung von dem Vorsitzenden verfügt werden. 277.
— — das Erkenntniß nebst Entscheidungsgründen ist zu den A. zu bringen. 309.
— — Vorlegung und Mittheilung der A. an den Vertheidiger und den Angeschuldigten durch den Einzelrichter. 302.
**Actenstück**, unbefugte Veröffentlichung desselben. 8.
**Altersjahr**, Personen, die das 18. A. noch nicht zurückgelegt haben, können nur als Zeugen zur Auskunftsertheilung befragt, sonach nicht vereidet werden. 225.
— — Züchtigung von Kindern vor erfülltem 14. A. 416.
**Amt** des Vertheidigers. 39, 40.
— — Fähigkeit dazu. 40.
**Amtliche** Eröffnung an den Untersuchungsrichter, daß der König von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch gemacht habe, bei Todesurtheilen. 425.
— — Beiordnung des Vertheidigers, wann sie erlischt. 39.
**Amtsbefugnisse** des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung. 277.
**Amtseid**, Verweisung auf denselben genügt, wenn ein in Amtspflicht stehender Zeuge über eine in seinem amtlichen Berufe gemachte Wahrnehmung aussagt. 224, 226.
**Amtspflicht** s. Amtseid.
— — Sachverständige, die in A. stehen, sind vor Erstattung ihres Gutachtens darauf zu verweisen. 176.
**Amtsverschwiegenheit**. 212, 213.
von **Amtswegen** wird in der Regel der Antrag auf Anwendung der Strafgesetze gestellt. 2.
von **Amtswegen** kann der Untersuchungsrichter Alles thun, was ihm zur Vervollständigung der Untersuchung erforderlich scheint. 117.
— — sind auch alle Vertheidigungsgründe in der Hauptverhndl. zu berücksichtigen. 294.
— — erfolgt regelmäßig das Einschreiten des Einzelrichters. 358.
— — hat der Einzelrichter auch die Glaubwürdigkeit d. Beweismittel zu prüfen. 374.
— — erfolgt die Prüfung des Beweises durch das Bezirksgericht bei den Verhandlungen über den Einspruch. 382.
— — erfolgt die Wiederaufnahme der Untersuchung durch den Einzelrichter. 401, 386.
**Anberaumung** der Hauptverhandlung. 266.
**Anbringen** der Rechtsmittel, wo dasselbe, und von wem es zu erfolgen hat. 90.
— — der Beschwerde insbesondere. 99.
**Anerkennung** des Getödteten. 190.
**Angabe** der behaupteten Nichtigkeit muß binnen der Einwendungsfrist erfolgen. 88.
— — des Gegenstandes der Untersuchung kann in der Vorladung nach Befinden unterlassen werden. 137.
— — des Grundes im Protokolle, aus welchem eine Zeugenaussage in der Hauptverhandlung vorgelesen worden ist, ist nothwendig. 293.
— — der neuen Beweismittel ist mit dem Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung zu verbinden. 392.
**Angehen** des Gerichts des Aufenthaltsorts des Angeschuldigten zur Festnehmung od. Zurückweisung desselben in das Inland. 139.
— — des Gerichts der Zeugen um deren Abhörung. 216.
**Angehörige**, wer darunter zu verstehen ist. 41.
— — einer der männlichen A. des Angeschuldigten kann nach dem Ermessen des Gerichts zum Worte für denselben zugelassen werden. 41.
— — des Angeschuldigten, des Verletzten, des Untersuchungsrichters und des Staatsanwalts sollen wo möglich nicht zu Sachverständigen gewählt werden. 175.
— — eines verurtheilten Abwesenden können statt desselben die diesem zuständig gewesenen Rechtsmittel einwenden. 106.
— — die Beschlagnahme des Vermögens ist einem der Angehörigen des Angeschuldigten bekannt zu machen. 146.
— — des Flüchtigen erhalten den gesetzlichen Unterhalt aus dem in Beschlag genommenen Vermögen. 147.
— — des Angeschuldigten können das Zeugniß ablehnen. 213, 270.
— — des Angeschuldigten können für ihn in



Digitized by Google

seiner Abwesenheit einen Vertheidiger wählen. 317.
**Angehörige**, des Angeschuldigten können zur Herausgabe von für die Untersuchung erheblichen Schriften nicht gezwungen werden. 200.
— — des Angeschuldigten können den Zeugeneid ablehnen. 224.
— — des Angeschuldigten können die Gegenüberstellung mit demselben ablehnen. 223.
— — des Angeschuldigten oder Verletzten können der geheimen Sitzung beiwohnen. 6.
**Angeklagter**, demselben ist eine Abschrift des Verzeichnisses der Beweismittel spätestens bei der Vorladung zuzustellen. 260.
— — kann die Abhörung von Zeugen oder Sachverständigen, die nicht bereits auf dem Verzeichnisse stehen, beantragen. 261.
— — einstweilige Verwahrung desselben vor der Hauptverhandlung. 266; vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme der Untersuchung. 393.
— — Vorladung desselben zur Hauptverhandlung. 267.
— — bei rechtlich begründetem Außenbleiben desselben ist die Hauptverhandlung zu vertagen. 271.
— — Verfahren bei seiner Abwesenheit. 273.
— — Vernehmung desselben in der Hauptverhandlung. 280, 281.
— — Einwendungen desselben gegen die Vereidung der Zeugen. 283.
— — ist nach der Aussage jedes Zeugen mit seiner Erklärung zu hören. 284.
— — kann auf Anordnung des Vorsitzenden auf einige Zeit aus dem Sitzungssaale entfernt werden. 286.
— — kann durch den Vorsitzenden Fragen an die Zeugen ꝛc. richten. 287.
— — Vorlegung der auf das Verbrechen Bezug habenden Gegenstände an den A. 288.
— — darf während der Verhandlung mit den Zeugen nicht verkehren. 285.
— — kann Beweismittel im Laufe der Verhandlung fallen lassen. 291.
— — ohne seine Genehmigung kann die Vorlesung früherer Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung nicht erfolgen. 292.
— — ist nach erfolgter Vorlesung der Zeugenaussage zu befragen, ob er darauf etwas zu bemerken habe. 293.
— — kann alle zu seiner Vertheidigung dienenden Thatsachen geltend machen. 294.
— — kann sich während der Verhandlung mit dem Vertheidiger besprechen. 295.
— — ihm gebührt das letzte Wort. 296.
— — Erkenntniß gegen denselben. 302.
— — seine Verurtheilung in der Hauptsache zieht als Folge seine Verurtheilung in die Untersuchungskosten nach sich. 305.
**Angeklagter**, welche Kosten und unter welchen Umständen sie auch der freigesprochene A. zu tragen hat. 306.
— — wie es zu halten, wenn er wegen mehrerer Verbrechen in Untersuchung gewesen und rücksichtlich des einen freigesprochen, rücksichtlich des andern verurtheilt worden ist. 307.
— — sein Außenbleiben in den besonders angesetzten Bekanntmachungsterminen hindert die Bekanntmachung des Erkenntnisses nicht. 308.
— — kann aus erheblichen Gründen die Vertagung der Hauptverhandlung beantragen. 317.
— — Verfahren bei Erkrankung des A. 326.
— — Verfahren bei Störung der Verhandlung durch den A. 327.
— — ist zur Wahl eines andern Vertheidigers aufzufordern, wenn der gewählte die dem Gericht schuldige Achtung verletzt. 328.
— — Rechtsmittel des A. gegen das Erkenntniß. 338, 339, 340, 349.
— — Anträge desselben auf neue Beweisaufnahme. 340.
— — Vorladung, bez. Vorführung desselben zu den Verhandlungen des Oberappellationsgerichts über die Berufung. 343.
— — kann vor dem Oberappellationsgericht mündlich seine Anträge ausführen. 346.
— — unter welchen Voraussetzungen der freigesprochene A. Nichtigkeitsbeschwerde einwenden kann. 350.
— — ist vor Ertheilung eines neuen Erkenntnisses zu hören. 354.
— — außergerichtliches Geständniß des A. nach der Klagfreisprechung ist Grund zur Wiederaufn. des Strafverfahrens. 386.
— — Antrag desselben auf Wiederaufnahme der Untersuchung. 387, 397.
— — wie es mit den Kosten zu halten, wenn der A. vor der Entscheidung darüber stirbt. 405.
— — ist vor dem Enderkenntniß über die Ersatzleistung zu befragen. 430.
**Angeschuldigter**, wo derselbe in Person erscheint. 5.
— — kann auf seine Kosten mehrere Vertheiger und Sachverständige zuziehen. 41.
— — kann gegen die Entscheidung auf Verweisung zur Hauptverhandlung weder Berufung noch Nichtigkeitsbeschwerde einwenden. 256.
— — wie es mit der Bekanntmachung der Entscheidungen beim Außenbleiben des A. zu halten. 13.

Digitized by Google

**Angeschuldigter**, die Namen der Richter, welche an der Hauptverhandlung Theil nehmen sollen, sind ihm rechtzeitig bekannt zu machen. 74.
— — wie es zu halten, wenn der im Auslande lebende A. der Entweichung verdächtig ist. 139.
— — nach seinem Tode können seine Erben die ihm zuständig gewesenen Rechtsmittel noch einwenden und fortstellen. 103, 104.
— — kann Anträge auf Vornahme von Untersuchungshandlungen stellen. 117.
— — seine Abwesenheit, insbesondere Flucht, hindert die Fortstellung der Voruntersuchung nicht. 118.
— — seine Vorladung erfolgt entweder schriftlich oder mündlich. 137.
— — Verfolgung desselben durch Steckbriefe. 145.
— — Beschlagnahme seines Vermögens. 146, 147, 148.
— — sicheres Geleit desselben. 149, 150.
— — seine Verhaftung. 151, 152, 153, 154, 160.
— — wann ihm Fesseln angelegt werden dürfen. 155.
— — seine Entlassung aus der Haft. 156.
— — seine Entlassung auf Handgelöbn. 157.
— — seine Entlassung gegen Sicherheitsleistung. 158, 161.
— — seine Wiederverhaftung trotz Handgelöbniß und Sicherheitsleistung. 159.
— — Vernehmung desselben in der Voruntersuchung. 163.
— — wie zu verfahren, wenn er der deutschen Sprache nicht mächtig ist. 164.
— — wenn er der Sprache, oder des Gehörs, oder beider nicht mächtig ist. 165.
— — wann er zu vernehmen. 167.
— — wie das Verhör dess. einzurichten. 168.
— — seine Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse. 169.
— — wie die an ihn zu stellenden Fragen einzurichten. 170.
— — wie es zu halten, wenn er sich weigert zu antworten, sich taub, stumm, wahn- oder blödsinnig und krank stellt. 171.
— — Zwangsmaßregeln, um von dem A. Geständniß zu erlangen, sind nicht anzuwenden. 171.
— — Gegenüberstellung desselb. mit Mitschuldigen, dem Verletzten oder Zeugen. 172.
— — demselben sind die zu berufenden Sachverständigen, wenn nicht Gefahr im Verzuge, zu benennen. 175.
— — seine Abwesenheit hindert weder die Einleitung, bez. Fortstellung der Voruntersuchung. 118.
noch des Anklageverfahrens. 239.
noch die Anberaumung der Hauptverhandlung. 273.
**Angeschuldigter**, seine Gestellung vor dem Einzelrichter. 361.
— — seine Vernehmung und Schlußbefragung vor dem Einzelrichter. 362.
— — Verfahren beim Außenbleiben des A. im Verhandlungstermin vor dem Einzelrichter. 364, 367.
— — Vertheidigung des A. vor dem Einzelrichter. 362, 366.
— — in welchen Fällen der Einzelrichter ohne weitere Verfügung durch eine Strafverfügung an den A. die Strafe festsetzen kann. 368.
— — von den Rechtsmitteln des A. gegen Erkenntnisse des Einzelrichters. 377, 378, 379, 380, 381, 382.
— — seine Entlassung nach erfolgter Freisprechung ist zu beanstanden, wenn er noch wegen anderer Gesetzesübertretung in Untersuchung sich befindet oder zu ziehen ist. 413.
**Anhang** zum Protokoll. 310, 311.
**Anklage**, Schlußvorträge zur Begründung und Widerlegung derselben in der Hauptverhandlung. 296.
**Anklagethatsachen**, Beschränkung des Erkenntnisses darauf. 297.
**Anklageverfahren**. 2, 4, 229 flg.
— — Mitwirkung des Staatsanw. dabei. 26.
— — Anträge des Staatsanwalts betreffs des A. 229. u. Aenderung dieser Anträge. 232.
**Anmeldung** der Nichtigkeitsbeschwerde. 7, 89, 250.
— — Verfahren dabei. 89.
**Annahme** der Wahl zum Sachverständigen, wann sie abgelehnt werden kann. 175.
**Anordnung** des Königs, auf A. kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens erfolgen. 387.
— — des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung, Zuwiderhandlungen dagegen. 323.
— — des Untersuchungsrichters zur Strafvollstreckung. 414.
**Anschlag** a. Gerichtsbrete. 144, 267, 273, 344.
**Anschluß** des Beschädigten an das Strafverfahren. 434 flg.
— — über die dadurch verursachten Kosten hat das Gericht mit zu entscheiden. 438.
— — wird durch Abweisung der Klage in der angebrachten Maße nicht verhindert. 440.
— — kann zurückgenommen werden. 441.
**Anschuldigung**, die den Gegenstand der A. bildenden Thatsachen sind dem Angeschuldigten in der Voruntersuchung zur Erklärung vorzuhalten. 168.

Digitized by Google

**Ansichten**, die, der einzelnen Richter bei der Beschlußfassung sind im Protokoll nicht zu bemerken. 233.
— — inwiefern das Gericht, an welches eine Sache zur nochmaligen Verhandlung verwiesen wird, an die A. gebunden ist, von welcher das vorher entscheidende Gericht ausgegangen ist. 353.
**Anstalten zur Flucht**, die der Verdächtige macht, berechtigen das Bezirksgericht zu seiner sofortigen Vorführung und Verwahrung. 113.
— — ziehen den Verlust des sicheren Geleits nach sich. 150.
— — haben die Verhaftung des Angeschuldigten zur Folge. 151,
sowie die Wiederverhaftung trotz geleisteten Handgelöbnisses und Sicherheit. 159.
**Anstellung** der Staatsanwälte. 23.
— — förmlicher Klage, Verweisung des Beschädigten dazu. 444.
**Antrag** auf Anwendung der Strafgesetze ist regelmäßige Voraussetzung des Strafverfahrens. 2.
— — des Staatsanwalts auf Einleitung der Untersuchung. 20.
derselbe kann nach Eröffnung der Untersuchung nicht ohne Zustimmung des Gerichts zurückgenommen werden. 27.
— — des Staatsanwalts bei mehreren zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehörigen Verbrechen auf Einleitung der Untersuchung; hierbei hat der Staatsanwalt die Wahl, bei welchem Gericht er diesen A. stellen will, 53, 54, und es begründet dieser A. für das gewählte Gericht die Prävention. 49.
— — wegen Auftragsertheilung zur Führung der Untersuchung an ein anderes, als das zuständige Gericht. 61.
— — des Staatsanwalts auf Einleitung der Voruntersuchung. 109.
und des Anklageverfahrens. 229.
— — Verfahren, wenn der A. auf Untersuchung bei einem nicht zuständigen Bezirksgericht angebracht worden ist. 110.
— — des Verletzten auf Bestrafung. 29, 30, 31.
— — zu einem schriftlichen A. hat sich der Privatankläger schriftlich zu bekennen. 31.
— — mit Stellung des A. auf Bestrafung einer, einem Beamten zugefügten Ehrverletzung kann die Staatsanwaltschaft beauftragt werden. 34.
— — des Staatsanwalts ist in dringenden Fällen zu dem vorläufigen Einschreiten des Bezirksger. nicht nothwendig. 112, 113.
— — auf geheime Sitzung. 6.
— — auf unmittelbare Vorladung. 253.
**Antrag** des Angeschuldigten auf Vornahme von Untersuchungshandlungen ist zu beachten, wenn er nicht völlig unerheblich ist. 117.
— — die durch einen unerheblichen A. erwachsenen Kosten trägt der Angeschuldigte. 126.
— — eines Betheiligten auf Vornahme gerichtlicher Handlungen in der Hauptverhandlung. 278.
— — des Staatsanwalts oder des Angeklagten auf Vertagung der Hauptverhdl. 314.
— — auf Anberaumung anderweiter Hauptverhandlung unter einstweiliger Aufhebung des gegen einen außengebliebenen Angeklagten gesprochenen Erkenntnisses, wenn er sich später gestellt. 319.
— — des verurtheilten Angeklagten auf neue Beweisaufnahme. 340.
— — des Staatsanwalts auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens. 386, 418.
— — des Angeklagten auf Wiederaufnahme der Untersuchung. 387.
— — des Verletzten, wenn davon überhaupt die Bestrafung abhängig ist, wird auch zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens erfordert. 389.
— — der Erben des Angeklagten auf Wiederaufnahme der Untersuchung. 388.
— — Frist zur Stellung des A. auf Wiederaufnahme der Untersuchung. 391.
— — auf Wiederaufnahme, unter welchen Voraussetzungen er zulässig. 392.
wo er anzubringen ist. 392.
was darin an- und auszuführen ist. 392.
ist, wenn er vom Vertheidiger gestellt wird, dem Vertretenen zur Erklärung vorzulegen. 49.
zum Nachtheile des Angeklagten hat nicht Statt, wenn inmittelst ein gesetzlicher Grund, welcher die Bestrafung hindert, eingetreten ist. 391.
welche Behörde darüber entscheidet. 394.
worauf sich die Entscheidung über den A. auf Wiederaufnhm. zu erstrecken hat. 395.
— — auf Wiederaufn. der Voruntersuch. 396.
Rechtsmittel dagegen. 396.
— — auf Wiederaufnahme gegen ein Enderkenntniß. 397.
— — auf Wiederaufnahme der Untersuchung, wer die dadurch erwachsenen Kosten zu tragen hat. 404.
— — der Dienst- oder Aufsichtsbehörde auf Untersuchung gegen einen Beamten ist beim Oberstaatsanwalt einzureichen. 111.
— — des Staatsanwalts auf Beschlagnahme des Vermögens. 146.
— — bei Verbrechen, die zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören. 358 fg.

Digitized by Google

**Antrag** des Beschädigten auf Verurtheilung des Angeklagten zur Ersatzleistung. 435.
**Antworten** des Angeschuldigten, deren Niederschrift, wenn er der deutschen Sprache nicht kundig. 164.
— — wie es mit den A. von Personen, die nicht sprechen können, zu halten. 165.
— — Verweigerung der A. durch den Angeschuldigten. 171.
**Anwalt** s. Sachwalter.
**Anwendung**, unrichtige, des Gesetzes ist Grund zur Nichtigkeitsbeschwerde. 349.
**Anzeige** von unbekannten Personen. 114.
— — des Einzelrichters an das Bezirksgericht, über ein zu seiner Kenntniß gelangtes, zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehöriges Verbrechen. 58.
— — der Unfähigkeit Seiten der Richter, welche nach Art. 65, 66 zur Ausübung des Richteramts unfähig sind. 68.
— — der Polizeibehörde an das Gericht wegen einer von ihr vorgenommenen Verwahrung eines Bezüchtigten. 81.
— — der Einzelrichter hat von den bei ihm eingegangenen A. wöchentlich den Staatsanwalt in Kenntniß zu setzen. 359.
**Anzeigungen**, zur Entdeckung unbekannter Thäter, sind von den Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaft aufzusuchen. 134.
**Appellationsgericht** entscheidet über Streitigkeiten der unteren Behörden beim Zusammentreffen von Civil- und Criminalpunkten. 129.
— — zu Dresden hört durch einen seiner Räthe die Mitglieder des Königshauses als Zeugen ab. 228.
**Arbeitshausstrafe** in der Dauer von mindestens 4 Jahren macht die Vertheidigung nothwendig. 38.
— — wenn in der Hauptsache auf A. erkannt ist, tritt wegen Handgelöbnißbruch Verlängerung derselben ein. 157.
**Arzt**, Zuziehung desselben zur körperlichen Besichtigung einer Frauensperson. 174.
— — Zuziehung desselben bei der Leichenöffnung. 189.
— — derjenige A., welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorangegangenen Krankheit behandelt hat, darf bei der Leichenöffnung nicht verwendet werden. 189.
**Aufenthaltsort**, wo er als Wohnort gilt und das Gericht der begangenen That begründet. 50, 51, 52.
— — wie es mit der Vorladung zu halten, wenn der Vorzuladende seinen A. im Auslande genommen hat. 139, 140.
**Aufenthaltsort**, Verheimlichung desselben bewirkt den Verlust des sichern Geleits. 150.
**Auferlegung** von Ungehorsamsstrafen. 284.
— — der Kosten. 408.
**Aufforderung** des Angeschuldigten zur Wahl eines Vertheidigers. 38.
— — zur Wahl eines andern Vertheidigers, wenn der erste die dem Gericht schuldige Achtung verletzt. 328.
**Aufhebung**, zeitweise, der Hauptverhandlung. 312—315.
— — einstweilige, des gegen einen Abwesenden gesprochenen Erkenntnisses. 319.
— — des Erkenntnisses durch das Oberappellationsgericht. 352, 353, 354.
— — der Beschlagnahme des Vermögens. 146, 148.
dazu ist die Zustimmung des Staatsanwalts einzuholen. 136.
kann insoweit beschränkt werden, als es zur Sicherstellung der Kosten, Geldstrafe und Schädenansprüche zulässig ist. 136.
— — eines Leichnams. 190.
**Auflage** an den Verurtheilten wegen des Schadenersatzes. 439.
**Aufrechterhaltung** der Ruhe und Ordnung im Gerichtssaale. 18.
**Aufruhr**, besondere Ermächtigung des Untersuchungsrichters, gegen alle diejenigen einen Vorführungsbefehl zu erlassen, welche dem A. beigewohnt haben. 141.
**Aufschiebende Wirkung** d. Rechtsmittel. 86.
**Aufschub**, bei den keinen A. gestattenden Handlungen haben auch die zur Untersuchung nicht zuständigen Behörden alles Erforderliche zu verfügen. 84.
**Aufsicht**, unter A. einer Gerichtsperson können dem Angeschuldigten die Acten vorgelegt werden. 42.
— — über die Mitglieder der Staatsanwaltschaft führen nicht die Gerichte. 25.
— — derjenige, der eine Sache unter seiner A. gehabt hat, hat den Werth derselben anzugeben. 185.
**Aufsichtsbehörde** der Gerichte, bei derselben führt der Staatsanwalt über pflichtwidriges Verhalten derselben Klage. 25.
— — der Staatsanwälte. 21—24.
— — der Gerichte entscheidet über Widerspruch gegen den Beschluß der Züchtigung eines Kindes unter 14 Jahren. 416.
**Aufsichtsführung** des Bezirksgerichts über die Untersuchung des Untersuchungsrichters. 132.
**Auftrag**, vermutheter, der Angehörigen. 43.
— — des Bevollmächtigten zur Einwendung von Rechtsmitteln muß binnen der Einwendungsfrist nachgewiesen werden. 99.

Digitized by Google

**Auftrag**, der Vertheidiger bedarf zum Anbringen des Rechtsmittels keines besondern A. 90.
— — des Oberappellationsgerichts an ein Gericht zu Erörterungen über den Antrag auf Wiederaufnahme gegen ein Enderkenntniß. 397.
**Auftragsrecht** des Oberappellationsger. 61.
**Augenschein**, der Vornahme desselben kann der Staatsanwalt beiwohnen. 133.
— — wenn Gefahr im Verzuge, so kann die Polizeibehörde oder der Staatsanwalt den A. auch nach eröffneter Voruntersuchung selbst vornehmen. 134.
— — wenn er vorzunehmen. 173.
— — die Gegenstände des A. sind wo möglich dem Angeschuldigten vorzuzeigen. 177.
— — Zuziehung des Angeschuldigten, der Zeugen und des Verletzten dabei. 178.
— — Wiederholung desselben durch die nämlichen oder durch andere Sachverständige. 181.
— — kann mit dem Gericht von dem Vorsitzenden auch noch in der Hauptverhandlung vorgenommen werden. 277.
**Ausdehnung** der Voruntersuchung auf mehrere Verbrechen u. mehrere Personen. 124.
**Ausfertigung** der Entscheidungen. 11.
**Ausführung** der Rechtsmittel, Einräumung von besonderen Fristen dazu findet nicht Statt. 91.
— — des Strafantrags nach geschlossener Beweisaufnahme durch den Privatankläger ist nicht erforderlich. 337.
— — der Rechtsmittel, dazu kann sich der Angeklagte eines Vertheidig. bedienen. 339.
— — mündliche, der Anträge vor dem Oberappellationsgericht durch den Angeklagten. 346.
— — der Staatsanwaltschaft bei der Wiederaufnahme sind vor der Entscheidung durch das Oberappellationsger. zu hören. 394.
— — der Ansprüche des Beschädigten im Civilprozeß, wann der Beschädigte dazu zu verweisen ist. 436.
**Auskunftsertheilung** durch solche Personen, die nicht mit dem Zeugeneid belegt werden können. 225.
**Ausland**, Gerichtsstand bei den im A. verübten Verbrechen. 51.
— — Vorladung eines im A. Verweilenden. 139, 140.
— — Vornahme von Untersuchungshandlungen im A. 119.
**Auslassungen**, schriftliche, sind dem Angeschuldigten neben der mündlichen Vernehmung zu gestatten. 163.
— — schriftliche des Zeugen. 222.
**Auslassungen**, schriftliche des Angeschuldigten, beim Verfahren wegen Beleidigungen und Verleumdungen. 372.
**Außenbleiben** des Angeklagten. 138, 139.
im Bekanntmachungstermin. 13.
in der Hauptverhandlung. 317.
in dem Verhandlungstermin vor dem Oberappellationsgericht. 345.
im Termine vor dem Einzelrichter. 364, 367.
in dem Verhandlungstermine vor dem Bezirksgerichte. 384.
— — eines von mehreren Angeklagten. 318.
— — des Vertheidigers. 320.
— — der Zeugen. 321, 215.
— — unentschuldigtes, ist es auch, wenn der Angeklagte, Zeuge, Sachverständige oder Vertheidiger vor Beendigung der Verhandlung ohne Genehmigung des Gerichts sich wieder entfernt. 322.
— — des Staatsanwalts in der Sitzung des Bezirksgerichts bei Entschließung über den Einspruch. 381.
— — des Staatsanwalts im Bekanntmachungstermin des Einzelrichters. 367, und des Bezirksgerichts. 308.
— — des Beschädigten in der Hauptverhandlung. 437.
**Aussagen** der Zeugen. Vorlesung derselben in der Hauptverhandlung. 289, 292.
im Verhandlungstermine. 383.
— — des Angeklagten, Vorlesung derselben in der Hauptverhandlung, wenn er erkrankt. 326.
— — falsche, des Zeugen. 329.
**Ausschluß** der Oeffentlichkeit. 6, 7.
— — der gesetzlichen Beweisregeln. 10.
**Aussetzung**, einstweilige der Voruntersuchung. 129.
— — der Hauptverhandlung. 312, 330, 331.
— — des Verhandlungstermins beim Bezirksgericht. 383.
**Aussöhnung** der Parteien durch den Einzelrichter. 373.
**Aussuchung** kann in dringenden Fällen von den Polizeibehörden vorgenommen werden. 77.
— — unter welchen Voraussetzungen der Untersuchungsrichter sie vorzunehmen hat. 196, 200, 203, 205—207.
— — der Staatsanwalt kann dabei gegenwärtig sein. 133.
— — nach Papieren, wenn sie erfolglos bleibt. 200.
— — wieweit dieselbe auszudehnen ist. 207.
**Aussteller**, der, eines schriftlichen Gutachtens hat sich gerichtlich zu demselben zu bekennen. 180.
**Austritt** aus dem Gefängniß, bei dem des Ver-

Digitized by Google

urtheilten zur Hinrichtung, beginnt das Läuten mit einer Glocke. 426.
**Auszüge** aus den Acten können vom Untersuchungsrichter den Sachverständigen mitgetheilt werden. 179.

## B.

**Bankerott**, beim Verbrechen des B. wird der Gerichtsstand des letzten Wohn- oder Aufenthaltsorts als das Gericht der begangenen That betrachtet. 50.
**Beamte**, deren Beruf im Strafverfahren. 3.
— — welche mit Vollstreckung eines Haftbefehls beauftragt sind, können den Beistand der Justiz-, Polizei- und Militairbehörden in Anspruch nehmen. 153.
— — können in Fällen, wo sie durch Ablegung des Zeugnisses eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden, nicht als Zeugen befragt werden. 212.
— — haben amtliche Acten und Urkunden auf richterliches Ersuchen mitzutheilen. 202.
**Beaugenscheinigung** s. Augenschein.
**Bedenken** betreffs ihrer Amtshandlungen haben die Staatsanwälte behufs ihrer Bescheidung ihrer vorgesetzten Behörde berichtlich vorzutragen. 24.
— — welche dem Untersuchungsrichter hinsichtlich des Verfahrens beigehen, hat er zur Entscheidung des Bezirksgerichts zu bringen. 132.
**Bedeutung**, welche die schriftliche Vorladung enthalten soll. 137.
— — dieselbe braucht in der späteren Vorladung nicht wiederholt zu werden. 137.
— — des Angeschuld. bei seiner Entlassung gegen Handgelöbniß. 157.
— — des Angeschuldigten, bei seiner Vernehmung die Wahrheit zu sagen. 168.
**Beeinträchtigung** fremden Grundeigenthums wird nur auf Privatanklage bestraft. 31.
— — gehört zur Zuständigkeit des Einzelrichters. 44.
**Beerdigung**, wie es damit zu halten, wenn sich der Verdacht der Tödtung ergibt. 188.
**Befehle** zur Verhaftung und Vorführung eines Angeschuldigten sind im ganzen Umfange des Königreichs vollstreckbar. 153.
**Befragung** vor der Hausuchung. 196.
— — der Zeugen. 219, 220, 221.
— — Einrichtung der Zeugenbefragung. 222.
— — des Angeklagten durch den Vorsitzenden vor der Hauptverhandlung. 268.
— — eines Angeschuldigten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, geschieht unter Zuziehung eines Dollmetschers. 164.
**Befragung**, Protokoll darüber. 165.
— — des Angeschuldigten, worauf sie zu richten. 168.
— — vorgängige dritter Personen, in deren Besitz Papiere, welche zu Entdeckung des Schuldigen führen können, vermuthet werden. 197.
— — wie es zu halten, wenn auf B. der Besitz einer Schrift geleugnet wird. 196, 197, 199, 203.
**Befreiung** von der allgemeinen Zeugenpflicht. 212, 213, 222
**Befugnisse** des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung. 277, 264.
— — des Privatanklägers. 32.
— — welche aus der öffentlichen Stellung des Staatsanwalts fließen, stehen dem Privatankläger nicht zu. 33.
— — der gerichtlichen Polizei. 76, 79.
**Befund** der Beaugenscheinigung, darüber ist ein Protokoll aufzunehmen. 173.
**Begünstigung** eines Verbrechens gehört vor das Gericht, wo das Hauptverbrechen zu untersuchen ist. 46, 48.
**Behändigung** der Ladung zur Hauptverhandlung. 267, 273.
— — in der Voruntersuchung. 137.
**Behörden**, deren Beruf im Strafverfahren. 3.
— — erster Instanz, deren Einrichtung. Die Zahl der Richter bei einer Entscheidung des Bezirksgerichts bestimmt das Gesetz hierüber vom 13. August 1855. 15.
— — entscheidende, bei Rechtsmitteln. 94.
**Beibringung** der Vollmacht des Sachwalters oder des Angehörigen des Verletzten. 43.
**Beichtvater** des Angeschuldigten kann zur Herausgabe von Schriften, die zur Untersuchung erheblich sind, nicht gezwungen werden. 200.
— — kann das Zeugniß ablehnen. 213.
**Beihülfe** zu einem Verbrechen gehört vor das Gericht, dem die Untersuchung des Hauptverbrechens zusteht. 46.
**Beiordnung**, amtliche des Vertheidigers. 38, wenn sie erlischt. 39.
**Beisein** von Gerichtspersonen bei Besprechung des Angeschuld. mit dem Vertheidiger. 42.
**Beistand** der Justiz-, Militair- und Polizeibehörden bei Vollziehung der Verhafts- und Vorführungsbefehle. 153.
**Bekanntmachung** des Erkenntnisses. 428.
— — nach geheimer Sitzung erfolgt öffentl. 6.
— — der Entscheidungen. 13.
— — der Abänderung von Schreib- und Rechnungsfehlern. 14.
— — an den Staatsanw. u. Privatankläg. 32.
— — der Entschließung über den Antrag auf unmittelbare Vorladung. 255.

Digitized by Google

**Bekanntmachung** des Einstellungserkenntnisses. 238.
— — des Erkenntnisses in der Hauptverhandlung. 308.
— — des Erkenntnisses gegen einen Abwesenden. 334.
— — des Einzelrichter-Erkenntnisses. 363, 367.
— — der Beschlagnahme d. Vermögens. 146.
— — wegen eines aufgefundenen unbekannten Leichnams. 190.
— — Verletzung öffentlicher B. gehört zur Zuständigkeit des Einzelrichters. 44.
**Bekanntmachungstermine.** 13.
**Beleidigungen** werden nur auf Privatanklage bestraft. 31, 34.
— — gehören zur Zuständigkeit der Einzelrichter. 44.
— — gehören vor den Gerichtsstand des Wohnorts. 52.
— — von dem Verfahren dabei. 370 flg.
**Benachrichtigung** des Staatsanwalts vom Tage der Hauptverhandlung. 267.
— — des Dritten, der die Sicherheit bestellt hat, von der Flucht des Angeschuld. 161.
— — siehe übrigens „Nachricht".
**Benutzung** fremder Waarenbezeichnungen gehört z. Zuständigkeit d. Einzelrichters. 44.
— — wird nur auf Privatklage bestraft. 31.
**Berathungen** der Richter über eine zu fällende Entscheidung. 9.
— — dieselben erfolgen stets geheim. 5.
— — inwieweit die Staatsanwälte den B. der Richter beiwohnen können u. müssen. 28.
**Berechnung** der Fristen, innerhalb deren ein Rechtsmittel einzuwenden ist. 87.
**Bergregal,** Verletzungen desselben gehören zur Zuständigkeit des Einzelrichters. 44.
**Bericht** auf eingewendete Rechtsmittel. 92.
— — einer Benachrichtigung vom Abgang des B. bedarf es nicht. 92.
**Beruf** der Behörden und Beamten im Strafverfahren. 3.
— — der Staatsanwaltschaft. 20 flg.
**Berufung** ist nur in den ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig. 85.
— — ist an eine 10tägige Frist gebunden. 86.
— — hat aufschiebende Wirkung. 86.
— — bei derselben bedarf es der Aufstellung besonderer Beschwerdepunkte nicht 88.
— — ist bei dem Gerichte anzubringen, welches die beschwerende Entscheidung bekannt gemacht hat. 90.
— — kann der bei Einstellung des Verfahrens zu den Kosten verurtheilte Angeschuldigte einwenden. 126.
— — des Staatsanw. gegen das Erkenntniß auf Einstellung der Untersuch. 240, 256.
**Berufung** des Angeklagten gegen das Enderkenntniß. 338.
— — wenn sie gleichzeitig mit der Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet wird. 356.
— — über dieselbe entscheidet das Oberappellationsgericht in Versammlungen von 7 Richtern. 94.
— — Verhandlungstermin bei einer B. vor dem Oberappellationsgericht, wenn er nothwendig ist. 341 flg.
er ist öffentlich, vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 6. 344.
— — gegen das Erkenntniß über Ungehorsamsstrafen. 325.
— — gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt. 408.
— — gegen die Entscheidung über den Antrag des Beschädigten. 442.
**Berühmung,** falsche, außergerichtliche einer That begründet die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Kosten. 126.
**Bescheidungen** auf Bedenken der Staatsanwälte sind von ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. 24.
**Bescheinigung** der Thatsachen, auf welche das Ablehnungsgesuch gestützt wird. 70.
— — darüber, daß bei einer Aussuchung nichts Verdächtiges gefunden worden ist. 205.
— — bei Einstellung der Voruntersuchung über den Grund derselben. 125.
**Beschlagnahme** von Papieren des Angeschuldigten. 197.
— — des Vermögens. 136, 146 flg. — Bekanntmachung derselben. 146. — Wirkungen derselben. 147. — wenn sie wieder aufzuheben ist. 148, 206, 207.
— — wie es bei ihrer Aufhebung mit Sicherstellung der Kosten zu halten. 136.
— — von Briefen. 209, 77.
— — kann in dringenden Fällen durch die Polizeibehörde erfolgen. 77.
— — wie weit sie auszudehnen. 207.
— — zu ihrer Aufhebung muß der Richter die Zustimmung des Staatsanwalts einholen. 136, 200.
**Beschluß,** durch welchen dem Antrag auf unmittelbare Vorladung Statt gegeben wird, vertritt die Stelle des Verweisungserkenntnisses. 254.
— — einfacher, des Gerichts wird überall da ertheilt, wo nicht vorgeschrieben ist, daß die Entscheidung mittelst Erkenntnisses erfolgen soll. 11.
**Beschlußfassung,** der, darf die Staatsanwaltschaft bei Vermeidung der Nichtigkeit niemals beiwohnen. 26.
**Beschränkungen,** welche dem Verhafteten aufzuerlegen sind. 154.

Digitized by Google

**Beschränkungen** der Kost des Verhafteten auf Wasser und Brod, wegen ungebührlichen Verhaltens vor Gericht. 18.
**Beschwerde.** 85.
— — kann gegen Erkenntnisse und gegen solche Entscheidungen, gegen welche ein anderes Rechtsmittel zulässig ist, nicht eingewendet werden. 85.
— — hat keine aufschiebende Wirkung und ist an keine Frist gebunden. 86.
— — folgt dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in den fraglichen Sachen zulässigen Rechtsmittel. 96.
— — von wem sie angestellt werden kann und wo sie zulässig ist. 97.
— — Anbringen derselben. 99, 100.
— — bei den Aufsichtsbehörden über Verschleife, Bedrückungen u. s. w. bleibt unter allen Umständen vorbehalten. 108.
— — gegen die Staatsanwälte und den Oberstaatsanwalt. 108.
— — der Staatsanwälte über die Polizeibehörden und dieser über jene. 75.
**Besichtigung** Seiten der Sachverständigen ist in Gegenwart des Richters vorzunehmen. 177.
— — Leitung derselben. 178.
— — körperliche, einer Frauensperson, ist von einem Arzt oder von einer Hebamme, oder von Beiden vorzunehmen. 174.
— — einer unbekannten Leiche. 190, 191.
**Besitz**, Ableugnung des B. einer für die Untersuchung wichtigen Schrift. 199.
— — wie zu verfahren, wenn der B. zugestanden, die Herausgabe aber verweigert wird. 200.
— — Zwangsverfahren gegen dritte im B. von wichtigen Papieren befindliche Personen. 200, 203.
**Bestärkungseid** zur Bescheinigung eines Grundes bei Ablehnung von Gerichtsmitgliedern. 70.
— — bei dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumnissen. 95, 107.
— — eines Dritten, daß er eine Schrift nicht besitze. 200.
— — bei der Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme. 395.
**Bestechung** ein gesetzlicher Grund zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens. 386, 387.
**Bestellung** des Untersuchungsrichters erfolgt in jedem einzelnen Falle durch den Vorstand des Bezirksgerichts. 115.
— — einer Sicherheit Seiten des Angeschuldigten bei seiner Entlassung. 158, 159.
**Bestrafung** des ungebührlichen Benehmens des Angeschuldigten vor Gericht wird durch das sichere Geleit nicht ausgeschlossen. 150.
**Bestrafung** des Handgelöbnißbruchs. 157.
— — der Einwendung völlig unzulässiger Nichtigkeitsbeschwerden. 96.
**Betheiligte**, der bei einer Aussuchung B. kann, wenn etwas Verdächtiges nicht gefunden worden ist, darüber eine Bescheinigung verlangen. 205.
— — dem bei der Beschlagnahme anwesenden B. ist die Beidrückung eines Siegels zu gestatten. 208.
**Betragen**, ungebührliches, der Zuhörer in der Sitzung. 18.
**Betrügereien**, inwiefern sie vor den Einzelrichter gehören. 44.
**Bevormundete** Personen, deren Vertretung bei d. Gebrauch eines Rechtsmittels. 101.
**Bevortheilung**, widerrechtliche, unmündiger Personen gehört zur Zuständigkeit des Einzelrichters. 44.
**Bewachung** des Verhafteten in seiner Wohnung kann ausnahmsweise gestattet werden. 154.
**Beweis** der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde. 186, 187.
— — der Identität des Getödteten. 190.
**Beweisaufnahme** erfolgt in der Hauptverhandlung. 4, 310.
— — in nicht öffentlicher Sitzung, wenn der Angeklagte ausgeblieben ist. 317.
— — wenn eine neue B. stattfinden soll, hat das Oberappellationsgericht behufs der Verhandlung und Entscheidung über eine eingewendete Berufung einen Termin anzuberaumen. 341.
— — bei eingewendeten Rechtsmitteln. 382.
— — in dem Verfahren bei angezeigten Beleidigungen und Verleumdungen. 374.
**Beweismittel**, Sammlung derselben in der Voruntersuchung. 4.
— — ist Gefahr vorhanden, daß sie verloren gehen könnten, so haben die Polizeibehörden u. Staatsanwälte durch Augenschein und sonst das Erforderliche vorzunehmen. 134.
— — Anträge deshalb. 260.
— — Verzeichniß derselben. 260.
— — andere, als in dem Verzeichnisse (Art. 160) oder in dem Antrag des Angeklagten benannt sind, können von dem Vorsitzenden vermöge des ihm nach Art. 277 eingeräumten Befugnisses zugelassen werden. 264.
— — Erhebung neuer. 269.
— — Verzicht darauf, Seiten des Staatsanwalts und des Angeklagten. 291.
— — Nachtrag zu denf. bei d. Vertagung. 315.

Digitized by Google

**Beweisregeln**, gesetzliche, sind ausgeschlossen. 10.
**Bezeichnung**, irrthümliche, des Rechtsmittels ist ohne Nachtheil. 90.
**Bezirk**, die zur Nacheile abgeordneten Personen sind nicht auf den B. des Untersuchungsrichters beschränkt. 143.
**Bezirksgericht**, Zahl der bei einer Entscheidung des B. mitwirkenden Richter. 15.
— — Zuständigkeit der B. 45.
— — Antrag des Staatsanwalts, wenn gegen Jemand mehrere Verbrechen angezeigt sind, die zur Zuständigkeit verschiedener B. gehören. 53 flg.
— — Entschließung desselben über Beschwerden gegen Entschließungen des Untersuchungsrichters. 99.
— — Antrag auf Untersuchung Seiten des Staatsanwalts beim B. 109.
— — wie es zu halten, wenn der Antrag auf Untersuchung bei einem nicht zuständigen B. gestellt worden ist. 110.
— — kann auch ohne Antrag des Staatsanwalts, wenn Gefahr im Verzuge, Erörterungen anstellen und Verfügungen treffen. 112, 113.
— — Entscheidung desselben, wenn auf Einstellung der Untersuchung angetragen worden ist. 125.
— — entscheidet im Fall der Einstellung über den Kostenpunkt. 126.
— — Aufsichtsführung desselben über den Untersuchungsrichter. 132.
— — ist durch den Untersuchungsrichter von der Verhaftung des Angeschuldigten in Kenntniß zu setzen. 152.
— — dessen Entschließung ist vom Untersuchungsrichter einzuholen, wenn Wiederholung der Gutachten und der Beaugenscheinigung oder nochmalige Befragung der Sachverständigen oder die Einholung des Obergutachtens eines Medicinalcollegiums in Frage kommt. 183.
— — in welchen Fällen der Untersuchungsrichter zur Eröffnung in Beschlag genommener Briefe und Paquete der Zustimmung des B. bedarf. 209.
— — entscheidet über den Antrag auf Einstellung der Untersuchung. 230.
— — Entscheidung desselben über Fortstellung oder Einstellung der Untersuchung. 233.
— — dessen Erkenntniß auf Einstellung. 235. und auf Fortstellung. 236.
— — dessen Entschließung über den Antrag auf unmittelbare Vorladung. 253, 254.
— — Befugnisse des Vorsitzenden des B. bez. neuer Thatsachen und Beweismittel. 269.
**Bezirksgericht**, Verfahren des B. bei Verhandlungen über Rechtsmittel gegen Erkenntnisse der Einzelrichter. 380 flg.
— — entscheidet über den Antrag auf Wiederaufnahme einer eingestellten Voruntersuchung. 394.
**Briefe**, die ein Bezüchtigter empfängt oder absendet, kann auch die Polizeibehörde wegnehmen, muß sie jedoch, wenn nicht Gefahr im Verzuge, uneröffnet an das Gericht abgeben. 77.
— — Absendung derselben ist dem Verhafteten nur erlaubt, wenn sie der Richter zuvor gelesen. 155.
**Brusthöhle**, die, ist bei der Section zu öffnen. 192.
**Bußtage**, sind als Feiertage zu betrachten. 19.

## C.

**Charfreitag**, ist als Feiertag zu betrachten. 19.
**Charwoche**, während derselben soll ein Todesurtheil nicht vollstreckt werden. 426.
**Chemische** Darstellung des im Körper aufgefundenen Giftes. 194.
**Civilgerichte**, sind bezüglich der Entscheidung über die Erstattung von Schäden an das Strafurtheil gebunden. 449.
**Civilpunkte**, Zusammentreffen derselben mit Criminalpunkten. 129.
**Correspondenz** des Beichtvaters oder des Angeschuldigten mit dem Vertheidiger; betreffs der Herausgabe derselben findet kein Zwangsverfahren Statt. 200.
**Creditpapiere**, öffentliche, deren Prüfung durch Sachverständige beim Verdacht der Fälschung. 195.

## D.

**Denunciant**, wann er Zeugengebühren beanspruchen kann. 211.
— — ist vom Zeugniß nicht ausgeschlossen. 214.
**Diebstahl** bis zum Betrag von 10 Thalern, auch wenn er unter erschwerenden Umständen begangen worden ist, gehört zur Zuständigkeit des Einzelrichters. 44.
**Diener** des Gerichts s. Nacheile.
**Dienstbehörde**, Verfahren, wenn sie im Fall einer einem Beamten zugefügten Ehrverletzung den Antrag auf Bestrafung stellt. 34.
— — hat den Antrag auf Untersuchung gegen einen Beamten beim Oberstaatsanwalt zu stellen. 111.

Digitized by Google

**Dienstbehörde**, hat ihre Beamten zu dem Zeugnisse zu ermächtigen, wenn dieselben ohne solche Ermächtigung eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden. 212.
— — mit derselben hat sich das Justizministerium bezüglich der Mittheilung von Acten und Urkunden, um welche der Beamte vom Richter ersucht wird, in gewissen Fällen zu vernehmen. 202.
**Dienstleid**, genügt zur Bescheinigung d. Wahrheit des Grundes, aus welchem ein Mitglied des Gerichts abgelehnt wird. 70.
**Dienstherr**, kann der Durchsuchung beiwohnen. 204.
**Dienstverrichtungen**, ist ein Richter außerhalb seiner D. Zeuge der in Frage stehenden That gewesen, so ist er unfähig zu gerichtlichen Handlungen in der betreffenden Untersuchung. 66.
**Discretionäre** Gewalt des Vorsitzenden. 277.
**Dollmetscher**, Zuziehung eines solchen in der Voruntersuchung. 164.
in der Hauptverhandlung. 281.
— — Pflichten desselben. 164.
— — der der Zeichensprache kundig ist, Zuziehung eines solchen. 165.
— — Wahl und Beeidung desselben. 166.
**Dorfgerichtspersonen**, inwieweit sie die den Polizeibehörden zustehenden Befugnisse ausüben dürfen. 79.
**Dritte** Personen, die sich im Besitz einer für die Untersuchung erheblichen Schrift befinden, wie gegen dieselben zu verfahren. 196, 197, 198, 199, 200.
**Drohungen**, um dadurch den Angeschuldigten zum Geständniß zu bringen, sind unstatthaft. 171.
**Dunkelheiten** in den Aussagen des Angeschuldigten sind wo möglich schon in der Voruntersuchung zu beseitigen. 168.
— — in dem Gutachten der Sachverständigen machen deren nochmalige Befragung oder Herbeiholung einer anderweiten Begutachtung durch einen oder mehrere Sachverständige nothwendig. 182.
**Durchlesen**. Das Protokoll kann dem Abgehörten, sowie den sonst zur Verhandlung zugezogenen Personen auf Verlangen und dafern dem Richter nicht Bedenken dagegen beigehen, z. D. vorgelegt werden. 131.
— — das erfolgte, ist im Protokolle zu bemerken. 131.
— — das Protokoll über die Befragung Jemandes, der des Gehörs nicht mächtig ist, aber lesen kann, ist demselben behufs der Genehmigung und Unterzeichnung zum D. vorzulegen. 165.
**Durchsuchung** der Papiere des Angeschuldigten und dritter Personen. 197, 200.
— — deren Vornahme beantragt der Richter bei der Polizeibehörde oder überträgt sie einer bei Gericht in Pflicht stehenden Person. 203.
— — kann, wenn Gefahr im Verzuge, auch nach eröffneter Voruntersuchung von den Polizeibehörden und dem Staatsanwalt vorgenommen werden. 134.
— — dabei ist eine Urkundsperson beizuziehen. 202.
— — derselben beizuwohnen, ist der Staatsanwalt berechtigt. 133.
— — einer Räumlichkeit, die andern Personen, als dem Angeschuldigten gehört, unter welchen Voraussetzungen sie gestattet ist. 196.
— — derselben kann der Inhaber der Räumlichkeit oder der Papiere, welche durchsucht werden sollen, oder in dessen Abwesenheit oder Behinderung ein Mitglied seiner Familie oder der Dienstherr beiwohnen. 204.
— — die bei der D. gefundenen Papiere sind in Verwahrung zu nehmen. 206.
— — wie weit die D. auszudehnen ist. 207.

## E.

**Echtheit** einer Urkunde, Beweis derselben durch Schriftvergleichung. 186.
— — von Metallgeld und Creditpapieren, ist durch Sachverständige zu ermitteln. 195.
**Ehebruch** wird auf Antrag des Verletzten bestraft. 31.
— — gehört vor den Einzelrichter. 44.
— — gehört vor den Gerichtsstand des Wohnorts. 52.
**Ehegatten** sind Angehörige im Sinne des Gesetzes. 41.
**Ehemann**, dem, der Angeschuldigten, ist der Zutritt auch zu den geheimen Sitzungen gestattet. 6.
**Ehrverletzungen** wegen einer einem Beamten zugefügten E. kann die Staatsanwaltschaft mit Stellung und Durchführung des Strafantrags, wenn die Dienstbehörde diesen stellen will, vom Justizministerium beauftragt werden. 34.
— — gehören zur Zuständigkeit des Einzelrichters. 44.
— — gehören vor den Gerichtsstand des Wohnorts. 52.
**Eid** desjenigen, der des Besitzes einer Schrift, die für die Untersuchung wichtig ist, verdächtig ist. 200.

Digitized by Google

**Eid**, Verfahren, wenn der Zeuge den E. zu leisten sich weigert. 224.
— — welche Personen den Zeugeneid nicht leisten können. 223.
— — zur Entscheidung über den thatsächlichen Beweis einer Beleidigung oder Verleumdung. 375.
— — des durch das Verbrechen Verletzten zur Quantificirung des Schadens. 486.
**Eidesformeln**, im Anhang.
**an Eidesstatt**, Versicherung, bei der Werthsermittelung. 185.
— — Verfahren bei Abnahme einer Versicherung an E. 226.
— — Handschlag, statt der Eidesabnahme bei dem Verfahren vor dem Einzelrichter. 361.
**Eides** unfähige Personen. 223.
**Eigenthümer**, kann die in Beschlag genommenen Papiere und Gegenstände mit seinem Siegel oder einem andern Zeichen versehen. 206.
— — Verfahren, wenn der E. der Durchsicht der Papiere widerspricht. 208.
**Eilfälle**. Richter, welche in E. einzelne Untersuchungshandlungen vorgenommen haben, können auch rücksichtlich dieser Untersuchung an den Berathungen und Entscheidungen darüber Theil nehmen. 66.
**Einberufung**, die durch E. von Richtern zu den Gerichtssitzungen erwachsenen Kosten trägt der Angeschuldigte nicht. 403.
**Eingaben** zur Ausführung oder Widerlegung eines Rechtsmittels können bei Gericht eingereicht werden. 91.
**Einholung** eines Obergutachtens der Medicinalbehörde. 183.
**Einleitung**, Antrag des Staatsanwalts auf E. der Untersuchung. 20.
— — der Voruntersuchung erfolgt durch den Untersuchungsrichter. 115.
**Einlieferung**, die Kosten der E. in eine Strafanstalt hat der Verurth. abzustatten. 414.
**Einräumung** von Fristen zur Ausführung von Rechtsmitteln findet nicht Statt. 91.
**Einrichtung** des Zeugenverhörs in der Voruntersuchung. 222.
in der Hauptverhandlung. 284.
— — des Verhörs des Angeschuldigten in der Voruntersuchung. 168.
in der Hauptverhandlung. 280.
**Einsicht** d. Acten durch den Staatsanwalt. 20.
**Einspruch** ist nur in den ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig. 85
— — hat aufschiebende Wirkung und ist an eine zehntägige Frist gebunden. 86.
— — dabei bedarf es der Aufstellung besonderer Beschwerdepunkte nicht. 88.
— — ist bei dem Gericht anzubringen, welches die beschwerende Entscheidung erkannt gemacht hat. 90.
**Einspruch** gegen Entscheidungen des Einzelrichters über das Gesuch um Wiedereinsetzung bei Fristversäumnissen. 368, 371.
— — wie es zu halten, wenn gleichzeitig ein E. und eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Erkenntniß des Einzelrichters eingewendet wird. 378.
— — gegen die Erkenntnisse der Einzelrichter kann von dem Staatsanwalte, sowie von den Bezüchtigten, und zwar sowohl wegen der Entscheidung über die Schuldfrage und den Kostenpunkt, als wegen der Strafabmessung erhoben werden. 379.
— — das Bezirksgericht kann das Erkenntniß des Einzelrichters zum Nachtheil des Angeschuldigten nur auf den E. des Staatsanwalts, zu Gunsten des Angeschuldigten nur auf den E. des letzteren abändern. 379.
— — Verfahren des Bezirksgerichts bei Entscheidung über den E. gegen ein Erkenntniß des Einzelrichters. 380 flg.; in welchen Fällen von Anberaumung eines öffentlichen Termins abgesehen werden kann. 381.
— — Beweisaufnahme beim E. gegen Einzelrichter-Erkenntnisse. 382.
— — gegen die Entschließung des Einzelrichters wegen Wiederaufnahme des Strafverfahrens. 401.
— — gegen die Entscheidung des Einzelrichters über den Kostenpunkt. 308.
— — gegen Entscheidungen des Einzelrichters über Schadenersatz. 442, 443, 445, 447.
**Einstellung** der Voruntersuchung, dazu bedarf es in jedem Falle der Entschließung des Bezirksgerichts. 125.
— — Antrag des Staatsanwalts darauf. 229, 230, 232.
— — Erkenntniß auf E. 235.
— — wann nach erfolgter E. das Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft wieder aufgenommen werden kann. 386.
— — bei dem Verfahren vor dem Einzelrichter. 361.
**Einwendung** eines Rechtsmittels, dazu kann sich der Angeklagte eines Vertheidigers bedienen. 339.
— — gegen eine von dem Einzelrichter ohne Untersuchung festgesetzte Strafverfügung muß innerhalb 10tägiger Frist erfolgen. 368.
— — Beweisaufnahme bei E. des Einspruchs. 382.
— — inwiefern die durch E. eines Rechtsmittels entstandenen Vertheidigungskosten aus der Staatscasse zu erlegen. 409.

Digitized by Google

**Einwendung** gegen Feststellung der Kosten. 412.
— — gegen die Vereidung der Zeugen in der Hauptverhandlung können nach Befinden gegen das Enderkenntniß mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden. 283.
**Einwilligung** des Angeklagten in Vorlesung früherer Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung. 292.
**Einzelrichter**, Zuständigkeit desselben. 44, 48.
— — Verfahren, wenn er sich einer vor das Bezirksgericht gehörigen Untersuchung unterzogen. 63.
— — kann unter Umständen vom Bezirksgericht mit Untersuchung und Aburtheilung eines an sich zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehörigen Verbrechens beauftragt werden. 47.
— — kann ausnahmsweise mit Führung der Voruntersuchung wegen eines in seinem Sprengel verübten, aber zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehörigen Verbrechens beauftragt werden. 115.
— — verfolgt die zu seiner Zuständigkeit gehörigen Verbrechen von amtswegen. 358.
— — hat auf Anträge des Staatsanwalts Entschließung zu fassen. 359.
— — hat sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Untersuchungsführung zu richten. 361.
— — Abfassung und Bekanntmachung des Erkenntnisses durch den E. 363.
— — kann einen besondern Termin zur Beweisaufnahme und mündlichen Verhandlung der Sache ansetzen. 364.
inwieweit dieser Termin öffentlich ist. 366.
Verfahren in demselben. 365, 366, 367.
— — kann in gewissen Fällen ohne Untersuchung eine Strafe durch eine Strafverfügung festsetzen. 368.
— — zu seiner Unterstützung können vom Justizministerium andere zum Richteramt befähigte Personen bestellt werden. 369.
— — Verfahren desselben bei Beleidigungen und Verleumdungen. 371 flg.
— — wie er zu verfahren hat, wenn er die Untersuchung einstellen will. 361.
— — aus welchen Gründen er die Wiederaufnahme der Untersuch. verfügen kann. 401.
— — Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des E. 377 flg.
— — die Verhandlungen des Bezirksgerichts über Einsprüche gegen Erkenntnisse des E. sind öffentlich. 5.
**Enderkenntniß** s. Erkenntniß.
**Entfremdung** wird nur auf Privatanklage bestraft. 31.
**Entfremdung**, gehört vor d. Einzelrichter. 44.
**Entlassung** des Verhafteten, dazu ist die Einwilligung des Staatsanwalts erforderlich. 136.
— — kann unbeschränkt, oder gegen die besondere Verpflichtung (durch Handgelöbniß oder Sicherheit), sich auf Erfordern jedesmal zu stellen, verfügt werden. 136.
— — gegen Handgelöbniß. 137.
— — gegen Sicherheitsstellung. 138.
— — Wiederverhaftung nach der E. trotz Handgelöbniß u. Sicherheitsstellung. 139.
— — ist zu beanstanden, wenn gegen ein Erkenntniß des Bezirksgerichts, in welchem zugleich die E. des Angeschuldigten aus der Haft verfügt ist, von der Staatsanwaltschaft Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet worden ist. 251.
**Entlastungsbeweis**, wenn ein genügender E. vorliegt, ist auf Einstellung der Untersuchung zu erkennen. 235.
— — wenn er noch einen erheblichen Verdacht gegen den Angeklagten zurücklässt, so ist der Klagfreisprechung die Beschränkung, daß sie aus Mangel an vollständigem Beweise der Schuld erfolgt sei, beizufügen. 302.
**Entschädigung** der Hülfsrichter aus der Staatscasse. 17.
**Entscheidende Behörde** bei Rechtsmitteln. 94.
**Entscheidung**. Eine richterliche E. wird nur da, wo es das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, mittelst Erkenntnisses gegeben. 11.
— — jeder E. eines Richtercollegiums soll eine Berathung vorausgehen. 9.
— — hängt eine E. von der Beantwortung mehrerer, sich gegenseitig bedingender Fragen ab, so ist der über eine der letztern gefaßte Beschluß auch für die in der Minderheit gebliebenen Gerichtsmitglieder bei ihrer Abstimmung über die andern Fragen bindend. 9.
— — Bekanntmachung derselben. 13.
— — Abänderung von Schreib- und Rechnungsfehlern in einer E. 14.
— — über ein Rechtsmittel ist, wenn die angefochtene E. mittelst Erkenntnisses erfolgte, gleichfalls mittelst Erkenntnisses zu ertheilen. 94.
— — über die Bestrafung des Handgelöbnißbruchs. 157.
— — über den Antrag auf Einstellung der Untersuchung. 230.
— — über den Antrag auf unmittelbare Vorladung. 255.
— — des Vorsitzenden oder des von diesem beauftragten Richters, Beschwerden darüber. 274.

Digitized by Google

**Entscheidung** des Gerichts über Einleitung der Untersuchung bei falschen Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung. 329
— — wie es zu halten, wenn in Abwesenheit des Angeklagten die Hauptverhandlung abgehalten worden, das Gericht jedoch die Sache zu einer endlichen E. nicht geeignet hält. 332.
— — des Oberappellationsgerichts über die eingewendete Berufung. 347.
— — des Oberappellationsgerichts über die Nichtigkeitsbeschwerde. 351 flg.
— — über den thatsächlichen Beweis einer Beleidigung oder Verleumdung kann vom Eide des Angeschuldigten oder Privatanklägers abhängig gemacht werden. 375.
— — über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse des Einzelrichters steht dem Oberappellationsgericht zu. 377.
— — wie es mit der E. zu halten, wenn gleichzeitig eine Nichtigkeitsbeschwerde u. ein Einspruch gegen ein Erkenntniß des Einzelricht. eingewendet worden ist. 378.
— — des Einzelrichters wegen der Schuldfrage und wegen der Kosten, sowie wegen der Strafabmessung, dagegen kann der Staatsanwalt und der Angeschuldigte Einspruch erheben. 379.
— — über den Einspruch, dazu ist vom Bezirksgericht ein Verhandlungstermin anzuberaumen. 380.
— — unter welchen Voraussetzungen das Bezirksgericht dabei von Abhaltung eines öffentlichen Termins absehen kann. 381. In diesem Falle hindert das Außenbleiben des Staatsanwalts oder Vertheidigers die Beschlußfassung nicht. 381.
— — über den Einspruch erfolgt, auch wenn der Angeschuld. außengeblieben ist. 384.
— — über den Antrag auf Wiederaufnahme. 394, 395, 397.
— — über den Kostenpunkt erfolgt von dem Gericht, welches in der Hauptsache entscheidet. 406.
— — über den Kostenpunkt, dagegen kann Nichtigkeitsbeschwerde niemals erhoben werden. 408.
— — gegen einen aus der Strafhaft Entwichenen. 431, 432.
— — des Gerichts über Schadenersatz. 438.
— — über den Schadenersatz kann von dem Verurtheilten mit der Berufung und bez. mit dem Einspruch angefochten werden. 442. Rechtsmittel gegen d. E. über diese Rechtsmittel finden nur insoweit Statt, als der Betrag dessen, wozu der Angeschuldigte verurtheilt worden ist, diejenige Summe erreicht, nach welcher bei zwei gleichlautenden Erkenntnissen die Civilprozeßgesetze noch eine Berufung zulassen. 443.
**Entscheidungsgründe** zu dem Enderkenntniß, welches auf eine geheime Verhandlung gegründet wird, brauchen in öffentlicher Sitzung nicht bekannt gemacht zu werden. 308.
— — sind bei jedem Erkenntniß auf die That- und auf die Rechtsfrage zu richten. 12.
— — deren Mangel, oder wenn sie nur auf die That- oder nur auf die Rechtsfrage sich beziehen, begründet Nichtigkeit des Erkenntnisses. 12.
— — Abschrift derselben und des Erkenntnisses in beglaubigter Form, ist bei ganz oder theilweise freisprechenden Erkenntnissen dem Angeklagten auf sein Verlangen unentgeldlich auszufertigen. 428.
**Entschließungen**, abfällige, sind zu motiviren. 12.
— — gegen abfällige E. der Staatsanwaltschaft steht dem Verletzten Beschwerde beim Oberstaatsanwalte zu. 30.
— — des Gerichts über Einleitung der Untersuchung auf Strafantrag des Privatanklägers. 31.
— — über die Verhaftung des Angeschuldigten, ist gleich nach der ersten Vernehmung desselben vom Untersuchungsrichter zu fassen. 152.
— — des Bezirksgerichts auf den Antrag auf unmittelbare Vorladung. 254, 255, 256.
— — des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung auf Anträge des Angeklagten wegen neuer Beweismittel. 261, 262.
— — des Vorsitzenden bei neu bekannt gewordenen Thatsachen und Beweismitteln darüber, ob es bei dem Verweisungserkenntniß sein Verbleiben haben kann. 269.
— — über einen Antrag auf Vornahme einer gerichtlichen Handlung in der Hauptverhandlung, steht zunächst dem Vorsitzenden zu. 278.
— — des Gerichts auf Vertagungsanträge. 314; dagegen findet ein Rechtsmittel nicht Statt. 316.
— — des Einzelrichters auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens. 401; dagegen findet Einspruch Statt. 401.
— — über Verwandlung einer Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung. 417; dagegen kann Beschw. erhoben werden. 417.
— — über einen Antrag auf Wiederaufnahme, dabei hat das Gericht gleichzeitig zu bestimmen, ob eine vorläufige Aussetzung der Strafe stattfinden soll. 418.
**Entsiegelung** in Beschlag genommener Pa-

Digitized by Google

piere und sonstiger Gegenstände, vor derselben ist der Betheiligte aufzufordern, ihr beizuwohnen. 206.

**Entweichung**, wie es zu halten, wenn der im Ausland lebende Angeschuldigte derselben verdächtig ist. 139.

— — aus der Strafanstalt, bei derselben sind die nöthigen Maßregeln von dem Gericht der Strafanstalt zu treffen. 433.

**Entwendung** von Eßwaaren und unschätzbaren Gegenständen wird nur auf Antrag des Verletzten bestraft. 31, und gehört vor den Einzelrichter. 44.

**Erben** des Angeschuldigten und des Privatanklägers, inwieweit sie sich der ihrem Erblasser zuständig gewesenen Rechtsmittel bedienen können. 103, 104.

— — des Angeschuldigten und Privatanklägers können weder den von ihrem Erblasser, noch den von ihnen selbst erklärten Verzicht auf Rechtsmittel zurücknehmen. 105.

— — deren Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens. 388.

— — deren Verpflichtung zur Tragung der Kosten. 405.

**Ergänzungsrichter**. 16.

**Ergreifung**, Gerichtsstand der E. 52.

**Erhöhung** der bestellten Sicherheit, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten ändern. 158.

**Erkenntniß** wird nur da ertheilt, wo das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt. 11.

— — über Handgelöbnißbruch wird in nicht öffentlicher Sitzung ertheilt. 157; dagegen finden dieselben Rechtsmittel Statt, welche das Gesetz gegen die Enderkenntnisse gestattet. 157.

— — des Bezirksgerichts über Fortstellung oder Einstellung der Untersuchung. 233.

— — auf Einstellung. 235.

— — auf Einstellung, bedingtes. 288.

— — auf Fortstellung. 236.

— — freisprechendes — verurtheilendes in der Hauptverhandlung. 302.

— — straffreisprechendes. 303.

— — wenn es theils verurtheilend, theils freisprechend ist, wie es dann mit den Kosten zu halten. 307.

— — dessen Abfassung und Bekanntmachung. 308.

— — gegen einen Abwesenden 334. Aufhebung desselben, wenn er später sich stellt oder gestellt wird. 319.

— — nebst Entscheidungsgründen ist binnen 8 Tagen nach der Publikation zu den Acten zu bringen. 309.

**Erkenntniß** über Ungehorsamsstrafen. 324. Rechtsmittel dagegen. 325.

— — über ein während der Sitzung begangenes Verbrechen. 336.

— — unter welchen Voraussetzungen ein E. von dem Angeklagten mit der Berufung angefochten werden kann. 338.

— — Nichtigkeitsbeschwerde dagegen. 349.

— — wenn es mit einer früheren Entscheidung des Oberappellationsgerichts übereinstimmt, kann eine Nichtigkeitsbeschwerde dagegen nicht erhoben werden. 350.

— — dagegen kann die Unzuständigkeit des Bezirksgerichts nicht geltend gemacht werden. 350.

— — auf Todesstrafe. 357.

— — des Einzelrichters, dessen Abfassung und Bekanntmachung. 363.

— — des Einzelrichters, dagegen findet Nichtigkeitsbeschwerde und Einspruch Statt. 377.

— — des Einzelrichters, wenn durch dasselbe der Angeschuldigte auf Grund seiner Geständnisse für schuldig erklärt und zu einer Gefängniß- oder Geldstrafe, welche die Höhe von 6 Wochen, bez. den Betrag von 150 Thlr. nicht übersteigt, verurtheilt worden ist, kann bei eingewendetem Einspruch das Bezirksgericht von Abhaltung eines öffentlichen Termins absehen. 381.

— — das vom Bezirksgericht auf einen Einspruch ertheilte E. kann mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden. 385.

— — Vollziehung eines freisprechenden E. 413.

— — Vollziehung eines verurtheilenden E. 414.

— — in welchem ein Abwesender rechtskräftig verurtheilt worden, ist, soweit möglich, zu vollziehen. 415.

— — Vollstreckung verschiedener über mehrere Untersuchungen gefaßter. 421, 423; vor derselben sind die verschiedenen Strafen durch E. auf eine Gesammtstrafe zu reduciren. 421; gegen dieses E. findet Nichtigkeitsbeschwerde Statt. 422.

— — über die Identität eines aus der Strafhaft entwichenen und später aufgegriffenen Verurtheilten. 432; dasselbe kann mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden. 432.

— — über d. Verbrechen enthält auch die Entscheidung über den Antrag des Beschädigten auf Schadenersatz. 436.

**Erklärung** des Gerichtsarztes über die Todesursache. 193.



Digitized by Google

**Erklärung** des Bezüchtigten bei Verleumdungen und Beleidigungen. 371, 372.
**Erkrankung** des Angeklagten während der Hauptverhandlung. Verfahren in diesem Falle. 326.
**Ermahnung** der Zeugen, worauf sie zu richten. 220.
**Ermessen** des Untersuchungsrichters, ob der Angeschuldigte schriftlich oder mündlich vorzuladen sei. 137.
— — des Vorsitzenden über die Reihenfolge, wie Sachverständige abzuhören sind. 290.
— — des Bezirksgerichts entscheidet über Gesuche um Einsichtsnahme der Acten und um Mittheilung derselben in die Wohnung des Vertheidigers. 42.
**Ermittelung** des Werths einer Sache. 185.
**Erneuerung** des Handgelöbnisses. 157.
**Eröffnung** der Sitzung in der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden. 275.
— — vorher kann der Vorsitzende den Angeklagten über das Verweisungserkenntniß belehren. 268.
— — der in Beschlag genommenen Gegenstände. 209.
**Erörterungen**, welche die Staatsanwaltschaft vornehmen kann. 20, 109.
— — zur Vorbereitung seiner Entschließung wegen Einleitung der Untersuchung kann der Untersuchungsrichter anstellen. 115.
— — gehören nicht zur Voruntersuchung, es steht ihnen aber gleiche Beweiskraft zu, als wenn sie nach Eröffnung der Voruntersuchung vorgenommen worden wären. 116.
— — über neue Thatsachen und Beweismittel, von denen der Vorsitzende in der Hauptverhandlung Kenntniß erhält. 269.
— — des Bezirksgerichts bei eingewendetem Rechtsmittel gegen ein Einzelrichter-Erkenntniß. 382, 383.
— — wenn sie außerhalb des Verhandlungstermins vorgenommen werden, ist die Zuziehung des Angeschuldigten, Staatsanwalts oder Privatanklägers nicht erforderlich. 383.
— — über die Identität eines aus der Strafhaft entwichenen, später aufgegriffenen Verurtheilten. 431.
**Ersatz** des durch das Verbrechen verursachten Schadens kann der Verletzte aus der verfallenen Sicherheitssumme verlangen. 162.
— — des Verlags der Sachverständigen. 430.
— — leistung an den Verletzten. 430.
— — Verurtheilung zur Leistung des E. 434, 435, 448.
**Erscheinen** in der Hauptverhandlung, das, können diejenigen Personen, denen das Gesetz gestattet, das Zeugniß abzulehnen, verweigern. 270.
**Erstattung** der Kosten. 410.
— — die Staatsanwaltschaft kann dazu nie verurtheilt werden. 411.
**Eßwaaren**, Entwendung von dergleichen gehört vor den Einzelrichter. 44, und wird nur auf Privatanklage bestraft. 31.
**Expedition**, die auf der E. des Vertheidigers arbeitenden Personen sind zum Zeugniß nur dann anzuhalten, wenn der Angeschuldigte es verlangt. 213.

## F.

**Fälschungen**, inwieweit sie vor den Einzelrichter gehören. 44.
— — gesetzlicher Grund zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens. 386, 387.
**Familie**, einem Mitgliede der F. des Inhabers der zu durchsuchenden Räume oder Papiere ist gestattet, der Durchsuchung beizuwohnen. 204.
**Feiertage** werden bei den Fristen mit gerechnet. 19.
— — welche Tage als Feiertage zu betrachten sind. 19.
— — auf solche darf die Hauptverhandlung nicht anberaumt werden. 266.
— — wie es zu halten, wenn eine Verhandlung am Vorabend eines F. nicht zu Ende geführt werden kann. 312.
**Fesselung** des Angeschuldigten im Gefängniß. 155.
— — bei der Vernehmung in der Voruntersuchung. 163, und in der Hauptverhandlung. 275.
**Festhaltung** von Verbrechern durch Privatpersonen. 80.
**Festnehmung**, vorläufige, des im Ausland lebenden Angeschuldigten durch das Gericht seines Aufenthaltsorts. 139.
— — unterbleibt im Fall des sicheren Geleits bis zur Verkündigung eines Verweisungserkenntnisses. 149.
**Feststellung** der Kosten. 412.
**Flucht**, Anstalten dazu, Seitens des Angeschuldigten, machen seine Verhaftung nothwendig. 151.
— — bei den mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen bedarf die Annahme, daß der Angeschuldigte der Flucht verdächtig sei, keiner weiteren Rechtfertigung. 151.
— — des Angeschuldigten soll die Fortstellung der Untersuchung nicht hindern. 118.

Digitized by Google

**Flucht** aus der Haft, berechtigt unter allen Umständen zu Erlassung von Steckbriefen. 145.
— — Anstalten dazu, haben den Verlust der Wohlthat des sichern Geleits. 150, sowie die Wiederverhaftung des auf Handgelöbniß Entlassenen zur Folge. 159.
— — im Fall derselben verfällt dem Gericht die zur Sicherheit bestellte Summe. 161.
— — wenn sich der Verurtheilte der Strafvollstreckung durch die F. entzieht, ist er zu verfolgen. 433.
**Flüchtig**, wie es zu halten, wenn der Angeschuldigte f. ist. 273.
— — wenn der im Auslande wohnende Angeschuldigte der Vorladung keine Folge leistet, ist er als f. zu betrachten; dieß ist auch in der öffentlichen Vorladung zu erwähnen. 139.
— — Verfahren bei Vorbereitung der Hauptverhandlung, wenn der Angeschuldigte f. ist. 273.
**Folge**, wie es zu halten, wenn der Angeschuldigte der Vorladung keine F. leistet. 138, 139, 142.
**Forderungen**, Beschlagnahme außenstehender, erfolgt durch das bürgerliche Gericht. 146.
— — des Beschädigten auf Schadenersatz. 435.
**Förmlichkeiten** des Verfahrens, ob alle bei einer mündlichen Verhandlung beobachtet worden sind, ist nach dem über letztere aufgenommenen Protokoll zu beurtheilen. 349.
**Formverletzungen**, welche die Voruntersuchung, das Anklageverfahren und die in demselben gesprochenen Erkenntnisse betreffen, können gegen das Enderkenntniß nicht geltend gemacht werden. 350. s. Nichtigkeitsbeschwerde.
**Fortsetzung** einer vertagten Hauptverhandlung. 313.
**Fortstellung** der Untersuchung, Erkenntniß darauf. 229, 236.
— — Antrag darauf. 231.
— — der Voruntersuchung wird durch die Abwesenheit, insbesondere durch die Flucht des Angeschuldigten nicht gehindert. 118.
**Fragen** des Gerichts und Dollmetschers an einen der deutschen Sprache nicht kundigen Angeschuldigten, wie es mit deren Niederschrift zu halten. 164.
— — an solche Personen, welche der Rede nicht mächtig sind, denen der Richter aber durch die Schrift sich verständlich machen kann, sind ihnen schriftlich vorzulegen. 165.
**Fragen** wenn sie nur durch Zeichen verständlich gemacht werden können, ist ein der Zeichensprache kundiger Dollmetscher zuzuziehen. 165.
— — an den Angeschuldigten sollen bestimmt und deutlich sein. 170.
— — welche zu vermeiden sind. 170.
— — deren gutachtliche Beantwortung nothwendig ist, hat der Untersuchungsrichter den Sachverständigen vorzulegen. 178.
— — welche der Sachverständige in den Kreis seiner Prüfung ziehen kann. 179.
— — die den Zeugen vorzulegenden, wie sie einzurichten sind. 222.
— — des Vorsitzenden an den Angeklagten, Staatsanwalt und Privatankläger, ob sie gegen Vereidung der Zeugen Einwendung zu machen haben. 283.
— — dürfen sich die einzelnen Zeugen unter einander nicht vorlegen. 285.
— — des Staatsanwalts, Vertheidigers oder Angeklagten, kann der Vorsitzende, wenn er sie für unangemessen hält, zurückweisen. 287.
— — vorgelegte, zur Berathung darüber können die Sachverständigen in ein Nebenzimmer verwiesen werden. 290.
— — über deren Beantwortung darf sich der Angeschuldigte nicht mit dem Vertheidiger vernehmen. 295.
**Fragerecht** der Richter, des Staatsanwalts, Vertheidigers und des Angeklagten. 287.
**Frauensperson**, deren körperliche Besichtigung ist durch einen Arzt, oder eine Hebamme, oder von beiden vorzunehmen. 174.
— — wenn sie die Angeschuldigte oder Verletzte ist, kann zu der geheimen Sitzung einen oder einige ihrer nächsten Verwandten und Freunde mitbringen. 6.
**Freiheit**, Mißbrauch derselben hat den Verlust des sichern Geleits. 150, die Inhaftnahme. 151, auch trotz Handgelöbnisses und Sicherheitsstellung. 159, zur Folge.
**Freiheitsstrafen**, wenn deren Vollstreckung durch ein Rechtsmittel aufgehalten wurde, wie es dann mit der Haft des Angeschuldigten zu halten ist. 420.
— — wie es bei einer Verurtheilung zu mehreren Freiheitsstrafen (in verschiedenen Untersuchungen) zu halten. 423.
**Freisprechendes Erkenntniß**. 302.
— — Vollziehung desselben. 413.



Digitized by Google

**Freisprechendes Erkenntniß**, davon kann der Angeklagte eine beglaubte Abschrift verlangen. 428.
— — Wiederaufnahme gegen ein solches, davon ist der Beschädigte in Kenntniß zu setzen. 448
**Freisprechung** auf Grund des Gutachtens eines von dem Angeschuldigten zugezogenen Sachverständigen, befreit unter Umständen von den durch Zuziehung desselben entstandenen Kosten. 41.
— — von der Anklage. 302.
— — von der Strafe. 302, 303.
— — Tragung der Kosten im Fall der F. 306.
— — in einem und demselben Urthel, verbunden mit Verurtheilung. 307.
— — um diese herbeizuführen, kann der Angeklagte bei Beibringung geeigneter Thatsachen oder Beweismittel die Wiederaufnahme der Untersuchung beantragen. 387.
— — des Angeklagten, selbst im Fall derselben haben die Erben die Kosten zu tragen, wenn sie auch dem Angeklagten zur Last gefallen wären. 405.
**Freunde** können von Frauenspersonen und von Personen unter 18 Jahren auch zu der geheimen Sitzung mitgebracht werden. 6.
**Frist**, deren Berechnung. 19.
— — die im Gesetz bestimmten können nicht verlängert werden. 19.
— — die eintägige geht den nächstfolgenden Tag Abends 6 Uhr zu Ende. 19.
— — bei Berechnung einer mehrtägigen wird der Tag, von welchem an sie beginnt, nicht mitgezählt. 19.
— — zehntägige, an eine solche ist die Nichtigkeitsbeschwerde, die Berufung und der Einspruch gebunden. 86
— — deren Verabsäumung zieht den Verlust des Rechtsmittels nach sich. 87.
— — Wiedereinsetzung gegen Versäumniße einer Frist. 95, 107.
— — Einräumung einer solchen zu Ausführung von Rechtsmitteln findet nicht Statt. 91.
— — die öffentliche Vorladung muß eine angemessene F. enthalten. 144.
— — zur Einreichung eines Gutachtens. 180.
— — bei der Vorladung zur Hauptverhandlung. 267.
— — bei der öffentlichen Vorladung eines abwesenden Angeklagten zur Hauptverhandlung. 273.
— — Einwendungen gegen Strafverfügungen des Einzelrichters. 368, 371.
**Frist**, zur Stellung des Antrags auf Wiederaufnahme der Untersuchung. 391.
— — zur Einwendung von Rechtsmitteln durch die Erben des Angeschuldigten oder Privatanklägers. 103.
**Führung** der Vertheidigung. 41.
— — der Untersuchung, die dadurch erwachsenen Kosten. 402.

## G.

**Gebrauch** fremder Waarenbezeichnungen gehört zur Zuständigkeit des Einzelrichters. 44.
— — der Vernunft, Personen, die derselben entbehren, können nicht mit dem Zeugeneide belegt werden. 225.
**Gebühren** der Sachverständigen. 184.
— — und Verläge, alle, sind unter den Untersuchungskosten begriffen. 402.
**Gefahr im Verzuge**, im Fall derselben können die Staatsanwälte polizeiliche Handlungen selbst vornehmen. 83.
— — die damit verbundenen Handlungen werden durch die Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung und den Einspruch nicht aufgehalten. 86.
— — soweit solche vorhanden, kann das Bezirksgericht auch ohne Antrag des Staatsanwalts die nöthigen Erörterungen anstellen. 112, 113.
— — im Fall derselben kann der Staatsanwalt und die Polizeibehörde Augenschein, Aussuchungen, Beschlagnahme und Durchsuchungen vornehmen. 134.
— — wenn dieselbe vorhanden, kann das Gericht im Fall der Aussetzung oder Vertagung der Hauptverhandlung Beweisaufnahme sofort veranstalten. 331.
**Gefängniß** s. Gerichtsgefängniß.
**Gefängnißstrafe** wegen Störung der Verhandlungen. 18.
— — bis zu einer Woche gegen Zuwiderhandlung des richterlichen Befehls, die Wohnung nicht zu verlaßen, um der Abhörung gewärtig zu sein. 142.
— — bis zu 6 Wochen wegen Handgelöbnißbruchs. 157.
— — bis zu 6 Wochen bei Verweigerung des Zeugniſſes. 218, 284.
— — bis zu 6 Wochen beim Außenbleiben der Zeugen. 321.
— — bis zu 24 Stunden beim Zuwiderhandeln der Zeugen gegen die Vorschrift, sich nicht zu besprechen. 323.
— — bis zu 6 Wochen, zu einer solchen kann der Einzelrichter ohne weitere Untersu-

Digitized by Google

chung durch Strafverfügung verurtheilen. 368, 371.
**Gefängnißstrafe**, Verwandlung derselben in körperliche Züchtigung. 417.
**Gefängnißzwang**. s. Gefängnißstrafe.
**Gegenstand** des Verbrechens, das zu dessen Erhaltung Erforderliche haben die Polizeibehörden vorzunehmen. 76, 78.
— — der Untersuchung, das hierüber Bekannte ist von den Behörden dem Untersuchungsgerichte mitzutheilen. 84.
— — der Untersuchung ist, soweit thunlich, in der Vorladung zur Vernehmung anzugeben. 137.
— — des Augenscheins ist dem Angeschuldigten vorzuzeigen. 177.
— — Gegenstand der Aussuchung und Durchsuchung ist in Verwahrung zu nehmen. 206, 209.
— — welche dem Beklagten eigenthümlich gehören, und in Beschlag oder sonst in gerichtliche Verwahrung genommen worden sind, dienen zum Ersatz für den Verletzten. 430.
**Gegenüberstellung** des Angeschuldigten mit andern Personen in der Voruntersuchung soll in der Regel nicht stattfinden. 172.
— — Einrichtung des Verhörs bei der G 172.
— — muß sich Jeder gefallen lassen, dem nicht ein gesetzlicher Befreiungsgrund zur Seite steht. 211.
— — der Zeugen soll in der Voruntersuchung, in der Regel, nicht vorgenommen werden. 223.
— — eines Mitgliedes des Königshauses mit andern Personen kann nur stattfinden, wenn das erstere sie verlangt. 228.
**Gegenwart** des Richters beim Augenschein. 177.
— — Gegenwart von Urkundspersonen ist nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen nothwendig. 127.
— — des Richters, des Gerichtsarztes, Gerichtswundarztes und zweier Urkundspersonen, ist zu der gerichtlichen Leichenöffnung nöthig. 189.
**Gegner**, inwieweit demselben das Gesuch um Wiedereinsetzung bei Versäumnissen zur Erklärung zuzufertigen ist. 107.
— — inwieweit demselben die außergerichtlichen Kosten zu erstatten sind. 410.
**Geheim**, sind die Berathungen der Richter auch in öffentlicher Verhandlung. 5.
— — das Erkenntniß des Einzelrichters, welches auf eine geheime Verhandlung gegründet ist, braucht in einem öffentlichen Termine nicht bekannt gemacht zu werden. 367.
**Geheime Sitzung** bei der Hauptverhandlung. 6.
**Geheimhaltung**. Wenn Urkunden an andere Behörden mitgetheilt werden sollen, so ist, sofern sie Gegenstände, die G. erfordern, enthalten, vorher Anzeige an das Justizministerium zu erstatten. 202.
**Gehör**. Personen, die des G. mächtig sind, aber nicht sprechen können, sind mit schriftlichen Antworten zu hören, und Personen, die weder der Sprache noch des G. mächtig sind, aber lesen und schreiben können, sind die Fragen schriftlich und zu schriftlicher Beantwortung vorzulegen. 165, 219.
— — der Staatsanwaltschaft vor der Entscheidung über Eröffnung der Hauptverhandlung im Fall neuer Thatsachen und Beweismittel. 269.
— — der Staatsanwaltschaft vor der Entscheidung über ein Gesuch um Wiederaufnahme. 394.
**Gehülfen** der Staatsanwälte stehen unter der Leitung dessen, dem sie beigeordnet sind. 22.
— — bei einem Verbrechen. 46.
**Geistliche** können in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte anvertraut worden, nicht zum Zeugniß aufgerufen werden. 213.
— — ihre Correspondenz als Beichtväter mit dem Angeschuldigten kann ihnen nicht abverlangt werden. 200.
**Geldbuße** s. Geldstrafe.
**Geldstrafe** bis zu 50 Thalern trifft denjenigen, der Actenstücke vorzeitig ohne Genehmigung des Gerichts veröffentlicht. 8.
— — bis zu 25 Thalern trifft den Vertheidiger, der eine völlig unbegründete Nichtigkeitsbeschwerde einwendet. 96.
— — Sicherung derselben bei Wiederaufhebung der Vermögensbeschlagnahme. 136.
— — bis zu 25 Thlr. trifft denjenigen, der richterlicher Anordnung zuwider seine Wohnung, in der er abgehört werden soll, verläßt. 142.
— — bis zu 150 Thlrn. steht auf dem Bruch des Handgelöbnisses. 157.
— — wird nicht aus der verfallenen Sicherheitssumme bezahlt. 161.
— — bei der Vorladung der Zeugen ist die Verwarnung beizufügen, daß sie bei Geldbuße bis zu 10 Thalern zu erscheinen haben; im Fall sie außenbleiben, sind sie bei G. bis zu 50 Thaler nochmals zu laden. 215.

Digitized by Google

**Geldstrafe**, bis zu 50 Thalern trifft denjenigen, der sich weigert, Zeugniß abzulegen. 218.
— — bis zu 150 Thalern trifft die in der Hauptverhandlung unentschuldigt ausgebliebenen Zeugen. 321.
— — bis zu 5 Thalern trifft diejenigen, welche der Anordnung, mit einander sich nicht zu besprechen, nicht Folge leisten. 323.
— — bis zu 150 Thalern trifft den Vertheidiger, der die dem Gericht schuldige Achtung verletzt. 328.
— — bis zu 150 Thalern kann der Einzelrichter ohne weitere Untersuchung verfügen durch Strafauflage. 368, 371.
— — wenn sie aus dem Nachlasse des Verurtheilten zu berichtigen ist. 424.
**Geleit**, sicheres. 149.
dessen Wirkung. 150.
**Genehmigung** des Gerichts zu Veröffentlichung von Actenstücken ꝛc. 8.
— — des Gerichts ist erforderlich, wenn der Staatsanwalt seinen Antrag nach eröffneter Voruntersuchung zurückziehen will. 27.
— — des Staatsanwalts zur Verweisung einer vor das Bezirksgericht gehörigen Untersuchung an den Einzelrichter. 47.
— — des Protokolls. 131.
**Gensdarmen**, inwieweit sie die den Polizeibehörden zustehenden Befugnisse ohne besondere Anweisung ausführen dürfen. 79.
**Gericht**, dessen Genehmigung zur Veröffentlichung von Actenstücken. 8.
— — kann Schreib- und Rechnungsfehler im Erkenntniß abändern. 14.
— — Unterstützung desselben durch die Staatsanwaltschaft. 20.
— — hat kein Aufsichtsrecht über die Staatsanwälte. 25.
— — hat seine Genehmigung zu ertheilen, wenn der Staatsanwalt seinen Antrag nach eröffneter Voruntersuchung zurückziehen will. 27.
— — wird durch Abwesenheit des Privatanklägers in seiner Thätigkeit nicht gehindert. 33.
— — ist an die rechtliche Auffassung des Privatanklägers nicht gebunden. 35.
— — hat vor die Staatsanwaltschaft gehörige Anträge an diese zu verweisen. 36.
— — hat unter allen Umständen die keinen Aufschub leidenden Handlungen vorzunehmen. 36.
— — ist unverweilt von der Zurücknahme des Antrags, wenn diese durch den Verletzten beim Staatsanwalt oder einer Polizeibehörde erfolgt, zu benachrichtigen. 36.
**Gericht**, die von einem unzuständigen G. vorgenommenen Handlungen verlieren ihre Beweiskraft nicht. 64.
— — Ablehnung von Mitgliedern desselben. 70, 71.
— — Verfahren desselben bei eingewendeter Nichtigkeitsbeschwerde. 89.
— — bei welchem die Rechtsmittel anzubringen sind. 90.
— — Ablehnung der Berichterstattung auf ein Rechtsmittel durch das G. 92.
— — bei welchem die Beschwerde anzubringen ist. 99, 100.
— — welches als zuvorkommendes gilt. 49.
— — des Wohnorts, wird bei gewissen Verbrechen als G. der begangenen That angesehen. 50.
— — Streitigkeiten derselben über ihre Zuständigkeit. 60.
**Gerichtliche Polizei**. Begriff und Ausübung derselben. 75.
— — Befugnisse derselben. 76, 77.
— — Thätigkeit derselben während der Voruntersuchung. 134.
**Gerichtsarzt** ist bei der Leichenöffnung zuzuziehen. 189.
**Gerichtsbezirk**. Untersuchungshandlungen in fremdem G. 119.
— — die Nacheilenden sind nicht an den G. gebunden. 143.
**Gerichtsbret**, Anschlag der öffentlichen Vorladung an dasselbe. 144.
— — daran ist der Tag der Hauptverhandlung bekannt zumachen. 267, ebenso der Verhandlungstermin, in welchem über eine Berufung entschieden werden soll. 344.
**Gerichtsgefängniß**, Ablieferung der von der Polizeibehörde verwahrten Angeschuldigten in dasselbe. 81.
— — anstatt der Verwahrung in einem solchen, kann der Angeschuldigte unter Umständen in seiner Privatwohnung bewacht werden. 154.
**Gerichtskosten** s. Kosten.
**Gerichtsmitglieder** können mit Stellvertretung der Staatsanwaltschaft beauftragt werden. 22.
— — Ablehnung derselben. 70, 71.
**Gerichtsperson**, eine solche muß in der Regel bei Unterredungen zwischen dem verhafteten Angeschuldigten und dem Vertheidiger zugegen sein. 42.
**Gerichtspolizei** während der Sitzung. 18.

Digitized by Google

**Gerichtsschreiber**, ein Wechsel in der Person desselben thut der Gültigkeit der Verhandlung keinen Eintrag. 16.
**Gerichtsstand** des Hauptverbrechens erstreckt sich auch auf die Theilnahme und Begünstigung. 46.
— — der begangenen That. 48, 49.
— — des Wohnorts. 52.
— — bei den im Auslande verübten Verbrechen. 51.
— — des letzten Aufenthaltsorts und der Ergreifung. 52.
**Gerichtsstelle**. Bekanntmachung der Erkenntnisse an G. 13.
— — Einsicht der Acten durch den Vertheidiger und den Privatankläger an G. 33, 42.
— — Zeugen können, wo es für zweckmäßig befunden wird, auch außerhalb der G. abgehört werden. 219.
**Gerichtsvorsitzender** s. Vorsitzender.
**Gerichtswundarzt** ist zur gerichtlichen Leichenöffnung zuzuziehen. 189.
**Gerüchte**, Verbreitung nachtheiliger, gehört zur Zuständigkeit des Einzelrichters. 44.
**Gesammtkosten**, wie es mit denselben zu halten, wenn mehrere Angeklagte dieselben zu tragen haben und sie sich nicht sondern lassen. 126.
**Geschwister**, gehören zu den Angehörigen im Sinne des Gesetzes. 41.
— — können die dem Angeschuldigten zuständig gewesenen Rechtsmittel nach dessen Tode einwenden und fortstellen. 103.
**Gesetz**, unrichtige Anwendung desselben begründet die Nichtigkeitsbeschwerde. 242.
**Geständniß**, unstatthafte Mittel zur Erlangung desselben. 171.
— — wenn G. vorliegt und der Strafantrag unzweifelhaft gesetzlich zulässig ist, kann der Staatsanwalt beantragen, daß die Voruntersuchung unterlassen werde. 253.
— — Wirkung eines umfassenden G. in der Hauptverhandlung. 291.
— — wenn der Angeschuldigte durch Erkenntniß des Einzelrichters auf Grund seines G. für schuldig erklärt ist, kann bei dagegen erhobenem Einspruch das Bezirksgericht von Abhaltung eines öffentlichen Termines absehen. 381.
— — nach dem Enderkenntnisse, hat Wiederaufnahme der Untersuchung zur Folge. 386.
— — Widerruf eines solchen, ist nicht als neue Thatsache anzusehen. 390.
**Gestellung** des Angeklagten. 136 flg.
**Gestellung**, Requisition wegen G. eines im Auslande sich aufhaltenden Angeschuldigten. 139.
— — des Angeschuldigten durch einen Dritten, der die Sicherheitssumme bestellt hat. 161.
— — Verfahren wegen der G. des in der Sitzung außengebliebenen Angeklagten. 317.
— — Verfahren bei späterer G. des außengebliebenen Angeklagten. 319.
**Gesuch** um Wiedereinsetzung. 95.
— ob dasselbe dem Gegner mitzutheilen, hängt von dem Ermessen des Gerichts ab. 107. — Entscheidung über dasselbe. 107, 384; — die dadurch erwachsenen Kosten trägt der Antragsteller. 404.
**Getödteter**, Herstellung der Identität der Person desselben. 190.
**Gewerbe**, darnach ist der Zeuge zu fragen. 221.
**Gewerbskenntniß**, wo dieselbe erforderlich ist, sind Sachverständige zuzuziehen. 174.
**Gift**, chemische Darstellung desselben. 194.
**Glaubensbekenntniß**, wenn nach demselben statt des Eides eine gewisse Bekräftigung gilt, so ist dem christlichen Zeugen diese abzunehmen. 226.
**Gnade**, wenn der Angeschuldigte sich auf diese berufen, und zugleich von ihm oder dem Staatsanwalt ein Rechtsmittel eingewendet worden ist, so ist zuvörderst das letztere zu erledigen. 93.
**Grenze**, wie es zu halten, wenn ein Verbrechen auf der G. mehrerer Gerichtsbezirke begangen worden ist. 49.
— — Strafabmessung innerhalb der gesetzlichen G. 351.
**Grundeigenthum**, Beeinträchtigung von fremdem, gehört vor den Einzelrichter. 44.
**Gründe** zur Ablehnung von Richtern müssen angegeben und bescheinigt werden. 70.
— — aus denen die Nichtigkeitsbeschwerde verloren geht. 87, 88, 89.
— — zur Haftanlegung. 151, 113.
— — zur Beschlagnahme der Papiere. 196, 197.
**Gültigkeit**. Erfordernisse der G. einer Verhandlung bezüglich der Richterzahl. 16.
**zu Gunsten**. Thätigkeit des Staatsanwalts z. G. des Angeschuldigten. 20.
— — des Angeschuldigten, kann der Privatankläger die Nichtigkeitsbeschwerde nicht einwenden. 33.
— — die vom Staatsanwalt z. G. des Angeschuldigten eingewendete Nichtigkeits-

Digitized by Google

beschwerde kann nur mit dessen Zustimmung zurückgenommen werden. 102.
**zu Gunsten**, bei Erkenntnissen auf Todesstrafe hat das Oberappellationsgericht zu prüfen, ob ein Nichtigkeitsgrund z. B. des Verurtheilten vorliegt. 357.
— — des Angeschuldigten wird ein Erkenntniß des Einzelrichters nur auf seinen Einspruch abgeändert. 379.
**Gutachten** der Sachverständigen. 176, 180 flg.
— — Vorbereitung desselben. 179.
— — ärztliches. 192.
— — bei Münzverbrechen. 195.

## H.

**Haft.** Entziehung aus der bereits angelegten H., berechtigt unter allen Umständen zu Erlassung von Steckbriefen. 145.
— — Vollziehung derselben. 154.
— — Entlassung aus derselben. 156.
— — in welchem Augenblicke sie beginnt. 160.
— — des, das Zeugniß verweigernden Zeugen, wird durch Ablegung des Zeugnisses beendet. 218.
— — Anlegung und Wiederaufhebung derselben durch das Bezirks- und Oberappellationsgericht, auch ohne Antrag. 251.
— — die Kosten derselben trägt der Angeschuldigte. 305.
— — Fortdauer derselben auch nach erfolgter Freisprechung. 413.
— — Anrechnung derselben auf die erkannte Strafe. 420.
**Haftanlegung** s. Haftnahme.
**Haftentlassung**, hierzu ist die Zustimmung des Staatsanwalts erforderlich. 136.
— — unbeschränkte und beschränkte. 156.
**Haftnahme** durch den Untersuchungsrichter als Mittel der Gestellung. 136.
— — die Gründe derselben sind dem Verhafteten binnen 24 Stunden zu eröffnen. 152.
**Handgelöbniß**, Entlassung auf. 157.
— — die, dem auf H. zu Entlassenden, zu gebende Bedeutung. 157.
— — Verletzung desselben. 157.
— — trotz desselben kann unter Umständen Wiederverhaftung stattfinden. 159.
**Handlung.** Wo die H., die das Wesen des Verbrechens ausmacht, begangen worden ist, ist der Ort der That. 49.
— — gerichtliche, Unfähigkeit der Richter dazu. 65, 66.
und der Staatsanwälte. 67.
**Handlung**, welche ein unfähiger Richter oder Staatsanwalt vorgenommen, inwieweit sie nichtig ist. 69.
— — gerichtliche, welche auf Anzeige unbekannter Personen vorgenommen werden dürfen. 114.
— — gerichtliche, von denen der Staatsanwalt benachrichtigt werden muß, um dabei gegenwärtig sein zu können. 133.
— — strafbare, ist dem Angeschuldigten bei der Vernehmung zu bezeichnen. 168.
— — wegen welcher der Staatsanwalt die Fortstellung der Untersuchung beantragt, muß genau bezeichnet werden. 229.
**Handschlag** beim Handgelöbniß. 157.
— — an Eides Statt. 361.
**Hauptgottesdienst**, erst nach dem Schlusse desselben ist eine an einem Sonn- oder Feiertage fortzusetzende Verhandlung zu beginnen. 312.
**Hauptverbrechen**, das über dieses zuständige Gericht entscheidet auch über den Handgelöbnißbruch. 157.
— — der Gerichtsstand desselben erstreckt sich auch auf die Beihülfe und die Begünstigung. 46.
**Hauptverhandlung**, Vorbereitung derselben. 259 flg.
— — Wahl der Richter für dieselbe. 259.
— — Anberaumung derselben. 266.
— — Vorladung zu derselben. 267.
— — Vertagung derselben. 271, 312.
— — ist regelmäßig öffentlich. 5.
— — geheime. 6, 7.
— — der Angeschuldigte erscheint stets in Person. 5.
— — die Staatsanwaltschaft ist dazu eingeladen. 28.
— — der Privatankläger kann derselben beiwohnen. 33.
— — Mitglieder des Königshauses können dazu nicht vorgeladen werden. 228.
— — findet bei demjenigen Bezirksgerichte Statt, welches die Voruntersuchung geführt hat. 236.
— — Antrag auf Anberaumung derselben ohne vorgängige Voruntersuchung. 253.
— — darf auf Sonn- und Feiertage nicht anberaumt werden. 266, 312.
— — welche Personen das Erscheinen in derselben verweigern können. 270.
— — in derselben erfolgt die Beweisaufnahme. 4.
— — Mitwirkung der Staatsanwaltschaft dabei. 26.
— — Eröffnung derselben durch den Vorsitzenden. 275.

Digitized by Google

**Hauptverhandlung**, Amtsbefugnisse des Vorsitzenden in derselben. 277, 286.
— — Vernehmung des Angeschuldigten in derselben. 280.
— — Befragung der Zeugen in derselben. 282.
— — Einwendungen gegen Vereidung der Zeugen in der H. 283.
— — Einrichtung des Zeugenverhörs in derselben. 284 flg.
— — Vorlesung der Zeugenaussagen in der H. 289.
— — Befragung der Sachverständigen in der H. 290.
— — Vorlesung von Urkunden in der H. 292.
— — wie es zu halten, wenn in der H. neue Umstände hervortreten. 298.
— — Schlußvorträge in derselben. 296.
— — Erkenntniß über die Ergebnisse derselben. 302.
— — Bekanntmachung der Erkenntnisse in derselben. 13.
— — Verfahren in derselben beim Außenbleiben des Angeklagten. 317.
und wenn er sich später stellt. 320.
— — Erkranken des Angeklagten während derselben. 326.
— — Störung derselben durch den Angeschuldigten. 327.
— — Verfahren bei Verbrechen während derselben. 336.
— — Verfahren bei Achtungsverletzungen des Vertheidigers während der H. 328.
— — Maaßregeln im Fall der Vertagung und Aussetzung der H. 330 flg.
— — Außenbleiben des Privatanklägers in derselben. 337.
**Hausfriedensbruch**, inwieweit derselbe zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehört. 44.
**Haussuchung** s. Durchsuchung.
**Hebamme**, Zuziehung einer solchen bei Besichtigung einer Frauensperson. 174.
**Herbeischaffung** von Vergleichungsschriften. 186.
**Hinterlassene**, deren Befugniß zu Einwendung und Fortstellung von Rechtsmitteln, die dem Angeschuldigten oder Privatankläger zustanden. 103.
**Hinterziehung** der Abgaben und der Militairpflicht gehört vor den Einzelrichter. 44.

## J.

**Identität**, zur Herstellung derselben kann eine Gegenüberstellung auch in der Voruntersuchung vorgenommen werden. 172.
**Identität** des Getödteten, Beweis derselben. 190.
— — des aus der Strafhaft Entwichenen. 431.
**Inhalt** der Acten, Widerspruch desselben mit dem Gutachten. 181.
**Inland**. Der Gerichtsstand für alle im J. begangenen Verbrechen ist der der begangenen That. 48.
**Instanz**. Ein Richter, der in der unteren J. thätig gewesen ist, kann an der Entscheidung über die nämliche Sache in der höheren J. nicht Theil nehmen. 66.
— — Entscheidung in der oberen J. wegen der Ansprüche des Beschädigten. 444, 449.
**Instanzenzug** für die Beschwerde. 98.
**Interesse**. Verbrechen werden im öffentlichen J. zur Untersuchung gezogen. 1.
— — des Staats als Grund, aus welchem die Oeffentlichkeit der Sitzung ausgeschlossen werden kann. 6.
— — vermögensrechtliches, ermächtigt die Angehörigen und Erben des Angeschuldigten sowohl, als des Privatanklägers, zur Einwendung und beziehendlich Fortstellung der diesen zuständig gewesenen Rechtsmittel. 103, 104.
— — das, der Untersuchung ermächtigt den Untersuchungsrichter zur Vornahme von Untersuchungshandlungen auch in fremden Gerichtsbezirken. 119.
— — das, der Untersuchung, gestattet die Bezeichnung des Gegenstandes derselben in der Vorladung zu unterlassen. 137.
— — des Staats, wenn es der Mittheilung von Acten und Urkunden entgegensteht. 202.
— — vermögensrechtliches, berechtigt die Erben u. s. w. zum Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens. 388.
**Justizaufsichtsbehörde**, vor dieselbe gehören Beschwerden über Verschleife, Bedrückungen und sonst ungebührliches Verhalten der bei den Gerichten Angestellten. 108.
— — entscheidet über den Widerspruch gegen die Verfügung auf körperliche Züchtigung. 416.
**Justizbehörden**, haben den mit Vollstreckung von Haftbefehlen beauftragten Beamten ihren Beistand zu leihen. 153.
— — Schreiben an die vorgesetzten J. kann der Verhaftete absenden, ohne daß sie der Untersuchungsrichter vorher liest. 155.
**Justizministerium**, der Vorstand desselben

Digitized by Google

kann auch den geheimen Sitzungen beiwohnen. 6.
**Justizministerium** kann aus den zum Richteramte befähigten Personen Hülfsrichter bestellen. 17.
— — kann dem Oberstaatsanwalt Gehülfen beigeben. 22.
— — Weisungen desselben an den Oberstaatsanwalt. 24.
— — bestimmt durch Verordnung die Zuständigkeit der Staatsanwälte. 26.
— — kann auf Antrag der Dienstbehörde wegen einer, einem Beamten zugefügten Beleidigung, die Staatsanwaltschaft zur Stellung und Durchführung des Strafantrags anweisen. 34.
— — unter seiner obersten Aufsicht und Leitung werden die Geschäfte der gerichtlichen Polizei besorgt. 75.
— — bei demselben kann Beschwerde über den Oberstaatsanwalt geführt werden. 108.
— — hat auf Vortrag des Oberstaatsanwalts Entschließung zu fassen, wenn bei demselben von einer Dienstbehörde der Antrag auf Untersuchung gegen einen Beamten gestellt worden ist. 111.
— — kann sicheres Geleit ertheilen. 149.
— — kann die Ermächtigung zur Herausgabe amtlicher Urkunden geben, deren Geheimhaltung durch das Interesse des Staats geboten wird. 202.
— — an dasselbe ist Anzeige zu erstatten, wenn ein Beamter Zeugniß über einen Gegenstand ablegen soll, rücksichtlich dessen ihm die Pflicht der Verschwiegenheit obliegt. 212.
— — kann zur Unterstützung des Einzelrichters zum Richteramt befähigte Personen als Einzelrichter bestellen. 369.
— — kann die Veröffentlichung von Erkenntnissen anordnen. 428.

## K.

**Kind**, neugebornes, wie es zu halten, wenn die Tödtung eines solchen in Frage steht. 193.
**Klagfreisprechung**, wann darauf zu erkennen. 302.
— — beschränkte. 338, 350.
— — Wiederaufnahme im Fall derselben. 386.
**König**, der, kann eine anderweite Hauptverhandlung anordnen, wenn der Angeschuldigte außengeblieben und ein Erkenntniß ertheilt worden war. 319.
— — kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens auch außer in den gesetzlichen Fällen verfügen. 387.
**König**, Begnadigungsrecht desselben bei der Todesstrafe. 425.
**Königliches Haus**, wie die Mitglieder desselben Zeugniß ablegen. 228.
**Königreich**, das, Verhaftsbefehle sind im ganzen Umfange desselben vollstreckbar. 153.
**Kopfhöhle**, die, ist bei der Section zu öffnen. 192.
**Körperliche Züchtigung**, Beschluß darüber. 416.
— — Verwandlung der Gefängnißstrafe in k. Züchtigung. 417.
**Körperverletzung**, leichte, wird nur auf Privatanklage bestraft. 31, und gehört vor den Einzelrichter. 44.
**Kost**, Beschränkung der K. des Verhafteten auf Wasser und Brod wegen ungebührlichen Benehmens vor Gericht. 18.
**Kosten**, Begriff derselben. 402.
— — auf seine Kosten kann sich der Angeschuldigte mehrerer Vertheidiger bedienen. 41.
— — gegen Verurtheilung in dieselben können die Angehörigen des abwesenden Verurtheilten Rechtsmittel einwenden. 106.
— — welche durch falsche Selbstanzeige oder falsche Berühmung der Thäterschaft, Versäumnisse oder unerhebliche Anträge erwachsen sind, trägt der Angeschuldigte selbst. 126.
— — Maßregeln zur Sicherstellung derselben. 146.
— — auf K. des Flüchtigen wird dessen in Beschlag genommenes Vermögen von einem Pfleger verwaltet. 147.
— — werden von der verfallenen Sicherheitssumme nicht berichtigt. 161.
— — welche durch Ausbleiben eines nicht erschienenen Zeugen entstanden sind, hat dieser zu tragen. 215.
— — hat das Bezirksgericht in dem Erkenntniß auf Einstellung mit zu berücksichtigen. 235.
— — für Vorladung solcher Zeugen, deren Aufnahme in die Liste verweigert wird, hat der Angeschuldigte sofort zu erlegen. 261.
— — der Privatankläger kann auf seine K. die Zeugen und Sachverständigen sistiren, deren Vorladung abgelehnt worden ist. 265.
— — welche durch Verweigerung eines Zeugnisses in der Hauptverhandlung entstehen,

Digitized by Google

sind den betreffenden Zeugen aufzuerlegen. 284.
**Kosten**, Verurtheilung in dieselben, ist Folge der Verurtheilung in der Hauptsache. 305.
— — welche der Angeklagte auch im Fall seiner Freisprechung zu tragen hat. 306.
— — Theilung derselben zwischen mehreren Angeschuldigten. 307.
— — für Vertagung einer Sache wegen Ausbleibens eines Zeugen u. s. w. hat der Außenbleibende zu tragen. 324.
— — wegen Vertagung der Verhandlung, wann sie der Vertheidiger zu tragen hat. 328.
— — Verurtheilung des abwesenden Angeschuldigten in dieselben, auch wenn in der Hauptsache ein Erkenntniß nicht ertheilt wird. 333.
— — deren Betrag ist in der Strafverfügung des Einzelrichters mit anzugeben. 368.
— — in Rügensachen bei Aussöhnung der Parteien. 373.
— — welche auch dem Verurtheilten nicht zur Last fallen. 403.
— — eines Rechtsmittels und einzelner Anträge. 404.
— — die durch Versäumnisse entstanden sind. 404.
— — Beitreibung derselben aus dem Nachlasse. 405.
— — Uebertragung derselben aus der Staatskasse. 409.
— — Erstattung derselben. 410.
— — Feststellung derselben. 412.
— — der Strafvollstreckung. 414.
— — der Berichtigung der K. geht die Ersatzleistung vor. 430.
**Kostenpunkt**, über die Entscheidung in Betreff desselben steht dem Angeschuldigten Berufung zu. 235, 240.
— — Entscheidung über denselben. 305.
— — Einspruch wegen desselben 379.; dabei kann von Abhaltung eines öffentlichen Termins abgesehen werden. 381.
— — über denselben entscheidet die Behörde, welche in der Hauptsache zu entscheiden hat. 406.
— — Rechtsmittel gegen die Entscheidung darüber. 408.
**Krankheit**, letzte; diejenigen Aerzte, welche den Verstorbenen in derselben behandelt haben, dürfen zur Section nicht zugezogen werden. 189.
— — wenn Zeugen durch K. am Erscheinen behindert sind, werden sie in der Wohnung abgehört. 215.
**Krankheit**, als Grund zur Vertagung der Hauptverhandlung. 271.
**Krankheitsgeschichte** ist von dem Arzte, der den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, zu erfordern. 189.

## L.

**Ladung** s. Vorladung.
**Landesgrenzzeichen**, Verletzung derselben gehört zur Zuständigkeit des Einzelrichters. 44.
**Landfriedensbruch**, im Fall desselben kann der Untersuchungsrichter gegen alle diejenigen Vorführungsbefehl erlassen, welche dem Vorgange beigewohnt haben, und der Theilnahme verdächtig sind. 141.
**Läuten** einer Glocke bei der Hinrichtung. 426.
**Legitimationspapiere** können auch von den Polizeibehörden mit Beschlag belegt werden. 76.
— — Beschlagnahme derselben als Mittel zur Gestellung. 136.
**Leiche** s. Leichnam.
**Leichenöffnung**, derselben kann der Staatsanwalt beiwohnen. 133.
— — zu derselben sind zwei Urkundspersonen beizuziehen. 173.
— — muß beim Verdacht der Tödtung vorgenommen werden. 188.
— — derselben wohnt der Richter, 2 Urkundspersonen, der Gerichtsarzt und der Gerichtswundarzt bei. 189.
— — welche Aerzte nicht zuzuziehen sind. 189.
— — ist auf die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Unterleibshöhle des Entseelten zu richten. 192.
**Leichenschau**, derselben beizuwohnen, ist der Staatsanwalt berechtigt. 133.
— — Zuziehung von 2 Urkundspersonen dazu. 173.
— — ist beim Verdacht der Tödtung vorzunehmen. 188, 191.
— — Gutachten auf Grund derselben. 192, 193.
**Leichnam**, ist wieder auszugraben, wenn der Verdacht der Tödtung entsteht. 188.
— — Recognition desselben. 190, 191.
— — Besichtigung desselben. 191.
— — des zum Tode Verurtheilten wird an die anatomische Anstalt abgeliefert, oder an einem abgesonderten Platze des Todtenackers begraben. 427.
**Leipziger Zeitung**, Einrückung öffentlicher Vorladungen in dieselbe. 144, 273.

Digitized by Google

**Leipziger Zeitung**, Einrückung eines Steckbriefs in dieselbe. 145.
— — Bekanntmachung der Vermögensbeschlagnahme in derselben. 146, 148.
**Leistung** des Zeugeneides. 227, 228.
**Leitung** der Berathung über richterliche Entscheidungen durch den Vorsitzenden. 9.
— — die Gehülfen des Staatsanwalts stehen unter der Leitung dessen, dem sie beigeordnet sind. 22.
— — der Besichtigung beim Augenschein. 178.
— — der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden. 277.
**Leumundserforschung**. 169.
**Leumundszeugnisse**, Vorlesung derselben in der Hauptverhandlung hängt vom Ermessen des Gerichts ab. 292.
**Losgesprochene** sind sofort zu entlassen. 413.

## M.

**Mangel** an vollständigem Beweise der Schuld, Freisprechung aus demselben. 302, 338.
**Maßregeln**, zur Sicherstellung der Kosten. 146.
— — gegen denjenigen, der sich seiner Verhaftung widersetzt. 153.
**Medicasterei**, gehört zur Zuständigkeit des Einzelrichters. 44.
**Medicinalcollegium**, Obergutachten desselben. 183.
**Meineid**, wenn sich bei der Hauptverhandlung statt desselben leichtsinniger Falscheid ergibt, findet eine Zurückweisung zur Voruntersuchung nicht Statt. 299.
— — Grund zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens. 386 flg.
— — Beweis desselben ist beim Antrag auf Wiederaufnahme zu liefern. 389.
**Metallgeld** s. Münzverbrechen.
**Militairbehörden**, Beistand derselben bei Vollstreckung von Haftsbefehlen. 154.
**Militairpflicht**, Hinterziehung derselben gehört vor den Einzelrichter. 44.
**Minderjährige** können bei Einwendung von Rechtsmitteln durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten werden. 101.
**Mitglieder** der Polizeibehörden können auch den geheimen Sitzungen beiwohnen. 6., desgleichen M. der Staatsanwaltschaft. 6.
— — des Gerichts, wenn es verhindert wird, bei der Verhandlung auszuharren, so tritt ein Ergänzungsrichter ein. 16.
— — des Gerichts können mit Stellvertretung der Staatsanwaltschaft beauftragt werden. 22.
**Mitglieder** der Staatsanwaltschaft, Unfähigkeit derselben. 67, 68, 69.
— — des Gerichts können abgelehnt werden. 70.
— — der Staatsanwaltschaft können nicht abgelehnt werden. 72.
— — des Bezirksgerichts werden als Untersuchungsrichter bestellt. 115, 120.
— — der Familie des Inhabers einer Räumlichkeit können der Aussuchung beiwohnen. 204.
— — des Königshauses als Zeugen, Abhörung derselben. 228.
— — des Bezirksgerichts werden zu Richtern für die Hauptverhandlung gewählt. 259.
— — des Gerichts, liest das Verweisungserkenntniß vor. 279.
— — des Gerichts ziehen sich nach dem Schlußvortrag in das Berathungszimmer zurück. 296.
— — des Gerichts, drei, haben der Vollstreckung des Todesurtheils beizuwohnen. 426.
**Mitschuldige**, Gegenüberstellung derselben soll in der Voruntersuchung in der Regel nicht Statt finden. 172.
— — Vorlesung der Aussagen derselben. 289.
— — zum Zweck der Entdeckung von M. findet Beschlagnahme und Durchsuchung von Papieren Statt. 197.
**Mittel** zur Gestellung des Angeschuldigten. 136.
— — unstatthafte, zur Erlangung eines Geständnisses. 171.
**Mittheilung** von Verdachtsgründen an die Gerichte durch die Staatsanwälte. 20.
— — der Acten ad aedes. 41.
— — des Rechtsmittels an den Gegner. 91.
**Mitwirkung** der Staatsanwaltschaft bei polizeilichen Vorerörterungen. 26, 75.
— — der Staatsanwaltschaft bei den Sitzungen der Gerichte. 28.
— — der Staatsanwaltschaft, Beschränkung derselben bei den auf Privatanklage strafbaren Verbrechen. 32.
— — der Staatsanwaltschaft bei einer, einem Beamten zugefügten, Beleidigung. 34.
— — anderer Gerichte als der zuständigen bei der Untersuchungsführung. 84.
— — der Staatsanwaltschaft. bei Einzelgerichtssachen. 260.
— — der Staatsanwaltschaft ist bei Verfolgung eines flüchtigen Verurtheilten nicht nöthig. 433.

Digitized by Google

**Mündliche** Vorträge des Untersuchungsrichters über den Stand der Untersuchung. 132.
— — Vorladung des Angeschuldigten zur Voruntersuchung. 138.
— — Vernehmung des Angeschuldigten. 163.
**Mündlichkeit** des Strafverfahrens. 5.
**Münzverbrechen**, Verfahren bei denselben zur Feststellung des Thatbestandes. 195.

## N.

**Nacheile**, als Mittel zur Gestellung. 136, 143.
— — der durch N. als verdächtig Bezeichnete kann sofort verhaftet werden. 113.
**Nachholung** einer Untersuchungshandlung zur Hebung der Nichtigkeit. 244.
**Nachlaß**, Beitreibung der Kosten aus demselben. 405.
— — Beitreibung der Geldstrafen aus demselben. 424.
**Nachricht**, von eingegangenen Anzeigen und Verfügungen durch die Polizeibehörden an den Staatsanwalt und das Gericht. 78.
— — durch unzuständige Gerichte von ihrem Einschreiten in Eilfällen. 84.
— — vom Berichtsabgange bei Rechtsmitteln ist weder an denjenigen, der die Rechtsmittel eingewendet hat, noch auch an den andern Theil zu geben. 92.
— — vom Einschreiten des Bezirksgerichts in Eilfällen, an den Staatsanwalt. 112.
— — ist vom Untersuchungsrichter, wenn er in fremden Bezirken Untersuchungshandlungen vornimmt, den dasigen Gerichten zu geben. 119.
— — muß dem Staatsanwalt gegeben werden, im Fall der Ausdehnung der Untersuchung auf andere, als in dessen Antrag namhaft gemachte Personen und Verbrecher. 124.
— — ist dem Staatsanwalt von denjenigen Untersuchungshandlungen zu geben, bei denen er gegenwärtig sein kann. 133.
— — vom Schluß der Voruntersuchung ist dem Staatsanwalt, beziehendlich dem Privatankläger, und dem Angeschuldigten zu geben. 135.
— — von der Flucht des Angeschuldigten ist dem Dritten, der die Sicherheit bestellt hat, zu geben. 161.
— — schriftliche, vom Tage der Hauptverhandlung ist dem Staatsanwalt zu geben. 267.
— — von einzelnen Untersuchungshandlungen des Einzelrichters braucht dem Staatsanwalt nicht gegeben zu werden. 360.
**Nachtragserkenntniß**. 421.
**Nachweisungen** zur Einwendung und Feststellung von Rechtsmitteln durch die Erben, darüber entscheidet das Gericht, welches über das Rechtsmittel selbst zu entscheiden hat. 105.
— — schriftliche, können von den Zeugen verlangt oder ihnen nachgelassen werden. 222.
**Namen**, Befragung des Zeugen danach. 221.
**Neue** Thatsachen und Beweismittel bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung. 269.
— — bei der Hauptverhandlung selbst. 298.
— — bezüglich der Vertagung. 313.
— — in der zweiten Instanz bei dem Oberappellationsgericht. 340.
— — desgleichen bei dem Bezirksgerichte. 382.
— — bei Wiederaufnahme des Strafverfahrens. 390.
**Nichtigkeit**, durch sofortige Angabe derselben ist die Nichtigkeitsbeschwerde zu begründen. 88.
— — ist auch bei der vorläufigen Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde anzugeben. 89.
— — wird begründet durch unterlassene Zuziehung von Urkundspersonen, wo diese vorgeschrieben ist. 127.
— — wenn sie auf die Verletzung oder unrichtige Anwendung einer Vorschrift über das Verfahren gestützt wird, deren Beobachtung nicht bei Strafe der N. ausdrücklich vorgeschrieben ist, so entscheidet das Oberappellationsgericht, ob eine solche für eine wesentliche zu achten sei oder nicht. 243.
— — kann noch gegen das Enderkenntniß geltend gemacht werden, wenn der Betroffene von ihr erst nach Rechtskraft des Verweisungserkenntnisses Kenntniß erhält. 250.
— — ist bei Todesurtheilen von amtswegen zu berücksichtigen. 357.
— — bei Entscheidung des Bezirksgerichts über den Einspruch. 385.
**Nichtigkeitsbeschwerde** ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. 85.
— — ist nicht zulässig wegen Unterlassung der Benachrichtigung bei Vornahme von Handlungen in fremden Gerichtsbezirken. 119.
— — wegen unterlassenen Anschlags der Hauptverhandlung am Gerichtsbrete. 267.
— — wegen Nichtvorlesung des Verweisungs-

Digitized by Google

erkenntnisses in der Hauptverhandlung. 279.
Nichtigkeitsbeschwerde bei Entscheidungen über den Kostenpunkt. 408.
— — wegen Abmessung der Strafe. 350.
— — gegen die Entscheidungen über den Anschluß des Beschädigten an das Strafverfahren. 445.
— — ist an eine zehntägige Frist gebunden und hat aufschiebende Wirkung. 86.
— — ist sofort durch Angabe der behaupteten Nichtigkeit zu begründen. 88.
— — geht durch Verabsäumung der vorläufigen Anmeldung, wo diese vorgeschrieben ist, verloren. 89.
— — ist bei dem Gericht anzubringen, welches die beschwerende Entscheidung bekannt gemacht hat. 90.
— — ist eintretenden Falls mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verbinden. 95.
— — völlig unbegründete, wegen Einwendung einer solchen wird der Vertheidiger mit einer Geldbuße bis zu 25 Thalern belegt. 96.
— — die der Staatsanwalt zu Gunsten des Angeschuldigten eingewendet, kann nur mit Zustimmung des letzteren zurückgenommen werden. 102.
— — wegen Ausschluß der Oeffentlichkeit. 7.
— — wegen mangelnder Entscheidungsgründe. 12.
— — bei Abänderung von Schreib- und Rechnungsfehlern. 14.
— — wegen nicht gehöriger Anzahl von Richtern. 15.
— — wegen mangelnder Theilnahme der Staatsanwaltschaft bei den Sitzungen. 28.
— — auf Grund der Unfähigkeit eines Richters oder Staatsanwalts. 69.
— — wegen unterlassener Zuziehung von Urkundspersonen. 127.
— — wegen Zuziehung unfähiger und nicht vereideter Sachverständiger. 175, 176.
— — gegen das Einstellungs- und Fortstellungserkenntniß. 240, 242, 243.
— — wegen Nichtberücksichtigung des Antrags auf unmittelbare Vorladung. 256.
— — wegen Nichtigkeit der Vorbereitung zur Hauptverhandlung. 272.
— — wegen Nichtberücksichtigung von Einwendungen gegen die Vereidung von Zeugen. 283.
— — gegen das Enderkenntniß. 338, 349, 350.
— — gegen Erkenntnisse des Einzelrichters. 377.
Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts über den Einspruch. 385.
— — gegen das Nachtragserkenntniß. 422.
— — gegen die Entscheidung über die Identität eines aus der Strafhaft Entwichenen. 432.
— — des Beschädigten. 443, 448.
— — gegen die Entscheidung über die Ersatzfrage. 446.
— — Verbindung derselben mit der Berufung. 356, und dem Einspruch. 378.
Niederschriften, mit N. ist das Strafverfahren verbunden. 5.
— — der Aufnahme einer N. durch den Dollmetscher bedarf es in der Hauptverhandlung nicht. 281.
Nothwendigkeit der Vertheidigung. 38, 39.

## O.

Oberappellationsgericht, persönliches Erscheinen des Angeklagten vor demselben. 5.
— — Oeffentlichkeit der Verhandlungen desselben. 344.
— — bei demselben wird ein Oberstaatsanwalt angestellt. 21.
— — an welchen Sitzungen desselben die Staatsanwaltschaft Theil nimmt. 28.
— — hat die Streitigkeiten der Bezirksgerichte über ihre Zuständigkeit zu entscheiden. 60.
— — Recht desselben zur Auftragsertheilung. 61, 62.
— — entscheidet über die Nichtigkeitsbeschwerde in Versammlung von 7 Richtern. 94.
— — entscheidet über Gesuche um Wiedereinsetzung gegen Fristversäumnisse bei der Nichtigkeitsbeschwerde. 95.
— — Entscheidung desselben auf Beschwerden über das Bezirksgericht. 89, 99.
— — Entscheidung desselben beim Zusammentreffen von Civil- und Criminalpunkten. 129.
— — seine Rechtsansicht ist für das Bezirksgericht maßgebend. 234.
— — entscheidet über die vom Staatsanwalt gegen das Einstellungserkenntniß eingewendete Berufung. 241.
— — Verfahren und Entscheidung desselben bei der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß im Anklageverfahren. 244—249, 251.
— — entscheidet über den Antrag des abwesend verurtheilten, später gestellten An-

Digitized by Google

geschuldigten auf Anberaumung einer andern Hauptverhandlung. 319.
**Oberappellationsgericht**, Entscheidung desselben auf Rechtsmittel gegen Erkenntnisse über Ungehorsamsstrafen. 325.
— — Entscheidung desselben über Anträge auf neue Beweisaufnahme zu Begründung der Berufung gegen das Enderkenntniß. 340—345, 347.
— — Entscheidung desselben über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Enderkenntniß. 351, 352, und gegen Erkenntnisse der Einzelrichter. 377, 378.
— — Entscheidung desselben über den Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens. 394, 396, 397, 398.
— — Entscheidung desselben über die Berufung des Beschädigten. 442.
**Obergutachten** eines Medicinalcollegiums. 182, 183.
**Oberstaatsanwalt** wird beim Oberappellationsgericht angestellt. 21.
— — demselben können vom Justizministerium Gehülfen beigegeben werden. 22.
— — kann auch durch einen Staatsanwalt vertreten werden. 22.
— — er ist Staatsdiener. 23.
— — er hat den Weisungen des Justizministeriums nachzugehen. 24.
— — hat die Staatsanwälte zu beaufsichtigen. 26.
— — kann die Geschäfte der Staatsanwaltschaft statt des Staatsanwalts bei den Bezirksgerichten und dem Einzelrichter selbst besorgen. 26.
— — hat die Beschwerden über die Staatsanwälte zu erledigen. 30, 75, 108.
— — Beschwerden über ihn werden beim Justizministerium erhoben. 108.
— — kann auf ein vom Staatsanwalt eingewendetes Rechtsmittel verzichten, und den erklärten Verzicht zurücknehmen. 102.
— — bei demselben wird von der Dienstbehörde der Antrag auf Untersuchung gegen einen Beamten gestellt. 111.
**Oeffentlichkeit** des Strafverfahrens. 5.
— — Ausschließung derselben. 6.
— — in den vor den Einzelrichter gehörigen Sachen. 366.
— — Nichtigkeitsbeschwerde wegen Ausschluß der O. aus einem gesetzlich nicht zulässigen Grunde. 7.
— — Ausschluß derselben auf Antrag des Beleidigten. 376.
**Oeffnung** der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle bei der Section. 192.
— — der an den Angeschuldigten gerichteten Briefe, Paquete u. s. w. 209, 210.
**Oertlichkeit**, welche beaugenscheinigt worden ist, ist genau zu beschreiben. 173.
**Ordnung**, bei Gefahr für die öffentliche O. sind die Sitzungen geheim zu halten. 6.
— — im Sitzungssaale, für dieselbe hat der Vorsitzende zu sorgen. 18.
— — in welcher diejenigen, die das Wort begehren, zu sprechen haben, bestimmt der Vorsitzende. 277.
— — Störung derselben in der Sitzung durch den Angeklagten. 327.
**Ort** der begangenen That, welcher es ist. 49, 50.
— — wo der Angeschuldigte wohnt, das Gericht desselben tritt bei dem Vergehen der Ehrverletzung und des Ehebruchs unbedingt ein. 52.
— — des Erscheinens ist in der Ladung anzugeben. 137.
— — und Stelle, Handlungen des Untersuchungsrichters allda. 142.
— — wo eine Leiche gefunden wurde, ist genau zu beschreiben. 191.
— — am O. der begangenen That kann der Zeuge abgehört werden. 219.
— — wo eine Hinrichtung vollzogen werden soll, ist der Gemeindebehörde bekannt zu machen. 426.
**Ortsbesichtigung**, zu derselben sind zwei Urkundspersonen zuzuziehen. 173.
**Ostermontag** ist ein Feiertag im Sinne des Gesetzes. 19.

## P.

**Papiere**, Beschlagnahme und Durchsuchung derselben. 197, dabei kann der Staatsanwalt zugegen sein, 133, ebenso der Verletzte, 203; dieselbe kann vom Richter bei der Polizeibehörde beantragt oder durch eine bei Gericht in Pflicht stehende Person vorgenommen werden. 203, dabei müssen zwei Urkundspersonen zugezogen werden. 203.
— — die in Beschlag genommenen P. sind in Verwahrung zu nehmen und unter Siegel zu legen. 206.
— — die Durchsuchung derselben ist mit Schonung der Privatgeheimnisse vorzunehmen. 207.
— — Widerspruch des Eigenthümers gegen deren Durchsuchung. 208.
**Papiergeld**, dessen Echtheit oder Unechtheit ist durch Sachverständige zu ermitteln. 195.

Digitized by Google

**Paquete**, Beschlagnahme derselben. 77, 209, 210.
**Parteien**, im Rügenprozeß ist deren Aussöhnung zu versuchen. 373
**Partirerei**, in welchem Falle dieselbe als selbstständiges Verbrechen zu behandeln ist .46, 50, 48.
— — wenn anstatt eines schwereren Eigenthumsvergehens in der Hauptverhandlung P. sich ergibt, ist sogleich zu erkennen. 299.
**Pasquille** werden nur auf Privatanklage bestraft. 31.
**Personal** der Staatsanwaltschaft. 21.
**Personen**, nur erwachsenen P. ist der Zutritt zu den öffentlichen Sitzungen gestattet. 5.
— — vor erfülltem 18. Lebensjahre können zu den geheimen Sitzungen ihren gesetzlichen Vertreter mitbringen. 6.
— — welche zum Richteramt fähig sind, können von dem Justizministerium zu Hülfsrichtern bestellt werden. 17.
— — welche für einen Andern einen Strafantrag stellen können, sind auch zu Einwendung von Rechtsmitteln für denselben berechtigt. 101.
— — unbekannte, Anzeigen derselben. 114.
— — Identität derselben, zu der Herstellung derselben kann die Gegenüberstellung auch in der Voruntersuchung vorgenommen werden. 172.
— — welche von Leistung des Zeugeneides ausgeschlossen sind. 225; diese können nicht als Sachverständige zugezogen werden. 175.
— — dritte, welche die Herausgabe einer für die Untersuchung wichtigen Schrift verweigern, gegen solche tritt das in Art. 218. wegen Verweigerung des Zeugnisses vorgeschriebene Verfahren ein. 200.
— — die in öffentlichen Pflichten stehenden P. können nicht unbedingt zur Zeugnißablegung gezwungen werden, wenn sie dadurch die Pflicht der amtlichen Verschwiegenheit verletzen würden. 212.
— — die auf der Expedition des Vertheidigers arbeiten, können in Ansehung dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft rücksichtlich der dem Angeschuldigten beigemessenen That anvertraut worden, nur dann zum Zeugniß angehalten werden, wenn derjenige, dem sie zur Geheimhaltung verpflichtet sind, ihre Abhörung verlangt. 213.
— — von denen Aufklärung zu erwarten ist, können noch während der Hauptverhandlung vorgeladen und selbst vorgeführt werden. 277.
**Personen**, erwachsenen, ist, soweit es der Raum gestattet, Zutritt zur Hinrichtung zu gewähren. 426.
**Pfandbestellung**, als Mittel zur Cautionsleistung. 158.
**Pflegeeltern** und Kinder sind Angehörige im Sinne des Gesetzes. 41.
**Pfleger**, ein vom Gericht zu bestellender, hat das in Beschlag genommene Vermögen des Angeschuldigten zu verwalten. 147.
**Pflicht**, eine bei dem Gericht in P. stehende Person muß in der Voruntersuchung bei Unterredung des verhafteten Angeklagten mit dem Vertheidiger zugegen sein. 42.
— — die Wahrheit zu sagen, ist dem Angeschuldigten gleich bei der ersten Vernehmung vorzuhalten. 168.
— — zum Zeugnisse ist eine allgemeine aller Staatsbürger. 211.
— — wie es beim Zeugniß einer in öffentlicher P. stehenden Person zu halten. 212.
— — zur Zeugnißablegung, wenn zu befürchten ist, daß der Zeuge sich derselben entziehen werde, so kann er in Sicherheitshaft genommen werden. 217.
— — zur Zeugnißablegung, zu deren Erfüllung kann der Zeuge bei unbegründeter Weigerung angehalten werden. 218.
— — der Staatsanwaltschaft, Strafanträge zu stellen, gilt auch in den vor den Einzelrichter gehörigen Sachen. 359.
**Polizei**, gerichtliche, Begriff und Ausübung derselben. 75.
— — Befugnisse derselben. 76, 77, 82, 134.
— — Beschwerden der Staatsanwaltschaft über dieselbe. 75.
**Polizeibehörden** haben Strafanträge, die bei ihnen gestellt werden, an die Gerichte, oder die Staatsanwaltschaft abzugeben. 36.
— — haben von den bei ihnen eingegangenen Anzeigen u. s. w. den Staatsanwalt und nach Befinden auch das Gericht zu benachrichtigen. 78.
— — haben die Gerichte von der einstweiligen Verwahrung des Bezüchtigten in Kenntniß zu setzen. 81.
— — die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen können von dem Untersuchungsrichter nach Form und Inhalt geprüft und nach Befinden vervollständigt werden. 117.

Digitized by Google

**Polizeibehörden**, Mitwirkung derselben auch nach eröffneter Voruntersuchung. 134.
— — bei derselben kann der Richter die Beschlagnahme von Papieren beantragen. 203.
**Polizeiliche** Vorerörterungen gehören mit zu dem Geschäftskreise der staatsanwaltschaftlichen Beamten. 26.
**Postbehörden** können vom Richter wegen Aushändigung von Sendungen an den Angeschuldigten angegangen werden. 209.
**Privatanklage** tritt ein bei den im Strafgesetzbuch Art. 167,3 (leichte Körperverletzung), Art. 235, 236, 237, 239, 241, 242 (Verleumdung, Beleidigung, Pasquille), Art. 247 (Selbsthülfe), Art. 259, 260, 262, 265, 266 (Ehebruch, böswillige Verlassung), Art. 302, 303, 330, Absch. 1, 2, 3 und 4 (Entfremdung — Entwendung von Eßwaaren — Entwendung ꝛc. unschätzbarer Gegenstände ꝛc.), Art. 312 (Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen), Art. 332 (Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums), Art. 338 (Verbreitung nachtheiliger Gerüchte), Art. 371, 372 (Verletzung der Dienstpflicht — Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit), Art. 373 (unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse) aufgeführten Vergehen. 31.
— — die auf P. ergangenen Acten kann der Staatsanwalt ebenfalls einsehen. 31.
— — auch bei den auf P. strafbaren Vergehen ist vor Entscheidung über den Handgelöbnißbruch der Staatsanwalt zu hören. 157.
— — Verfahren gegen den aus der Strafhaft Entwichenen, wenn die Strafe in Folge einer Privatanklage zuerkannt war. 432, Absch. 3.
**Privatankläger** stellt seinen Antrag unmittelbar beim Gericht. 31.
— — Befugnisse desselben 32, 33.
— — seine Abwesenheit steht der Gültigkeit der Verhandlung nicht entgegen. 33.
— — demselben sind die Namen der Richter, welche an der Verhandlung Theil nehmen, rechtzeitig bekannt zu machen. 74.
— — die ihm zuständig gewesenen Rechtsmittel können auch von den Erben desselben eingewendet und fortgestellt werden. 103, 104.
— — Mitwirkung der Staatsanwaltschaft auch bei der vom P. eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerde. 28.
**Privatankläger**, Wiedereinsetzung desselben gegen Versäumnisse. 107.
— — es bedarf von seiner Seite keines besondern Antrags auf Fortstellung der Untersuchung. 252.
— — kann das Protokoll über die Berathung des Oberappellationsgerichts bei Entscheidung über ein gegen das Anklageerkenntniß eingewendetes Rechtsmittel einsehen. 252.
— — ist in Beziehung auf das von ihm verfolgte Verbrechen bei Aufstellung der Beweismittelliste zu hören. 265.
— — kann Zeugen und Sachverständige, deren Vorladung abgelehnt worden ist, auf seine Kosten in der Sitzung gestellen. 265, 274.
— — ist zur Hauptverhandlung vorzuladen. 267.
— — ist vor Vereidung der Zeugen mit seinen etwaigen Einwendungen zu hören. 283.
— — kann bei Vertagung der Sitzung noch nachträglich Zeugen u. s. w. benennen. 315.
— — einer besonderen Ausführung seines Strafantrags in der Hauptverhandlung bedarf es nicht. 337.
— — kann unter allen Umständen der Verhandlung von Anfang an beiwohnen. 337.
— — demselben ist der Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens vom Gerichte bekannt zu machen. 392.
**Privatmann** ist befugt, einen auf der That oder auf der Flucht betroffenen Verbrecher anzuhalten. 80.
**Privatwohnung**, der Verhaftete kann unter Umständen auf seine Kosten in seiner P. verwahrt werden. 154.
**Protokoll**, über jede gerichtliche Handlung ist ein solches aufzunehmen. 130.
— — Erforderniße zur Gültigkeit desselben. 131.
— — über Vernehmung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung. 163, 165.
— — Einrichtung desselbrn bei Zuziehung eines Dollmetschers. 164.
— — über den Befund bei der Beaugenscheinigung. 173.
— — über die Berathung der Richter vor Ertheilung des Anklageerkenntnisses. 233.
— — über Berathung des Oberappellationsgerichts vor Entscheidung über ein gegen das Anklageerkenntniß eingewendetes Rechtsmittel. 241.
— — kann vom Privatankläger eingesehen werden. 252.



Digitized by Google

**Protokoll** über das Verhör des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung. 268.
— — über Aussagen des Angeschuldigten in der Voruntersuchung kann bei Abweichungen in der Hauptverhandlung vorgelesen werden. 250.
— — über den Thatbestand, dessen Vorlesung in der Hauptverhandlung hängt vom Ermessen des Gerichts ab. 292.
— — über die Hauptverhandlung. 310.
— — über den Termin vor dem Einzelrichter. 366.
**Protokollant,** Personen, die von demselben abhängig sind, können nicht als Urkundspersonen fungiren. 128.
— — muß vereidet sein. 130.
**Protokollführer,** s. Protokoll, Protokollant.
**Prüfung** eines eingewendeten Rechtsmittels in materieller Beziehung steht dem Richter, bei dem es eingewendet worden, nicht zu. 92.
— — aller in der Wohnung des Verstorbenen vorgefundenen verdächtigen Gegenstände, wenn der Verdacht einer Vergiftung vorliegt. 194.
— — der Vollständigkeit der Voruntersuchung durch das Bezirksgericht zur Ertheilung des Erkenntnisses im Anklageverfahren. 237.
**Publikum,** Verfahren bei Durchsuchung von Häusern, welche dem Publikum offen stehen. 203.

## R.

**Räthe** des Justizministeriums können der geheimen Sitzung beiwohnen. 6.
**Raum,** umschlossener, die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt in einem solchen. 426.
**Räumlichkeiten** des Angeschuldigten oder Dritten, Durchsuchung derselben. 196.
— — dem Inhaber derselben ist unter Umständen gestattet, der Durchsuchung beizuwohnen. 203.
**Rechnungsfehler** in bekannt gemachten Entscheidungen können zu jeder Zeit abgeändert werden. 14.
**Rechtfertigung** der Berufung gegen das Enderkenntniß, dazu kann der Angeklagte Anträge auf Beweisaufnahme stellen. 340, desgleichen auch zur R. des Einspruchs. 382.
**Rechtsansicht,** des Privatanklägers, an dieselbe sind die Behörden nicht gebunden. 35.
— — das Bezirksgericht ist bei Ertheilung des Erkenntnisses im Anklageverfahren bei einer etwa vorhandenen früheren Entscheidung des Oberappellationsgerichts an dessen R. gebunden. 234, 243.
**Rechtsansicht** des Bezirksgerichts hat das Oberappellationsgericht bei Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß im Anklageverfahren von Amts wegen zu prüfen. 246.
— — an die R., von welcher das Verweisungserkenntniß, oder die demselben etwa zu Grunde liegende Entscheidung des Oberappellationsgerichts ausgegangen ist, sind die Richter in der Hauptverhandlung nicht gebunden. 297.
— — des Bezirksgerichts, wenn dieselbe mit einer früheren, in derselben Untersuchung ertheilten Entscheidung des Oberappellationsgerichts übereinstimmt, so kann die Nichtigkeitsbeschwerde auf die Bestimmungen des Art. 349., unter II. 1, III. 1, nicht gestützt werden. 350.
— — wird die Sache in Folge der Nichtigkeitsbeschwerde zur nochmaligen Verhandlung an ein Gericht verwiesen, so ist dieses an die R. des Oberappellationsgerichts gebunden. 353.
**Rechtsbeistand,** der Angeschuldigte kann sich eines solchen als Vertheidigers bedienen. 38.
**Rechtsfrage,** die Entscheidungsgründe müssen sich auch auf diese erstrecken. 12.
**Rechtskraft,** vor Eintritt derselben ist im Rügenprozeß dem Angeschuldigten oder Verletzten kein Eid abzunehmen. 375.
**Rechtsmittel** sind: die Nichtigkeitsbeschwerde, die Berufung, der Einspruch und die Beschwerde. 85.
— — Angabe derselben. 85.
— — Fristbestimmung bei denselben. 86.
— — Verlust derselben durch Fristversäumniß. 87.
— — Begründung derselben. 88.
— — Anbringen desselben. 90.
— — Mittheilung desselben an den andern Theil. 91.
— — Berichtserstattung auf dasselbe. 92.
— — Entscheidung darauf, von welcher Behörde sie ertheilt wird. 94.
— — Kosten derselben. 404.
— — Wiedereinsetzung gegen Versäumnisse dabei. 95.
— — Verbindung desselben mit der Berufung auf königl. Gnade. 93.
— — Verzicht darauf. 102.
— — Uebergang derselben auf die Erben. 103, 104.

Digitized by Google

**Rechtsmittel** gegen das Erkenntniß im Anklageverfahren. 240.
— — gegen die Einstellung der Untersuchung. 126.
— — gegen die Entschließungen über den Antrag auf unmittelbare Vorladung. 256, 257.
— — gegen die Enderkenntnisse der Bezirksgerichte. 338 flg.
— — gegen die Enderkenntnisse der Einzelrichter. 377 flg.
— — gegen das Erkenntniß wegen Handgelöbnißbruches. 157.
— — gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt. 408.
— — gegen die Entscheidung über Ungehorsamsstrafen. 325.
— — gegen eine vom Bezirksgerichte getroffene gerichtspolizeiliche Strafverfügung sind nicht zulässig. 18.
— — die dem Staatsanwalt zustehen, kann der Privatankläger, wenn nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen, auch gebrauchen. 32.
— — zu deren Einwendung bedarf der Vertheidiger keines besondern Auftrags. 39.
— — gegen Entscheidungen, welche ausdrücklich in das Ermessen dessen gestellt sind, dem sie das Gesetz zugewiesen hat, sind unzulässig. 85.
— — des Privatanklägers haben die Art. 251. angegebene Wirkung nicht 252.
— — über dieselben ist der ohne Vertheidiger erschienene Angeschuldigte zu belehren. 308
— — zur Ausführung desselben kann sich der Angeklagte eines Vertheidigers bedienen. 339.
— — ist ein solches nicht weiter zulässig, so erfolgt die Vollziehung der Erkenntnisse. 414.
— — noch vor der Entscheidung über dasselbe kann unter Umständen die Strafvollstreckung verfügt werden. 418.
**Rechtsverständiger**, die Nothwendigkeit der Vertheidigung wird dadurch nicht aufgehoben, daß der Angeschuldigte ein R. ist. 39.
**Reformationsfest** ist ein Feiertag im Sinne des Gesetzes. 19.
**Reihenfolge** der in der Hauptverhandlung vorzunehmenden Handlungen wird von dem Vorsitzenden bestimmt. 277.
**Reinigungseid** in Injurienſachen. 375.
**Reiseaufwand** ist dem Hülfsrichter zu vergüten. 17.
— — des Staatsanwalts hat der Verurtheilte nicht zu tragen. 403.
**Reiseaufwand** des Vertheidigers, inwieweit er auf die Staatskasse übertragen werden kann. 409.
**Reisekosten** s. Reiseaufwand.
**Religion** des Zeugen ist bei dessen Befragung mit zu berücksichtigen. 221.
**Richter**, Unfähigkeit derselben. 65, 66.
— — Verpflichtung derselben zur Anzeige der Unfähigkeit. 68.
— — Ablehnung derselben. 70.
— — welche abgelehnt worden sind, dürfen an der Entscheidung über die Ablehnung nicht Theil nehmen. 71.
— — Zahl derselben bei Entscheidung des Bezirksgerichts. 13.
— — zur Hauptverhandlung wählt der Vorstand des Bezirksgerichts. 259.
— — Behinderung derselben. 16.
— — die Berathungen derselben sind stets geheim. 5.
— — sind bei Abgabe des Urtheils nur an ihre durch die vorliegenden Beweise gewonnene Ueberzeugung gebunden. 10.
— — haben das Erkenntniß, an dessen Abfassung sie Theil genommen, eigenhändig zu unterschreiben. 11.
— — haben ihren Entscheidungen Gründe beizufügen. 13.
— — müssen den Verhandlungen von Anfang bis zu Ende ununterbrochen beiwohnen. 16.
— — welche mit Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen beauftragt sind, haben die nämlichen Befugnisse wie der Untersuchungsrichter. 121.
— — hat den Staatsanwalt von gewissen Untersuchungshandlungen, bei denen er gegenwärtig sein kann, in Kenntniß zu setzen. 133.
— — haben in der Hauptverhandlung das Fragerecht. 287.
— — die Bekanntmachung der Entscheidungsgründe kann später durch einen damit beauftragten R. geschehen. 308.
— — durch einen damit beauftragten R. kann beim Außenbleiben des Angeklagten die Beweisaufnahme besorgt werden. 317.
— — zu den Verhandlungsterminen über Einsprüche werden vom Vorstand des Bezirksgerichts bestimmt. 380; siehe übrigens Untersuchungs- und Einzelrichter.
**Richteramt**, aus den dazu befähigten Personen kann das Justizministerium Hülfsrichter bestellen. 17.
— — dazu befähigte, beim Bezirksgericht angestellte Personen, können zu Unter-



Digitized by Google

suchungsrichtern bestellt, oder mit Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen beauftragt werden. 115.
**Richteramt**, Bestellung dazu befähigter Personen zu Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen an Stelle des verhinderten Untersuchungsrichters. 120, 121.
**Richterzahl**. 15.
**Richtung** des strafbaren **Willens**, in Bezug auf dieselbe kann das Oberappellationsgericht aus den ermittelten Umständen andere Schlußfolgerungen ziehen, als das Bezirksgericht. 347.
**Rückfall**, die Zuständigkeit des Einzelrichters wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Verbrechen im R. verübt ist. 44.
**Rückgabe** der bestellten Sicherheit, Beschränkung derselben wegen der Kosten. 136.
— — der in Verwahrung befindlichen Gegenstände nach beendigter Untersuchung. 429.
**Rücknahme** öffentlicher Vorladungen, dazu ist die Zustimmung des Staatsanwalts erforderlich. 136.
— — des Anschlusses des Beschädigten. 411; siehe noch Zurücknahme.
**Rüge**, schriftliche Zufertigung derselben an den Bezüchtigten. 371.
**Ruhe**, öffentliche, bei Störungen derselben kann der Untersuchungsrichter einen Vorführungsbefehl erlassen gegen Alle, die den Verdacht der Theilnahme nicht von sich ablehnen können. 141.

## S.

**Sachverständige**, wo dieselben von Amtswegen zuzuziehen. 174.
— — deren Wahl gebührt dem Richter. 175.
— — wer nicht dazu gewählt werden soll. 175.
— — können die Annahme der Wahl ablehnen. 175.
— — sind dem Angeschuldigten zu nennen. 175.
— — Personen, welche als S. fungirt haben, können in der nämlichen Sache nicht als Vertheidiger auftreten. 40.
— — der Angeschuldigte kann auf seine Kosten mehrere S. zuziehen. 41.
— — Vereidung derselben. 176.
— — haben die Besichtigung und Untersuchung in der Regel in Gegenwart des Richters vorzunehmen. 177.
— — die Gegenstände, auf welche der S. seine Beobachtung zu richten hat, werden vom Richter bezeichnet. 178.
**Sachverständige**, denselben können nach Befinden die Untersuchungsacten vorgelegt werden. 179.
— — deren Gutachten. 180.
— — verschiedene Ansichten mehrerer S. 182.
— — Gebühren derselben. 184.
— — welche der Staatsanwalt abgehört haben will, hat er in das Verzeichniß der Beweismittel aufzunehmen. 260.
— — Vorladung solcher S., die nicht in dem Verzeichniß stehen, kann der Angeklagte bei dem Vorsitzenden beantragen oder sie auf seine Kosten sistiren. 261. hierzu gehört die Genehmigung des Vorsitzenden. 261, 264.
— — kann auch der Privatankläger auf seine Kosten gestellen. 265.
— — die in der Voruntersuchung nicht abgehört worden sind, können trotzdem in das Verzeichniß mit aufgenommen werden. 262.
— — deren Vorladung zur Hauptverhandlung. 267.
— — Abhaltung derselben vom Erscheinen in der Hauptverhandlung als Grund der Vertagung. 271.
— — Aufrufung derselben nach Eröffnung der Hauptverhandlung. 276.
— — werden in der Hauptverhandlung vom Vorsitzenden befragt. 277.
— — können bereits früher, als die Reihe der Abhörung sie trifft, und selbst schon beim Beginn der Verhandlung in die Sitzung zugelassen werden. 290.
— — Außenbleiben derselben in der Hauptverhandlung. 321, 322.
— — rücksichtlich derselben gelten überhaupt die Bestimmungen betreffs der Zeugen. 290.
— — deren Vorladung zu dem Verhandlungstermin des Oberappellationsgerichts. 343, und des Einzelrichters. 365.
— — deren Befragung bei Entscheidungen des Bezirksgerichts über Einsprüche. 383.
— — der durch Entschädigung derselben entstandene Aufwand gehört zu den Untersuchungskosten. 402.
**Sachwalter** können nach dem Ermessen des Gerichts auch den geheimen Sitzungen beiwohnen. 6.
— — mit einem solchen kann der Verletzte zur Wahrnehmung seiner Rechte erscheinen. 43.
soweit der S. aber ohne Beisein des

Digitized by Google

Verletzten handelt, hat er Vollmacht beizubringen. 43.
**Sachwalter**, die Feststellung seiner Kosten geschieht durch die entscheidende Behörde. 412.
**Schaamgefühl**, wo die Verletzung desselben zu befürchten steht, ist die Sitzung geheim zu halten. 6.
**Schadenersatz** ist dem Verletzten auch aus der verfallenen Sicherheitssumme zu gewähren. 162.
**Schande.** Der Zeuge kann Fragen, deren Bekanntmachung zu seiner oder eines seiner Angehörigen S. gereichen würde, ablehnen. 222.
**Schluß** der Voruntersuchung ist dem Staatsanwalt, Privatankläger und dem Angeschuldigten bekannt zu machen. 135.
— — der Verhandlung, wenn sich der Zeuge noch vor demselben zur Zeugnißablegung bereit erklärt, so treten die Ungehorsamsstrafen in Wegfall. 284.
— — der Verhandlung, nach demselben kann wegen einzelner Theile des Beweises die Verhandlung wieder aufgenommen werden. 301.
— — Verfahren beim Erkranken des Angeschuldigten vor dem S. der Verhandlung. 326.
— — der Untersuchung vor dem Einzelrichter, nach demselben kann der Vertheidiger die Acten an Gerichtsstelle einsehen. 362.
**Schlußvorträge** nach beendigter Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung. 296.
**Schreibfehler**, Abänderung von solchen in einer Entscheidung. 14.
**Schrift.** Personen, denen der Richter sich nur durch die S. verständlich machen kann, sind die Fragen schriftlich vorzulegen. 165.
— — Herausgabe einer solchen, die für die Untersuchung erheblich ist. 198.
— — wie es zu halten, wenn der Besitzer der S. deren Herausgabe verweigert. 199, 200.
— — wenn der Inhaber der S. ein Angehöriger, der Beichtvater oder Vertheidiger des Angeschuldigten ist, so findet kein Zwangsverfahren wegen Herausgabe dieser S. gegen ihn Statt. 200.
**Schriftenvergleichung** zum Beweise der Echtheit oder Unechtheit einer Schrift. 186.
**Schuldige** sollen nicht mit härteren als den im Gesetz vorgeschriebenen Strafen belegt werden, und hierüber hat der Staatsanwalt zu wachen. 20.
**Section** siehe Leichenöffnung.
**Seelsorger**, dessen Anwesenheit bei der Hinrichtung. 426.
**Selbstanzeige**, die durch falsche S. entstandenen Kosten hat der Angeschuldigte auch im Fall der Einstellung des Verfahrens zu tragen. 126, ebenso im Fall der Freisprechung. 306.
**Sendungen**, Beschlagnahme solcher, die an den Angeschuldigten eingehen. 209, 210.
**Separatkosten**, nur diese und die Verläge sind in Ansatz zu bringen, wenn in Rügensachen eine Aussöhnung der Parteien erfolgt. 373.
**Sicheres Geleit** s. Geleit.
**Sicherheitsleistung**, Bestellung derselben. 158.
— — in welchen Fällen trotz der erfolgten S. mit der Verhaftung des Angeschuldigten verfahren werden kann. 159.
**Sicherheitssumme**, Verlust derselben wegen Handgelöbnißbruchs. 157.
— — Verfallen derselben. 161.
— — Strafe und Kosten werden aus der verfallenen S. nicht berichtigt. 161.
— — der Verletzte kann aus der verfallenen S. Schadenersatz verlangen. 162.
**Sicherung** der Person des Angeklagten durch Anlegung der Untersuchungshaft. 154.
**Siegel**, die bei einer Aussuchung in Beschlag genommenen Gegenstände sind vorläufig unter S. zu legen. 206.
**Sittlichkeit**, Verletzungen derselben gehören zur Zuständigkeit des Einzelrichters. 44.
**Sitzung**, die Berathungen der Richter sind auch in öffentlicher S. geheim. 5.
— — geheime. 6.
— — in der S. sind die bei einer mündlichen Verhandlung beschlossenen Entscheidungen, insbesondere die Erkenntnisse, bekannt zu machen. 13.
— — Entfernung der Zuhörer aus derselben bei eintretenden Störungen. 18, desgleichen des Angeklagten. 327.
— — Theilnahme der Staatsanwaltschaft an der S. des Gerichts. 28.
— — in der Hauptverhandlung. 275.
— — bei Entscheidung über einen Handgelöbnißbruch, wenn es zur Aburtheilung der Hauptsache nicht kommt. 157.
— — Vorlesung des Protokolls in der S. 310.
— — wie es zu halten, wenn in derselben ein Verbrechen begangen wird. 336.
— — bei Entscheidung über einen aus der Strafhaft Entwichenen ist öffentlich. 432.

Digitized by Google

**Sitzungsprotokoll**, bei der Hauptverhandlung. 311.
**Sitzungssaal**, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im S. hat der Vorsitzende zu sorgen. 18.
— — Entfernung von Personen, auch des Angeklagten aus demselben auf Verfügung des Vorsitzenden. 286.
— — die Berathung der Richter in demselben erfolgt mit leiser Stimme. 5.
**Sitzungstag** wird durch Anschlag am Gerichtsbret zur öffentlichen Kenntniß gebracht. 267.
**Solidarische** Haftung bei den Kosten. 305.
**Sonntage** werden bei Fristberechnungen mit gerechnet. 19.
— — auf S. darf die Hauptverhandlung nicht anberaumt werden. 266.
**Sprache**, deutsche, wenn der Angeklagte derselben nicht mächtig ist, ist ein Dollmetscher zuzuziehen. 164.
**Spuren**, das zu deren Erhaltung Nothwendige ist von den Polizeibehörden zu besorgen. 76, 78.
— — zu deren Erhaltung hat das Bezirksgericht auch ohne Antrag des Staatsanwalts einzuschreiten. 113.
— — wenn zu befürchten, daß der Angeschuldigte die S. des Verbrechens vernichten werde, ist er in Haft zu nehmen. 151.
— — Ortsbesichtigung zur Feststellung vergänglicher S. 173.
— — einer an dem Verstorbenen verübten Gewaltthat sind genau zu erforschen. 191.
**Staatsanwalt**, dessen Beruf im Allgemeinen. 20.
— — dergleichen werden bei den Bezirksgerichten angestellt. 21.
— — demselben können zeitweilig oder ständig Gehülfen beigegeben werden. 22.
— — gegenseitige Stellvertretung der S. unter sich. 22.
— — hat den Weisungen des Justizministeriums und des Oberstaatsanwalts nachzugehen. 24.
— — steht unter der Aufsicht des Oberstaatsanwalts. 26.
— — bei demselben stellt der Verletzte den Strafantrag. 29.
— — Verfahren desselben auf einen bei ihm gestellten Strafantrag. 30, 36.
— — ist an die rechtliche Auffassung, von welcher der Verletzte bei Stellung seines Strafantrags ausgegangen, nicht gebunden. 35.
— — mit seiner Zustimmung kann unter Umständen ein zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehöriges Verbrechen vor den Einzelrichter gewiesen werden. 47.
**Staatsanwalt**, kann einzelne Richter ablehnen. 70.
— — kann unter Umständen Handlungen, die der Polizeibehörde zustehen, unmittelbar vornehmen. 83.
— — über seine Amtsführung kann Beschwerde beim Oberstaatsanwalt geführt werden. 108.
— — stellt bei dem zuständigen Gericht den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung. 109, 110.
— — ist von den vom Bezirksgericht amtswegen getroffenen Verfügungen ungesäumt in Kenntniß zu setzen. 112.
— — wohnt der Vernehmung des Angeschuldigten und den Abhörungen der Zeugen durch den Untersuchungsrichter nicht bei. 133.
— — seine Mitwirkung nach eröffneter Voruntersuchung. 134.
— — ist vom Schluß der Voruntersuchung in Kenntniß zu setzen. 135.
— — ist auch bei den auf Privatanklage strafbaren Vergehen vor der Entscheidung über einen Handgelöbnißbruch zu hören. 157.
— — aus den Angehörigen desselben sollen Sachverständige nicht gewählt werden. 175.
— — Antrag desselben auf Fortstellung oder Einstellung des Verfahrens. 125, 229, 230, 231; Aenderung dieses Antrags. 232.
— — ist vor Fällung des Fortstellungs- oder Einstellungserkenntnisses zu hören. 233.
— — kann den Antrag auf Ertheilung eines Erkenntnisses über die Voruntersuchung auch in Abwesenheit des Angeschuldigten stellen. 239.
— — kann das Erkenntniß im Anklageverfahren ebensowohl mit der Nichtigkeitsbeschwerde, als mit der Berufung anfechten. 240, 242.
— — unter welchen Voraussetzungen er den Antrag auf unmittelbare Vorladung stellen kann. 253.
— — Rechtsmittel desselben gegen die über den Antrag auf unmittelbare Vorladung gefaßte Entschließung. 256.
— — hat das Verzeichniß der Beweismittel beim Bezirksgericht einzureichen. 260.
— — nach erfolgter Vernehmung mit demselben wird der Tag zur Hauptverhandlung anberaumt. 266.
— — wird von dem zur Hauptverhandlung

Digitized by Google

anberaumten Tage schriftlich in Kenntniß gesetzt. 267.
**Staatsanwalt**, kann aus gesetzlich zulässigen Gründen auf geheime Sitzung antragen. 6.
— — kann das Erkenntniß als nichtig anfechten, wenn die Oeffentlichkeit aus einem andern, als einem gesetzlichen Grunde ausgeschlossen worden ist. 7.
— — demselben ist das Protokoll über die vorgängige Abhörung des Angeklagten durch den Vorsitzenden vorzulegen. 268.
— — ist vor der Vereidung der Zeugen mit etwaigen Einwendungen dagegen zu hören. 283.
— — Antrag desselben auf Vorlesung von Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung. 289.
— — kann im Laufe der Verhandlung auf Beweismittel verzichten. 291.
— — hat das Wort zur Widerlegung der Vertheidigung. 291.
— — hat das Sitzungsprotokoll mit zu unterschreiben. 310.
— — hat etwaige Vertagungsanträge bis zur Vorlesung des Verweisungserkenntnisses zu stellen. 314.
— — kann bei einer Vertagung wegen Beschaffung neuer Beweismittel Nachträge zu der Beweismittelliste bringen. 315.
— — kann das Enderkenntniß mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten. 349.
— — demselben ist ein von dem Angeschuldigten eingewendetes Rechtsmittel mitzutheilen, dafern dies ohne Schwierigkeiten geschehen kann. 91.
— — kann ein zu Gunsten des Angeschuldigten eingewendetes Rechtsmittel nur mit dessen Zustimmung zurücknehmen. 162.
— — Verfahren desselben, wenn er von Nichtigkeitsgründen erst nach Rechtskraft des Verweisungserkenntnisses Kenntniß erlangt. 250.
— — dessen Antrag in den vor den Einzelrichter gehörigen Sachen ist nicht nothwendig. 358, 359.
— — ist von dem Einzelrichter wöchentlich von den eingegangenen Anzeigen und den darauf gefaßten Entschließungen in Kenntniß zu setzen. 359, desgleichen von der erfolgten Einstellung des Verfahrens. 361.
— — demselben ist das vom Einzelrichter abgefaßte Erkenntniß bekannt zu machen. 363, 367.
— — derselbe ist, wenn der Einzelrichter einen besondern Termin zur Beweisaufnahme und mündlichen Verhandlung ansetzt, von diesem Termin in Kenntniß zu setzen. 364.
**Staatsanwalt**, kann gegen das Erkenntniß des Einzelrichters sowohl die Nichtigkeitsbeschwerde, als den Einspruch einwenden. 378, 379.
— — ist von dem Verhandlungstermin des Bezirksgerichts, in welchem über den eingewendeten Einspruch entschieden wird, in Kenntniß zu setzen. 380.
— — hat mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens die Nachweisung der Zeit zu verbinden, zu welcher er Kenntniß von den neuen Thatsachen erlangt hat. 392.
— — kann, wenn die Wiederaufnahme beschlossen worden ist, die unmittelbare Vorladung beantragen. 400.
— — die Reisekosten desselben hat der Verurtheilte nicht zu tragen. 403.
— — demselben ist Nachricht von dem Antritt und der erfolgten Verbüßung von Freiheitsstrafen zu geben. 414.
— — demselben steht gegen die Entscheidung über die Ersatzfrage weder Berufung oder Einspruch, noch die Nichtigkeitsbeschwerde zu. 446.
**Staatsanwaltschaft**, deren Beruf im Allgemeinen. 19.
— — die Beamten derselben sind Staatsdiener. 23, und stehen bezüglich ihrer Amtsführung nicht unter der Aufsicht der Gerichte. 25.
— — Geschäftskreis der Beamten der St. 26.
— — die Mitglieder derselben können auch den geheimen Sitzungen beiwohnen. 6.
— — wenn ein Beamter derselben an Ausübung seines Amts verhindert wird, so hat nöthigenfalls der Gerichtsvorsitzende ein Mitglied des Gerichts mit der Stellvertretung zu beauftragen. 22.
— — dieselbe kann den Antrag auf Einleitung der Untersuchung nach eröffneter Voruntersuchung ohne Genehmigung des Gerichts nicht zurücknehmen. 27.
— — Theilnahme derselben an den Sitzungen der Gerichte. 28.
— — Mitwirkung Seitens derselben bei den auf Privatanklage strafbaren Verbrechen findet nicht Statt. 31.
— — deren Mitwirkung bei einer einem Beamten zugefügten Ehrverletzung. 34.
— — Wahlrecht derselben bei Concurrenz mehrerer in verschiedenen Gerichtsbezirken begangenen Verbrechen. 53, 54, 55.
— — Ablehnung eines Mitglieds derselben findet nicht Statt. 72.

Digitized by Google

**Staatsanwaltschaft**, Mitwirkung derselben bei den Geschäften der gerichtlichen Polizei. 75.
— — wenn in Bezug auf das Personal derselben ein nicht zu beseitigendes Hinderniß eingetreten, so wird die Sitzung vertagt. 373.
— — wird in den Verhandlungsterminen des Oberappellationsgerichts mit ihren Ausführungen gehört. 345, 346.
— — kann nicht zu Abstattung, sondern nur zu Erstattung von Kosten verurtheilt werden. 411.
— — ein Mitglied derselben hat der Hinrichtung beizuwohnen. 426.
**Staatskasse**, Uebernahme der Kosten auf dieselbe. 409.
— — Verwendung der in Beschlag genommenen Gegenstände zum Vortheile derselben. 429.
**Staatsoberhaupt**, das, und dessen Gemahlin können nicht zum Zeugniß aufgerufen werden. 228.
**Stand**, danach ist der Zeuge zu fragen. 221.
**Steckbriefe** als Mittel der Gestellung des Angeschuldigten. 136.
— — Voraussetzungen, unter denen sie erlassen werden können. 145.
— — zur Zurücknahme derselben ist die Genehmigung des Staatsanwalts erforderlich. 136.
**Stellvertreter** des Oberstaatsanwalts, ein solcher wird beim Oberappellationsgericht angestellt. 21.
**Stellvertretung** der Staatsanwälte unter sich oder durch ein Gerichtsmitglied. 22.
— — für den Vorsitzenden. 66.
**Stempelbetrag**, ist in der Strafverfügung des Einzelrichters gleich mit zu notiren. 368.
**Stimmenzahl** der Richter, mit welcher ein Beschluß gefaßt worden ist, wird im Protokoll nicht angegeben. 233.
**Störung** der Verhandlung überhaupt. 18, und durch den Angeklagten insbesondere. 327.
— — der öffentlichen Ruhe; hier ist der Untersuchungsrichter befugt, gegen alle diejenigen einen Vorführungsbefehl zu erlassen, welche dem Vorgange beigewohnt haben und vom Verdacht der Theilnahme nicht völlig frei sind. 141.
**Strafe**, bei eingetretener Verjährung derselben ist die Beschlagnahme des Vermögens wieder aufzuheben. 148.
— — deren Vollstreckung. 414, 418.
**Strafanstalt**, die Kosten der Einlieferung in dieselbe hat der Verurtheilte zu tragen. 414.
**Strafantrag** s. Antrag.
**Straffreisprechung**. 302, 303.
— — zur Erlangung derselben kann auch der von der Anklage beschränkt Freigesprochene die Nichtigkeitsbeschwerde einwenden. 350.
**Strafgesetze**, die Anwendung derselben setzt in der Regel einen Antrag voraus. 2.
— — welche verletzt worden sind, sind im Verweisungserkenntnisse anzuführen. 236.
— — wie es zu halten, wenn auf eine von dem Verletzten angezeigte, und nur auf Antrag strafbare Handlung mehrere Strafgesetze Anwendung leiden. 35.
**Strafhaft**, Verfahren gegen die aus derselben Entwichenen. 431.
**Strafmilderungs-** und **Strafausschließungsgründe** heben die an sich vorhandene Nothwendigkeit der Vertheidigung nicht auf. 38.
**Strafschärfung**, die Vollziehung einer solchen wird bei eingewendetem Rechtsmittel durch den freiwilligen Strafantritt nicht aufgehalten. 419.
**Strafurtheil** bei der Hauptverhandlung. 302, 304.
— — Vollziehung desselben. 414.
**Strafverfahren**, Beruf der in demselben thätigen Behörden und Beamten. 3.
— — es ist mündlich, jedoch mit Niederschriften verbunden. 5.
— — Anschluß des Beschädigten an dasselbe. 434, 440, 441.
**Strafverfügung** des Einzelrichters, unter welchen Voraussetzungen sie zulässig ist, und was sie enthalten muß. 368, 371, 439.
— — bezüglich des Anschlusses des Beschädigten. 439.
**Streitigkeiten** der Bezirksgerichte über ihre Zuständigkeit werden vom Oberappellationsgerichte entschieden. 60.
— — zwischen Einzelrichtern wegen der Competenz werden vom Bezirksgericht erledigt. 20.
**Stumm**, wie es zu halten, wenn sich der Angeschuldigte st. stellt. 171.
**Stunde**, mit der sechsten St. Abends gehen die Fristen zu Ende. 19.
— — des Erscheinens muß in der Ladung angegeben sein. 137.
— — binnen 24 St. sind dem Angeschuldigten die Gründe der Haftanlegung bekannt zu machen. 152.

Digitized by Google

**Summe**, bei der Entlassung gegen Sicherheitsleistung ist die Sicherheit auf eine bestimmte S. festzusetzen. 158.

## T.

**Tag**, derjenige, an welchem eine mehrtägige Frist beginnt, wird nicht mit gerechnet. 19.

— — des Erscheinens muß in der Ladung angegeben sein. 137.

— — der Hauptverhandlung wird vom Vorsitzenden nach Vernehmung mit dem Staatsanwalte bestimmt. 266.

**Taube** und **Taubstumme**, wie es mit deren Befragung zu halten. 165, 281.

**Täuschung** in Hinsicht auf persönliche Verhältnisse gehört zur Zuständigkeit des Einzelrichters. 44.

**Termin** zur Beweisaufnahme und mündlicher Verhandlung der Sache kann vom Einzelrichter angesetzt werden. 364; dieser T. ist öffentlich. 366; es wird in demselben nach den Vorschriften für die Hauptverhandlung verfahren. 366; es werden Zeugen und Sachverständige zu demselben geladen. 365; das Erkenntniß wird in demselben ertheilt, und auch, wenn der Angeklagte außengeblieben, bekannt gemacht. 367.

— — das Justizministerium kann hinsichtlich gewisser Classen der vor den Einzelrichter gehörigen Verbrechen die Einrichtung treffen, daß bestimmte Tage des Monats als T. zur Verhandlung festgesetzt und in diesen die von einem bis zum andern T. vorgekommenen Verbrechen dieser Art untersucht und abgeurtheilt werden. 369.

— — zur Aussöhnung der Parteien in Rügensachen. 373.

— — zur Verhandlung bei Beleidigungen und Verleumdungen. 376.

— — zur Verhandlung und Entscheidung über den Einspruch beim Bezirksgericht. 380 flg.

**That**, Gerichtsstand der begangenen Th. ist der Gerichtsstand für alle im Inlande begangenen Verbrechen. 48.

— — als Ort der begangenen Th. ist derjenige anzusehen, an welchem die Handlung vorgenommen worden ist, welche das Wesen des Verbrechens ausmacht. 49.

— — bei den Verbrechen der Unterschlagung, des Bankrotts und der Partirerei ist das Gericht des Wohnorts als Gericht der begangenen Th. zu betrachten. 50.

— — die der Th. Verdächtigen sind von den Polizeibehörden den zuständigen Gerichten zu überweisen. 75.

**That**, Ergreifung des auf der Th. betroffenen Verbrechers kann auch von jedem Privatmanne vorgenommen werden. 80.

— — die zu Erhaltung sichtbarer Spuren derselben erforderlichen Vorkehrungen hat das Bezirksgericht auch ohne Antrag des Staatsanwalts vorzunehmen. 113.

— — der derselben Verdächtige ist in Untersuchungshaft zu nehmen. 151.

**Thatbestand** wird in der Voruntersuchung erhoben. 4.

— — wo dessen sofortige Feststellung erforderlich ist, haben die Polizeibehörden neben dem Staatsanwalte auch das Gericht zu benachrichtigen. 78.

— — zu dessen Feststellung können und sollen auch die an sich unzuständigen Gerichte die keinen Aufschub gestattenden Handlungen vornehmen. 84.

— — das zu Feststellung desselben Erforderliche hat das Bezirksgericht von amtswegen auch ohne Antrag des Staatsanwalts vorzunehmen. 113.

— — Aussuchung, um Gegenstände zum Beweise des Th. herbeizuschaffen. 196, 197.

**Thatfrage** ist in den Entscheidungsgründen mit zu berücksichtigen. 12.

**Thatsachen**, auf welche ein Ablehnungsgesuch begründet wird, müssen bescheinigt werden. 70.

— — die zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienen, müssen von amtswegen berücksichtigt werden. 294.

— — welche für erwiesen erachtet werden, und die Rechtsgründe, weßhalb diese Th. für rechtlich strafbar nicht anzusehen sind, müssen in dem freisprechenden Erkenntniß erwähnt werden. 303.

— — neue, von welchen der Vorsitzende während der Vorbereitung der Hauptverhandlung Kenntniß erlangt. 269.

— — neue, die während der Hauptverhandlung hervortreten. 298, 299.

— — neue, zur Rechtfertigung der Berufung. 340, 342.

— — neue, zur Rechtfertigung des Einspruchs. 382, 383.

— — neue, als Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens. 386, 387, 390, 391.

**Thatsächliche Feststellungen** des erstgerichtlichen Erkenntnisses; an dieselben ist das Oberappellationsgericht bei Entscheidung über die Berufung gebunden. 347.

**Theilnahme** der Staatsanwaltschaft an den Sitzungen der Gerichte. 28.

Digitized by Google

**Theilnahme** mehrerer Personen an einem Verbrechen, wie es in diesem Falle mit der Zuständigkeit steht. 46.
**Thierquälerei** gehört zur Zuständigkeit des Einzelrichters. 44.
**Todesstrafe**, bei den mit T. bedrohten Verbrechen ist die Vertheidigung eine nothwendige. 38.
— — bei den mit T. bedrohten Verbrechen bedarf die Annahme, daß der Angeschuldigte der Flucht verdächtig sei, keiner weiteren Rechtfertigung. 151.
— — ist der Angeschuldigte zur T. verurtheilt worden, so ist ihm zur Ausführung der Rechtsmittel auch von amtswegen ein Vertheidiger zu bestellen. 339.
— — ist auf T. erkannt, so hat das Oberappellationsgericht behufs der Verhandlung und Entscheidung über die Berufung unbedingt einen Termin anzuberaumen. 341.
— — ein Erkenntniß, in welchem auf T. erkannt ist, hat das Bezirksgericht, auch wenn der Verurtheilte Berufung dagegen nicht eingewendet, von amtswegen dem Oberappellationsgerichte vorzulegen. 357.
— — Vollstreckung derselben. 425 flg.
**Todestag** des Erblassers, binnen 3 Monaten von demselben an gerechnet, haben die Erben, Verwandten u. s. w. die Einwendung und Erklärung über Fortstellung des dem verstorbenen Angeschuldigten oder Privatankläger zuständigen Rechtsmittels zu bewirken. 103.
**Todesursache**, ärztliches Gutachten in Betreff derselben. 193.
**Todesurtheil**, ist nicht eher zu vollstrecken, als bis dem Untersuchungsrichter amtlich eröffnet worden ist, daß der König von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch gemacht habe. 425.
**Tödtung**, wie zu verfahren, wenn sich der Verdacht einer T. ergibt. 188.

## U.

**Ueberführungsstücke** sind nach beendeter Untersuchung zurückzugeben. 429.
**Uebertragung** der Kosten auf die Staatskasse. 409.
**Ueberzeugung**, die Richter sind bei Beurtheilung thatsächlicher Verhältnisse an ihre durch die vorliegenden Beweise gewonnene Ueberzeugung gebunden. 10.
**Umstände**, alle, die zur Vertheidigung wie zur Ueberführung des Angeschuldigten dienen, sind zu berücksichtigen. 3.
**Umstände**, welche die Vermuthung rechtfertigen, daß der Angeschuldigte die Freiheit zu Verübung neuer Verbrechen benutzen werde, rechtfertigen seine Verhaftung. 151.
— — neu hervortretende in der Hauptverhandlung. 298, 300.
**Unbekannte** Personen, Anzeigen derselben. 114.
**Unfähigkeit** eines Richters. 65.
— — von Mitgliedern der Staatsanwaltschaft. 67.
**Unfähigkeit**, deren Anzeige. 68.
— — deren Wirkung. 69.
**Ungehorsamsstrafen** gegen Zeugen und Vertheidiger. 320 flg., Erkenntniß darüber. 324.
**Unmittelbare Vorladung.** 253 flg.
**Unmittelbarkeit** des Strafverfahrens. 5.
— — der Vernehmung des Angeschuldigten. 163.
**Unstatthaftigkeit** von Zwangsmaßregeln zu Erlangung eines Geständnisses. 171.
**Unterlassung** der Vorlesung des Verweisungserkenntnisses begründet keine Nichtigkeit. 279.
**Unterleibshöhle** ist bei der Section zu öffnen. 192.
**Unterredung** des verhafteten Angeschuldigten mit dem Vertheidiger. 42, 295.
**Unterschlagung**, inwieweit sie vor den Einzelrichter gehört. 44.
— — bei diesem Verbrechen ist das Gericht des Wohnorts als das Gericht der begangenen That zu betrachten. 50.
**Untersuchung**, Antrag auf Einleitung derselben ist vom Staatsanwalt bei dem zuständigen Bezirksgericht zu stellen. 109.
— — der Staatsanwalt hat dieselbe zu überwachen. 20.
— — nach Eröffnung derselben kann der Antrag auf Einleitung der U. von dem Staatsanwalt nicht ohne Zustimmung des Bezirksgerichts zurückgenommen werden. 27.
— — Ausdehnung derselben auf andere Verbrechen und Personen erfolgt nach Vernehmung mit dem Staatsanwalt. 124.
— — Mitwirkung des Staatsanwalts. 133, und der gerichtlichen Polizei bei derselben. 134.
— — der Gegenstand derselben ist in der Vorladung, soweit thunlich, anzugeben. 137.
— — Fortstellung oder Einstellung derselben. 229 flg.
— — Vervollständigung derselben. 237.

Digitized by Google

**Untersuchung** Schluß derselben. 135.
— — beim Einzelrichter, die Mitwirkung des Staatsanwalts ist hier nicht nothwendig. 360.
— — des Einzelrichters, für dieselbe gelten die Vorschriften, welche für die Voruntersuchung der vor das Bezirksgericht gehörigen Verbrechen ertheilt worden sind. 361.
— — vom Schluß derselben hat der Einzelrichter den Angeschuldigten, den Staatsanwalt, und beziehendlich den Antragsteller in Kenntniß zu setzen. 362.
— — von Beleidigungen und Verleumdungen. 370 flg.
Siehe übrigens Voruntersuchung.
**Untersuchungshaft**. 136, 151.
— — deren Vollziehung. 154.
**Untersuchungshandlungen**, die für dieselben vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind auch bei den Vorerörterungen zu berücksichtigen. 116.
— — Anträge auf Vornahme von dergleichen hat der Untersuchungsrichter zu berücksichtigen, dafern sie nach dem Gesetz zulässig und nicht völlig unerheblich sind. 117.
— — mit einzelnen dergleichen können bei Verhinderung des Untersuchungsrichters auch andere zum Richteramte befähigte Personen beauftragt werden. 120, 121.
— — Vornahme von solchen in fremden Gerichtsbezirken. 119.
— — Nachholung von solchen, bei eingewendeter Nichtigkeitsbeschwerde. 244.
— — Antrag auf Vornahme von U. zu Rechtfertigung der Berufung. 340.
**Untersuchungskosten** s. Kosten.
**Untersuchungsrichter**, dessen Bestellung erfolgt durch den Vorstand des Bezirksgerichts. 115.
— — Unfähigkeit desselben. 66, 68.
— — Beschwerden über denselben in den vor das Bezirksgericht gehörigen Sachen gehören vor das Oberappellationsgericht. 98.
— — hat über den Antrag auf Einleitung der Untersuchung Entschließung zu fassen. 115.
— — hat bei Führung der Untersuchung in Gemäßheit der gestellten Anträge, soweit sie nach den Gesetzen zulässig und nicht völlig unerheblich sind, zu verfahren. 117.
— — erläßt die von ihm ausgehenden Verfügungen in seinem Namen. 123.
— — kann beim Zusammentreffen von Civil- und Criminalpunkten, auch vor Beendigung des Civilprocesses, die Wiederaufnahme der Untersuchung verfügen. 129.
**Untersuchungsrichter**, derselbe oder ein Protokollführer hat über jede Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen. 130.
— — das Bezirksgericht kann jederzeit von ihm Vortrag über den Stand der Untersuchung fordern und ihm Weisungen über den einzuschlagenden Gang der Untersuchung ertheilen. 132.
— — kann die Vorführung des Angeschuldigten verfügen. 140.
— — ist ermächtigt, bei Aufruhr, Landfriedensbruch und andern Störungen der öffentlichen Ruhe gegen alle diejenigen Vorführungsbefehl zu erlassen, die dem Vorgange beigewohnt haben und vom Verdacht der Theilnahme nicht völlig frei sind. 141.
— — kann an Ort und Stelle Personen abhören und diesen zu diesem Zwecke befehlen, sich von dort nicht zu entfernen. 142.
— — kann den flüchtig gewordenen Angeschuldigten verfolgen lassen. 143.
— — kann öffentliche Vorladung erlassen. 144.
— — kann Steckbriefe erlassen. 145, und auf Antrag des Staatsanwalts das Vermögen des steckbrieflich Verfolgten in Beschlag nehmen. 146, 147, 148.
— — hat über die Verhaftung des Angeschuldigten gleich nach der ersten Vernehmung desselben Entschließung zu fassen. 152.
— — kann die Entlassung des Angeschuldigten aus der Haft verfügen. 156.
— — darf keine Zwangsmaßregeln zu Erlangung eines Geständnisses anwenden. 171.
— — leitet die Besichtigung durch Sachverständige. 178.
— — unterstützt die Sachverständigen durch Actenvorlegung, Vernehmung des Verdächtigen und Zeugenbefragung. 179.
— — hat, wenn die Veranstaltung einer Begutachtung durch andere Sachverständige oder die Einholung des Obergutachtens eines Medicinalcollegiums in Frage kommt, zuvörderst die Entschließung des Bezirksgerichts einzuholen. 183.
— — was er zu thun hat, wenn vor Ertheilung des Erkenntnisses im Anklageverfahren die Vervollständigung der Untersuchung angeordnet wird. 237.
— — in welchem Fall das bei einer Hauptverhandlung gegen einen Abwesenden

Digitized by Google

ertheilte Erkenntniß durch den U. dem Angeklagten bekannt zu machen ist. 334.
**Unvermögen**, Uebertragung der Kosten auf die Staatskasse wegen U. des Verurtheilten. 409.
**Unvollständigkeit** in dem Gutachten des Sachverständigen. 181, 182.
**Unzuständigkeit** der Behörde, bei welcher der Antrag auf Einleitung der Untersuchung gestellt worden ist; davon ist der Antragsteller in Kenntniß zu setzen und das Gericht hat sich auf Vornahme derjenigen Handlungen zu beschränken, bei denen Gefahr im Verzuge ist. 110.
— — Aufhebung des Erkenntnisses im Anklageverfahren wegen U. 246.
— — hat der Angeschuldigte bei unmittelbarer Vorladung mittelst Beschwerde geltend zu machen. 256.
— — des Bezirksgerichts kann gegen das Enderkenntniß nicht geltend gemacht werden. 350.
**Urkunden**, amtliche, sind von den Beamten, in deren Verwahrung sie sich befinden, in der Urschrift, oder nach Befinden in beglaubter Abschrift auf richterliches Ersuchen mitzutheilen. 202.
— — Uebersetzung von solchen. 187.
— — die Vorlesung von solchen, welche für die Untersuchung von Wichtigkeit sind, in der Hauptverhandlung hängt vom Ermessen des Gerichts ab. 292.
— — das Erkenntniß nebst Entscheidungsgründen ist binnen 8 Tagen nach der Verkündigung des ersteren in einer besonderen U. zu den Acten zu bringen. 309.
**Urkundspersonen**, die Zuziehung von solchen ist nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen nothwendig, in andern dem Richter nachgelassen. 127.
— — Eigenschaften, welche sie haben müssen. 128.
— — zwei, sind bei der Leichenschau, Leichenöffnung und der Ortsbesichtigung, wenn es sich bei letzterer um Feststellung vergänglicher Spuren des Verbrechens handelt, zuzuziehen. 173, 189.
— — eine solche ist bei der Aussuchung, sowie bei der Beschlagnahme und Durchsuchung von Papieren, soweit nicht die Dringlichkeit eine Ausnahme erheischt, beizuziehen. 203, desgleichen bei der Entsiegelung der in Beschlag genommenen Gegenstände. 206.
— — die Zuziehung von solchen in den Untersuchungen von dem Einzelrichter ist nur in denjenigen Fällen nothwendig, in denen dieselbe rücksichtlich der Untersuchung der an das Bezirksgericht gewiesenen Verbrechen vorgeschrieben ist. 361.
**Urtheilsfällung**, vor derselben kann das Gericht die Verhandlung wegen einzelner Theile des Beweises wieder aufnehmen. 301.

## V.

**Verabsäumung** der Frist zieht den Verlust des Rechtsmittels nach sich. 87.
— — der vorläufigen Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde hat deren Verlust zur Folge. 89.
— — Wiedereinsetzung dagegen. 95, 107.
— — begründet die Pflicht zur Tragung der dadurch erwachsenen Kosten auch für den in der Hauptsache Freigesprochenen. 102, 306, 404.
**Verbrechen** werden im öffentlichen Interesse zur Untersuchung gezogen. 1.
— — Pflichten der Staatsanwaltschaft, wenn ein von amtswegen zu untersuchendes V. zu ihrer Kenntniß gelangt. 20.
— — welche auf Privatanklage bestraft werden. 31.
— — welche zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören. 44, 45.
— — Zusammentreffen von mehreren Personen bei einem V. 46.
— — welche vor das Bezirksgericht gehören, können nach Befinden an den Einzelrichter verwiesen werden. 47.
— — die im Inlande begangen sind, für sie ist regelmäßig der Gerichtsstand der begangenen That. 48.
— — bei welchen das Gericht des Wohnorts als Gerichtsstand der begangenen That betrachtet wird. 50.
— — die im Ausland verübt worden, Gerichtsstand derselben. 51.
— — Zusammentreffen mehrerer, in einer oder verschiedenen Personen. 53, 54, 55, 56.
— — Zusammentreffen mehrerer vor den Einzelrichter gehöriger. 57.
— — Zusammentreffen von V., die theils vor den Einzelrichter, theils vor das Bezirksgericht gehören. 58, 59.
— — bei von amtswegen zu untersuchenden V. können nach Befinden die Bezirksgerichte auch ohne Antrag des Staatsanwalts einschreiten. 112.
— — die in der Sitzung begangen werden. 336.
**Verbreitung** nachtheiliger Gerüchte wird nur

Digitized by Google

auf Privatanklage bestraft. 31, und gehört vor den Einzelrichter. 44.
**Verdachtsgründe** sind von dem staatsanwaltschaftlichen Beamten den Gerichten mitzutheilen. 20.
— — die wider den Angeschuldigten vorliegen, sind ihm im Lauf der Voruntersuchung bekannt zu machen. 168.
— — Vorhalt derselben beim Einzelrichter. 362.
— — wenn wegen Mangels genugsamer V. auf Einstellung der Untersuchung erkannt ist, so kann der Staatsanwalt das Erkenntniß mit der Berufung anfechten. 240.
— — Wiederaufnahme des Verfahrens wegen neuer V. 386.
**Verleidungen** in gerichtlichen Sachen können von den Polizeibehörden nicht vorgenommen werden. 76.
— — des Dollmetschers. 166.
— — der Sachverständigen. 176.
— — der Zeugen. 224, 226.
— — eidesmündiger Personen, dabei ist es ohne Einfluß, in welchem Alter sie standen, als sie die Wahrnehmung machten, über die sie aussagen. 225.
— — von Mitgliedern des Königl. Hauses. 228.
— — der Zeugen in der Hauptverhandlung. 282.
— — Einwendungen dagegen. 283.
— — der Sachverständigen in der Hauptverhandlung. 290.
**Verfahren**, Eintheilung desselben in Voruntersuchung, Anklageverfahren und Hauptverhandlung. 4.
— — bei Störung einer gerichtlichen Verhandlung. 18.
— — der Staatsanwaltschaft, bei gestelltem Strafantrage des Verletzten. 30.
— — wenn eine Beschwerde angebracht worden ist. 99, 100.
— — Einstellung desselben, in diesem Falle kann der Angeschuldigte ein schriftliches Zeugniß des Richters über selbige verlangen, in welchem der Grund der Einstellung auszudrücken ist. 125.
— — wenn der Angeschuldigte sich bei der Vernehmung verstellt. 171.
— — bei Verweigerung des Zeugnisses. 217.
— — wenn ein Mitglied des Königshauses zum Zeugniß aufgerufen worden ist. 228.
— — des Bezirksgerichts nach erfolgter Abgabe der Voruntersuchungsacten an dasselbe. 233.
— — des Oberappellationsgerichts bei Berufung des Staatsanwaltes gegen das Verweisungserkenntniß. 241.
**Verfahren** bei Vorbereitung der Hauptverhandlung, wenn der Angeschuldigte abwesend ist. 273.
— — bei der Hauptverhandlung. 275 flg.
— — bei dem Außenbleiben des Angeklagten in der Hauptverhandlung. 317, 318.
— — bei späterer Gestellung des Außengebliebenen. 319.
— — bei Erkrankung des Angeklagten. 326.
— — bei Störung der Verhandlung durch den Angeklagten. 327.
— — gegen den Vertheidiger bei Achtungsverletzungen gegen das Gericht. 328.
— — bei falschen Zeugenaussagen. 329.
— — bei Verbrechen in der Sitzung. 336.
— — des Einzelrichters richtet sich nach den über die Voruntersuchung geltenden Vorschriften. 361.
— — bei Ehrverletzungen. 370 flg.
— — des Bezirksgerichts bei den Verhandlungen über den Einspruch. 380, 382.
— — gegen aus der Strafhaft Entwichene. 431, 432.
**Verfallen** der Sicherheitssumme. 161.
**Verfügungen**, von denen das Bezirksgericht den Staatsanwalt ungesäumt in Kenntniß zu setzen hat. 112.
— — des Untersuchungsrichters werden von ihm in seinem Namen erlassen. 123.
— — des Vorsitzenden, Beschwerden darüber. 274.
— — des Einzelrichters ohne weitere Untersuchung auf Strafe, 368, 370 flg.
**Vergiftung**, wie es zu halten, wenn der Verdacht einer V. vorliegt. 194.
**Vergleichung** von Schriften. 186.
**Vergütungen**, welche den Hülfsrichtern zu gewähren sind. 17.
— — auf welche die Sachverständigen Ansprüche haben. 184.
**Verhaftsbefehl**. 153.
**Verhaftung** des Angeschuldigten durch den Untersuchungsrichter. 151, 152.
— — darüber ist gleich nach der ersten Vernehmung des Angeschuldigten Entschließung zu fassen. 152.
— — wenn sich der Verdächtige derselben durch die Flucht entzieht, sind Steckbriefe zu erlassen. 145.
— — anderweite, des entlassen gewesenen Angeschuldigten. 159.
— — Beschluß darüber nach Ertheilung des Verweisungserkenntnisses. 251.
**Verhalten**, pflichtwidriges, der staatsanwaltschaftlichen Beamten. 25.
— — ungebührliches, der bei Gericht Ange-

Digitized by Google

stellten, Beschwerden darüber gehören vor die Justizaufsichtsbehörden. 108.
**Verhandlungen** des Bezirksgerichts über Einsprüche sind öffentlich. 5.
— — vor dem Oberappellationsgericht. 344.
— — wenn sie in geheimer Sitzung vorzunehmen sind. 6.
— — geheime, das auf eine solche gegründete Enderkenntniß ist in einer öffentlichen Sitzung bekannt zu machen. 6.
— — Erfordernisse zu deren Gültigkeit. 16.
— — Störung derselben, wie dabei zu verfahren. 18.
— — über Einsprüche, Mitwirkung der Staatsanwaltschaft dabei. 26.
— — vor dem Oberappellationsgericht, bei denselben besorgt der Oberstaatsanwalt die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte. 26.
— — einer Sache wird durch Abwesenheit des Privatanklägers nicht gehindert. 33.
— — mündliche, dabei kann auch ein männlicher Angehöriger des Angeschuldigten zu Worte gelassen werden. 41.
— — über ein Gesuch um Wiedereinsetzung bei Versäumnissen wird ohne weitere V. in nicht öffentlicher Sitzung entschieden. 107.
— — welche vor dem Staatsanwalt oder den Polizeibehörden aufgenommen worden sind, werden vom Untersuchungsrichter geprüft und nach Befinden vervollständigt. 117.
— — darüber ist ein Protokoll aufzunehmen. 130.
— — wie es zu halten, wenn eine V. am Vorabende eines Sonn- oder Feiertags nicht zu Ende geführt werden kann. 312.
— — Störung derselben durch den Angeklagten, Verfahren dabei. 327.
— — bei Verbrechen während der Sitzung. 336.
**Verhandlungstermine**, in welchen der Angeschuldigte in Person erscheint. 5.
— — Mitwirkung der Staatsanwaltschaft dabei. 28.
— — welchen der Privatankläger beiwohnen kann. 33.
— — des Oberappellationsgerichts über die Berufung. 341, 342, 344, 345, 386.
— — Vertagung derselben. 345.
— — des Bezirksgerichts beim Einspruch. 383.
— — bei beantragter Wiederaufnahme des Strafverfahrens. 397.
**Verhinderung** eines Richters an der Unterschrift ist unter dem Erkenntniß zu bemerken. 11.
**Verhinderung** des Untersuchungsrichters, wie es im Fall derselben zu halten. 120.
— — unabweisbare des Vertheidigers zieht nicht immer eine Vertagung der bereits anberaumten Hauptverhandlung nach sich. 271.
**Verhör** s. Vernehmung.
**Verkehr**, unerlaubter, des Angeschuldigten mit Zeugen u. s. w. zieht den Verlust des sichern Geleits nach sich. 150.
**Verkündigung** des Erkenntnisses, nur bis zu derselben hat das sichere Geleit Wirkung. 149.
— — der Vertagung, dabei können die Zeugen u. s. w. ohne neue Vorladung gleich wieder bestellt werden. 313.
**Verläge** und Separatkosten; nur diese sind bei Zustandekommen einer Aussöhnung der Parteien bei Ehrverletzungen in Ansatz zu bringen. 373.
— — gehören mit zu den Untersuchungskosten. 402.
**Verlassung**, bösliche, wird nur auf Privatanklage bestraft. 31, und gehört vor den Einzelrichter. 44.
**Verletzter**, Begriffsbestimmung. 37.
— — kann der geheimen Verhandlung beiwohnen. 6.
— — hat den Strafantrag beim Staatsanwalt zu stellen. 29.
— — Beschwerde desselben gegen abfällige Entschließungen des Staatsanwalts auf den Antrag. 30.
— — bei welchen Verbrechen er den Antrag als Privatankläger zu stellen hat. 31.
— — kann bei Handlungen, auf welche mehrere strafrechtliche Bestimmungen Anwendung leiden, das Strafgesetz bezeichnen, welches er angewendet wissen will. 35.
— — wie es zu halten, wenn er seinen Strafantrag zurücknimmt. 36.
— — rechtliche Vertretung desselben. 43.
— — seine Angehörigen sind unfähig als Richter. 65, und als Staatsanwälte. 67.
— — kann das Rechtsmittel der Beschwerde einwenden. 97.
— — Vertretung desselben bei Einwendung von Rechtsmitteln. 101.
— — kann aus der verfallenen Sicherheit Schadenersatz fordern. 162.
— — aus seinen Angehörigen soll der Sachverständige nicht gewählt werden. 175.
— — ist nicht vom Zeugniß ausgeschlossen. 214.

Digitized by Google

**Verletzter** kann von Anfang an der Hauptverhandlung beiwohnen. 337.
— — seiner Mitwirkung bedarf es bei den vor den Einzelrichter gehörigen Untersuchungen nicht. 360.
— — kann im Termin vor dem Einzelrichter Anträge stellen. 365.
— — sein Antrag wird bei den auf Privatklage strafbaren Verbrechen zur Wiederaufnahme des Verfahrens erfordert. 389.
— — sein Nachlaß haftet für die ihn treffenden Kosten. 405.
— — Ersatzleistung an denselben. 430.
**Verletzung** des Schaamgefühls, wo sie zu befürchten steht, wird die Oeffentlichkeit ausgeschlossen. 6.
— — der über die Abfassung der Entscheidungsgründe geltenden Vorschriften zieht nach Befinden Nichtigkeit nach sich. 12.
— — der Vorschrift über die Zahl der Richter zieht Nichtigkeit nach sich. 15.
— — der Dienstpflicht und pflichtmäßigen Verschwiegenheit wird nur auf Privatanklage bestraft. 31.
— — der Ehre gehört zur Zuständigkeit des Einzelrichters. 44.
— — öffentlicher Bekanntmachungen desgl. 44.
— — der Landesgrenzzeichen desgl. 44.
— — der Sittlichkeit desgl. 44.
— — der Ehre gehört vor den Gerichtsstand des Wohnorts. 52.
— — des Handgelöbnisses. 157.
— — körperliche, ärztliches Gutachten über eine solche. 193.
— — wesentlicher Vorschriften über die Voruntersuchung zieht Nichtigkeit nach sich. 242, 243, 244, 246.
— — der Förmlichkeiten des Verfahrens in der Hauptverhandlung ist nach dem Sitzungsprotokoll zu beurtheilen. 349.
**Verleumdung** wird nur auf Privatanklage bestraft. 31, und gehört zur Zuständigkeit des Einzelrichters. 44.
— — Verfahren dabei. 370 flg.
**Verlust** eines Rechtsmittels wegen Fristversäumniß. 87.
— — des Rechtsmittels tritt ein, wenn der zur Einwendung desselben Bevollmächtigte den Auftrag nicht binnen der gesetzlichen Frist nachweist. 90.
— — des Rechtsmittels auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. 107.
— — der auf Nichtigkeiten in der Vorbereitung zur Hauptverhandlung gegen das Enderkenntniß zu gründenden Nichtigkeitsbeschwerde. 272.
**Vermögen**, Beschlagnahme desselben. 136.
— — Bekanntmachung der Beschlagnahme des V. 146.
— — Wirkungen der Beschlagnahme desselben. 147.
— — Wiederaufnahme der Beschlagnahme desselben. 149.
**Vermögensnachtheil**, droht ein solcher einem Zeugen, so soll er nur in besonders wichtigen Fällen zur Zeugnißablegung angehalten werden. 222.
**Vermögensverhältnisse**, Rücksichtnahme auf Veränderung in denselben bei bestellter Sicherheit. 158.
**Vernehmung** des Angeschuldigten in der Voruntersuchung. 163 flg.
— — Unmittelbarkeit derselben. 163.
— — Protokoll darüber. 165.
— — Zeit, zu welcher sie vorzunehmen. 167.
— — innere Einrichtung derselben. 168.
— — über die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten. 169.
— — bei der Gegenüberstellung. 172.
— — längstens bei der ersten V. ist dem Angeschuldigten der Beschluß, durch welchen die Voruntersuchung verfügt wird, bekannt zu machen. 115.
— — derselben wohnt der Staatsanwalt nicht bei. 133.
— — in der Hauptverhandlung. 280, 281.
**Veröffentlichung** von Actenstücken. 8.
— — sowohl freisprechender, als verurtheilender Erkenntnisse kann vom Justizministerium angeordnet werden. 428.
**Verschleife**, Beschwerden über solche gehören vor die Justizaufsichtsbehörden. 108.
**Verschwägerte**, welche zu den Angehörigen im Sinne des Gesetzes gehören. 41.
— — Einwendung von Rechtsmitteln durch dieselben. 103.
— — können weder den von ihrem Erblasser, noch den von ihnen selbst erklärten Verzicht zurücknehmen. 105.
**Verschwender**, dem Vertreter desselben steht die Befugniß, Rechtsmittel für denselben einzuwenden, nicht zu. 101.
**Verschwiegenheit**, Verletzung pflichtmäßiger V. wird nur auf Privatanklage bestraft. 31.
— — die Pflicht der Beamten zu V. befreit sie unter Umständen vom Zeugniß. 212.
**Versicherung an Eidesstatt** bei Werthsermittelungen. 185.
— — bei gewissen Religionssecten. 226.
— — bei Zeugenabhörungen vor dem Einzelrichter. 361.
**Versiegelung** in Beschlag genommener Gegenstände. 206.

Digitized by Google

**Verstellung** des Angeschuldigten, Verfahren des Untersuchungsrichters hierbei. 171.
**Vertagung** der Hauptverhandlung. 271, 313.
— — Anträge darauf. 314.
— — wegen Krankheit des Angeklagten. 326.
— — wegen nicht zu beseitigender Hindernisse, insbesondere in Bezug auf das Personal des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft. 313.
— — wegen Beschaffung einer Beweisaufnahme. 315.
— — beim Außenbleiben eines von mehreren Angeklagten. 318.
— — beim Außenbleiben des Vertheidigers. 320.
— — beim Außenbleiben von Zeugen. 321.
— — auf Kosten des Vertheidigers im Fall von Achtungsverletzungen durch denselben. 328.
— — bei falschen Zeugenaussagen. 329.
— — den im Fall einer V. außerhalb der Hauptverhandlung vorzunehmenden Erhebungen darf der Vorsitzende sich nicht selbst unterziehen. 335.
— — des Verhandlungstermins beim Oberappellationsgericht. 345.
— — des Verhandlungstermins über den Einspruch beim Bezirksgericht. 383.
**Vertagungsgrund**, wenn sich derselbe erst im Lauf der Verhandlung ergibt, kann der Antrag auf Vertagung vom Staatsanwalt oder Angeklagten auch nach der Vorlesung des Verweisungserkenntnisses gestellt werden. 314.
**Vertheidiger**, der Angeschuldigte kann sich eines solchen bedienen. 38, oder mehrerer auf seine Kosten. 41.
— — nur Advokaten werden als solche zugelassen. 40.
— — wer ausgeschlossen ist, als V. zu fungiren. 40.
— — der gewählte oder beigeordnete V. kann nicht ohne erhebliche Gründe den Auftrag ablehnen. 40.
— — Beiordnung eines solchen von amtswegen. 38, 317, 326.
— — nachträgliche Wahl eines solchen macht die amtliche Beiordnung erlöschen. 39.
— — bedarf zur Vornahme einzelner Handlungen keines besondern Auftrags. 39.
— — Besprechung desselben mit dem Angeschuldigten. 42.
— — Recht desselben auf Actenvorlegung. 42.
— — kann nur dann zum Zeugniß angehalten werden, wenn der Defendend seine Abhörung verlangt. 213.
**Vertheidiger**, demselben ist eine Abschrift des Protokolls über das vorläufige Verhör des Angeklagten durch den Vorsitzenden zuzustellen. 268.
— — Befreiung desselben von der Pflicht zur Herausgabe von Schriften. 200.
— — seine unabweisbare Verhinderung zieht eine Vertagung der bereits anberaumten Hauptverhandlung nicht unbedingt nach sich. 271.
— — kann der Beweisaufnahme beiwohnen, welche beim Außenbleiben des Angeklagten in nicht öffentlicher Sitzung erfolgt. 317.
— — Außenbleiben desselben in der Hauptverhandlung. 228.
— — Zurückweisung von Fragen desselben in der Hauptverhandlung. 287.
— — spricht zur Widerlegung des Staatsanwalts zum Schluß. 296.
— — Entfernung desselben aus der Sitzung ohne Genehmigung des Gerichts. 322.
— — Verfahren gegen denselben bei Achtungsverletzungen gegen das Gericht. 328.
— — kann wegen Einwendung einer völlig unbegründeten Nichtigkeitsbeschwerde mit einer Geldbuße bis zu 25 Thalern belegt werden. 96.
— — zur Einwendung und Ausführung der dem Angeklagten zustehenden Rechtsmittel. 339.
— — Vorladung desselben zu dem Verhandlungstermin des Oberappellationsgerichts. 343.
— — hat auch im Termin vor dem Oberappellationsgericht das letzte Wort. 346.
— — seine Thätigkeit beim Verfahren vor dem Einzelrichter. 362, 365.
— — bei Entscheidung des Bezirksgerichts über Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des Einzelrichters. 381.
— — demselben ist die Gegenwart bei der Hinrichtung zu gestatten. 426.
**Vertheidigung** im Allgemeinen. 38 flg.
— — Nothwendigkeit derselben. 38, 39, 317.
— — Führung derselben. 41.
— — die durch dieselbe erwachsenen Kosten gehören zu den Untersuchungskosten. 402.
— — inwieweit die Kosten derselben aus der Staatscasse zu übertragen sind. 409.
— — des Angeschuldigten, die dazu dienenden Umstände sind von den im Straf-

Digitized by Google

verfahren thätigen Behörden zu berücksichtigen. 3.
**Vertheidigungsgründe** müssen in der Hauptverhandlung auch von amtswegen berücksichtigt werden. 294.
**Vertheidigungskosten.** 402, 409.
— — Feststellung derselben. 412.
S. Vertheidigung.
**Vertheilung** der Kosten auf mehrere Angeschuldigte. 305, 307.
**Vertretung**, rechtliche, des Verletzten. 43, 104.
— — bevormundeter Personen beim Gebrauch der Rechtsmittel. 101, und bei Zurücknahme derselben. 102.
**Verurtheilung** zur Todesstrafe. 357.
— — des Angeklagten zum Schadenersatz, wo sie mit dem Straferkenntniß zu verbinden ist. 434, 436.
— — Antrag auf V. zur Ersatzleistung. 435, 439.
— — in Betreff der Ersatzfrage gilt für aufgehoben, wenn auf ein eingewendetes Rechtsmittel Freisprechung in der Hauptsache erfolgt. 448.
— — in Ersatzleistung, das Vollstreckungsverfahren in dieser Beziehung gehört vor das Civilgericht. 450.
— — in die Kosten bei Einstellung des Verfahrens. 126.
— — eines Zeugen zu Gefängniß und Kosten. 284.
— — der Zeugen und anderen Personen, die den Anordnungen des Vorsitzenden zuwiderhandeln. 357.
— — auf welche Kosten die V. nicht auszudehnen ist. 403.
**Vervollständigung** der Untersuchung, Anträge des Staatsanwalts darauf in dem Anklageverfahren. 231.
— — Anordnung derselben vor Ertheilung des Erkenntnisses. 237.
— — der Voruntersuchung, Verfügung darauf durch das Oberappellationsgericht. 249.
**Verwahrung** des Bezüchtigten durch die Polizeibehörde. 81.
— — vorläufige, in welchen Fällen dieselbe auch vom Gericht ohne Weiteres verfügt werden kann. 113.
— — des Verhafteten in seiner Wohnung. 154.
— — einstweilige, des Angeklagten auf Anordnung des Vorsitzenden. 266.
— — einstweilige, des in der Hauptverhandlung außengebliebenen und später sistirten Angeklagten. 317.
**Verwahrung**, vorläufige, beim Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens. 393.
— — des Verurtheilten bei einstweiliger Aussetzung der Strafverbüßung. 418.
— — einstweilige, solcher Personen, von denen zu erwarten steht, daß sie den Befehlen des Untersuchungsrichters zuwider handeln werden. 142.
— — eines einer falschen Aussage verdächtigen Zeugen. 329.
**Verwandlung** der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung. 417.
**Verwandte** können unter Umständen vom Angeklagten oder Verletzten mit in die geheime Sitzung gebracht werden. 6.
— — welche zu den Angehörigen im Sinne des Gesetzes gehören. 41.
— — des Angeschuldigten und des Privatanklägers können die denselben zuständig gewesenen Rechtsmittel einwenden und fortstellen. 103.
— — können weder den von ihrem Erblasser noch von ihnen selbst erklärten Verzicht auf Rechtsmittel zurücknehmen. 105.
**Verweigerung** der Antwort durch den Angeschuldigten. 171, 280.
— — des Zeugnisses. 217, 218, 284.
— — des Zeugeneides. 224.
— — des Editionseides. 200.
— — der Unterschrift des Protokolles über die Hauptverhandlung durch eine dabei betheiligte Person ist im Protokoll zu bemerken. 311.
**Verweisung** zur Hauptverhandlung wird durch die Voruntersuchung vorbereitet. 4, 236.
— — an den Berathungen darüber nimmt der Staatsanwalt Theil. 28.
— — zur Voruntersuchung, wenn sich bei der Hauptverhandlung annoch Erörterungen als nothwendig herausstellen. 257.
— — zu nochmaliger Verhandlung bei eingewendeter Nichtigkeitsbeschwerde. 352, 353.
— — einer vor das Bezirksgericht gehörigen Sache an den Einzelrichter. 47.
— — Verweisung auf den Amtseid bei Zeugen. 226.
**Verweisungserkenntniß**, was dasselbe enthalten soll. 236
— — vor Ertheilung desselben hat das Bezirksgericht die Vollständigkeit der Untersuchung zu prüfen. 237.
— — kann wegen neuer Thatsachen und Beweismittel zurückgezogen werden. 269.
— — Vortrag desselben in der Hauptverhandlung. 279.



Digitized by Google

**Verweisungserkenntniß**, die Unterlassung der Vorlesung des V. begründet keine Nichtigkeit. 279.
— — an dessen Stelle tritt der Beschluß, durch welchen dem Antrage auf unmittelbare Vorladung stattgegeben wird. 254.
— — Verkündigung desselben hebt die Wirkungen des sichern Geleits auf. 149.
— — Abweichungen der Ergebnisse der Hauptverhandlung von dem V. 299.
— — darf, solange es in der Hauptverhandlung noch nicht vorgelesen worden, nicht veröffentlicht werden. 8.
— — Rechtsmittel dagegen. 240 flg.
— — kann auf eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde nicht um deßwillen abgeändert werden, weil das Oberappellationsgericht die Ergebnisse der Voruntersuchung nicht für ausreichend zur Fortstellung hält. 246.
**Verzeichniß** der Beweismittel hat der Staatsanwalt beim Bezirksgericht einzureichen. 260.
— — Beantragung auf Vorladung von Zeugen, die nicht bereits auf dem V. stehen. 261.
— — in dasselbe können auch solche Zeugen und Sachverständige aufgenommen werden, die in der Voruntersuchung noch nicht abgehört worden sind. 262.
— — die Abhörung anderer Zeugen und Sachverständigen, und der Gebrauch anderer Beweismittel, als welche in dem V. benannt sind, kann bei der Hauptverhandlung nur vom Vorsitzenden verfügt werden. 264.
— — Nachtrag zu demselben bei Vertagung der Sache. 315.
**Verzicht** auf das Rechtsmittel. 102; er kann, dafern die Einwendung des Rechtsmittels an eine Frist gebunden ist, nur innerhalb dieser zurückgenommen werden. 102.
— — des Oberstaatsanwalts auf ein vom Staatsanwalt eingewendetes Rechtsmittel und Rücknahme dieses Verzichts. 102.
— — kann von den Erben nicht zurückgenommen werden. 105.
— — der Zeugen und Sachverständigen auf die Gebühren muß unter Umständen vom Angeklagten beigebracht werden. 261.
— — auf Beweismittel in der Hauptverhandlung. 291.
— — die durch V. eines Rechtsmittels erwachsenden Kosten hat der Verzichtende zu tragen. 404.
**Vollmacht** zur Einwendung von Rechtsmitteln. 90.
**Vollstreckung** der Erkenntnisse. 413 flg.
— — verurtheilender Erkenntnisse. 414.
— — eines Erkenntnisses gegen einen Abwesenden. 415.
— — körperlicher Züchtigung. 417.
— — von Strafschärfungen. 419.
— — der Todesstrafe. 425, 426.
**Vollstreckungsverfahren**, das, in Betreff der Verurtheilung zu Ersatzleistung gehört vor das Civilgericht. 450.
**Vorbereitung** der Hauptverhandlung. 259 flg.
**Vorerörterungen**, polizeiliche. 75 flg.
— — Mitwirkung der Staatsanwaltschaft dabei. 26.
— — zur Vorbereitung des Antrags auf Einleitung der Voruntersuchung. 109.
— — Seitens des Untersuchungsrichters, ehe er auf den Antrag wegen Einleitung der Untersuchung Entschließung faßt. 115.
— — vor der Entschließung über einen Antrag auf unmittelbare Vorladung. 254.
**Vorführung** des Verdächtigen, deren Anordnung durch das Bezirksgericht. 113.
— — des Angeschuldigten in der Voruntersuchung. 136, 138, 140, 141.
— — des Angeklagten zur Hauptverhandlung. 321.
— — des Angeklagten zum Termin des Oberappellationsgerichts. 343.
— — zwangsweise, des Zeugen vor den Untersuchungsrichter. 215, 217, und zur Hauptverhandlung. 321.
**Vorführungsbefehl** ist dem Vorgeladenen vorzuzeigen. 138.
— — Vollziehung desselben. 153.
— — gegen einen in der Hauptverhandlung unentschuldigt außengebliebenen Angeklagten. 317.
**Vorkehrungen** zur Feststellung des Thatbestandes ꝛc. sind in dringenden Fällen auch ohne Antrag des Staatsanwalts zu treffen. 113.
**Vorladung** im Allgemeinen. 136.
— — des Angeschuldigten. 137.
— — mittelst Requisition auswärtiger Behörden. 139.
— — öffentliche. 144.
— — unmittelbare. 253 flg.
— — zur Hauptverhandlung. 267.
— — öffentliche des abwesenden Angeklagten zur Hauptverhandlung. 273.
— — im Fall der Vertagung. 313.
— — zum Verhandlungstermin des Oberappellationsgerichts. 343.

Digitized by Google

**Vorladung** zum Termin des Einzelrichters. 365, 370.
— — des Zeugen in der Voruntersuchung. 215, 216, zur Hauptverhandlung. 267.
— — neu bekannt gewordener Zeugen zur Hauptverhandlung. 269.
— — solcher Personen zur Hauptverhandlung, die das Zeugniß verweigern können. 270.
— — solcher Zeugen, welche nicht bereits in dem Verzeichnisse stehen, hat der Angeklagte beim Vorsitzenden zu beantragen. 261.
**Vorlegung** der Acten an den Vertheidiger in Einzelrichtersachen. 363.
**Vorlesung** des Protokolls überhaupt. 131.
— — des Verweisungserkenntnisses in der Hauptverhandlung. 279. Die Unterlassung der V. begründet keine Nichtigkeit. 279. Bis zu V. ist die behauptete Nichtigkeit der Vorbereitung zur Hauptverhandlung anzuzeigen. 272, ingleichen sind bis dahin Beschwerden über Verfügungen des Vorsitzenden anzubringen. 274.
— — der Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung. 289, 293.
— — von Urkunden in der Hauptverhandlung. 292.
— — des Protokolls über die Hauptverhandlung. 311.
**Vorsitzender** bei der Hauptverhandlung, Wahl desselben durch den Vorstand des Bezirksgerichts. 259.
— — bestimmt den Tag für die Hauptverhandlung. 266, und hat hiervon den Staatsanwalt schriftlich zu benachrichtigen. 267.
— — erläßt die Vorladungen zur Hauptverhandlung. 267.
— — kann nach Befinden Ergänzungsrichter zuziehen. 16, und Hülfsrichter verwenden. 17.
— — verwaltet die Gerichtspolizei im Sitzungssaale. 18.
— — kann in das vom Staatsanwalt übergebene Verzeichniß der Beweismittel noch andere Zeugen und Sachverständige aufnehmen. 260, und deren Abhörung, sowie den Gebrauch anderer als in die Liste aufgenommener Beweismittel verfügen. 264.
— — kann vor Eröffnung der Hauptverhandlung ein Verhör mit dem Angeschuldigten anstellen. 268.
— — wie es zu halten, wenn er von neuen Thatsachen und Beweismitteln Kenntniß erlangt. 268.
**Vorsitzender** kann frühere Untersuchungshandlungen wiederholen lassen. 269.
— — hat die Sitzung für eröffnet zu erklären. 275.
— — Amtsbefugnisse desselben bei Leitung der Verhandlung. 277, 286, 288, 290.
— — vernimmt den Angeklagten in der Hauptverhandlung. 280, 287.
— — befragt die Zeugen. 282, 283, 284, 286.
— — erklärt eintretenden Falls die Sitzung für geschlossen. 296.
— — hat das Erkenntniß bekannt zu machen. 308.
— — kann die Verhandlung unter Umständen aussetzen. 312.
— — des Oberappellationsgerichts in dem Verhandlungstermin hat dieselben Befugnisse und Pflichten, wie der Vorsitzende des Bezirksgerichts. 345.
**Vorspiegelungen**, um den Angeschuldigten zum Geständniß zu bringen, sind unstatthaft. 171.
**Vorstand** des Justizministerii kann den geheimen Sitzungen beiwohnen. 6.
— — des Bezirksgerichts bestellt in jedem einzelnen Falle den Untersuchungsrichter. 115, 120.
— — nach geschlossener Voruntersuchung werden die Acten an den V. des Bezirksgerichts abgegeben. 230.
— — des Bezirksgerichts bestimmt die Richter zur Hauptverhandlung. 259.
— — der Gemeindebehörde ist von Ort und Stunde der Hinrichtung in Kenntniß zu setzen. 426.
**Vortrag** des Untersuchungsrichters an das Bezirksgericht über den Stand der Untersuchung. 132.
— — des Verweisungserkenntnisses. 279.
**Voruntersuchung**, Begriff und Zweck derselben. 4.
— — Antrag auf Einleitung derselben. 109.
— — Vorbereitung dazu. 115.
— — Beginn derselben. 116.
— — Ausdehnung derselben. 124.
— — Einstellung derselben. 125.
— — Mitwirkung der Polizeibehörden dabei. 134.
— — Mitwirkung der Staatsanwaltschaft dabei. 26, 133.
— — Schluß derselben. 135.
— — Vervollständigung derselben. 237.
— — Erkenntniß über die Ergebnisse derselben. 233 flg.
— — Antrag auf Wiederaufnahme einer eingestellten V. 394, 395.
— — Wiederaufnahme derselben. 396.



Digitized by Google

## W.

**Waarenbezeichnungen**, Gebrauch fremder, wird nur auf Privatanklage bestraft. 31, und gehört zur Zuständigkeit des Einzelrichters. 44.

**Wahl** des Vertheidigers, hierzu ist der Angeschuldigte in Fällen, wo die Vertheidigung eine nothwendige, aufzufordern. 38.

— — des Vertheidigers, welche der Angeschuldigte getroffen, kann von ihm, wenn dadurch das Verfahren nicht aufgehalten wird, abgeändert werden. 39.

— — des Staatsanwalts zwischen mehreren zuständigen Bezirksgerichten. 53, 54, 55.

— — des Dollmetschers. 166.

— — der Sachverständigen gebührt dem Richter. 178.

— — der Richter für die Hauptverhandlung. 259.

— — der Richter für den Termin des Bezirksgerichts zur Verhandlung über den Einspruch. 380.

**Wahleltern** und **Wahlkinder** gehören zu den Angehörigen im Sinne des Gesetzes. 41.

**Wahlrecht** der Staatsanwaltschaft beim Zusammentreffen mehrerer zur Bezirksgerichts-Zuständigkeit gehöriger Verbrechen. 53, 54.

— — Beschränkung dieses Wahlrechts. 55.

**Wahrheit**, thatsächliche, deren Erforschung haben alle Behörden im Strafverfahren zum Zielpunkt zu nehmen. 3, insbesondere auch der Vorsitzende bei der Hauptverhandlung. 277.

— — alle zu deren Erforschung dienlichen gesetzlichen Mittel sind bei der Untersuchung anzuwenden, und daß dies geschieht, darüber hat die Staatsanwaltschaft zu wachen. 20.

— — des Ablehnungsgrundes kann durch den Diensteid des Abgelehnten bewiesen werden. 70.

— — auf die Pflicht, die W. zu sagen, ist der Angeschuldigte bei der Vernehmung zu verweisen. 168.

**Wechsel** in der Person des Gerichtsschreibers ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Hauptverhandlung. 16.

**Weigerung**, unbegründete, das verlangte Zeugniß abzulegen, Verfahren in diesem Falle. 218.

— — des Zeugen, auszusagen, wegen eines ihn treffenden Vermögensnachtheils. 222.

**Weihnachtsfeiertage** sind Feiertage im Sinne des Gesetzes. 19.

**Weisungen** des Bezirksgerichts, durch solche werden Streitigkeiten der Einzelrichter unter sich über die Zuständigkeit erledigt. 60.

— — kann das Bezirksgericht dem Untersuchungsrichter über den einzuschlagenden Gang der Untersuchung ertheilen. 132.

**Werthsermittelungen**, wie sie zu bewirken sind. 185.

**Widerlegung** eines Rechtsmittels, Ausführungen hierzu können eingegeben werden. 91.

— — der Anklage durch den Vertheidiger. 296.

**Widerruf** eines Geständnisses ist nicht als neue Thatsache zu betrachten. 390.

**Widerspruch** des Staatsanwalts gegen Zurücknahme von öffentlichen Vorladungen und Steckbriefen, hat aufschiebende Gewalt. 136.

— — zwischen dem Gutachten des Sachverständigen und dem Inhalt der Acten. 181 flg.

— — des Eigenthümers oder dessen Stellvertreters gegen Durchsicht der in Beschlag genommenen Papiere. 208.

— — der Aussage des Zeugen mit andern Ergebnissen der Untersuchung. 222.

**Wiederaufhebung** der Haft nach Einwendung einer Nichtigkeitsbeschwerde. 251.

**Wiederaufnahme** des Strafverfahrens, Gründe, aus denen die Staatsanwaltschaft sie beantragen kann. 386, 389.

— — Gründe, aus denen der Angeklagte sie beantragen kann. 387, 389, und die Erben. 388.

— — Frist zur Stellung des Antrags auf W. 391.

— — der Antrag auf W. ist bei dem Gerichte, bei welchem die Untersuchung anhängig gewesen, anzubringen. 392.

— — mit dem Antrage auf W. ist die Nachweisung über die Zeit der erlangten Kenntniß zu verbinden. 392.

— — was in dem Antrag auf W. an- und auszuführen ist. 392.

— — entscheidende Behörde über den Antrag auf W. 394.

— — die Entscheidung über den Antrag auf W. erstreckt sich auf die Frage wegen Zulässigkeit des Antrags an sich, und auf die Frage wegen Erheblichkeit der zu seiner Unterstützung vorgebrachten Gründe. 395.

Digitized by Google

**Wiederaufnahme** einer Voruntersuchung. 396.
— — gegen ein Enderkenntniß. 397, 398, 400.
— — der vor dem Einzelrichter geführten Untersuchung. 401.
**Wiedereinsetzung** gegen Versäumnisse der Frist zu Einwendung eines Rechtsmittels. 95, 107.
— — mit dem Gesuch um W. ist die Nichtigkeitsbeschwerde sogleich zuverbinden. 95.
— — ist ein Antrag darauf gestellt, so ist mit Vollstreckung der Strafe Anstand zu nehmen. 418.
— — bei Strafverfügungen des Einzelrichters. 368.
**Wiederholung** einer Untersuchungshandlung, wenn dieselbe voraussichtlich nicht möglich ist, kann der Untersuchungsrichter auch in andern, als in den im Gesetz ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen, Urkundspersonen zuziehen. 127.
— — einzelner Untersuchungshandlungen kann von dem Bezirksgericht vor Ertheilung des Erkenntnisses im Anklageverfahren ertheilt werden. 237.
— — einer Untersuchungshandlung bei eingewendeter Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß im Anklageverfahren. 244, 248.
**Wiederverhaftung** des Angeschuldigten trotz geleisteter Sicherheit. 159.
**Winkelschriftstellerei** gehört zur Zuständigkeit des Einzelrichters. 44.
**Wirkungen** der Unfähigkeit eines Richters oder Staatsanwalts. 69.
— — der statthaft gefundenen Ablehnung eines Richters. 73.
— — der Beschlagnahme des Vermögens. 147.
— — des sichern Geleits. 150.
**Wissen** des Zeugen, der Grund desselben ist bei der Befragung zu erforschen. 222.
**Wohnort**, Gerichtsstand des W. 51, 52.
— — nach demselben ist der Zeuge zu befragen. 221.
**Wohnung**, Mittheilung von Acten in die W. des Vertheidigers hängt vom Ermessen des Gerichts ab. 42.
— — Aussuchung in der W. des Angeschuldigten oder dritter Personen. 196.
— — Mitglieder des königlichen Hauses als Zeugen, werden in ihrer W. befragt und vereidet. 228.

## Z.

**Zahl** der Richter, welche bei einer Entscheidung des Bezirksgerichts mitzuwirken haben. 15.
**Zahlungsverpflichtung**, gerichtliche, als Modalität der Bestellung einer Sicherheit. 158.
**Zeichen**, wie es mit der Vernehmung solcher Personen zu halten, die sich nur durch Z. verständlich machen können. 165.
**Zeitung**, Leipziger, Einrückung der öffentlichen Vorladungen in dieselbe 144, desgleichen von Steckbriefen. 145.
— — Bekanntmachung der Vermögensbeschlagnahme durch dieselbe. 146, 147, 148.
— — Vorladung des abwesenden Angeklagten durch dieselbe. 273.
**Zeugen**, Pflicht derselben. 211.
— — welche Personen als Z. nicht befragt werden können. 212, 213.
— — welche das Zeugniß ablehnen können. 213.
— — diejenigen, die in der Untersuchung als Z. abgehört worden sind, können nicht als Vertheidiger fungiren. 40.
— — wer außerhalb seiner Dienstverrichtung Z. einer strafbaren Handlung gewesen ist, kann nicht als Richter fungiren. 65.
— — Vorladung derselben zur Voruntersuchung. 215, 216.
— — welche sich der Verpflichtung zur Zeugnißablegung entziehen wollen, können in Sicherheitshaft genommen werden. 217.
— — deren Abhörung in der Voruntersuchung. 219, 220, 221, 222.
— — Gegenüberstellung derselben. 223.
— — Vereidung derselben. 224, 226, 227.
— — sind in das Verzeichniß der Beweismittel vom Staatsanwalt aufzunehmen. 260, 261.
— — Vorladung derselben zur Hauptverhandlung. 267.
— — deren Vorladung abgelehnt worden ist, kann der Angeschuldigte auf seine Kosten in der Hauptverhandlung sistiren. 261.
— — zur Hauptverhandlung, als solche können in das Verzeichniß auch solche Personen mit aufgenommen werden, die in der Voruntersuchung noch nicht abgehört worden sind. 262.
— — deren Abhörung nicht beantragt ist, können von dem Vorsitzenden kraft seines besonderen Befugnisses abgehört werden. 264.

Digitized by Google

**Zeugen**, von denen der Vorsitzende erst während der Verhandlung Kenntniß erhält. 269.

— — Verhinderung derselben am Erscheinen in der Hauptverhandlung. 271.

— — die in der Hauptverhandlung erschienenen, haben sich in das Zeugenzimmer zu begeben. 276.

— — Befragung derselben in der Hauptverhandlung. 282.

— — bleiben nach der Abhörung im Sitzungszimmer. 285.

— — können auf Anordnung des Vorsitzenden auf Zeit aus der Sitzung entfernt werden. 286.

— — denselben werden nach Befinden die Gegenstände des Verbrechens vorgelegt. 288.

— — die das Zeugniß in der Hauptverhandlung verweigern, werden durch Zwangsmaßregeln dazu angehalten. 284.

— — Vereidung derselben in der Hauptverhandlung 282, 283.

— — wie es beim Außenbleiben derselben in der Hauptverhandlung zu halten. 321, 322, 323.

— — können im Fall einer Vertagung der Hauptverhandlung, ohne daß es einer neuen Vorladung bedarf, gleich wieder bestellt werden. 313.

— — Vorladung und Abhörung derselben im Verhandlungstermin des Oberappellationsgerichts. 343, 345.

— — Abhörung, Vereidung derselben in den vor den Einzelrichter gehörigen Sachen. 361.

— — Vorladung derselben zu dem Termin vor dem Einzelrichter. 365.

— — Benennung von solchen zu Rechtfertigung des Einspruchs. 382.

— — können ebenfalls das Rechtsmittel der Beschwerde einwenden. 97.

**Zeugenaussagen**, deren Vorlesung in der Hauptverhandlung beantragt wird, sind in der Beweismittelliste anzugeben. 260.

— — Vorlesung derselben in der Hauptverhandlung. 289; sie ist im Protokoll mit Angabe des Grundes zu bemerken. 293.

— — falsche, in der Hauptverhandlung, Verfahren bei solchen. 329.

**Zeugeneid** kann von gewissen Personen abgelehnt werden. 224.

**Zeugeneid**, Personen, welche von Leistung des Z. ausgeschlossen sind, können nicht als Sachverständige fungiren. 175.

**Zeugengebühren.** 211.

— — der Denunciant und der Verletzte haben darauf nur bei den von amtswegen zu untersuchenden Verbrechen Anspruch. 211.

— — gehören zu den Untersuchungskosten. 402.

**Zeugenliste.** 260.

**Zeugenverhör** in der Hauptverhandlung, Einrichtung desselben. 284.

**Zeugenzimmer**, in dasselbe haben sich die zur Hauptverhandlung erschienenen Zeugen zu begeben. 276.

**Zeugniß**, Personen, welche es verweigern können. 212, 213.

— — der Verletzte und der Denunciant sind davon nicht ausgeschlossen. 214.

— — Verfahren bei Verweigerung des Z. 217, 218, 284.

— — das Staatsoberhaupt und dessen Gemahlin können nicht zum Z. aufgerufen werden. 228.

— — Besprechung der Zeugen über ihr Z. ist nicht gestattet. 276.

**Zeugnißablegung** ist eine allgemeine Pflicht aller Staatsbürger. 211.

— — Befreiung gewisser Personen von der Pflicht hierzu. 212, 213.

— — Verweigerung derselben, wenn sie mit einem bedeutenden Vermögensnachtheil des Zeugen verbunden ist. 222.

**Zuchthausstrafe**, bei den damit bedrohten Verbrechen ist die Vertheidigung eine nothwendige. 38, 339.

— — bei dem eines mit Z. bedrohten Verbrechens Angeschuldigten bedarf die Annahme, daß er der Flucht verdächtig sei, keiner besonderen Rechtfertigung, er ist daher in Haft zu nehmen. 151.

— — ein mit Z. bedrohtes, in der Sitzung begangenes Verbrechen kann nicht sogleich abgeurtheilt werden. 336.

— — bei einer Verurtheilung zu Z. ist dem Angeklagten auch in zweiter Instanz nothwendig ein Vertheidiger zu bestellen. 339; in diesem Fall hat das Oberappellationsgericht behufs der Verhandlung und Entscheidung über die Berufung stets einen Termin anzuberaumen. 341.

Digitized by Google

**Züchtigung**, körperliche, von Kindern unter 14 Jahren. 416.

— — Verwandlung der Gefängnißstrafe in solche. 417.

**Zufertigung**, abschriftliche, einer Entscheidung an den Betheiligten. 13.

**Zuhörer** können wegen Ruhestörung aus dem Sitzungssaale entfernt werden. 18.

**Zulässigkeit** der Ablehnung von Gerichtsmitgliedern. 70, 71.

**Zulässigkeit** der Beschwerde. 97.

— — die Entscheidung über die Z. der Einwendung oder Fortstellung der Rechtsmittel durch die Erben u. s. w. gebührt dem Gericht, welches über die Rechtsmittel selbst zu entscheiden hat. 105.

— — unbezweifelte, rechtliche Z. des Strafantrags, eine Voraussetzung der unmittelbaren Vorladung. 253.

**Zurücknahme** des Strafantrags des Verletzten ist an die Zustimmung des Staatsanwalts nicht gebunden. 30.

— — die bei der Polizeibehörde oder dem Staatsanwalt erfolgte, ist dem Gericht sofort mitzutheilen. 36.

— — von Rechtsmitteln kann bis zur Entscheidung über dieselben erfolgen. 102.

— — der vom Staatsanwalt zu Gunsten eines Angeklagten eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerde kann nur mit Zustimmung des letzteren erfolgen. 102.

— — von Rechtsmitteln steht Jedem zu, der den Antrag auf Bestrafung zurücknehmen kann. 102.

— — des Einstellungsantrags durch den Staatsanwalt. 232.

— — des Anschlusses des Verletzten an das Strafverfahren. 441.

**Zurückweisung** einer Sache zur Voruntersuchung wegen neu hervortretender Umstände. 298.

— — des im Auslande wohnenden Angeschuldigten mittelst Zwangspasses in das Inland, kann bei auswärtigen Behörden beantragt werden. 139.

**Zusammentreffen** von mehreren Verbrechen desselben Angeschuldigten. 53.

— — von mehreren Personen bei mehreren Verbrechen. 54.

— — von mehreren, zur Einzelrichter-Zuständigkeit gehörigen Verbrechen. 57.

— — von Bezirks- und Einzelgerichtssachen. 58.

**Zusammentreffen** von Civil- und Criminalpunkten. 129.

**Zusätze** zu den in der Voruntersuchung gemachten Erklärungen, sind im Sitzungsprotokolle zu bemerken. 310.

**Zuständigkeit** der Einzelrichter. 44.

— — der Bezirksgerichte. 45, 46, 47.

— — des Gerichts der begangenen That. 48, 49.

— — des Gerichts des Wohnorts oder der Ergreifung. 50, 51, 52.

— — Streitigkeiten der Gerichte über ihre Z. 60.

— — der Staatsanwälte wird durch Verordnung des Justizministeriums geregelt. 26.

**Zustimmung** des Gerichts ist erforderlich, wenn der Staatsanwalt den Antrag auf Eröffnung der Untersuchung nach bereits eröffneter Voruntersuchung zurückziehen will. 27.

— — des Staatsanwalts zu der Rücknahme des Strafantrags des Verletzten ist nicht nothwendig. 30.

— — des Staatsanwalts zur Verweisung einer vor das Bezirksgericht gehörigen Sache an den Einzelrichter. 47.

— — des Staatsanwalts ist erforderlich zur Aufhebung einer von der Polizeibehörde auf seinen Antrag verfügten Verwahrung des Bezüchtigten. 81.

— — des Angeschuldigten ist nothwendig, wenn der Staatsanwalt die zu dessen Gunsten eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde zurücknehmen will. 102.

— — des Staatsanwalts zur Zurücknahme der zur Gestellung des Angeschuldigten ergriffenen Maßregeln. 136.

— — des Staatsanwalts zur Entlassung eines Angeschuldigten, auf dessen Entlassung erkannt ist, wenn gegen das Erkenntniß vom Staatsanwalt ein Rechtsmittel eingewendet worden ist. 251.

— — des Staatsanwalts und des Angeklagten zum Schluß der Beweisaufnahme. 291.

— — des erkrankten Angeklagten zu Fortsetzung der Verhandlung in seiner Abwesenheit. 326.

— — Anträge des Beschädigten auf Verurtheilung des Angeklagten zur Ersatzlei-

Digitized by Google

stung, wenn sie später als bis zu dem gesetzlichen Zeitpunkt (d. h. bis zum Schluß der Voruntersuchung, oder im Falle unmittelbarer Vorladung noch vor der Vorladung zur Hauptverhandlung) gestellt werden, sind nur mit Z. des Angeklagten zuzulassen. 435.

Zuvorkommendes Gericht, welches als solches gilt. 49.

Zwangsmaßregeln gegen denjenigen, der sich der Vollstreckung eines Haftbefehls zu entziehen sucht. 153.

— — gegen den Zeugen, der sich der Pflicht zur Zeugnißablegung entzieht. 217, 218.

— — gegen Zeugen in der Hauptverhandlung. 284.

— — zu Erlangung eines Geständnisses sind unzulässig. 284.

Zwangspaß s. Zurückweisung.

Druck von Otto Wigand in Leipzig

Digitized by Google

# Das Sächsische

# Strafproceßrecht.

Systematisch geordnet

von

**W. Th. Kritz,**

stellvertretender Staatsanwalt beim Königl. Bezirksgericht Leipzig.

Erste Hälfte.

Leipzig

Verlag von Otto Wigand.

1857.

Digitized by Google

## Vorläufig anstatt eines Vorworts.

Um mich selbst vor einer ungerechten Beurtheilung und den geneigten Leser vor der Gefahr zu bewahren, sich getäuscht zu fühlen, muß ich jedem, der es der Mühe werth erachtet, diese Blätter in die Hand zu nehmen, dringend bitten, durchaus nicht mehr zu erwarten, als der Titel zu erwarten berechtigt.

Ich weiß sehr wohl, daß es nicht in meinen Kräften liegt, ein Lehr- oder Handbuch des Strafproceßrechts oder einen Commentar zur Strafproceßordnung zu schreiben. Ein solches Unternehmen kann daher auch nicht in meinen Willen liegen.

Indem ich die Vorschriften der Strafproceßordnung systematisch ordnete, beabsichtigte ich weiter Nichts als eine, die Anwendung des Gesetzes erleichternde übersichtliche Darstellung der einzelnen Vorschriften desselben zu liefern. Ob dazu ein Bedürfniß vorhanden und ob einem solchen Bedürfnisse zu genügen, gegenwärtige Blätter geeignet sind, muß dem Urtheile Anderer überlassen bleiben.

Leipzig im April 1857.

**Der Verfasser.**

---

## Zur Notiz.

Indem ich dem jur. Publikum die erste Hälfte dieses Werkes übergebe, erkläre ich im Namen des Herrn Verfassers und meinem: daß die zweite Hälfte nebst einem vollständigen Sachregister bestimmt binnen 2 Monaten nachgeliefert wird.

Der Preis für das vollständige Werk ist 2 Thlr. —

Leipzig 15. April 1857.

**Otto Wigand.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

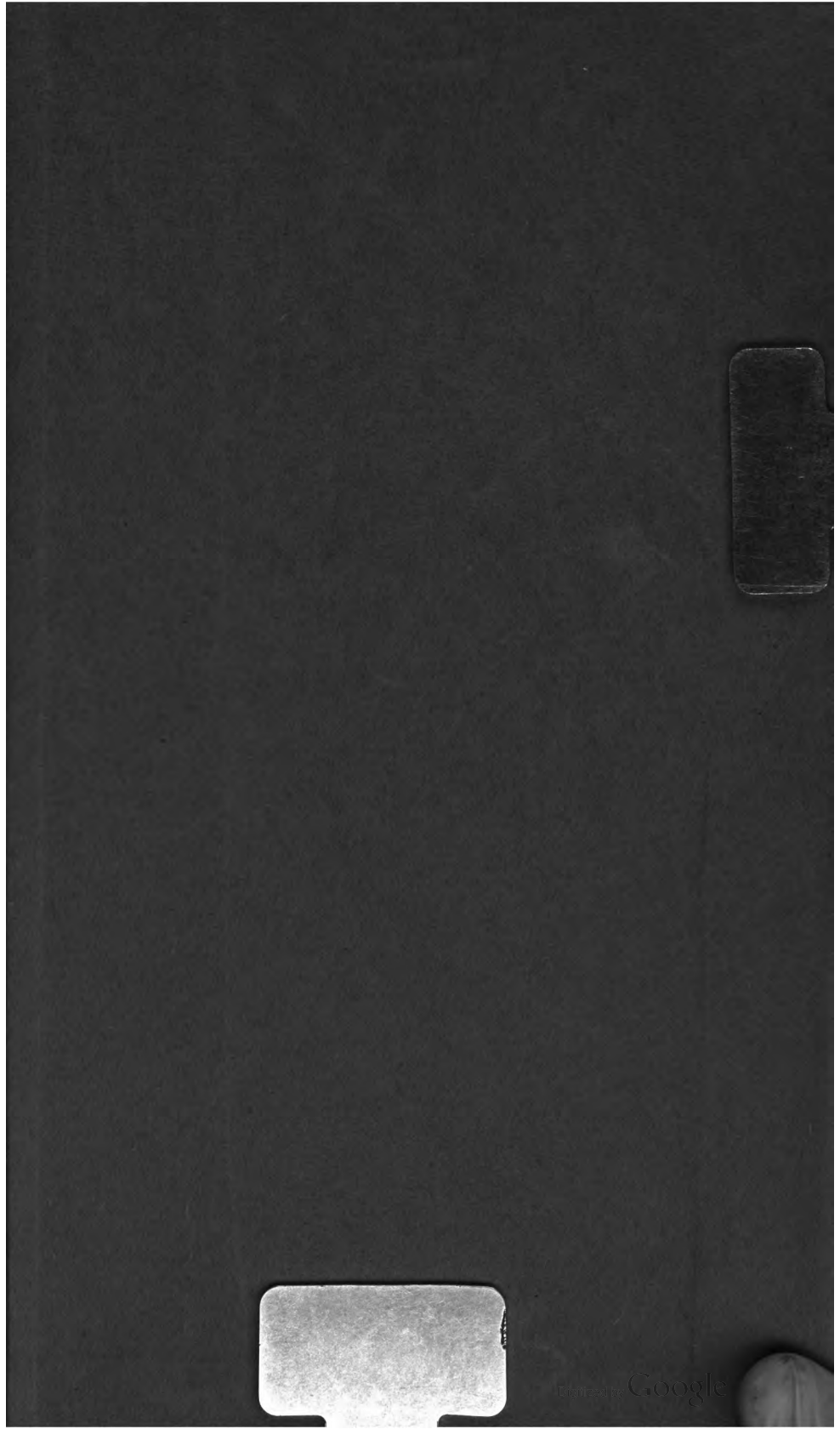
Digitized by Google